Diplomatische Bemerkungen

aus den

liefländischen Urkunden

gezogen.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen.

MGL

Der nordischen Miscellaneen 27stes und 28stes, und zugleich leztes, mit einem Hauptregister über das ganze Werk versehenes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1791.

BIBL. ACADEM. DORPATENS.

Est.
TRÜ Raamatukogu
541
3380423

Inhalt des 27sten und 28sten Stücks.

I. Einige diplomatische Bemerkungen, aus den liefländischen Urkunden gezogen.

II. Noch ein Beytrag zu Gadebuschen's livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland.

(Anstatt der bisher unter dieser Nummer gelieferten kürzern Aufsätze.)

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Ein von dem Herrn Grafen zu Anhalt in St. Petersburg für einen dasigen Prediger veranstaltetes sehr merkwürdiges Amts-Jubelfest.

II. Die neue Sackenhusische Strand-Ordnung.

III. Ueber die Gartenliebhaberey in Lief und Ehstland.

IV. Ein noch jezt gewöhnliches christliches Tänzchen und des Predigers Vortanz.

V. Fragen:

1) Hat ein sehr verschuldeter Mann das Recht, aus seinem zum Concurs gediehenem Vermögen eine Summe zu seinem standesmäßigen Unterhalt zu fodern?

2) Ist es vortheilhaft, daß liefländische Güterbesitzer ihren Brantewein mit hiesigen Pferden, in sehr großen Fässern weit führen lassen?

3) Gereicht es wirklich zum Nachtheil, wenn liefl und ehstländische Bauern ein ihnen angewiesenes Grundstück vermiethen?

VI. Druckfehler, die in etlichen vorhergehenden Stücken zu verbessern sind.

IV. Hauptregister über alle 28 Stücke der nordischen Miscellaneen.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Nun beschließe ich endlich die nordischen Miscellaneen: Da sie aber bisher sowohl in etlichen russischen Provinzen, sonderlich in den ostseeischen, als auch in Deutschland, mit gütigem Beyfall sind aufgenommen worden, so bin ich in Hinsicht auf manchen geäußerten Wunsch entschlossen, sie unter dem etwas geänderten Titel der neuen nordischen Miscellaneen, welche übrigens ein abgesondertes Werk ausmachen sol-

len, künftig fortzusetzen: wozu auch einige Materialien bereits vorräthig liegen. Die darin aufzunehmenden Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten werden zwar wie bisher von verschiedener Ausdehnung, auch mannigfaltig seyn, aber hauptsächlich die Geschichte, Geographie, Statistik, Oekonomie u. d. g. unsers Nordens noch fernerhin betreffen: doch möchte vielleicht die äußere Einrichtung eine andre Gestalt erhalten, worüber ich aber jezt noch keine bestimmte Anzeige geben kann.

Die beyden ersten im gegenwärtigen Band befindlichen Ausarbeitungen rühren von einem angesehenen und wegen seiner großen Kentnisse in mehrern Fächern der Gelehrsamkeit, unter andern in der liefländischen Geschichte, rühmlichst bekannten Mann her, welcher schon durch etliche mit verdienten Beyfall aufgenom-

genommene schöne Beyträge die nordischen Miscellaneen bereichert hat, aber auch jezt nicht in die öffentliche Bekanntmachung seines Namens williget. Aufmerksame Leser, sonderlich hier in Liefland, möchten gleichwohl in beiden Ausarbeitungen gewisse Anlässe finden ihn zu errathen. Den Werth von beiden, sonderlich von der voranstehenden, werden Forscher, Kenner und Liebhaber der Diplomatik überhaupt und unsrer vaterländischen Geschichte, bald fühlen, obgleich der Herr Verfasser nach seiner gewöhnlichen Denkart sehr bescheiden darüber urtheilt. Daß ich der zwoten, nemlich dem Beytrag zur livländischen Bibliothek, die Stelle der in den vorhergehenden Stücken gelieferten kürzern Aufsätze eingeräumt habe, wird mir kein billiger Leser verdenken, ohne eben nach der Ursach dieser kleinen Abänderung zu fragen.

Wegen der vielen in den sämtlichen 28 Stücken befindlichen Aufsätze, sonderlich da Berichtigungen und Ergänzungen an mehrern Stellen vorkommen, schien ein Hauptregister über das ganze Werk unentbehrlich, wenigstens für manchen Leser zum bequemern Nachschlagen nützlich zu seyn: und wenn es auch blos in Hinsicht auf die Adelsmatrikeln und die kurländische Landrolle wäre, weil die darin enthaltenen vielen Namen ein Register erheischen.

Einige

Diplomatische Bemerkungen

aus den

liefländischen Urkunden

gezogen.

Einige diplomatische Bemerkungen, aus den liefländischen Urkunden gezogen.

Mehr als wahrscheinlich werden diese Bemerkungen bey dem größern Theile der Leser ihr Glück nicht machen; vielmehr wird man sie nicht blos für unbedeutend, sondern wohl gar für ganz unnütz halten. Wenn sie aber auch dieses in den Augen anderer nicht sind, so sollen sie doch ja nicht die Miene der Wichtigkeit annehmen. Vielleicht sind sie dennoch den Liebhabern der Diplomatik nicht ganz unwillkommen; und diesen mögen sie also gewidmet seyn. Freylich haben wir keinen Mangel an mancherley zur Diploma-

plomatik gehörigen Werken, als Kompendien oder Elementen, ausführlichen Lehrgebäuden, Sammlungen u. d. m. Allein, da theils nicht in jedem Lande alle in andern Ländern bey Ausfertigung der Urkunden beobachtete Gebräuche oder Formalien angenommen worden, theils die Epochen dieser oder jener Gebräuche nicht selten nach Verschiedenheit der Länder verschieden sind; so leidet die Diplomatik noch immer einen Zuwachs an Bemerkungen zu ihrer mehrern Erläuterung, nähern Bestimmung und Vervollkommnung. Kennern und Freunden der Diplomatik wird ein solcher Zuwachs also nicht überflüßig scheinen. Doch auch diese werden die gegenwärtigen Bemerkungen nachsichtlich beurtheilen, wenn ihnen nicht in allem, worauf man sonst bey Urkunden zu achten pflegt, Gnüge geleistet wird. Man hat hier die Aufmerksamkeit blos 1) auf die Sprache der Urkunden, 2) auf den Eingang, 3) auf den Gebrauch des darin vorkommenden Ausdrucks, Wir oder Nos, und Von Gottes Gnaden oder Dei gratia u. d. 4) auf die Zeugen, 5) auf die Unterschriften, 6) auf die Zeitangabe oder das Datum und endlich 7) auf die Siegel eingeschränkt. Einem besorglichen Mißverstande zuvorzukommen, muß zum voraus erkläret werden, erstlich daß wenn hier von liefländischen Urkunden

kunden geredet wird, man auch diejenigen mit darunter begreift, welche von auswärtigen Potentaten und Landesregenten, Kaisern, Königen, Päpsten, Fürsten u. s. w. ausgefertiget worden, in so ferne sie nur Liefland betreffen und nach Liefland abgelassen sind, und zweytens daß gegenwärtige Bemerkungen nur vom letzten Theile des 12ten Jahrhunderts sich anheben, und bis ans Ende der erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Regierungszeit, d. i. bis 1562, reichen und folglich nur aus den Urkunden dieser Zeiten und keinen ältern oder jüngern genommen sind *). Daß aber, obgleich alle bey den Geschichtschreibern vorkommende, in den Kollektaneen des Hiärne, dem Rigischen Stadtarchive und dem T. V. des Cod. Diplom. R. Pol. aufbehaltene liefländische Urkunden der angezeigten Zeiten hierbey sind zu Rathe gezogen worden, man dennoch lange nicht aller, außer diesen noch vorhandenen liefl. Urkunden sich habe bedienen können, bedarf wohl keiner Erwähnung. Es ist leider bekannt genug, daß vielleicht ein eben so großer oder noch größerer Vorrath an öffentlichen und privа-

*) Diese Zeitbestimmung zeigt schon, daß nach der damaligen Wortbedeutung unter Liefland auch Ehst- und Kurland mit zu verstehen ist.

privaten Urkunden theils aus unpatriotischer Gleichgültigkeit im Staube liegen bleibt, theils vorsätzlich aus übertriebener und heutiges Tages wenigstens ganz ungegründeter, unnützer Besorglichkeit wißbegierigen Liebhabern vorenthalten wird. Und dennoch ist nichts gewisser, als daß durch deren Mittheilung und öffentliche Bekantmachung — wozu man die Besitzer derselben laut aufzufordern keine Gelegenheit vorbey lassen wird — nicht etwa blos gegenwärtige diplomatische Bemerkungen ansehnlich vermehrt, hin und wieder berichtiget und näher hätten bestimmet werden können — denn dieser Abgang wäre endlich leicht zu verschmerzen — sondern wesentlicher und wichtiger Vortheile und Aufschlüsse in der vaterländischen Geschichte verschafft werden würden. Hier können unsere Bemerkungen nur so gegeben werden, wie man durch den angezeigten Vorrath von Urkunden (von welchen beym Hiärne ein großer Theil nur Auszugsweise oder doch unvollständig angeführt und also zu dieser Absicht unbrauchbar ist) dazu ist in Stand gesetzt worden.

I) Sprache der Urkunden. Nach der allgemeinen Bemerkungen der Diplomatiker ist die lateinische Sprache im teutschen Reiche bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts die eigentliche Reichssprache gewesen, und in Gesetzen und Verordnungen, auch gerichtlichen und feyerlichen Privatschriften gebraucht worden. Und dieses bestätigen auch die liefländischen Urkunden. Von öffentlichen gesetzlichen Anordnungen aus diesen Zeiten ist wenig auf uns gekommen. Was man inzwischen davon hat, ist in lateinischer Sprache abgefaßt, wie man solches an einigen Urkunden des modenesischen Bischofes und päpstlichen Legaten, Wilhelm, u. a. bemerken kann, und wie es besonders der Lex et constitutio Senat. Rigens. de terris in marchia Civitatis a civibus occupatis vel occupandis et de divisione, proprietate, censu et conditionibus eorundem, &c. von 1232 ausweiset. Am Schlusse dieses Jahrhunderts dahingegen war die Bauordnung des Rigischen Raths von 1293 im Teutschen aufgesetzt. Und da eine im Jahr 1319 ausgestellte Urkunde als die erste Teutsche in Teutschland angegeben wird (Biblioth. german.), so darf es uns nicht wundern, daß wir unter den liefländischen Urkunden keine frühere Teutsche aufzuweisen haben. Doch irret Arndt, wenn er auf der vorletzten Seite der Vorrede zum II. Theile seiner Chronik die monheimischen Briefe von 1330 für die ersten unserer teutschen Urkunden ausgiebt. Der Friedensvertrag zwischen Gedemin,

min, König von Litthauen und den Landesherren und Städten von Liefland ist 1323 im Teutschen ausgestellt und also um sieben Jahr älter. Obgleich nun aber der Gebrauch der lateinischen Sprache in unsern Urkunden auch in den folgenden Jahrhunderten noch fortgesetzt wurde; so wird doch darin ein merklicher Unterschied unter den Weltlichen und Geistlichen angetroffen. Letztere sind, außer dreyen etwa, insgesammt bis ins erste Viertheil des funfzehnten Jahrhunderts der lateinischen Sprache treu geblieben. Von da ab bis zur Reformationszeit machen nur einige einzelne lateinische eine Ausnahme von den übrigen teutschen; und seit der Reformation verlieren sich die lateinischen Urkunden gänzlich; nur muß man, wie natürlich, diejenigen davon ausnehmen, welche die derzeitigen Geschäffte und Unterhandlungen mit der Republik Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen betreffen, und so wie überhaupt die Urkunden der Päpste, der Kirchenversammlungen, und diejenigen die zu Ausrichtung der päpstlichen Bullen ergangen, insgesammt und zu allen Zeiten in lateinischer Sprache ausgefertiget sind. In den Urkunden der Weltlichen höret dahingegen der Gebrauch der lateinischen Sprache schon von dem letzten Viertheil des vierzehnten Jahrhunderts ganz und gar auf.

Von

Von den teutschen Urkunden sind, wie sichs schon voraus sehen läßt, nur die allerwenigsten und letzten in hochteutscher Sprache. Doch sind frühere da, als die von dem Ordensmeister Galen 1553 Montags nach Catharinen zu Wenden ausgestellt, welche Arndt am vorangezogenen Orte die erste hochteutsche nennet, mit dem Zusatze, daß die vorhergehenden von eben dem Jahre noch platteutsch wären abgefaßt gewesen. Allein ich kenne weder eine Galensche von diesem Datum, noch die, welche in demselben Jahre im Platteutschen verfaßt seyn sollen. Auch hat Arndt selbst oder irgend einer der übrigen liefländischen Geschichtschreiber, so wenig die eine, als die andern beygebracht, noch auch nur derselben erwähnet oder sich darauf bezogen. Es sind überhaupt, wie schon gesagt worden, frühere da. Man muß hier aber die auswärtigen von den einheimischen Urkunden absondern. Von jenen haben wir die kaiserliche Belehnung für den Ordensmeister Bernhard von der Borch von 1481, als die erste in hochteutscher Sprache, und dann den evangelischen Bund zwischen dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg und der Stadt Riga von 1532, und die Urkunde des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen von 1541 über den Beytritt der Stadt Riga zum Schmalkaldischen Bunde.

Andere auswärtige und einheimische Urkunden gehen noch weiter in platteutscher Sprache fort. Unter den letztern, den einheimischen nämlich ist die des Erzbischofs Thomas von 1531 die erste, und die von Herrmann von Brüggeney genannt Hasenkamp von 1546 diejenige hochteutsche, welche den Anfang zum fortwährenden Gebrauch der hochteutschen Sprache in den folgenden Urkunden macht, nur daß ihn die einzige Reckische von 1547 im Platteutschen unterbricht.

II) Eingang der Urkunden. So wie in den Urkunden anderer Länder, sind auch in den unsrigen die Eingänge verschieden, obgleich nicht vollends so vielfältig. Bald fangen sie mit des Urhebers oder Ausstellers Namen an, welcher im dreyzehnten Jahrhunderte bisweilen mit dem bloßen Anfangsbuchstaben angegeben wird. Und dieser Gebrauch herrscht in allen geistlichen Urkunden bis auf sehr wenige einzele Ausnahmen, und zwar der niedern Geistlichkeit, alle Jahrhunderte hindurch. Bald machen sie den Eingang mit den Formeln: Omnibus Christi fidelibus N. N. salutem; Universis praesentia visuris &c. Alle gelovige Lüde, de desen Bref sehen edder hören ꝛc. Allen und yglieckeu ꝛc. u. d. m. Diese Formeln trift man aber fast schlechterdings nur in den Urkunden der Weltlichen an; nur nicht in den kaiserlichen und königlichen. Mit dem funfzehnten Jahrhundert ließen auch die Weltlichen diese Formel weg; wiewohl im sechszehnten wieder ein paar von der Art vorkommen. Bald heben sie sich mit Anrufung des göttlichen Namens an, als: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen; In nomine sanctae et individuae Trinitatis; In nomine Domini, amen. In den Urkunden anderer Länder pflegen diese Formeln gemeiniglich sogleich die Jahrzahl neben sich zu haben, davon wir aber in den unsrigen nur zwey Beyspiele von 1238 und 1320 finden. Diese erbaulichen Eingänge, welche nach den Namen des Ausstellers noch ein christlicher Wunsch, Salutem in Deo, salutem in vero salutari &c. u. d. angehänget war, sind besonders nur dem dreyzehnten Jahrhunderte eigen. Doch auch das vierzehnte Jahrhundert, wiewohl nur die erste Hälfte derselben, liefert uns noch einige Beyspiele davon, als die Vertrags-Urkunden zwischen dem Ordensmeister Gericke und der Stadt Riga von 1330, gewöhnlich unter den Namen des nackenden und des Sühnebriefes bekannt; die Urkunde des Bischofes Hartwich von Oesel von 1320; und zwey von dem Hochmeister Heinrich Thusmer von 1347 und 1349. Sonst aber findet man in den übrigen

Urkunden dieses und der folgenden Jahrhunderte das erste Glied dieser Formel gar nicht mehr, und das zweyte seltener. Mit dem funfzehnten aber verschwindet diese ganze Formel, und statt ihrer heißt es gleich nach dem vorgesetzten Namen: ad futuram rei memoriam —; dohn kund und bekennen —; bekennen und bezeugen offenbar u. d. Man muß aber hiervon ausnehmen die sogenannten Transsumpte und öffentlichen Instrumente der Notarien, in welchen, wo nicht die ganze Formel, doch das letzte Glied derselben immerfort gebraucht oder der Anfang mit den Worten gemacht wird: Universis et singulis praesentia visuris u. d. Doch fehlet viel, daß selbst in dem dreyzehnten Jahrhunderte die ganze Eingangsformel von allen wäre gebraucht worden. Es ist auffallend, daß gerade die höchsten und vornehmsten Personen des weltlichen sowohl als geistlichen Standes, das ist, Kaiser und Könige, Päpste, päpstliche Legate ꝛc. des frommen und erbaulichen Einganges sich nicht bedienet haben, als von welchen nur die Urkunde Kaisers Friedrich II von 1226 und Königs Woldemar von 1238 bey uns vorkommen; dagegen man ihn in den herzoglichen, fürstlichen und bischöflichen antrift: wiewohl unter diesen letztern, außer dem Dörpatschen und Semgallischen, nur der einzige rigische Bi-

schof Albert diesen Gebrauch beobachtet hat. Schon gleich sein erster Nachfolger, Nikolaus, hat so wie die übrigen nach ihm das erste Glied dieser Formel weggelassen, und sie fangen statt dessen gleich mit ihren eigenen Namen an.

III) Gebrauch des den Namen vorgesetzten *Nos* oder Wir, wie auch des bald vor bald nachstehenden Von Gottes Gnaden, *Dei misericordia*, *Dei gratia* u. d. Unter den Urkunden, die wir zu den Liefländischen rechnen, ist der Gebrauch, das Nos (in dem lateinischen Urkunden) dem Namen vorzusetzen, überhaupt nicht sehr gewöhnlich.

Von römischkaiserlichen und königlichen haben wir in dem ganzen Zeitraume, in welchen gegenwärtige Bemerkungen eingeschlossen sind, keine einzige, die sich mit Nos anfängt; in den teutschen hingegen fehlet das Wir niemals. Und eben so hat auch jede Urkunde das Dei gratia, oder divina favente clementia &c. und von Gottes Gnaden. In andern königlichen und auswärtigen landesherrschaftlichen Urkunden treffen wir das Nos im dreyzehnten Jahrhunderte auch nirgend an. Weiterhin erscheinet es zwar, doch nicht durchgängig bey allen und nicht einmahl in allen Urkunden eines und eben desselben Re-

genten. In den teutschen wird das Wir durchaus gebraucht. Das Dei gratia oder Von Gottes Gnaden findet sich von der ersten Zeit ab in allen. Nur in Ansehung der Hochmeister bemerket Wayſel, Bl. 127, daß selbige diesen Gebrauch später angenommen haben und Konrad von Wallenrade, welcher 1388 erwählet wurde, der erste gewesen sey, der sich dieses Beysatzes bedienet habe. Und dieses wird auch durch die Urkunden von 1347 und 1349, die wir von dem Hochmeister Heinrich Thusmer haben, bestätiget, als in welchen das Dei gratia nicht vorkommt.

Die Päpstlichen haben von der ersten bis zur letzten weder Nos, noch Dei gratia, sondern immerfort die unveränderliche bekannte Formel: Innocentius — Honorius — Martinus &c. Episcopus, servus servorum Dei.

Unter allen bischöflichen und erzbischöflichen lateinischen Urkunden sind mir nur drey, nämlich des öselschen Bischofes Hartwich von 1320, des Dörpatischen Engelbrecht von 1327 und des Revalischen Simon von 1491, bekannt, in welchen das Nos dem Namen vorgesetzt ist. Im 16ten Jahrhunderte finden sich wieder ein paar

davon.

davon. Als etwas besonders muß hier bemerkt werden, daß der rigische Bischof Albert seinen Urkunden von 1211 und 1213 mit dem bescheidenen Ego Albertus, Dei dignatione Livon. Episc. anfängt, worin ihm auch der rigische Bischof Nikolaus in einem von dem päpstlichen Legaten, Wilhelm 1234 ausgefertigten Bestätigungsbriefe eines zwischen der Stadt und dem dünamündischen Kloster errichteten Vergleichs, nachgefolget ist, indem er am Ende dieses Briefes setzt: Ego Nicolaus, D. G. Rigens. Ep. consensi et subscripsi. So selten das Nos in den lateinischen ist, so häufig oder vielmehr, bis auf ein paar Ausnahmen, allgemein ist das Wir in den teutschen. Sonderbar ist es aber, daß die Bischöfe den Erzbischöfen wo nicht gar darin vorgeeilet, jene dennoch in diesem Gebrauche beständiger, als diese, gewesen sind. Nach unsern bisher bekannten Urkunden wenigstens, haben wir schon 1424 eine bischöfliche mit dem Wir an ihrer Spitze, dahingegen sowohl der Erzbischof Henning 1435, als der Erzbischof Silvester 1450 den Anfang mit ihrem Namen, ohne Wir, machen und letzterer erst im folgenden Jahre sich das Wir bedienet. Das Dei gratia, misericordia divina, divina miseratione &c. oder Von Gottes Gnaden, ist von den ersten Zeiten ab be-

ständig fort gebraucht. Bisweilen steht Von Gottes Gnaden auch gleich vorne. Ich führe ein Beyspiel davon an, welches auch seiner übrigen Titulatur wegen bemerkt zu werden verdient. Die Urkunde ist von 1539 und fängt sich an: Von Gottes Gnaden Wir Reinhold, confirmirter und belehnter Bischof zu Oesel und derselbigen Gnaden und Römischkaiserlicher Maytt. in der Wyck und auf Oesel Fürst, u. s. w. *) Die Formel Dei et Apostolicae sedis oder auch authoritatis gratia, ist nach den Bemerkungen der Diplomatiker schon im dreyzehnten Jahrhunderte gebräuchlich gewesen. Unsere einheimischen Bischöfe und Erzbischöfe haben sich aber in diesem und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts dieser Formel nie bedienet. Erst in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wird sie bey uns Mode, jedoch nicht durchgängig, indem in verschiedenen Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts das apostolici sedis, oder des päpstlichen, des römischen, Stuhls, ist weggelassen worden, und im sechszehnten trift man, außer der Nikolaischen von 1501 und der Blankenfeldischen von 1516 gar keine mehr mit dieser

*) Auch Georg, Bischof zu Reval und Oesel schrieb sich 1528 auf eben dieselbe Art.

dieser Formel an. So wenig unsere einheimischen Erzbischöfe und Bischöfe den auswärtigen in dem Gebrauch des stolzierenden ihren Namen vorgesetzten Wir nachgegeben haben, so wenig haben sie ihnen in den demüthigen ihren Namen nachgesetzten Beywörtern, Minister indignus, Minister humilis u. d. nachgeahmt. Wird es bey diesen insonderheit im dreyzehnten Jahrhunderte häufig und auch weiterhin nicht selten gebraucht; so ist mir dahingegen von den Unsrigen sonst keiner, als der Rigische Bischof Albert bekannt, der — und auch der nur in zweyen seiner Urkunden — sich humilis gentium in fide minister nennet.

Daß von der übrigen Geistlichkeit wenigstens die Aebte und Dompröpste in den teutschen Urkunden ihren Namen auch das Wir werden vorgesetzt haben, läßt sich vermuthen, weil sie in den lateinischen — obgleich darin so wenig wie in den bischöflichen kein Nos voran steht — in der mehrern Zahl von sich reden, und die mir bisher nur bekannten zwey teutschen des Abts Michael zu Padis von 1499 und 1502, ingleichen die des Abts Lambert zu Valkena von 1515 *) mit Wy

 anfan-

*) Der Anfang heißt: Wy Broder Lambertus von der Schickung des Allmächtigen Gottes, Abt zu Valkena.

anfangen. Ja, von dem Abte Wilhelm *) zu Dünamünde, und von dem zu Valkena, wie auch von einigen rigischen Dompröpsten, als Johann, Gerhard und Ludfried, wissen wir, daß sie so gar auch das Dei Gratia in den Jahren 1263, 1271, 1313, 1326 und 1515 gebraucht haben. Die Aebte von Padis hingegen bedienten sich das Dei Gratia nie, wie ihre Urkunden von 1345, 1499 und 1500 beweisen.

Die Ordensmeister von Liefland haben in den ersten Zeiten und bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts sich des Nos gar nicht, auch nicht einmal in dem Texte bedient. Ja es scheinet fast, als wenn sie es aus Bescheidenheit vorsätzlich zu vermeiden gesucht hätten. Nicht blos zu Anfange, sondern auch im Texte, wo sie von sich und dem ganzen Orden zugleich reden, gebrauchen sie gestissentlich, ohne Nos, blos Magister et Fratres, oder Fratres allein. Am Ende des gedachten Jahrhunderts, 1292, fangen sie an in der mehrern Zahl von sich allein zu sprechen, wie wohl nur im Texte. In der zwoten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts treten sie mit dem Nos voraus, da es selbst in den erzbischöflichen Urkun-

*) In der Urkunde ist sein Name, wie damals nicht ungewöhnlich war, nur mit dem Anfangsbuchstaben W. angedeutet.

Urkunden — drey bischöfliche ausgenommen — nicht gebräuchlich war. Und dieses vorgesetzte Nos behalten sie auch in allen ihren spätesten lateinischen Urkunden vom sechszehnten Jahrhunderte bey, obgleich solches in den erzbischöflichen lateinischen höchst selten war, ungeachtet in ihren teutschen das Wir nicht fehlte. In den ordensmeisterlichen teutschen bemerket man eine gewisse stuffenweise Fortschreitung in diesem Gebrauch. Eine von 1330 hebet so an: In Godes Nahmen, Amen. Allen gelovigen — Broder Everhard von Munheim, Meister — Commendure, Vögede und de gemenen Bröder — Wy bekennen und betügen u. s. w. Eine andere von 1348 lautet: Alle gelovige Lüde — de do wy Broder Goswin von Herike, Meister u. s. w. In der von 1393 aber heißt es endlich gleich vom Anfange: Wy Wennemar von Brüggeney, Meister ꝛc. haben unsere Ordensmeister, wie wir gesehen haben, es den Bischöfen und Erzbischöfen in dem Gebrauch des Nos zuvor, und des Wir wenigstens gleich gethan; so sind sie ihnen dagegen mit dem Dei gratia oder von Gottes Gnaden außerordentlich spät nachgekommen. Könnte man auch Ursachen und Gründe angeben, warum sie bis ins erste Viertheil des sechszehnten Jahrhunderts damit zurück geblieben sind, so

läßt

läßt sich doch nicht füglich entdecken, was sie weiterhin davon hätte abhalten können, nachdem Plettenberg und dessen Nachfolger im Ordensmeisteramte in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren. Und dennoch suchet man es in den Urkunden Plettenbergs und der drey ersten seiner Nachfolger, des Brüggeney genannt Hasenkampf, Recke und Galen vergeblich. Fürstenberg ist der erste, der es in einer Urkunde vom August 1557 zu gebrauchen angefangen hat; in andern kurz darauf folgenden desselben Jahres ist es weggelassen worden, in seiner Abdankungsurkunde von 1560 hat er es aber wieder angebracht; wobey auch sein Nachfolger, Gotthard Kettler, der letzte Ordensmeister, ununterbrochen geblieben ist. Indessen ist doch bey diesen beyden der Unterschied zu bemerken, daß ersterer seinen Zunamen beybehielt und sich Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm Fürstenberg, der andere aber blos mit seinem Vornamen, Wir von Gottes Gnaden, Gotthardt oder auch Wir Gotthardt v. G. G. schrieb. Wollte man jedoch diesen Umstand den Vorgängern, wenigstens den zwey nächsten des Fürstenbergs als Unwissenheit oder Bescheidenheit anrechnen, so würde man sie unrichtig beurtheilen. Ihre Münzen beweisen das Gegentheil. Wir haben sie von Reck mit

den seinem Namen nachgesetzten Buchstaben D. O., divina ordinatione, und von Galen mit D. G., Dei gratia. Befremdend ist es inzwischen, daß man unter den zu Reval geprägten ordensmeisterlichen Münzen keine einzige mit D. G. oder D. O. antrift, obgleich man verschiedene revalische Münzen von Plettenberg, Brüggeney, Galen, Fürstenberg und Kettler bey Arndt in der seiner Chronik angehängten Münztabelle angeführt findet.

Der rigische Rath scheinet in dem Gebrauch des Wir gleichen Schritt mit den Ordensmeistern gehalten zu haben. In einer Urkunde von 1330 heißt es: Vogt, Bürgemeistere, de Rath und de gemenen Borgere der Stadt von Rige wünschen Heil und Groth in Gode, Wy bekennen. — Dieses Wir rückt in der von 1366 schon etwas näher: Alle dem, de dessen Bref — Heil in Godde: Wy Borgermestere und de ganze Rath —, und die von 1472 fängt endlich gleich mit Wir an: Wy Borgermestere, Rathmanne unde ganze Gemeinheit der Stadt Rige u. s. w.

Wenn wir nach einer von dem revalischen Kommenthure Appenhus ausgestellten Urkunde urtheilen sollten, so müßte man glauben, daß

diese so gar den Ordensmeistern in diese Kurialien vorgegriffen hätten; indem eine von 1276 so anfängt: Nos, Frater Henricus de Appenhus, Commendator Revaliae. Diese ist aber die einzige in der Art. Andere weit spätere haben kein Nos vor dem Namen. So heißt es nämlich 1314 Frater Reimarus, Commendator — und 1364 Frater Helmicus Depenbrock, Commendator Revaliae. Das funfzehnte Jahrhundert dahingegen, und zwar von 1410 an, biethet uns mehrere Beyspiele dar, daß die Ordensvögte sich des Wir bedienet haben. Und noch in diesem Jahrhunderte und sofort griff dieser Gebrauch so um sich, daß wir 1481 lesen: Nos Richardus Pontanus, Jur. utr. Doctor, Sti. Apostolici Hospitalis S. Spirit. in Saxia almae urbis Romanae Vicarius et Commissarius; im Jahr 1482 Nethmarus Roper, Stae. metropolicae Eccles. Decanus, Canonicus, Judex et Comissarius — Noveritis, quod Nos &c. in demselben Jahre: Wy Barthol. von Tysenhusen, Ritter, Theod. Hake, Domherr, Jürgen Vekinghusen, Bürgermeister tho Reval — vollmächtige Sendeboden —; im Jahr 1516 Wy Alexander Skulteti, der Domkirchen Dorpat und Oesel, Georg Gardin, der Kirchen Oesel Domherren, päpstliche Richter und Kommissarien — u. d. m. War es denn aber immer darauf angelegt, sich des

des vorgesetzten Nos oder Wir in der Absicht zu bedienen, um sich dadurch einen Vorzug und ein gewisses Ansehen zuzueignen? Mußte man nicht vielmehr in einigen der vorstehenden Beyspiele nothwendig sich in der mehrern Zahl ausdrücken? Nicht ganz ohne Grund könnte man diesen Zweifel erheben. Und freylich wo mehrere Personen vereinigt handeln, da können sie in dem Innern der Urkunde schlechterdings nicht anders, als in der mehrern Zahl von sich reden. Allein zu geschweigen, daß das dem Namen vorgesetzte Wir deshalb nicht nothwendig ist, sondern ohne Nachtheil der Deutlichkeit weggelassen werden kann, wie es denn an dergleichen Urkunden in den vorigen Zeiten so wenig, wie an solchen fehlet, wo man sich, wenn man solches vermeiden wolle, auf eine andere Art geholfen hat, als z. E. Frater Johannes, frat. prior Praedicatorum et Frater Richardus, Gardianus fratrum minorum —, oder Ego Lambertus, Scholasticus Stendal., Ego Rudolphus de Hannover — et Ego Lüdertus Humbrecht —: so wird man sich von der wahren Absicht aller derer, die sich des Wir bedienen, überzeugen, wenn man aus andern Urkunden bemerkt, wie sie solches da, wo sie es für unschicklich gehalten, wegzulassen gewußt haben. Man sehe z. B. eine Urkunde von 1457, worin mehrere Perso-

nen

nen von unterschiedenem Range und Ansehen neben einander zusammen stehen. Hier haben der Erzbischof, zwey Bischöfe und der Ordensmeister, jeder von ihnen besonders das Wir dem Namen vorgesetzt; die gleich darauf folgenden aber, nämlich Dechante, Landmarschall, Kommenthure, Vögte, Bürgermeister und Rath der Städte Riga, Reval und Dörpat werden hinter einander genannt, ohne daß man auch nur an der Spitze vor allen, geschweige denn vor jedem besonders das Wir gebraucht hätte. In einer andern Urkunde von 1533, wo der Erzbischof Wilhelm mit Wy von Gottes Gnaden voransteht, hat man so gar dem Namen des Ordensmeisters Wolther von Plettenberg kein Wir vorgesetzt.

IV) Anführung der Zeugen. In den ältern Zeiten wurden bekanntlich die Urkunden entweder von den Urhebern oder von den Schreibern derselben, theils auch mit diesen von einigen Zeugen zugleich, unterschrieben. Wie aber in dem mittlern Zeitalter die Unterschriften aus manchen Ursachen nach und nach außer Gebrauch kamen, so suchte man den Urkunden die erfoderliche Glaubwürdigkeit und Rechtsgültigkeit durch andere, großen theils auch vorhin

vorhin schon nicht ungebräuchliche, Mittel zu verschaffen. Man nannte in der Urkunde selbst die dabey gegenwärtig gewesenen Zeugen; man setzte ein Kreuz — und dieses war in verschiedenen Urkunden auf mancherley Art gestaltet — darunter; oder einen verschlungenen Namenszug, Monogramm oder ein Zeichen oder Signet eines Notaren; man hieng ein oder mehrere Siegel daran; man schrieb zwey Exemplare einer Urkunde auf ein Blatt Pergament oder Papier und schnitt selbige durch ein dazwischen gesetztes Wort, Bild oder einzelne Buchstaben durcheinander. Von dergleichen Beglaubigungsmitteln wurden bald mehrere bald wenigere zusammen in einer Urkunde gebraucht. In gewissen Zeiträumen aber sahe man hauptsächlich auf die Siegel, so daß diese allein die Stelle aller übrigen vertraten. Inzwischen haben diese, so wie alle andere diplomatische Gebräuche theils in Ansehung verschiedener Reiche und Länder, theils der Stände und Personen, bald früher bald später, mancherley Veränderungen erlitten. Was nun davon bey den Liefland angehenden Urkunden, so viel mir deren sind bekannt geworden, zu bemerken vorkommt, soll nunmehr angezeigt werden.

a) In Ansehung der römisch-kaiserlichen und königlichen Urkunden kann uns die einzige vom

Kaiser Karl IV d. d. Pragae 1366, von dem Gebrauche, Zeugen in den Urkunden anzuführen, nebst dessen Veränderung und endlicher Aufhebung belehren. In dieser sind drey vorhergegangene Urkunden aufgenommen und bestätiget. Die erste, des römischen Königes Heinrich von 1225, führet Zeugen an, jedoch nicht mit ihren Namen sondern blos nach ihrem Stande und Amte, als: Trevirensis et Salzburgensis Archiepiscopi, Herbipolensis, Augustensis &c. Episcopi, Austriae, Saxoniae &c. Duces u. m. In der zweyten und dritten vom Kaiser Karl IV von 1356 und 1360 werden die Zeugen nach Stand und Namen angegeben. z. B. Arnestinus Archiepisc. Pragensis, Joannes Olomucensis Episc., Rodolphus Saxoniae, Ludovicus Lignienſis Duces. Diesen drey Urkunden ist ein neuer Zusatz von eben gedachtem Kaiser von 1366 angehängt. Und hier bemerken wir bereits die Aufhebung dieses Gebrauchs, indem gar keine Zeugen angeführet sind, wie denn auch von der Zeit ab in den folgenden römisch-kaiserlichen und königlichen Urkunden keine weiter vorkommen. In einer Urkunde des Kaisers Friedrich II von 1225 werden die Zeugen theils blos nach ihrem Stande bezeichnet, theils auch zugleich mit Namen genannt.

Unter

Unter den Päpstlichen ist von der ersten bis zur letzten keine einzige, worin man sich auf gegenwärtig gewesene Zeugen beruft. Es scheint, man habe es für einen dem päpstlichen Ansehen nachtheiligen Gebrauch geachtet. Auch sogar der päpstliche Legat, Wilhelm, der in seinen ersten Urkunden vom Jahr 1225 und in einer von 1226 Zeugen anführte, verließ diesen Gebrauch gleich darauf, so daß er in den übrigen Urkunden des letzt gedachten Jahres sowohl, als auch in denen, die er bey seiner zweyten Anwesenheit in Liefland ausstellte, keiner Zeugen mehr erwähnet.

In Ansehung auswärtiger Landesregenten läßt sich bey dem geringen Vorrathe von derselben Urkunden nicht viel bestimmtes sagen. Bey manchen finden wir Zeugen genennt, bey andern wiederum nicht. Die Könige von Dännemark haben diesen Gebrauch fast durchaus beobachtet; die von Schweden dahingegen nicht. Der Hochmeister des Teutschen Ordens beruft sich noch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auf Zeugen.

Unsere Einheimischen, sowohl geistliche als weltliche, haben sich alle Jahrhunderte hindurch derselben — es versteht sich, daß wir nur von

 unserm

unserm eingeschränkten Zeitraume reden, — aber sehr untermengt bedienet; in einem und demselben Jahrhunderte, von einer und derselben Person, treffen wir Urkunden mit und ohne Zeugen an. Wahrscheinlich mag der Grund dieser Veränderlichkeit in der geringern oder größern Wichtigkeit der Sache liegen, worüber die Urkunden ausgefertiget wurden. Die Formel, wodurch die Zeugen in den auswärtigen und einheimischen Urkunden angemeldet worden, ist: Testes sunt; — Praesentibus oder Astantibus; — Hier an und over sind gewesen — u. d.

b) Das Zeichen des Kreuzes, statt der Unterschrift, kann unter allen den Urkunden, die ich zu den alten Liefländischen rechne, nur die einzige des rigischen Bischofs Albrecht von 1220 aufweisen. Dieses Zeichen, welches zur rechten Hand unter die Urkunde gesetzt ist, hat nebenstehende Figur  wie denn selbiges bekanntlich in mancherley Gestalten unter den Urkunden erscheinet. Die Formel, wodurch dieses Zeichens in dem Texte erwähnet wird (Formula commemorationis) lautet also: Nos autem praesentem paginam *scripto nostro* et sigilli nostri appensione communimus. Wer sich auf die vielleicht

leicht völlig oder wenigstens doch fast durchgängige Gewohnheit steifen will, nach welcher das Zeichen des Kreuzes statt der Unterschrift mit der beygefügten Anzeige (Formula indicationis) z. B. Signum Caji ┼, Signum ┼ Mevii, Signum Sim┼plicii u. d. gebraucht zu werden pflegt, wird nicht ganz ohne Grund zweifeln können, ob man obiges für ein Zeichen des Kreuzes ansehen dürfe, da es hier an einer solchen form. indicat. fehlet. Allein, nicht gerechnet, daß bey allen diplomatischen Gebräuchen mancherley Abweichungen nicht ungewöhnlich sind, so müßte dieses Zeichen, wenn es nicht sollte für ein Kreuz gelten können, ein Monogramm seyn. Und hier, glaube ich, wird es auch dem Scharfsinnigsten fehlen, dieses Zeichen als ein Monogramm des Bischofs Albrecht auszudeuten, er mag sich auch eine von den bekannten Gattungen derselben wählen, welche er wolle.

c) Mit Monogrammen versehen finden sich unter den liefländischen Urkunden nur drey, nämlich die von dem römischen Kaiser Friedrich II von 1226, von dem römischen Könige Heinrich VII von 1228, und von dem Kaiser Karl IV von 1360. Diese Monogrammen, welche zur vermischten Gattung (nominale et

titulare) gehören, sind sich einander in der Figur oder Zusammensetzung sowohl, als in der Formula indicationis bis auf die geringe Abänderung, welche der Name erfodert, ganz gleich. Ich setze eines davon mit der Formel hierher.



Signum Domini Friderici Dei gratia Invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti Jerusalem: et Siciliae Regis.

d) Die Notaren, welche bisweilen bey Ausfertigung, mehr noch bey Beglaubigung der Urkunden gebraucht wurden, pflegten sich in dem mittlern Zeitalter, wiewohl erst ziemlich spät, gewisser Signete — von ihren ältern Zeichen ist hier die Rede nicht — zu bedienen, welche sie unter die Urkunden setzten, und die aus selbst gewählten Figuren bestanden, denen entweder ihr Name, oder eine Sentenz, oder beydes zugleich, oder endlich keines von diesen, eingeschrieben war. Von allen diesen Arten der Signete sind unter den liefländischen Urkunden Muster vorhanden. Wir würden ihrer, als einer so allgemein bekannten Sache, kaum erwähnet haben, wenn nicht Barings in Clave diplomatica eines vom Jahr 1345 als das älteste dieser Signete angegeben hätte. Ob nun gleich die Urheber des

Nou-

Nouveau Traité de Diplomatique solches bereits durch ein beygebrachtes Signet von 1296 widerlegt haben; so können wir doch wenigstens diese Widerlegung noch durch zwey andere, wiewohl etwas spätere, als dieses, jedoch ungleich jüngere, als jenes, nämlich von 1300 und 1226 unterstützen und bestätigen.

e) Von durchschnittenen Urkunden, welche ausgeschnittene, auseinandergefellte Zeddel, chartae partitae, identurae, chartae indentatae u. s. w. genannt zu werden pflegten, haben wir unter unsern Urkunden auch etliche Beyspiele. Das eine ist die Erklärung des Erzbischofes Sylvester, welche er über den zweyten Artikel des der stiftischen Ritterschaft ertheilten neuen Mannlehnsrechtes 1457 ausgestellet hat, worin es am Ende nach der hochteutschen Uebersetzung beym Arndt, heißt: Dessen zur Urkunde und ewiger Gedächtniß haben wir der Briefe zwey auf Pergament lassen schreiben und von einander geschnitten u. s. w. Das zweyte ist der durch den Bischof Simon von Reval zwischen dem Abte zu Padis und Heinrich von Brabeck, wegen Austauschung gewisser Güter, im Jahr 1478 gestiftete Vergleich, dessen Schluß so lautet: Diese Bref sind 2. aus einander geschnitten bey a b c d gleich lautende u. s. w.

Das

Das dritte ist eine dem Landmarschall und dem rigischen Rathe zum Besten ausgestellte Bescheinigung von 1518. Der Beschluß davon ist: Des to Orkunde der Wahrheit hebben Wy desser Zeddeln twe uth molk ander geschneden dorch de under und bowen geschrewene Bockstawen α β γ δ, de ene by dem Herrn Landmarschalck de andere by dem ehrsamen Rade is entholden. Das vierte ist der zwischen dem rigischen Rathe und der Bürgerschaft im Jahr 1559 wegen einer unter dem Namen Accise, festgesetzten Zollabgabe, aufgerichtete Vergleich, welcher doppelt verfaßt durch die Buchstaben A B C D wellenförmig von einander geschnitten ist. Der zwischen dem Ordensmeister Vinke und den öselischen Bischofe Johann im Jahr 1438 über gewisse Ländereien in dem öselischen Kirchspiele Kielegunde aufgesetzte Scheidungs- und Grenzbrief erwähnet auch, daß diese Scheidungen nach Inhalt beyder Zetteln, deren einer aus dem andern geschnitten ist vorgenommen worden. Außer diesem werden wir aus Fabri's Formul. procurat. von 1539 belehret, daß dergleichen ausgeschnittene Zetteln auch bey Vorladungen sind gebraucht worden. Weil diese nämlich nicht von den Gerichten ausgefertiget wurden und hiernächst alle Punkte, worüber man jemanden anklagen wollte, enthalten mußten,

ten, so wurden solche zwey auf ein Blatt gesetzte gleichlautende Vorladungen durch die Buchstaben A B C aus einander geschnitten, wovon eine dem Beklagten zugeschickt wurde, die andere aber in des Klägers Händen blieb, damit dieser, im Fall jener etwa einwenden möchte, eines oder des andern Punktes wegen nicht vorgeladen worden zu seyn, das Gegentheil davon so viel leichter und geschwinder zu beweisen im Stande wäre.

Dürfen wir darnach, daß uns unter unsern Urkunden keine ältere und überhaupt auch keine mehr von dieser Art, als die vorangeführten, bekannt geworden sind, urtheilen, so mag der Uebersetzer des Nouveau Traité de Diplomatique es wohl richtig getroffen haben, wenn er Th. I. S. 381 die Vermuthung äußert, daß dieser Gebrauch bey den Teutschen nicht häufig und vornehmlich im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte üblich gewesen sey, weil die alte teutsche Treue und Redlichkeit und der Abscheu vor allen Arten der Betrügerey dergleichen Erfindungen der Behutsamkeit und Vorsicht unnöthig gemacht haben. Und wer wollte nicht gerne eben diese Vermuthung auch auf Liefland ausdehnen und von diesem Land gelten lassen.

V) Unterschriften der Urkunden. Hatten sich die Unterschriften unter den Urkunden in den mittlern Zeiten verloren, so fingen sie doch noch in diesen Zeiten wieder an in Gang zu kommen, wiewohl bey den allermehresten — wir urtheilen, wie schon im Eingange bemerkt wurde, blos nach unsern liefländischen Urkunden, die in den von uns angenommenen begränzten Zeitraum einfallen — erst gegen das Ende derselben. Die kaiserlichen sind darin allen andern vorgeeilet. Die von dem römisch-teutschen Könige Heinrich von 1311 hat schon die Unterschrift: Ego frater Henricus, Tridentinus Episcopus, sacrae Imper. aulae Cancellarius vice Dni. Henrici Colonien-sis Archiepiscopi, sacri Imperii per Italiam archicancellarii, recognovi; und die vom Kaiser Karl IV von 1356 und 1360. Ego Johannes, Luthomustl. Episc. S. J. aulae Cancell. vice Rever. in Christo Patris Dn. Gorlatii, Mogunt. Archiep., S. J. per German. Archic. recognovi. Doch sind die von dem Kaiser Wenzel vom 1392, 1394 und 1396 — wie sie wenigstens im Cod. Dipl. R. Polon. angeführt stehen ohne alle Unterschrift. Kaisers Sigismund Belehnungsbrief von 1426 ist aber wiederum unterschrieben: Ad mandatum Domini Regis, Franciscus, Vicecancellarius. Unter den Urkunden der Kaiser Friedrich III., Karl's

Karl's V und Ferdinand's I von 1481, 1553, 1556 und 1558 erscheinen die eigenhändigen Namensunterschriften der Kaiser, und zwar die zweyte mit der Gegenzeichnung M. Singkmoses, die beyden letzten aber mit J. Jonas D. Cancellarius und M. Singkmoses. Andere auswärtige Regenten sind den Kaisern in diesem Gebrauche so spät gefolget, daß wir unter deren Urkunden, die hierher gehören, nur zwey mit Namensunterschriften antreffen, obgleich darunter — von denen, die wir blos aus dem dreyzehnten Jahrhunderte haben, nichts zu erwähnen — königlich-schwedische bis ins letzte Viertheil des funfzehnten Jahrhunderts, königlich-dänische noch weiterhin, königlich-pohlnische bis ans Ende der hier bestimmten Periode, herzoglich-Preussische von 1532, herzoglich-pommerische von 1511, herzoglich-sächsische von 1541 und hochmeisterliche von 1525 vorhanden sind. Die vorgedachten Unterschriebenen sind erstens eine königlich-dänische von 1532, als welche mit der Unterschrift des Kanzlers Ranhofer versehen ist, und zweytens eine königlich-pohlnische von 1561 feria sexto post festum S. Catharinae mit, Sigismundus Augustus Rex, dagegen eine andere vom 28sten Nov. desselben Jahres, wie man sie bey Ceumern findet, ohne alle Unterschrift ist. Und

so stehet auch keine unter der von eben diesem Könige beym Ziegenhorn von 1529, obgleich sie vermuthlich unterschrieben gewesen seyn muß, weil es darin heißt: In quorum omnium — praesentes nostras literas manu propria subscripsimus sigilloque &c. Ich darf hier diejenigen Urkunden nicht mit Stillschweigen übergehen, die sich mit einer auch in mehrern auswärtigen Ländern nicht ungewöhnlich gewesenen Formel beschließen, welche die Stelle der Beglaubigung eigenhändiger Unterschriften haben vertreten sollen. Und diese sind, eine vom Kaiser Friedrich II von 1245 mit dem Schlusse: Datum Veronae per manus Magistri Friderici, Verdensis Praepositi, Imperialis aulae Notarii; eine herzoglich meklenburgische von 1246: Datum Mekelenborgh, per manus Rudolfi, Notarii nostri; und zwey königlich dänische von 1346 und 1347. — Per manus Domini Henrici de Lüneburgh, Rectoris Ecclesiae Wortenburgh, nostri Cancellarii praedicti.

Unsere einheimischen Landesherren haben diesen Gebrauch nicht allein auch spät angefangen, sondern überdem noch selbigen nicht fortwährend beybachtet. Unter den Geistlichen ist der Erzbischof Sylvester der erste, als von welchem das bekannte

kannte Privilegium oder das bis ins fünfte Glied männlicher und weiblicher Seite ausgedehnte Lehnrecht von 1457 folgende Unterschrift hat: Ad mandatum Reverendissimi Patris Rigens. Ecclesiae Archiepiscopi, Martinus Unge, Notarius; wobey wir bemerklich machen müssen, daß von dessen Unterschrift in der Urkunde selbst nicht gedacht, sondern er nur unter mehrern Zeugen als des Erzbischofs Schreiber namentlich mit angeführet wird. Dem Erzbischof Sylvester folget der Erzbischof Kasper, unter dessen Urkunde von 1522 im Cod. Dipl. R. Polon. zwar keine Unterschrift gesetzt, dennoch aber eine solche sehr wahrscheinlich zu vermuthen ist, weil sie am Schlusse derselben mit diesen Worten angemeldet wird: In quorum — praesentes literos fieri et per Cancellarium nostrum infra scriptum subscribi, sigillique nostri majoris jussimus et fecimus appensione communiri. Die nächste nach dieser ist die des Erzbischofs Wilhelm von 1547, welche die ganz eigene Unterschrift hat: Qui supra manupropria, mit der Gegenzeichnung: Christoph Sturtz, Kanzler. Und daß diese Worte des Erzbischofs Namen haben andeuten sollen und von ihm selbst geschrieben seyn, erkennet man aus einer andern von 1560, darin er am Schlusse sagt: Deß zu Urkund haben Wir diesen

Brief

Brief — — besiegelt und Uns mit eigener Hand underschrieben; die Unterschrift ist aber eben die vorige und zwar ohne alle Gegenzeichnung. Noch sind von diesem Erzbischofe zwey Urkunden, beyde vom 15ten Febr. 1560, deren zwar keine im Cod. Dipl. eine Unterschrift, die eine aber die Anmeldung davon mit den Worten hat: In cujus rei fidem et — manu propria nostra subscripsimus &c. Ist der Gebrauch und Nichtgebrauch der Unterschrift nicht ganz willkürlich gewesen, so kann der Grund dieses Unterschiedes wahrscheinlich darin gesucht werden, daß man selbige in der einen vom 15ten Febr. 1560 für überflüßig gehalten, weil in derselben verschiedene dabey gegenwärtig gewesene Zeugen namentlich angeführet wurden, welches in keiner der übrigen geschehen ist. Und dies sind alle von den uns bekannten hiesigen geistlichen Urkunden, welche mit Unterschriften versehen sind; die zwischen dieser Zeit ergangenen sind eben so wenig wie die vorhergehenden ältern, unterschrieben.

In den hiesigen weltlichen Urkunden ist dieser Gebrauch noch später angenommen, und dennoch ebenfalls nicht ununterbrochen beybehalten worden. Die erste derselben ist die Vereinigung der Ritterschaft des rigischen Erzstiftes, wegen

der

der in dem neuen Mannlehn Gesessenen, vom Jahr 1523, als welche von vielen dabey Interessirenden eigenhändig unterzeichnet ist; dagegen aber wiederum die Vollmacht des kurländischen Adels für dessen Abgesandte an den König von Pohlen, von 1561, keine Unterschrift hat. Von allen liefländischen Ordensmeistern haben nur die drey letztern Galen, Fürstenberg und Kettler ihre Urkunden, wiewohl nicht alle, unterschrieben. Die Galensche vom Jahr 1553 ist die älteste unter allen, so weit wir sie bis jetzt kennen. Sie ist unterschrieben: Hynrich Galen, Meister in Liefland mppr., Johann von Münster, Landmarschalck mppr. Eine Fürstenbergische von 1557 im Lateinischen hat die Unterschrift: Wilhelm Fürstenberg, Magister Livoniae; eine andere von 1560: Wyklem Forstenberg, olle Meyster tho Lyflandt, Philip Schall von Bell, Landmarschalck D. O. tho Lyflandt. Kettler endlich hat Urkunden im Jahr 1560 und 1561 unterschrieben, Goddert Meyster mydt eigener (auch, myn eigene) Handt, auch manu propria, obgleich unter einer teutschen Urkunde. Die Vereinigung zwischen Kettlern und einigen Mitgebiethigern über die auf den äußersten Nothfall beschlossene Unterwerfung an Pohlen von 1560 ist von dem Meister und den Mitgebiethigern so un-

ter-

terschrieben: Göddert Meyster mit eigener Hand, Philips Landmarschalck tho Liefland, Bernt von Smerten, Olde Vogt tho Jerwen, Werner Schall von Bell, Comthur tho Goldingen, Heinrich von Gallen, gewesenen Vogt zu Bauschenburg, Jasper Sieberg D. O., Thies von der Recke, Comthur tho Doblehn. Andere Urkunden von allen diesen drey Meistern sind dagegen wiederum ohne Unterschriften, und blos mit anhangenden Siegeln ausgefertigt. Offenbar waren also die eigenhändigen Namensunterschriften bis auf diese Zeit in Liefland noch nicht im allgemeinen und beständigen Gebrauch. Mir sind daher auch keine Privatschriften von dieser Periode mit Unterzeichnung des Namens bekannt. Ja, selbst gerichtliche Ausfertigungen, so viel ich deren bis gegen das Ende der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gesehen habe, sind blos durch die Besiegelung beglaubiget worden.

VI) Zeitangabe und Besiegelung und die Zeichen oder Anmeldung und Formeln derselben, (notae et Formulae chronicae et sphragisticae.)

Wenn wir gleich nicht geneigt sind, die hierüber anzuführenden Beyspiele unnützlich zu häufen, so werden wir doch nicht unterlassen dürfen, die

die in den Zeichen sowohl, als Formeln der Zeitangaben und Besiegelungen aus jedem Jahrhunderte unsers bestimmten Zeitraumes und zwar nach Verschiedenheit der Urkunden beyzubringen. Also

a) die päpstlichen. Daß in diesen die Besiegelung nie angemeldet wird, obgleich sie alle mit anhängenden Bullen oder den Siegeln der Päpste versehen sind, ist eine bekannte Sache. Die Zeitangabe ist in den ersten unserer Urkunden so ausgedruckt: als von Innozenz III im Jahr 1210, Datum Laterani, XIII. Calend. Novembris. Pontificatus nostri Anno tertio decimo.; von Honorius III im Jahr 1226. Datum Laterani III. Jd. Decembris. Pontificatus nostri Anno undecimo. Und in dieser Art gehet es unabänderlich fort bis ans Ende des ersten Viertheils des funfzehnten Jahrhunderts. Dieß beweisen die Urkunden Papstes Martin V von 1423, 1424 und 1425, die folgender Gestalt datirt sind: Datum Romae apud Sanctum Petrum, undecimo Kalendas Januarii. Pontificatus anno septimo. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem III. Jd. Octobris, Pontificatus nostri anno septimo; und Datum Romae apud Sanctos apostolos, quarto Jdus Maji. Pontificatus nostri anno octavo. Die unter unsern Ur-

kunden zunächst darauf folgenden sind die von Nikolaus V, Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno incarnationis Dominicae millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, VII. Jd. Octobris, Pontificatus nostri anno secundo; und die von Sixtus IV Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominicae millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio, sexto decimo Kalendas februarii, Pontificatus nostri anno septimo. Diese abgeänderte Zeitangabe wird denn auch in allen unsern darauf folgenden päpstlichen Urkunden, so viel deren bis ins sechzehnte Jahrhundert vorhanden sind, pünktlich beybehalten. Und sonach stimmen auch unsere päpstlichen Urkunden der Bemerkung bey, welche Herr Helwig in seiner Zeitrechnung zur Bestimmung der Zeitangaben in den alten Urkunden aufstellt, daß nämlich die Päpste von 1073 bis auf Eugen IV blos die Pontifikatsjahre nebst dem Tage des Monats nach dem römischen Kalender in ihren Urkunden angegeben, und allererst nach 1431 das Jahr Christi auszudrücken angefangen haben. Und obgleich Besold's Documenta rediviva und Virginarum sacrarum monimenta einige Ausnahmen davon, wenigstens bis 1256, beybringen, dennoch findet sich unter unsern, ungeachtet deren bis an das vor-

vorerwähnte Jahr 1431 eine beträchtliche Anzahl, und blos bis 1256 gegen funfzig und von so verschiedenen Päpsten, als Alexander III, Innozenz III, Clemens III, Honorius III, Gregorius IX, Innozenz IV und Alexander IV, vorhanden sind, auch nicht eine solche Ausnahme. Von einer andern Seite vermuthet zwar der Rezensent der gedachten helwigischen Zeitrechnung, (allgem. Litteraturzeitung) daß man vielleicht nur die größeren päpstlichen Urkunden, welche mit allen Förmlichkeiten, als dem Bene valete, mit dem dreyfachen Amen und den zahlreichen mit Kreuzen bezeichneten Unterschriften versehen worden, nach den Jahren Christi, der Indiktion und den Pontifikatsjahren, die eigentlichen Breven und übrigen Urkunden aber nur nach den Pontifikatsjahren allein, datiret habe. Diese Vermuthung wird aber wenigstens durch unsere päbstlichen Urkunden nicht unterstützt; indem von 1448 ab in allen ohne Unterschied und Ausnahme die Zeitangabe nach den Jahren Christi geschieht, obgleich keine darunter sich mit Amen oder dem Abschiedsgruß, bene valete, beschließet. Eben so wenig geben auch unsere päpstlichen Urkunden ein Beyspiel her zur Unterstützung des Satzes der Benediktiner (in dem neuen Lehrgebäude der Diplomatik Th. 6. §. 814) daß die römische Indik-

tion in den päbstlichen Bullen wenigstens seit dem neunten Jahrhunderte bis zum vierzehnten sey gebraucht worden. In keiner der unsrigen finden wir die Indiktionen angegeben. Wir wollen aber hierdurch nicht obigen Satz ganz umstoßen, sondern nur anzeigen, daß es Ausnahmen von demselben gebe.

b) Römisch kaiserliche und königliche. Die älteste, die wir von diesen haben, hat nicht nur die Zeitangabe blos nach der Indiktion, sondern auch diese allein ohne Anmeldung der Besiegelung: Datum apud Norembergam Kalendarum Decembris Indictione XIII (1225), und dennoch ist sie mit dem anhangenden Siegel versehen. Eine andere von diesem Jahrhundert ist datirt: Acta sunt haec Anno Dominicae incarnationis Millesimo ducentesimo vicesimo sexto, mense May, quartae decimae indictionis, Regnante Domino nostro Friderico secundo, Dei Gratia invictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Jerusalem: et Siciliae Rege, Imperii ejus Anno sexto, Jerusalem: primo, Regni vero Siciliae vicesimo octavo feliciter Amen. Data apud Parniam Anno, mense et indictione praescriptis. Auch bey dieser fehlet die Anzeige und Formel der Besiegelung, obgleich das Siegel daran

daran gehängt hat. Von den folgenden Jahrhunderten setzen wir nachstehende hierher: — sub Bulla aurea typario Imperialis nostrae majestatis impressa, testimonio literarum. Datum Pragae anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo, Indictione XIII, III. Jd. Junii, Regnorum nostrorum XIV Imperii vero VI; — Datum Pragae, die secunda May, Regnorum nostrorum anno Bohemiae XXX, Romanorum vero decimo septimo, (1392). In dem 1396sten Jahre ist von eben diesem römisch-deutschen Könige, Wenzel, nicht allein die Besiegelung gemeldet, sondern auch die Zeit nach der christlichen Jahrzahl angegeben: — Geben zu Wien am zwey und zwanzigsten Tage des Monats Aprill, nach Christi Geburt vierzehnhundert und im ein und achtzigsten, unsers Kaiserthums im dreyßigsten Jahren.

c) Aus andern königlichen und fürstlichen Urkunden sind etwa folgende Zeichen und Formeln der Zeitangabe und Besiegelung hauptsächlich zu bemerken. Die Anzeige des Orts, und der Jahrzahl, wo und wenn die Urkunde ausgestellt worden, überhebet uns der Weitläuftigkeit, den Namen des Landesherrn allenthalben beyzusetzen. Wo jenes fehlet, werden wir dieses nicht un-

terlaſſen. — Acta ſunt haec anno gratiae M°.CC°.XLVI°. VI. Kal. Junij. Datum Mekeleborgh per &c., mit dem anhangenden herzogl. Inſiegel; — Datum in Stekbii regnante Domino noſtro Jeſu Chriſto, cui eſt honor et gloria in ſecula ſeculorum Amen. Hier war die Zeitangabe zu Anfange geſetzt; In nomine Dei Jeſu Chriſti. Anno Domini M. CC. XXXVIII. VII. Id. Junii; — ipſam praeſentiarum literarum teſtimonio ac ſigillorum noſtrorum patrocinio communimus. Datum Nüborch Anno Domini M° CC° LI°, ſeptimo Idus Auguſti; — praeſentem paginam conſcribi juſſimus et Sigilli noſtri munimine roborari. Actum anno Domini M. CCXXXII°, Indictione quinta. Dieſe Urkunde iſt vom Herzog Albert in Sachſen. — In cujus rei teſtimonium Sigillum noſtrum duximus apponendum. Datum Nyköpingk Anno Domini MCCLXX ſeptimo, in die beati Mathei apoſtoli et Evangeliſtae; — In cujus rei teſtimonium Sigillum noſtrum eſt appenſum. Datum Worthingburg anno Domini M° CC° nonageſimo octavo in die Sti. Anthonii Confeſſoris; — Deſſe Bref is uthgegewen uppe dem Huſe thor Vilne, na unſes Herrn Borth Duſent Yar, drehundert Yar in dem dre und twintegeſten Yar des Sundages na Sunte Michaeles Dage

Dage. Ungeachtet der fehlenden Anmeldung der Beſiegelung, ſind doch verſchiedene Siegel angehänget; — Datum Rigae anno Domini M°CCC° quinquageſimo primo xij. Kal. m. Martii, ſub Secreto noſtro, Sigillo noſtro majori non preſente. Sie iſt vom Könige Magnus in Schweden. — Des zu Urkund und Bekenntniß haben wir — für uns und alle obige Teidingslüde an dieſen offenen Brief mit wiſſen laſſen hangen, der gegeben iſt zu Fürſtenwald nach Chriſti unſers Herrn Geburt vierzehn hundert Jahr und darnach im dreyßigſten Jahr, am Abend des heiligen Sand Johannes Baptiſten Tage. Iſt aus einer ins hochteutſche überſetzten Abſchrift. — Datum Baſileae viii. Kal. Maij anno a Nativitate Domini Milleſimo quadringenteſimo triceſimo quinto. Hier wird zwar der Beſiegelung nicht gedacht; nichts deſto weniger hängt das bleyerne Siegel der baſeliſchen Kirchenverſammlung daran. — Und to mehrer Bewahrung und Sekering alle deſſe vorgeſchrewene Stücke, ſo hebbe wy Köningh Chriſtoffer vorbenomt unſe Secret mit nageſchrewen unſen getruwen Radegewarn, als Ingeſegel vor deſſen Bref gehangen laten, de gegewen und geſchrewen is up unſem Slote Copenhauen des Sonnabends negheſt vor Sunte Michaelis Dage Anno Domini milleſimo quadrin-

dringentesimo quadragesimo quinto, annis vero Regnorum nostrorum Daciae sexto, Sveciae quinto et Norwegiae quarto; — Ausgegeben zu Polotzk im Jahr-Tausend vierhundert weniger eins. Aus dem Russischen übersetzt; mit anhangenden blechernen Siegel. — Des thor Urkunde und Tüchtnisse der Wahrheit hebbe Wy unse Ingesegel witlick doen hangen unden an düssen Bref, de gegewen und geschrewen is thom Stockholme am Tage Sancti Remigii Confessoris na Christi Gebort Dusent Veerhundert im Vyf und achtentigesten Jahr; — Des zu vesten Uhrkund und Gezeugniß, mit unser beyder Thei Wissen und Insiegeln besiegelt — (die Siegel sind gleichwohl nicht aufgedruckt, sondern angehänget.) — Geben in Riga, Freytags nach Nativitatis Christi im Jahr desselben Tausend Fünfhundert und darnach im zwey und dreyßigsten. Diese Urkunde haben der Marggraf Albrecht zu Brandenburg und der Rath zu Riga ausgestellt. — Deß zu Uhrkund haben wir unser königlich Ingesiegel zu Ende an diesem unsern Brief wissentlich hangen lassen, der gegeben ist auf unserm Schlosse zu Coppenhagen Sunnabend nach Jacobi im Jahr Christi Tausend Fünfhundert und im Zwey und Dreyßigsten; — harum testimonio literarum, quibus in fidem Sigillum

nostrum

nostrum praesentibus est subappensum. Datum Vilnae XXVIII. Novembris, Anno Domini MDLXI., Regni vero nostri XXXII. Wir schließen diesen Absatz mit der Bemerkung, daß auch unsere, wiewohl nur wenigen, herzoglichen und fürstlichen Urkunden dem von Herrn Helwig in seiner vorgedachten Zeitrechnung angenommenen Satze entsprechen, daß die regierenden Herzoge und Fürsten ihre Regierungsjahre in den Urkunden nicht ausgedruckt haben. Hiermit wollen wir aber nicht den allgemeinen Gegensatz aufgestellt haben, daß in allen königlichen Urkunden die Regierungsjahre angemerkt worden wären. Schon in dem gleich voranstehenden wird man einige Beyspiele wahrnehmen, welche das Gegentheil beweisen, und deren giebt es noch mehrere.

d) Von den einheimischen mögen folgende Beyspiele hier stehen. — Nos autem praesentem paginam scripto nostro et Sigilli nostri appensione munimus. Datum Anno MCCXX°. Pontificatus nostri XX secundo. Amen: Vom rigischen Bischof Albrecht; — Datum in Riga anno Domini MCCXXV°, mense Decembri, viij Indictionis. Obgleich hier der Besiegelung nicht gedacht ist, so hängen doch verschiedene

Siegel

Siegel daran. Und auf gleiche Art sind die übrigen Urkunden des päpstlichen Legaten, Wilhelm's, wie auch des päpstlichen Legaten Balduin's ausgefertigt. Sie haben sich hierin, wie es scheint, nach dem Gebrauch der Päpste und Kirchenversammlungen gerichtet. Die Anzeige der Indiktionsjahre aber findet sich nur in den beyden Urkunden dieses Bischofes Wilhelm vom Jahr 1225; — sicut ipsorum testatur appensio Sigillorum. Actum in Riga anno incarnationis Dominicae MCCXXXVI XVI. Kal. Aprilis; — Et ne series hujus rationabilis facti oblivione labatur, aut scrupulum contradictionis admittetur, praesens scriptum nostro, ecclesiae nostre, necnon domus fratrum militie Christi sigillis roboramus. Datum anno gratie MCCXXXI°, V. Jdus Augusti, Indictione iiij. Pontificatus nostri anno primo. Diese und noch eine andere desselben Bischofes Nikolaus von 1234 und eine des Erzbischofes Friedrich von 1305 sind unter allen unsern einheimischen erzbischöflichen, bischöflichen, ordensmeisterlichen und übrigen Urkunden die einzigen, worin die Indiktionsjahre angegeben sind; diejenigen jedoch ausgenommen, welche von Notarien in ein öffentliches Instrument verfasset worden, deren allgemeiner Gebrauch es bekanntlich

ist, in den Zeitangaben auch der Indiktionen sich zu bedienen. — Dit is gedahn na Godes Gebort ower M. Jar CC Jar und LV Jar, under des Meisters und der Stadt Ingesegeln; — In cujus rei testimonium Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum in Riga Anno incarnationis Dominicae Millesimo Ducentesimo octuagesimo septimo, quarto Kalend. Aprilis, Vigilia Palmarum; — In testimonium evidens Sigilla, nostrum videlicet et Civitatis praedictae, praesentibus sunt appensa. Datum anno Domini M°CC°XC° quinto. V° Jd. Julij; — praesentem paginam Sigilli nostri duximus munimine consignandam. Datum in Riga anno incarnationis Dominicae Mtto CC nonagesimo sexto, mense Aprili, Pontificatus nostri anno primo; — Dat dese Dinge fest bliwen, so sind — mit unsern Insegeln vor dessen gegenwerdigen Bref ghehangen. Desse Bref is uthgegewen na der Bort unses Herrn Jesu Christi an dem Dusendesten Jare und an dem Drehundertesten Jare und an dem sees und drittegesten Jare, in unser Vrouwen Abend alse se ghebodeschapet word; — In cujus rei testimonium et cautelam has patentes literas vobis exinde scribi fecimus et Sigilli nostri appensione muniri. Datum Rigae anno Domini MCCC°XL°. xvij. Kalend. Septembr.,

tembr., Pontificatus nostri anno octavo; — und to mehrer Wittlickheid Unsers Capittels Ingesegel mit Willen und Wetende gehangen under an dessen Bref. Gegewen und geschrewen des negesten Vrydages na Sunte Bonifacius Dage, na der Bort Christi unses Herrn veerteinhundert, an xxi. Jahre; — In cujus — sigillum nostrum Capituli praesentibus est appensum. Datum Rigae anno Domini M°CCC° tertio decimo, Sabbato infra octavam Martini; — In quorum confirmationis, gratificationis et approbationis testimonium sigillum nostrum de certa nostra scientia praesentibus est appensum. Datum et actum in Castro nostro Lempzell anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo primo, feria quinta proxima ante diem St. Urbani; — unse Ingesegel wittlicken gehangen laten vor dessen Bref, de gegewen is thom Walke in dem Jar unses Herrn xiiiiCbert darna in dem veer und twintigesten Jare, des nechsten Dingstages vor Symon unde Jude, der hilligen Apostelu; — To Orkunde — so hebbe wy unse Ingesegel under an düssen Brefe laten hangen. De gegewen unde geschrewen is na der Bort Christi M.CCCC. in dem LIIIsten Jahre des Mondages vor Corporis Christi; — Des thor hebbe wy Michael, Erzbischof, unse Sigillum Majestatis

witlick

witlick an dessen Bref laten hangen, de geschrewen is up unsem Kercken Slote Rownenborch anno xvc. und veere; — In quorum — Sigillum nostrum una cum Majestatis sigillo Reverend. archiepiscopi et sigilla &c. sunt appensa. Datum et actum in Castro ordinis nostri Wenden, feria secunda proxima ante festum Nativitatis Sancti Johannis Baptistae, Anno Domini Millesimo quingentesimo primo; — Tho Urkunde der Wahrheit sind deser Briefe twee glick luds gemackt und mit unser beyder Parthe Ingesegeln hieran hangend versiegelt ꝛc. ꝛc. Geschehen und geschrieven thor Mithow Dinstages na Cantate im Jahr na Christi unsers lieven Herrn Geburth Dusend Vyfhundert und dre und dertig. In dieser Urkunde scheinet die plattentsche Sprache mit der hochteutschen im letzten Kampfe zu liegen. — Zu Urkund haben wir Heinrich, Meister obgemeldt, Unser Ingesiegel unten aufs Spatium wissentlich drucken lassen. Gegeben zu Wenden Freytags nach Trium Regum, Anno ꝛ Sechs und Funfzig; — Des zu Uhrkund haben wir dießen Brieff mit unserm anhangenden majus Secret wissentlich besiegelt und uns mit eigener Hand underschrieben. Geschehen in unser Stadt Riga den dritten Decembris Anno Sechzig. Dieser Gebrauch, die Zeitangabe

angabe nur mit dem Jahre des laufenden Jahrhunderts oder, wie man es zu nennen pflegte, nach der minderen Zahl auszudrücken, war in Teutschland zwar schon im funfzehnten Jahrhundert üblich und vielleicht noch üblicher, als in dem folgenden. In unsern Urkunden habe ich aber vor dem sechzehnten Jahrhundert nur ein Beyspiel davon entdeckt.

Drey zu der bisherigen Materie noch gehörigen Beyspiele haben wir ihrer Besonderheiten wegen bis zum Schluß aufbehalten. Das erste: — Praesentes nostras litteras sigillo, quo nunc utimur, Anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo, die sexta Januarii in Castro Thoroydensi nostro speciali mandato jussimus sigillari (das Siegel ist dennoch angehängt) ad majorem omnium praemissorum roboris firmitatem. Die Besiegelungsformel an sich selbst hat schon etwas besonders, das Sonderbarste ist aber diese Art der Verbindung oder vielmehr die Trennung dieser Formel durch die Formel der Zeitangabe. Der berühmte Herr Professor Gatterer hat ungeachtet seiner ausgebreiteten Kenntniß in der Diplomatik in seinen Element. art. Diplomat. universal. auch nur ein einziges Beyspiel davon angeführt und nennet es inusitatum prorsus

prorsus exemplum. Das zweyte: Des thor Orkunde hebbe Wy unse Ingesegele doen anhangen an desen Breff, de gegewen und geschrewen is to Wolmer des Frydages na Johannis Baptistae im Jahr der Jungfruliker Gebort Dusend, Vyfhundert und twelf. Das dritte dürfte auch wohl eben so selten, als das zweyte vorkommen: — Dieses in Uhrkunde — hebben wy unser Insiegel widlick benedden an desen Breff laten hangen, welck gegewen und geschrewen is tho Rige *Anno* im Veffteinhundertsten und darnach im Vyf und twintigesten Jahre.

Bey den Zeitangaben ist besonders auch auf die darin vorkommenden arabischen Ziffern zu merken. Daß der Gebrauch dieser Zahlzeichen nicht vor dem dreyzehnten Jahrhunderte in Europa eingeführet worden, daran zweifelt niemand mehr. Auch darin sind die Diplomatiker einig, daß man dieselben anfänglich blos in astronomischen und mathematischen Büchern, Chroniken, Kalendern u. d. m. und seit dem vierzehnten Jahrhunderte auch in den Innschriften öffentlicher Denkmähler gebraucht habe. Am spätesten soll man sie in den Urkunden oder Diplomen antreffen. Herr Gatterer hält diejenigen Urkunden, darin sie vor dem funfzehnten Jahrhunderte gefunden

funden würden, für seltener, als die weißen Raben. Die Benediktiner urtheilen gelinder oder behutsamer darüber, indem sie blos eine solche Urkunde vor dem vierzehnten Jahrhundert für etwas ungemein seltenes erklären. Wollen wir nach diesen Sätzen von dem Gebrauch der arabischen Zahlen in den Innschriften der öffentlichen Denkmähler, Münzen, Siegeln u. d. auf derselben Gebrauch in den Urkunden schließen, so dürfen wir sie in den unsrigen nicht eher, als im sechszehnten Jahrhundert erwarten. Denn bis dahin erinnere ich mich nicht, falls mich mein Gedächtniß nicht betriegt, irgend eine Innschrift mit arabischen Zahlen gesehen zu haben. So z. B. sind die ältesten von dergleichen Innschriften auf unsere Münzen vom Jahr 1515 *). Von Grabsteinen besinne ich mich auf keinen älteren, als den des Ordensmeisters von Plettenberg von 1535. Wer Beyspiele von solchen Innschriften aus den vorigen Jahrhunderten mit römi-

*) Ist man gleich hier nicht früher darauf gefallen, in den Innschriften der Münzen von den arabischen Ziffern Gebrauch zu machen; so ist man doch den Franzosen darin noch zuvorgekommen; indem selbiger allererst durch König Heinrichs II Verordnung von 1549 bey ihnen eingeführt wurde.

römischen Zahlen haben will, findet einige in den gel. Beyträgen von 1765 S. 66 u. f. Von den Umschriften der Siegel werden wir weiter unten reden. In unsern Urkunden sind die arabischen Ziffern überhaupt äußerst selten angebracht. Selbst aus dem sechszehnten Jahrhunderte haben wir deren nicht viele aufzuweisen. Und zwar wenn wir bloße Handschreiben von eigentlichen Urkunden, die eine öffentliche Verhandlung enthalten, absondern, so sind diese in dem Cod. Diplom. R. Pol. T. V. unter den Numern 121, 130, 135, 137, 140, 141, und 143, von den Jahren 1556, 1559, 1561 und 1562 zu finden. Von jenen haben wir ausser den ebenfals daselbst unter den Nr. 107 und 110 von 1535 und 1539 vorhandenen, noch drey Handschriften von den kurländischen Bischöfen Heinrich und Herman, welche theils zu Pilten 1507 und 1517, theils zu Dondangen 1532 datirt sind. Aber wir können auch Urkunden aus dem funfzehnten, vierzehnten und dreyzehnten Jahrhundert anführen, in welchen die Jahrzahlen mit arabischen Ziffern angegeben sind, nämlich die Urkunden des Ordensmeisters von der Borch von 1477 und 1478 (gel. Beytr. von 1765 S. 150. 159; der dänischen Könige Erich von 1302 und Woldemar von 1363 (ebend. S. 11. 12.);

des Priors der Predigermönche und des Gardians der Minnebrüder von 1334; des Erzbischofes Fromhold von 1355; des Bischofes Albert von 1222; des Bischofes Nikolaus von 1239; und des Ordensmeisters Balzer Bündniß mit dem Erzbischof Johann von 1292 (S. Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. XXI. XXXI. XXXV. XLI. XLVIII.) — Aber diese Zeitangaben führe ich gleichwohl hier so an, wie ich sie in den gel. Beytr. und im Cod. Dipl. gefunden habe: mehr aus der Ursach, damit ich mir den Vorwurf solches übersehen zu haben, nicht zuziehe, als daß ich von derselben Richtigkeit mich völlig überzeugt hielte. Denn von allen diesen Urkunden habe ich keine einzige im Original gesehen. Unter den Originalurkunden des rigischen Stadtarchivs vom 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert findet sich auch nicht eine, worin die Zeitangabe mit arabischen Ziffern ausgedruckt wäre.

Wir kommen endlich auf den letzten Gegenstand unserer diplomatischen Bemerkungen, nemlich auf

VII) Die Siegel. Was können wir aber darüber noch sagen oder beybringen, da Arndt dem zweyten Theile seiner liefländischen Chronik,

S. 303—313, eine sehr weitläuftige Tabelle von den Siegeln der liefländischen Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister und anderer Ordens- und geistlichen Personen, wie auch der Städte und Flecken angehängt hat? So könnte es manchem vielleicht in dem ersten Augenblick vorkommen. Gern wollen wir jenem Schriftsteller Gerechtigkeit wiederfahren und es uns nicht beykommen lassen, ihm das Verdienst des ersten mühsamen Sammlers zu entziehen. Außerdem aber, daß seine Anzeige hin und wieder mangelhaft ist, er sich in einigen Stücken geirret, und manche ganz aus der Acht gelassen hat; so hat er besonders nicht — weil er nicht dieselbe Absicht erreichen wollte die wir jetzt haben — die einzelnen diplomatischen Gegenstände von allen Siegeln einer jeden Klasse und Ordnung gesammelt, jeden wiederum nach seiner eigenen Klasse und Ordnung abgesondert und denn endlich unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gebracht. Und dem noch gewähret dieses nicht allein dem Liebhaber einen schnellern Ueberblick, sondern auch dem Geschichtforschen in Beprüfung der Aechtheit der Urkunden, einen so viel bequemern Gebrauch. Wir wollen also unsere Aufmerksamkeit

A) auf das Gepräge oder Bildniß der Siegel richten. Arndt hat uns hierbey fast al-

ter Mühe überhoben, indem er die Bildnisse der von ihm angeführten Siegel beschrieben. Ohne dieses zu wiederholen, werden wir nur das bemerken, was er weggelassen, vielleicht auch nicht gesehen, und was er unrichtig angezeiget hat, und zwar:

1) in Ansehung der ordensmeisterlichen. Von diesen führet Arndt zwey an, nämlich das erste die Geburt Christi vorstellend, welches er als das älteste angiebt; und das zweyte die Flucht Christi nach Aegypten; beyde unter der einzigen Umschrift: Sigillum Magistri Livonie. Hinter diesen und des Landmarschalls Siegel erwähnet er noch zweyer andern, beyde unter der Umschrift, Sigillum Commendatoris Domus Theutonicorum in Livonia, deren eines von 1277 die Geburt Christi und das andere von 1320 einen Kranken auf dem Bette u. s. w. abbildet, ohne den geringsten Wink dabey zu geben, wem diese Siegel zuzueignen seyn. Diese Arndtische Anzeige erheischt eine Ergänzung und Berichtigung.

Es sind nicht zwey, sondern drey besondere Siegel zu bemerken, deren sich die liefländischen Ordensmeister bedienet haben. Das erste Siegel, welches die Meister des Schwerdtbrüderordens gebrauchten, hatte auf einem geblühmten Grunde ein

ein mit der Spitze nach unten zugekehrtes oder zur Erde gesenktes Schwerdt und über dem Schwerdte ein Ordenskreuz. Von diesem Siegel sind mir bisher nur zwey Exemplare bekannt, nämlich unter den Urkunden von 1226 und 1232.

Nachdem die Brüder dieses Ordens in den teutschen Marianerorden aufgenommen und mit demselben verbunden waren, stellte das darauf angenommene Siegel des Ordensmeisters die Geburt Christi vor, das ist, Maria im Bette, zu dessen Füßen Joseph mit einem Stabe in der Hand, und nach oben über dem Bette das Kindchen Christus in der Krippe mit den herüberstehenden Köpfen des Ochsen und Esels, auf welche Krippe Maria den Joseph mit der aufgehobenen rechten Hand hinweiset. *) An diesem Siegel findet man sonst keine Abänderung, als daß Maria im Bette und das Kindchen in der Krippe mit den Köpfen bald zur rechten, bald zur linken Hand

 liegen,

*) Dieses Siegel ist beym Heineccius, de veteribus Germanorum aliorumque nationum sigillis, S. 155 sehr unrichtig dargestellt beschrieben worden, als wenn das Kind im Bette läge und von jemanden, der ein Kreuz in Händen hielte angebetet würde, wornächst an der Krippe ein Ochse und Esel zu sehen wären.

liegen, und so folglich Joseph zur rechten oder linken am Fuße des Bettes stehet. Die vorbemerkte Arndtische unbestimmte Anzeige zweyer Siegel mit der Unschrift: S. Commend. Dom. &c. und die darüber geäußerte Meinung eines Ungenannten in den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen vom Jahr 1766, S. 176, leiten uns die Nothwendigkeit auf, bey dem zweyten Siegel der Ordensmeister in Liefland zu verweilen. Daß beyde obgedachte Arndtische Siegel von 1277 und 1320 nur eines sind, beyde die Geburt Christi vorstellen und letzteres nur unrichtig gesehen und ausgedeutet worden, daran ist wohl nicht zu zweifeln, wenn man unsere vorherbeschriebene Abbildung der Geburt Christi dagegen hält, zumal Arndt keine andere oder überhaupt keine davon angiebt. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, wem dieses Siegel zugehöret oder wer es gebraucht habe. Arndt schweigt, und der Ungenannte bringt eine Muthmaßung darüber bey. Wir wollen ihn selbst reden lassen.

„Ich habe mich ehemals, sagt er a. a. O. „dran gestoßen, daß dieser Auctor (Arndt) S. „304 unter dem Modul 3. dem Hauscomthur in „Liefland das Siegel verändert, da es doch unter „dem

„dem Modul 2. die Geburt Christi vorstellet. „Allein, es kam mir selbst ein solch Siegel in die „Hand, dabey ich an das Hospital der Maria der „Deutschen in Jerusalem denken mußte. Zudem „erinnere mich nicht, die Marie auf einem Bette kreissend abgebildet gesehen zu haben, vielweniger, daß der Pilger mit dem Stab in der „Hand den Pflegvater Joseph bey dem Wochenbette bedeuten könne. Wenn aber gleich vorher „besagter Chronickenschreiber unter dem Modul 2. „dem Hauscomthur im Jahr 1277 ein gleiches „Siegel mit dem Herrn Meister, nämlich die „Geburt Christi, giebt; so glaub ich, daß nicht „immer ein bestätigter Meister in Liefland gewesen, weil diese Regenten oft abgewechselt, auch „ihrer Anzahl nach nicht alle bekannt sind; indem noch etliche derselben in Codice Diplomatico Poloniae entdeckt worden, daß der Hauscomthur daher in solchem Falle sich des oberherrschaftlichen Siegels bedienet habe, ohne „den Titel eines Magistri Livoniae gebrauchen zu „können.“

Angenommen, daß die Geburt Christi auf eine von der im gedachten Siegel verschiedene Weise an irgend einem andern Orte — denn, daß sie hier auf eine andere Art dargestellet worden,

hat werden Arndt, noch der Ungenannte anzuzeigen gewußt — abgebildet wäre; sollte dieß dem Orden zur unabweichlichen Vorschrift haben dienen müssen? Sollte es nicht in dessen Willkühr gestanden haben, sie in seiner eigenen Art darzustellen? oder, wenn jemand weder die Jungfrau Maria im Bette kreissend — — das ist sie aber auch hier nicht — noch auch der Pflegvater mit einem Stabe in der Hand abgebildet gesehen hätte; dürfte man das für einen Beweis gelten lassen, daß man diese Personen, sey es überhaupt oder hier allein, in der Art nicht hätte vorstellen können? Und überdem kann man, meiner geringen Einsicht nach, die Vorstellungsart, von der wir hier reden, weder undeutlich, noch zweydeutig, noch unschicklich finden. Fast möchte man behaupten können, daß keine natürlichere und ausdrücklichere zu erfinden wäre. Wer fällt nicht augenblicklich darauf, die im Bette liegende Person für die entbundene — also nicht mehr kreissende — Jungfrau Maria zu halten, so bald er das Christkindchen, durch die Glorie um das Haupt in der Krippe liegend nebst beystehendem Ochsen und Esel erblickt? Und wen kann man eher am Bette erwarten, als Joseph, der an dieser Begebenheit für seine Person einen besondern Antheil nahm? Der Stab, den ihm vielleicht der Einfall des Stempelschneiders oder eines

andern Erfinders damahliger Zeit in die Hand gegeben, kann ihn nicht schlechterdings und noch weniger bey der übrigen hier angezeigten Darstellung zu einem hierher nicht gehörigen Pilger machen. *) Der Gedanke an das Hospital zu Jerusalem würde freylich so ganz unrecht nicht seyn, wenn nichts weiter, als eine Person im Bette mit einer oder mehrern neben stehenden Personen abgebildet wären. So aber frägt sichs, wie gehört das Christkindchen in der Krippe hierher? Kann man hierbey noch auf das Hospital der Teutschen zu Jerusalem verfallen?**) Eben dieses

*) In dem Siegel der preussischen Landmeister, worin die Flucht Christi nach Aegypten vorgestellt wird, hat die Person, die den Esel leitet, auch einen Stab in der Hand, und doch soll diese Person gewiß nicht einen Pilger, sondern gerade keinen andern, als Joseph andeuten. — Auf seiner Flucht oder Reise war der Stab eben nicht unschicklich; und neben dem Bette gab man ihm denselben in die Hand, um anzuzeigen, daß er kurz vorher von der Reise aus Nazareth gekommen war.

**) Wer neugierig seyn sollte, zu wissen, wie man dieses Hospital in dem Siegel oder der Bulla Magistri et conventus Hospitalis Hierusalem abgebildet hat, findet es in Gatterer's Elem. art. diplom. univers. Vol. I. pag. 38 beschrieben.

ses scheint vielmehr gerade das stärkste Unterscheidungszeichen, das entscheidendeste Merkmahl zu seyn, daß es durchaus nichts anders, als die Geburt Christi bedeuten könne. Mehr bedarf es doch wahrlich nichts, um allen Zweifel über die Bedeutung dieses Bildes in dem Siegel gänzlich zu zernichten.

Aber wer bediente sich dieses Siegels? Ohne daß Arndt sich ausdrücklich darüber erkläret, hat er wenigstens so viel auf das deutlichste zu erkennen gegeben, daß er es für kein ordensmeisterliches Siegel gehalten habe; da er selbiges, nachdem er die Siegel des Ordensmeisters beschrieben hat, erst nachher ganz abgesondert von diesen, anführet. Inzwischen kommen jedoch Arndt und der vorerwähnte Ungenannte darin überein, daß die Ordensmeister in Liefland ein Siegel mit der Abbildung der Geburt Christi gebraucht haben; nur das ist ihnen anstößig oder bedenklich gewesen, eben diese Siegel mit der Umschrift, S. Commendator. Domus Theuton. in Livon. für ordensmeisterliche zu erkennen. Diese Umschrift hat denn auch den Ungenannten verleitet, dafür zu halten, daß die Hauskommenthure in Liefland (worunter er die unbestätigten Ordensmeister Liefflandes zu verstehen scheinet)

net) sich des oberherrschaftlichen oder ordensmeisterlichen Siegels; zwar hätten bedienen können, ohne jedoch den Titel, oder die Umschrift, Magist. Livon. gebrauchen zu dürfen. Diese Muthmaßung ist aber offenbar irrig. Ueberhaupt ist die Benennung Hauskommenthur in Liefland, für mich ein Uyding. Selbst die Umschrift, Commend. Dom. Theut. in Liv. giebt keine Veranlassung dazu: dies heißt nicht Hauskommenthur, sondern Kommenthur oder Gebiethiger des teutschen Hauses, d. i. Ordens, in Liefland. Es waren zwar Hauskommenthure in Riga, Dünamünde, Reval, und diese nannten sich in der Umschrift ihrer Siegel entweder geradezu Commendat. oder Vice-Commendatores in Riga &c. Revalia &c. aber ein Hauskommenthur in Liefland, der den Ordensmeister vorstellte, ist weder unsern Urkunden, noch Geschichtschreibern bekannt. Auch finden wir wohl, daß ein Statthalter oder Koadjutor des Ordensmeisters gewählet worden; diese führten aber eben dasselbe Siegel mit eben derselben Umschrift, dessen sich der Ordensmeister selbst zu bedienen gewohnt war, weil sie in etwaniger Abwesenheit oder Krankheit des Meisters die Stelle desselben mit voller Macht zu vertreten berechtiget

get waren *). Wie vielmehr sollten denn nicht die erwählten Meister, wenn sie auch etwa von dem preußischen Hochmeister noch nicht bestätigt waren, dazu befugt gewesen seyn? Der Orden hatte sie einmal ernannt und für den waren sie wirkliche Meister sowohl vor, als nach der Bestätigung. Ueberhaupt läßt uns die Geschichte in Ansehung der bestätigten und unbestätigten Ordensmeister Liefslandes zum allergrößesten Theile im Dunkeln. Nur wenige sind derer, von welchen man es ausdrücklich bemerkt findet, daß sie von dem Hochmeister sind bestätiget, oder geradezu eingesetzt und wohl gar dem hiesigen Orden aufgedrungen worden; noch wenigere aber, von denen man aus den Geschichten mit Gewißheit weiß, daß sie ohne Bestätigung des Hochmeisters das Meisteramt in Liefland verwaltet haben. Von erstern kann man Herrmann Balke,

*) Auch die Statthalter des preußischen Hochmeisters, wenn sie gleich nur Kommenthure irgend einer Balley waren, haben sich des hochmeisterlichen Siegels bedienet. S. erläutert. Preuß. B. IV. S. 550. Nur von dem Koadjutor von der Recke haben wir eine Ausnahme, da er 1547 ein besonderes Siegel gebrauchte.

Heinrich von Heimburg, Diether von Grüningen, Anno von Sangerhousen, Konrad von Mandern, Otto von Rodenstein, Konrad von Feuchtwangen, Frank von Kreydorf nennen; Waissel führet in seiner Chronik mehr dergleichen an, als andere Geschichtschreiber, jedoch blos aus dem dreyzehnten Jahrhunderte. Von letztern weiß ich mich jetzt außer dem Heinrich von Buckenvorde, (den der Hochmeister ungeachtet seiner anfänglichen Weigerung doch endlich bestätigte,) keiner mehrern zu erinnern, als des Andreas von Westphalen und Heidenreich Vinke. Und vielleicht müßte man zu diesen den von Fersen, von Borg, Freytag von Loringhaven und von Plettenberg, als die vier letztern Meister vor dem Jahr 1521, noch mit rechnen, weil der Hochmeister in dem bekannten, dem Orden in Liefland 1521 ertheilten Privilegium selbst anführt, daß der hiesige Orden bereits viermahl sich seine Meister gewählet hätte, ohne die Einwilligung des Hochmeisters zu suchen.

Sollte nun die Meinung des Ungenannten einigen Grund haben, so müßten alle diese unbestätigten Ordensmeister auf ihren Siegeln keine

andere

andere Umschrift, als die: S. Commend. Dom. Theut. &c. und die übrigen alle keine andere, als die: S. Magistri Livoniae, gebraucht haben. Dieß finden wir aber durch keine Urkunden oder Siegel bestätiget, sondern vielmehr widerlegt. Eberh. von Monheim, den der Hochmeister selbst einsetzte, führte die Umschrift, Commendat. &c. in seinem Siegel unter der Urkunde von 1339 u. 1342 und daß dagegen der unbestätigten Meister, Heid. Winke, Bernh. von Borg und Strycag von Loringhoven den Titel Mag. Liv. in ihren Siegeln gebraucht haben, das beweisen die an den Urkunden von 1442, 1472 und 1485 hängenden Siegel. Sollte die obige Meinung Grund haben, so müßte man ordensmeisterliche Siegel, die Geburt Christi vorstellend, auch mit der Umschrift, S. Mag. Liv. und eben so von den dritten Siegeln der Ordensmeister, welche die Flucht Christi abbilden, mit S. Commendat. &c. aufweisen können. Man wird aber sicherlich weder von jenen, noch von diesen auch nur ein einziges beyzubringen im Stande seyn. Dieses wird noch deutlicher erhellen, wenn wir weiter unten von den Umschriften und Perioden der verschiedenen ordensmeisterlichen Siegel reden werden. Und sollte der Commendat. Dom. &c.

eine

eine geringere Person, als einen wirklichen bestätigten Meister, vorgestellet haben, sollte er sich des Titels, Magister, in den Siegeln nicht haben anmaßen dürfen; wie könnte man damit zusammen reimen, daß sie dennoch in den Urkunden selbst Magister, Meister, obgleich bisweilen auch, so wie die bestätigten gleichfals, Commendat. genannt worden sind? Wenn endlich der ordensmeister Rutenberg unter die Urkunde von 1424 das Siegel mit der Umschrift, Mag. Liv. und unter die nachherige von 1426, das mit Commend. Dom. &c. hat hängen lassen, sollte dieß nicht der stärkste Ueberzeugungsgrund seyn, daß der Ordensmeister in Liefland, bestätigt oder unbestätigt, sich beyder Umschriften oder Titel in den Siegeln bedienet habe, ohne dadurch einen Unterschied in seiner Würde anzeigen zu wollen, oder gar zu müssen? So viel von dem zweyten Siegel der hiesigen Ordensmeister. Das dritte Siegel stellte die Flucht Christi nach Aegypten vor. *) Maria sitzet, mit dem Christkindchen

in

*) Die Landmeister in Preussen hatten auch die Flucht Christi nach Aegypten in ihren Siegeln abgebildet und haben sich blos dieses

ein-

in den Armen, auf einem fortschreitenden Esel und wird vom Joseph begleitet. In dieser Abbildung bemerket man aber hin und wieder kleine Abänderungen, welche höchst wahrscheinlich von den Einfällen der Stempelschneider herrühren, *) wofern anders Richard von der Hardt, der verschiedene liefländische Siegel abgezeichnet, richtig gesehen und Hiärne diese Abzeichnungen in seinen Kollektaneen, woraus wir etliche derselben hier anführen, richtig nachgezogen hat. In den allermehresten wird der Esel vom Joseph am herabhängenden Zaume geleitet, so daß er vor dem Esel hergehet, und deswegen in den Rand des Siegels zu stehen kommt. In dem unter der Urkunde von 1424 hängenden Siegel ist Joseph gar nicht zu sehen. Wahrscheinlich aber ist er in dem Abdrucke nicht mehr zu erkennen gewe-

einzigen Siegels bedienet, so lange sie existiren. S. erläut. Preuß. B. II S. 10.

*) Auch in dem Siegel der preußischen Landmeister sind dergleichen kleine Veränderungen vorgenommen worden. Bald führet Joseph den Esel mit einem Stabe in der Hand, bald trägt er seine über diesen Stab gehängten Kleider auf der Schulter. S. erläut. Preuss. B. IV. S. 553.

gewesen; denn ein von dem Kopfe des Esels nach dem Rand des Siegels, den gewöhnlichen Standort Joseph's, hingehender Strich deutet vermuthlich den Zaum an; den Joseph in der Hand gehalten hat. Auf dem Siegel von 1457 siehet man Josephen wieder nicht. Hier erscheinen aber auser den vier Füßen des Esels, worauf Maria mit dem Christkind sitzet, noch zwey Hinterfüße und ein aufgehobener Vorderfuß eines andern Esels, welches vielleicht andeuten solte, daß eine andere Person, Joseph nämlich, nebenher reitet. Das Siegel unter der Urkunde von 1472 am Tage Agnetis ist zwar beym Hiärne nicht abgezeichnet, aber mit folgenden Worten beschrieben: Maria sitzet auf einem Esel mit dem Kinde und Joseph gehet bey an. Daß dieses hier nicht etwa nur so viel heißen solle, als daß Joseph vorgehend den Esel geleitet habe, davon wird man durch ein anderes Siegel überzeugt, welches an einem von dem Meister Johann Mengede, sonst Osthof genannt, zu Bowsenborch am Tage Urbani in den Yaren na Christi Geburt Dusend veerhundert und darna im negen und seßigisten ausgestellten Schenkungsbriefe ist gefunden worden, wo Joseph neben dem Esel zur Seite hergehet. Diese bemerkten Veränderungen, wenn sie auch alle wahr und richtig sind angegeben worden,

hören mit dem Jahr 1472 auf. Von der Zeit ab kommt die Abbildung dieses Siegels nicht anders vor, als daß Joseph den Esel am herabhängenden Zaume leitet und vorhergehet.

Dieß sind also die drey verschiedenen Siegel, derer sich die Ordensmeister in Liefland bedienet haben, und zwar so, daß jedes nicht allein seine eigene besondere Umschrift (welche wir erst weiter unten anzeigen werden,) sondern auch seine eigene Periode darin es ist gebraucht worden, gehabt hat.

Daß das erste, nämlich das Siegel der Ordensmeister der Schwerdtbrüder von der Errichtung dieses Ordens ab bis an die Vereinigung desselben mit dem teutschen Marianerorden ist im Gebrauch gewesen und folglich in oder gleich nach dem Jahre 1237 mit dem zweyten verwechselt worden, wird man wohl ohne Bedenken und strengen Beweis als ausgemacht annehmen. Denn ob wir gleich von dem erstern keinjüngeres, als das von 1232 übrig haben; so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß sie dasselbe noch die übrigen wenigen Jahre werden beybehalten haben, zumal da das Bild oder Gepräge desselben sich so ganz besonders und eigen zu diesem Schwerdtbrüderorden schickte.

Aus eben diesem Grunde und mehr noch aus der Umschrift desselben — ich muß sie hier vorgreifend anzeigen, — fratr. milit. Christi, giebt sichs von selbst, daß die Periode des zweyten Siegels sich mit dem 1237 oder dem darauf folgenden Jahre hat anheben müssen. Wenigstens muß man der Wahrscheinlichkeit nach dergestalt zu urtheilen berechtiget seyn. Und doch werden wir bald bemerken, daß sich Bedenklichkeiten dabey finden. Das älteste, das ich von diesem zweyten Siegel bis hierher kenne, ist vom Jahr 1268 und das jüngste von 1426, wie es Arndt anführet. Nach der Bemerkung des mehrerwähnten Ungenannten, soll sich dieses Siegel auch an den Urkunden von 1301, 1349, 1382 bis 1429 finden. Daß er dieses Siegel an Urkunden von den benannten Jahren gesehen habe, will und darf ich ihm nicht anstreiten. Wenn man aber darnach das Ende der Periode dieses Siegels bestimmen, oder wenn man hieraus folgern wollte, daß das zweyte Siegel bis 1429 ununterbrochen fort gebraucht worden und das dritte Siegel nach dem letzt genannten Jahre allererst in Gebrauch gekommen sey; so würde man sich irren. Denn den Anfang der Periode des dritten Siegels können wir wenigstens um einige zwanzig Jahre früher ansetzen. Dieses Siegel hängt schon an

einer in Riga Viertein hundert und im dritten Jar, dinxtages in den Pinxsten von dem Dörpatischen Bischofe Heinrich Wrangel ausgestellten Urkunde, worin dieser dem alten Bischofe Dietrich ein Jahrgeld verspricht. (Sie liegt im äusseren Archiv der Stadt Riga.) Der Gebrauch des zweyten Siegels unter den Urkunden von 1426 und 1429 kann den Anfang der Periode des dritten nicht verrücken, da selbiges schon lange vorher, nämlich 1403 ist angenommen gewesen und auch zwischen inne wieder unter der beym Hiärne aufbewahrten Urkunde von 1424 gefunden worden. Die späteren Erscheinungen des zweyten Siegels sind nur als zufällige Ausnahmen anzusehen, welche ihr Daseyn entweder einer Nothwendigkeit, da das neuere dritte nicht bey der Hand war, oder vielleicht wohl gar der Nachläßigkeit oder einem Mißgriffe des Besieglers zu danken haben. Dieses dritte Siegel ist weiterhin ununterbrochen bis ans Ende der ordensmeisterlichen Regierung beybehalten worden.

Außer diesen drey eigentlichen Siegeln der Ordensmeister in Liefland, müssen wir hier noch ein anderes bemerken, welches dem zwischen dem Orden, dem Erzbischofe und Domkapitel über verschiedene Ländereyen getroffenen Vergleiche von 1256 angehängt ist. Dieses soll, so viel davon,

davon, nach dem Hiärne, noch hat erkannt werden können, zwey einander gegen über stehende Heiligen vorstellen, und hat die Umschrift, Sigillum fratrum militiae Christi in Riga, oder wie es Arndt hat, in Livonia. Arndt, ungewiß, was er aus diesem Siegel machen sollte, hat es in seiner Tabelle von den Siegeln, in die Abtheilung oder unter die Rubrik von den Siegeln der Ordensvögte mit hineingeworfen, wohin es aber zuverläßig auf keinen Fall gehört. Und Gadebusch (livl. Jahrb. Th. I Abschn. I S. 267), obgleich er über das Siegel nichts sagt, will dennoch den in gedachter Urkunde von wegen des Ordens genannten Ludwig nicht für einen liefländischen Ordensmeister, sondern nur für einen Gebiethiger oder Kommenthuren halten; dadurch aber erkennt er zugleich auch das Siegel für das Siegel eines Kommenthuren. Wir wollen der Urkunde, die man bey Arndt Th. 2 S. 54 nachlesen kann, die Entscheidung darüber selbst überlassen. Diese nennet uns erstlich die sich vergleichenden Theile, unter denen ist — Magister Ludovicus, Praeceptor et fratres Hospital. Stae. Mariae de Domo Theutonica in Rigensi dioecese commorantes, und durch diese Benennung, Magister, kann sie schlechterdings keinen Mitgebiethiger, Kommenthuren oder Vogt haben andeuten wol-

len, eine Benennung, ein Titel, der unstreitig keinem andern, als dem Ordensmeister gebührte. Sie zeiget uns zweytens den Gegenstand des Vergleichs an — das Schloß Gerzike, die Landschaft Selen und verschiedene andere ansehnliche Schlösser und Ländereyen — gewiß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß kein Gebiethiger oder Kommenthur für seine Person befugt seyn konnte, sich zu vergleichen, wenigstens nicht ohne Vollmacht des Meisters und Ordens, wovon jedoch die Urkunde, wie es auf solchen Fall nothwendig hätte geschehen müssen, nichts erwähnet. Sie meldet uns endlich drittens die Siegel, die dieser Urkunde angehängt sind, — praesentem literam super hoc confectam *nostro* et *ecclesiae nostrae*, nec non et *fratrum* sigillis fecimus roborari, mediante fratre Alberto, quondam Gardiano, praesentibus fratribus *Praedicatoribus* et *Minoribus* et ipsorum sigillis roborata. Nimmt man nun hiernach und nach den beym Hiärne befindlichen Abzeichnungen die dem Erzbischofe, dem Domkapitel, den Predigermönchen und Minnebrüdern gehörigen Siegel ab, so bleibt für den Meister Ludwig und für die Brüder des Teutschen Ordens kein anderes übrig, als das vorangeführte Siegel, welches auch schon blos seiner Umschrift nach keinem von den andern zu-

zugehören konnte. Eben so wenig kann man es aber auch für ein Siegel eines Mitgebiethigers, eines Kommenthuren oder Vogt halten. Ohne zu gedenken, daß keines von allen diesen, so viel ihrer bekannt sind, mit dem angezeigten Gepräge oder der Umschrift vorkommt, so konnte und durfte keiner von ihnen eine solche Umschrift in seinem Siegel führen. Diese findet sich auf den Siegeln der Kommenthure und Vögte nie anders, als in der Art: S. Commend. in Wenden — de Vellin — S. Advocati de Jerwen — de Karkus. Und zum Ueberfluß wird dieses auch noch durch die rothe Farbe des Wachses, darin dieses Siegel nach der Bemerkung beym Hiärne ist gedruckt gewesen, nicht wenig unterstützt, indem kein einziger aus dem ganzen Orden, ausser dem Ordensmeister zu keiner Zeit in rothem Wachs gesiegelt hat. Sonach entscheidet die Urkunde für den genannten Ludwig, als einen hiesigen Ordensmeister, und für das Siegel, als ein Siegel desselben. Bey alle dem aber wird man dennoch gestehen müssen, daß hierdurch noch nicht alle Bedenklichkeiten gehoben sind. Die Urkunde und das Siegel selbst sind es, die diese Bedenklichkeiten veranlassen. Der Eingang der Urkunde ist so besonders und einzig in seiner Art, daß man sogleich mit Befremden dabey verweilen

muß. — Magiſter — — et fratres — *in Rigenſi dioeceſe* commorantes. Wie? war der Orden nur in dem rigiſchen Kirchſprengel eingeſchloſſen? So ausdrücklich eingeſchränkt beſchrieben habe ich es in keiner Urkunde gefunden. Vielmehr werden ſie ſchon in weit ältern und ſelbſt zu den Zeiten des Schwerdtbrüderordens Magiſter et Fratres militiae Chriſti — und weiterhin Magiſter et Fratres Dom. Theut. *in* oder *de Livonia* genannt. Oder ſollte der Vergleich etwa nur diejenigen aus dem Orden angehen, die in dem rigiſchen Kirchſprengel lebten? Dieß konnte nicht ſeyn. Alles, was erworben wurde, gehörte dem ganzen Orden. Die Umſchrift des Siegels iſt eben ſo verdächtig. In allen verſchiedenen Siegeln, deren ſich die Meiſter des Schwerdtbrüder- und des teutſchen Marianerordens bedient haben, wird allemahl des Meiſters und zwar nur in den erſtern mit den Brüdern zugleich, in den beyden letztern ganz allein gedacht: Sig. Magiſtri et Fratr.; Sig. Commend.; Sig. Mag.; hier aber wird ſeiner gar nicht erwähnt; es heißt: Sig. fratrum militiae Chriſti, und zwar militiae Chriſti *in Riga*, ein Ausdruck, den man in keinem aller bekannten ordensmeiſterlichen Siegeln gebraucht hat; allenthalben findet man *de* oder *in Livonia*. Und dann — was beſonders

ſonders zu merken iſt — ſtimmt die Umſchrift des Siegels mit dem Eingange der Urkunde nicht überein. Hier werden diejenigen, die den Vergleich mit dem Erzbiſchofe treffen und ihr Siegel mit anhängen, fratres Hoſpitalis St. Mariae de Domo Theutonica genannt, was ſie auch der Zeit waren, und die Umſchrift des Siegels nennt ſie fratres militiae Chriſti. Wie läßt ſich dieſes zuſammen reimen? Wie durften ſie überhaupt dieſen Namen führen, der dem ehemaligen, nun, 1256, ſchon ſeit beynahe voller zwanzig Jahren aufgehobenen Schwerdtbrüderorden zugehörte? Wie konnte der Orden de Domo Theutonica ſeine Benennung im Siegel verläugnen und eine andere annehmen oder vielmehr beybehalten, die Benennung eines Ordens, deſſen Vereinigung mit dem ihrigen ſie ſich lange weigerten? Dieß alles macht nicht allein das Siegel, ſondern auch den ganzen Vergleich nicht wenig verdächtig. Und, wenn nicht Hartknoch ſagte: Ludovicus a Oveden — ſua Pruſſiae Proviſoris ſorte coepit vivere contentus, quo titulo Culmenſium immunitatibus 1251 ſubſcripſit. *Sex fere poſt annos Livoniae eum praefuiſſe*, hoc ipſo tempore documenta noſtra demonſtrant: ſo dürfte man wohl gar an der Exiſtenz dieſes Ludwig's, als eines Meiſters in Liefland, zweifeln. Man laſſe

dieses jedoch dahin gestellt seyn, man halte die Urkunde für ächt und, daß Ludwig, als liefländischer Ordensmeister, dieses Siegel wirklich daran hat hängen lassen, für gewiß; dennoch ist die Erscheinung dieses Siegels die einzige, von der wir bisher wissen, und auf den äusserſten Fall könnte dessen Gebrauch nicht weiter, als bis 1268 Statt gefunden haben, weil wir von diesem Jahre schon das Siegel mit der Geburt Christi und der den Teutschen Orden bezeichnenden Umschrift besitzen, und vielleicht sind noch viel ältere desselben vorhanden, die wir bisher nur noch nicht kennen.

Wir schreiten 2) zur Ergänzung und Berichtigung der Siegel, derer sich die Mitgebiethiger des Ordens bedient haben.

Das Siegel des liefländischen Landmarschalls stellt einen auf einem in vollen Laufe begriffenem Pferde sitzenden Reiter vor, der am linken Arm mit einem teutschen Ordensschilde bedeckt ist, und in der rechten Hand eine Lanze mit einem Fähnchen hält, worin das Ordenskreuz zu sehen ist. Auch in diesem Siegel ist das Bild nicht ohne alle Veränderungen geblieben. Der Reiter ist mehrentheils im Harnisch, bisweilen aber auch ohne. Die Fahnenlanze hält er theils aufrecht, theils vor sich weg ausgestreckt. Auf einigen

einigen Siegeln sitzt der Reiter, wie er auch auf den Siegeln anderer Länder in ältern Zeiten gewöhnlich abgebildet wird, ohne Sattel, Steigbiegel und Sporen; auf andern fehlet dieß letztere, obgleich das Pferd gesattelt ist; auf einem vom Jahr 1556 ist das Pferd mit einer zierlichen Schabracke, die bis unter den Leib desselben herunter hängt, bedeckt, und hier scheint auch der Reiter Steigbiegel und Sporen zu haben. Bey der Beschreibung dieses Siegels setzt Arndt Th. 2. S. 304, hinzu: „Dieses Siegel führte auch der „Großmarschall des Teutschen Ordens in Preuſ„sen.“ Im ganzen hat dieses seine Richtigkeit, nur daß er keinen Speer, wie Arndt sagt, sondern ebenfalls ein Fähnchen mit einem Kreuze bezeichnet, und zwar aufrechts in der rechten Hand hielt. (Erläut. Preuß. B. IX. S. 554) *).

Unter den Siegeln der Kommenthure und Ordensvögte sind einige, die Arndt weggelassen, und andere, die er unrichtig angegeben hat. Die seh-

*) Das Siegel des litthauischen Großfürsten, vom Jahr 1399 hat auch einen Reiter mit einem Schilde und aufgehobenen Schwerdte zum Gepräge. Und obgleich hier das Pferd gesattelt zu seyn scheinet, so ist der Reiter dennoch ohne Steigbiegel.

fehlenden sind folgende: 1) des Kommenthuren von Riga; eins von 1348 hat das Marienbild, das andere von 1507 die Verkündigung Mariä, wie der Engel sie überschattet, oder, wie Andere es gesehen haben, eine Person, die etwas im Arm zu halten scheint, vor der ein Engel kniet. 2) des Kommenthuren von Mitau, welches gleichfalls die Verkündigung Marien's vorstellet, ist von 1323; der oben mehrmahls erwähnte Ungenannte, welcher in den gelehrten Anzeigen eine Zugabe zu Arndt's Tabellen von den Siegeln geliefert hat, führt S. 175 auch dasselbe Siegel von 1349 an, doch mit dem Zusatze, daß oben das Ordenskreuz und unten eine betende Frau zu sehen gewesen; 3) des Kommenthuren zu Ascheraden, welches zwey Sterne im gegitterten Felde hat, von 1404; 4) des Vogts zu Wenden, welches das jüngste Gericht vorstellet; und 5) des Kapitaine's zu Wesenberg; dieses hat den mit dem Drachen streitenden Engel zum Gepräge. Auch dieser Zugabe ungeachtet fehlen immer noch einige Siegel der Mitgebiethiger; bis hierzu aber ist uns von diesen weder ein Siegel selbst, noch auch eine Abzeichnung oder Beschreibung davon zu Gesichte gekommen. — — Von den unrichtig angegebenen und auch von denen, die zu einer andern Zeit ein anderes

Bild

Bild im Siegel enthalten haben, sind folgende anzumerken: 1) Des Kommenthuren zu Vellin, welches die Krönung Mariens vorstellet, von 1330; 2) des Kommenthuren zu Dünamünde, dieses hat 1317 eine Löwin und 1403 die heilige Katharina; 3) des Kommenthuren zu Wenden, welches einen Märtyrer vorstellet, mit der Marterkrone auf dem Haupte, einem Rade in der rechten und einem Palmzweige in der linken Hand, von 1306 und 1320. An dem mehrmahls angezogenen Orte der gel. Beytr. wird auch ein Siegel des Kommenthur zu Wenden von 1349 so beschrieben, daß es das Katharinenbild im Chor vorstelle mit dem Schwerdte in der rechten und dem Rade in der linken. Vermuthlich ist es mit dem vorigen eins. 4) Des Kommenthuren zu Goldingen, hat das Marienbild zum Gepräge, von 1462 und 1486. 5) Des Hauskommenthur zu Reval, von 1467, welches ein teutsches Schild mit einem dänischen Kreuze führet, mit der Umschrift: Sig. Vice-Commendatoris Revalie. Dieses sowohl, als die folgenden zwey, welche zwar den Abbildungen nach mit denen bey Arndt übereinkommen, aber in den Umschriften von den seinigen abweichen, sind aus den gel. Beyträgen a. a. O. Eins ist das Siegel des Vogts zu Oberpahlen, von 1349 mit der Umschrift: Sig.

Advo-

Advocati de Moche, welches der alte Name desjenigen Distrikts war, so nachher Oberpahlen ist genannt worden. Das andere, des Vogts zu Wesenberg, welches im Jahr 1492 von dem damaligen Ordensvogt Johann Stael von Holstein gebraucht worden, mit der Umschrift: S. Engelbert Lappe de Wesenberg. Der Ungenannte macht hierbey die Anmerkung, daß die Vögte von Wesenberg diesen Namen ihres Vorgängers immer in ihrem Siegel beybehalten hätten. Bey Arndt hat dieses Siegel, so wie alle Siegel der übrigen Ordensgebiethiger, keinen Namen in der Umschrift. Wenn man nun gleich nicht anstreiten will, daß Stael von Holstein das Siegel des Engelbert Lappe gebraucht habe; so ist doch obige Bemerkung nicht allein so allgemein wie sie ausgedruckt da stehet, gewagt, sondern auch gar unrichtig. Gewagt ist sie, weil man aus den bisher bekannten Urkunden und Geschichtschreibern Liefflandes schwerlich alle Ordensvögte von Wesenberg, oder auch nur alle Nachfolger des Engelbert Lappe, wenn gleich blos dem Namen nach, anzuzeigen im Stande seyn wird. Wir zweifeln, daß man mehrere, als Hartmann Ulner, Johann Vessinger, Johann Vessinger, Johann Bösinger (welche drey letztere Namen jedoch höchstwahrscheinlich nur einer Person gehö-

ren)

ren) Engelbrecht Lappe, Johann Stael von Holstein und Gerdt Huen von Anserade, der es noch 1558 und also vermuthlich der letzte gewesen ist, wird nahmhaft machen können. Engelbert Lappe kommt weder in unsern Urkunden, noch Geschichten später als 1480, Stael nicht früher als 1488, dieser nicht später als 1492, und Huen nicht früher als 1545 vor. Wer sagt uns nun, ob und was für andere Vögte zwischen 1480 und 88, zwischen 1492 und 1545 zu Wesenberg gewesen seyn und welcher Siegel sie sich bedient haben. Unrichtig ist obige Bemerkung, indem Hiärne uns eine Urkunde von 1545 aufbewahrt hat, welche von dem derzeitigen wesenbergischen Vogte Gerdt Huen von Anserade mit dem wesenbergischen Siegel besiegelt war, von dessen Umschrift noch die Worte leserlich gefunden oder vielmehr zum Theil nur zu errathen gewesen sind: S. LVISE Lappe — — De Wesenberg. Richtiger ist wohl diese Umschrift von dem Verfasser der historischen Nachricht von dem Städtchen Wesenberg (gel. Beytr. von 1765 S. 14) so angegeben: LVLEF (der alte Name Ludolph im Niedersächsischen) LAPPE zur rechten Hand, und zur linken WEZENBERG. Schade, daß dieser Verfasser, der nur das Siegel allein besessen, und eben so auch Arndt bey

seinem

seinem wesenbergischen Siegel das Jahr, in welchem diese Siegel sind gebraucht worden, und ob es also vor oder nach dem Jahr 1492 gewesen, nicht haben angeben können. Inzwischen erhellet doch aus vorstehendem so viel, daß Stael, als der nächste uns bekannte Nachfolger des Engelbert Lappe, sich des Siegels seines Vorgängers bedienet habe; daß unter den wesenbergischen Vögten auch ein Lulef Lappe gewesen, der, sey er nun Vorgänger oder Nachfolger des Engelberts, das wesenbergische Siegel mit seinem eigenen Namen geführet habe; daß Huen, obgleich einer der Nachfolger des Engelbert Lappe, nicht das Engelbertische, sondern das Lulefische Siegel gebraucht habe; und daß die Vögte von Wesenberg in die Umschriften ihrer Siegel theils ihre Namen einsetzen lassen, theils auch nicht.

Unter der Rubrik von Siegeln der Ordensvögte hat Arndt auch das von dem Vogt zu Kokenhusen mit angeführt. Dieser war aber nicht Ordens- sondern Stiftsvogt, so wie der auf Oesel und in der Wik, dessen Siegel einen zum Auffluge geschickten Adler vorstellet, mit der Umschrift: Sig. Advocati maritime.

Von

Von den Siegeln der stiftischen Ritterschaften trift man bey Arndten gar nichts an. Wir liefern hier zwey. Das von der Ritterschaft des Erzstiftes Riga führet das Ordens-Kreuz in einem mit vielen Zierathen eingefaßten teutschen Schilde, das mit einem offenen, gekrönten und mit Helmdecken versehenen Helme gedeckt ist, aus welchem ein geharnischter rechter Arm hervorwächst, der eine mit einem Kreuze bezeichnete Fahne, hält. Ganz von gleichem Gepräge ist auch das Sekret, dessen sich diese Ritterschaft nach 1533 bedienet hat. Das von der öselischen Stiftsritterschaft hat ein am Fuße des Siegels schrägliegendes Schild, welches durch einen rechts schrägen mit den Buchstaben DWCBE belegten Balken getheilt ist. Die nach oben gekehrte linke Ecke des schrägliegenden Schildes deckt ein offener Helm, über welchem ein zum Fluge bereiter Adler sich erhebet und ein zu Felde fliegendes Blatt in den Klauen des rechten Fußes hält, mit den Buchstaben DDW und den Worten: Der Ritterscop in der Wic und up Osel.

3) In Ansehung der Siegel der liefländischen Geistlichkeit haben wir noch folgendes zuzusetzen und zu verbessern. Was davon aus der erwähnten Zugabe in den gelehrten Beytr. ge-

nommen ist, wird hier, ohne die dort beschriebene Abbildung der Siegel zu wiederholen, nur angezeigt.

Das Siegel des rigischen Bischofs Albert. Was Arndt hierin für Strahlen angesehen hat, sind die hervorragenden Zierathen an dem Stuhle, worauf der Bischof sitzet.

Das Siegel des Erzbischofes Albert ist bey Arndt sehr mangelhaft beschrieben. Der in der Höhe des Altars sitzende Erzbischof gießt aus dem in der rechten Hand habenden Kruge Wasser herab, und hält in der linken ein Buch. Neben ihm stehen zwey Personen mit dem Bischofsstabe und dem Kreuze, welche, der Unterschrift nach, Preussen und Liefland, oder eigentlicher preußische und liefländische Bischöfe andeuten sollen. Ueber die unten stehenden vier Täuflinge, welche auf Esthland deuten, erscheinet eine, die Taufhandlung verrichtende Hand. Die Umschrift ist: Albertus Di. Gra. Archieps Prus. Baptizo Gentes, quarum Ds. ablue mentes.

Das Siegel des Erzbischofes Johann von Lünen, von 1282.

Des Erzbischofes Johann von Sechten, von 1287.

Des Erzbischofes Friedrich stellet einen im bischöflichen Ornat auf einem Stuhle sitzenden Bischof

Bischof vor, welcher die rechte Hand zum Segnen aufgehoben hat und in der linken den Kreuzstab hält; die Umschrift: S. Fratris Friderici, ordinis fratrum minorum, D. G. Sancte Rigensis Ecclesie Archiepiscopi, vom Jahr 1306.

Des Erzbischofes Johann Habundi, von 1422.

Des Erzbischofes Henning, von 1435. Der hierbey in den gelehrten Beytr. bemerkte Unterschied zwischen diesem und dem Arndtischen, sowohl in dem Bilde, als in der Größe, ist zwar richtig, aber dennoch nicht befremdend, weil das Arndtische nur das Sekret des Erzbischofes ist.

Des Erzbischofes Michael Sekret von 1497 ist ein Schild in vier Feldern getheilt, in welchen die ins Andreaskreuz gestellten Bischofsstäbe mit dem Ordenskreuze abwechseln.

Des Erzbischofes Kaspar Sekret hat auch ein vier getheiltes Schild, in diesen aber wechseln die Bischofsstäbe mit seinem Familienwapen ab, vom Jahr 1510. Das Schild ist mittelst des Kreuzstabes dergestalt gespalten, daß das Kreuz das Schild decket.

Des Erzbischofes Vikariatsiegel bildet Johann den Täufer ab, wie er in der Taufhandlung begriffen ist, und hat die Umschrift: Sig. Vicariatus in spiritualibus Archiep.

Des revalischen Bischofes Thorhillus Siegel, von 1253.

Des revalischen Bischofes Olaus, von 1322.

Des revalischen Bischofes Heinrich, von 1452.

Des revalischen Bischofes Nikolaus Sekret führet dessen Familienwapen in einem mit der Bischofsmütze gedeckten teutschen Schilde, von 1501.

Des dörpatischen Bischofes Bernhard, von 1299.

Des dörpatischen Bischofes Engelbert, von 1323, stellt einen im Pontifikalkleide aufrecht stehenden, mit der rechten Hand segnenden und in der linken den Bischofsstab haltenden Bischof vor.

Des dörpatischen Bischofes Johann Sekret, von 1475.

Des kurländischen Bischofes Rötger, von 1403, hat zum Gepräge das Lamm mit der Siegesfahne, aus dessen durchstochenem Halse Blut in einen untergestellten Becher fließet. Unten an den Rand des Siegels ist ein teutsches Schild mit dem Brüggeneyschen Wapen gelehnt, die Umschrift ist: Sig. Rotgeri Epiſc. Eccl. Curonenſis.

Des öselischen Bischofes Heinrich, von 1241.

Des öselischen Bischofes Jakob, von 1330.

Des

Des öselischen Bischofes Ludolph Sekret, von 1450. In den gel. Beytr. wird hierbey hinzugesetzt, Ludolph sey in diesem Jahre gestorben, und Johann Krauel von dem öselischen Kapitel gewählet worden. Vermuthlich hat man dieß aus Arndt's Tabelle von den Bischöfen genommen, als welcher eben dieses Jahr, als das Antrittsjahr Johann Krauel's darin angesetzet hat. Dennoch aber leuchtet die Unrichtigkeit dieser Anzeige aus einer von Hiärne aufbehaltenen Urkunde hervor, in welcher zwischen dem Meister Johann von Mengden, anders genannt Osthof, und dem Erzbischofe Sylvester zu Woldemar Sonnabends na Dorotheae Virginis in dem Jahr na Christi Gebort Dusend veer hundert darna im seven und syftigsten Jahr Friede und Bündniß geschlossen wird. In dieser Urkunde heißt es gleich zu Anfange: Wy Sylvester — Erzbischof, Bartholomaeus zu Dörpt und Ludolphus zu Oesel, Bischöfe u. s. w. Auch ist hier das bischöfliche öselische Siegel mit der Umschrift: Sig. Ludolphi Epiſcopi Oſilienſis, mit angehängt.

Des öselischen Bischofs Peter Sekret.

Des rigischen Domkapitels von 1298. Das Marienbild, auf dem Thore einer Stadt sitzend, neben diesem Bilde zur rechten der halbe Mond und zur

linken ein Stern; unten stehen die heil. drey Könige. Auf andern Siegeln von 1360, 1412 1435 und 1457 ist die Mutter Gottes in der Höhe eines prächtigen Chors abgebildet, wie sie von Gott dem Vater gekrönet wird und unten stehen die heil. drey Könige. Ein anderes von 1435 in den gelehrten Beytr.

Des revalischen Domkapitels von 1353. Ein anderes von 1457 bildet die Auferstehung Christi ab.

Des rigischen Domkapitels Sekret, von 1485.

Des revalischen Domkapitels Sekret, von 1476.

Des öselischen Domkapitels Siegel, von 1338, hat einen zum Auffluge geschickten, nach der linken Seite sehenden Adler mit dem Ringe um den Kopf stehend auf einem Fußgestelle, (ob es eine Pergamentrolle oder einen Stein vorstellen sollte, ist schwer zu bestimmen) worauf die Worte zu lesen sind: in principio creabatur. Die Umschrift, so viel davon noch zu erkennen gewesen, lautet: Sigillum Majus - - Oslie. Ein anderes von 1457 stellet den Andreas vor, der in der rechten das Kreuz hält, die linke Hand aber auf ein Buch gelegt hat: oben zur linken und unten zur rechten erscheinet ein Kreuz.

Des kurländischen Domkapitels, von 1457. Die Krönung Marien's, mit der Umschrift: Sigillum Capituli Semgaliae Curonienſis Eccleſiae.

Der dörpatischen Kirche, von 1299. Ein anderes von 1540. Ein Bischof im Eingange eines zierlichen Altar-Chors stehend, segnet mit der rechten Hand und hält in der linken den Krumstab. Unten an dem Rande des Siegels sind zwey teutsche Schilde schräg gegen ein ander gestellt, in deren einem zwey Krumstäbe ins Andreaskreuz gelegt, und in dem andern das Geschlechtswapen zu sehen.

Des Abts zu Valkena, von 1285, 1327, 1354 und 1411.

Des Konvents zu Valkena, von 1411.

Des rigischen Dompropstes, Arnold von Brinke, von 1435. Ein anderes von 1447. Die Krönung Marien's; unten ein Priester, der mit aufgehobenen Händen vor Gott dem Vater kniet.

Des öselischen Dompropstes, Simon von Borch, von 1476.

Des dörpatischen Dechants, von 1327.

Des öselischen Dechants, von 1489. Das Marienbild, mit der Umschrift: Sigill. officialatus Eccleſ. oſilienſ.

B) Umschrift der Siegel. Dieser Absatz ist eigentlich nicht der Anzeige der vollständigen

Umschriften, sondern nur der Bemerkung einiger besondern Stücke aus denselben gewidmet. Denn jene sind bereits von Arndt und dem Ungenannten angeführt worden. Dennoch müssen wir das bey ersterm Versäumte, Undeutliche oder Irrige darin hier nachholen und ausbessern.

Das erste oder älteste Siegel der liefländischen Ordensmeister hat die Umschrift: ✠ S. Magistri et Frm milicie Cri de Livonia.

Das zweyte Siegel, die Geburt Christi vorstellend, führet die Umschrift, ✠ S. Commendat. Domus Theutonicorum in Livonia, oder auch Commend. — Ordinis Theuton. in Livon. Weiter aber ist die Abänderung in der Umschrift dieses Siegels nicht gegangen. Insonderheit findet man selbiges nie unter der Umschrift: Sig. Magistri &c. Dieses zweyte Siegel mit der Geburt Christi hat, wie wir gesehen haben, seine eigene Periode gehabt, in welcher es beständig fort ist gebraucht worden, und selbst denn, wenn man sich dessen schon über die Gränzen seiner Periode zufälliger weise noch bediente, so hat man dennoch die Benennung, Commendator, in der Umschrift beybehalten, obgleich zwischen inne das dritte Siegel mit dem Titel: Magister, bereits angenommen und gebraucht worden war.

Was

Was für einen Ursprung oder Grund könnte es denn wohl haben, daß die Ordensmeister in Liefland in den ersten beynahe vollen zwey hundert Jahren nach der Vereinigung des Schwerdtbrüder- und teutschen Marianerordens sich in ihren Siegeln Commendatores genennt haben? Vielleicht läßt sich nichts wahrscheinlicheres darüber angeben, als daß, wenn sie diesen Titel nicht etwa selbst aus Bescheidenheit gewählet haben, sie ihn nach der Vorschrift des Hochmeisters *) und nach der Natur ihres Amtes haben annehmen müssen; indem sie dem Hochmeister untergeordnet und in Ansehung des teutschen Ordens eigentlich nur unter die Mitgebiethiger desselben Ordens gehörten und als Kommenthure von Liefland anzusehen waren, so wie alle verschiedene Balleyen dieses Ordens auch ihre eigene Kommenthure hatten. Auch kann man dieses in Ansehung der liefländischen Ordensmeister nicht für

*) Wenigstens sagt Hartknoch in seiner Dissertation von der alten Regierungsart der Preussen, daß die andern Ordensobrigkeiten nur das Siegel gebrauchen könnten, welches ihnen von dem Ordensmeister gegeben worden. S. Caspari's Preussen, Pohlen, Curland und Liefland in der alten und neuen Regierungsgestalt, S. 32.

anstößig, erniedrigend oder ihrem Ansehen nachtheilig halten *). Wir finden Beyspiele in den Geschichten, daß selbige ihr liefländisches Meisterthum niederlegten und Kommenthureyen in Teutschland übernahmen. Wir führen zwey davon an. Der liefländische Ordensmeister Diedrich von Gröningen dankte 1250 ab, und begab sich an den päbstlichen Hof. Im Jahr 1254 erschei-

*) Preussen wurde bekanntlich auch in den ersten Zeiten, bis der Hochmeister 1309 seinen Sitz von Marpurg nach Marienburg in Preussen verlegte, durch einen besondern Landmeister regieret. Und diese wurden auch genannt und nannten sich selbst Praeceptores, Gebiethiger. So z. B. heißt es in einer Urkunde, die Hartknoch im A. und N. Preussen, S. 665, anführet: — Hermannus Balcke ejusd. Dom. per Slavon. et Pruss. Preceptor; auch in einer andern (Erläut. Preussen B. I. S. 789) — per Magistrum Cunradum de Tyrberch terre Prusiye Preceptorem. So führten auch ihre Siegel die Umschrift: S. Preceptoris Dom. S. Marie Theuton. in Pruzia (Ebend. S. 825.) Es ist auch nichts natürlicher, als daß man zwischen ihnen und dem Hochmeister einen Unterschied in der Titulatur gemacht hat; indem dieser in den ersten Zeiten nicht Magist. general. sondern nur schlechtweg Magister ist genannt worden. (Ebend. B. II. S. 3.)

erscheinet er als Gevollmächtigter des Hochmeisters bey Errichtung eines Vergleichs zwischen dem liefländischen Ordensmeister und dem Erzbischofe und den Bischöfen in Liefland. In dieser Urkunde wird er Praeceptor ordinis — Commendator Alemanniae (Ordensgebiethiger, Kommenthur in Allemannien genannt. (Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. XXVIII.) Eberhard von Monheim legte das Meisteramt in Liefland nieder und wurde Kommenthur zu Koblenz. (Gadeb. livl. Jahrb. Th. 1. Abschn. 1. S. 426.) Offenbar haben sie sich also selbst nicht von höherer Würde, als ein Kommenthur in Teutschland, geachtet und haben sich daher in ihren Siegeln sehr richtig genannt und vielleicht auch nicht anders nennen dürfen, als Commendat. Dom. Theut. in Livonia. Auch in den Urkunden hat man ihnen hin und wieder diesen Titel gegeben. Burchard von Hornhausen heißt in der Urkunde von 1262 die Gregorii Commendat. Domus fratrum Hospitalis St. Marie Theutonicorum. Wennemar von Brüggeney wird von dem Hochmeister in der Urkunde von 1397 Gebiethiger, (nicht Meister) in Liefland genannt. (Gadeb. ebend. S. 521 Anm.) In der bekannten Bulla habitus von 1451 nennet der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen unter den zur Verhandlung des

Ver-

Vergleichs bevollmächtigten Personen den ehrsamen und geistlichen Johann von Mengden, anders genannt Osthoff, obristen Gebiethiger und seine Gebiethiger in Liefland; wenn aber in eben dieser Urkunde die Vergleichsstifter von sich selbst reden, heißt Mengden, Meister zu Liefland. Plettenberg erhält von dem Hochmeister Albrecht in der Urkunde von 1525 auch keinen andern Titel, als oberster Gebiethiger in Liefland. (Arndt Th. 2. S. 190). Aus allen diesen Ursachen darf es uns eben so befremdend nicht vorkommen, daß die hiesigen Ordensmeister in ihren Siegeln den Titel, Commendator, geführt haben.

Das dritte Siegel der liefländischen Ordensmeister hatte zur Umschrift: + Sig. Magistri Livonie in den letzten Zeiten der ordensmeisterlichen Regierung, Livoniae. Nach der Anzeige von Arndt müßte man dafür halten, daß auch das zweyte Siegel, die Geburt Christi vorstellend, eben diese Umschrift gehabt habe. Und doch ist nichts unrichtiger, als dieses. Noch nie ist mir eins von solchen Siegeln mit dieser Umschrift zu Gesichte gekommen, und keine Abzeichnung bey Hiärne führt dieselbe. Von dem Gebrauch des dritten Siegels haben wir bisher kein jüngeres Bey-

Beyspiel, als das vom Jahr 1424, und dieses hat schon den Titel, Magister. Demohngeachtet ist auf dem späterhin, im Jahr 1426 und 1429. — Die ältesten, die wir noch kennen — gebrauchten zweyten Siegel die Umschrift: S. Commend. u. s. w. beybehalten worden. Und so wenig bis hierzu irgend ein Exemplar oder eine Abzeichnung des zweyten Siegels der hiesigen Ordensmeister mit dem Titel, Magister, bekannt ist, so wenig ist eins vom dritten Siegel mit der Umschrift: Commendator, bekannt. Heineccius könnte uns in Ansehung des letztern in Verlegenheit setzen und irre machen. Dieser liefert am vorhin bereits angezogenen Orte eine Abbildung von dem dritten Siegel mit der Umschrift: S. Commendatoris Domus ordinis Theut. in Pruss. et Liv. angenommen, daß er eine richtige Abzeichnung oder auch gar einen Abdruck von diesem Siegel in Händen gehabt; dennoch kann selbiges unsere vorige Behauptung nicht umstoßen. Die Umschrift desselben, oder vielmehr die letzten Worte in derselben, in Prussia et Livonia, klären die Sache auf. Ist ein solches Siegel wirklich vorhanden gewesen, ist es irgend einer liefländischen Urkunde angehängt gewesen; so ist und kann es, diesen Worten nach, von keinem andern gebraucht worden seyn, als

von

von einem solchen liefländischen Meister, der zugleich Landmeister in Preussen war, von welchen wir nur Herman Balke und Konrad von Feuchtwangen aus den Geschichtschreibern kennen, oder etwa von Eberhard von Seine, welcher vor Antritt seines Meisteramts in Liefland, sich in einer Urkunde zu Göldingen von 1252. Praeceptor Fratrum Theutonicorum per Alemanniam ac vices Magistri generalis gerens per Livoniam, oder von irgend einem andern preußischen Landmeister, der nur ein oder anderes besonders wichtiges Geschäfft in Liefland abzuthun gehabt und dabey die Stelle eines liefländischen Meisters vertreten hat. Und dann hat in allen diesen Fällen die Erscheinung des Siegels, die Flucht Christi vorstellend, mit der vorbemerkten Umschrift nichts befremdendes, weil dieses Siegel eben dasjenige ist, welches die preußischen Landmeister führten, und selbiges also eigentlich kein liefländisches, sondern ein preußisches Ordenssiegel genannt werden kann. Auch kann dieses Siegel nur in dem Zeitraume von 1238 bis 1309, als in welchem letzten Jahre die Landmeisterschaft in Preussen aufgehoben wurde, gebraucht worden seyn, eine Periode, in welcher unter allen unsern Urkunden noch kein einziges mit der Flucht Christi vorkommt, auch

der

der höchsten Wahrscheinlichkeit nach nicht eher, als nach aufgehobener preußischer Landmeisterschaft von dem Orden in Liefland ist angenommen worden. Hätte Heineccius die Urkunde, woran obengedachtes Siegel hieng, dem Jahre und Inhalte nach angegeben, so würde man es zuverläßiger und bestimmter haben beurtheilen können; vielleicht hat es gar an einer preußischen und nicht an einer liefländischen Urkunde gehängt. Hat nun gleich das dritte Siegel der liefländischen Ordensmeister, nicht eben die beym Heineccius vorkommende Umschrift geführt, so werden doch in der, die wir oben angegeben haben, einige Abänderungen angetroffen. So nämlich giebt uns Hiärne dieses Siegel unter der Urkunde von 1457 mit dieser Umschrift: + Sig. divina gratia Livonie. Sind diese Worte deutlich zu lesen gewesen, so ist die Umschrift einzig in ihrer Art. Denn die Worte: divina gratia, setzen unstreitig voraus, daß hier nach Sig. der Name des Ordensmeisters gestanden haben müsse, welches jedoch, wie gleich angemerkt werden soll, dem durchgängig beobachteten Gebrauche zuwider ist. Es ist aber fast nicht zweifelhaft, daß er sich hierin nicht geirret haben sollte, so wie er sich offenbar in der Umschrift des unter derselben Urkunde befindlichen Siegels des dörpatischen Domkapitels geirret hat, welche er

so

so aufgiebt: Sig. Dei gratia Capituli Torbatensis; indem hier schlechterdings kein Name einer Person vorkommen kann, und ohne einen persönlichen Namen der Beysatz, Dei gratia, höchst ungereimt seyn würde. Unter der Urkunde vom J. 1472 am Tage Agnetis hat das Siegel die Umschrift: Sig. ordinis Theutonici. Die Worte, Magistri, zu Anfange und in Livonia am Ende sind vermuthlich in dem Siegel entweder nicht ausgedruckt oder bereits verwischt gewesen. Das Siegel endlich, welches der Urkunde von 1486 angehängt ist, hat folgende Umschrift: Sig. Magistri Livonie ordinis. Sollte hier nicht das Wort, Theutonici, bereits unkennbar geworden seyn, welches doch wohl zu vermuthen ist; so wäre die Umschrift unrichtig, weil kein eigener liefländischer Orden, sondern nur ein Zweig des teutschen Ordens in Liefland existirte. Von dem einzelnen, noch ungewissen ordensmeisterlichen Siegel mit den zwey Heiligen ist die Umschrift bereits oben angezeigt worden.

Die Umschrift der Siegel des liefländischen Ordensmarschalls lautet in den ersten Zeiten und bis tief ins vierzehnte Jahrhundert: Sig. Marschalci de Livoniae; im funfzehnten findet man sie so: Sig. Lantmarschalci Livonie.

Aus

Aus den Umschriften der Siegel der liefländischen Geistlichkeit müssen wir noch folgende Bemerkungen, die nicht zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Abschnitts gehören, hier hersetzen, nämlich, daß das erzbischöflich silvesterische Siegel die Umschrift hat: S. Sylvestri D. G. Sancte Rigensis eccl. Archiepiscopi ordins Theuton; daß nur dieser und der Erzbischof Kaspar ihrem Titel in den Siegeln die Worte Ordinis Theutonici — aus Schmeicheley gegen den Orden — beygefügt; daß nur die Erzbischöfe Johann VII und Kaspar ihrem Namen ein Dominus vorgesetzt; daß die Bischöfe von Oesel und Kurland sich nicht wie die andern nach ihrem Sitze oder der Kathedralkirche, sondern Episc. Osilienf. oder Eccl. Osil. und Episc. Curon. oder Curon. Eccl. genannt haben; daß zwar in den Sekreten der Erzbischöfe und Bischöfe gewöhnlich das Dei gratia nicht ist gebraucht worden, daß aber auch verschiedene Erzbischöfe, als Albert, Johann VI, Kaspar und Johann VII, wie auch die mehresten der öselischen Bischöfe das D. G. in den größern Siegeln ebenfalls weggelassen haben, und daß unter allen Siegeln der liefländischen Prälaten nur das einzige des öselischen Bischofes Jacob bekannt ist, in dessen

Umschrift die Worte Dei et Apostolicae sedis gratia sind gebraucht worden.

Und nun wenden wir uns zu etlichen besondern Gegenständen in den Umschriften der Siegel, auf die wir hier hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit gerichtet haben. Diese sind: 1) die Namen der Siegelführer; 2) das Zeichen des Kreuzes; 3) das Wort Sigillum, es sey nun ganz ausgeschrieben, oder abgekürzt, oder blos durch den Anfangsbuchstaben S. angedeutet; und endlich 4) die Jahrzahl.

1) Daß wir hier mit den Siegeln der Synoden oder Kirchenversammlungen, der Kirchen, Domkapitel, Klöster und Konvente, so wie auch der Städte nichts zu schaffen haben, verstehet sich von selbst, da selbige keinen Namen einer Person in ihren Umschriften führen können.

Auf den übrigen Siegeln der Geistlichkeit aber werden durchgängig die Päpste, päpstlichen Legate, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste, Dechante und Domherren mit Namen genannt. Unter den Siegeln der Aebte finden sich jedoch die von Valkena, von 1285 und 1327 und unter denen der Pröpste des kurländischen von 1290, welche eine

eine Ausnahme von der Regel machen und keine Namen in den Umschriften haben. Von den Siegeln der Prioren und Gardianen der Klöster erinnere ich mich nicht irgend eines gesehen zu haben, auf welchem sie wären genannt worden.

Ein gerade entgegen gesetzter Gebrauch war in den Amtssiegeln der Weltlichen angenommen. Keiner der Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure, Ordens- und Stiftvögte, wie auch der Kapitäne zu Wesenberg und Arensberg, führte seinen Namen in der Umschrift des Siegels. So wie es angezeigter maßen auf den Siegeln der Ordensmeister hieß: S. Commendat. Dom. Theut. oder S. Magistri, so lautete es auch auf den übrigen: S. Commend. de Revalia, S. Advocati de Jerven, S. Capitanei de Wesenberg. Nur in Ansehung der Ordensvögte zu Wesenberg bemerket man eine Abweichung hiervon, wie wir solches bereits oben angeführet haben. Jedoch hat dieser abweichende Gebrauch nicht zu allen, sondern nur in den letztern Zeiten Statt gefunden.

2) Das Zeichen des Kreuzes war von den ältesten Zeiten ab (nach der christlichen Zeitrech-

rechnung nämlich) ein so wichtiges Stück, daß man es in Briefen, handschriftlichen Büchern, in Urkunden oder Dokumenten, in Wapen, Siegeln, Münzen, Grabschriften und andern Denkmälern anbrachte, theils in der Meinung, daß man ohne Zeichen des Kreuzes nichts mit glücklichem Erfolge anfangen und unternehmen könnte, theils als eine Anrufung des göttlichen Namens oder als ein öffentlich abgelegtes Zeugniß, daß man der christlichen Religion zugethan sey. Um so befremdender ist es, daß die Päpste, die sich doch Statthalter Christi und das Oberhaupt der ganzen Christenheit nennen, dieses Zeichen des Kreuzes ganze Jahrhunderte hindurch — wir haben es hier, wie schon mehrmahls ist erinnert worden, blos mit dem von uns beschränkten Zeitraum und unsern hiesigen Urkunden zu thun — aus ihren Siegeln weggelassen haben, ob sie es gleich in den vorhergehenden Zeiten nicht haben daran fehlen lassen. In unsern Siegeln der Päpste finden wir dieses Zeichen nicht eher wieder, als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wie z. B. auf dem Siegel des Papstes Sixtus IV, vom Jahr 1478. Die baselische Kirchen-

chenversammlung hat die Aufschrift ihres Siegels sowohl oben, als unten mit einem Kreuze bezeichnet. Die Siegel der Erzbischöfe, Bischöfe, und anderer geistlichen Personen, wie auch der Klöster, Konvente, Kirchen und Domkapitel erscheinen im dreyzehnten Jahrhunderte sehr selten ohne dieses Zeichen. Im vierzehnten verlieret es sich mehr und mehr, insonderheit in den erzbischöflichen und bischöflichen Siegeln; im funfzehnten wird es noch ungleich seltener, davon wir eins wegen der Vervielfältigung dieses Zeichens anführen: ✝ S. ✝ Johannis ✝ Eccles. Rig. ✝ Archiepisc. und im sechszehnten sind nur die unter der Urkunde von 1554 hängenden Siegel des Erzbischofs Wilhelm und des öselischen Bischofs Johann mit einem Kreuz versehen; das unter eben dieser Urkunde befindliche Siegel des dörpatischen Bischofs Herrmann aber hat statt dessen das Schwerdt und den Schlüssel, ins Andreaskreuz gelegt, seinem Namen vorgesetzt. Die geringern Geistlichen, die Domkapitel u. s. w. haben das Zeichen des Kreuzes noch im vierzehnten Jahrhunderte mehrentheils beybehalten; im funfzehnten sind ihrer nur zwey; auf dem Siegel

des Domkapitels zu Oesel nehmen wir es noch im Jahr 1534 wahr.

Die Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure und Vögte bleiben dem Gebrauche mit Vorsetzung des Kreuzes durchgängig bis tief ins vierzehnte Jahrhundert getreu, und so auch die Städte; noch im funfzehnten kommen einige von diesen Siegeln und von den Städten sogar noch im sechszehnten Jahrhunderte mit dem Zeichen des Kreuzes vor. Der Hochmeister Albert hat noch in dem Siegel unter einer Urkunde von 1516 seinem Namen ein Kreuz vorgesetzt. Folglich leidet der von den Diplomatikern gemeiniglich aufgestellte Satz, daß der Gebrauch des Kreuzes schon mit dem Eintritt des vierzehnten Jahrhunderts abzunehmen angefangen und nicht bis zum Ausgange desselben fortgewähret habe, wenigstens starke Ausnahmen und ist daher so allgemein nicht anzunehmen.

3) Das Wort Sigillum, Secretum theils völlig ausgeschrieben, theils abgekürzt, als Sigill. Sig. Secr. Sec. theils auch statt dessen den bloßen Anfangsbuchstaben S. findet man in den Umschriften aller unserer Siegel bis auf folgende Einschränkungen. 1) Die

Päpste haben sich in der Aufschrift ihrer Siegel oder Bullen, so viel wir deren besitzen, nie des Worts Sigillum in keinerley Gestalt bedient. Die ganze Aufschrift, welche die eine Seite ihrer Siegel einnimmt, besteht blos aus folgenden Worten: z. B. Alexander PP IIII. Und 2) die Umschriften derjenigen Siegel, darin der Name des Siegelführers vorkommt, haben bis in die Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts auch keine Anzeige von dem Worte, Sigill. Sie fangen gleich mit dem Namen an, als z. B. ✝ Albertus D. G. Livonienſ. Epiſcopus (Arndt hat es unrichtig so angegeben: S. Alberti u. ſ. w.) ✝ Frater Henricus, D. G. Epiſcopus Oſil.; ✝ Thorhillus D. G. Revalienſ. Epiſcop.; ✝ Johannes D. G. Rig. Praepoſitus u. m. Einige Jahre nach der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts fieng man schon an, das Wort Sigillum ganz, oder abgekürzt oder das bloße S. vorzusetzen, welcher Gebrauch denn auch, bis auf ein paar Ausnahmen von 1271 und 1299, unausgesetzt ist beybehalten worden. Nur in dem sechszehnten Jahrhunderte scheinet es fast, als wenn man den ältern Gebrauch wieder hätte hervorsuchen wollen. So finden wir

wenigstens die Umschriften auf nachstehenden Siegeln, als des revalischen Bischofs von 1501, Nicolaus Episc. Reval.; des Hochmeisters von 1516 Albertus u. s. w. der dörpatischen und öselischen Bischöfe von 1554 Hermannus, Johannes u. s. w.

4) Einige Diplomatiker und insonderheit Joachim, in der Einleitung zur teutschen Diplomatik, haben zwar behaupten wollen, daß nie eine Jahrzahl in den Siegeln wäre angetroffen worden. Andere haben es aber bereits widerlegt und Beyspiele theils von solchen Siegeln geliefert, darin das Jahr, in welchem der Stempel des Siegels verfertiget, theils von solchen, darin das Geburtsjahr des Siegelführers bemerkt worden ist. Auch wir können die Zahl solcher Beyspiele, wiewohl nur von der ersten Art, aus unsern Siegeln vermehren; doch nicht von ältern, als aus dem sechszehnten Jahrhunderte. Von zweyen in den gel. Beytr. von 1766 S. 171 und 174 beschriebenen weit frühern Siegeln mag ich nicht entscheidend anzugeben wagen, daß die Jahrzahl wirklich in die Umschrift der Siegel ist gesetzt gewesen, obwohl ich es gleich anzuführender Ursachen halber schlechterdings dafür halten muß.

muß. Bey allen übrigen dortigen Siegeln werden erstlich die Umschriften hingesetzt, denn das Bild oder Gepräge beschrieben und zuletzt die Jahrzahl bemerkt und zwar entweder mit dem Zusatze: Die Urkunde ist vom Jahr — — oder d., oder wenigstens: vom Jahr; nur eines hat die Jahrzahl ohne allen Zusatz, jedoch schließet sie sich nicht an die Umschrift, sondern folget auf die Beschreibung des Gepräges. Bey diesen beyden Siegeln ist es aber anders. Das eine wird so angezeigt: „S. Fratris Bertoldi „Abbatis de Valkna 1411. Ein Prälat, „der in einem zierlichen Chor sitzet." Das andere ist ein doppeltes oder zweyseitiges Siegel. Nach der Umschrift und Beschreibung des Bildes von der einen Seite und der am Ende hinzugesetzten Jahrzahl 1485 wird das Bild der Rückseite beschrieben und und denn folgt die Umschrift derselben: S. Magri Generalis Domus Theutonicorum 1485. Hier schließt in beyden die Jahrzahl unmittelbar an die Umschrift an, welches bey keinem von allen übrigen dortigen Siegeln geschehen ist. Auch ist hier, wie zu sehen, keiner Urkunde erwähnet, noch das vom Jahr oder auch nur das bloße von der Jahrzahl vorgesetzt worden.

den. Aus diesen Gründen muß man es also annehmen, daß die Jahrzahl mit zu der Umschrift gehöret habe, und besonders in Ansehung des zweyten Siegels, wo das Jahr 1485 schon nach der Beschreibung der rechten Seite des Siegels angegeben war, folglich die Wiederholung desselben bey der Rückseite dieses selbigen Siegels völlig unnütz gewesen wäre, wenn sie nicht ein Bestandtheil der Umschrift gewesen ist. Indessen muß ich es dennoch dahin gestellet seyn lassen. Dagegen aber können mit Zuverläßigkeit folgende angeführet werden: Das an dem Geleitsbriefe Herzogs Bugslaff von Pommern für seine Gesandte von 1511, hängende Siegel hat ein über dem Wapen schwebendes Blatt, worauf die Jahrzahl 1511 angebracht ist. Unter dem zwischen den erzstiftischen Ritterschaft und der Stadt Riga geschlossenen Religionsbündnisse von 1532, führet die Umschrift des Siegels der erstern die Jahrzahl von 1531. An der Beytritts-Urkunde der Stadt Riga zum Schmalkaldischen Bunde von 1541 hat der Churfürst, Johann Friedrich von Sachsen sein Siegel gehängt, worin oben neben dem Helm des Ritters die Zahl XXXII zu sehen ist,

ist, welche entweder das Jahr 1432 oder 1532 andeuten soll, da man in diesen beyden Jahrhunderten nur die mindere Zahl anzugeben gewohnt war. Das erzbischöfliche Siegel unter der Vereinigung des Erzbischofes Wilhelm und der liefländischen Bischöfe mit dem Ordensmeister Galen, von 1554, hat in der Umschrift die Jahrzahl von 1545, welches Siegel auch noch einmahl unter der Versicherungs-Urkunde dieses Erzbischofes, wegen der in Riga einzunehmenden pohlnischen Besatzung, von 1560, vorkommt. An eben der vorgedachten Urkunde von 1554 hängen zugleich auch die Siegel der dörpatischen und öselischen Bischöfe. Auf beyde hat man die Jahrzahl in dem Siegel selbst, getrennt zu beyden Seiten des Wapens gesetzt, in dem erstern 1552, in dem andern 1344. Die letztere Jahrzahl ist aber offenbar unrichtig; indem dieses Siegel die Umschrift hat: ✠ Johannes D. G. Osilien. Episcop., Administrat. Curon: *) und doch in den Jahren kein Johann

*) Beyläufig kann diese Umschrift dienen, einen von Arndt Th. 2 S. 209 begangenen Irrthum zu verbessern, wo derselbe diesen Bischof Johann gerade umgekehrt einen Admi-

haun Bischof zu Oesel war. Es hat also 1544, wo nicht gar 1554 seyn sollen. Dieser Fehler ist entweder schon von dem Stempelschneider begangen, oder beym Hiärne nicht richtig gelesen oder auch verschrieben worden. In dem Siegel des Landmarschalls unter Fürstenberg's Bestätigung der rigischen Privilegien vom Jahr 1557, ist die Jahrzahl 1556 unter des Pferdes Leib angebracht, und endlich ist in dem Siegel des Ordensmeisters Vettier, welches unter der Versicherungs-Urkunde wegen Einnehmung einer polnischen Besatzung in Riga von 1560 hänget, die Jahrzahl 1559 in die Umschrift gesetzt.

C) In Ansehung der Materie, darin die Siegel gedruckt worden, ist wohl kaum zu erwähnen nöthig, daß die Siegel der Päpste und Kirchenversammlungen auch an unsern Urkunden von Bley sind. Mehr verdient bemerkt zu werden, daß das Siegel des smolenskischen Fürsten, Fedor, unter dem mit der Stadt Riga 1283 geschlossenen Handelsvertrage in ein messing-

Administrator von Oesel und in der Wik, und Bischof von Kurland nennet.

figenes Plättchen geschlagen ist, als welches von den Diplomatikern unter die Seltenheit gerechnet wird. Alle übrige Siegel sind in Siegelwachs abgedruckt. Dieß wäre alles, was wir blos von der Materie selbst zu sagen hätten. Da man aber das Wachs zu den Siegeln verschieden gefärbt, und bekanntlich dieser oder jener Farbe nach Verschiedenheit der Länder oder Völkerschaften, einen gewissen Vorzug vor andern zugestanden, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Rangordnung unter ihnen beobachtet *) und diese bis auf die Siegel ausgedehnet hat; so dürfen wir nicht unangezeigt lassen, was man hiervon in Ansehung unserer Siegel antrift, zumahl da das, was Arndt darüber angemerkt hat, nicht allein nicht

*) So ist z. B. in China gelb die Königsfarbe, bey den Persern roth die Ritter- und Ehrenfarbe, und grün bey den Türken sogar die heilige u. s. w. In Teutschland gilt die rothe Farbe für die erste oder vornehmste. Wüßte man es sonst nicht, so würde es der vielleicht nicht sehr unbekannte Streit verrathen, der noch im letzten Theile des vorigen Jahrhunderts zwischen den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten auf den Reichsversammlungen erregt wurde, da jene bey feyerlichen Gastmahlen durchaus roth beschlagene Stühle für sich forderten, letztere aber keine andere, als grün beschlagene zugestehen wollten.

nicht genau genug, sondern auch nicht allenthalben richtig und überhaupt unbefriediget ist.

Im Ganzen genommen scheinet die Abstufung der Farbe bey unsern Siegeln diese gewesen zu seyn, daß man die rothe für die vornehmste oder erste, die grüne für die zweyte, und die gelbe für die dritte oder geringste Farbe gehalten habe. Doch ist es nicht von allen so ängstlich beobachtet worden. Dies wird sich uns leicht entdecken, wenn wir die verschiedenen Klassen und Ordnungen der Siegel besonders durchgehen. Nur in Ansehung des dreyzehnten Jahrhunderts — in welcher auch die hier angegebene Abstufung vermuthlich noch nicht statt gefunden hat — können wir in eine besondere Bestimmung der Farben mit Zuverläßigkeit nicht eingehen; wir müssen uns hier an einer allgemeinen Bemerkung gnügen lassen, weil die Farbe der Siegel aus diesem Jahrhunderte in allen Ordnungen, bis auf einzelne wenige, verblichen ist, so daß sie sich jetzt einer unreinen weissen oder schmutzgelben Farbe am mehresten nähert. Hier kommt daher alles darauf an, ob die damahlige wahre Farbe dieser Siegel mit Gewißheit anzugeben sey. Mich dünkt dieses aber eine gar mißliche Sache zu seyn. So viel kann man wohl dreist behaupten, daß das Wachs von

von diesen Siegeln entweder roth, weiß oder gelb gewesen seyn müsse, weil die andern Farben sich nicht auf die angezeigte Art verändern können; aber von welcher der genannten Farben die Siegel eigentlich gewesen sind, darin besteht die Schwierigkeit. Wenn wir den Beobachtungen mehrerer Diplomatiker, insonderheit der Benediktiner folgen dürften, so würden wir sie für roth halten müssen, weil diese durch die Länge der Zeit so ausbleichen soll, daß nichts, als weiß übrig bleibt. Da sich aber die rothe Farbe in ein paar Siegeln dieses Jahrhunderts noch erhalten hat; so könnte man wohl vermuthen, daß die übrigen nicht roth gewesen seyn müßten. Dennoch ist es bedenklich, es mit Zuverläßigkeit zu behaupten; indem das Erhalten oder Verbleichen der Farbe so sehr viel von der Materie abhängt, womit das Wachs war gefärbt worden. Daß diese verblichene Siegel — wo nicht alle, doch die mehresten — gelb gewesen, scheinet fast wenigerm Zweifel unterworfen zu seyn, weil sie noch etwas, einige mehr, andere weniger, ins Gelbliche fallen. Indessen möchte ich doch noch geneigter seyn, mich für die weiße Farbe zu erklären. Denn erstens ist bekannt genug, daß diese Farbe leicht gelb zu werden und vor allen andern am leichtesten Schmutz anzunehmen pflegt.

Zwey-

Zweytens ist diese die allerälteste, der man sich bis ins dreyzehnte Jahrhundert in dem Siegelwachs hauptsächlich bedienet hat. Und wenn man vollends auf die Anzeige beym Hiärne, nach welcher das Siegel des öselischen Bischofes Heinrich von 1242, des rigischen Domkapitels von 1256 und sogar das Privatsiegel des Ritters Odoardus de Kehle von 1257 in weisses Wachs gedruckt waren, mit völliger Zuverläßigkeit fussen und nicht etwa besorgen dürfte, daß auch in diesen Siegeln die Farbe verblichen gewesen seyn und man sie nur deshalb für weiß angenommen haben könne; so würden wirs für entschieden halten, daß auch unsere jetzt verblichenen Siegel von weissem Wachs gewesen, und daß das weisse Siegelwachs zu jener Zeit fast allgemein gebraucht worden seyn müsse. Näher und entscheidender dieses zu bestimmen getrauen wir uns nicht, und gehen nun zu den besondern Bemerkungen in Ansehung der verschiedenen Klassen und Ordnungen der Siegel aus den folgenden Jahrhunderten.

Unter den einheimischen weltlichen Siegeln sind:

Die ordensmeisterlichen, außer dem einzigen grünen vom Jahr 1232, alle aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte insgesammt in rothes

rothes Siegelwachs gedruckt. Die Kapseln sind im vierzehnten Jahrhunderte roth, auch weiß, weiterhin aber nicht anders, als gelb.

Die Ordensmarschälle haben zu allen Zeiten, so viel wir nach den noch vorhandenen urtheilen können, durchaus in grünem Wachs gesiegelt.

Die Siegel der Kommenthure und Vögte sind alle vorangezeigte Jahrhunderte hindurch gelb in gelben Kapseln. Nur das des mitauischen von 1323 roth und die an der Quitung des Ordensmeisters Goswin von Herike von 1348 hängenden Siegel der rigischen, velinischen und goldingschen Kommenthure und des wendenschen Vogts sind weiß. Beym Hiärne werden einige Siegel des revalischen Kommenthuren, nämlich die von 1276, 1472, 1478 und 1543, grün angegeben; auch ist das unter der Urkunde von 1451 hängende Siegel dieser Kommenthure von grüner Farbe.

Die Ritterschaft des Erzstiftes Riga, und die des Stifts Oesel, haben ihre Siegel in grünes Wachs gedruckt. Von den andern stiftischen Ritterschaften ist uns bis hierzu noch kein Siegel, weder im Abdruck, noch in einer Zeichnung bekannt.

Von den Siegeln der Städte hat Arndt umständliche Nachricht gegeben, bey den wenigsten aber angezeigt, von welcher Farbe das Siegelwachs sey, dessen sie sich zu ihren Siegeln bedienet haben. Auch wir sind nicht im Stande, diesem Mangel gänzlich abzuhelfen, da uns nur die Siegel der Städte Riga, Reval, Dörpat und Wenden zu Gesichte gekommen. Unter diesen ist das rigische von 1226 verblichen, die von 1232 und 1262 grün, das von 1298 aber, so wie alle folgende dieser Stadt (zu verstehen in unserer angenommenen Periode: denn von 1576 siegelte sie in roth) und die der andern jetzt genannten Städe insgesammt gelb.

In Ansehung der Siegel auswärtiger Landesregenten vom dreyzehnten Jahrhunderte, nämlich des H. von Rostock, von 1257, der Könige in Schweden, von 1275 und 1276, und des F. von Rügen von 1282 müssen wir uns auf dasjenige beziehen, was wir zum Eingange dieses Abschnitts über die verblichenen Siegel überhaupt gesagt haben. Die königl. schwedischen aus dem vierzehnten Jahrhundert sind gelb in gelben Kapseln; die der Könige in Dänemark und Pohlen, des Churfürsten von Sachsen, der Herzoge von Preussen und Pommern sind in rothes Wachs gedruckt,

druckt, die Kapseln aber gelb. Auch das großfürstlich-litthauische von 1399 und das polotzkische von 1404 sind roth, von letztern aber eins von 1409 weiß. An einem zwischen dem Czar und Großfürsten von Rußland und dem Erzbischofe und Ordensmeister von Liefland den 25ten März 1509 geschlossenen Vertrage sind nach der Anzeige beym Hiärne von rußischer Seite ein bleyernes, eins in weisses und drey in schwarzes Wachs gedruckte Siegel angehängt gewesen (die schwarzen Siegel sollen eine in Teutschland fast nie gesehene Erscheinung seyn.) Es ist nicht bemerkt worden, wem diese verschiedene Siegel eigentlich zugehört haben. Aus dem einen schwarzen aber, welches einen aufsliegenden Adler vorstellet, ist zu vermuthen, daß es das Czarische gewesen sey. Noch fügen wir diesen die an der sogenannten Bulla habitus, von 1451, hängenden auswärtigen Siegel hinzu, nämlich des Konvents des Teutschen Ordens, welches von beyden Seiten in gelbes Wachs; des Hochmeisters, das auf einer Seite in grünes und auf der andern in rothes; des preußischen Großkomthuren in grünes; des obersten Marschalls in rothes; endlich des Obersten Spittlers und Trappiers in gelbes Wachs gedruckt sind.

Von den einheimischen Geistlichen haben: Die Erzbischöfe in den vorangezeigten drey Jahrhunderten in roth gesiegelt mit gelben Kapseln. Die wenigen Ausnahmen davon machen das doppelte Siegel des Erzbischofes Johann von 1277, wo sowohl das Haupt- als Gegensiegel roth, die Kapsel aber weiß ist; das unter des Erzbischofes Friedrich Bestätigung der rigischen Privilegien, von 1305, hängende Siegel, welches weiß ist, und ein anderes von eben diesem Erzbischof, von 1306, welches im Cod. Dipl. R. Polon. T. V. No. LXXI so beschrieben wird, daß es von innen und außen roth, oder — was es doch wohl bedeuten soll — ein rothes Siegel in einer rothen Kapsel gewesen sey; oder wenn es auch eigentlich ein doppeltes rothes Siegel hat anzeigen sollen, so müssen wir doch die Kapsel auch von gleicher Farbe annehmen, weil andernfalls die eigene Farbe desselben ausdrücklich wäre angezeigt worden.

An den bischöflichen Siegeln aus dem dreyzehnten Jahrhunderte hat sich neben den verblichenen, die grüne Farbe des Wachses noch erhalten, in welches das Siegel des rigischen Bischofes Nikolaus von 1232 und das des semgalli-

gallischen Bischofes Balduin, von 1234 gedruckt sind. Außer diesen aber wird auch im Cod. Dipl. No. LIII das Siegel des rigischen Bischofes Albert von 1222 als grün und No. XII eben desselben und des lealischen Bischofes Hermann Siegel als blau oder bläulich (cerae glaucae) angegeben, welche letztere jedoch nicht unwahrscheinlich auch wohl ursprünglich grün gewesen seyn mögen; indem das grün, nach Beschaffenheit der Farbmaterie, sich entweder ins dunkele bis zum schwärzlichen, oder auch ins bläuliche abändert, und man hiernächst kein einziges anderes von unsern einheimischen Siegeln in der bläulichen Farbe antreffen wird. Uebrigens haben unsere Bischöfe in den folgenden Jahrhunderten, den Erzbischöfen gleich, in roth mit gelben Kapseln gesiegelt. Aber auch hier giebt es Ausnahmen, nämlich von dem dörpatischen Bischof Engelbrecht ein gelbes, von 1326, und ein weisses von 1327, von dem öselischen Bischof Hartwich ein gelbes, von 1319, und von dem kurländischen Bischof Paul ein grünes, von 1472. Von auswärtigen bischöflichen Urkunden finden sich unter unsern Urkunden von dem lübeckischen zwey, von 1275 und 1341 in gelbem und eins von 1393, so wie das des Bischofs von Lebus von 1430 und des ratzeburgischen Bischofs von

1445, in rothem Wachs und gelben Kapseln, also mit unsern Erzbischöfen und Bischöfen gleich.

Von den übrigen zur Klasse der geistlichen gehörigen Siegeln sind uns bisher größtentheils nur so wenig einzelne Stücke bekannt, daß es unmöglich ist, allgemein bestimmte Bemerkungen darüber zu machen. Was wir außer den verblichenen davon haben, setzen wir unterdessen hierher. Die Siegel der Aebte zu Valkena und Padis, wie auch der Aebtissin des Marien Magdalenen-Klosters sind grün, im 14ten und 15ten die des rigischen Dompropstes und Dechants roth in gelben Kapseln, im 15ten Jahrhundert; die der Priore der rigischen Domkirche, des Konvents der Predigermönche, des Konvents der Minnebrüder im 14ten Jahrhundert, des Priors der Predigermönche im 13ten und 14ten roth, und des Konvents der grauen Schwestern im 15ten roth; die des Gardians der Minnebrüder im 13ten, 14ten und 15ten grün; die des rigischen Domkapitels im 15ten und 16ten grün in gelben Kapseln, des dörpatischen im 14ten und des öselischen im 14ten und 15ten Jahrhundert gelb. Die rigische Domkirche endlich ist alle Farben durchgegangen. Das Siegel vom Jahr 1256 ist, Hiärne zufolge, in weisses Wachs gedruckt gewesen, das

von

von 1282 in rothes, die von 1298 und 1320 in gelbes, und die von 1360 und 1421 in grünes mit gelben Kapseln.

D) Die Figur oder Form der Siegel. Unsere Siegel überhaupt sind theils rund, theils länglichrund, ellyptisch oder parabolisch, mehr oder weniger oben und unten zugespitzt und bisweilen gar in der Mitte etwas eckig, theils endlich oval. Letztere sind gewöhnlich sehr klein; die runden und länglichen von verschiedener Größe. Wollten wir uns in eine besondere Anzeige der Siegel nach allen verschiedenen Ordnungen der weltlichen und geistlichen Klassen einlassen und die runden, länglichrunden und ovalen nach ihren verschiedenen Größen und etwanigen geringen Abweichungen angeben; so würde dadurch nur eine beschwerliche und eckelhafte Weitläuftigkeit verursacht werden. Zur allgemeinen Uebersicht kann es hinreichen, sie nur unter den Benennungen von runden und länglichen anzuführen und unter letzterer alle länglichrunde nicht allein; sondern auch ovale zu begreifen und unsere Bemerkungen über mehrere Ordnungen zusammen genommen zu machen.

Die einheimischen weltlichen Siegel, als der Ordensmeister, der Landmarschälle, Kommen-

thure, Vögte, Städte und der stiftischen Ritterschaften sind durch alle Jahrhunderte hindurch rund; doch nicht ganz ohne alle Ausnahmen. So hat nämlich das ordensmeisterliche Siegel des Schwerdtbrüderordens eine längliche Figur. Eben diese Figur haben auch die Siegel einiger Kommenthure und Vögte, als zum Beyspiel der Wendenschen, Jerwischen, Sakkalaischen, Pernauischen, Lealischen, Windauischen und Mitauischen, wiewohl alle diese Siegel nur aus dem vierzehnten Jahrhunderte sind. Es ist daher um so weniger ausgemacht, ob sie diese Form auch schon vorher gehabt und nachher beybehalten haben, als wir im 15ten Jahrhundert von pernauischen Kommenthuren und jerwischen Vogte runde Siegel finden; nur das des wendenschen Vogts von 1506 ist noch länglich. Die Siegel der auswärtigen Landesregenten der Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten sind gleichfalls insgesammt rund.

Die einheimischen Geistlichen sind in der Form ihrer Siegel bey weitem so ein, und gleichförmig nicht gewesen. Die erzbischöflichen und bischöflichen sind bald länglich von verschiedener Art und Größe, bald rund und auch da größer und kleiner. Ueberhaupt scheinet jedoch die länglich

liche Figur im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, so wie im funfzehnten und sechszehnten die runde, die Oberhand gehabt zu haben. Ein einziges von ihrem Erzbischofe Sylvester, von 1457, zeichnet sich durch seine rautenförmige Figur aus. Von auswärtigen Geistlichen haben wir außer den päpstlichen und den von der baselischen Kirchenversammlung, welche bekanntlich insgesammt rund sind, und die Siegel des modenesischen Bischofs und päpstlichen Legaten, Wilhelm, und des albonensischen aus dem dreyzehnten Jahrhunderte, wie auch des lübeckischen aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte, insgesammt in länglicher, doch des letztern von 1393 in runder, des ratzeburgischen aus dem 15ten in länglicher, des skaalholtischen und des zu Lebus aus dem 15ten, so wie des pomesanischen Bischofs aus dem 16ten Jahrhundert in runder Form.

E) Die den Amtssiegeln beygefügten Geschlechts- oder Familienwapen. Wenn die Bemerkung der Benediktiner in dem Nouv. Tr. de Diplom. richtig ist, daß die Bischöfe nicht eher, als von 1320 ab, ihre Geschlechtswapen den bischöflichen Wapen in ihren Siegeln zugesetzt haben; so sind die liefländischen Bischöfe den auswärtigen in diesem Gebrauche sehr bald nachgefolgt.

folgt. Schon in dem Siegel des dörpatischen Bischofes Engelbert, vom Jahr 1326, finden wir unten zwey schräg an einander gelehnte kleine Schilde angebracht, in deren einem das Stifts- und in dem andern das Geschlechtswapen erscheinet. Unter den erzbischöflichen ist das Siegel des Erzbischofes Fromhold, von 1350 das erste von denen, die wir bisher kennen, welches das Geschlechtswapen in dem Amtssiegel nebenbey führet. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß sie den Bischöfen in diesem Gebrauch nicht werden nachgeblieben seyn, wenn wir gleich keine dergleichen frühern Siegel von ihnen jetzt aufzuweisen haben. Wie dem aber auch seyn mag, dennoch ist — in so weit man aus den bisher bekannten Siegeln urtheilen kann — so viel gewiß, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Siegel mit den Geschlechtswapen gegen die ohne selbige bis ins sechszehnte Jahrhundert bey weitem die kleinere Zahl ausmachen. Von dieser Zeit ab, fangen sie an etwas allgemeiner zu werden, und zwar zum Theil in der Art, daß man das Amts- oder Stiftswapen zugleich mit dem Geschlechtswapen in einen einzigen getheilten Schild gesetzt hat. Von dergleichen Siegel der übrigen geistlichen Personen kennen wir nur zwey von dem Abte zu Padis aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte, und

zwey

zwey von dem rigischen Dompropste aus dem 15ten und 16ten. Ob der bey Arndt angeführte Schild mit einem Menschenhaupte unter dem Amtssiegel des revalischen Dechants, von 1347, und die unten im Siegel des rigischen Dompropstes kreuzweis gelegten Pfeile, die Geschlechtswapen dieser beyden Personen seyn sollen, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Das eben daselbst bemerkte Siegel des Provisor. Eccl. Osilien. und das a. a. O. der gelehrten Beyträge beschriebene Siegel des öselischen Dompropstes von 1476 gehören nicht hierher, weil sie das bloße Geschlechtswapen enthalten, und also ohne mit dem Amtssiegel verbunden zu seyn eigentlich nur als Privatsiegel anzusehen sind. Auch unsere auswärtigen bischöflichen Siegel sind nicht alle mit dem Geschlechtswapen besetzt, nur in einem der lübeckischen aus dem 14ten, dem ratzeburgischen und skaalholtischen aus dem 15ten und dem pomesanischen aus dem 16ten Jahrhunderte trift man sie an.

Unter den weltlichen amtstragenden Personen haben, außer den Ordensmeistern, weder die Landmarschälle, noch die Kommenthure oder Vögte ihre Geschlechtswapen jemahls in ihre Amtssiegel gesetzt. Aber auch die Ordensmeister selbst haben sich erst sehr spät entschlossen, diesen

Ge-

Gebrauch mit zu machen. In den ersten beyden ordensmeisterlichen Siegeln, ungeachtet das letztere bis zu Ende des ersten Viertheils vom funfzehnten Jahrhundert ist beybehalten worden, erscheinet nie ein Geschlechtswapen. Auch das dritte wurde einige Zeit hindurch ohne dieses gebraucht. Johann von Mengden, genannt Osthof, machte den Anfang, unter das ordensmeisterliche Siegel zwey kleine neben einander gestellte Schilde, den einen mit dem Ordenskreuz und den andern mit seinem Geschlechtswapen, zu setzen. Seine Nachfolger im Meisteramte sind jedoch nicht alle für diesen Gebrauch eingenommen gewesen. Im sechzehnten Jahrhunderte aber ist er fast durchaus beobachtet worden.

F) Doppelte oder zweyseitige Siegel. (Sigilla amphisphragista.) Diese, und zwar so wohl die, welche auf beyden Seiten gleich groß sind (nummaria,) als auch die, deren Revers oder Rückseite kleiner, als der Avers oder das Hauptsiegel ist (contrasignata vel contrasigillis munita), sind auch bey uns nicht ganz unbekannt; doch kann man sie, zumahl in Ansehung unserer einheimischen Siegel, unter die seltenen Erscheinungen setzen.

Denn

Denn unter allen einheimischen geistlichen Siegeln treffen wir nur vier doppelte an, von den Jahren 1256, 1277, 1287 und 1305, und diese sind insgesammt erzbischöfliche und zwar nur sigilla contrasignata. *) Von den übrigen geistlichen Personen sowohl, nämlich Bischöfen, Aebten u. s. w., als auch von den Kirchen, Domkapiteln, Klöstern ist uns kein einziges doppeltes Siegel zu Gesichte gekommen. Auch von den auswärtigen Geistlichen haben wir keine andere, als die von den Päpsten und der baselischen Kirchenversammlung, welche, wie bekannt, durchaus amphisphragista nummaria sind.

Die Siegel der einheimischen weltlichen Amtspersonen sind alle einfach. Nie hat sich einer der Ordensmeister, Landmarschälle, Kommenthure oder Vögte, noch die erzstiftische oder öselische Ritterschaft eines doppelten Siegels bedienet. Auch unter den städtischen finden sich sonst keine andere doppelte, als blos von der Stadt Riga, von den Jahren 1349, 1366, 1457 und 1492. Diese sind jedoch auch nur contrasignata, deren eine Seite das vollständige Stadtwapen hat, mit der

*) Man darf doch wohl dieser lateinischen Benennungen wegen Verzeihung hoffen, weil man damit kürzer abkommt.

der Umschrift: Sigillum Civitatis Rigensis, die Rückseite aber blos die ins Andreaskreuz gelegten Schlüssel mit dem darüber gesetzten kleinen oder Ordenskreuze, und der Umschrift: Secretum Civitatis Rigensis *). Noch biethet sich unter den rigischen Stadtsiegel eins von jener seltenen Art doppelter Siegel dar vom Jahr 1484, da das sonst gewöhnliche Rücksiegel die Stelle des Hauptsiegels einnimmt und wiederum sein besonderes Rücksiegel hat. Hier ist das Hauptsiegel das gleich vorbeschriebene Kontrasignet oder Sekret mit der gleichfalls angezeigten Umschrift; die Rückseite hat zwar eben dasselbe kleinere Stadtwapen, jedoch aber in einer noch kleineren Form und ohne alle Umschrift. Unter unsern auswärtigen finden sich verschiedene doppelte Siegel, als der schwedischen Könige von 1275, 1276, 1285 und 1320, der schwedischen Herzoge Erich und Woldemar von 1317; des smolenskischen Fürsten, Iwan Alexandrowitsch (die Urkunde ist ohne Datum,) dessen eine Seite eine geharnischte Person mit aufgehobenem

*) Heineccius hält zwar dafür, daß die Sekrete bey den Städten allererst im funfzehnten Jahrhunderte aufgekommen wären; hier aber finden wir sie doch schon vor dem Schlusse der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts.

benem Schwerdte oder Streitaxte vorstellet, mit einer undeutlichen Umschrift, die Rückseite aber blos ein Kreuz ohne Umschrift hat; des smolenskischen Fürsten Fedor, von 1283, welches jedoch nicht in Wachs gedruckt, sondern in zwey zusammengelötete messingene Plättchen eingeschlagen ist, auf dessen Hauptseite ein Löwe erscheinet, auf der Rückseite aber eine nur noch wenig leserliche Schrift zu sehen ist; unter dem so genannten Beyfrieden oder Vertrage zwischen dem Czaren und Großfürsten von Rußland und dem Ordensmeister, Erzbischofe und Bischöfen von Liefland, von 1509, ein bleyernes, welches auf der Hauptseite eine Person vorstellet, von der jedoch fast nichts mehr, als der Kopf zu erkennen gewesen, welcher mit etwas einer Krone ähnlichem bedeckt ist, die Rückseite nimmt eine unleserliche Aufschrift ein. Alle diese Siegel sind amphisphragista nummaria. Contrasignata dahingegen sind, das Konventssiegel des teutschen Marianerordens, von 1451, dessen Hauptseite das Marienbild und die Rückseite Christum, der einem Apostel die Füße wäscht, vorstellet, mit der Umschrift auf der einen Seite: Sigill. Hospitalis, und auf der andern: Domus Theutonicorum fratrum; und endlich zwey Siegel des Hochmeisters des

teutschen

teutschen Ordens von 1451 und 1485, wovon das erstere bey Arndt und das zweyte in den gelehrten Beyträgen a. a. O. beschrieben ist.

G) Angehängte und aufgedruckte Siegel. Es ist allgemein angenommen, daß der ehemalige ältere Gebrauch, die Siegel auf die Urkunden aufzudrücken, in Teutschland gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts aufgehöret, und man statt dessen die Siegeln an die Urkunden zu hängen angefangen habe. Sonach würde man schon auch ohne Beweise darüber zu haben, wahrscheinlich nichts anders erwarten können, als daß, da die von uns hier festgesetzte Periode sich gerade mit dieser Zeit anhebet, unsere Urkunden nicht mit aufgedruckten, sondern mit anhängenden Siegeln versehen seyn müßten. Und so ist es auch mit unsern geistlichen und weltlichen, so wohl einheimischen, als auswärtigen Urkunden wirklich beschaffen. Allen vom Anfange bis zum Ende unserer Periode sind die Siegel angehängt Allein, so wie man in Teutschland einzelne Beyspiele findet, daß man von dieser Regel abgewichen sey (s. Gatterer S. 314,) so haben auch wir Ausnahmen davon aufzuweisen. Dahin gehöret die polozkische Urkunde von 1409, auf welche

welche zwey Siegel aufgedruckt sind, eins in schwarzes Siegellack und das zweyte in weisses Wachs mit überlegtem Papier; ferner die Urkunde des Ordensmeisters Heinrich von Galen von 1556, deren Siegel in rothes Siegelwachs mit darüber gelegtem Papier gedruckt ist. Auch muß man aus der Besiegelungsformel anderer Urkunden schließen, daß denselben die Siegel ebenfalls aufgedruckt und nicht angehängt gewesen sind. So heißt es nämlich in der Urkunde des Ordensmeisters, Bernhard von der Borg, vom Jahr 1477, — dessen zum Zeugniß und Sicherheit haben wir, Meister obgenannt, unser Insiegel aufs Spatium dieses Briefes drucken lassen u. s. w. (S. gel. Beytr. von 1765 S. 150); in des Ordensmeisters von Galen Urkunde von 1556. — In cujus rei testimonium evidentius nos Magister et Episcopus, una cum Plenipotentibus ordinatis nostra sigilla infra ad spatium apprimi curavimus; in der Urkunde Königs, Sigmund August von Pohlen, von 1560. — In cujus rei fidem — Sigillum nostrum Magni Ducatus Litvaniae apprimi jussimus; in eben desselben Urkunde von 1561. — In cujus rei — praesentes Literas manu nostra subscripsimus et Sigilli nostri sub appressione communiri man-

davimus. (S. Cod. Dipl. R. Polon. No. CXXI. CXXXV und CXL.) Wir dürfen hierbey aber nicht vergessen zu erinnern, daß es auch hier, wie am andern Ort der Fall seyn könne, daß ungeachtet einer solchen Besiegelungsformel die Siegel dennoch nicht aufgedrückt, sondern angehängt gewesen sind. Selbst unter unsern oben angeführten Formeln der Zeitangabe und Besiegelung legen zwey davon ein gleiches Zeugniß ab; indem man sich, wenn gleich nicht des eigentlichen und besondern Wortes, aufdrucken, doch des allgemeinen, besiegeln, bedienet hat, demungeachtet aber die Urkunde nicht eigentlich, das ist mit aufgedruckten Siegeln, besiegelt, sondern diese ihr angehängt waren.

Wir beschließen diesen Aufsatz mit einigen kurz zusammen gefaßten Bemerkungen über die Privatsiegel, in der Ueberzeugung, daß sie hier nicht am unrechten Orte stehen, obgleich die Siegel der Privatpersonen und deren Eigenschaften nicht zum Vorwurf unserer Untersuchungen ausgesetzt waren. Zwar sind uns dieselben nicht aus allen Jahrhunderten unserer Periode gleich zahlreich bekannt, denn ungeachtet können wir doch das, was wir an ihnen, so viel wir ihrer jetzt

haben, gewahr werden, im Allgemeinen bemerklich machen.

Alle ohne Ausnahme sind in Wachs gedruckt; die Farbe des Wachses ist zum größten Theil, besonders im vierzehnten Jahrhunderte gelb, weiterhin aber kommen nicht wenige Siegel in grünem Wachs vor. Gelbe sowohl, als grüne liegen in gelben Kapseln, zu verstehen, von denen die dergleichen haben. Von andern Farben finden wir sonst keine. Nur an dem zwischen den hiesigen Landesherren, Ständen und Städten mit dem Könige Gedemin von Litthauen im Jahr 1323 geschlossenen Friedensvertrage hängen weisse, rothe, grüne und gelbe Siegel von Privatpersonen, vielleicht, weil sie als bevollmächtigte Abgesandte von verschiedenen Ständen des Landes diese Urkunde besiegelt hatten.

Die Figur oder Form dieser Siegel ist durch alle Jahrhunderte rund, wenn wir einige aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und ein paar aus dem sechszehnten ausnehmen, von denen erstere die Gestalt eines Dreyecks haben, und theils eigentliche Dreyecke, theils schildtheils herzförmig, letztere aber senkrecht länglich-

viereckig sind. Länglich runde, ellyptische, parabolische oder ovale haben wir unter diesen Siegeln nicht angetroffen.

Unter den runden siehet man nur selten eins, in welchem das Wapen nicht in einem besondern Schilde eingefaßt seyn sollte. Dahingegen in den mehresten dreyeckigen das Wapen ohne Schild in dem freyen blos von den Seiten des Dreyecks eingeschlossenen Raum stehet.

Die Schilde in den Siegeln sind bis ins erste Viertheil des funfzehnten Jahrhunderts ohne Helme, und auch in dem übrigen Theile desselben in dem folgenden sechszehnten Jahrhunderte; so weit nämlich unsere Periode gehet, findet man bey weitem die wenigsten mit Helmen gedeckt. Wir geriethen zwar auf die Vermuthung, daß vielleicht nur diejenigen, die den Titel, Ritter, führten, sich der Helme auf ihren Wapenschilden bedienet und andere sich dazu nicht berechtiget gehalten haben möchten, weil in der Umschrift einiger solcher Siegel der Titel, Ritter, dem Namen beygesetzt war. Bey genauerer Untersuchung aber wurden wir gewahr, daß nicht nur dieser und jener von den Rittern sein Schild unbedeckt gelas-

gelassen, sondern auch mancher Nichtritter seinem Wapenschilde den Helm mit Helmkleinoden aufgesetzt hatte. Inzwischen sind von den unbedeckten Wapenschilden nicht wenige auf mancherley Art weitläuftig eingefaßt, oder auch verziert.

In Ansehung der Wapenschilde überhaupt erhebt sich im vierzehnten Jahrhunderte, doch ziemlich spät, ein besonderer Gebrauch, der bis in das letzte Viertheil des funfzehnten in den mehresten Siegeln fortwährte. Anstatt nämlich daß die Wapenschilde vorhin aufrecht standen — so wie sie auch nachher wieder gestellt worden und noch bis hierzu in allen Siegeln stehen, — so wurden sie nun bald rechtsschräg gestellt, bald ganz auf die Seite hingelegt mit dem Haupte des Schildes nach der rechten Hand; ja so gar, wiewohl nur höchst selten, ganz umgestürzt mit dem Haupte nach unten gekehrt. Hieraus folgte denn, daß man die Helme oder andere etwanige Zierathen oder Figuren in den beyden ersten Fällen auf die nach oben gekehrte linke Ecke des Schildes setzen mußte. Und um bey solcher Lage des Schildes zu dem Helm und Helmschmuck oder andern Zierathen hinlänglichen Raum zu gewin-

nen, würden die Schilde bisweilen ganz unten an den Rand des Siegels gelehnt, da sie sonst, aufrecht stehend, einem rundum freyen Platz in der Mitte der Siegel einnehmen.

Die Umschriften der runden sowohl, als dreyeckigen Siegel enthalten bis ins sechszehnte Jahrhundert den völlig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen der Siegelführer; doch findet man dieses im sechszehnten nur noch bey einzelen wenigen; statt dessen haben die übrigen alle blos die Anfangsbuchstaben des Namens über den Schild gesetzt. Im ganzen vierzehnten Jahrhunderte ist keine Umschrift ohne das S. Sig. oder Sigillum mit dem vorgesetzten Kreuze. Im funfzehnten vermißt man das Zeichen des Kreuzes schon in den mehresten, ungleich weniger aber das Sigill. oder S. Im sechszehnten ist beydes nur eine höchst seltene Erscheinung.

Wir würden uns hier, da wir einmahl von Privatsiegeln reden, eine unverzeihliche Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn wir das Privatsiegel stillschweigend übergehen wollten, wovon die nord. Miscell. in den 15ten, 16ten und 17ten Stück S. 256 Anm. * eine Nachricht geben.

Zum 27.ten Stück der nord. Miscell.
S. 151.



geben. Wir setzen die Beschreibung dieses Siegels mit den eigenen dort vorkommenden Worten hierher. „Auf dem Abdruck eines alten Pett„schafts, welches die Umschrift hat: Johannes „Ungeren S. 1214 und etwas unkenntlich gewor„den ist, finde ich 3 Lilien, welche mit 7 Sternen „umgeben sind, die 6 strahlig zu seyn scheinen; „den Schild bedeckt eine Freyherrnkrone." Sollte es mit diesem Pettschaft, dessen Abdruck und Beschreibung seine Richtigkeit haben; so würde man es unserm Bedenken nach, für eine außerordentliche Seltenheit erkennen müssen. Aber, gerade aus den mehresten Stücken, wodurch es sich merkwürdig macht, entspringen die wichtigsten Bedenklichkeiten, entweder wider die Aechtheit dieses Siegels selbst, oder wider die Richtigkeit der Beschreibung desselben. Daß wir das im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte nie weggelassene + hier vor der Umschrift vermissen, soll uns nicht aufhalten: es ist leicht möglich, daß es nicht deutlich ausgedruckt oder durch Länge der Zeit wieder unkenntlich geworden und daher nicht wohl zu sehen war. Auch wollen wir uns bey der Stellung des S in der Umschrift nicht lange verweilen, obgleich uns kein Exempel bekannt ist, da das S. oder Sigillum hinter

dem Namen gestanden hätte. Da man sehr oft in den Umschriften der runden Siegel den Namen von dem vorgesetzten S oder Sig. oder Sigillum so weit abgerückt hat, daß das Ende des Namens dem S näher, als dem Anfange zu stehen kommt; so kann mans leicht dafür ansehen, als wenn das S hinter den Namen gesetzt wäre. Stünde indessen, wie hier zu sehen ist, die Jahrzahl wirklich unmittelbar hinter dem S, so würde es doch noch immer sonderbar genug seyn, wenn wir auch das S 1214 dem Namen vorsetzen wollten. Doch, daran wollen wir uns eben so sehr nicht stoßen. Wichtiger sind folgende Stücke. Erstens muß uns schon das nicht wenig auffallen, das Siegel einer adlichen Privatperson von den allerersten Jahren her, da Adliche hier ins Land gekommen, noch bis jetzt aufbewahrt zu finden. Es wird aber zweytens dadurch noch auffallender, daß die Privatsiegel erst im dreyzehnten Jahrhundert sind in Gebrauch gekommen oder wenigstens gewöhnlicher geworden, und dieses Siegel schon von den ersten Jahren desselben her seyn soll. Einen dritten Grund der Bedenklichkeit giebt uns die Bedeckung des Schildes mit der Freyherrnkrone an die Hand. Kurz vorher haben wir schon bemerklich gemacht, daß man die Wapenschilder so

gar

gar noch im vierzehnten Jahrhundert nicht einmahl mit Helmen zu decken gewohnt und dieser Gebrauch selbst im 15ten und 16ten Jahrhunderte nichts weniger als allgemein gewesen ist. Zudem werden uns beym Hiärne Abzeichnungen von zwey Ungernschen Siegeln von 1457, 1472 geliefert, deren keines weder mit der Freyherrnkrone, noch mit einem Helme gedeckt ist; dagegen bey ersterm einige noch kennbar gewesene Züge einer Verzierung angegeben worden, welche den ganzen Schild eingefaßt gehabt haben. Das eine hat die Umschrift, Sigillum Heinrich von Ungern, das andere ist zwar auch von eben diesem H. v. U. gebraucht worden, die Umschrift aber nicht mehr zu lesen gewesen. Ersteres führt drey Lilien, 2 und 1 gesetzt, umgeben mit 7 achtstraligen Sternen; das zweyte sechs Lilien, 3 und 3 in die Quer gesetzt, so daß sie den ganzen Schild ausfüllen, ohne Sterne. Durch die Jahrzahl in der Umschrift erhalten viertens die vorigen Bedenklichkeiten eine merkliche Verstärkung; indem, wie wir bereits oben angeführt haben, manche Diplomatiker sogar an der Existenz der Jahrzahlen in den Siegeln gezweifelt haben, welches wenigstens so viel beweiset, daß sie außerordentlich selten und ihnen nie zu Gesichte gekommen seyn müs-

sen. Zwar haben wir selbst einige Beyspiele von solchen Siegeln mit Jahrzahlen beygebracht: aber nicht zu erwähnen, daß deren nur sehr wenige waren, so befindet sich auch kein einziges Privatsiegel darunter, und alle sind nur aus dem 16ten oder wofern wir nicht in Ansehung der obenerwähnten Siegel des Hochmeisters und des Abts zu Valkena durch vernachläßigte Genauigkeit in der Angabe der Aufschriften zu einer falschen Vermuthung verleitet wurden, höchstens aus dem 15ten Jahrhundert; dagegen unter allen uns bekannten Privatsiegeln aus unserer ganzen Periode vom 13ten bis auf die zweyte Hälfte des 16ten Jahrhunderts kein einziges mit der Jahrzahl, weder in der Umschrift noch in dem Siegel selbst, angetroffen wird. Und was endlich fünftens die Bedenklichkeit bey diesem Siegel aufs höchste treibet, ist, daß die Jahrzahl mit arabischen Ziffern und zwar so, wie man sie allenfalls in diesem und dem 17ten Jahrhunderte zu formen pflegt, ausgedruckt ist. Dieser einzige Umstand macht das Siegel, so wie es ist angegeben worden, höchst verdächtig, indem es bey den Diplomatikern für ausgemacht angenommen wird, daß diese Ziffern überhaupt erst im dreyzehnten Jahrhunderte in Europa, und in Teutschland kaum vor

vor Ablauf der ersten Hälfte desselben, sind bekannt und allererst im 15ten auf den Siegeln gebraucht worden. Die angeführte Beschreibung dieses Siegels war freylich zu der Absicht in welcher sie gegeben wurde, hinlänglich genug. Doch wünschten wir, über dieses so außerordentliche und bemerkenswerthe Siegel eine umständlichere Anzeige oder wenigstens von den Buchstaben und Zahlen in der Umschrift eine Zeichnung ganz genau in der Form oder mit den Zügen, wie sie auf dem Siegel befindlich sind, zu erhalten. Denn davon hauptsächlich hängt die Beurtheilung des Siegels ab. Unmöglich können weder die Buchstaben, noch die Zahlen auf dem Siegel selbst so geformt seyn, als man sie an der angeführten Stelle in den nord. Miscell. abgedruckt findet, oder man würde nicht einen Augenblick anstehen dürfen, das Siegel für unächt zu erklären. Fast möchten wir vermuthen, daß dieses Petschaft aus dem sechszehnten Jahrhunderte sey, weil in jener Zeit die Zahl fünf bisweilen so geformt war, daß sie der Gestalt unserer jetzigen Zwey oder fast mehr noch der Sieben nahe kam. Fände sich dieses wirklich so in der Umschrift des Siegels, so fielen auf einmahl alle übrige Bedenklichkeiten wider

dasselbe

dasselbe weg, bis auf den Umstand, daß es eine Jahrzahl in der Umschrift hat. Doch würde es dadurch nicht verdächtig gemacht, sondern allenfalls nur für eine Seltenheit gehalten werden können, da uns bis hierzu auch aus dem sechszehnten Jahrhunderte kein Privatsiegel mit einer Jahrzahl ist bekannt geworden.



Noch

ein Beytrag

zu

Gadebuschen's

livländischer Bibliothek

oder zur

Gelehrtengeschichte von Liefland.

Noch ein Beytrag zu Gadebuschen's livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland.

Also hätten wir noch nicht genug an der Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern und an der livländischer Bibliothek? Nicht genug an dem Beyträgen und Berichtigungen zu Gadebuschens livländischer Bibliothek im 4ten Stück, und an dem Beytrage zur liefländischen Gelehrtengeschichte in dem 12ten Stücke der nord. Miscellaneen? Schon wieder werden wir mit einem Beytrage heimgesucht, der, wie es der Augenschein lehret, zum Theil aus solchen magern Artikeln bestehet, die nichts weiter, als eine akademische Streitschrift oder andere dergleichen

chen Kleinigkeit enthalten und worin man nicht einmahl einige bedeutende Lebensumstände anzuführen gewußt hat. Was für Gewinn kann die Gelehrtengeschichte daraus schöpfen? Kann man denn alle diejenigen, die etwa eine öffentliche Rede oder eine Disputation, die sie vielleicht nicht einmahl selbst verfaßt haben mögen, gehalten haben, unter die wirklichen Gelehrten rechnen?

Wider diese Vorwürfe könnte der Verfasser des gegenwärtigen Beytrages sich durch das Beyspiel seiner Vorgänger schon gedeckt genug glauben. Er könnte seinen Vorgänger und sich durch das Beyspiel ihrer älteren Vorgänger der Verfasser der Riga, Dorpatum, Revalia, Narva und Pernavia literata, schützen; indem diese Schriften, obgleich von ähnlichen Artikeln nicht frey, doch nicht allein ohne Tadel, sondern mit Beyfall von der gelehrten Welt aufgenommen worden. Er könnte zur Entschuldigung für alle sich darauf berufen, daß zu aller Zeit und noch bis auf den heutigen Tag von allen Personen, die irgend eine Disputation geschrieben oder gehalten haben, in den gelehrten Tagebüchern Nachricht gegeben werde, so ungewiß man auch seyn mag, jemahls ein anderes gelehrtes Produkt von ihnen erwarten zu dürfen. Er könnte bemerk-

bemerklich machen, daß alle gelehrte Ausarbeitungen für sich selbst zur Gelehrtengeschichte gehören, auch ohne Rücksicht auf die Verfasser derselben oder auf den Umstand zu nehmen, ob sie nur eine oder mehrere Schriften ausgegeben haben. Ihm scheinet aber außerdem im gegenwärtigen Falle noch die besondere Rechtfertigung hierüber darin zu liegen, daß die liefländische Gelehrtengeschichte — obgleich Gadebusch durch seinen unermüdeten Fleiß und seine ausgebreitete literarische Kenntnisse und Belesenheit unendlich viel darin geleistet hat — noch nicht zu der möglichsten Vollständigkeit gebracht worden, und daß man daher noch nicht aufhören müsse, alle dahin gehörige Materialien, wie roh und unbedeutend sie auch jetzt noch scheinen möchten, zusammen zu tragen und alle Personen, von denen man auch bisher nur Eine Schrift, sie sey gedruckt oder handschriftlich, kennet, namhaft und öffentlich bekannt zu machen. Denn eben dies ist das Mittel, die Gelehrtengeschichte unsers Vaterlandes so viel möglich zu ihrer Vollendung zu bringen. Weiß man erst den Namen und Geburtsort eines Mannes; ist die Zeit, darin er gelebet hat, angegeben; kennt man seinen Stand, sein Amt und den Ort seines damahligen Aufenthalts; ist irgend ein besondrer Lebensumstand, ist eine oder die andere Schrift, ja ich

möchte fast sagen, auch nur der gefaßte Vorsatz, eine gewisse Materie zu bearbeiten, von ihm bekannt; so ist nicht allein eine nähere, bestimmte Veranlassung, sondern auch schon eine gebrochene, erleichterte Bahn zur weitern Nachforschung da. Ohne diese noch so trockene erste Anzeigen, nach wen soll man fragen, wo sich erkundigen, welchen Umständen nachspüren? Sollte dieses noch eines Beweises bedürfen? Wir haben ihn ja vor Augen. Die im 4ten Stück der nord. Miscell. befindlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu der livl. Biblioth., wodurch anders sind sie veranlaßt und ans Licht gebracht worden? Woraus anders sind die Verbesserungen und Zusätze im 12ten Stück der nord. Miscell. entsprungen? Nicht wenige Artikel des gegenwärtigen Beytrages haben auch ihr Daseyn eben diesen Veranlassungen zu danken. Ja, ich kann es mit Zuverläßigkeit und aus eigenem Wissen behaupten, daß der livl. Bibl. eine nicht geringe Anzahl solcher Artikel, welche die Geschicklichkeit und der ausharrende Fleiß des Verfassers im Nachforschen so reichhaltig zu machen gewußt hat, ganz abgegangen seyn würde, wenn er nicht zuerst auch nur eine trockene, dürftige Anzeige von den Personen oder irgend einer ihrer Schriften gehabt hätte. Noch zur Zeit lasse man also einen jeden

zutra-

zutragen was er hat und aufbringen kann; sollte es auch noch so wenig seyn, noch so geringe und unbedeutend scheinen. Man darf die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß sich nicht ein anderer finde, der diese Gerippe mit Fleisch zu überziehen im Stande seyn werde. Bis dahin kann ja der Leser über dergleichen kurze, trockene Artikel leicht wegsehen. Sind aber neue Zusätze, Ergänzungen und Berichtigungen solcher Artikeln, die außerhalb den Gränzen unsers Gedenkens liegen, nicht mehr zu erwarten, denn mache sich ein dazu tüchtiger Mann daran, nehme die Hauptwerke mit allen Beyträgen zusammen, märze alle trockene, nüchterne und unbedeutende Artikel aus, lasse unerhebliche Umstände weg, schneide alle Auswüchse aus, berichtige, verbessere im Ganzen, im Innerlichen sowohl, als im Aeußerlichen, was einer Verbesserung und Verschönerung bedarf, und bringe solchergestalt ein möglichst vollkommenes Ganze von der liefländischen Gelehrtengeschichte zu Stande.

Hier sind die Gründe, welche mich zu dem Entschlusse bewogen haben, auch meinen gegenwärtigen Beytrag dazu zu liefern, über dessen Inhalt und Einrichtung ich noch ein paar Worte sagen muß.

Dieser Beytrag enthält theils neue Artikel, theils Berichtigungen und Ergänzungen der in der livl. Bibliothek und den Beyträgen im 4ten St. der N. M. bereits enthaltenen Artikeln. Wahrscheinlich möchte es dem Leser auffallen, weder unter den neuen Artikeln, noch in den Ergänzungen der alten irgend einen der jetzlebenden einheimischen und namentlich bekannt gewordenen Gelehrten oder deren spätere Schriften angemerkt zu finden. Nachläßigkeit oder Scheu vor Mühe ist nicht die Ursache davon. Jeder wird es einsehen, daß es ein leichtes gewesen wäre, meinen Beytrag durch dergleichen neue Artikel sowohl, als Zusätze zu vermehren, leichter gewiß, als solches aus den entferntern Zeiten hervor zu suchen. Außer andern Ursachen hat mich aber auch diese bestimmt, sie hier nicht zu berühren, weil man heutiges Tages nicht besorgen darf, daß die jetztlebenden Gelehrten und die von ihnen herausgegebenen Schriften, wie bey unsern ältern Vorfahren, in Vergessenheit versinken werden. Ohne Zweifel werden sie von mehr als einem unserer heutigen Gelehrten mit allen erforderlichen Umständen aufgezeichnet. Hiernächst schien es mir, daß die öffentliche Bekanntmachung derselben schicklicher in ganz besondern von zehn zu zehn Jahren etwa auszugebenden Beyträgen geschähe,

damit man sie nicht an so vielen verschiedenen Orten und unter der größern Anzahl von alten herauszusuchen nöthig habe.

Die neuen Artikel habe ich von den Ergänzungen und Berichtigungen der alten nicht abgesondert, sondern sie sämtlich unter einander so, wie es die alphabetische Ordnung erfordert hat, gesetzt, um alle etwanige Verwirrung sowohl, als die doppelte Mühe im Nachschlagen zu vermeiden. Um jedoch gleich zu wissen, welcher von diesen Artikeln bereits in der Gadebuschschen livl. Bibliothek, oder in den Fischerischen Beyträgen, oder bey beyden oder endlich auch bey keinem von beyden vorkomme, so habe ich die Artikel am Rande theils mit G., theils mit F., theils mit G. und F. bezeichnet, theils endlich ganz unbezeichnet gelassen. Die letzten sind die neu hinzu gekommenen Artikel; die mit G. bezeichneten findet man in der livl. Bibliothek; die mit F. in dem 4ten St. der nord. Miscell. und zwar unter den Fischerischen Zusätzen; und die mit G. und F. an beyden Orten, am letztern aber unter den Berichtigungen und Ergänzungen. Die Theile oder Stücke nebst den Seitenzahlen der livl. Bibliothek oder der N. M. bey jedem solcher Artikeln anzuzeigen, hat mir eben nicht als un-

umgänglich nothwendig vorkommen wollen; man kann sie, dünkt mich, nach der alphabetischen Ordnung eben so leicht auffinden.

Daß ich von mehrern einen und denselben Geschlechtsnamen führenden Personen den Namen bey jeder derselben am Rande wiederholet habe, war bey dem gegenwärtigen Beytrage schlechterdings nothwendig, weil bisweilen eine davon bey Gadebuschen allein, eine andere bey Fischern allein, oder bey beyden zugleich, oder auch bey keinem von beyden angetroffen, sondern hier zu allererst angeführet wird, so daß ich also den Leser bey einer jeden Person durch die erforderliche verschiedene Bezeichnung dahin weisen mußte, wo er sie zu suchen hätte.

Die in den Artikeln meines Beytrags fast durchaus unterlassene Angabe meiner Quellen könnte mir mit Recht Vorwürfe zuziehen, wenn ich mich darüber nicht rechtfertigte. Ich schmeichle mir aber, Verzeihung hoffen zu dürfen, wenn ich bemerklich mache, daß diese Vernachlässigung nur scheinbar ist, und dem Leser nichts dadurch abgehet, so bald ich hier überhaupt und ein für allemahl bekannt mache, daß meine, wenn gleich nicht einzigen, doch hauptsächlichsten Quellen

 gewesen

gewesen sind, 1) öffentliche Aktenstücke, Urkunden und Nachrichten aus dem rigischen Stadtarchiv; 2) zwey alte anonymische Handschriften, literarischen Inhalts, und 3) die Nova literar. mar. balthici. Was wäre denn nun der Leser dadurch gebessert worden, wenn ich bey jedem Artikel bis zum Ekel wiederholend ihn auf die beyden ersten Quellen verwiesen hätte? da er sie doch nicht in Händen hatte und nutzen konnte. Anders ist es freylich mit der dritten. Aber auch diese werden sehr wenige vollständig besitzen, indem sie schon ungemein selten zu werden anfangen; und wer sie hat, weiß, daß er nur die Personen und Schriften, die in den Jahren 1698 bis an 1708 bekannt geworden und herausgegeben sind, darin findet und nur diese also daselbst aufzusuchen hat, welches mit geringer Mühe gethan ist, da jedes Jahr sein eigenes Register hat.

Heinrich Adolphi. Von seinen gedruckten Leichenpredigten, deren Gadebusch erwähnet, sind mir bisher nur zwey zu Gesichte gekommen, von welchen die erste auf den 1655 im Kriege gebliebenen pohlnischen Obersten, Heinrich Ludolph von Fölckersamb und die zweyte auf dessen Bruder, den Kanzler von Kurland, Mel- Adolphi. S.

 chior

Adolphi. G. chior von Fölckersamb, der den 27sten Sept. 1665 gestorben ist, gehalten worden. Beyde sind zusammen unter dem Titel: Fölckersambisches Glaubens- und Tugendzeugniß in zwoen Leichenpredigten u. s. w.; in Mitau bey dem hochfürstlichen Buchdrucker, Michael Karnall, 1699 im Drucke ausgegeben. In den beygefügten Personalien sind die hauptsächlichsten Lebensumstände dieser beyden Männer angeführet worden.

Akenstierna Konrad Akenstierna, ein schwedischer Edelmann legte den Grund zu Sprachen und Wissenschaften auf dem Gymnasium zu Reval. Von hier nahm er im Jahr 1672 in einer öffentlichen Rede, de Prudentia, Abschied, und ging, um die hohen Schulen zu besuchen, nach Teutschland. Nach seiner Zurückkunft hat er in Pernau nicht allein das Amt eines Sekretärs bey dem Magistrat, sondern auch eines königlichen Beysitzers im Konsistorium verwaltet und nebenbey die Advokatur bey den höhern Gerichtsstühlen in Ehstland über 25 Jahre betrieben. Von seinen gelehrten Ausarbeitungen weiß man nichts weiter, als daß er außer einer

Schrift, de laude et insigniis Domus Mauritianae Revaliensis (der revalischen Schwarzenhäupter) ejusque privilegiis hodiernis, noch verschiedene andere sowohl in gebundener, als ungebundener Rede verfertiget, auch die mehresten davon durch den Druck habe bekannt machen lassen, doch aber, ihn zu nennen, aus Bescheidenheit verbeten; und daß er willens gewesen, eine revalische Chronik, durch die glaubwürdigsten Geschichtschreiber sowohl, als auch die in dasigen Gegenden aufgefundenen Münzen bestätigt, im Druck auszugeben. Neben einer außerordentlich zahlreichen Bibliothek an Büchern in mancherley Sprachen, aus allen Fakultäten und Wissenschaften und vielen seltenen Handschriften, hat er auch eine schöne Sammlung von Kupferstichen und originalen Gemählden der berühmtesten Mahler, wie auch nicht weniger ein ansehnliches Naturalien- Münz- und Antiquitätenkabinet besessen. Akenstierna.

Albrecht G. u. F. Daniel Albrecht hat unter dem dort genannten Professor Seligmann auch 1686 Theses contra Atheos öffentlich vertheidiget.

An-dreas, von Lunden G.

Andreas, von Lunden. Zu seinen Schriften gehöret noch ein Gedicht von den vornehmsten Glaubensartikeln, dessen Arndt Th. 1. S. 53 erwähnet.

Anzeigen G.

Rigische Anzeigen. In der livländischen Bibliothek hat man von allen in den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen enthaltenen Aufsätzen oder abgehandelten Materien ein umständliches Verzeichniß geliefert. Dies ist insonderheit deshalb sehr nützlich, weil die Jahrgänge dieser Beyträge mit keinem Register versehen sind. Würde man denn nicht ein solches Verzeichniß von den in den Anzeigen selbst eingerückten gelehrten und gemeinnützigen Aufsätzen noch nothwendiger finden; da selbige in ungleich mehreren Jahrgängen nur hin und wieder einzeln und zerstreut angetroffen werden? Ich halte mich davon überzeugt und setze sie also her.

1762 St. XXV. und XXXII. Von Mitteln wider die Pferdeseuche; 1763 St. IV. Vom Senkraum in hölzernen Gebäuden St. V. Wie man Bier den Sommer über bewahren könne, daß es nicht sauer werde; St. XLV. Anmerkung über die Geschichte eines wahnsinnigen Bauermägdchens.

1765 St. XIV. Allerley Kornsaamen zu präpariren; Flachs zu präpariren. St. XXX. Nachricht von der magnetischen Kraft bey Zahnschmerzen, von Herrn D. Bacheracht zu St. Petersburg.

Anzeigen

1766 St. XLVI. Anweisung auf was Art man bey dem Perlenfang zu verfahren und was man dabey zu beobachten hat.

1771 St. VII. Anweisung, was für Vorsicht man an denjenigen Oertern, wo die Pest graßirt, zur Verminderung der Verwüstung, die sie anzurichten pflegt, anzuwenden hat. St. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. Kurze und deutliche Anweisung, auf was Art diejenigen, die an den natürlichen sowohl, als an den eingeimpften Blattern krank sind, nach der Methode des Herrn Barons Dimsdale gehalten werden müssen.

1774 St. X. XII. XIII. XIV. XV. und XVI. Von Nestor, dem ersten rußischen Annalisten, von dessen Zeitbuch und den Fortsetzern desselben. St. XXXV. und XXXVI. Kurze Anweisung, auf was Art die Viehseuche zu verhindern ist. St. XLIX. Wie das Feuer in einem in Brand gerathenen Schornsteine aufs baldigste gedämpft werden kann. St. L. Nöthige Regeln der

Anzeigen.

Vorsicht bey ertrunkenen Menschen. St. LII. Kurze Naturgeschichte des Eydervogels.

1775 St. I. Kurze Betrachtung über die Sinne. St. IV. Von der Gefährlichkeit, die Glocken bey Gewittern zu läuten. St. XII. Erfahrung zur Erläuterung und Anwendung einiger im 50sten St. vorigen Jahres mitgetheilten Regeln der Vorsicht bey Ertrunkenen. St. XXXVII. XXXIX. und XLII. historische Nachricht von der Crim. Diese Materie wird fortgesetzt

1776 St. III. VI. VII. VIII. IX und X. St. XI. Von Hülfsmitteln für Ertrunkene. St. XII. Von Hülfsmitteln für Erhängte oder Erwürgte. St. XIII. Von Hülfsmitteln für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubet, oder erstücket sind. St. XIV. Von Hülfsmitteln für Erfrorne. St. XXII. Ein Gemählde ohne Schatten.

1777 St. X. XI. XII. XV. XVIII. XX. XXIII. und XXIV. Einige pragmatische Anekdoten von dem littauischen Fürsten Myndowe. Sie rühren von dem sel. Pastor Harder her.

1778 St. VIII. Ueber die Zeit und Wünsche der Menschen, fortgesetzt im St. X. und

und XVII. St. LII. und LIII. Versuch einer alten Geographie von Liefland, zu besserm Verstande der alten Geschichtschreiber. Die Fortsetzung davon findet man Anzeigen.

1779 St. I. III. XIII. XIV. XLV. LI. und LII und

1780 St. IX. Unter diesem Stücke heißt es zwar noch: Der Verfolg künftig; es ist aber in keinem der folgenden Blätter der rigischen Anzeigen bis jetzt, d. i. bis ans Ende 1789 etwas weiters von dieser Materie erschienen. Der sel. Pastor Harder ist der Verfasser dieses Versuchs einer alten Geographie von Liefland.

1781 St. XX. Von unverbrennbaren hölzernen Häusern, ist überhaupt das letzte von allen dergleichen gelehrten und gemeinnützigen Aufsätzen.

Arnoldi.

Kaspar Friederich Arnoldi, aus Reval gebürtig, hat 1695 unter dem Prof. Theodor Dassow auf der Universität zu Kiel eine Abhandlung, de signis crucis Hebreae gentis, partim ex Judaeorum descriptione erutis, partim Judaea manu pictis, vertheidiget und sich die Magisterwürde dadurch erworben.

Franz

Barclaj de Tolli. Franz Stephan Barclaj de Tolli, aus Riga, war einer von denen, welche die von dem Professor Johann Klein aufgesetzten Notas ad Lauterbachium an verschiedenen bestimmten Tagen 1698 zu Rostock öffentlich vertheidigten.

Bathory. G. Stephan Bathory. Das in der livländischen Bibliothek Th. 1 S. 35 Anm. c genannte Buch ist hier nur wegen der darin enthaltenen Briefe und Reden des Königs Stephan Bathory angeführet worden, weil dieser Artikel nur von gedachtem Könige handelt. Unterdessen sind die in diesem Buche auch befindlichen Briefe des Königs Sigismund eben so bemerkungswürdig, da sie verschiedene in den Jahren 1562 und 1563 in Liefland vorgefallene Begebenheiten enthalten und erläutern. In den Act. Erudit. Lipf. de ao 1703 p. 176 seq. kann man einen schönen historischen Auszug aus denselben lesen.

Bauer. Hermann Bauer. Er war aus Riga gebürtig, studierte zu Wittenberg und disputirte daselbst 1643 unter dem Vorsitze M. Johann Christian Seldius de directricibus

cibus conversationis virtutibus. Nach seiner Zurückkunft wurde er zum Pastor bey der hiesigen St. Johanniskirche erwählet. Er starb 1657 an der Pest. Bauer.

Baumann. G. u. F. Andreas Baumann, war den 15ten Julii 1649 zu Riga geboren. Nachdem er den nöthigen Grund zu Wissenschaften in der dasigen Schule gelegt hatte, bezog er die Universität zu Wittenberg. Hier disputirte er de jure Majestatis circa Sacra. Von dort ging er 1672 nach Giessen, wo er nicht allein de Christo Pastore, und de imagine Dei, sondern auch zu Erlangung der Magisterwürde de ritibus precandi veterum Judaeorum disputirte. Nun nahm er eine Reise vor durch verschiedene Städte Teutschlandes und kam 1675 in seine Vaterstadt zurück. Hier wurde er den 18ten Octob. 1690 als Pastor bey der Kirche zu Neuenmühlen und 1694 als Diakon bey der St. Johanniskirche angestellet.

Becanus. G. Michael Otto Becanus. Wenn in der Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern S. 78, dieser Becanus Rektor des Gymnasiums zu Riga genannt wird, so

Becanus. G. so ist dieß wohl ein Schreibfehler. Als Jesuit konnte er unmöglich Lehrer beym Gymnasium der Stadt seyn, zu geschweigen daß nie ein Rektor beym Gymnasium angestellet gewesen. Er war aber, und zwar schon 1599, Rektor bey dem Jesuiterkollegium in Riga.

Becker G. Hermann Becker. Außer den in der Abhandlung von livländischen Geschichtschreiber S. 263, und in der livländischen Bibliothek angeführten Schriften, sind noch zu merken, seine akademische Abhandlung de regeneratione et vivificatione, welche er 1694 unter D. Deutschmann zu Wittenberg vertheidigte, und de Livonorum veterum (Lettiorum) origine, sede, anno, mensibus. S. allgem. Teutsche Biblioth. B. XIX S. 634. Hier wird von allen seinen Schriften das Urtheil gefället, daß er viel versprochen, aber wenig geleistet habe. Die von ihm in der livl. Biblioth. angezeigte Schrift: Livonor. veter. natura et ritus, führet eigentlich folgenden Titel: Livonia Livonorum novum veter. naturam, rempublicam atque ritus exponet Praes. M. Herm. Becker Resp. J. W. Beator &c. Sie ist in drey Kap. eingetheilet. Das erste handelt de

de Livonor. veter. natura; das zweyte Becker de Republica veter. Livonor. und das dritte de Livonor. veter. ritibus. Aber auch diese Schrift kann man mit Böhme in den Act. pac. olivens. T. II pag. 609, libellum tenuem et incultum nennen. Auch hier hat er mehr versprochen, als gehalten. In dem Kapitel 1 §. 7 verspricht er eine Dissertation von dem Aberglauben der Letten, und in dem Kapitel 3 §. 4 noch eine besondere Abhandlung von den anderweitigen Gebräuchen derselben, die er nämlich hier noch nicht berührt hatte, herauszugeben. Das letztere ist geschehen; von dem erstern ist mir aber nichts bekannt worden. Aus der Beckerischen Abhandlung, Livonia in sacris suis considerata wird es vermuthlich nicht überflüßig oder unnütz scheinen, folgende Stelle anzumerken; indem man daraus einige seiner Verwandten kennen lernet. Es heißt daselbst Kapit. 3. §. 4. — Theologorum nomina et merita, quae circa illud tempus floruerunt, propter Chartae hujus angustias silentio praetereo. Non tamen hic oblivisci possum viri de re sacra bene meriti et pastoris olim Felinensis, Roetgeri Becker, atavi quondam

Becker mei chariſſimi, qui inter primos Rigae in templo S. Mariae Magdalenae Monachis Lutheri doctrinam aperuit et Cathechiſmum explicuit et praeterea unum alterumque ſcriptum promulgavit. Ut nihil jam dicam de Johanne Becker, miniſtro Eccleſiae quondam Rigae, proavo meo amantiſſimo, quoniam a jactantia longiſſime abſum. Hinc ne verbum quidem addo de agnato meo, qui in Livonia functus eſt munere Directoris juſtitiae, cujus monimentum ſupereſt Rigae in Eccleſia Cathedrali conſpiciendum.

Beletus. Johann Maria Belettus. Von ihm ſind folgende zwey, Liefland angehende, Schriften zu merken, welche ſo äußerſt ſelten ſind, daß ich nur Abſchriften von den in der warſchauiſchen Reichsbibliothek aufbehaltenen Exemplaren habe erhalten können.

1) Viſitationis apoſtolicae *Stae.* Eccleſiae Vendenſis et Livoniae conſtitutiones editae a Rev. *Dno* Joanne Maria Beletto, J. U. D. Vercellen. Protonotario, nec non ejusdem Eccleſiae Viſitatore apoſtolico, juſſu — D.

D. Otto Schencking — Episcopi Vendenſ. — impreſſae. Vilnae apud Joh. Karkianum MDCXI. in 4. Beletus.

2) Synodus dioeceſana Vend. et Livoniae celebrata Rigae per — D. Otto Schencking, D. et a S. Gratia Epiſc. Vend. et abſoluta d. 4. Martii ao. milleſimo ſexcenteſimo undecimo &c. adſtante J. M. Beletto &c. Vilnae apud Joannem Karkanum. in 4.

Jacob Friedrich Below. Die in der liefländiſchen Bibliothek ihm unter den Nrn. 3, 4 und 6 zugeſchriebenen Schriften ſind nicht von ihm, ſondern von Gabr. Siöberg, wie ſie denn auch Theil 3 S. 140 unter deſſelben gelehrten Arbeiten mit angeführt ſind. Below G. u. F.

Erich Benzien, aus Riga, vertheidigte 1694, zu Halle unter dem Profeſſor Samuel Stryk eine akademiſche Streitſchrift de probatione ſemiplena. Benzien.

Balthaſar Berens war aus Riga gebürtig; daſelbſt genoß er auch in der Schule ſowohl, als auf dem Gymnaſium den erſten Berens.

sten Unterricht in Sprachen und Wissenschaften. Auf der Universität zu Halle setzte er seine Studien fort und disputirte 1694 unter Cellarius de historia gentis Samaritanae. —

Berg. G. u. F. bey letzt Bergius.

Nikolaus Bergius. Obgleich er auf seinen Schriften und vielleicht auch sonst durchgängig mag Bergius genannt worden seyn; so ist dennoch diese Namensendung ungezweifelt lateinisirt, da dieselbe so wenig der schwedischen als der teutschen Sprache eigen ist. Und wenn man auch bey den Geschlechtsnamen ungelehrter Schweden bisweilen diese Endung findet, so ist sie doch sicher von einem ihrer gelehrten Vorfahren angenommen und von den Abkömmlingen beybehalten worden. — Nikolaus Berg wurde Generalsuperintendent in Liefland in Stelle des D. Jakob Lange, da dieser zum Bischof in Ehstland und Reval berufen war. Von seinen gelehrten Arbeiten ist noch nachzuholen, daß er an der neuen Ausgabe der schwedischen Bibel, nebst dem Bischof Benzel und zween andern Mitarbeitern, Theil genommen hat. Diese kam 1699 zu Stockholm heraus, und war nicht

nicht allein mit einem Register, welches die Stelle einer Konkordanz vertreten sollte, sondern auch mit verschiedenen chronologischen und andern Anmerkungen versehen. Berg.

Der Titel der in der livl. Bibliothek lit. b. angezeigten Schrift ist: Speculi Religionis clausula: Besluth uppa Religions Spegelen — skrefwen och publicerat af D. Olao Laurelio — medh nägra Anmärckningar till Trycket befördrat. Stockholm 1699. Die unter Nr. 10. hat folgenden Titel: Then dyra Gudz Mannes D. Martini Lefwernes Beskrifning, såsom den af Philippo Melanchtone worit författet; Nu på Swenska af satt, och på egen Bekostnad til Trycket befordrat. Tryckt i Stockholm af Michaele Laurelio. Anno 1701. — Nächstdem hat er noch ausgegeben:

Livre de Cantiques, avec les pieces qui y appertiennent — à Stockholme chez Olaus Enaeus 1700.

Pacifici Verini Oförgripeligt Betänkiande, om och huru then i war tijdt sökte Föreningen Emellan them som emottagit then oförandrade Augsburgiska Bekännelsen — Förswenskat och till Trycket befordrat. Stockholm

Berg. Tryckt uthi sal. Henrich Kayſers Tryckerij.

Lutheri Catechismus med Afton och Morgon Bönen, samt Bordlexor på Rykka och Swenska. Tryckt i Närven af Johann Köhler 1701. S. Nov. Lit. von den vorangeführten Jahren.

Nach seinem Tod wurde 1707 zu Kopenhagen herausgegeben: Historica narratio D. Nicolai Bergii, General. Livoniae Superintend. de familia Wellerorum sive Molsdorfiorum in Finlandia adhuc superstite. Man findet auch beym Boissard. Icones vir. illustr. Nachricht von seinen Schriften. Nord. Miscell. St. 11 und 12 S. 407.

Bergen. Heinrich von Bergen. Von diesem weis ich bisher nichts weiter, als daß er ein Liefländer und des Herzogs Ulrich Rath gewesen ist, und sich die Doctorwürde beider Rechte auf der Universität Rostock 1590 erworben hat. Sebastian Bacmeister, Pastor zu Travemünde, machte im Jahr 1701 Hoffnung zu einer Geschichte von der Universität zu Rostock, worin unter andern auch Nachricht von den daselbst promovirten

ten Personen sollte gegeben werden. Ist dieses Werk nach seiner Absicht zu Stande gekommen, so findet man darin vermuthlich auch nähere Lebensumstände von diesem Herrn von Bergen. Vielleicht ist aber diese Geschichte nie an das Tageslicht gekommen: denn gedachter Sebastian Bacmeister ging bereits 1704 mit Tode ab, ehe er noch die letzte Hand daran gelegt hatte. Und obgleich sein Sohn dieses Buch herauszugeben versprochen hat, so ist mir dennoch nicht bekannt, ob solches auch wirklich geschehen sey. Bergen.

Gabriel Berger, aus Riga, vertheidigte zu Kiel 1692 unter Dassov's Vorsitze eine Streitschrift, de ingressu in Sanctum Sanctorum Pontificis Hebraeorum summi, ad illustranda capita Lev. XIII. et Hebr. IX. Berger

Martin Bertlef. Nachdem er sein Vaterland verlassen hatte, besuchte er zuvörderst das Gymnasium zu Thorn, dann setzte er seine Studien auf der Universität zu Königsberg fort, und kam zuletzt von da auf die dorpatische Universität. Hier gab er nicht allein als Rektor der Schuljugend, Bertlef G.u.F.

Bertleff. sondern auch als Magister den Studenten einige Jahre hindurch Unterricht, bis er als Professor nach Thorn berufen ward, wo er sein Amt mit einer öffentlichen Rede de sana philosophandi libertate, den 30ten März 1700 antrat. In demselben Jahr disputirte unter seinem Vorsitz den 28ten April Michael Karsburg über gewisse Theses de disputandi ratione, und den 30ten Junius Johann Hintz de vero et falso. Im folgenden Jahr gab er eine Dissertation aus unter dem Titel: Dubium chronologicum de Saeculi XVIII exordio, welche Georg Bissel unter seinem Vorsitz vertheidigte.

Beschreibung. Beschreibung u. s. w. S. Ungenannte Nr. 1.

Blankenhagen. G. u. S. Just Blankenhagen. Die in der livl. Bibliothek erwähnte Leichenpredigt auf den ehstländischen Bischof J. Salemann, führt den Titel: Idea boni Episcopi oder der unsträfliche Bischof, nach dem Beyspiel des erleuchteten Heydenlehrers Pauli, aus der 2. Epistel an die Corinther am 1. Cap. v. 12, Reval gedruckt bey Christoph Bren-

Brendecken, Königl. Gymnas. Buchdrucker i. J. 1701. Noch hat man von ihm eine den 28ten October 1703 bey der Beerdigung des walwarischen Pastors Jakob Gnospelius über Psalm 17 v. ult. gehaltene Leichenrede. Blankenhagen.

Gustav Magnus Blohmann. Er war Sekretär bey dem rigischen Generalgouverneur, Gr. Erich Dahlberg. Er hat in der Handschrift nachgelassen: Kurze doch ausführliche Relation und Diarium von der 12 wöchentlichen sächsischen Belagerung der Stadt Riga. Sie ist in schwedischer Sprache sehr umständlich abgefaßt, und bezieht sich auf 218 Dokumente von allerley Art, davon aber keins beygelegt ist. Diese Relation fängt schon vom September 1698 an, und geht bis zum 7ten May 1700, da die Belagerung aufgehoben wurde; und besteht aus 232 Seiten in Folio. Diese Handschrift wird im Archiv des rigischen Magistrats aufbewahret. Blohmann.

Hermann Bluhm, aus Reval. Von ihm sind mir folgende zwo Schriften bekannt: Bluhm

Bluhm 1) Ad Johann Georg Eckium. Lipsiae 1765 in 4.

2) Disputatio gradualis de gelatinosorum humorum corporis humani coagulis. Lipsiae 1767 in 4.

Boden G. u. F. J. G. Boden. Er ist eines Küsters Sohn aus dem Hanöverischen. Es ist nicht zu läugnen, daß er manche gute Naturgaben hat, auch einige erworbene Kenntnisse besitzt, welche jedoch nur oberflächlich sind; dabey ist er aber eitel, stolz und dreist in einem übermäßigen Grade. Seine vorgegebene Arzneywissenschaft läuft auf bloße Charlatanerie hinaus. Er hat sich von einem Ort zum andern herum getrieben. Auch hier in Riga ist er mehr als einmahl gewesen. Das letztemahl wollte er hier als Arzt auftreten; rühmte sich die schweresten und langwierigsten Krankheiten zu heilen; nahm auch wirklich Kranke an; schadete ihnen aber mehr als er half, schnellete sie ums Geld, oder beging andre Ausschweifungen dabey. Es ward ihm, nach geschehener Untersuchung, gerichtlich untersagt: er ließ es doch nicht nach. Man verwieß es ihm und gab ihm das Consilium

lium abeundi; er folgte nicht. Der Rath mußte ihn also im Jahr 1775 der Stadtbothmäßigkeit verweisen und über die Gränze bringen lassen. Nach einem Jahr schlich er heimlich wieder nach St. Petersburg, wo er schon einige Jahre vorher gewesen war. Weil er sich aber dort auch mit Kuren befassete; so ward er im Jahr 1777 auch von dort aus durch Riga über die Gränze geführt. Von da soll er nach Warschau gegangen seyn. Ob er noch am Leben sey, und wo er sich jetzt aufhalte, ist mir unbekannt. Boden

Lorenz Bodocki. Er war öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit an dem rigischen Gymnasium. Seine Oratio revocatoria &c. die in der liv. Bibl. Nr. 1. angeführt wird, fand so allgemeinen und großen Beyfall, daß der Rath zu Riga ihm 100 Thaler dafür verehrte: für die damalige Zeit gewiß viel Geld! Vermuthlich hat der Umstand, daß er von der katholischen zur lutherischen Religion übergetreten war, nicht wenigen Antheil an diesem Geschenk gehabt. Bodocki. G.

Johann Wolfgang Boecler. Er hat auch zu Riga ein Buch unter dem Titel: Aechter Christ, 1670 in 8. ausgehen lassen. Boecler. G.

Johann

Bö. decker. Johann Bödecker. Er war rigischer Rathsherr seit dem Ausgange des 16ten Jahrhunderts, und ein Sohn Christoph Bödecker's, welcher das Amt eines Vicekanzlers bey dem Ordensmeister Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkamp, verwaltete. Man hat von ihm im Manuscript: Verzeichniß was sich in Liefland und Riga von Anno 1593 zugetragen hat. Es gehet bis 1635, und enthält Anzeigen von den vielfältigen Kriegsvorfällen mit den Schweden und Polen; von schweren Gewittern und Wasserschäden; von außerordentlicher Witterung, insonderheit in Ansehung der Winter; von der großen Theurung und Hungersnoth in den Jahren 1601 und 1602; von der in der Stadt Riga 1602, 1623, 24 und 25, auch 1630 sich geäußerten Pest; von den im Jahr 1615 von den damals in Liefland angesessenen polnischen Edelleuten zu Wenden, und von den liefländischen Edelleuten zu Riga gehaltenen Landtagen, und von der in selbigem Jahr von der kurländischen und semgallischen Landschaft in Riga angestellten Zusammenkunft; von Gesandschaften und Deputationen von der Stadt Riga nach Warschau; von den seit

1601

1601 bis 1628 in den Rath gezogenen und zu Stadtälterleuten ernannten Personen u. d. g. Fast alle hierin vorkommende Begebenheiten sind aber äußerst kurz und trokken, ohne Veranlassung, Umstände und Folgen angeführt; nur einige davon ausgenommen, wie z. B. der Ueberzug des Königs von Schweden nach Preussen im Jahr 1626, und die den 2ten Februar 1629, zwischen den Schweden und Polen bey Straßburg in Preussen vorgefallene Schlacht. Bödecker.

Mathias Böttcher. Ohne daß ich von den Lebensumständen und etwanigen gelehrten Arbeiten dieses Mannes etwas anzuzeigen weis, glaube ich doch seiner hier erwähnen zu müssen, weil Geerkens ihn in seiner Narva literata angeführt hat, und weil er Lehrer der Arithmetik bey der Schule zu Narva gewesen ist. Böttcher.

Lorenz Braun. Von ihm ist noch anzumerken, daß er zu Abo de praecognitis Medicinae disputirt hat. Braun G.

Johann Brever. In seinen ersten jugendlichen Jahren bemerkte man an ihm Brever G. u. F.

eine

Brevereine solche Langsamkeit des Verstandes oder wie man es zu nennen pflegt, einen so schweren Kopf, daß seine Mutter ihn bereits zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt hatte. Wie er aber weiterhin ungewöhnliche Fähigkeit und Munterkeit des Geistes verrieth, so gab man zu, daß er sich den Studien widmete. Hier in Riga genoß er nebst dem öffentlichen Unterricht auf dem Gymnasium, auch den treuesten Privatunterricht von dem Superintendenten und Professor Samson, welcher ihn auf die Empfehlung des Superintendenten zu Lübeck zu sich ins Haus genommen hatte. Von hier gieng er 1639 nach Marpurg, wo er 1640 die Magisterwürde erhielt. Im darauf folgenden Jahr besuchte er Helmstädt; reisete alsdann durch Ost- und Westfriesland nach Holland, und hielte sich einige Zeit auf der Universität zu Leiden auf. Von da nahm er 1642 seinen Weg nach Deutschland zurück, und suchte seine übrige Zeit zu Leipzig und Wittenberg aufs beste zu nutzen. Im Jahr 1645 wurde ihm nebst dem schon vorher erhaltenen Lehramt der Beredsamkeit auch das der Weltweisheit aufgetragen, welches letztere er 1650 mit

mit dem der Geschichtkunde verwechselte. Brever
Zu seinen in der livl. Bibliothek angeführten Disputationen sind, so viel ich habe auffinden können, folgende Respondenten gewesen, als zu Nr. 1. Just Biswinkel; Nr. 2. Vinzenz Fuchs; Nr. 3. Elias Welsch; Nr. 9. Johann Calen; und zu Nr. 10. Georg von Damm, alle aus Riga gebürtig. Ausser den in der livl. Bibliothek und den Fischerischen Ergänzungen von ihm angezeigten Schriften sind noch zu merken:

1) Oratio de nonnullis opibus, quas in superandis feliciter hominum animis poeticae oratoriae subministrat. Diese Rede hielt er 1643 bey dem Antritt seines Lehramts an dem rigischen Gymnasium.
2) De natura Logices; Respond. Joh. Schultz. Rig. 1646.
3) De postpraedicamentis; Respond. Jac. Ludinghausen, Rigens. 1648.
4) De natura Philosophiae; Resp. Dav. Calen, Rig. 1646.
5) De definitione et divisione; Resp. Andr. Schüring, Rigens. 1648.

6) De

Brever 6) De enunciatione; Resp. Henr. Cleisfen, Rigens. 1648.

7) De enunciationis affectionibus; Resp. Andr. von Tieffenbrock, Rigens. 1649.

8) De ratione disputandi, Resp. Joh. Wedemeier 1649.

9) Quadrigae axiomatum de actionum bonitate et malitia; Resp. Mich. Gielczeuvius, Pruss. 1648.

10) De principiis actionum humanorum; Resp. Joh. Schroeder, Isleb. 1651.

11) De medio in actibus; Resp. Joh. Fuhrmann, Rig. 1651.

12) De cura adfectuum; Resp. Geor. Ebeling, Hildesh. 1652.

13) De amicitia, ex Cicerone in Laelio; Resp. Gerh. Torck, Curon. 1652.

Brevern. G. u. F. Hermann von Brevern. Von diesem verdienstvollen Mann führt Gadebusch in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 181 u. f. drey ungedruckte Schriften an. Ich halte mich überzeugt, daß ihm noch eine vierte zugehöre, unter dem Titel: „Entwurf einiger historischen Nachrichten über die liefländische Privilegia, zum

„Besten meines geliebten Vaterlandes." Was mich bestimmt ihn für den Urheber dieser Schrift zu halten, sind folgende Data. Erstens. Arndt sagt in seiner liefl. Chronik Th. 2 S. 173 Anm. d. — Der Herr Vicepräsident von Brevern will zu seiner Zeit gar deutlich 95 (auf dem Grabsteine des Herrmeisters Freytag) gelesen haben. Diesen Umstand muß Arndt aus irgend einer Brevernschen Schrift genommen haben, wiewohl er nicht angezeigt hat, aus welcher. In der hier jetzt erwähnten Schrift sagt aber der Verfasser derselben eben das von sich, mit diesen Worten: „Es „lebte vielmehr damals (1494) annoch der „Herrmeister Johann Freytag von Loring„have, dessen in der wendischen Stadt„kirche von mir genau beobachteter Leichen„stein mit gar leserlichen Buchstaben an„zeigte, daß er erst ao. 1495 Montags nach „Trinitatis mit Tod abgegangen." Und schon vorher hatte er gesagt, daß er selbst diesen diem emortualem von dem Leichenstein dieses Meisters aufgezeichnet hätte. Wüßten wir daß diese Schrift die Quelle wäre woraus Arndt obiges erzählt, so müßten wir seinem zuversichtlichen Tone

Brevern.

Brevern.

womit er gedachte Anzeige Brevern beyleget, es schon zutrauen, daß er Brevern als den Verfasser dieser Schrift mit Zuverlässigkeit erkannt habe. Hierüber ungewiß nicht allein, sondern auch der Möglichkeit eingedenk, daß noch andre mehr zu gleicher Zeit dieses ebenfalls beobachtet und aufgezeichnet haben können, von welchen andern irgend einer der Urheber dieser Schrift seyn könnte; was muß uns angelegentlicher seyn, als uns Gewißheit zu verschaffen, ob diese Schrift auch zur Lebenszeit des gedachten Herrn von Brevern aufgesetzt sey, auch ob und wer etwa von den einheimischen Gelehrten sich in derselben Zeit durch solche Schriften, darin eine dergleichen Bemerkung vorkommt, oder vorkommen könnte, bekannt gemacht habe? So wie wir nun aus der Abhandl. von livl. Geschichtschr. a. a. O. belehret werden, daß er als ein Mann im Amte von 1691 bis 1721 (die Zwischenzeit, da er bey den Kriegsläuften nach Lübeck gegangen und sich daselbst bis 1711 aufgehalten hat, abgerechnet) theils in Liefland, theils zu St. Petersburg gelebet hat: so werden wir aus der oberwähnten Schrift selbst vergewissert, daß

daß selbige noch 1714 und vor 1721 aufgesetzt worden; an einem Orte nämlich wird einer im Jahr 1714 bey der liefländischen Regierung verhandelten Sache, das Gut Loeser betreffend, erwähnet, und an einem andern des 1700 angefangenen und noch fortwährenden Krieges (der endlich durch den nieſtädtschen Frieden von 1721 geschlossen wurde) gedacht. Diese Schrift ist also in einem Zeitraum aufgesetzt, welcher in die Periode des beschäfftigten Lebens unsers von Brevern fällt. Außer ihm haben nun freylich in dem ersten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts verschiedene andere durch mancherley Schriften bekannt gewordene einheimische Gelehrte gelebet; so wenig aber in den von ihnen noch vorhandenen Werken — wenigstens so weit meine Kenntniß derselben reichet — von diesem Umstande etwas vorkommt, so wenig läßt es sich in ihren andern nach den Titeln bekannten Schriften vermuthen. Doch, wir können uns allen noch etwa übrigbleibenden Zweifel durch einen andern Umstand gänzlich benehmen. Unter seinen bekannten nachgelassenen Handschriften wird eine Untersuchung von der Wahrhaftigkeit

Brevern.

Brevern. des Privilegiums, welches Sigmund August 1561 am sechsten Tage, das ist am Freytage nach St. Katharinen den Liefländern ertheilet hat, am oben a. O. angeführet. Nun aber findet man in dem von mir hier angezeigten Entwurf einiger historischen Nachricht u. s. w. folgende Stellen: — „Zwar gehört die Frage, wie weit „die Nachfolger Königs Sigmund August „an dessen Privilegium (es ist hier die Rede „von dem so eben gedachten Privil.) gebunden gewesen, eigentlich an den Ort, da „von diesem Privilegio selbst gehandelt werden wird." — „Es ist ohne Streit, daß „ein gutes Theil der Freyheit des liefländischen Adels in obgedachtem Privilegio „Sigismundi beruht, wovon künftig ein „mehreres gemeldet werden wird" und endlich — „Es ist überdies eine in der „Historie sehr bekannte Sache, daß die „Könige in Pohlen, Stephanus und Sigismundus III, alle der Liefländer generale und speciale Privilegia für gültig „angenommen, wie davon mit mehrerm „nachmahls bey Erwegung des Privilegii „Sigismundi Augusti gesaget werden „soll." Der Verfasser dieser Schrift ist also

Brevern. also eben derselbe, der die Untersuchung des vom Könige Sigmund August ertheilten so berufenen Privilegiums geschrieben hat, das ist, der Herr Vicepräsident von Brevern. Ja, nach dem Titel dieser Schrift, wovon wir hier reden, sollte man fast vermuthen, daß die gedachte Untersuchung ein Theil dieser Schrift selbst ausgemacht habe, und daß nur manche Abschriften dieses Entwurfs, so wie die meinige, mit der Untersuchung des bekannten Privilegiums des Erzbischofes Sylvester abgebrochen worden. Um diejenigen, die etwa eine vollständige Abschrift dieses Entwurfs haben mögen, aufmerksam darauf zu machen und zugleich zu erfahren, ob ich meine Abschrift daraus ergänzen könnte, setze ich den Anfang und den Schluß meines Exemplars hierher. „Daß wohlerworbene Privilegia einer Gemeine gleichsam „die Schutzgötter *) sind wider den gar zu

 „freyen

*) Dank sey es unsern aufgeklärten Zeiten, daß man sich von solcher Abgötterey freygemacht! heutiges Tages läßt man sich durch diese Götzen nicht abschrecken, seinen gefaßten Vorsatz auszuführen. Man frage nur die Bra-

Brevern.

„freyen Gebrauch des herrschenden Willens „der Obern, dessen wird niemand leichtlich „in

bander, die Ungarn, ob der Kaiser Joseph sich vor diesen Schutzgöttern gescheuet habe? Ob er sich dadurch von seinem Grundsatze, in allen seinen Staaten eine einförmige Verfassung einzuführen, habe abschrecken lassen? Ein ungenannter Schriftsteller — in der teutschen Monatsschrift — sagt davon, „daß der Kaiser diesem Grundsatze gar „zu sehr angehänget, dadurch aber auch „sich in vielen Veranstaltungen sehr geschadet habe; weil nicht allein im „Innern des menschlichen Geistes etwas wäre, das einer solchen Einförmigkeit widerspräche, sondern auch „so verschiedene Provinzen, wie in den „Staaten des Kaisers, sich schlechterdings nicht durchaus in eine Form „bringen ließen.“ Daß es ungeachtet der gegenwärtigen Aufklärung doch noch schwache Geister gegeben, die Ehrfurcht gegen obgedachte Schutzgötter bezeiget haben, ist nicht zu läugnen; sie sind aber eben so selten, als die starken Geister, die sich in den ältern abergläubischen Zeiten über diese Ehrfurcht wegsetzten. Von beyden erinnere ich mich jetzt nur eines Beyspiels. Wie die Niederländer, um sich gegen die ungerechten Eingriffe der spanischen Regierung in ihre Verfassungen zu schützen, sich auf ihre Privilegien berufen,

„in Abrede seyn. Wanneuhero auch deren „sorgfältige Bewahrung einem jeden treu- Brevern.

riefen, gab Vargos, ein würdiger Mitgehülfe des Herzogs Alba, ihnen ohne Furcht vor diesen Schutzgöttern trotzig zur Antwort: non curamus vestra privilegia. Weit scheuer und ehrerbiethiger gegen diese heutiges Tages verlachte Götter fiel die Antwort des Königes Friederichs II. von Preussen aus, wie D'Alembert ihm die Sache eines Stiftfräuleins in Cleve empfahl. Die Sache, schrieb dieser sonst wirklich grosse, weise und vorurtheilsfreye König ihm wieder zurück, hängt nicht von mir ab, es giebt da Gesetze und Privilegien, von denen ich nicht abweichen darf. Auch scheuete er sich, bey Anfertigung eines neuen Gesetzbuches die besondere Statuten der Provinzen und Städte umzuwerfen. Vielleicht hat man ihn auch hauptsächlich dieser Schwachheit wegen mit dem Beynamen des Einzigen ausgezeichnet. Ein sonderbares Beyspiel von solcher Stärke und Schwäche des Geistes zugleich hat man in Philipp II gehabt. Mit aller Hoheit eines uneingeschränkten Monarchen setzte er sich über die Schutzgötter der Niederländer hinweg und griff ihre wichtigsten Privilegien an, zu gleicher Zeit aber scheuete er sich doch vor diesen Schutzgöttern; indem er versucht haben soll, selbige

Bre-
vern.

„gesinnten Mitgliede einer Gemeine desto-
„mehr anbefohlen seyn muß, je mehr sou-
„veraine Häupter Gelegenheit nehmen,
„solcher Gegenwürfe ihres freyen Willens
„sich zu entledigen. Gleichwie aber es nicht
„wohl möglich ist u. s. w.“ Der Schluß dieses Entwurfs lautet folgendergestalt: — „Bey denen ao. 1599 zur Zeit der großen „pohlnischen Revisions-Commission gefälle-
„ten Decisionen finde nur ratione Privile-
„giorum a Sigismundo Augusto datorum „diese Remarque, quoniam agitur de Pri-
„vilegio Sigismundi Augusti, remittitur „ad Comitia, und zwar solches mehr denn „einmal, bey andern Privilegien aber kein „solches nota bene.“ Diese Handschrift bestehet aus achtzehn Bogen. Nach einigen Klagen über die großen Lücken in unserer vaterländischen Geschichte, über den Verlust so vieler alten Urkunden und d. m., kommt der Verfasser auf das liefländische Ritterrecht, welches er gleichsam für einen Auszug der alten dem Lande ertheilten Privilegien hält. Dieß giebt ihm Gelegenheit, vorher

bige heimlich aus den Archiven entwenden zu lassen.

vorher etwas von diesen Ritterrechten überhaupt, von deren an einem gewissen Orte, wie der Verfasser sagt, ohne jedoch diesen Ort näher zu bestimmen, aus verschiedenen Gründen angestrittenen, hier aber durch Widerlegung dieser Gründe behaupteten Gültigkeit, und von dem Inhalte einiger Kapitelu derselben, darin die Berechtigungen und Freyheiten der liefländischen Lehnträger bestimmet sind, zu reden. Endlich nimmt er das sogenannte Gnadenprivilegium vor, welches der Erzbischof Sylvester dem stiftischen Adel 1457 ertheilte, und macht seine Bemerkungen sowohl über das Aeußere, als Innere dieses Privilegiums. Und hiermit endiget sich auch diese Handschrift, oder wenigstens mein Exemplar. Denn, wie ich schon vorhin erwähnet habe, der Titel dieser Schrift läßt nicht anders vermuthen, als daß er in derselben alle Privilegien des Landes habe durchgehen wollen. Dieses wird durch die Ausdrücke, deren sich der Verfasser an ein paar Stellen bedienet, nicht wenig unterstützt. An einem Orte sagt er: — „wie davon mit mehrerm nachmahls bey Erwegung des Privilegii Sigismundi gesaget wer-

Brevern.

den soll. „An einem andern Orte führet er aus dem im Jahr 1599 von der königlich-pohlnischen Kommißion veranstalteten Entwurf eines liefländischen Land- und Ritterrechts einen § an, worin es heißt: „Wenn ein Gut, oder sonst etwas an die königliche Majestät verfallen kann, will und soll der König dasselbe in demselben Rechte, wie es der letzte Besitzer inne gehabt und besessen, als nämlich, wo ers nur jure feudi, als ein Lehn gehabt, auch zu Lehnrecht, woferne er es aber zu eigen und erb gehabt, auch also geben und verlehnen." Hierbey erwähnet er, daß man diesen Satz auch aus der Urkunde habe begründen wollen, welche von dem Ordensmeister Herrmann von Brägeney, genannt Häsenkamp, in Jahr 1546 ausgestellet worden, und welche der wohlbekannte Patkull für 40 Rthlr. in Kurland angekauft und vor seiner Retraite unterschiedenen des Landes im Original auf Pergament geschrieben vorgezeigt haben solle. Dieses Momentum, sagt er darauf, erachte ich der Mühe werth zu seyn näher zu überlegen, welches nachhin, wenn mich die *Saite* der Zeit zu diesem so genannten

Privilegio des Häsenkamps geführet haben wird, umständlich geschehen kann. Ich wiederhole also meinen obigen Wunsch, zu erfahren, ob sich irgend wo ein vollständiges Exemplar dieser Brevernschen Handschrift finden möchte. Vielleicht existiren auch noch mehrere Aufsätze von diesem Manne, dessen ausgebreitete Belesenheit, genaue Kenntniß und fleißiges Studium in der vaterländischen Geschichte schon aus dieser Handschrift hervorleuchtet. Wenigstens giebt er hier einige Winke von manchen andern Materien, welche er abzuhandeln willens gewesen ist. So wünscht er „z. B. so viel Zeit übrig zu haben, auch das„jenige besonders zu Papier zu bringen, so „ihm aus alten Monumenten von den liefländischen Familien kund geworden: da „denn mancher mehr finden würde als er „sich von seiner Familie Hoffnung gemacht; „mancher anderer aber auch weniger, in„dem ihm die Larve der Einbildung abgezogen werden dürfte, die er sich von der „Größe und dem Alterthum seiner Familie „in süßen Träumen vorgestellet haben „möchte." Und an einem andern Ort giebt er Hoffnung, die Materie von den

Brevern.

Bre-vern. Siegeln abzuhandeln. Noch muß ich eine Stelle aus diesem Entwurf ausheben. Beläufig berührt er die Frage, ob dasjenige was man heutiges Tages Ritter- und Landschaft nennet, mit dem ehemaligen Ausdrucke, Ritter- und Mannschaft, von einerley Bedeutung sey, behauptet, daß zwischen einem Ritter und einem Mann nicht allein dem Namen nach, sondern auch in der That ein Unterschied gewesen, zeigt was unter einem Mann verstanden worden, und sagt darauf: „welches ich auch occa„sione der liefländischen Lehnrechte ander„werts umständlicher ausgeführt habe.“ Er muß also unter seinen Handschriften auch einen besondern Aufsatz von den liefländischen Lehnrechte hinterlassen haben, in welchem er zugleich die Materie von Ritter- und Landschaft ausführlich abgehandelt hat.

Brock-hausen. F. Paul Brockhausen. Er hat noch eine akademische Streitschrift de magistratu publico vindice, unter dem Professor R. Vitriarius zu Leiden 1686 vertheidiget.

Brock-hausen. G. Johann Brockhausen. Nachdem er seine Studien in Leipzig geendiget hatte, nahm

nahm er eine Reise in verschiedene Länder vor, kam 1697 in seine Vaterstadt zurück, und wurde den 11ten August 1698 zum Diakon am Dom, den 17ten Jul. 1700 zum Diakon an der Peterskirche, und den 23sten April 1702 zum Wochenprediger am Dom berufen. Brock-hausen. G.

Paul Brockhausen, aus Riga, hat unter dem Prof. Pichler zu Königsberg, eine Abhandlung de republica vertheidigt. Brock-hausen.

Heinrich Brüning. Aus einer zuverläßigen handschriftlichen Nachricht kann ich noch einige Lebensumstände dieses würdigen Mannes, der sich eine allgemeine Liebe und Hochachtung bey Niedern und Hohen zu erwerben wußte, zur Ergänzung des Fischerischen Artikels anführen. In Narva erblickte er das Licht der Welt den 7ten Jul. 1675. Sein Vater Heinrich Brüning war Rathsherr derselben Stadt, und seine Mutter Agneta Dittmar. Bis ins dreyzehnte Jahr wurde sein Verstand und Herz in der dortigen Schule gebildet. Im Jahr 1688 wurde er aber nach Riga in das königl. Lyceum geschickt, wo er sich bis 1692 mit dem besten Brüning. F.

Erfolge

Brüning. Erfolge zu höhern Wissenschaften vorbereitete. Nun setzte er seine Studien hauptsächlich auf den Universitäten Kiel und Halle fort; besuchte jedoch hernach auch auf einige Zeit Leipzig und Wittenberg, durchreisete alsdann einen Theil Teutschlandes und Schwedens, und kehrte 1697 durch Finnland, Lappland und Rußland in seine Vaterstadt zurück. Noch in demselben Jahr wurde er zum dritten Pastor bey der teutschen Kirche daselbst erwählet. Im J. 1700 wurde er bey der unter dem Befehl des Generals Welling stehenden Armee als Staabsprediger angestellet. Gleich im folgenden Jahre aber erhielt er den Beruf zum Kompastor an die vorgedachte narvische Kirche. Er verehelichte sich den 3ten August mit dem Fräulein Martha Hedwig von Liliengreen, einer Tochter des königl. schwedischen Oberlandrentmeisters, Axel von Liliengreen. (Diese seine Gemahlin wurde nach seinem Tode, 1740 bey dem damaligen jungen Kaiser Iwan III als Hofmeisterin nach Petersburg berufen.) Nachdem er 1711 von dem Kaiser Peter I zum Generalsuperintendenten von Liefland mit der damit verknüpften Würde des geistlichen Vorsitzers

sitzers bey dem kaiserlich-liefländischen Oberkonsistorium ernannt worden, erwählte ihn der Rath zu Riga in dem darauf folgenden Jahre zum Oberpastor und Beysitzer des Stadtkonsistoriums, wie auch nachher zum Inspektor der Domschule. Auf Befehl des Kaisers wurde er zu zweyenmalen nach Petersburg berufen, bey welchen Gelegenheiten er der kaiserlichen Gnade mit besonderer Auszeichnung gewürdiget worden. Im 61sten Jahre seines Alters ging er den 24sten Jan. 1736 (durch einen Druckfehler ist in den 4ten St. der nord. Miscell. S. 30 das Jahr 1730 gesetzt,) in die Ewigkeit. — Die obgedachte Handschrift bezeichnet seine Predigergaben mit diesen Worten: Wir hörten an ihm sowohl von dem Lehrstuhle, als bey Freuden- und Trauerfällen in dem bündigen und kettenähnlichen Zusammenhange seiner geistlichen Reden einen Basilium, und sahen zugleich auch in dem ernsten Vortrage einen großen Gregorium; der liebliche Strom seiner leichtfließenden Lehren stellte uns einen Chrysostomum und die mit Salz gewürzte geistliche Schärfe einen Athanasium vor. — Die in den nord. Miscell. am angezeigten Ort angeführte Brüning.

Brü-ning. führte Streitschrift, de aeterna fidelium &c. welche er auf Verlangen des damaligen narvischen Superintendenten, Nik. Berg, aufgesetzt hatte, vertheidigte er in einem Synodalkonvent in Narva, wobey Eduard Nybeck, Pastor in Jerwen, und Johann Melartopäus, Pastor in Kaporien, die Respondentenstellen vertraten. *)

Bülau. G. Stephan Bülau. Arndt sagt Th. 2 S. 205 Anm. z. „Bülau setzt, daß er „(der Ordensmeister Plettenberg) zu „Wen-

*) Noch erwähne ich von ihm, daß auf ausdrückliches Verlangen des Kaisers Peter I der Archimandrit Theodosius mit ihm im Jahr 1719 einen lateinischen Briefwechsel über die Verschiedenheit zwischen der griechischen und lutherischen Kirche anfing. Im zweiten mir abschriftlich zu Gesicht gekommenen Brief heißt (vermuthlich in Hinsicht auf General-Superintendent) die Unterschrift: Excellentiae Vestrae admodum venerandi Fratris deditissimus Theodosius Archimandrita. — Die männlichen Nachkommen des sel. Brüning's gehören zur liefländischen Ritterschaft, machen einen freyherrlichen und einen adelichen Zweig aus, und schreiben sich Bruiningk.

„Wenden in Wams und Hosen für Alter auf „dem Stuhle gestorben sey." Es muß also von diesem Manne irgend ein, vermuthlich historisches, Werk es sey gedruckt oder in der Handschrift vorhanden gewesen seyn. Es ist zu bedauern, daß Arndt weder den Titel noch sonst einige Anzeige davon angegeben hat. Bülau G.

Johann Friedrich Buchmann, ein Liefländer. Nachdem er auf der Universität zu Pernau sich zu den Wissenschaften vorbereitet und im Jahr 1700 eine öffentliche Rede de iniquis haud raro Literarum earumque cultorum praemiis, in griechischer Sprache gehalten hatte, besuchte er auswärtige Universitäten. Nach seiner Zurückkunft wurde er zum Pastor im Rujenschen berufen. S. Pern. liter. Buchmann.

Abraham Carsten vertheidigte 1699 zu Pernau als Autor und Respondent unter dem Prof. Dau seine Streitschrift de sensibus brutorum. Carsten.

Johann Caspari, aus Riga gebürtig, disputirte den 17ten Jan. 1699 auf dem Caspari.

Gymnasium zu Riga, und suchte in seiner Streitschrift zu erweisen, Analyticam et dialecticam specie diversas disciplinas esse.

Caspari. G.u.F. David Caspari. So lange er sich in Königsberg aufhielt, und ehe er andre Universitäten besucht hatte, hat er daselbst noch zwo Streitschriften ausgegeben:

1) De definitione τῶν πολλαχῶς καὶ τῶν πρὸς ἓν καὶ ἀφ' ἑνὸς λεγομένων.

2) De definitione Haeretici.

Von den Respondenten zu seinen in Riga gehaltenen und in der livl. Bibl. angeführten Disputationen sind mir nur drey bekannt worden, nämlich zu Nr. 6 war es Daniel Fitzmann; zu Nr. 7 Liborius Depkin; und zu Nr. 8 Hermann Breyer: alle drey aus Riga.

Caspari. G.u.F. Georg Caspari. Ich setze hier nur noch mit ein paar Worten hinzu, daß er den 1sten April 1702 eine Rede de redemptoris Christi passione, gehalten hat, welche zugleich eine Gedächtnißrede auf seinen verstorbenen Vater war.

David

Chilchenius G.

David Chilchenius. Gadebusch hält diesen noch für eine von unserm David Hilchen verschiedene Person. Meinem Bedünken nach kann aber wegen der angegebenen Umstände, die fast alle ganz genau auf ihn passen, kein Zweifel übrig bleiben, daß Starowolsky nicht unsern bekannten Hilchen darunter verstanden haben sollte. Vor- und Zuname sind ganz dieselben; das C ist nur der pohlnischen Aussprache zufolge vorgesetzt *). Er ist in Liefland, zu Riga, geboren; zwar nicht von Aeltern, die bey seiner Geburt adlichen Standes waren, im politischen Sinne aber konnte man es gar wohl von ihm sagen und mußte ihn so ansehen, als wenn er von adlichen Aeltern wirklich geboren wäre, weil sein Vater zugleich mit ihm von dem Könige von Pohlen in den Adelstand erhoben worden. Er hat verschiedene Universitäten besucht und Reisen gemacht. Ob er nicht auch in Wilda von Jesuiten in weltlichen Wissenschaften,

*) Heidenstein, Rebus polon. schreibet diesen Namen auch eben so, ob er gleich ganz unstreitig von unserm Hilchen redet.

Chil-chenius

in der pohlnischen oder andern Sprachen Unterricht genossen, kann man nicht mit Zuverläßigkeit verneinen. Wenigstens war es zu der pohlnischen Regierungszeit nicht ungewöhnlich, daß die Liefländer, wenn sie Studirens halber ausreiseten, Keydan oder Wilda zuerst zu besuchen pflegten. Er war bey dem Kanzler Zamoisky in besondern Gnaden. Er war königlich-pohlnischer Sekretär. Er stand mit Gelehrten in Briefwechsel, und obgleich nicht mit Lipsius, dennoch mit dem nicht weniger berühmten Johann Caselius. Ob er in eigentlichen Kriegesdiensten eine ansehnliche Ehrenstelle bekleidet habe, ist mir zwar noch zweifelhaft; doch haben auch andere eben dieses von unserm Hilchen geschrieben, und so viel ist wenigstens von diesem gewiß, daß er in Kriegeszeit und in den Feldzügen selbst von dem pohlnischen Heerführer gebraucht worden, wie solches aus seinem Clypeo innocentiae &c. und Vita Farensbachii zu ersehen ist. Und wenn gleich endlich unser Hilchen erst 1609 mit Tode abgegangen ist: so kann doch das hier angegebene unmittelbar daran gränzende 1608te Jahr um so weniger Bedenken erregen,

regen, als Starowolski dieses Sterbejahr dem Hilgenschen Biographen, Witte, sicher nachschreiben zu können, geglaubet hat. Zu diesem allen nehme man nun noch, daß von dem Geschlechte eines so genannten Chilchenius nirgendwo, weder von der Zeit, noch vor- oder nachher, die geringste Spur gefunden wird; so muß, denke ich, aller Zweifel schwinden. Chil-chenius

David Chyträus. Freher hat sich im Direct. Historicor. p. 308 seq. allerdings geirret, wenn er daselbst angegeben, daß der zweyte Theil der teutschen Chyträischen Chronik 1599 gedruckt wäre. Ich habe das Buch vor mir liegen; der Titel davon ist: D. Davidis Chytraei Chronicon, was in Sachsen und benachbarten nordischen und andern Ländern die nächsten hundert Jahr hero für ein Zustand gewesen und gedenkwürdiges sich darinne zugetragen. Der andere Theil, darinne die letzten funfzehn Bücher der Historien vom Jahr 1550 bis auf dies gegenwärtige 1598 Jahr begriffen. Aus dem gebesserten lateinischen Exemplar treulich verdeutschet und durch den Autorem selbst revidirt. Sampt einem ausführlichen Re- Chyträus.

Chytraus. gister. Cum Gratia et Privilegio. Gedruckt zu Leipzig, in Verlegung Henningi Grossen. Im Jahr M. D. XCVIII.

Hinten unter dem Register steht: Gedruckt zu Leipzig bey Franz Schnelbolz. Typis haeredum Beyerii. Im Jahr M.D.XCViij. Die voranstehende Zueignung des Verlegers, Groß, an die Hertzoge von Sachsen ist zu Leipzig den 18ten December 1597 unterschrieben. Arndts Bemerkung, daß das berufene Privilegium Sigmund Augusts in der teutschen Uebersetzung dieser Chronick weggelassen worden, wovon Gadebusch in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 44 erwähnet, ist ganz richtig; es sind daselbst nur die Pacta subjectionis vom 28ten Nov. 1561 eingerückt. Was Chytraus, nach Gadebuschens Anzeige in der livl. Bibliothek, in der Vorrede zum ersten Theile von den ihm aus Riga umständlicher mitgetheilten Nachrichten anführet, wiederholet er im zweyten Theile des Werks selbst, besonders an zweyen Stellen, nämlich S. 409, wo von der den Papisten eingeräumten Kirche geredet wird, mit diesen Worten: „Ich will „aber allhier — nur von Riga, durch „waser-

„waserley Gelegenheit die bäpstische Reli- Chytraus.
„gion wiederum in derselbigen zugelassen „worden, die Historiam, wie mir dieselbige von denjenigen im Rathe, so bey diesen Händeln allen gewesen und dieselbigen „verrichten helfen, mir neulicher Zeit erst „mitgetheilet und zukommen ist, erzehlen.“ und S. 550, wo der Aufruhr wegen des einzuführenden neuen Kalenders beschrieben wird, mit folgenden Worten: „Denselbigen Handel will ich mit mehr Umständen, „so mir zuvor unbekannt, nicht mit meinen, sondern eben denselbigen Worten, „erzehlen, als er mir neulich von wegen des „Raths zu Riga durch ihren Syndicum zugestellet und mit etlichen Documenten „bescheinet ist.“ In dem rigischen Stadtarchive finden sich noch Auszüge aus der lateinischen Ausgabe dieses Werkes, und aller Wahrscheinlichkeit nach sind ihm eben über diese Stellen von dem Rathe zu Riga Anmerkungen, Zusätze und Berichtigungen zugeschicket worden. Diese Auszüge betreffen, Lib. X. p. 293 die Gemählde der Bischöfe und Erzbischöfe in Liefland auf dem Schlosse Ronneburg; Lib. XXV. p. 739 die Unterwerfung der Stadt Riga an Poh-

Chytr. len und die dabey erhaltenen Privilegien; Lib. XXV. p. 753 die den Jesuiten im Jahre 1582 eingegebene Jakobskirche; Lib. XXVI p. 771, 72 das angelegte Kollegium der Jesuiten, wie auch den Streit des Gouverneurn mit dem Burggrafen, wegen der Gerichtsbarkeit über die Adlichen in der Stadt; Lib. XXVII. ad a. 1585 p. 807, Lib. XXVIII. ad a. 1586 p. 832 und ad a. 1589 p. 859 den Kalendertumult und dessen Folgen und endlich Lib. XXIX. ad a. 1590 p. 869 die Restitution der Jesuiten. Es scheinet, als wenn Chytraus dem D. Hilchen seine Erkenntlichkeit für die erhaltenen Nachrichten dadurch habe bezeigen wollen, daß er ihm im zweyten Theile seiner ins Teutsche übersetzten Chronick das 30ste Kapitel zugeeignet hat. Es heißt daselbst. Das dreißigste Buch. Inhaltend 1593, 1594, 1595, 1596 und 1597te Jahr. Dem Edlen und Hochgelahrten Davidi Hilchen, des Großmechtigen Königs Sigismundi III in Pohlen und Schweden Secretarien durch ganz Liefland und Syndico der Stadt Riga, Seinem günstigen Herrn zugeschrieben. Gadebusch hatte also in der livl. Bibliothek unter dem Artikel,

Hilchen, in der Anm. x ganz richtig vermuthet, daß, ob er dieses gleich in der Ausgabe von 1593 nicht gefunden hätte, es dennoch in einer andern geschehen seyn könnte. Chytr.

Georg Ciegler. In den Fischerischen Berichtigungen und Ergänzungen ist die Ursache seines Abzuges von hier, welche Gadebuschen unbekannt war, zwar angezeiget worden, aber unvollständig. Ich will sie aus öffentlichen Akten umständlich anführen. Wie er im Jahr 1598 bey Austheilung des heil. Abendmahls den Kommunikanten zuerst den Kelch gereicht und da durch allgemeines Aufsehen erreget und Aergerniß gegeben hatte; so wurde der Rath dadurch veranlasset, ihm die Betretung der Kanzel und übrige Amtsverrichtungen bis auf weitern Bescheid zu untersagen. Einige Wochen darauf wurde ihm dieses sein Vergehen unter der Bedingung verziehen, daß er, wie es in des Raths-Protokoll vom 17ten August heißt, zuvor innerhalb vier Tagen „seine Deprekation und Rekognition Em. „Ehrwürdigen Ministerio unter seiner eige„nen Hand schriftlich übergeben, sich hin- Ciegler G.u.F.

Ciegler „führo mit Lehr und Leben gebührlich ver-
„halten, auch von der Kanzel sich erklären
„und bitten sollte, daß, wenn er mit seinem
„Verbrechen jemand geärgert hätte, ihm
„solches um Gottes willen möchte verziehen
„werden.“ Diese Vorschrift muß er aber, außer der Erklärung von der Kanzel, nicht lange, auch nicht in allem beobachtet haben. Denn, in einem andern Protokoll des Raths vom 19ten December 1600 heißt es: „Nach-
„demmahlen der M. Georg Ciegelmeister
„dabevor auf der Kanzel allerhand aufrühri-
„sche Worte sich vernehmen lassen; als ist
„geschlossen, daß man ihm im Consistorio
„in Gegenwart Es. gantzen Ehrw. Minist-
„rii darum zu Rede stellen solle. Wie er sich dabey oder nachher betragen, davon habe ich nichts gefunden. Man kann es aber leicht errathen, weil der Rath ihm end-lich den 22sten Jenner 1601, seiner vielfäl-tigen groben Excessen und Aergernisse halber, den völligen Abschied gegeben hat. Jedennoch aber sind ihm auf seine Bitte den 20sten März selbiges Jahres ex gratia 400 Mark gegen seinen Revers und gebührliche Dank-sagung gereichet, das gebetene Zeugniß da-hingegen abgeschlagen worden. Und so ist

er

er denn von hier nach Königsberg gegan- Ciegler
gen. Seine Abhandlung, oder wie der Ti-tel lautet: Discursus de incertitudine re-rum humanarum, die er dem Rathe zuge-eignet hat, ist auf Kosten der Stadt bey Niklas Mollin zu Riga 1598 (nicht 1599) gedruckt worden. Aber im Jahr 1599 hat er selbst eine teutsche Uebersetzung davon ebenfals bey Mollin, in Riga, unter dem Ti-tel im Druck ausgegeben: Weltspiegel, men-niglichen zu diesen letzten Zeiten für Augen gestellet und aus heiliger Göttlicher Schrift und aller Welt fürnembsten, nützlichsten und lieblichsten Historien beschrieben, durch M. Georg Ciegler. Er sagt, statt der Vorrede, dem christlichen Leser: „Nachdem
„ich meinen hiebevor ausgegangenen Discur-
„sum de incertit. rer. human. habe also
„(wie vor Augen) verdeutschen sollen;
„Soltu lieber Leser dich nicht daran kehren,
„daß ich den Titel und die Ordnung etli-
„cher Kapitel geändert: denn solches nicht
„ohne Ursache geschehen.“ Diese teutsche Ausgabe ist dem wendenschen Woywoden und pohlnischen Senatoren, Georg Farens-bach zugeeignet und selbiger Zueignungs-schrift das Leben dieses Farensbachs, von

Daniel

Ziegler. Daniel Hermann, königlich. Sekretären, 1594 in gebundener Rede kürzlich beschrieben, angehänget worden. In der, im Jul. 1598 abgefaßten, Zueignungsschrift der lateinischen Ausgabe sagt Ziegler, daß er schon vor eilf Jahren auf den an ihn ergangenen Ruf hierher gekommen sey. Er ist also bereits 1587 hier gewesen.

Cramer. Benedikt Cramer, aus Stendal gebürtig, war 1703 königlicher Fiskal in Narva. Geerkens führet ihn in Narva liter. unter den Gelehrten mit an.

Crell. In dem zu Halle 1780 herausgekommenen Fascic. X. dissertationum Crellianarum. Hieraus sind folgende Kapitel, die Liefland betreffen, zu bemerken: Cap. 23 de tuitione ecclesiae Rigensis Ducibus olim Pomer. et Megapol. demantata; Cap. 24. de feudis Livoniae; Cap. 25. de inaugurationibus Praesulum Rigensium beneficiariis; Cap. 26. de constitutione Praesulis Rigensis, und Cap. 27 de Guilielmo Marchione Brandenburg. Rigensi Praesule quaedam.

Crusius. G. Kaspar Crusius war 1641 zu Riga geboren. Seine Leichenpredigten kamen unter

ter dem Titel heraus: Templum honoris justorum Brunsvicensium maximum in minimo. Ausser dem aber ist noch eine andre Schrift von ihm in Druck gegeben: Homilia de officio doctorum et eruditorum. Crusius.

Heinrich Cunitz, aus Schlesien gebürtig, hat eine kleine Schrift unter dem Titel aufgesetzt: Henrici Cunitii, Silesii, de Livonia judicium astrologicum ex ecclipsi lunari anni vertentis 1599. Ob und wo diese Schrift gedruckt worden, und ob sich der Verfasser zu der Zeit in Liefland, oder wo etwa sonst aufgehalten habe, davon habe ich bisher nichts auffinden können. Die gedachte Schrift habe ich nur im Msct. gesehen. Cunitz.

Heinrich Dahl. Woferne nicht zwo verschiedene Personen dieses Namens zu einer Zeit, aus Reval gebürtig, existirt haben; so können die in den Fischerischen Ergänzungen aus Biedermann's A. u. N. von Schulsachen, angegebenen Umstände unmöglich richtig seyn. Denn ich finde in den Nov. Lit. vom Jahr 1700 S. 142, daß Dahl. F.

Hein-

Dahl. Heinrich Dahl auf dem Gymnasium zu Reval eine öffentliche Rede de Papista ethnicissante, gehalten; und vom Jahr 1703 S. 206, daß Heinrich Dahl, ein Liefländer aus Reval, unter dem Doctor und Professor Karl Friedrich Luther, zu Kiel, de partus humani vitalis naturali et vero termino, disputiret habe. Mehr weiß ich von diesem nicht. Merkwürdig ist es, daß dieser sich auch auf die Arzneygelahrtheit gelegt hat, nachdem er sich zuerst der Theologie gewidmet gehabt zu haben scheinet.

Dalen. F. Johann tom Dalen. Dieser war es dem die Jesuiten auf eine von ihm gegebene Veranlassung im Jahr 1583 heftig zusetzten. Dalen hatte nach der Stelle aus dem 3ten Kapitel des Briefes Pauli an die Galater, sich auf der Kanzel der Worte bedient: Wer hat euch Rigischen bezaubert, daß ihr ohne Noth die Jesuiten wieder in eure Stadt genommen habt? Diese Worte legten die Jesuiten so aus, daß er sie öffentlich für Zauberer gescholten hätte, klagten ihn deshalb an, und brachten den Kardinal und königlichen Statthalter, Fürsten Radziwil, dergestalt wider ihn auf, daß er von dem Rathe verlangte,

langte, man sollte ihm diesen Pfarrherrn zur verdienten Bestrafung ausliefern. Der Rath, der die Unschuld dieses Mannes erkannte, versuchte den Statthalter durch Vorstellungen und Fürbitten zu besänftigen. Dieser ließ sich aber durch nichts bewegen, von seinem Vorhaben abzustehn. Da nun solchergestalt die Sache ein bedenkliches Ansehn gewann, so nahm die ganze Bürgerschaft sich dieses ihres frommen Seelsorgers an, ließ dem Kardinal-Statthalter Vorstellungen machen, und unter andern auch mit einfließen. Es wäre wohl eher zu Riga ein Erzbischof auf ein Mutterpferd gesetzet und zum Thor hinaus getrieben worden. Wenn er die Sache zu weit treibe, könnte ihm dergleichen auch wiederfahren. Auch könnte es wohl bald geschehen, daß den Jesuiten ihre weisse abgeputzte Kirche bluthroth angestrichen würde. Dies brachte den Statthalter und die Jesuiten auf andere Gedanken, so daß die Sache weiter nicht gerührt wurde. Dalen.

Damm. F. Georg Damm. Der von Fischer zuerst angeführte dieses Namens, studierte erstlich zu Leipzig und disputirte daselbst

1649

Damm 1649 unter Heinrich Bronmayer de conscientia; nachher besuchte er die Universität zu Rostock, schrieb eine Kathederabhandlung de fato calvinistico, vertheidigte selbige unter dem Vorsitze des D. Kaspar Mauritz, und erhielt die Magisterwürde.

Depkin. G. Liborius Depkin, der jüngere. Zu seinen angezeigten Leichenreden kann man nachfolgende hinzusetzen: Christlicher Ehegatten vergängliche und unvergängliche Augenlust, bey der höchsttraurigen Leichenbestattung der weyland Hochwohlgeb. Frauen Baronin Annae Beatae gebornen von Ehrenstein, Gemahlin des Herrn Baron Arvid Horn's — 1703.

Depkin. G. Liborius Depkin, der ältere. Der vollständige Titel des unter Nr. 8 in der livl. Bibl. angezeigten Vortrabs lautet also: Vortrab zu einem längst gewünschten Lettischen Wörter-Buche, mehrentheils aller derer Wörter, so in der Lettischen Bibel und allen andern in der Lettischen Sprache ausgefertigten Büchern befindlich sind und aus genauer Nachfrage der Lettischen Sprachkündigen haben angeschaffet werden, auch immerhin in derselbigen Sprache sowohl in Kurland, als auch in Liefland gebräuchlich seyn können; welches denn mit göttlicher Hülfe künftigen Johannis unter die Presse zu geben gesonnen, inzwischen aber auch durch diesen Vortrab geübterer und gelahrterer Leute Sinnen zur Communication ihres geneigten Beytrags aufmuntern und erbitten wollen. Libor. Depkin, Past. Joh. Dieser Vortrab ist, wie es in den Nov. Liter. vom Jahr 1704 p. 214 angezeiget wird, den 3ten Febr. 1704 herausgekommen; ungezweifelt muß Depkin also ein vollendetes lettisches Wörterbuch hinterlassen haben, da es der Zeit schon so weit damit gekommen, daß es versprechen konnte, es gegen den folgenden Johannis desselben 1704ten Jahres unter die Presse zu geben und er noch bis ans Ende des Jahrs 1708 gelebet hat. Zu verwundern ist es, daß es in dieser ganzen Zwischenzeit nicht wirklich im Drucke ausgekommen ist.

Depkin.

Derenthal. Stephan von Derenthal, aus Pernau gebürtig, studirte zu Kiel und vertheidigte daselbst den 22sten Dec. 1704 unter dem Professor Reyher eine Streitschrift: De re-

responsis prudentum, eorumque ut et aliarum formularum forensium auctoritate in sacris literis stabilita.

Derling. Heinrich Derling. Er war in Reval von dem dortigen Rathsherrn Magnus Derling und Agneta Gerdrutha Buhs den 16ten Jul. 1665 ans Licht der Welt gesetzt. Durch den treuen Unterricht von Privatlehrern sowohl, als auch von öffentlichen Lehrern des Gymnasiums daselbst hinlänglich vorbereitet, gieng er 1685 nach der Universität Leipzig und setzte dort sein Studium mit dem eifrigsten Fleisse fort und erwarb sich dadurch auch die Magisterwürde. Im Jahr 1689 verließ er Leipzig, besuchte noch die Universitäten zu Wittenberg, Frankfurt und Königsberg und kehrte dann in seine Vaterstadt zurück. Hier wurde er 1691 zum Pastor an der Karlskirche zu Reval und 1696 an der Rappelschen Kirche berufen. Den 8ten Dec. 1692 verehligte er sich mit Dorothea Fonn, mit welcher er neun Kinder erzeuget hat. Er starb den 14ten Oct. 1704.

Diepenbrock. Andreas von Diepenbrock, ein Sohn Werners von Diepenbrock, rigischen Predigers, erblickte das Licht der Welt zu Riga den

den 7ten Nov. 1624. In der dortigen Schule sowohl, als auf dem Gymnasium, ließ er sichs mit Fleiß angelegen seyn, so viel Kenntnisse und Begriffe als möglich in Sprachen und Wissenschaften zu fassen. Von hier aus besuchte er die hohen Schulen zu Marpurg und Gießen. Nach seiner Zurückkunft wurde er zum Pastor Adjunktus bey der Jesuskirche in der rigischen Vorstadt berufen und von dem Oberpastor Johann Brever den 1sten Jul. 1658 dazu ordinirt. (Vierzig Jahre nachher und an demselben Tage ordinirte gedachter Brever, damahls Superintendent und Oberpastor, den Johann von Diepenbrock, einen Sohn dieses Andreas, zu eben demselben Amte.) Nachdem er von Zeit zu Zeit zu verschiedenen andern Pfarren berufen war, wurde er endlich Oberwochenprediger und Beysitzer des Stadtkonsistoriums und ging in dieser Würde den 4ten April 1698 im 74sten Jahre seines Alters aus der Welt. Er ist also nie Oberpastor gewesen, wie er in den Fischerischen Beyträgen, in dem Artikel, M. Johann von Diepenbrock, genannt wird. Schon auf dem hiesigen Gymnasium gab er Beweise seines angewandten

Die-penbrock. Fleißes, indem er unter mehr genanntem Brever de enunciationum affectibus disputirte: In Gießen aber vertheidigte er 1650 drey Streitschriften, die erste contra Petrum Valerium unter Haberkorn, die zweyte de ente et potentia sowohl, als die dritte de Judicio contradictionis formalis in disciplinis realibus exercitae, unter Kaspar Ebel.

Die-penbrock. Andreas von Diepenbrock, ein Sohn des vorstehenden Andreas, hat eine Kathederabhandlung de justitia et injustitia usurarum geschrieben, und selbige 1690 zu Leiden unter dem Vorsitze D. Phil. Reinh. Vitriarius vertheidiget.

Dimberg. G. Sven Dimberg. Herr Bacmeister hat Recht, daß Dimberg Lagmann in Schweden gewesen ist. Denn 1698 verließ er seinen Lehrstuhl in Dörpat und begab sich nach Schweden. Nachher ist er 1706 Beysitzer im liefländischen Hofgericht geworden.

Döhnell D. Johann Justin Döhnell, aus Thüringen gebürtig, war Staabsdoctor und Landphysikus, und hielt sich in den Jahren 1698

1698 bis 1703 u. f. in Narva auf; auch war er Mitglied des medizinischen Kollegiums zu Stockholm. S. Narva lit. G. u.

Axel Dönniger, aus Lemsal, disputirte unter Konr. Sam. Schurzfleisch, de characteribus eventorum ad decidendas quasdam illustres controversias, zu Wittenberg 1685. Dönniger.

Johann Dollmann. Wegen seiner vorzüglichen Naturgaben, Neigung zu Wissenschaften und eifrigen Fleißes wurde er von seinem Vater, dem Bürgermeister Berendt Dollmann, zu dem damahligen Pastor Samson zum Privatunterricht ins Haus gegeben. Im Jahr 1616 ging er nach Wittenberg, woselbst er sich acht Jahre aufhielt und sich die Magisterwürde erwarb, 1644 wurde er als Professor der Gottesgelahrtheit bey dem rigischen Gymnasium angestellet, und 1646 zum Oberpastor ernannt. In der Peterskirche ist im Chor eine messingene Tafel mit seinem Bildnisse und folgenden darunter gesetzten Versen aufgehängt. Dollmann. G. u. F.

Hier liegt der Sanftmuth Meister,
Der Tugend Eigenthum,

Doll-
mann.
G. u. F.

Ein Auszug kluger Geister,
Gelahrter Leute Ruhm,
Die schöne Kirchen Sonne,
Der Priester große Zier,
Des Vaterlandes Wonne,
Herr Dollmann lieget hier.

Doll-
mann.

Johann Christoph Dollmann, ein Kurländer, hat den 18ten Jul. 1698 eine Streitschrift de Presbyteris Laicis unter dem D. und Prof. Gottfried Wegner zu Königsberg vertheidiget.

Drei-
ling.
G.

Melchior Dreiling kam den 2ten Sept. 1623 in Riga zur Welt. Seine Aeltern waren der Rathsherr Theodor Dreiling und Catharina Fuchs. Nach geendigten Schulstudien begab er sich 1639 nach Thoren, Danzig und Königsberg, wo er insonderheit Riccius, Linemann, Thile und Richter hörete. Von dort ging er nach Leipzig, Wittenberg und Strasburg und genoß an diesen Orten vorzüglich den Unterricht und freundschaftlichen Umgang Carpzow's, Büchner's, Boecler's. Mit den auf diesen verschiedenen Universitäten gesammelten Schätzen der Wissenschaften

trat er seine Reisen durch Holland, Frankreich und Italien an und kam endlich 1649 in seine Vaterstadt zurück. Das Jahr darauf wurde er in der Kanzeley des rigischen Raths als Sekretär angestellt, 1657 zum Mitglied des Raths erwählet und 1666 zur Würde eines Bürgemeisters erhoben. Er ist zu drey verschiedenen mahlen in öffentlichen Stadtangelegenheiten nach Stockholm verschickt gewesen, und hat abwechselnd viermahl das Amt eines Burggrafen verwaltet. Ich kann zwar nichts von seinen gelehrten Früchten namentlich angeben; Henning Witte sagt aber in seiner an dem Beerdigungstage dieses verdienten Mannes gehaltenen Rede: — limatissima ingenii sui monumenta, singularis industriae specimina in publicum protrusa album jam dudum doctiorum promeruerunt calculum. Er hat sich dreymahl verheirathet, nämlich 1650 mit Elisabeth Samson, 1663 mit Elisabeth Hinz und 1665 mit Elisabeth von Schwanenberg. Er starb 1682. Drei-
ling.
G.

Johann Dreiling, aus Riga gebürtig, hat im Jahr 1663 eine akademische Streit- Drei-
ling.

Drei. ling. schrift de bello et pace, geschrieben und zu Helmstädt unter Hermann Conring vertheidiget. Er ist, nach seiner Zurückkunft in der Kanzeley des rigischen Rathes gebraucht und weiterhin in den Rath selbst gezogen worden.

Dressel G.u.F. Georg Dressel. Da dieser Dressel, nach der Anzeige in den Nov. Liter. vom Jahr 1698 p. 135, den 29sten März 1698 im 44sten Jahre seines Alters verstorben ist, so kann er nicht 1652 geboren seyn. Außer den von ihm im Drucke herausgegebenen lettischen Büchern hat man auch unter seinen nachgelassenen Papieren ein lettisches Wörterbuch in der Handschrift vorgefunden, als in welcher Sprache er eine ungemeine Kenntniß besessen haben soll.

Dunte. G.u.F. Georg von Dunte. Zu Rostock disputirte er 1654, als Magister und Präses definito et infinito.

Dunte. G. Ludwig Dunte. Von ihm ist zu Riga im Druck herausgekommen: Catechismus-Grund, 1641 in 8. (also nach seinem Tode.) Ob es nur eine neue Auflage seines zu

Reval gedruckten Catechismus-Büchleins, Dunte oder eine verbesserte oder vermehrte Ausgabe desselben, oder gar ein ganz verschiedenes Buch ist, weis ich nicht zu sagen. — Sein Vater Jobst Dunte, war den 1sten May 1569 zu Reval geboren, und verheirathete sich den 2ten Nov. 1595 mit Margaretha Singelbring, von welcher unser Ludwig Dunte, nebst noch drey Söhnen und zwo Töchtern geboren war. Am 2ten Dec. 1604 trat jener in die zwote Ehe mit Dorothea, Holzhausen, des Kaufmanns Hans von Wangersen Wittwe, mit welcher er zwey Söhne gezeugt hat. Im Jahr 1613 wurde er mit dem Bürgermeister Johann Derenthal im Namen der Stadt Reval an den König von Schweden abgeschickt. Er starb den 1sten Aug. 1615, und seine zwote Frau den 7ten Dec. 1635. — Der Großvater unsers Ludwig Dunte war Jobst Dunte, aus Hildesheim gebürtig; er begab sich nach Dörpat, heirathete daselbst Thomas Strahlborn's Tochter, Elisabeth, ließ sich aber nachher als Bürger in Reval nieder, und verehlichte sich, nach dem am 13ten Sept. 1556 erfolgten Ableben der gedachten Elisabeth Strahlborn,

Dunte den 8ten Nov. 1562 mit Dorothea Ashub, des Kaufmanns Hans A. Tochter. Mit dieser zeugte er drey Söhne: 1) Gerdt Dunte, welcher 1640 Aeltermann der großen Gilde in Reval war; 2) Hans Dunte, der sich als Bürger in Riga niederließ; und 3) Jobst Dunte den Vater des Ludwig Dunte. — Der Aeltervater hieß Gerdt Dunte, war Bürger zu Hildesheim, und mit Wolpke Heiders verheirathet, welche ein hohes Alter erreichet und 64 Kinder und Kindeskinder gesehen hat. — Der Großältervater, Henning Dunte, war Bürgermeister zu Eldesen, drey Meilen von Hildesheim *).

Eberhard. G. Daniel Eberhard. Sein Vater Augustin Eberhard, war Pastor zu Prillwitz und Hohenziritz im Herzogthum Mecklenburg. Nachdem unser Eberhard das Konrektorat an dem königlichen Lyceum zu Riga zwey Jahre verwalter hatte, so folgte er Michael Dauen sowohl in dem Diakonat an der Johanniskirche zu Dörpat, als auch

*) Diese Nachrichten habe ich dem Herrn Subkonrektor Brotze zu danken.

in dem Rektorat bey der königlichen Schule daselbst. Den 19ten Jun. 1700 wurde ihm das Amt und die Würde eines Rektors auf der Universität zu Pernau übertragen. Nach dem Tod David's Caspari wurde er Inspektor der Domschule zu Riga, und kurz darauf Professor der Gottesgelahrtheit bey dem Gymnasium daselbst. Bey dem Antrit des ersten Amtes hielt er eine öffentliche Rede de impedimentis eruditionis solidae, und des andern de veris atheismi causis. — Wie er Dorpatum in Livonia litteratum herausgegeben, hat er Hoffnung gemacht, auch Narvam und Revaliam folgen zu lassen. Es sind ihm aber Geerkens und Brehm darin zuvorgekommen. Er starb den 5ten August 1710 an der Pest. Eberhard.

Nickolaus Eck, oder vielmehr Eke, wie er selbst seinen Namen geschrieben hat. *) Er ist zu Riga von Nikolaus Eke und Eck. G.

*) Der Verfasser des Aufsatzes von dem ehmaligen Kalenderstreit in Riga, in dem 22sten u. 23sten St. der nord. Miscell. quälet sich vergeblich darüber, daß der Vorname dieses Mannes bald Nicolaus bald Claus geschrieben angetroffen wird.

Ek. und Anna Schultz, einer Tochter des Bürgemeisters Michael Schultz und Elisabeth Romberg, gezeuget und gebohren worden. 1576 wurde er zum Mitglied des rigischen Rathes und 1582 zum Bürgemeister erwählet, in welchem Stande ihm auch zu mehreren mahlen, abwechselnd, das Amt eines königlichen Burggrafen übertragen worden. Er war mit Elisabeth Brüel, des rigischen Obersekretär, Bernhard Brüel's, Tochter verheirathet, in welcher Ehe er vier Töchter und einen Sohn, Bernhard, gezeuget hat. Dieser hat sich von 1585 bis 1598 theils auf auswärtigen Universitäten, theils auf Reisen, überhaupt aber so lange wohl wegen der damaligen Unruhen und Zwiespalten in Riga, außerhalb Landes aufgehalten. Nach seiner Zurückkunft hat dieser Bernhard Eke sich gleichfalls hier verheirathet und drey Söhne in die Welt gesetzt. Ich habe aber weder von ihm, noch von einem seiner Söhne einige

wird. Hier ist keine Verstümmelung, Verwechselung, noch Versehen des Abschreibers. Claus und Clas ist bekanntermaßen der abgekürzte Name Nicolaus.

nige Nachricht auffinden können, daß sie Ek.
in einem öffentlichem Amte bey der Stadt Riga gestanden haben; nur den Vater, Bernhard, habe ich irgendwo königlich-pohlnischer Sekretär betitelt gefunden. *) In dem von Nikolaus Eke gestifteten Wittwenhause oder sogenannten Ekens Wittwenkonvent genießen die Wittwen, neben der freyen Wohnung zu ihrem Unterhalte nichts weiter, als einen Zuschuß von 13 Rthlr. Albr. jährlich aus den Einkünften dieser Stiftung. Von den Lebensumständen unsers Bürgemeisters, Nikolaus Eke, sind die, welche zu den unruhigen Zeiten vorgefallen, die merkwürdigsten. Bey dem in der Geschichte der Stadt bekannten Tumulte, wegen Einführung des neuen Kalenders, wurde unter andern auch sein Haus gestürmet und geplündert, weil man ihm die Schuld mit beymaß, daß er der Abtretung der Jacobskirche und Einführung des gregorianischen Kalenders nicht eifrig

*) Von der Familie des Eke und dem daraus entsprungenen einem Zweige Ekesparre findet man mehrere Nachricht in dem 20sten und 21sten Stück der nord. Miscellan. S. 30 u. f. f.

Eck eifrig genug widerstanden hätte. Man
stiftete zwar einen Vergleich, wodurch der
ihm zugefügte Schade vergütet werden
sollte; er traute aber dennoch dem Frieden
nicht, zumahl da die unruhigen Bürger
den Rathsherrn Johann Tast eingezogen
und zur gefänglichen Haft geliefert hatten.
Er wich also aus der Stadt und blieb so
lange abwesend, bis der Tumult 1589
durch eine königliche Kommission gestil-
let und durch den severinischen Kon-
trakt die Ordnung wieder hergestellet
war, wobey ihm einige 1000 fl. zur Ent-
schädigung zuerkannt worden. Das inner-
liche Feuer war mit allem dem doch noch nicht
gänzlich gedämpfet. Es erhoben sich gleich
in den ersten Jahren des siebenzehnten
Jahrhunderts neue Unruhen in der Stadt.
Schwerlich wird man bey Ermangelung
hinlänglicher Nachrichten von allen dahin
gehörigen Umständen den wahren Grund
und Zusammenhang dieser Mißhelligkeiten
entdecken. Der rigische Syndikus David
Hilchen soll unterdessen sein vornehmster
Widersacher und der Hauptanstifter dieser
neuen Unruhen gewesen seyn, welcher den
Bürgemeister Friedrichs, Rathsherrn
Götte

Götte nebst dem Aeltermann großer Gilde, Eck.
Oetting und Michael Taupe insonderheit
zu seiner Parthey gezogen. Den Anlaß
zum Ausbruch dieser neuen Unruhen nahm
man daher, weil Eke, wie die Bürger-
schaft den severinischen Kontrakt aufgeho-
ben wissen und einen andern Vergleich mit
dem Rathe errichten wollte, seine Zustim-
mung dazu nicht gab, sondern eine förm-
liche Protestation dawider schriftlich ein-
legte. Denn, von nun ab fing Oetting
an mit dem größten Ungestüm auf die
Entsetzung des Bürgermeisters Eke von
seinen öffentlichen Aemtern zu dringen,
zu welchem Ende er ihn unter andern
einer untreuen Verwaltung der gemei-
nen Stadtmittel beschuldigte. Eke,
durch diese anderthalb Jahre hindurch an-
haltende Verfolgung ermüdet, und da der
Rath den Oetting und seine Anhänger we-
der zur Ruhe, noch zum ordentlichen gericht-
lichen Verfahren bringen konnte, entschloß
sich endlich nebst seinen beyden Schwieger-
söhnen, den Rathsherren Rötger zur Horst
und Thomas Romm, sich im Jahr 1605
der Verwaltung ihrer Aemter zu entäußern
und seine Sache bey dem Könige von Poh-
len

Ecke. len anzubringen. Nachdem Ecke sich entfernet hatte, wurde er auf immer anhaltendes, dringendes Antreiben des Oettings seiner Aemter entsetzt, ihm ein Termin zur Bezahlung der an ihn gemachten Forderung bestimmt und nach Ablauf dieses Termins seine Immobilien vom Gerichte unter Sequester gesetzt und endlich der Stadt zur Zahlung gerichtlich angewiesen. Die obenerwähnte Anschuldigung und daraus fliessende Anforderung soll eigentlich darin bestanden haben, daß Ecke gewisse bey der Stadtkasse vorräthig gewesene Gelder, wiewohl mit Vorwissen der zu der Kasse gehörigen Personen aus der Bürgerschaft, auf Renten ausgegeben und zum Theil sich dafür verbürget gehabt hat. Bey dem hiesigen Verfahren wider Ecken ließ der König zu mehrern Mahlen Befehle ergehen, daß Ecke nicht allein in seine Güther, sondern auch er nebst seinen Schwiegersöhnen in ihre Aemter wieder eingesetzt werden sollten; es erfolgte aber nichts darauf. Endlich entschied der König 1612 die Sache förmlich in der jetzt erwähnten Art, wie er schon vorher befohlen hatte, mit dem Zusatze, daß Ecken alle Nutzungen seiner Immobilien

bilien nebst Schaden und Kosten vergütet werden sollten. Diesem königlichen Dekrete zufolge wurden Ecke und seine Schwiegersöhne den 7ten May 1612 feyerlich aufs Rathhaus geführet, in ihre vorige Aemter und Würden, auch Ecke in alle seine Güter wieder eingesetzt; das Uebrige wurde durch einen gütlichen Vergleich berichtiget. In diesen seinen Aemtern blieb Ecke bis an sein Lebensende, welches den 28sten August 1623 erfolgte. Ecke.

Johann Georg Eisen von Schwarzenberg. Die Nachricht von den Lebensumständen dieses Mannes bleibet in der livl. Bibliothek bey dem Rufe stehen, den er zum Prediger der Lutherischen Gemeine in der im Großfürstenthum Littauen belegenen Stadt Terespol erhalten und seiner dahin angetretenen Reise. Er kam aber nicht dahin. Bey seiner Durchreise durch Mitau machte der Herzog von Kurland ihm einige Anträge, als Professor der Oekonomie bey der dortigen Akademie nebst der Oberaufsicht über die fürstliche Landwirthschaft und Gärten, anzustellen. Eisen nahm diesen Antrag an und schrieb den Beruf nach Te- Eisen. G. u. F.

Eisen. respol ab. Weil der Herzog ihm aber in seinen vorhabenden neuen Einrichtungen nicht freyen Willen lassen wollte, so gab er nach einem Jahre auch diese Stelle wieder auf, kam nach Liefland zurück, hielt sich einige Zeit daselbst auf, und ging sodann nach St. Petersburg, um, wie man sagte, die vakant gewordene Generalsuperintendentur in Liefland zu erhalten. Statt dessen ließ er sich daselbst von dem Grafen Czernischew bewegen, nach seinem Guthe Jaropolz, unweit Moskau, zu begeben und dort die Oberaufsicht über die Landwirthschaft zu übernehmen. Hier aber machte der Tod seinem bis zur Unruhe geschäfftigen Leben den 4ten Febr. 1779 ein Ende. Das in der livl. Bibl. unter Nr. 7 angeführte Buch: Das Christenthum nach der gesunden Vernunft und der Bibel, ist 1777 in Riga bey J. F. Hartknoch herausgekommen. Wie er sich zu Mitau aufhielt, ließ er im Jahr 1777 eine periodische Schrift unter dem Titel: Der Philantrop, ausgehen. Es blieb aber bey dem ersten Stücke.

Erichson. F. Andreas Erichson, hatte seine Studien schon zuerst auf der Universität zu Dörpat

Dörpat angefangen, und hielt daselbst den 20sten April 1699 eine öffentliche Rede, de laude Theologiae moralis. Wie diese Universität nach Pernau verlegt war, vertrat er die Stelle des Respondenten bey der Disputation, die der Prof. Moberg den 1sten Sept. desselben 1699sten Jahres de lege morali et Evangelii et utriusque discrimine daselbst hielt. Erichson.

Johann Faber, aus Riga gebürtig, studierte zu Königsberg und hat daselbst unter Prof. Phil. Jakob Hartmann 1693 de Xiphia disputirt. Faber.

In Anthon Fabers neuer europäischen Staatskanzeley kommt Th. 2 S. 73 u. f. eine Schrift vor, welche Liefland angeht, der Titel ist: Der hoch- und churfürstlichen Gesandschaft wiederholte geziemende Vorstellung an die Reichsversammlung vom 18ten Jul. 1766, diktirt Regensburg den 4ten August 1766. Dieser Schrift ist beygelegt die den 23sten Oct. 1737 bey damaliger gleichmäßigen Vorstellung bereits übergebene kurze Deduktion, welche folgenden Titel führet: Kurze Deduction des rit- Faber.

Faber. terlichen teutschen Ordens und des heil. Römischen Reichs auf Liefland und Kurland, auch Semgallen hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender jurium. Diese Deduktion gehet von S. 50 bis 91. Als Beylage sind angehängt A) Privilegium Friderici II sub aurea bulla, d. d. Veronae m. Jun. 1245. Es ist dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe und dem Orden gegeben über die Länder, die er und der Orden in Kurland, Lüdovien und Samogitien erobern würde, velut vetus et debitum jus Imperii — ut eas libere ab omni servitio et exactione teneant immunes, et nulli teneantur inde nisi Nobis (Imperatori) et successoribus Nostris Romanis Principibus. B) Ein Auszug eines gleichmäßigen Privilegiums, im Lateinischen, darin weder der Name des Kaisers, noch des Herrmeisters, noch auch der Ort, Jahr oder Tag bemerket wird; in der Deduktion selbst aber wird gesagt, daß solches von demselben Kaiser Friedrich dem Schwerdtbrüderorden 1223 gegeben worden. C) Literae responsoriae Reg. Polon. ad Ferdinandum, Roman. Imper. d. d. Vilnae 23. Sept. 1559. Der König meldet

meldet darin, daß er sich Liefslandes wider Faber.
die Moskowiter annehmen würde und zu dem Ende den Orden und Liefland in fidem et clientelam genommen und sich einige feste Gränzplätze und Schlösser zur Sicherheit wegen der Kriegskosten habe einräumen lassen; sein Gesander, Cromer, würde sich übrigens näher erklären. D) Literae orator. Polon. Mart. Cromeri: Auch er sagt: Liefland und der Orden wären in clientelam genommen, salvo jure Rom. Imperii, und entschuldiget seinen König, daß derselbe durch seinen Gesandten in Moskau Livoniam provinciam suam et Livones subditos suos nennen ließe, weil die Moskowiter nichts von Clientela wüßten; der Kaiser könnte dennoch aber seines und des Römischen Reiches Rechts an diese Provinz gegen den Zar erwähnen. — E) Literae respons. Ferdinandi, d. d. Viennae 19. Octobr. 1559. Der Kaiser erkläret sich darin, daß er dieses Verfahren des Königes nicht gut aufnähme, cum ipsa Livonia sit provincia et insigne membrum S. Rom. Imperii, und ermahnet ihn daher, quod jurium S. Imperii, quam decet, ra-

tionem habeat. Diese Beylagen gehen von S. 92 bis 137.

Fehrfeld. David Fehrfeld, aus Liebau gebürtig, schrieb eine Katheder-abhandlung, de Causa, und vertheidigte dieselbe unter dem Vorsitze Sam. Schelgrig's 1672 zu Thoren.

Feldmann. Röttger Feldmann. Sein Vater, der aus Dortmund gebürtig war, hatte sich in Riga niedergelassen, war hier in die Aeltestenbank grosser Gilde aufgenommen und hatte sich mit Anna Hahnenfeld verheirathet. Aus dieser Ehe war Röttger Feldmann 1666 geboren, der nach vollendeten akademischen Studien in der Kanzeley des Raths angestellet wurde, bis zum Amte eines Obersekretärs daselbst gestiegen war und im Jahr 1710 an der Pest verstarb.

Fischer. G. Jakob Benjamin Fischer. Von seinem Sohne Jakob Johann ist im Druck herausgekommen die Lobrede, welche er den 9ten May 1740 an dem Krönungstage der Kaiserin von Rußland, *Anna*, in Königsberg gehalten und wozu der Doctor und Professor Rowalewsky eingeladen war. Der Titel

ist: Panegyricus Serenissimae &c. Principi, Annae, Iwanownae, Imperatr. Russiae &c. auspicatissimae coronationis Ejus die IX Maji A. MDCCXL. — dictus a Jacobo Johanne Fischer Riga-Liv. Regiomonti, literis Reusnerianis in fol. In den Fischerischen Beyträgen, nord. Miscell. 4tes St. S. 53 findet man mehr von diesem Jakob Johann Fischer.

Fischer G. u. F. Johann Fischer. Die in der livl. Bibl. Th. 1 S. 330 unter Nr. 5 angezeigte Predigt wurde am Huldigungstage gehalten, wie der Titel ausweiset: Christlich getreuer Unterthanen Pflicht gegen Gott und ihren Erbkönig, welche am Tage der Erbhuldigung, so dem Durchlauchtigsten — Herrn Carolo XI, der Schweden, Gothen und Wenden Erbkönige — — Anno 1687 den 23sten Sept in Riga geleistet wurde — in der Thumb-Kirchen daselbst vorgestellet von Johann Fischer — Riga, druckts Johann Georg Wilcken, königl. Buchdrucker.

Flügel. G. u. F. Johann von Flügeln. So findet man ihn geschrieben, nachdem er in den Adelstand erhoben war. Sein Daseyn hat er

Flügel. Heinrich Flügeln und Helena Pahlen zu danken, welche ihn den 21sten Sept. 1603 in Riga zur Welt brachte. Diesen Heinrich Flügel nennet Johann Hoernick in der unserm Johann von Flügeln zu Ehren gehaltenen Gedächtnißrede, virum sui ordinis honoratissimum, und setzt hinzu, nam majorum laudatissima nomina in tanta brevitate allegare non licet. Nach geendigten Schulstudien besuchte er verschiedene Universitäten. Er ging nämlich 1623 nach Königsberg, von da 1627 nach Jena, wo er sich noch zwey Jahre aufhielt und darauf nach Frankfurt, Kölln und Leiden ging. Von hieraus trat er seine weitläuftige Reisen an durch Frankreich, Spanien Portugall, Italien, Schweitz u. s. w. und kehrete endlich 1636 in seine Vaterstadt zurück, wo er sich kurz darauf mit Anna Welling, Gotthard Welling's Tochter, verheirathete. Im Jahr 1638 wurde er von dem Herzoge Jakob in Kurland zum Rath ernannt, der ihn als seinen Abgesandten an den König von Engelland schickte, von wannen er nach wohl ausgerichteten Geschäfften, mit einer goldenen Halskette vom Könige beschenkt, zurück kam. Zum

Beysitzer im liefländischen Hofgerichte ist er Flügel.
1639 ernannt worden; ob er aber diese Richterstelle wirklich angetreten habe, ist mir nicht bekannt. So viel ist indessen gewiß, daß ihm bereits 1640 das öffentliche Lehramt in der Rechtsgelahrtheit bey dem rigischen Gymnasium aufgetragen worden. Auch hierbey blieb er nicht lange, indem man ihm im Jahr 1643 zum Mitglied des Raths und Vizesyndik erwählte. 1654 wurde er Syndik und das Jahr darauf zur Burgermeisterwürde erhoben, auch weiterhin vom Könige zum Burggrafen ernannt. In diesen seinen Stadtämtern ist er öffentlicher Stadtangelegenheiten wegen dreymahl nach Stockholm verschickt gewesen. Da ihm seine erste Gemahlin 1657 in der Pest durch den Tod entrissen wurde, so verehelichte er sich zum zweytenmahle mit Catharina von Helmersen, des verstorbenen Reinhold Rennenkampfs Wittwen. Eigene Angelegenheiten veranlaßten ihn im Jahr 1662 nach Stockholm zu reisen. Hier aber beschloß er den 22sten April desselbigen Jahres die rühmliche Laufbahn seines Lebens. Daß Flügeln an dem erstern Entwurfe zur Verbesserung der alten in eilf Büchern getheil-

Flügel. ten rigischen Stadtrechte mit gearbeitet habe, hat zwar seine Richtigkeit; aber dieser Entwurf wurde erst nach seinem Tode von neuem wieder vorgenommen, verkürzt, verändert und in die Form gebracht, wie die jetzigen Stadtrechte sind. Man sehe davon meinen Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte im dritten Stücke des zweyten Bandes der Versuche in der livl. Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit.

Freje. Bernhard Freje, aus Reval, disputirte 1678 zu Rostock unter Prof. A. D. Habichhorst, de Gallionissimo.

Friederici. Theodor Friederici, aus Riga, vertheidigte zu Kiel 1674 eine Streitschrift ad epistol. Plinii de Christianis, unter dem Prof. Christian Kortholt.

Friedrichs. Jakob Friedrichs, war zu Riga geboren. Nachdem er die dasige Schule verlassen besuchte er die Universität zu Dörpat und disputirte daselbst im Jahr 1639 unter D. Andreas Virgin, einmahl de Deo trinano und zum zweytenmahle de Prot-Evangelio.

Jakob Friedrichs, auch aus Riga, vertheidigte 1668 zu Helmstädt eine akademische Abhandlung de Prolegomenis Mathematicae, unter dem Vorsitz des Prof. Lud. Gr. Lunden. Friedrichs.

Melchior Fuchs. Sein Vater war Franz Fuchs, Aeltester der grossen Gilde in Riga, aus adlichem Geschlechte in Pommern und seine Mutter, Elisabeth Dreiling. Im Jahr 1603 trat unser Melchior Fuchs in die Welt und nachdem er seine Studien vollbracht und von seinen Reisen wieder zurück gekommen war, als Sekretär bey dem Rathe in die Dienste der Stadt so daß er allmählich bis zur Bürgermeisterwürde stieg, in welcher er, der privilegirten Anordnung gemäß, abwechselnd sechsmahl das burggräfliche Amt bekleidet hat. Ich habe dieses letztere zu wiederholen nöthig gefunden, damit man die Worte in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern, S. 106: — Er wurde — sechsmahl Burggraf, Bürgemeister, Vorsitzer des geistlichen Gerichts — nicht unrecht und etwa so verstünde, als wenn er sechsmahl Bürgemeister ꝛc. geworden wäre. Fuchs. G.

Fuchs. Wer einmahl zum Bürgemeister erwählet worden war, blieb es so lange er lebte oder im Rathe war; das burggräfliche Amt wechselte aber jährlich unter den vier Bürgemeistern ab. In Angelegenheiten der Stadt ist er dreymahl nach Stockholm abgeschickt gewesen. Die Königin Christina erhob ihn 1648 in den Adelstand. Es ist aber diese Familie mit ihm wieder ausgestorben, da er keine Kinder hinterlassen hat, obgleich er zweymahl, und zwar erstens mit Elisabeth Hake, Mathias Rokens Wittwen, und nachher mit Margaretha Roke, Aeltesten Michael Schultzens Wittwen, verheirathet gewesen. Seine geistliche Betrachtungen hat er dem Könige Karl XI in Schweden zugeeignet. Diese führen den Titel: Sonn- und Festtags-Betrachtungen, Gebethe und Danksagungen, welche aus Gotteswort zusammengetragen und zuförderst Gott zu Ehren und zu seiner selbst tröstlichen und seligen Erbauung aufgesetzt hat Melchior Fuchs u. s. w. Die in der Handschrift von ihm hinterlassene Historia mutati Regiminis et privilegiorum civitatis Rigensis enthält die Geschichte von der Unterwerfung

sung der Stadt Riga an den König von Pohlen, welcher eine Anzeige von den Privilegien angehängt ist, die der Stadt sowohl in den ältern Zeiten von Bischöfen, Erzbischöfen, Päpsten und Ordensmeistern, als auch nachher von den Königen von Pohlen und von Schweden gegeben worden; sie ist 15 Bogen stark. Von den Unterwerfungsbehandlungen berichtet er hauptsächlich folgendes. Wie der Ordensmeister Kettler mit seinem Orden und dem übrigen Adel sich dem Könige von Pohlen zu unterwerfen erkläret hatten; so versprach endlich auch die Stadt Riga, ein gleiches zu thun, jedoch nicht anders, als unter den ausdrücklichen Bedingungen, wenn der König vorher verspräche, 1) zu besorgen, daß die Stadt dieser Unterwerfung halber von dem Kaiser und den Ständen des Römischen Reichs nichts zu befürchten hätte, 2) die Stadt bey der Religion der Augsburgischen Konfession ungestört zu lassen, auch 3) sie bey allen ihren Privilegien, Rechten, Freyheiten ꝛc. zu erhalten und 4) die Stadt nicht eher, als bis dieses alles erfüllet wäre, schuldig seyn sollte, dem Könige den Huldigungseid zu leisten. Fuchs.

Fuchs. leisten. Der Fürst Radzivil, als königlicher Bevollmächtigter, stellte hierüber eine Versicherungsschrift aus und der König setzte eine Zusammenkunft zu Wilna an, um mit dem Erzbischofe, dem Ordensmeister, dem Adel und der Stadt Riga über die Unterwerfung zu handeln. Die Abgeordneten der Stadt, die Bürgermeister Heinrich von Ulenbrock und Johann zum Berge, der Syndikus, Stephan Schönbach, der Rathsherr Melchior Kirchhof und der Sekretär Johann Tastius, fanden sich auch im Oct. 1561 daselbst ein. Es wurden nicht allein häufige mündliche Unterredungen gehalten, sondern auch Schriften gewechselt. Man war der Stadt anmuthen, daß sie sich dem Großfürstenthum Litthauen unmittelbar und dadurch also mittelbar dem Könige unterwerfen sollte. Hierzu wollte sich aber die Stadt schlechterdings nicht verstehen und wies diesen Antrag gänzlich von sich. Sie wollte im Gegentheil sich nicht anders, als gerade dem Könige und der Krone Pohlen untergeben und derselben zugleich mit Litthauen als ein Mitglied einverleibet und eben so, wie die großen Städte in

Preussen

Fuchs. Preussen angenommen seyn. Man ließ sich auch weder durch Schmeicheleyen, noch Drohungen hiervon abbringen, vielweniger zu der bereits angeordneten Eidesleistung bewegen. Inzwischen verband man sich durch Handstreckung, keine andere Herrschaft zu suchen, sondern dem Könige treulich zugethan zu verbleiben. Weil aber die Abgesandten der Stadt bemerkten, daß zwischen dem Könige und dem Erzbischofe und Ordensmeister gewisse geheime Verbindungen in Ansehung der Oberherrlichkeit der Stadt geschlossen seyn möchten; so legten sie ihre förmliche Bewahrung ein, daß alle dergleichen Verhandlungen weder dem Kaiser der Lehn halber, noch dem Rath und der Stadt, als Unterthanen des Reichs, noch ihrem eigenen Interesse, und ihren Freyheiten und Berichtigungen nachtheilig seyn sollten. Ja sie fanden nothwendig, sich von dem Ordensmeister abzusondern und für sich allein für das Beste der Stadt zu handeln. Das Jahr darauf, 1562, kam der Fürst Radzivil nach Riga, um die zu Wilna angefangene Unterhandlung fortzusetzen und insonderheit die Stadt dahin zu bringen, daß sie dem Könige huldigte, als

in

Fuchs. in welcher Absicht der Ordensmeister sie ihres Eides an ihn erlassen hatte. Bey den Weigerungen und Einwendungen von Seiten der Stadt stellte der Fürst Radzivil eine anderweitige umständlichere und bündigere Versicherungsschrift aus, worin er alle die Bedingungen aufnahm und der Stadt zugestand, vermöge welcher sie sich beruhigen konnte, ihre Absicht in allen Punkten zu erreichen. Und nun bequemte sie sich, dem Könige den Eid, jedoch auch nur einen bedingungsweise abgefaßten Eid, zu leisten, daß sie nämlich, in so ferne alles mit dem Fürst Radzivil abgehandelte von dem Könige und von der Republik auf dem Reichstage würde bestätiget werden, dem Könige unwiderruflich wie getreue Unterthanen mit Gehorsam unterworfen seyn und bleiben und sich zu keinem andern Oberherren schlagen wollte. Mitlerweile war ein Reichstag zu Peterkau ausgeschrieben. Dahin zogen denn also die Gesandten der Stadt, obgenannter Ulenbrock, Rathsherr Lorenz Zimmermann, und die Aelterleute Jost Lohmann und Urban Rosenthal. Da sie aber unter Weges die Nachricht erhielten, daß er wieder aufgehoben worden, kehreten sie

wieder zurück, nachdem sie gelegentlich Fuchs.
in Vilna bey dem Könige Audienz gehabt, Ihm auf Anrathen des Woywoden zwey vergoldete Pokale dargebracht hatten und von Demselben gnädigst abgelassen worden. Noch in selbigem Jahre hatte der König einen anderweitigen Reichstag nach Vilna ausgeschrieben, welcher im Jenner 1563 seinen Anfang genommen. Ob nun gleich die Stadt ihre Gesandten ebenfalls dahin abgefertiget hatte, auch über einen gewissen Staat der Stände und Städte weitläuftig gehandelt wurde; so lief dieser Reichstag dennoch auch fruchtlos ab, theils weil der Erzbischof Wilhelm tödtlich krank befiel und daher die Gesandten des regierenden Herzogs von Meklenburg die Sache des Koadjutors, Herzogs Christoph, zu betreiben anfingen, theils die litthauischen Stände wegen der von den Russen unternommenen Belagerung der Stadt Polotzko auf dem Reichstage nicht erscheinen konnten. Wegen des Herzogs Christoph schrieb der König an den Rath zu Riga, denselben nicht als einen Koadjutor anzunehmen und da dieser Herr kurz darauf mit schwedischen Truppen in Liefland einrückte, sich

Fuchs der Stadt Riga nahete, und nach dem bereits erfolgten Ableben des Erzbischofes Wilhelm von dem Erzbischofthum Besitz nehmen zu wollen, den Ständen in Liefland bekannt machen ließ, wurde er auf dem Schlosse Dahlen gefangen genommen und nach Pohlen abgeführet.

Weil zu dem folgenden vom Könige ausgeschriebenen Reichstage zu Warschau die Stadt Riga ganz besonders mit war berufen worden, so versäumte sie nicht, den Bürgermeister H. Ulenbrock, den Syndikus St. Schönbach und den Sekretär J. Tastius im Febr. 1564 dahin abzufertigen. Diese hatten den Befehl, neben den daselbst zu verhandelnden Hauptsachen vornehmlich auch die Stadt vor allen Besorgnissen von Seiten des Kaisers und des Reichs hinlänglich zu sichern, weil der Kaiser der Zeit keinesweges gemeint war, sich seines Intresse an Liefland und an die Stadt Riga zu begeben. Allein, auch auf diesem Reichstage wurde nichts ausgerichtet. Noch immer blieb man darauf bestehen, daß die Stadt sich dem Großfürstenthum Litthauen unterwerfen sollte; diese ließ sich aber schlechterdings nicht darauf ein. Die

Städte

Städte von Litthauen suchten eine Vereinigung mit der Krone Pohlen zu bewirken; sie konnten aber damit nicht zu Stande kommen. Der Herzog Hans von Meklenburg kam nach Warschau, um seinen Bruder, Herzog Christoph zu befreyen und zu dem rigischen Erzbißthum zu verhelfen. Doch die königl. schwedischen Briefe an den Herzog Christoph, welche man auffieng, verbitterten den König und die Stände von Pohlen noch mehr wider ihn, so, daß er sich selbst des Erzbißthums begab. Und nun suchte Herzog Hans für seinen Sohn darum an, sprach nicht allein selbst mit den rigischen Gesandten darüber, sondern ließ sie auch durch den daselbst residirenden preußischen Gesandten, D. Christ. Jonas, bereden, sich lieber einen teutschen Prinzen, als den König von Pohlen, zum Herrn zu wählen. Aus allem dem ward nichts, und die rigischen Abgeordneten wurden mit guten Vertröstungen auf den nächsten Reichstag des folgenden Jahres abgelassen. Inzwischen hatten die Starosten der Schlösser zu Riga und Dünamünde durch mancherley Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt zu Beschwerden Veranlassung begeben. Es

Fuchs.

Fuchs. wurden also der Bischof Johann zum Berge, der Rathsherr Johann Witting, und der Sekretär Johann Tastius an den König nach Vilna, wo er damahls seine Hofhaltung hatte, abgeschickt, um theils die Abhelfung dieser Beschwerden zu bewirken, theils aber auch über den Ankauf der vormahls zum Erzbischofthum und Kapitel gehörigen in und um die Stadt belegenen Gebäude und Grundstücke zu handeln, weil doch der bischöfliche Stand bereits stillschweigend aufgehoben und das mehreste von gedachten Grundstücken der Stadt und einzelen Bürgern verlehnet oder verpfändet war. In Ansehung des erstern erhielten die Abgeschickten die erforderlichen königlichen Befehle nebst der Versicherung, daß deshalb Kommissarien nach Riga abgefertiget werden sollten; wegen des letztern hingegen konnten sie nicht zum Schluß kommen. Im folgenden 1566sten Jahre kam der Feldherr Johann Chotkewitz, als königlicher Gesandter und Administrator von Liefland, nach Riga, um mit der Stadt über die Unterwerfung zu handeln, dabey aber auch besonders die erledigten erzbischöflichen Güther im Namen des Königes in Besitz

Besitz zu nehmen. Vorher hatte Kettler schon auf königlichen Befehl einen Landtag nach Kokenhusen ausgeschrieben, woselbst man auch den Antrag des Feldherrn Chotkewitz erwarten sollte. Dahin gingen also von Seiten der Stadt der Rath Melchior Kirchhof und der Sekretär Tastius, doch mit dem gemessenen Befehl, den Antrag des Feldherrn Chotkewitz blos anzuhören und solchen, ohne sich im mindesten darauf einzulassen, an den Rath zu bringen. Von hier, wo Kettler blos seine Administration über Liefland niederlegte, berief Chotkewitz die liefländischen Stände und Städte nach Wenden und trug dort hauptsächlich darauf an, daß man sich den litthauischen Ständen untergeben sollte. Die Stadt Riga aber, welche sich von der Radziwilischen Versicherungsschrift nicht abbegeben wollte, hatte keinen von den ihrigen nach Wenden geschickt und hielte sich von den übrigen Ständen und Städten Liefandes abgesondert, damit ihr aus den Unterhandlungen der andern kein Nachtheil erwachsen möchte. Chotkewitz ging bald darauf nach Vilna zurück und schrieb von dort an den Rath, daß die Stadt ihre Ge- Fuchs.

Fuchs. sandten nach Kirchholm, wohin er nach Ostern zu kommen gedächte, schicken möchte, um mit ihnen wegen Unterwerfung der Stadt Unterhandlung zu pflegen. Vorgefallener Verhinderungen halber schickte er Herrn Jakob Mecken, Lorenz Offenbergern und Mathias Huradern nach Kirchholm, welche jedoch, weil sie nichts vermitteln konnten, unverrichteter Sache bald wieder zurückzogen. Chotkewitz kam zwar nicht lange nachher selbst dahin und drang darauf, erstens daß die Stadt ihm die erzbischöflichen Güther abtreten sollte, da nach dem Ableben des Erzbischofes Wilhelm die Oberherrlichkeit der Stadt und das Eigenthum der erzbischöflichen Güther dem Könige zugefallen wären, und zweytens, daß die Stadt das, was mit den andern Ständen und Städten wegen der Unterwerfung zu Wenden geschlossen worden, genehmigen und sich ebenfalls dem Könige untergeben sollte. Die Gesandten der Stadt, unter welchen der Bischof Georg Padel war, versagten aber alle Erklärung darüber, so lange nicht ihre Privilegien bestätiget, den Radziwilischen Versicherungsschriften Gnüge gethan und ihren angebrachten Beschwer-

den

den abgeholfen wäre. Nun wurde die Unterhandlung durch Schriftwechsel zwischen Chorkewitz und der Stadt fortgesetzt. Vornehmlich stritte er der Stadt die bey Radziwil sich ausbedungene Freyheit an, daß sie sich auf den Fall, wenn Pohlen und Litthauen sich entzweyen oder trennen sollten, einen besondern Herren nach ihrem Belieben wählen könnte; drang mit größter Heftigkeit darauf, sich mit Litthauen zu vereinigen; erregte Streitigkeiten über mancherley Berechtigungen der Stadt; bediente sich dabey vieler harten Ausdrücke und Drohungen und stützte sich besonders darauf, daß er als Generaladministrator von Liefland mit königlicher Autorität sich des Regiments im ganzen Lande anzunehmen berechtiget wäre. Von Seiten der Stadt hingegen blieb man immer fest auf den Radzivilischen Versicherungsschriften stehen; wollte dem Könige kein mehreres Recht, als ihrer vorigen Herrschaft der sie nur jure fidelitatis verbunden gewesen, einräumen; vertheidigte ihre Berichtigungen mit Muth; ließ sich durch seine Bedrohungen nicht einschrecken; erklärte sich gerade weg, sich nicht eher zu unterwerfen, als

Fuchs. bis die Stadt ihrer Privilegien und ihres Staats vergewissert und alle ihre Beschwerden abgethan wären und wollte von seinem Regimente nichts wissen, da die Stadt dem Könige nur durch einen bedingten Eid verbunden wäre. Dieser Schriftwechsel und insonderheit der während dieser Unterhandlungen von Chotkewitz fortgesetzte Bau des anstößigen Blockhauses schien fast den Ausbruch einer gefährlichen Mißhelligkeit zu drohen. Der kurländische Herzog Kettler legte sich aber ins Mittel und brachte es durch einen den 12ten Jul. 1567 errichteten Vergleich dahin, daß die Sache an den König genommen und bis dahin also alles aufgeschoben werden sollte. Aus dieser zwischen Chotkewitz und der Stadt entstandenen Zwistigkeit ergriff der Herzog Magnus die Veranlassung, einen Gesandten, Namens Soughe, an den Rath abzufertigen, sein Bedauern über die unbilligen Zumuthungen des Chotkewitz zu bezeigen und seine Person der Stadt anzutragen. Der Rath bezog sich auf die mit dem Könige von Pohlen bereits eingegangenen Verbindungen und verwieß ihn dahin, mit der Versicherung, falls der König

König es genehmigte, sich seine Person, Fuchs. als eine teutsche Obrigkeit, nicht mißfallen zu lassen. Gleich darauf schickte dieser Herzog eine schriftliche Versicherung an den Rath, daß das Blockhaus weggeräumet und alle andere Beschwerden abgethan werden sollten. Er selbst reisete bald nachher nach Grodno und fing an, so wohl hierüber, als über eine Heirath mit der königlichen Prinzeßin zu handeln. Weil aber der König fast beständig zu Felde liegen mußte und der Herzog, der mit den Russen in Verbindung stand, ihm dahin nicht folgen konnte; so wurde die Sache bis zum nächsten Reichstage verschoben. Die Stadt wäre zwar auch schuldig gewesen, dem vorgedachten Vergleiche gemäß, ihre Gesandten an den König zu schicken; sie hielt aber die ihrigen nicht sicher vor Chotkewitz, als welcher sich beleidigt hielt und laut darüber beschwerte. Und obgleich der König der Stadt, auf ihr Ansuchen einen freyen Geleitsbrief ertheilte; so entschuldigte man sich dennoch gegen den König aus andern Ursachen, nämlich weil der König sich bald an diesem, bald an jenem Orte zu Felde aufhielte, die Wege des

Fuchs Krieges halber unsicher wären und die Pest in der Stadt graßirte. Der König schrieb aber unterm 7ten Decembr. 1567, daß die Gesandten der Stadt nach Vilna gehen und dort seinen Befehl abwarten sollten, wo er sie hören wolle. Diesem zufolge wurden die Bürgemeister Johann Spenckhusen und Heinrich Ulenbrock, der Syndikus Schönbach, der Rath Martin Pröbsting und Sekretär Tastius abgeschickt; welche aber nicht eher, als im May 1568 zu Grodno bey dem Könige Audienz haben und ihre Gewerbe anbringen konnten. Diese betrafen hauptsächlich die Abtragung des Blockhauses und die Bestätigung der Radziwilischen Versicherungsschriften. Ohne daselbst etwas bestimmtes ausgerichtet zu haben, wurden sie im Julio mit dem Bescheide abgelassen, daß der König einige Kommissarien nach Riga abschicken würde, welche das Blockhaus in Augenschein nehmen und auch die Originalien der Radzivilischen Versicherungsschriften durchsehen sollten. Dies geschah auch kurz darauf von dem dünaburgschen Hauptmann Nikolaus Talwosz und Jakob Meck, welcher in dem königlichen Kreditiv rigischer Kastellan tituliret worden. Nach ausgerichteter Kommission reiseten sie wieder zum Könige zurück, um Bericht abzustatten. Und nun erfolgte im Oct. ein königliches Schreiben an den Rath, daß der Herzog Kettler und der Feldherr Chotkewitz bevollmächtiget werden sollten, die Streitigkeiten beyzulegen, Ruhe zu befördern und in allen obwaltenden Geschäfften redliche Richtigkeit zu treffen. Mittlerweile war auf den May 1569 ein Reichstag ausgeschrieben, wohin die Stadt Riga auch die ihrigen abzuordnen von dem Könige in einem besondern Notifikationsschreiben war erinnert worden. Auch Chotkewitz schrieb deshalb an den Rath und suchte sich wegen des Vorgefallenen zu entschuldigen. Auf diesem Reichstage kam die Vereinigung des Großfürstenthums Litthauen mit dem pohlnischen Reiche zu Stande. Von Seiten der Stadt war jedoch niemand dahin abgeschickt. Der König übertrug also dem Feldherrn Chotkewitz, dem schamaitischen Kastellan, Melchior Schemiack und dem Unterkanzler, Michael Gzalinsky, die bischöflichen und Kapitelsgüther der Stadt abzufordern, und dahingegen wieder den Beschwerden derse-

Fuchs.

Fuchs. derselben abzuhelfen und alles, was zum Ruhestande dienlich seyn könnte, vorzukehren. Diese schickten aber in ihrer Stelle die Herren Jakob Meck, Lorenz Offenberger und Mathias Hurader nach Riga, welche im April 1570 dahin kamen und hauptsächlich die Abtretung der geistlichen Güther, den Beytritt der Stadt zu der nunmehr zu Stande gekommenen Vereinigung zwischen Pohlen und Litthauen und endlich den Enschluß der Stadt zur Ablegung eines unbedingten Huldigungseides zu betreiben. Der Rath erklärete sich zwar, daß die Stadt dem Könige als getreue Unterthanen und den vereinigten Landen als Verwandte zugethan seyn und, so lange gedachte Vereinigung ungetrennt bliebe, sich von ihnen nicht absondern wollte; zu Abtretung der geistlichen Güther und zu der verlangten Huldigung könnte man sich nicht eher verstehen, als bis den Radziwilischen Versicherungen ein Gnüge geschehen und die Beschwerden der Stadt abgethan seyn würden. Da nun die Kommissarien dazu keine Vollmacht hatten und hiernächst auch 1570 ein Reichstag nach Warschau ausgeschrieben war; so mußten sie unverrichteter Sache dahin ziehen. Die Stadt beschickte

beschickte diesen Reichstag wieder nicht, sondern entschuldigte sich bey dem Könige mit ihrem Unvermögen. Im Jahr 1571 erschien hier ein pommerischer Edelmann, Namens Jürgen Belock, welcher sich ein Geschäffte daraus machte, den jungen Herzog von Pommern, Barnimm, zum Regenten in Vorschlag zu bringen. Der Rath ließ sich aber darauf gar nicht ein. Sobald unterdessen der Reichstag geendiget war, kündigte der König dem Rathe unter harten Bedrohungen, falls man sich nicht in Güte bequemen würde, eine neue Kommißion an. Chotkewitz und seine andere obengenannte Mitgehülfen kamen auch im August zu Kirchholm an. Inzwischen waren vorher Briefe von den römischen Kaiser an den Rath zu Riga eingegangen, mit Erinnerungen und Warnungen und der Versicherung, daß man die Provinz Liefland und die Stadt Riga nicht so ganz aus der Acht gelassen hätte; auch hatte der Rath bereits, den Sekretär Wiburg mit Briefen an den Kaiser, um Rath und Trost daselbst zu suchen, abzufertigen beschlossen. Der Rath ließ also den königlichen Kommissarien dieses alles durch die Abgeordneten der Stadt, die Bür-

Fuchs.

Fuchs. Bürgermeistern Ulenbrock und Witting, den Syndikus Schönpach, den Rathsherrn Ewert Götte, den Sekretär Georg Wiburg, und den Aelterleuten Albr. Hinze und Greg. Winter, bekannt machen und um Aufschub der Unterhandlungen ansuchen, bis man dem Könige die Briefe des Kaisers mitgetheilet haben würde. Dieser Antrag war Chotkewitzen äußerst zuwider; er nannte es pflichtwidrig und einen Bruch der ehemahligen Zusage, daß man nun einen andern Herren suchen wollte, und bestand mit Heftigkeit auf die Fortsetzung der Unterhandlungen, wozu der Rath dennoch nicht zu bewegen war, weil in den Radzivilischen Versicherungsschriften versprochen war, die Stadt wider alle Ansprüche des Kaisers sicher zu stellen. Nach oft wiederholten heftigen und harten Unterredungen mußten die Kommissarien endlich doch nachgeben, wiewohl unter dem Versprechen von Seiten des Raths, daß alles, was so wohl an den Kaiser schriftlich und mündlich gebracht, als auch wohin sich der Kaiser darüber erklären würde, dem Könige treulich mitgetheilet werden sollte. Und so ging denn der Sekretär Wiburg im Dec. an den Kai-

Fuchs. Kaiser Maximilian II nach Wien ab, und kam mit der Antwort unterm 19ten Febr. 1572 wieder zurück, daß der Kaiser keinem Potentaten das Recht zugestände, sich dieser Ihm und dem Römischen Reiche zugehörigen Stadt anzumaßen, den Rath dannächst anmahnend, sich niemanden zu unterwerfen, sondern Seine und des Reichs fernere Anordnungen mit Geduld zu erwarten, mit dem Erbiethen, alle erforderliche Anstaltungen zur Erleichterung des Bedrängnisses der liefländischen Unterthanen zu treffen, auch mit dem Könige von Pohlen darüber in Unterhandlungen zu treten. Doch hierzu kam es nicht, weil König Sigmund August den 1sten Junii bereits aus der Welt ging. Die Stadt war also zur Wahl eines neuen Königes nach Warschau eingeladen und sie fertigte dazu den 26ten May 1573 den Rathsherrn D. Alexander König, ab, mit der Instruktion, den Reichsständen bey der Gelegenheit die im vorigen Jahre von dem Kaiser erhaltene Resolution vorzulegen und vor allem dafür zu sorgen, daß die Stadt wegen der von dem Kaiser und Reiche etwa zu besorgenden Widerwärtigkeiten hinlänglich gesichert, die Privilegien der Stadt aufrecht erhal-

Fuchs. erhalten und derselben Beschwerden endlich einmahl gehoben würden. Das durch den Todt Sigmund Augustens entstandene Zwischenreich, die kurze Dauer der Regierung des Herzogs von Anjou, Heinrich, die darauf erfolgte doppelte Wahl in den Personen des Kaisers Maximilian II und des siebenbürgischen Fürsten, Stephan Bathori, und die zwischen beyden Partheyen erregten Streitigkeiten verursachten, daß in den Angelegenheiten der Stadt drey Jahre hindurch nichts vorgenommen oder wenigstens doch nichts bewirket werden konnte, weil blos die Staats- und Reichs-Sachen alle Zeit wegnahmen. Ungeachtet der doppelten und noch nicht entschiedenen Königswahl fertigte die Stadt dennoch im Febr. 1576 ihre Gesandten Wittyng, Schönbach und Götte an den Kaiser, um theils den unterthänigen Glückwunsch zu der auf Ihn gefallenen Wahl abzulegen, theils auch zu versuchen, ob nicht die Stadt als eine freye Reichsstadt dem Kaiser unmittelbar unterworfen werden könnte und dann auch allenfalls um Bestätigung aller Privilegien der Stadt und Abstellung ihrer Beschwerden anzuhalten. Nach erhaltener Au-

Fuchs. Audienz bey dem Kaiser und vorschriftmäßiger Betreibung der Stadtangelegenheiten wurden sie im April mit einer schriftlichen Resolution abgelassen. Diese enthielt jedoch wegen des ungewissen Ausganges der doppelten Königswahl nichts entscheidendes, sondern die vorgetragenen Sachen wurden bis zur Einziehung bessern Berichts verschoben. Stephan Bathori war inzwischen in Pohlen eingerückt, wurde den 1sten May als König gekrönet, schrieb einen Reichstag nach Thoren aus und forderte in einem Schreiben vom 26sten Julii 1577 den Rath auf, die seinigen dahin abzusenden. Man fand aber von Seiten der Stadt Bedenken dabey und schickte niemanden ab. Im December desselben Jahres schrieb der König abermahls an den Rath und ließ denselben auch zugleich durch den Baron Johann Taube mündlich ermahnen, von wegen der Stadt einige auf den Reichstag nach Warschau abzuschicken. Nun wurde auch der Sekretär Tastius im Jan. 1578 dahin abgesandt, welcher sowohl öffentliche, als Privataudienz bey dem Könige hatte. Dennoch wurde dießmahl in Stadtsachen nichts ausgemacht. Auf ein anderweitiges

Fuchs. Schreiben des Königs vom 24sten April 1579 schickte die Stadt den Bischof Otto von Meppen, den Syndikus D. Gotth. Welling, den R. Everhardt von Karpen, Sekretär Tastius und die Aelterleute Johann Freytag und Johann Vesterberg an den König nach Vilna. Hier legten sie ihren Glückwunsch zum Antritt der Regierung ab, und hielten um die endliche, so viele Jahre hindurch bereits betriebene Berichtigung und Bestätigung der Stadt-Privilegien ꝛc. an. Der König ernannte gleich darauf den Staroſt von Vilna, Nikolaus Radzivil, den Großkanzler Samosz und Troklina Eustach Wotkowitz zu Kommissarien, welche mit den Abgeordneten der Stadt zusammen traten, den von diesen vorgelegten Entwurf aller in einem Instrument zusammen verfaßten Stadt-Privilegien (Corpus Privilegiorum) durchsahen, mit einander darüber sich unterredeten, und dieses Instrument hernach an den König brachten. Damahls wurde jedoch nichts schließlich abgehandelt. Noch im selbigen Jahre wurde die Stadt durch ein offenes Patent zum Reichstage nach Warschau berufen; man schickte auch den Sekretär

Lorenz

Lorenz Eich dahin, jedoch nur mit Briefen und ohne alle Gewerbe. Im May 1580 aber gingen die Bischöfe Witting und zum Berge, der Syndicus Welling, Rathsherr Nikolaus Eck, Sekretär Tastius, und die Aelterleute Rolof Schröder und J. Vesterberg nach Vilna, die angefangene Unterhandlung wegen Berichtigung der Privilegien fortzusetzen. Hier wurden nun von neuem alle Punkte und Artikeln von den Kommissarien vorgenommen, die Beschaffenheit derselben erforschet, fleißig überlegt, angestritten und vertheidiget, sodann verzeichnet und von den Kommissarien zur weitern Berichtsabstattung genommen. Da die Sache auch hier noch nicht beendiget wurde; so mußten Kaspar zum Berge, Nikolaus Eck, Tastius und Schröder nach Grodno und von da nach Drohitschin ziehen, wo dann die letzte Hand angelegt und diese Angelegenheit nach abermahligen wiederholten Untersuchungen und Berathschlagungen endlich zum Schluß gebracht, die abgemachten Punkte in einem Instrumente zusammen gefasset, einige Punkte aber bis zur Ankunft des Königes in Riga ausgesetzt wurden. Dieses Instrument

Fuchs.

Fuchs. wurde zu Drohitschin unterm 14ten Jan. 1581 ausgefertiget und von dem Könige mit einem Schreiben unterm 18ten desselben Monates an den Rath abgeschickt, auch im folgenden Jahre 1582 den 16ten Novemb. auf dem Reichstage bestätiget. Im vorigen Jahre hatte aber der König bereits die beyden königlichen Sekretär, Johann Demetrius Solikowski und Wenzeslaus Agrippa nach Riga gesandt, die Huldigung von der Stadt einzunehmen, welche denn auch den 7ten April 1581 vor sich ging.

Vielleicht macht man mir den Vorwurf, daß ein so umständlicher Auszug einer Schrift nicht eigentlich hierher gehöre; und ich sage nichts dawider. Wenn ich aber bemerklich mache, daß die mehresten Umstände dieser für die Stadt Riga so äusserst wichtigen Begebenheit, und besonders in solchem Zusammenhange, bey keinem unserer Geschichtschreiber vorkommen, und daß ich vor der Hand keinen bessern Ort wußte, sie zum etwanigen künftigen Gebrauche eines Liebhabers unsrer vaterländischen Geschichte niederzulegen; so hoffe ich,

ich, dieserhalb einige Entschuldigung zu verdienen.

Heinrich Fuhrmann wurde zuerst den 19ten Aug. 1697 Pastor Adjunktus an der Jesuskirche und Pastor zu Bickern, und den 1ten Jul. 1698, in Stelle des verstorbenen Pastor Georg Dressel zum Pastor auf Pinkenhof berufen. *) Fuhrmann. F.

Arnold Fuhrmann. Bereits auf dem Gymnasium zu Riga vertheidigte er unter M. David Caspari eine Streitschrift de summo bono civili. Zu Wittenberg disputirte er 1685 unter Joh. Fr. Meyer de eclogis Evangelicis ad Evang. in Fest. Epiphan. und 1686 unter Kaspar Kirchmeyer de oratore civili et ecclesiastico. In Riga ließ er 1702 Justa solemnia in obitum M. Dav. Caspari &c. im Druck ausgehen. Fuhrmann. F.

*) Herr Fischer gedenket in seinen Beyträgen zur livl. Bibliothek (S. nord. Miscell. Stück 4 S. 41) einer Handschrift, die mit den Buchstaben, M. H. F. unterzeichnet ist. Sollten diese nicht Magister Heinrich Fuhrmann bedeuten?

Fuhrmann. Johann Fuhrmann, der Vater des vorstehenden Arnold's, hat zu Riga den 11ten Oct. 1628 das Licht der Welt erblickt. Sein Vater, auch Johann Fuhrmann, war Aeltermann der großen Gülde und seine Mutter Anna Dossel. Den Grund zu den Wissenschaften und gelehrten Sprachen legte er in der Schule und auf dem Gymnasium zu Riga, wo er den 5ten Jun. 1651 de tribus obtinendi in affectibus et actionibus humanis mediis mediis unter D. J. Brever disputirte. Das Jahr darauf besuchte er, um seine Studien fortzusetzen, die Universität zu Leyden, wo er zwey Jahre hindurch insonderheit Adolph Vorsten, Johann Rupern, Anton von der Linden, Johann Hornen und Jakob Gohlen hörete. Und nun durchreisete er Holland, Engelland, Frankreich und Italien, besuchte in allen diesen Ländern die berühmtesten Städte, Universitäten und Gesundbrunnen und ließ sich zu Padua von dem D. Hieronymus St. Sophia den Doktorhut ertheilen. Von hieraus trat er seine Rückreise über Rom, Wien, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Mayn, wo er der Krönung des Kaisers Leopold beywohnete, und dann über Kölln, Amsterdam, Hamburg und Lübeck nach seiner Vaterstadt an, woselbst er den 27sten Sept. 1658 eintraf und sich das Jahr darauf, den 7ten Nov. 1659 mit Anna Catharina Müllerin verheirathete. Hier übte er mit Beyfall die Arzneykunst, wurde 1662 zum zweyten und 1689 zum ersten Stadtphysikus ernannt. Sein Leben brachte er auf 75 Jahr und 5 Monat, indem er den 22sten April 1704 entschlief.

Fuhrmann.

Fundel Nikolaus Fundel, war aus Stockholm gebürtig. Diesen führet Gabriel Sioberg in Pernavia literata, als den Bibliothekär und Sekretär der Universitäten zu Dörpat und Pernau an.

Fürst. G. Jakob Johann Fürst. Auf die bey den Erben dieses Mannes geschehene Erkundigung erhielt ich die Antwort, daß man von Büchern oder Handschriften, zur liefländischen Geschichte gehörig, in seinem Nachlasse nichts weiter, als die einzige Handschrift von der eigentlichen Beschaffenheit der Güter in Liefland vorgefunden hätte. Diese ist wahrscheinlich dieselbe bekannte

Fürst. kannte Schrift, die von dem Regierungsrathe O. C. von Richter aufgesetzt worden und bereits 1720 im Druck erschienen ist. Wenigstens konnten die Erben mir auf meine Anfrage keine Auskunft darüber geben, ob ihr verstorbener Erblasser oder wer sonst der Verfasser davon, noch auch wie diese Schrift etwa eingerichtet und abgetheilt wäre, weil sie sie nicht mehr in Händen hatten.

Gadebusch. G. u. F. Friedrich Konrad Gadebusch. Nicht ohne Rührung schreibe ich den Namen dieses meines verewigten Freundes nieder; des Mannes, der sich als obrigkeitliche Person und Richter durch unermüdet eifrige Sorgfalt für das gemeine Beste, gründliche Kenntniß der Gerechtsamen der Stadt und der Gesetze, so wie durch unbezwingbare Unpartheilichkeit um die Stadt Dörpat und derselben Bürgerschaft, und als Gelehrter durch seine theils im Druck ausgegebene, theils noch ungedruckt hinterlassene Schriften um die politische und gelehrte Geschichte Liefflandes so sehr verdient gemacht hat, obgleich bisweilen bald eines bald das andere vom Eigennutze, Neide,

Partheilichkeit, Tadel- und Schmähsucht hat verkannt und in ein falsches Licht gestellet werden wollen; des Mannes, der durch seine ausgebreitete Belesenheit und nicht gemeine Kenntnisse so wie durch seine unerschütterliche Rechtschaffenheit und freundschaftliche Dienstfertigkeit sich die Hochachtung aller, die ihn kannten, erworben hatte; des Mannes, dessen Freundschaft bey seinem Leben ich eben seiner mancherley gelehrten Kenntnisse sowohl, als seines vortreflichen moralischen Charakters wegen sehr hochgeschätzt habe und dessen Andenken mir immer theuer und werth bleiben wird. Sein Fleiß im Studieren und in seinen Ausarbeitungen, die ihm theils als Geschäfftsmann oblagen, theils er als Gelehrter freywillig und aus eigenem Triebe übernahm, übersteigt fast alle Vorstellung. Wer sich einigen Begriff davon machen will, der denke sich ihn als Syndikus und wortführenden Bürgemeister der Stadt Dörpat und zugleich als einen Sachwalter, der eine weitläuftige Advokatur bey den niedern und hohen Landesgerichten führte; — stelle sich ihn als einen Gelehrten vor, der täglich und stünd-

Gadebusch.

Gadebusch. lich mit unersättlicher Begierde seine Einsichten und Kenntnisse fast in jedem Fache der Wissenschaften zu berichtigen und zu erweitern bemühet war; der als Schriftsteller und besonders als Geschichtforscher eine Menge Bücher und Handschriften nicht etwa flüchtig durchblättern, sondern mit scharfsichtiger Aufmerksamkeit und angestrengtem Nachdenken lesen, gegen einander halten, kritisch vergleichen, wieder und abermahl überlesen, das Zweifelhafte in so fern und so weit es möglich ist zur Gewißheit zu erheben, Widersprüche aus dem Wege zu räumen, das erdichtete Falsche, Uebertriebene ꝛc. vom Wahren auszusichten suchen mußte; — bedenke nächstdem, wie viel bey Geschichtschreibern aus so verschiedenen Zeitaltern dazu gehöre, sie recht zu verstehen, wie viel Sachen- und Sprachkunde es voraussetze und welche Uebung es erfordere: — sehe denn auf seine bereits im Druck ausgegebene Werke und auf seine ohne Vergleich zahlreicher hinterlassene Handschriften hin, welche in dem gedruckten Verzeichnisse seiner Bücherssammlung angeführet sind; — und bemerke endlich dabey, daß er in den letzten vier-

vierzehn Jahren seines Lebens mit oft wiederkehrenden Krankheiten zu kämpfen hatte und dennoch Trotz aller Beschwerlichkeiten seines kränklichen und geschwächten Körpers von seinem gewöhnten eisernen Fleiße nichts abließ und daß er bey allen seinen Arbeiten sich nie eines Schreibers oder Gehülfen bedienet, auch nie etwas in die Feder diktiret, sondern alles selbst mit eigener Hand geschrieben hat. Freylich mußte er, wenn er alles dieses wirken und vollführen wollte, seinen Tag ungewöhnlich verlängern und allen Zerstreuungen und Vergnügungen, ja man möchte wohl sagen, Erholungen entsagen, wie er denn auch von vier und in der letzten Zeit wenigstens von fünf Uhr des Morgens bis an den späten Abend in ununterbrochener Beschäfftigung zubrachte. Und doch ist es immer noch außerordentlich, daß er solches allein hat bestreiten können. — Endlich mußte die Maschine durch das herannahende Alter, durch öftere Anfälle von Krankheiten und durch anhaltende Anstrengung des Geistes abgenutzt und zerstöret werden. Krämpfe, die im Unterleibe entstanden und bis in die Brust aufstiegen, wo sie sich am heftigsten Gadebusch.

Gade busch.

tigsten äußerten, waren die Vorboten des Todes. Vernunft und Sprache verließen ihn dennoch bis auf den Augenblick seines Verscheidens nicht. Und so gab dieser verdienstvolle, biedere, würdige Mann seinen bis aufs letzte wirksamen Geist auf und entschlief sanft in den Armen des dasigen Rektors, Herrn M. Ewers, den 9ten Julii 1788 im 70sten Jahre seines Alters. Er wurde den 14ten, seiner ausdrücklichen Anordnung nach, ohne Geräusch, doch sehr anständig, unter Begleitung seiner hochachtungs- und liebevoll theilnehmenden ehemaligen Kollegen im Magistrate, nachdem der Herr Pastor Lenz ihm die Leichenrede gehalten hatte, zur Erde bestattet. — Ruhe seiner Asche.

Ehe wir zur Anzeige der Früchte seines gelehrten Fleißes schreiten, wird es nicht unschicklich seyn, von seinem Aufenthalt in Hamburg, wo er den ersten Grund zu den höhern Wissenschaften legte, ein paar Worte zu sagen. Schon hier zeigte er eine außerordentliche Wißbegierde und gewöhnte sich zum ausdauernden Fleiße. Oft hat er sich viele Tage hinter einander nur drey, höchstens vier Stunden zur nothwendigsten Ruhe abzubre-

zubrechen erlaubt, die übrige Zeit aber Tag und Nacht hindurch im ununterbrochenen Stndieren zugebracht. Richey, Reimarus und Fabricius, Bibliothecarius ille Germaniae, wie ihn Gesner nennt, waren die damahligen Zierden des dortigen berühmten Gymnasiums. Und diese waren es auch, zu welchen er sich hauptsächlich hielt, die er vorzüglich liebte und von welchen er noch immer gern und mit einer seltenen Hochachtung sprach. Aus diesen gelegentlichen Gesprächen erfuhr man manche Nachrichten und Anekdoten von diesen Männern, z. B. daß Richey zwar von seiner ersten Kindheit an kränklich, dabey aber doch immer fröhlich und scherzhaft gewesen sey; Reimarus einen hohen Geist gehabt und sich gefühlt habe, Fabricius hingegen, den der gemeine Mann nur den Schulmeister zu St. Johann genannt, die Einfalt und Ehrlichkeit selbst gewesen sey und auf niemanden habe böse werden können. Wenn ihm unordentliche Studenten Bücher abgeborgt und nachher verkauft oder versetzt gehabt, so sey er selbst hingegangen und habe sie wieder eingelöset. — Unter diesen Männern liebte er letztern am herz-

Gade busch.

Gadebusch.

herzlichsten und scheint sich ganz nach ihm gebildet zu haben. Von ihm hat er wenigstens ganz gewiß die Neigung zur Literatur angenommen. Man hat oft bemerkt, daß der Charakter vorzüglich verehrter Lehrer dem gelehrten und moralischen Charakter der Schüler die Richtung gegeben habe. Auch haben Fabricius und Gadebusch in der fast beyspiellosen Arbeitsamkeit, in der Wahl ihrer gelehrten Beschäfftigungen und in der Menge ihrer Schriften bey gleicher Amtstreue eine besondere Aehnlichkeit.

Ich führe nun seine gelehrten Arbeiten an, und zwar

I. seine gedruckte Werke, die in der livl. Bibl. und dem 4ten St. der nord. Miscell. entweder noch gar nicht, oder doch der Zeit noch nicht vollständig haben bemerkt werden können, als

1) Livl. Bibliothek nach alphabetischer Ordnung, 3 Theile, Riga bey Johann Friedrich Hartknoch in gr. 8. Sie enthält ein ausführliches Verzeichniß von denjenigen Schriftstellern und deren Schriften, welche entweder

Gadebusch.

der Liefländer (Kurländer mit eingeschlossen) von Geburt sind, oder sich daselbst aufgehalten oder auch von oder über Liefland oder Kurland geschrieben haben, wobey von ihren Lebensumständen so viel, als nur aufzufinden gewesen, beygebracht worden.

2) Livländische Jahrbücher, 4 Theile in 9 Bänden. Riga bey Johann Friedrich Hartknoch. Davon kam der 1ste und 2te Band 1780, der 3te, 4te und 5te 1781, der 6te und 7te 1782, der 8te und 9te endlich 1783 heraus, in 8. Sie gehen vom Jahre 1030 bis zum Schlusse des Jahres 1761. — Man hat es dem Verfasser verargt, daß er in diesen Jahrbüchern am Schlusse der Jahre einen Anhang, die Stadt Dörpat betreffend, beygefügt hat. Seine Antwort bey einer freundschaftlichen Unterredung darüber war charakteristisch: „Was ich im ganzen Werke von Dörpat gesagt habe, beträgt nur einige Bogen. Ich hoffte, man würde meine Absicht merken, und es einem alten Justizbürgemei-

Gadebusch.

gemeister nicht verdenken, daß er Liebe zu seiner Stadt hat." Und in der That hat er Recht. Die Geringfügigkeit mancher Umstände hört auf, wenn sie in Dörpat gelesen werden, und anderwärts kann man sie leicht überschlagen.

3) Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Zwey Bände, wovon der erste sechs Stücke, der zweyte aber nur drey enthält. Riga bey Johann Friedrich Hartknoch. Des 1sten Bandes drey Stücke kamen 1779, das vierte 1781, das fünfte und sechste 1783, und des 2ten Bandes drey Stücke 1785 in 8. heraus. Das 1ste Stück des ersten Bandes handelt von den Bischöfen zu Wenden und in Liefland; das 2te von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn und seinen Nachkommen; das 3te über das Jus fisci et caduci; das 4te von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den neuern bis

bis auf den heutigen Tag; das 5te von den Tschuden; das 6te von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland; des zweyten Bandes 1stes Stück von Georg Farensbach, Woywod von Wenden und Obersten der livländischen Adelsfahne; das 2te von den Tschuden, die Fortsetzung, und das 3te Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte. Gadebusch.

4) An den Herrn Notar, Gottlob Siegmund Brasch, ein Glückwunsch bey seiner Vermählung. Wobey insonderheit von Martin Braschen, und hiernächst von andern berühmten Männern dieses Namens gehandelt wird. Reval, gedruckt mit Lindfors'schen Schriften, in 8. Am Schlusse ist diese Schrift datirt: Dörpat, am 28sten Hornung 1778.

II. Die von ihm hinterlassene Handschriften. Hierher gehören

A. seine eigene Ausarbeitungen.

1) Gerichtliche Schriften, welche er in den unter Händen gehabten Proces-

Gadebusch.

sen aufgesetzt hat. 9 Bände in Fol. Sie sind nur eine sorgfältige Auswahl aus einem annoch vorhandenen ohne allen Vergleich größern Vorrath, und zuverläßig kann man sie auch für lehrreich halten. Die Einsichten des Verfassers sind eben so bekannt, als seine Rechtschaffenheit. Kein Wort ging öfter aus seinem Munde, als dieses: man muß das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn halten. Und auch diese Schriften werden es beweisen, daß er sich darnach gerichtet habe.

2) Authographa et transsumta. 6 Bände in Fol. Sie enthalten 571 Stücke und sind historische und juristischen Inhalts, von welchen viele die Geschichte und Rechte der Güter in Liefland betreffen und überaus schätzbar sind.

3) Chronologisches Verzeichniß liv- und kurländischer Gesetze, Gnadenbriefe und Urkunden, in Fol. Es fängt mit

mit dem Jahre 1191 an und geht bis 1787. Außer dem Jahre ist auch der Monatstag angeführt und eine Anzeige gegeben, wo jegliches Stück zu finden ist. Daher sind denn auch keine Unrichtigkeiten hierin zu vermuthen, wenn es gleich hier und da einer Ergänzung fähig seyn möchte. Denen, welche die Geschichte und das Staatsrecht Liefandes untersuchen wollen, scheinet es ein sehr brauchbares, unentbehrliches Werk und vermuthlich auch wohl in der Absicht verfertigt zu seyn. Gadebusch.

4) Deputationsjournal, in Fol. Es betrifft die Gesetzkommission in Moskow, zu welcher der Verfasser als Deputirter von Seiten der Stadt Dörpat 1767 geschickt wurde. Es enthält nicht blos die Reise, sondern auch die Verhandlungen. Ein künftiger Geschichtschreiber könnte doch wohl manches Faktum daraus nutzen.

5) Register über seine livländische Jahrbücher, in Fol. Es ist ein

Gadebusch.

vollständiges, mit großer Sorgfalt verfaßtes Sachregister, wovon der Verfasser selbst urtheilte, daß die Jahrbücher dadurch erst recht brauchbar würden.

6) Geschichte des livländischen Adels. Acht Bände in Fol. Die Quellen, aus welchen der Verfasser diese Geschichte geschöpft hat, sind 1) die Urkunden, welche ihm bey seiner dreyßigjährigen weitläuftigen Advokatur in die Hände gefallen sind; 2) die von den Familien mitgetheilten Nachrichten; 3) gerichtliche Schriften, Urtheile, Verträge; 4) die im liefländischen Ritterschaftsarchive noch befindlichen und bey der Matrikelkommission eingereichten Deduktionen und Beylagen, 5) die ihm zugeschickten Auszüge aus den Kirchenbüchern; endlich 6) gedruckte Schriften, deren er so viele, als er nur bekommen können, gelesen, verglichen und geprüft hat. Alles, was die sorgfältigste Aufmerksamkeit und das unverdrossenste Forschen in so vielen

vielen Jahren und bey solchen Kenntnissen nur auffinden konnte, ist theils in zwölf Quartbänden verschiedener Sammlungen, welche die Grundlage der Geschichte sind, theils in sieben Foliobänden aller dazu gehörigen Beweise in Originalien oder Abschriften zusammengetragen. Man sieht leicht, daß ein solcher Vorrath an Materialien wohl niemals beysammen gewesen ist. Die darauf gebauete Geschichte legt die liefländische Adelsmatrikel zum Grunde und folgt ihrer Ordnung. Sie ist in 5 Theilen abgetheilet. In den 3 Bänden des ersten Theils handelt sie diejenigen Familien ab, welche sich in den bischöflichen und Ordenszeiten in Liefland niedergelassen haben. Hierauf folgen die pohlnischen und schwedischen Familien in zwey Bänden und machen den zweyten und dritten Theil aus. Den vierten nehmen die ein, welche in den rußischen Zeiten das Indigenat erhalten haben. Ihre Geschichte füllet zwey Bände. Endlich kommen

Gadebusch.

Gadebusch.

im fünften Theile diejenigen vor, welche entweder ausgestorben, oder, wenn sie noch blühen, unter den liefländischen Adel nicht aufgenommen sind. Ihre Geschichte ist in dem achten Bande nach dem Alphabet abgehandelt und gehet bis auf den Buchstaben R; die hier noch fehlenden Familien sind in dem ganzen Werke und besonders in dem eilften Bande der vorhin bemerkten Sammlung enthalten. Solchergestalt ist nun zwar diese Adelsgeschichte von dem Verfasser vollendet; doch aber ist sie nicht in die verkürzte Form gebracht, in welcher er sie der Presse zu übergeben sich vorgesetzt hatte. Der gelehrte Herr Pastor, Johann Martin Hehn, läßt uns hoffen, daß er die Absicht des Verfassers ausführen und die liefländische Adelsgeschichte in einem kürzern Auszuge herausgeben werde. Welcher Liebhaber der vaterländischen und insonderheit der Adelsgeschichte wird ihm nicht eine dauerhafte Gesundheit und hinlängliche

liche Muße dazu von Herzen anwünschen. Gadebusch.

7) Vermischte Schriften, in 4. Es sind ihrer sechszehn, in teutscher und lateinischer Sprache. Der Inhalt derselben ist historisch. Die vornehmsten möchten etwa seyn, daß Interregnum nach dem Tode Kaiser Karls VII, Historie der Königin in Frankreich Brunichildis, Vita F. M. Tellerii, Marchionis de Louvois, Testimonia hist. historiam Imp. Germanici illustrantia &c.

8) Anmerkungen zu Hieron. Freyer's und Johann Anton Niemeyer's Universalhistorie, 9 Bände in 4. Freyer, welcher des Verfassers Handbuch gewesen und zu der Zeit, da er die Geschichte noch als Jüngling zu studieren anfing, zu seyn verdiente, ist überaus gut erläutert, besonders in der neuern Geschichte.

9) Ergänzungen zu Johann Hübner's vollständiger Geographie, in 4. Sie

Gadebusch.

sind in den frühern Jahren des Verfassers geschrieben, aber durch manche Anmerkungen am Rande bis auf die neuesten Zeiten fortgeführet worden.

10) Erläuterungen der Geographie, verschieden von den vorhergehenden, die leicht gegen 3 Bände in 4. ausmachen können.

11) Observationes variae ex historia, literaria praesertim, et reliquis elegantioribus literis. 11 Bände in 4. Diesen waren noch 4 Bände vorgegangen; sie wurden aber bey einer Feuersbrunst in Dörpat, durch welche der Verfasser 1755 sein Haus und Vermögen verlohr, ein Raub der Flammen.

12) Historischgeographische Beschreibung des Herzogthums Livland, in 4. Sobald der Verfasser Livland gewählet und den Entschluß gefaßt hatte, darin zu bleiben, so war der Vorsatz auch da, es ganz zu

Gadebusch.

zu kennen, und diesem hat auch diese Beschreibung ihr Daseyn zu danken. Dieses Werk stellet in 38 Abschnitten den ganzen Zustand Livlandes vor. Die nachherigen Veränderungen mindern nun freylich ihre Brauchbarkeit; indessen enthält sie doch viel lesenswerthes und erläutert insonderheit die alte Geographie sehr gut.

13) Liedergeschichte. 3 Bände in 4. Sie enthält eine Nachricht von den Liedern im alten rigischen Gesangbuche, derselben Verfassern und Auslegern.

14) Diskurs über Wolfens Auszug aus den Anfangsgründen der Baukunst, Fortifikation und Artillerie, nebst einem Verzeichnisse mathematischer Schriften, in 4.

15) Diskurs über die Geschütz- und Kriegsbaukunst, über Wolfens Auszug. Diese beyde Schriften hat der Verfasser als Privatlehrer aufgesetzt.

Gadebusch.

setzt. Obgleich nun das Neuere darin fehlet und sie blos nach der Zeit und Absicht, in welcher sie entworfen worden, zu beurtheilen sind; so sind sie dennoch gut gerathen und zeigen von seinen Einsichten in diese und andere Theile der Mathematik.

16) Geschichte des Kaisers Joseph I. in 4. Die thatenvolle und wichtige Regierung dieses Kaisers ist vollständig ausgearbeitet und ein Fragment der Reichsgeschichte des Verfassers, welche 1755 im Feuer aufging, deren Verlust ihn bey dem Verlust seines ganzen Vermögens am meisten schmerzte. Der Rezensent in der allgemeinen deutschen Bibliothek, B. XIX S. 627—637 hatte unsern Gadebusch mit Menius, in Ansehung der von demselben versprochenen und nicht erfolgten Schriften, verglichen und ihn nicht undeutlich einer Prahlerey beschuldiget, auch besonders sich über seine Reichsgeschichte aufgehalten und gefragt, wie man in Liefland

Gadebusch.

land eine Reichsgeschichte schreiben könnte. Er hat aber nicht gewußt, daß der Verfasser sich die Materialien dazu in Königsberg, wo er viele Jahre als Hofmeister gelebet, gesammelt hatte. Das angezeigte Fragment und das Verzeichniß von den gedruckten und noch ungedruckten Schriften des Verfassers sind die gründlichste Widerlegung jener Vorwürfe, und so wird denn nun wohl der Rezensent seinen so übereilten, als unbescheidenen Tadel und Vergleichung mit Menius zu seiner eigenen Beschämung zurück nehmen müssen.

17) Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archiv entwickelt und ausgearbeitet. Sieben Bände in 4., von welchen jedoch der 7te Band nicht vollständig ist, sondern nur 5 Stücke enthält. Jedem Bande ist ein Register der Hauptstücke beygefügt. Sie beschreiben die ganze Verfassung der Stadt Dörpat, und

es

Gadebusch.

es ist nichts, was selbige angehet, darin vorbeygelassen. Sie sind daher ein ehrenvolles Denkmal seiner Amtstreue und seiner patriotischen Liebe für diese Stadt. Nie war er eifriger, als wenn man die Rechte der Stadt kränken wollte, war unerschrocken in ihrer Vertheidigung und zog sich dadurch manche Feindschaft zu, die er großmüthig übernahm.

18) Briefe des Verfassers an gelehrte Männer, 3 Bände in 4. *)

19) Jura statutaria caesareae civitatis Rigensis, mit Anmerkungen und Erläuterungen des Verfassers in 4.

20) Zu-

*) Diese und insonderheit die Briefe gelehrter Männer an den Verfasser, obgleich sie in dem von den Herrn Pastor Lehn im Druck ausgegebenen Bücherverzeichniß aufgenommen worden, werden nicht verkauft werden, weil es vielleicht manchen nicht lieb seyn möchte, ihre Briefe gleichsam in den Händen des Publikums zu sehen.

Gadebusch.

20) Zusätze zu Frischens deutschem Wörterbuche, zweyter Beytrag, in 4. Der erste Beytrag ist in den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen von den Jahren 1763—1766 bereits abgedruckt. Dieser zweyte ist über die Hälfte stärker, als der erste.

21) Nachrichten von öffentlichen Bibliotheken, mit einem Register, in 4.

22) Catalogus Universitatum, Gymnasiorum et Scholarum equestrium, mit einem Register, in 4. Es ist kein bloßes Verzeichniß der Namen, sondern zugleich auch eine Beschreibung derselben, mit mancherley Nachrichten.

23) Ergänzungen zur livländischen Bibliothek, in 4. Sie beziehen sich auf das gedruckte Werk des Verfassers und sind beträchtlich.

24) 1) Reden, von dem Verfasser bey verschiedenen Gelegenheiten seines Amtes

Gadebusch.

Amtes gehalten, und 2) einiges den rußischen Kriegsstaat betreffend.

B. Sammlungen.

Nachstehende Handschriften habe ich wohlbedächtlich mit den eigenen Ausarbeitungen des Verfassers nicht vermengen wollen, damit nicht etwa Tadelsüchtige daraus Anlaß nehmen möchten, darüber zu spötteln. Sie ganz wegzulassen und sie ihm solchergestalt gleichsam zu entziehen, hielt ich für ungerecht. Denn, wenn sie gleich keine, oder doch nur dem geringern Theile nach, eigene Arbeiten, sondern Auszüge aus fremden Schriften enthalten; so sind sie doch nicht als bloße Fingerarbeiten anzusehen; indem nicht allein die Auswahl der auszuziehenden Stellen eine bedächtliche Lektüre voraussetzt, sondern auch die Absonderung und Zusammenstellung derselben nach den mannichfaltigen Abtheilungen und Unterabtheilungen der Materien eine gelehrte Sachenkenntniß, Nachdenken und scharfe Beurtheilung erfordert

dert und solche Handschriften folglich immer noch, einiger Maßen wenigstens, als gelehrte Arbeiten anzusehen und als Zeugen seines gelehrten Fleißes aufzustellen sind. Hierher rechne ich Gadebusch.

1) Collectanea historico-literaria, in Fol.

2) Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte. 8 Bände in 4. Den ersten sechsen ist das Register angehängt.

3) Litterarische Nachrichten. 6 Bände in 4. Im sechsten ist das Register.

4) Anhang zu den litterarischen Nachrichten, in 4.

5) Merkwürdigkeiten, besonders aus der Gelehrtengeschichte. 3 Bände in 4. Der dritte Band ist erst im letzten Lebensjahre (1788) des Verfassers angefangen, und enthält daher auch nur 227 Seiten. Die Brauchbarkeit dieser Nr. 2, 3, 4 und 5 angeführten Werke ist, außer den vollständigen Registern, dadurch vermehrt, daß in den-

Gadebusch.

denselben die meisten zumahl neuern Bücher, welche die Bibliothek des sel. Mannes enthält, nach Band und Seitenzahl angeführt werden. Man darf nur den Titel aufschlagen, um zu sehen wo sich die Nachrichten von dem Verfasser und dem Buche finden.

6) Collectanea historico-juridica, imprimis Livonica. Funfzehn Bände in 4. Der Sammlungen, welche insgesammt wichtig, sind in allen 15 B. 541. Doch ist das mehreste fremde Arbeit *).

Geerkens. G.u.F.

Simon Dietherich Geerkens. Daß er nicht Gärten, wie man ihn aus den hamb. historischen Remarquen genannt wissen will, sondern Geerkens geheißen habe, war mir schon aus den Nov. Liter. mar. balth. wahrscheinlich. Nun aber kann ich mit völliger Gewißheit aus seiner vor mir liegenden

*) Weit den größten Theil dieses ganzen Artikels habe ich dem von meinem würdigen und sehr geschätzten Freunde, dem Herrn Pastor Hehn, erhaltenen Nachrichten und Erläuterungen zu danken.

Geerkens. G.u.F.

genden Schrift, Narva literata, anzeigen, daß er sich selbst unter dem Namen Simon Didericus Geerkens darinnen anführt. Dieses Büchelchen besteht mit der Vorrede, worinnen er auf fünf Seiten verschiedene Autoren, welche von gelehrten Männern und Frauen und deren Schriften, Nachrichten ertheilt haben, anzeiget, aus 10 Blättern in 8. Es ist fast nichts mehr als ein trockenes Namensregister der zu der Zeit in Narva lebenden Gelehrten, und zwar im weitläuftigsten Verstande dieses Worts, worunter man gemeiniglich alle die sich auf irgend einer Akademie Studierens halber aufgehalten haben, zu rechnen pfleget. Ja es sind hier die Befehlshaber bis auf den geringsten Offizier der Besatzung mit aufgenommen. Anzeigen von den Lebensumständen, Aeltern, Verheirathungen, oder wo sie studieret haben u. s. w. — vier oder fünf Personen ausgenommen — suchet man hier vergebens. Von keinem einzigen findet man ein gelehrtes Produkt angeführt, obgleich einige darunter manche Schriften haben ausgehen lassen. Das hauptsächlichste ist die Bemerkung der verschiedenen Aemter, die dieser und jener unter ihnen

Geerkens.

bekleidet hat. Am Ende hat er ein Verzeichniß der damaligen Glieder des narvischen Magistrats angehängt. Vielleicht ist es manchem Leser nicht unwillkommen, die damaligen Priester in Narva und Ingermanland, wie auch die narvischen Schullehrer hier zu finden, so wie selbige — ausser denen die in der livl. Bibliothek, im 4ten St. der nord. Miscellaneen, und hier bereits ihre besondern Artikel haben — in diesem Büchelchen angeführet sind. Man hat daran zugleich eine Abbildung von dem was es enthält, oder was von den darin vorkommenden Personen bemerkt wird. Ich werde sie so wie dort in alphabetischer Ordnung hersetzen:

Nikolaus Aemilius, aus Abo, wurde 1703 Konrektor in der Schule zu Narva.

Peter Boga, wurde 1701 als zweyter und 1703 als erster Kollege bey der Schule angestellt.

Matthias Böttcher, zu Osnabrügge geboren, studirte zu Königsberg, kam von dort 1684 nach Liefland, gab einigen Kindern der Edelleute in Ingermanland Privatunterricht, und wurde 1688 als Kollege an der Schule berufen.

Erich

Geerkens.

Erich Buhre aus Ingermanland, war 1697 Pastor in Nöteburg, und 1698 Pastor bey der finnischen Gemeine in Narva und Beysitzer des Konsistoriums.

Georg Dannenberg, aus Wiburg. Nachdem er die Universität Pernau verlassen hatte, wurde er 1700 erster Kollege bey der Schule, und 1701 Notär bey dem Konsistorium.

Erich Fabricius wurde 1702 zweyter Kollege an der Schule.

Johann Govinius, aus Ingermanland, wurde 1702 zum Kompastor an der Kirche auf Moloskowitz berufen.

Georg von Hoff, aus Gotha, wurde 1697 Kantor und Schulkollege in Reval; 1702 erhielt er eben diese beyden Aemter in Narva.

Erich Holmann, aus Stockholm, war zuerst Konrektor, und wurde 1702 zum Pastor auf Moloskowitz in Ingermanland berufen.

Georg Hube, war Direktor der Musik und Schulkollege.

M. Gudmund Krook, aus Smoland, wurde 1702 Lektor der Theologie an der Schule.

Geer. tens.

Johann Krook, aus Wyburg, war seit 1691 erster Schulkollege; 1698 wurde er Vicepastor auf Kosemkina in Ingermanland.

M. Peter Miltopäus, aus Abo, wurde 1699 Konrektor, 1700 Lektor der Theologie, und 1701 Rektor.

Heinrich Mulinus, war 1685 Kompastor auf Kosemkina, und 1702 wurde er Vicepastor daselbst.

Johann Rybeck, war 1689 Lehrer in Koporien, 1695 Kompastor daselbst, und wurde 1700 Diakon in Narva.

Andreas Ruskovius, war 1679 dritter Schulkollege und Kantor bey der finnischen Kirche.

Bernhard Snettler, war 1682 Diakon auf Gloppitz, 1686 auf Gubonitz, wurde 1698 Pastor auf Unaditz, und 1701 Pastor auf Loppis.

Levin Andreas Schwartz, aus Narva, wurde 1695 zum Pastor auf Gubonitz berufen.

Martin Agander, aus Wyburg, war Prediger bey dem Hospital.

Heinrich Wrudenius war vor 1703 Pastor Adjunkt auf Moloskowitz.

Sa-

Gerlach F.

Samuel Gerlach war aus Würtemberg gebürtig, Magister und Pfarrherr zu Osterwyk und Zuchedam im Danziger Werder. Ich finde in einer alten Handschrift, welche diese kurze Anzeige von ihm giebt, nur die von Herrn Fischer unter Nr. 2 und 3 angeführten zwey Schriften in teutscher Sprache, eine dritte aber unter dem Titel: Bellum inteſtinum, ſive diſcordia concors Calviniſtarum, Rigae 1651. Nr. 1 und 4 bey Herrn Fischer sind entweder nur ein Werk, oder man hat bey der Uebersetzung zwey daraus gemacht. Sein Catechismus-Schlüssel ist auch zu Riga 1654 in 8. ausgekommen.

Gertner. G.

Christoph Gertner von Gertenberg. In dem nahe bey Grimm in Meissen belegenen Flecken Großenbuch kam er 1626 zur Welt. Seine Aeltern waren Johann Gertner, Pfarrherr daselbst, und Catharina Berg, des berühmten Gottesgelehrten, D. Berg's leibliche Schwester. Den ersten Grund seiner Wissenschaften legte er auf der Thomasschule zu Leipzig, unter Magister Kramern. Von da ging er wegen der damaligen Kriegsunruhen in Teutsch-

Gertner. land nach Königsberg erst in die Schule und denn auf die Akademie daselbst. Hauptsächlich legte er sich unter Thilo und Simon Dach auf die Philologie, und brachte es in kurzer Zeit soweit, daß er zu Rinteln, Erfurt und mehreren Orten philologische Vorlesungen hielte. Dieß verschaffte ihm verschiedene Gönner, durch deren freygebige Unterstützung er sich in Stand gesetzt sahe, weitläuftige Reisen zu machen. Wie er auf diesen Reisen endlich nach Stockholm kam, so wurde er daselbst bey dem Unterricht des jungen Königes mit gebraucht. Im Jahr 1672 schickte man ihn nach Liefland, wo er den Vorgesetzten dieser Provinz mit seinem treuen Rathe und unermüdeter Arbeit zur Hand gewesen, bis er endlich, durch anhaltende Krankheit an der Gicht gezwungen, um seine Erlassung ansuchte, die ihm mit einer ungebetenen Pension, welche dem Jahrgehalte eines Staatssekretärs und Regierungsrathes gleich kam, bewilliget wurde. So sind diese Lebensumstände von Gartenberg selbst aufgesetzt worden, wie Henning Witte in der ihm zu Ehren gehaltenen Gedächtnißrede versichert. Dieser setzet noch dasjenige, was er

er theils von ihm selbst, theils von andern gehöret hatte, oder ihm sonst bekannt geworden war, in Folgendem hinzu. Er habe, sagt er, eine Disputation von ihm gesehen, die er zu Rinteln zur Erlangung des Dokterhuthes gehalten, woraus seine nicht gemeine Kenntniß in der Rechtsgelehrsamkeit abzunehmen gewesen sey. Seine Epistolae, Epigrammata, Character virtutum &c. zeigten von seiner Stärke und Zierlichkeit in der lateinischen Sprache. Gertner.

Gartenberg habe auf eine kurze Zeit in spanischen Kriegsdiensten gestanden und habe weitläuftige Reisen gethan durch Frankreich, Holland und Engelland. Er habe mit Seckendorf, Forster, Ayling, Botsack, Olearius, Boekler, Richter, Leichner, Scheffer, Thomasius, Lapstorf und andern mehrern einen gelehrten Briefwechsel unterhalten. Von dem Könige Karl XI sey er in den Adelstand erhoben worden.

Jakob Gnospelius. Er ist nicht in Narva, sondern in Mittenwalde — ob zu Mittenwalde im Bayerischen, oder in der Gnospelius.

Gnospelius.

Mittelmark, weiß ich zwar nicht mit Gewißheit zu sagen, doch ist das letzte wegen des nachherigen Wohnorts seines Vaters wahrscheinlich — im Monate May 1646 geboren. Georg Gnospel, Kantor an der Kirche und an dem Gymnasium zu Berlin, war sein Vater. Nachdem er in gedachtem Gymnasium sich zu höhern Wissenschaften zubereitet hatte, besuchte er 1665 die Universität zu Frankfurt an der Oder. Von da wurde er 1667 als Konrektor an der Schule zu Pritzwalk und 1675 als Rektor nach Havelberg berufen. Des einbrechenden Krieges wegen verließ er diesen Ort und ging zuerst nach Stockholm und von dort 1677 nach Reval, wo er im folgenden 1678sten Jahr als Professor der Dichtkunst an dem dortigen Gymnasium angestellet wurde. Hier verheirathete er sich 1680 mit Dorothea von Wieler, des revalischen Rathsherrn Nikolaus von Wieler Tochter. Als Liebhaber der mathematischen Wissenschaften verfertigte er einige Jahre hindurch den revalischen Kalender. Im Jahr 1682 erhielt er den Ruf als Diakon an der teutschen Kirche zu Narva. Nachdem er dieses Amt drey Jahre verwaltet hatte,

Gnospelius.

legte er 1685 einen Besuch in Reval ab, schrieb von dort aus an den Magistrat zu Narva und bat entweder um die Vokation zum Kompastorat an derselben Kirche oder um seinen Abschied. Letztere bewilligte man ihm, weil man keinen Kompastor dieser Kirche weiter anstellen wollte. Nachher wurde er zum Pastor auf Waiwara, unweit Narva berufen. Wie aber diese Stadt im Jahr 1700 von den Russen belagert und die umliegende Gegend verwüstet wurde, traf dieses Unglück auch das gedachte Pastorat und unser Gnospelius mußte also von der Zeit an ohne Amt und wie im Exilium leben. Wahrscheinlich wandte er sich gleich nach Reval; wenigstens beschloß er dort den 15ten Oct. 1703 sein Leben und wurde den 28sten daselbst beerdiget. In der angezeigten Ehe hat er fünf Söhne und fünf Töchter erzielet, von welchen aber nur zween Söhne und zwo Töchter bey seinem Ableben nachgeblieben sind.

Ein Bruder von diesem Jakob Gnospelius, Namens Georg, muß vermuthlich schon vor ihm nach Reval gekommen seyn. Denn im Jahr 1679 wurde er von

Gnospelius. dort aus, woselbst er damals Substitut des Bischofs war, zum Kompastor an der deutschen Kirche zu Narva berufen. (Hiernach ist die Stelle im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, und zwar im Nachtrag zum ersten Band S. 49, zu berichtigen, indem er nicht 1672, auch nie als Diakon, sondern 1679 gleich als Kompastor an gedachter Kirche ist angestellet.) Nach Absterben des ersten Pastors an dieser Kirche, Simon Blankenhagen, trat er in dessen Stelle und wurde zugleich Inspektor der Schule und Assessor des Konsistoriums daselbst. Er ist zweymal verheirathet gewesen, zuerst mit Anna Emerentia Starkmann, und dann mit Anna Helena Feldhusen. — Von diesem ist der noch jezt lebende würdige und sehr verdiente Herr Justiz-Bürgemeister in Narva, G. Gnospelius, ein Enkel.

Göteke. Johann Göteke, aus Kurland gebürtig, studirte zu Rostock und legte sich besonders auf die sogenannten galanten Wissenschaften. Daselbst vertheidigte er am 18ten October 1702 unter dem Vorsitze M. Joachim Weidner's eine Kathederabhandlung de Constantino magno.

Rötger

Rötger Grot, aus Libau, studirte zuerst zu Rostock und dann zu Greifswalde. An diesen beiden Orten hat er unter M. Johann Christian Roßteuscher, Streitschriften vertheidigt, und zwar an dem ersten 1683 de visione Dei, und an dem zweyten 1686 Positiones philosophicas assertis quibusdam Cartesianis physicis et metaphysicis oppositas. Grot.

Michael Günther, war zu Chemnitz in Meissen den 14ten November 1627 an die Welt gekommen. Den 10ten November 1659 wurde er als öffentlicher Lehrer bey dem Gymnasium zu Reval angestellet. Nachdem er diesem Amt vier und dreyßig Jahre mit aller Treue und allgemeinem Beyfall vorgestanden hatte, übergab er selbiges 1693 mit Genehmigung der Vorgesetzten, wegen außerordentlicher Schwäche seines Gesichts, seinem Schwiegersohne, Georg Schüler, und starb den 12ten März 1700. Günther.

Heinrich Gutslaf, aus Reval, vermuthlich ein Sohn des dasigen Predigers, Eberhard Gutslaf. Er hat den 10ten Febr. 1703 unter dem Prof. Nikolaus Möller Gutslaf.

zu

zu Kiel, de Regia Salomonis sapientia, e I. Reg. III. 4 seq. adversus Johannem de Pinaea disputiret.

Gyldenstern. Catharina Freyherrin von Gyldenstern hat zu Riga bey Joh. G. Wilcken im Jahr 1677 ein Buch in 4. unter folgendem Titel im Druck ausgegeben: Geistliches Heil-Pflaster und Seelen-Artzney in allerley geistlichen Krankheiten. Dieses Buch welches sie der verwitweten Königin Hedwig Eleonora zugeeignet hat, bestehet aus 15 Kapiteln. Das erste handelt vom Creutz; das 2te vom Weysen-Stand; 3) von Krankheit; 4) von Kindern und deren Erziehung; 5) vom Wittwen-Stand; das 6ste hat die Ueberschrift: der von all den seinigen vertrieben ist; 7) von Melancholey oder Anfechtung; 8) vom Schecher am Creutz; 9) von Sünde; 10) vom Gespräch mit Gott; 11) von der Betkunst; 12) von Abdankung der Welt; 13) vom Tode; 14) vom ewigen Leben; und 15) von Auferstehung der Todten. Vierzehn kürzere Betrachtungen welche, wie sie in der Ueberschrift derselben anzeiget, in schweren Leibeskrankheiten, Schmerzen und Betrübniß, die ihr allen Schlaf benom-

nommen, ihre Erquickung gewesen sind, beschließen dieses Buch, welches 752 Seiten stark ist. Vielleicht ist sie auch die Verfasserin von dem Buche, welches 1690 zu Riga in 4. unter dem Titel herausgekommen ist: Entgyllende Stierna sedd uppa hes Andelige firmamentet uthi Riga. Gyldenstern.

Haal. Peter Haal, war in Dörpat zur Welt gekommen, legte auch dort zuerst in der Schule den Grund zu seinen Studien, und setzte dieselben sowohl auf der Universität daselbst als zu Pernau fort, an welchem letztern Orte er bey der feyerlichen Einweihung der Universität den 31sten Aug. 1699 eine öffentliche Rede de dignitate literarum hielt.

Hagen Johann Herrmann Hagen, aus Reval, disputirte den 30sten Dec. 1704 zu Kiel unter Professor Nikolaus Möller de prisca Salomonis sapientia. Dieß ist die Fortsetzung derselben Materie, der kurz vorher unter dem Namen Gutslaf erwähnet worden. So wie in der ersten die Unrichtigkeit dessen überhaupt, was Pinäa davon behauptet hat, bewiesen wird, so

wird

wird in dieser gezeigt, worin sie eigentlich nach damahliger Zeit und Umständen bestanden habe.

Hahn. Levin Friedrich Hahn, ein kurländischer Edelmann, vertheidigte auf dem Gymnasium zu Thoren den 29sten Julii 1700 unter Martin Böhm's Vorsitze eine von ihm selbst verfaßte Katheder-abhandlung, unter dem Titel: Curonia fatis saepissime sinistris acriter pressa, factis autem semper praeclaris summe illustris.

Hanenfeld. Nikolaus Hanenfeld, aus Riga, disputirte zu Rostock unter dem Vorsitze Johann Quistorp's de Sacra Coena.

Harder G. Johann Jakob Harder. Von seinen gelehrten Arbeiten ist noch anzuführen, was in die rigischen Anzeigen, wiewohl ohne seinen Namen, eingerückt worden, nämlich in der vom Jahr 1777 Stück X. XI. XII. XV. XVIII. XX. XXIII u. XXIV. Einige pragmatische Anekdoten von dem litthauischen Fürsten Myndowe, wie auch vom Jahr 1778 St. LII. LIII 1779 St. I. III. XIII. XIV. XV. LI. LII und St. IX.

Ver-

Versuch einer alten Geographie von Liefland, zu besserm Verstande der alten Geschichtschreiber.

Richard von der Hardt. In den Nov. Liter. mar. balth. vom Jahr 1700 wird die Anzeige gegeben, daß er dem Drucke zu überliefern gesonnen sey: Commentationem de conservandis Livonorum familiis, super Wilhelmi mutinensis quondam Episcopi constitutiones feudales confectam, cum 500 insignibus gentilitiis Nobilium Livonorum antiquis variisque id genus monumentis historicis, summo labore ex variis Archivis conquisitis. Ob dieses Werk wirklich im Drucke ausgekommen sey, habe ich nicht gefunden. Hardt.

Julius Friedrich Hartmann, zu Erwald in Kurland geboren, vertheidigte 1692 zu Rostock eine Streitschrift, de spiritu labiorum Messiae, et luporum cum agnis, pardorumque cum hoedis contubernio mirabili tempore Messiae conspicuo ex Esai. XI 4. seq. unter Andreas Daniel Habichthorst. Hartmann.

Hermann Heleweg. S. Helwig. Joachim Heleweg.

Helms. Joachim Andreas Helms. Noch bisher habe ich von dieses Mannes Lebensumständen nichts auffinden oder erfahren können. Inzwischen hat er eine Schrift unter folgendem Titel ausgehen lassen: Wahrhafte Vorstellung der merkwürdigen Begebenheiten bey der Belagerung der Stadt Riga und was sich von dato ihrer Blockade an, auch während der grausamen Bombardirung und Canonirung 1709 bis zu derselben Uebergabe 1710 von Tag zu Tage zugetragen, remarquiret und aufgezeichnet von Joachim Andreas Helms, der diese harte Belagerung persönlich mit ausgestanden und von 11 Personen seines Hauses allein überblieben ist. Zum Druck aber befördert durch dessen nahverwandte Freunde. Gedruckt im Jahr 1711.

Helmsing. Johann Helmsing, aus Goldingen gebürtig, disputirte zu Rostock 1675 unter dem Vorsitze Andr. Dan. Habichthorst, de Poenitentia.

Heleweg oder Helwig. Herrmann Heleweg oder vielmehr Helwig, war Rathsherr in Riga, und lebte im letzten Theile des 15ten und im ersten

des 16ten Jahrhunderts. Er soll, wie Herr Pastor Bergmann in seiner livländischen Geschichte S. 30 anführet, das Leben des rigischen Erzbischofs Stephan Gruben weitläuftig beschrieben haben. Heleweg oder Helwig.

Helwig. Johann Joachim Helwig, aus Berlin gebürtig, war 1696 Direktor der Musik, Kantor und Kollege an dem dasigen Gymnasium. Im Jahr 1700 den 1sten October wurde er in die Stelle des verstorbenen Georg Schülers als Kollege am Gymnasium zu Reval berufen.

Helwig S. Magister Johann Andreas Helwig war Oberpastor an der teutschen Kirche in Narva, und Vorsitzer bey dem Konsistorium daselbst. Von ihm ist im Druck ausgegeben: Spruch-Büchlein, darinnen die Reim-Gebetlein und Sprüche auf alle Sonn- und Fest-Tage des ganzen Jahres enthalten, welche in hiesiger teutschen Schule der zarten Jugend pflegen beygebracht zu werden; zu desto besserer Erbauung und allgemeinen Nutzen auf des hiesigen königlichen Consistorii Gutbefinden also abgefasset und herausgegeben von M. Jo-

hanne Andreae Helwigio, Pastore primario Eccles. Narv. Germ. et Consistorii Regii Decano Narvae, literis Joh. Koehleri 1703.

Hep-pen. F. David Gottfried Heppen. Zu Königsberg in Preußen hat er den 15ten Jan. 1667 das Licht der Welt zuerst erblickt. Er war aus einem in Preußen sowohl, als in Franken blühenden adlichen Geschlechte geboren. Ein preußischer Hauptmann Johann Heppen aus Kobnrg, war sein Vater und Elisabeth Caspari seine Mutter. In der Schule zu Königsberg genoß er den ersten Unterricht; von da ging er auf die Akademie zu Wilda und dann begab er sich nach Riga auf das dortige Gymnasium. Mit den an diesen Orten bereits gesammelten Kenntnissen und Wissenschaften ausgerüstet besuchte er die teutschen Universitäten zu Kiel, Wittenberg, Leipzig, Jena, Frankfurt und Erfurt. Nach geendigten Studien hielt er sich 4 Monate zu Berlin auf, wo er die besondere Gunst und den Umgang des Baron Puffendorf's, Henrici und Beyer's genoß und sich dadurch einen nicht geringen Zuwachs in seinen gelehr-

lehrten Kenntnissen erwarb, alsdann aber einige Provinzen Pohlens durchreisete und in seine Vaterstadt zurück kam. Von hier wurde er bald nach Liefland als Lehrer eines Herrn Karl von Gaveln berufen, nicht lange darnach aber von dem Rathe zu Riga in dessen Kanzeley angestellet, wie in Fischers Beyträgen angeführet ist. Nachdem er den ihm aufgetragenen Aemtern sieben Jahre hindurch mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt vorgestanden hatte, wurde er wegen seiner besondern Fertigkeit und Stärke in der lateinischen, französischen und pohlnischen Sprache von dem General, Baron Otto Wellingk den 25sten May 1700 als Kriegssekretär angenommen und von dem Könige Karl XII den 6ten August durch ein förmliches Diplom bestätiget, in welcher Qualität er denn auch den beyden Feldzügen, sowohl dem bey Riga wider die Sachsen, als auch dem bey Narva wider die Russen beygewohnet hat. In der Zwischenzeit war der durch vierzigjährige treue Dienste wohlverdiente Obernotär des rigischen Raths, Burchard Vincelius, mit Tode abgegangen. In dessen Stelle wurde also unserm Heppen, nach geendigten ob-

Hep-pen.

Hrppen. gedachten Feldzügen, von dem Rathe das Amt eines Obernotärs übertragen, welches er im May 1702 antrat. Er verwaltete aber dieses Amt nicht lange, indem er schon den 12ten Jul. 1704 im acht und dreyßigsten Jahre seines Alters aus der Welt ging. Er hat folgende Kathederabhandlungen vertheidiget:

1) De quantitate dierum, elevationi Poli, tam Rigensis Civitatis, quam totius Livoniae variorum locorum elevationi accommodata, Praes. Johanne Paulo Möllero, Mathem. atque Juris Prof. Rigae 1688.

2) De modis, summum Imperium acquirendi, conservandi atque amittendi, Praes. D. Johanne Phil. Slevogtio, Jenae 1689.

3) De Galba Imperatore, Praes. M. Daniele Walthero, Jenae 1689.

4) De homicidio a pluribus commisso, Praes. Petro Müllero, Jenae 1690.

Außerdem hat er auch im Druck ausgehen lassen:

5) Kurze jedoch wahrhafte Relation von dem, was jüngsthin beym Entsatz der vom 13ten Sept. bis 20sten Nov. belagert

lagert gewesenen Stadt Narva zwischen Ihrer Königlichen Majest. von Schweden und des Zaren von Moscau Armeen den 20sten Nov. 1700 passiret, Narva Anno 1701 in 4. Hrppen.

In dem letzten Jahre vor seinem Ableben ließ er in den N. Liter. mar. balth. bekannt machen, daß er zum Druck fertig liegen hätte:

1) Historiam S. R. Imperii Ducum Radziviliorum, ad Principissam Palatinam Rheni-Neoburgicam, Elisabetham Augustam, ultimam Ducum Radziviliorum Lineae Birzensis, Slucensis &c. descendentem.

2) Eine Sammlung seiner bey Gelegenheit bereits im Druck einzeln erschienenen teutschen und lateinischen Gedichte und Inschriften, deren erster Theil Miscellanea, der zweyte Nuptialia und der dritte Funebria enthielte. Es ist aber, allem Vermuthen nach, keines von diesen beyden Werken, theils in Ermangelung eines Verlegers, den der Verfasser suchte, theils wegen seines nicht lange darnach er-

folgten Absterbens, wirklich im Druck ausgekommen.

Herder G. u. F. Johann Gottfried Herder. Die Stelle in der livl. Bibliothek, wo es heißt: — „Als er deshalben (nämlich seiner vorzunehmenden Reise wegen) beym Rathe die Erlaubniß suchte, gab man ihm kurz und gut seinen Abschied; so sehr hatten sich die guten Gesinnungen geändert.“ Diese Stelle sage ich, könnte entweder dem so würdigen und rechtschaffenen, als gelehrten Manne, oder dem rigischen Rathe zum Nachtheil ausgelegt werden. Entweder müßte man hieraus schließen, daß er dem Rathe gegründete Ursachen zur Unzufriedenheit und Abneigung gegen ihn gegeben, oder der Magistrat die herrlichen Gaben seines Geistes, seine schon damahls ziemlich ausgebreitete und schnell wachsende Gelehrsamkeit verkannt oder gar wider bessere Einsicht aus andern partheyischen Nebenabsichten dergestalt wider ihn verfahren hätte. Und doch fand hier wahrlich keines von allem dem Statt. Diese Stelle erfordert also eine Berichtigung oder Erläuterung nach der wahren Beschaffenheit der Sache.

Sache. Herr Herder gab den 8ten May 1769 ein schriftliches Gesuch beym Rathe ein. Seine vorhabende Reise gab freylich den Anlaß dazu, aber nicht blos die Erlaubniß dazu war es, warum er darin anhielte. Um diesen Vorsatz auszuführen, suchte er auch mit ausdrücklichen Worten an, der Predigerstelle sowohl, als auch seines Schulamts erlassen zu werden. Man bewilligte ihm also, wiewohl ungern, die verlangte Erlassung, jedoch nicht allein mit dem beehrenden Zeugnisse, daß er seine bisherigen Aemter mit Ruhm und besonderm Beyfalle verwaltet hätte, sondern auch mit Anwünschung alles Glücks zu seiner Reise und mit der Versicherung, daß ihm der Rath auch in seiner Abwesenheit, seiner vorzüglichen Geschicklichkeit wegen, noch ferner wohlgewogen verbleiben würde. Ja, ich kann noch mehr hinzusetzen. Man ist sehr ungern daran gegangen, ihn von hier zu lassen, und hat ihn zu mehrern Mahlen zu bereden gesucht, hier zu bleiben. Da er aber von seinem Vorsatze nicht abzubringen war, so mußte man ihm wohl darin fügen. Alles dieses beweiset deutlich genug, daß der Rath ihm nicht allein sei-

Herdernen Abschied nicht ungebeten gegeben, sondern auch die vorige gute Gesinnung und Achtung gegen ihn unverändert beybehalten und ihm den Wunsch, daß er wieder hierher kommen möchte, nicht undeutlich zu verstehen gegeben habe.

Herlin Gabriel Herlin, aus Reval, hielte auf der Universität zu Pernau nicht allein eine öffentliche Rede, de victoria quam Carolus XII de Saxonibus reportavit, sondern vertheidigte auch eine Streitschrift de Propitiatorio, unter Erich Falehn's Vorsitze.

Hermelin. G. u. F. Olaus Hermelin. Man kan von ihm noch ein Gedicht anmerken, welches er zu Ehren der Stadt Riga aufgesetzt hatte. Wie er als königlicher Sekretär im März 1702 durch Riga reisete, und durch ein paar Glieder des Raths zu seiner Ankunft bewillkommt wurde, überreichte er diesen ein Exemplar davon, mit dem Versprechen, daß aus Stockholm mehrere nachfolgen sollten: wogegen ihm von Seiten des Raths beym Abschiede 50 Dukaten zur Verehrung eingehändigt wurden.

Die-

Dietherich Ernst von Heyking. Zu seinen Schriften ist noch die hinzuzusetzen, welche 1776 zu Frankfurt und Leipzig herauskam, unter dem Titel: Beantwortung und Widerlegung der in diesem Jahre herausgekommenen Zusätze zum Staatsrechte des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn. Heyking. G.

David Hilchen. Dieser Artikel in der livl. Bibl. erfodert an ein paar Stellen eine theils richtigere, theils deutlichere Darstellung der Umstände, wie auch einige Zusätze. Von Abtretung der Jakobskirche wird hier in der Art geredet, daß man dafür halten könnte, sie wäre den Jesuiten erst 1590 eingeräumet worden. Und doch ist sie (wie solches auch in den livl. Jahrbr. richtig bemerkt worden) den Papisten schon den 7ten April 1582 zum erstenmahle abgetreten, den 27sten August 1587 aber wieder abgenommen worden. Nun also, nämlich 1590 den 16ten Junii mußte sie ihnen von neuem wieder eingegeben werden. In welchem Jahre Hilchen königlicher Sekretär und Notär des wendenschen Landgerichts geworden, läßt sich nicht genau bestimmen. Hilschen. G.

Hilchen. Indessen ist aus seinen unter den Nrn. 4 und 5 angeführten gedruckten Schriften mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu schliessen, daß dieses zwischen den Jahren 1594 und 1597 geschehen seyn müsse; indem er in der erstern blos Syndik, in der zweyten aber schon königlicher Sekretär und Notär des liefländischen Landgerichts genannt wird. Dieses kann freylich, wie der Verfasser der livl. Bibl. hier sagt, zum Verdacht und Mißgunst bey den Rigischen Anlaß gegeben haben, zumahl wenn man den Umstand mit dazu nimmt, daß er sich schon vorhin an den liefländischen Adel gehänget, bey demselben sich einzuschmeicheln gesucht und sich durch Johann von Tiesenhausen bewegen lassen, für ein Honorarium von 5000 Rthlr. mit Georg Schenking, Niklas Korf und Wilhelm Taube 1591 nach Warschau zu gehen und sich auf dem Reichstage daselbst zur Betreibung der Landesangelegenheiten, welche hauptsächlich die Aufhebung der Ordinat. Livoniae von 1589 betroffen, gebrauchen lassen. (S. Varia collect. ad histor. Liv. c. im Stadtarchiv.) Inzwischen müssen gewiß noch andere mehrere und zum Theil persönliche Ursachen hinzugekommen

men seyn, woraus endlich die Händel zwi- Hilchen.
schen ihm und Eken und Godemannen entstanden und zu einem so hohen Grade der Verbitterung gestiegen sind. Hilchen läßt sich in seinem Clypeus Innocentiae &c. sehr umständlich darüber aus. Ich will es kurz zusammen fassen, was er davon anführet, ohne jedoch alles das für ausgemachte Wahrheit auszugeben und ohne dadurch anzeigen zu wollen, daß keine andere Ursachen mit dabey gewirkt haben, und daß ihm dabey nichts mehr, als was er selbst gesteht, zur Last zu legen sey. Daß Godemann auf seine Empfehlung zum Syndikat bey der Stadt Riga befördert worden, giebt er als die erste Ursache des sich zugezogenen Hasses an, weil der Bürgemeister Eke seinen Sohn oder Schwiegersohn dazu bestimmt gehabt habe; zweytens, daß, wie im Rathe die Anzeige geschehen und darüber gesprochen worden, Eke hundert Fässer gesalzenes Fleisches ohne Erlegung des Portorinzolles heimlich ausführen lassen, er, Hilchen, heftig dawider geeifert hätte; daß darauf Eke sich mit Godemann, der aus seinem Klienten nunmehr sein Verläumder geworden wäre, vereiniget und diese sich die Zeit, da er fast

ein

Hilchen. ein ganzes Jahr der königlichen Kommission beywohnen und sich der Stadtgeschäffte entäußern müssen, ihren Gift wider ihn auszugießen bedienet hätten; drittens, daß er auf die beissenden und widersetzlichen Zuschriften des Raths an die Kommißion, den Rath hätte ermahnen und, künftig mehrere Bescheidenheit zu gebrauchen, warnen müssen; endlich daß, wie Godemann, wider ihn aufgebracht, ihm allerley Schandflecken angehängt und Lügen vorgeworfen und er ihn einige Zeit darauf in der Vorstadt angetroffen, er denselben nach einigem Wortwechsel mit der Spießgärte geschlagen hätte. Ex hisce scintillis, sagt Hilchen, omne incendium ortum. Nun ging man darauf aus, sich dieser Gelegenheit zu seinem Untergange zu bedienen. Nach dem Abzuge der königlichen Kommission locket man ihn aufs Rathhaus; Godemann stellt ihn daselbst zur Rede, wirft ihm allerley Verbrechen und insonderheit auch das der Verrätherei vor und erbiethet sich, alles das binnen vier und zwanzig Stunden zu beweisen. Nach vielem hin und her reden behält man ihn, aller seiner Einwendungen und vorgebrachten Gründe unge-

ungeachtet, gefänglich auf dem Rathhause. Hilchen. Dieses geschah im Januar des Jahrs 1600. Auf dringende Anforderung des wendenschen Wojwoden und Obersten der liefl. Adelsfahne, Georg Farenbach's, wird er unter Bedingung einer zu leistenden Bürgschaft, daß er sich binnen sechs Wochen nach dem Reichstage wieder zu Gerichte stellen wolle, freygelassen. Er geht also nach Warschau um sich durch königliche Befehle zu schützen. Demungeachtet wird er zu Riga durch öffentliche Anschläge vorgeladen und, da er nicht erscheinet, ergehet zuerst das Urtheil wider ihn, wegen der Abbitte, die er Godemannen thun sollte, welches Urtheil denn auch den 16ten Febr. 1601 in seinem Namen durch den Scharfrichter erfüllet wurde. Im May desselben Jahres erfolgt das andere Urtheil, da er wegen der angegebenen Verbrechen wider die Stadt des Todes schuldig und vogelfrey erkannt wird. — Menius irret, wenn er das Jahr 1598 angiebt, in welchem Brackel, Dönhof und Hilchen nach Warschau geschickt worden, um über die Beeinträchtigungen in ihren Freyheiten u. d. g. zu klagen. Die unter Nr. 5. angeführte

Oratio

Hilchen. Oratio Livoniae supplicantis beweiset, daß diese Beschwerden von den vorgenannten Personen auf dem Reichstage 1597 sind vorgetragen worden. — Unter den von der Stadt Riga 1590 nach Warschau abgeschickten Rathsgliedern ist einer durch einen Schreib- oder Druckfehler, Hosse gegenannt, welcher von Hoffe heißen soll. — Wegen der erwähnten Kriegsdienste unsers Hilchen, sind seine eigenen Worte darüber in dem Clypeus S. 29 zu merken: — „Dum officiis, muneribusque ab illustr. „Dno Regni Cancellario et exercituum „Generali mihi injunctis fungens in exer„citu versor, dum cum vitae etiam meae „periculo Ducis jussu per praesidia hosti„lia circumcurso et non inutilem, ut mul„tis locis eventus docuit, fidelem certe „operam S. R. Mtis ac Reipublicae navo.“ Fast auf gleiche Art spricht er auch in vita Farensbachii davon. Die hieher gehörige Stelle lautet so: — Ingenue, sine ullo fuco, sine ulla invidentia, quam fidelem ac utilem Regiae Majestati et Reipublicae bello eo Livonico in compluribus arcibus praesidiisque legatione et studio meo in potestatem Regiae Majestatis reducen-

ducendis operam navassem praedicabat (Farensbachius sc.) Und hierdurch scheinet die in der livl. Bibl. darüber geäusserte Vermuthung bestätigt zu werden. — Was für Nachrichten Chyträus durch Hilchen erhalten hat, ist schon unter dem Artikel Chyträus von mir angezeigt worden. Hilchen.

Unser Hilchen verehelichte sich den 8ten Jan. 1587 mit Katharina Krumhausen, einer Stiefstochter des Bürgemeisters Franz Nyenstedt. Ob er bey seinem Absterben Kinder hinterlassen habe, ist mir bisher noch unbekannt. Gewiß ist es aber, daß er im Jahr 1598 Kinder am Leben gehabt hat: das Zeugniß welches der Rath zu Riga ihm den 10ten Febr. 1598 ausgestellet, und er nebst andern Dokumenten seinem Clypeus angehänget hat, beweiset solches. Der Rath sagt darin: — Et quoniam nos (Senatores Rigenses sc.) universos et singulos, post mortem suam heredum suorum supremos tutores instituit, quicquid a nobis ea in re fieri voluerit, hoc totum promittimus ac recipimus, nos sanctissime observaturos — et collaturos ejus liberis, aliquod quaecunque emo-

Hilchen. emolumentum adferre poterunt. Inprimis vero Davidem, filium ejus, quantum in nobis erit et quacunque in re poterimus, omni studio juvabimus. — An dem wendenschen Woywoden, G. Farensbach, hat er einen ausgezeichneten Gönner gehabt. Noch auf seinem Sterbebette hat dieser ihn dem Könige und den Senatoren angelegentlichst schriftlich empfohlen, auch ihn zum Vormund seiner Kinder und Verwalter seines Nachlasses ernannt. Diese beyden Briefe hat Hilchen seiner unter der Nr. 8 angezeigten Schrift, Vita Farensbachii, beygelegt.

Nun noch etwas von seinen Schriften nach den Nummern wie sie in der livl. Bibl. angeführt sind.

1) Oratio qua illustr. &c. Diese Rede ist bey Gelegenheit der von den königlichen Kommissarien 1589 gestillten Unruhe in der Stadt, und des, nach geschehener Hinrichtung des Giese und Brincke, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft geschlossenen severinischen Kontrakts, zur Beantwortung der von dem königlichen Sekretär, Andreas Vola-

Volanus, im Namen der Kommissarien vorhergegangenen Rede an den Rath, gehalten worden. Eine der merkwürdigsten Stellen darin ist die, wo Hilchen sich darauf beziehet, daß Giese noch in dem Augenblicke seiner Hinrichtung die mit Schweden intendirte Verrätherey bestätiget und deshalb über Möllern und andere, als seine Verführer, laut geseufzet habe. Hilchen.

5) Livoniae supplicantis — oratio. Diese Rede enthält die Beschwerden, daß sie wider Recht und Billigkeit und wider die geschlossenen Verträge behandelt werden, imgleichen die Bitten, daß ihre Rechte übersehen, verbessert und bestätiget, daß die Konstitution von 1589 aufgehoben und die lublinische Konstitution von 1569 beobachtet werden möge. In Ansehung der beyden letzten Punkte heißt es: petimus — — ut nota illa, summa cum infamia nomini Livonico Constitutione Anni 89 inusta abrogetur; ne denique contra Constitutionem Lublinensem Anno 69 editam invitis Livoni-

Hilchen.

bus aliquid imponatur, sed adhibitis consentientibusque illis de juribus provinciae illius commodisque statuatur. Zum Beyspiel des in dieser Rede herrschenden freymüthigen Tones führe ich noch folgende Stelle an: — Sibellum, aut repentini periculi aliquid ingruat, provincialibus, si non omne, maxima certe pars oneris ejus incumbet. Horum igitur animos confirmandos potius, quam debilitandos, pro divina prudentia sua, statuent (Rex scil. et ordines Reip. Pol.). Ut nunc enim se res habent, Constitutionibus istis manentibus, pro qua re pugnare possint? pro qua omnibus periculis se objicere, sanguinem denique vitamque profundere debeant, Reg. Maj. Vestra illustrissimique ordines secum cogitent. Pro libertate? deteriore fere conditione, quam servi, sumus. Pro dignitate? ab omnibus praefecturis, in quibus commodi aliquid sit, excluſi sumus. Pro conjugibus et liberis? ut in servitute eos relinquamus. Pro fortunis? in dubio ac

summa incertitudinem versantur, et quotidie in majorem adhuc incertitudinem vocantur. —

Hilchen.

7) Clypeus innocentiae &c. Diese Schrift ist zuerst lateinisch und hernach ins Teutsche übersetzt ausgegeben worden. Der Titel der lateinischen Ausgabe ist dieser: Clypeus innocentiae et veritatis Davidis Hilchen, Seren. *Sigismundi III Poloniae et Sveciae Regis* Secretarii et Notarii terr. Venden. Contra Jacobi Gotlemanni, Luneburgensis, et Rigensium quorundam, Senatus nomine, ad proprium odium abutentium, cum iniquissima crudelissimaque quaedam decreta, tum aliis calumniarum tela, editus. Zamoscii, Anno Domini Millesimo sexcentesimo quarto. Die teutsche Uebersetzung ist zu Krakau im Jahr 1605 herausgekommen. Hoppe hat also die lateinische und Phragmenius die Teutsche, wiewohl unrichtig mit lateinischen Worten, angeführet: keiner von beyden aber muß ein Exemplar davon vor Augen gehabt haben. Diese

Hilchen.

Schrift ist ohne Beylagen acht Bogen stark. Die teutsche Uebersetzung ist hin und wieder in den Ausdrücken verändert und an vielen Stellen durch kleinere und größere Zusätze erweitert worden. Der Titel derselben ist: Gegenwehr der Unschuld und Wahrheit wider Jacob Godemanns, Luneburgensis und etzlicher des Rathes zu Riga Rethleinführer gesprengte calumnien, schme- und schandlibellen durch den Edlen und Ehrenvesten David Hilchen, Kön. Maj. zu Polen und Schweden Secretarien und wendischen Landschreiber öffentlich aufgestellet. Zu Krakow gedruckt im Jahr 1605. Man wird, denke ich, die funfzehn Klagepunkte oder angeschuldigte Verbrechen kennen zu lernen wünschen, welche ihm in dem wider ihn ergangenen Kontumazurtheile vom 8ten May 1601 als erwiesen zur Last gelegt werden, und wowider er sich in dieser Schrift vertheidiget. Ich nehme sie aus seiner Gegenwehr so, wie sie auch der Ordnung und dem Inhalte nach mit dem Urtheile übereinstimmen. 1) Er hätte sich vielfältig

fältig den Stadtprivilegien und Freyheiten widersetzt, vornehmlich aber funfzehn Artikel der Privilegien durch eine Schmähschrift gefährlich ausgelegt; 2) er hätte eine nothwendige Legation an den König zu hintertreiben gesucht, in der Absicht, die Stadt Riga unter das liefländische Tribunal und Landgericht, darin er zum Notär verordnet war, zu bringen und selbige folglich dem Gerichtszwange der königlichen Maytt. nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar unterwürfig zu machen; 3) er hätte dem Religionsfrieden zuwider in der 1599 gehaltenen Generalkommission allerley Zank und Streit wegen der Religion erreget; 4) er hätte durch aufrührerische Schriften deren etzliche an die Bürger gerichtet gewesen und mit seiner Hand unterschrieben auf den Gassen gefunden worden wären, andere auch an den Rath geschrieben, die er durch die Thüre der Rathsstube einstecken und durch seine Anhänger ausstreuen lassen, um einen Tumult in der Stadt anzurichten; 5) er hätte

Hilchen.

Hilchen.

einen falschen Abgesandten im Namen des Königes von Warschau an die Stadt abgefertiget, der gleich bey seiner Ankunft die Stände der Stadt, den Rath nämlich, Aelterleute und Aeltesten hätte zusammen rufen lassen, da er doch keine Anwerbung von dem Könige zu verrichten gehabt, sondern nur einige ehrenverletzliche Vorladungen im Namen Hilchens neben einer andern Schmähschrift übergeben hätte; 6) er hätte den Rath bey dem Könige fälschlich angegeben, als wenn derselbe seinem Schwiegervater, Franz Nyenstedt nach seinem Leben und Gütern stünde und doch auf solchen bösen Bericht ein Strafbefehl auf 80000 fl. wider die Stadt erhalten, dagegen aus den Akten zu ersehen wäre, daß Nyenstedt sich zu solcher Verläumdung nicht habe bekennen wollen, sondern alle Schuld auf ihn, Hilchen, geschoben habe; 7) er hätte im Namen der liefländischen Ritter- und Landschaft eine Kriminalzitazion wider die Stadt ausgebracht, um dadurch neue gefährliche Uneinigkeit zwischen der Landschaft

schaft und der Stadt zu stiften, wozu sich jedoch die Landschaft nicht habe bekennen wollen, sondern es für eine Verfälschung ausgegeben und ihm allein deshalb die Schuld beygemessen habe; 8) er habe auf dem im Jahr 1600 gehaltenen warschauischen Reichstage die Stadt beschuldiget, als wollte sie sich mit der teutschen Ritter und Landschaft wider die Krone Pohlen und das Großfürstenthum Litthauen verbinden und empören, als wodurch er die damaligen Abgesandten der Stadt in Gefahr zu stürzen und die Stadt zu unterdrücken gesucht; 9) er hätte den severinischen Kontrakt, den er doch, seinem eigenen Rühmen nach, selbst abgefaßt und dadurch die beunruhigte Stadt zur Ruhe gebracht hätte, vor dem königlichen Gerichte als eine solche Schrift beschelten, die der königlichen Majest. verfänglich wäre; 10) er hätte Vornehme vom Adel durch Geld oder auch durch Versprechen, ihnen Landgüther zu verschaffen, zu bewegen gesucht, einige von seinen Widersachern (aus dem rigischen Rathe) aus dem

Hilchen.

Hilchen.

Wege zu räumen oder gefänglich wegzuführen; 11) er hätte an Herrn Godemanns Person auf öffentlicher Straße Gewalt ausgeübet und seinen Dienern, ihn zu erstechen und zu ermorden befohlen; 12) er hätte den Rath zu Riga einer Veruntreuung öffentlicher Stadtmittel beschuldiget, als wenn derselbe die Stadt auf einige Tonnen Goldes bestohlen hätte; 13) er hätte die rigischen Abgesandten verläumdet, als ob diese auf dem im Jahr 1600 zu Warschau gehaltenen Reichstage sich mit einem vornehmen Senator der Krone beredet hätten, einen gleichfalls vornehmen Liefländischen von Adel zu fangen und erwähntem Herren Senatoren auszuliefern; 14) er hätte die Güther einiger Wittwen und Waysen, die ihm als Waysenherrn und Obervormunde anvertrauet gewesen, theils unter einem vermeinten Rechtstitel an sich gezogen, theils einige bey Verlust ihrer Güther gezwungen, ihn zum Erben zu machen und noch bey ihren Lebenstagen ihm ihre Güther abzutreten; endlich 15) er hätte wider die

Hilchen.

die Stadt falsche Instrumente und Zeugnisse verschreiben lassen, um dadurch die vornehmsten Glieder des Raths unter sich zu trennen. Nach der Widerlegung dieser ihm gemachten Anschuldigungen folgen die Beylagen nebst Hilchens beygefügten Anmerkungen unter der Ueberschrift: Urkunden und Documenta, womit die vornehmsten Puncten der Gegenwehr bestetiget und der Widersacher Andeutung — fast alle nach einander widerleget werden; 1) der Königlichen Maytt. Inhibition und Abmahnung an den Rath zu Riga vom 15ten März 1600; 2) das erste Urtheil der Königlichen Maytt. zwischen — David Hilchen und dem Rathe zu Riga und desselben Anhang, Jakob Godemann vom 10ten Junii 1600. — Hieraus siehet man offenbar, wie felschlich die Widersacher dasselbe zum Fundament ihrer Urtheil allegiert und anziehen; 3) königliches Mandat und Befehlich an den Rath zu Riga vom 15ten Jul. 1600, wegen Abschaffung der angeschlagenen Citationen, wegen Sicherheit seines Le-

Hilchen.

bens und Ausantwortung der Akten ergangen. — Keines von allem dem ist hierauf vom rigischem Rathe geleistet oder mir zugelassen worden; 4) Des General obersten Feldherrn Exempt — oder Gerichtfreybrief vom 13ten März 1601 — wormit bewiesen wird, daß der ganze rigische Proceß, der hierzwischen angestellet, an ihm selbst null und nichtig ist; 5) Gezeugniß, welches der Rath von Riga dem — David Hilchen — den 10ten Febr. 1598 unterm großen Stadtsiegel, ein Jahr zuvor, ehe sie mit der Gewalt auf ihn zugeplatzet, gegeben, mit welchem allem der erste und mehrentheils alle andere des Godemanns Verleumdung und des Raths Abspruch hintertrieben werden; 6) vormeinte Caution, welche Claus Ecke besorglichen Gerichtshalber im Namen des Raths in der Haft mir vorgeschlagen, aber nicht erzwingen können, und dieß ist es, darüber sie des Herrn Nyenstedt und meine Handsiegel daheim und in Originali zu haben öffentlich vorm königlichen Gerichte zu Warschau ohne

Schen

Hilchen.

Schen felschlich sich gerühmet; 7) Extract aus dem 3ten B. 6. Cap. liefländischen Rechtens, wormit offenbar bewiesen wird, daß der andere Punkt im Urtheil der Widersacher wider mich felschlich gesetzt ist; 8) Der General-Commissarien Zeugniß, wormit der dritte Artickel, welchen die Widersacher auf mich erdichtet, umbgestoßen wird; 9) des Herrn Groß-Cantzlers, Johann Zamoisky, Missive, darin Ihro Gnaden nach erzehlter aller der Sachen Gelegenheit den Rath zu Riga, daß derselbe mit dem ehesten den Handel stillen und Mittel suchen wolle, wie dem Landschreiber Hilchen ehrliche Vergnüge geschehen möge, treu und fleißig ermahnet, vom 6ten März 1600; 10) Missive des Herrn Peter Tilicki, Bischofs — und Vice-Cantzlers vom 11ten März 1600; 11) des Herrn Stanislai Zolkiewski, Unterfeldherrn Ermahnungschreiben an den Rath zu Riga, vom 11ten Jan. 1602; 12) Herrn Franz Nyenstedts Citation, welche nebst vorhergehender königlichen Inhibition die Nichtigkeit der

sechs-

Hilchen.

sechsten Lesterung beweißt, von 1603, den vierten Tag nach Jubilate; 13) die letzte Citation von 1603 den vierten Tag nach Misericordias, aus welcher offenbar erscheinet, wie vielfältig ich in meiner Unschuld von den Widersachern bin verletzet worden. Daß der vierte Einwurf von den Widersachern selbst erdichtet sey, solches beweisen die ersten königlichen Citationes und meine Protestationes, welche allhier einzusetzen gar zu weitläuftig seyn würde. Daß auch die fünfte Lesterung falsch sey, wird aus den vorstehenden Missiven der Herren Senatoren überzeuget. Die vier Documenta, so in der Gegenwehr seyn benannt worden, habe ich, Weitläuftigkeit zu vermeiden, hinterhalten wollen, welche den siebenten Vorwurf gar falsch zu seyn klärlich anzeigen. Die andern Lesterungen bedörfen meiner Widerlegung nicht, sondern gebürt den Widersachern, daß sie es mit gutem Bestande und Grund darthun. Und woferne sie von allen nur ein einiges Laster, ausser dem mit der Spießruthe, wie recht bewei-

beweisen werden, so will ich mich aller ihrer Anklage schuldig geben. Hilchen.

8) Vita Illustris ac Magnifici Herois, Georgii Farensbach &c. Hier sind in der livl. Bibliothek die Worte: — Sie ist nicht nur lateinisch sondern auch deutsch u. s. w. — an den unrechten Ort versetzt; sie gehören, wie es von selbst in die Augen fällt, zu Nr. 7. Diese Schrift soll, wie mir aus Warschau gemeldet worden, daher so außerordentlich selten seyn, weil die Farensbachische Familie selbst sie unterdrückt hätte. Die Ursache davon läßt sich jedoch unmöglich errathen, so wie man auch keine anzugeben weiß. Inzwischen ist es gewiß, daß aller Nachfrage ungeachtet nirgendwo ein gedrucktes Exemplar von dieser Schrift aufzutreiben gewesen. Nur die berühmte zaluskische Bibliothek in Warschau besitzt eins, wovon mir eine Abschrift verschafft worden.

Dem Buche des Mag. Georg Ziegler's, de incertitudine rerum humanarum, hat Hilchen einige Worte auf

Hilchen. auf einem Bogen vorgesetzt, worin er den Verfasser, dieser nützlichen Schrift wegen lobet, die übrigen Geistlichen zu gleichem Fleiße und solchen Arbeiten aufmuntert, dasjenige, was der Verfasser in der Vorrede zum Lobe des Rathes angebracht hat, als gerecht und verdient, billiget, das ihm, Hilchen, beygelegte Lob hingegen bescheiden ablehnet, von da aus aber zu Klagen übergehet, daß er von einigen Leuten beneidet und verläumdet würde und endlich mit einigen Betrachtungen über dieselbe Materie, wovon dieses Buch handelt, schließet. Man erinnere sich hierbey, daß dieses Buch im Jahr 1599 herauskam.

Himsel Nikolaus von Himsel wurde in Riga den 16ten Octobr. 1729 an die Welt gesetzt. Doktor Joachim Gebhard Himsel, ein gründlich-gelehrter, erfahrner und sorgfältiger Arzt und erster Stadtphysikus daselbst war sein Vater, und seine Mutter, Katharina Christina, war eine Tochter des ehemahligen dasigen ersten Stadtphysikus und rußischkaiserlichen Leibarztes.

Doktor

Doktor Nikolaus Martini. Nachdem Himsel unser Himsel den Grund zu höhern Wissenschaften in der Kathedralschule zu Riga gelegt hatte, ging er 1747 auf die Universität zu Königsberg, wo er den Unterricht eines Bohl's, Kuntzen's, Gütter's, Buck's, Teska's, Büttner's, Rappold's und Laubmeier's genoß. Von dort aus besuchte er im Jahr 1750 Göttingen, setzte seine Studien daselbst unter Hallern, Richtern, Hollmannen, Beckmannen und Achenwallen fort und nahm gegen Ende des darauf folgenden Jahres den Doktorhuth daselbst an, nachdem er die von ihm selbst verfaßte Kathederabhandlung, de victu salubri ex animalibus et vegetabilibus temperando, unter dem Vorsitze D. Albrecht Haller's vertheidiget hatte. Der kurz vorher in Frankfurt am Mayn erfolgte Tod seines Vaters, der seiner hinfälligen Gesundheit wegen nach den Bädern gereiset war, nöthigte ihn, mit seiner Mutter, die ihren kranken Ehegemahl heraus begleitet hatte, nach Riga zurück zu kehren. Er ging aber gleich im folgenden Jahre 1752 nach Petersburg und Moskau. Nach seiner Zurückkunft aus Moskau hielt er sich

nicht

Himsel nicht lange in Riga auf, sondern trat eine weitläuftigere Reise an durch Teutschland, Holland, Frankreich, Engelland, Schweitz und Italien, auf welcher Reise er über zwey Jahre zubrachte. Er hatte sich zwar, nachdem er sich wieder in seiner Vaterstadt aufhielt, nicht eigentlich und förmlich der ausübenden Heilungskunst gewidmet, um desto mehr und ungestörter dem fortzusetzenden Studiren in seiner Hauptwissenschaft sowohl, als auch in den schönen Wissenschaften obliegen zu können: dennoch aber versagte er seinen Rath und Beystand nicht leicht denen, die ihm in vorfallenden schweren Krankheiten darum ersuchten. Und so geschah es, daß er von einem mit einem bösartigen Fieber behafteten Kranken angesteckt wurde und den 10ten Dec. 1764 in der besten Blüthe seines Lebens das Zeitliche gesegnete. Nach seinem Tode fand die nachgebliebene Mutter einen von ihm aufgesetzten Entwurf über die künftige Verwendung seines und ihres Vermögens, wenn sie nämlich vor ihm mit Tode abgegangen seyn würde. In diesem Entwurfe hatte er beträchtliche Kapitalien nicht nur zu einem Armenstift für die Familie, sondern auch für

für die Wittwen und Waysen der gelehrten Glieder des damaligen Rathskollegiums der Stadt Riga, imgleichen der Wittwen und Waysen der Stadtprediger ausgesetzt und hiernächst seinen ziemlich ansehnlichen Büchervorrath nebst einer artigen Sammlung von mancherley Naturalien, zugleich mit einem Kapital von tausend Thalern zur allmähligen Vermehrung der letztern, der Stadtbibliothek bestimmt. Diese seine löblichen Absichten wurden auch insgesamt durch das Testament seiner von gleich edeln Gesinnungen belebten Mutter rühmlichst erfüllet. Er hat eine umständliche und lehrreiche Beschreibung seiner Reisen in der Handschrift nachgelassen. Während seiner Reise wurde er von dem römischen Kaiser in den Adelstand erhoben.

Himmel. Gabriel Himmel vertheidigte 1699 zu Pernau unter dem Vorsitz des Prof. Sven Cameen, eine Streitschrift de prudente perigrinatore, und erwarb sich dadurch den Magistertitel.

Hörnick. Johann Hörnick war zuerst Kollege bey der rigischen Domschule, und verheira-

Hörnick. thete sich den 12ten Julii 1649 mit Katharina Rittauin, des rigischen Bürgers und Buchhändlers Christian Rittau's, Tochter. Sein Hochzeitfest besangen viele Gönner und Freunde von ihm in lateinischen und teutschen Gedichten, unter welchen der Prof. und Stadtphysikus Johann von Höveln, der Inspektor und Rektor der Domschule M. Christian Rehehausen, Prof. Johann Brever, u. m. vorkommen. Diese Gedichte wurden in selbigem Jahre bey Gerh. Schrödern in Riga zusammen gedruckt, unter dem Titel: Nuptiae viri eximii et doctissimi Dni. Joh. Hornick, Collegae Scholae Rigensis — et Catharinae Rittauen — votivis carminibus decantatae. — Noch sind von ihm zwo Schriften zu merken, welche unter nachstehenden Titeln im Druck ausgekommen:

1) Agona Viri Magnifici &c. Dni. Melchioris Duallii, Consulis &c. Rigae 1663 in 4.

2) Virum Magnificum &c. Dnm. Johannem a Flygeln, Consulem &c. inter publicas querimonias tenui meditamento venerari laborat J. Hornicius, Rigae 1662 in 4.

Hörnick.

Auch ist von ihm noch ein Gedicht 1676 zu Reval im Druck ausgekommen, welches ich jedoch blos aus dem Verzeichniß der von dem sel. Bürgemeister Gadebusch hinterlassenen Büchersammlung kenne.

Hörnung. Andreas Hornung. Bey Fischer in den Zusätzen, wird er Johann genannt. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach eben derselbe, der von Gadebusch angeführt wird. Seine ehstnische Grammatik ist allererst 1699 zu Riga bey Johann Georg Wilken herausgekommen. Auch wird in den N. liter. de anno 1699 S. 71 noch gerühmt, daß dieser Pastor von Carolen Andreas Hornung, nebst dem Pastor Adrian Virgin, viele Verdienste um die ehstnische Sprache und verschiedene in dieser Sprache herausgekommene Bücher gehabt habe. G. u. F.

Hollenhagen. Johann Adolph Hollenhagen. Von diesem Manne kann noch angemerkt werden, daß er die besondern Synodalversammlungen G.

Holländ. G.

gen in allen sieben Präposituren des Herzogthums Kurland im Jahr 1694 wieder hergestellet, und mit Predigen, Disputiren und Berathschlagungen fortgesetzt hat. Auch hat er des Pastor Simonis Büchelchen: Der leidende und sterbende Jesus, mit einer Vorrede begleitet.

Holst. G.

Jodokus Holst. Wenn in den Fischerischen Zusätzen angezeigt wird, daß er 1696 gestorben seyn soll; so ist dies augenscheinlich ein Schreib- oder Druckfehler, da er schon 1586 als Prediger nach Riga berufen worden. Es soll vermuthlich 1596 oder auch 1606 oder dergleichen heißen.

Huickelhaven. G.

Johann Balthasar von Huickelhaven. Er war aus Riga gebürtig. Sein Vater war Bernhard von Huickelhaven, Aeltester der großen Gilde daselbst. Er studirte in Königsberg, Göttingen und Leipzig, und kam im Jahr 1752 in seine Vaterstadt zurück. Bald darauf erhielt er den Zutrit in die Kanzeley des Raths, wo er zwey Jahre nachdem zum Notär ernannt wurde. Er kam aber 1756 unglücklicher Weise im Wasser um. Außer der Abhandlung

lung vom rigischen Wechselrechte, ist weiter nichts von ihm herausgegeben worden.

Juchius.

Paul Florian Juchius. Er war 1648 zu Erfurt geboren, ein Sohn von Herfort Juchius, Syndik und nachherigen ersten Bürgemeister dieser Stadt. In der Schule sowohl als auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt bemühete er sich zu höhern Wissenschaften sich mit allem Fleiße vorzubereiten und da er sich der Arzneygelehrsamkeit gewidmet hatte, insonderheit die ersten Kenntnisse in der Anatomie und Botanik zu sammeln. So ging er dann im Jahr 1668 nach der Universität zu Jena, und das Jahr darauf nach Wittenberg. Endlich besuchte er auch 1670 die Universität zu Kiel. Hier lies er sich den Doktorhuth aufsetzen, nachdem er seine Kathederabhandlung de moderamine conspirationis unter Doktor Johann Daniel Major vertheidigt hatte. Und nun wollte er sein Glück in fremden Ländern suchen. Er kam 1674 nach Stockholm, und übte daselbst die Arzneykunst aus. Es wolte ihm aber dort nicht gar lange gefallen. Von da ging er nach Riga und endlich nach Reval, wo er seinen Aufenthalt festsetzte. Im Jahr 1679 ward er

 daselbst

Juchius. daselbst zum Arzt der ehstländischen Ritterschaft angestellet, und nachher zum Mitglied des medizinischen Kollegiums zu Stockholm aufgenommen. Seit Leben endigte er am 6ten Jul. 1701. Er hat zweymal nämlich 1680 und 1691 geheirathet, und aus beyden Ehen zween Söhne und fünf Töchter hinterlassen.

Kannenberg. Lukas Kannenberg, aus Riga, hat zu Jena unter M. Ernst Christ. Goldich eine Streitschrift, de Pontifice maximo Hebraeorum, und dann zu Wittenberg eine andre unter dem Vorsitze D. Abraham Calov's de polygamia, 1676 vertheidiget, und am letztern Orte die Magisterwürde erhalten.

Kellner David Kellner war in Meissen geboren, und hatte auf der Universität zu Dörpat studiret, und nachher der Advokatur bey dem dörpatischen Landgericht sich gewidmet. Im Jahr 1704 wurde er Auditeur bey dem nierothschen Regimente. Ausser dem, daß er 1694 eine lateinische Rede de injustitia judicum Christi, und 1697 eine teutsche in gebundener Sprache, vom höchst-

höchstschmerzlichen Absterben des glorwürdigsten Königs Karl XI, gehalten, hat er auch 1699 ein Bändchen poetischer Gedichte zu Dörpat im Druck ausgegeben.

Kettler Karl Aemilius Freyherr von Kettler, ein Sohn des heßischen Geheimenraths von Kettler. Er vertheidigte 1710 die akademische Abhandlung, de acquisito et amisso Imperii Rom. Germ. in Livoniam jure, zu Straßburg unter Johann Heinrich Boecler. In der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 267 wird diese Schrift dem letztern zugeschrieben. Wenn aber Kettler diese Streitschrift dem Landgrafen von Hessen zueignet, und in der Zueignungsschrift sagt, daß er Ihm dieses munusculum literarium humillimo cultu darbringe; so ist man, wenn auch vielleicht nicht völlig berechtiget, wenigstens doch entschuldiget, sie für seine Arbeit anzunehmen, zumal da er auch in der Gundlingschen Reichshistorie als Verfasser derselben angegeben wird. Sie kam zuerst 1710 in Fol. und hernach 1711 in 4. heraus. Der juristischen Erörterung dieser Materie ist eine kurz zusammengefaßte Geschichte von

Kettler. Liefland vorgesetzt. Die Abhandlung selbst, in der ersten Ausgabe, enthält 132 Seiten; angehängt sind: die poswolische Vereinigung zwischen dem Erzbischof und dem Ordensmeister; der liefländische Unterwerfungsvertrag; die dem liefländischen Adel zugestandenen Privilegien; und die Eide des Königs von Polen, der liefländischen Stände und des Ordensmeisters.

Kippe. Joachim Kippe, aus Riga, disputirte 1623 zu Königsberg unter Christian Ohm, de testamentis ordinandis.

Kirchenordnung. G. Liefländische Kirchenordnung. Zur königlich schwedischen Regierungszeit ist freylich die schwedische Kirchenordnung in Liefund Ehstland eingeführt worden; doch aber nicht anders als unter verschiedenen beträchtlichen Einschränkungen und Abänderungen, die der König in Schweden auf die aus Lief- und Ehstland, und von dem Rath und Konsistorium der Stadt Riga, deshalb geschehenen Unterlegungen, in seinen darauf erfolgten Resolutionen bewilliget hat, wovon man in dem 2ten und 7ten Stück der nordischen Miscellaneen nähere Anzeige findet.

findet. — Auf der Insel Oesel ist zu jener Zeit da sie unter königlich dänischer Regierung gestanden, eine Verordnung eingeführt gewesen, welche der König Christian IV unter dem 27sten März 1629 hat ausgehen lassen. Sie ist nachher 1639 zu Kopenhagen bey Melchior Marzen deutsch im Druck ausgegeben worden, unter dem Titel: Aus der dänischen Sprache translatierte Verordnung vom Amt und Gewalt der Kirchen wider unbußfertige Sünder, sowohl auch wie die Geistliche sich zu verhalten haben; welche Ordnung auch hinführo auf Oesel soll observiret und gehalten werden. Sie bestehet aus drey Kapiteln. Das erste handelt vom Amt und Potestaet der Kirchen wider die Unbußfertigen; das zweyte, welchergestalt Gottes Wort, der Sacramenten rechter Gebrauch und andere Uebung der Gottesfurcht in Kirchen und Schulen zu befördern, und endlich das dritte welchergestalt das Trinken, ergerlich Wandel und Wesen, auch die Kleidertracht bey den Geistlichen zu reguliren. Kirchenordnung.

Heinrich Kleinschmied. Er hat 1658 zu Wittenberg unter Calov's Vorsitze de Kleinschmied F.

elogio scripturae Apostolico 2. Tim. III. 15 et 16 disputiret.

Klinge. Johann Stephan Klinge, ein Liefländer, vertheidigte zu Dörpat 1655 unter M. Georg Preuß eine Streitschrift, de Senibus.

Klinthenius. Erich Johann Klinthenius, Oberauditeur bey dem Schlippenbachischen Korps. Es wird von ihm in Pernavia literata gerühmet, daß er durch schwedische und teutsche Gedichte sich bekannt gemacht habe und mit einem Aufsatze de processu Juris Civilis et Militaris beschäfftiget sey. Ob er mit diesem Aufsatze wirklich zu Stande gekommen und selbigen im Druck ausgegeben habe, ist mir nicht bekannt.

Knöpken. G. Andreas Knöpken. Was ich hier der in der livl. Bibliothek von ihm enthaltenen umständlichen Nachricht beyzusetzen habe, ist sehr geringfügig, ja, wenn man will, ganz unbedeutend. Unterdessen wird es dennoch Entschuldigung verdienen, weil es einen für Liefland so merkwürdigen Mann angehet. Der ehemalige rigische Bürgemeister, Jürgen Padel, führet in seinem Tage-

Knöpken. Tagebuche an, daß es sich bey dem Absterben dieses Mannes, der das heilige Evangelium in Liefland zuerst gepflanzet hat, so gefüget hätte, daß eben zu der Zeit verschiedene Abgeschickte von Reval und Dörpat in Riga gegenwärtig gewesen wären und dem Leichenbegängnisse durch ihre Begleitung noch mehr Ansehen gegeben hätten. Von der Stadt Reval sind da gewesen: der Bürgemeister Jakob Henke und die Rathsherren Ewert Robert, Hinrick Dellinckhusen und Pawel Witte; und von Dörpat, die Bürgemeister Arend von Loen, und Laurens Lange, die Rathsherren Jakob Beckmann und Hinrick Cornelius und der Sekretär Hieronimus Hollunse.

Kopf. F. Franz Theodor Kopf war aus Riga gebürtig. Schon auf den Universitäten zu Dörpat und Pernau zeichnete er sich vor andern Studenten aus, und hielt auf der erstern den 1sten Nov. 1698 bey der Gelegenheit, da der Kanzler dieser Universität, der livländische Generalgouverneur Erich Dahlberg nach Dörpat gekommen war, eine öffentliche Rede, de reformatione Lutheri, wozu Professor Dau durch ein

Pro-

Kopf. Programm eingeladen hatte, und auf eben desselben Einladung zu Pernau den 15ten Julii 1700 auf dem Dankfeste wegen der von Riga vertriebenen Feinde, eine teutsche Rede in gebundener Schreibart.

Kranz. G. Albrecht Kranz. Buddäus in seinem allgemeinen historischen Lexikon führet noch von ihm an, daß er auch in den Diensten der Hanseestädte gebraucht worden und 1489 dem Konvent derselben zu Wismar beygewohnet habe, auch in ihren Angelegenheiten 1499 nach Frankreich, um an einem Stillstande zu arbeiten, und nach Engelland, um einige Privilegien zu erlangen, abgesandt gewesen sey.

Krasinski. G. Johann Krasinski von Krasne, oder Crassinius. In der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 64 wird bereits bemerkt, daß Herr Hofrath Mizler an der Existenz seiner vorgegebenen Commentar. belli Livonici atque Ducis Moschoviae contra Livones gezweifelt habe, und dieser Zweifel scheinet jetzt noch mehr begründet zu seyn. Unterm 22sten Novbr. 1779 schrieb mir der Herr Hofrath von Friese aus

aus Warschau, daß der Abt Albertrandi, welchen der König von Pohlen nach Italien geschickt hatte, darauf ausginge, die Handschrift von diesem Werke, welche man in Rom anzutreffen ganz sicher glaubte, daselbst auszuspähen. Im folgenden Jahre 1780 den 24sten Oktobr. meldete er mir aber, daß gedachter Abt, aller angewandten Mühe ungeachtet, auch nicht eine Spur von dieser Schrift hätte entdecken können. Krasinski.

Magister Samuel Krook, aus Smoland gebürtig, war öffentlicher Lehrer der Mathematik auf der Universität zu Pernau. Wie er zu Upsal studirte hat er 1686 eine Kathederabhandlung, de Luna, und 1688 eine andere de inaeqvalitate Dierum civilium, vertheidiget, auch von 1691 ab sich mit Anfertigung der schwedischen Kalender beschäfftiget. Krook.

Christoph Krüger hat ein poetisches Gespräch 1699 zu Riga im Druck ausgegeben. Aber auch dieses und der Autor selbst, sind mir nur aus dem bereits vorher erwähnten Verzeichniß der von dem sel. Bürgemeister Gadebusch hinterlassenen Büchersammlung bekannt. Krüger

Krüger G. Georg Krüger. In der Vorrede zu seinem Vortrab der Gewitter-Historie führet er die Hauptumstände seines Lebens an, die fast insgesamt mit dem, was in der livl. Bibl. davon gesagt ist, übereinstimmen. Was davon abgehet, oder näher bestimmt wird oder mehr darin enthalten ist, zeige ich hier an. Er nennet sein Geburtsjahr zwar nicht ausdrücklich, er muß aber 1642 oder 1643 geboren seyn, weil er seiner Angabe nach 1679 in sein 37stes Jahr getreten ist. Wie er sich 1662 in der Kathedralschule zu Naumburg an der Saale aufgehalten; so hat er, wie er sich ausdrückt, von dem Rektor, M. Joh. Pretken zwar nur den usum globi und die ersten Buchstaben der Astronomie erlernet, dennoch aber eine solche Begierde in dieser Wissenschaft fortzufahren gespüret, daß er, obgleich er 1670 schon Rektor in einem Städtlein in Patria geworden, er doch, um die Mathematik zu studiren, 1674 wieder abgedankt habe und abermahl nach Wittenberg gegangen sey und sich daselbst fast bis ans Ende des 1676sten Jahres aufgehalten habe. Um diese Zeit entschloß er sich auf Anrathen seines Lehrers in der Mathematik,

tik, des Professor Michael Strauch, und Krüger weil ihn ein innerlicher Trieb und spiritus coelestis dazu lockte, zu Hevelii oder Hevelken zu gehen, welchem er in seiner astronomischen Praxis und ausgehenden Schriften bis ins dritte Jahr, nämlich 1679, treulich an die Hand ging. Weil er aber nebst der Theologie eine besondere Neigung zur astrologischen Meteorologie fühlte und gern selbst erfahren wollte, ob und wie der Himmel das Gewitter auf Erden wirkte, auch ob und wie diese Wissenschaft auf gewisse Regeln gebracht werden könnte; so begab er sich nach Kurland, mit dem Wunsche, daselbst eine Pfarrstelle auf dem Lande zu erhalten, um bey müssigen Stunden seiner Neigung zu dieser Wissenschaft nachhängen zu können. Aber hier stand ihm fürs erste die Unwissenheit in der lettischen Sprache im Wege. Er nahm also um Johannis 1680 den Ruf zum Schulrektorat in Libau an. (Von dem dobblenschen Prediger Musmann und dem Unterricht bey dessen Kindern erwähnet er nicht ein Wort.) 1690 ist er von dem Herzoge zu dem Pfarramte an der Bartau berufen worden. Nach einer Anzeichnung des rigischen

Krügerschen Buchdruckers, Möller, in unsers Krügers liefländischen Zeit- und Curiositäten-Kalender vom Jahr 1707 ist dieser M. G. Krüger den 23sten May, als am Himmelfahrtstage gestorben. Da nun dieses nicht allein in dem Kalender von 1707 angezeichnet worden, sondern auch der 23ste May mit dem Himmelfahrtstage in diesen Zeiten nur in dem Jahr 1707 zusammen trift; so ist wohl kein Zweifel, daß er in diesem Jahre, und nicht 1703 mit Tode abgegangen sey.

Der Titel seines unter Nr. 5 angeführten Buchs ist: Prodromus aurorae borealis, sive Historiae Meteorologicae Teutonico-Curlandiae, Astrologiae Naturalis fundamento exornatae et comprobatae, das ist, Vortrab u. s. w. Dieses Buch ist 1700 ausgekommen; in der livl. Bibl. steht durch einen Druckfehler 1760. Es bestehet 1) in der Zueignungsschrift an die Buchhändler der ganzen teutschen Nation in Europa, hauptsächlich in der Absicht, daß sie diesen seinen Vortrab aller Orten befördern und derjenige unter ihnen, der seine meteorologischen Bücher zu verlegen willens seyn sollte, sich bey ihm melden möchte; 2) in der

der Vorrede an den Leser oder historische Relation, wie der Autor auf diesen Vortrab und die Gewittertafel gekommen sey; 3) in der Gewittertafel, worin das Wetter in allen Quartalen vom Jahr 1600 ab bis 1700 angezeiget ist; und endlich 4) in einem Sendschreiben an den Leser von dem nützlichen Gebrauche der Gewittertafel ausser dem studio meteorologico. In der Vorrede meldet er, daß er drey Bücher auszugeben gesonnen wäre; das erste sollte handeln vom Jahr und seinen Quartalen in genere, nebst dem astrologischen Fundament, warum der Winter oder Sommer so und nicht anders gewesen sey, nebst angehängten Aphorismis, wie man aus diesem Fundament auf das künftige vernünftig schließen könne; das zweyte vom Specialgewitter, wie es nämlich alle Lunationes im Jahr durchs ganze Sekulum gewittert habe; das dritte vom täglichen Gewitter durchs ganze Sekulum. In seinem Sendschreiben erwähnet er noch eines andern Buchs, welches er den curieusen Landmann nennet und bald genug ans Tageslicht zu bringen verspricht. Ob von allem dem etwas erfolget sey, weiß ich nicht zu sagen.

Krüger F. Johann Krüger. Er hatte sich vorher schon auf der Universität zu Greifswalde, Studierens halber aufgehalten und den 23sten August 1702 unter dem Vorsitze D. Joh Fr. Mayer's eine Streitschrift daselbst öffentlich vorgetragen, welche den Titel führet: Bibliotheca Biblica, complectens, qui perpetuos in Scripturam S. commentarios scripserunt ex Pontificiorum ordine. In dem Titel der in den Fischerischen Beyträgen angezeigten Abhandlung ist ein Druckfehler eingeschlichen; das letzte Wort soll veniali statt venenali heißen.

Kühn. Joachim Kühn, aus Riga, vertheidigte 1646 zu Wittenberg unter D. Jakob Martini eine Katheberabhandlung, de Deo, welche ihm die Magisterwürde erwarb. Diese seine Schrift hat er der dreilingischen Familie zugeeignet.

Kwiatkowski G. Martin Kwiatkowski. Seine in polnischer Sprache herausgegebene Beschreibung von Liefland, ist von der äußersten Seltenheit; selbst die große berühmte zaluskische Bibliothek in Warschau hat sie nicht. In Königsberg, wo sie bey Johann Daub-

Daubmann gedruckt ist, wird auf der Schloß- und Wallenrodischen Bibliothek ein Exemplar davon aufbewahrt. Sie soll nur drey Bogen stark seyn, und nichts beträchtliches enthalten.

Heinrich Lademacher. Er studirte in Jena, disputirte daselbst 1658 unter Johann Ernst Gerhard de Ecclesia, und ward Magister. Lademacher F.

Wilhelm Lange, eines rigischen Kaufmanns, Johann Lange, Sohn wurde den 1sten Septbr. 1656 in Riga geboren. Da sowohl, als auf den Gymnasien zu Keydon, Bielefeld und Lüneburg legte er den Grund zu höhern Wissenschaften und besuchte darauf die Universität zu Leipzig. Anfangs hatte er sich der Theologie gewidmet; seiner schwächlichen Gesundheit wegen legte er sich aber nachher auf die Arzneygelahrtheit, und ging in der Absicht nach Leyden. Nach vollendeten Studien nahm er eine gelehrte Reise vor durch Holland, Engelland und Frankreich und kam 1684 wieder nach Leyden, hielt daselbst eine Disputation de apoplexia und nahm die Lange.

Lange. Doctorwürde an. Von hier kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er seine erlernte Wissenschaft als ein geschickter, erfahrner und treuer Arzt in Ausübung brachte. Er verheirathete sich zuerst mit der Tochter des königlichen Archiaters und rigischen ersten Stadtphysikus, D. Nikolaus Witte von Lilienau, und nach derselben Absterben mit der Tochter des Präfekts (Vorsitzers) beym Portorium Franz Dunten's. Die Stadt Riga nutzte diesen geschickten Arzt nicht sehr lange, indem er bereits den 4ten August 1698 das Zeitliche gesegnete.

Langenstein. G.u.F.

Heinrich von Langenstein. Buddäus führet ihn unter dem Namen, Heinrich von Hessen, genannt Langenstein, an, und berichtet, daß er 1376 zu Paris Doktor der Gottesgelahrtheit und 1390 als einer der ersten Lehrer und Dechant nach Wien berufen worden. Hermann von der Hardt hat auch Langensteins Consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in Concilio universali quaerenda, im 2ten Tom. Act. Concil. Constant. zuerst herausgegeben.

Chri-

Langsfeld.

Christian Langsfeld, aus Oberungarn, war Pfarrherr zu Sperendorf und St. Quirin gewesen. Ob und wenn er nach Liefland gekommen, davon kann ich mit Gewißheit nichts angeben; aber sehr wahrscheinlich läßt es sich vermuthen, da von ihm eine Abhandlung, vom unverdienten Haß und Neid rechtschaffener Prediger, im Jahr 1695 zu Riga gedruckt worden.

Lidicius.

Johann Lidicius, aus Gutstadt, hat zu Königsberg in Preussen bey Johann Daubmann ausgegeben: De tristissimo obitu Rever. et illustr. Principis ac Dni. Guilhelmi, Archiepiscopi Rigensis, Marchionis Brandenburgensis &c. Epicedion, welches er dem Marggrafen von Brandenburg, Albert, zugeeignet hat.

Liefländische Landesordnung.

Liefländische Ordnung, wie dieselbe zu Warschau auf allgemeinem Reichstage von der königlichen Majestät und sämtlichen Ständen der Cron Pohlen und Großfürstenthumbs Littawen den 13ten Aprilis Anno 1598 publiciret und den Constitutionibus Regni einverleibet ist; ohne Druck-

Liefl. Landesordnung.

ort und Jahr, in 4 *). Wahrscheinlich ist sie zu Warschau und zwar am Ende des 1598sten Jahres gedruckt. Der ungenannte Buchdrucker setzt auf die andere Seite des Titelblattes: Der gestrengen und edlen Ritter- und Landschaft des überdünischen Fürstenthums in Liefland, samt und sonders, zu Ehren und sonderlicher Glückwünschung eines heil- fried- und freudenreichen neuen Jahres gedruckt. Die inwendige Ueberschrift dieser Verordnung ist: Warschauische Constitution über Liefland. Aus dem Polnischen ins Deutsche versetzt. Der Inhalt dieser Anordnung bestehet kürzlich darin: 1) Daß die Gerichtsordnung, die König Stephan der Landschaft gegeben und von Ihm Selbst (dem Könige Sigmund III) im Jahr 1589 publizieret worden, beobachtet werden sollte; 2) daß zu der Landrichterschaft und andern Gerichtsämtern die nöthigen Personen gewählet und dem Könige präsentieret werden sollten; 3) daß, wenn man

*) Schon vorher waren unter dem Könige Stephan im Jahr 1582 Constitutiones Livoniae gegeben worden, welche im Cod. Diplom. R. Polon. T. V. pag. 322 zu finden sind.

Liefl. Landesordnung.

man die Wahl auch jetzt unterlassen würde, der König durch seine abzuschickende Kommissarien die erledigten Aemter mit tüchtigen Personen, aus den dreyen Nationen in gleicher Anzahl gewählet, besetzen lassen würde; 4) daß statt der Präsidenten Woiwoden in Liefland verordnet werden würden; 5) daß auch drey Kastellane, aus jeder Nation einer, bestellet werden sollten; 6) daß die vom Adel zusammen kommen und sich ein Recht aus dem pohlnischen, litthauischen und alten liefländischen Rechten aufsetzen könnten, jedoch unter Bestätigung des Reichstages; 7) daß alle drey Nationen, die in dieser Provinz lebeten, diesen Rechten unterworfen seyn sollten; 8) daß die Landtage altem Gebrauche nach ausgeschrieben und zwar nur einer zu Wenden, nach erheischender Nothdurft des Reichs, sonsten aber vor dem allgemeinen Reichstage gehalten werden sollten; 9) daß auf dem Landtage alle die erscheinen sollen, die nach König Stephan's Konstitution dahin gehöreten, und aus jeder Nation zwey Gesandten abgefertiget werden sollen; 10) daß der König nicht zuwider seyn wollte, daß einheimische und wohlverdiente

Liefl. Landesordnung.

Liefländer auch zu den Verlehnungen der Starosteien in Liefland zugelassen würden, doch mit Bewilligung der Herren Räthe beyder Nationen auf dem Reichstage; 11) daß die gerichtlichen Vorladungen unter des Landgerichts Insiegel und nicht mehr des pohlnischen und litthauischen ausgefertiget werden sollten; 12) daß der König, auf die Bitte der Landschaft, nicht abgeneigt sey, ihnen auf dem nächstkünftigen Reichstage, wann die Kommissarien nach gehaltener Revision ihren Bericht abgestattet hätten, auch noch Erbrecht-Güther zu verlehnen; 13) daß die Untersuchung über diejenigen, so irgend einer Mißhandlung beschuldiget würden, durch die Kommissarien beendiget und die Akten darüber, so wie die Revision der Privilegien, auf den Reichstag gebracht werden sollten; 14) daß, wenn dort die Sachen der Beschuldigten nicht abgethan würden, auch weiter nicht daran gedacht werden, sondern ein ewiges Stillschweigen davon gebothen seyn sollte; 15) daß die Landschaft auch weiterhin um Abhelfung ihrer Beschwerden beym Könige und den Ständen anhalten könnten; 16) daß, damit alle dergleichen Sachen

Liefl. Landesordnung.

chen geendiget und das Land in eine beständige Ordnung gebracht würde, die Kommissarien solches und alles, was zum Aufnehmen des ganzen Landes nützlich wäre, vorzunehmen bemächtiget seyn, alle andere Sachen aber auf den Reichstag bringen sollten; 17) daß die Kommissarien auch die Klagen wegen gewaltsamer Entsetzung der Güther und anderer Injurien ohne Appellation abmachen, von den Erkänntnissen über das Eigenthumsrecht aber die Appellation an den König nachgeben sollten; 18) daß der Bischof zu Wenden in den vorigen Besitz aller bischöflichen Güther gesetzt werden sollte; 19) daß die Kommissarien die Einkünfte aller königlichen Güther und Schlösser revidiren, auch die Gränzen zwischen allen Städten und Schlössern berichtigen sollten; 20) daß diese Revision den Schatzmeistern von Pohlen und Litthauen übergeben werden solle; und 21) daß die Kommissarien, wegen der Kontribution eine gewisse Art anordnen und alles andere ihrer Instruktion gemäß verrichten sollen.

Hierher gehöret auch noch eine andere Ordinatio Livoniae. Ob diese auch je-

Liefl. Landesordnung.

mahls gedruckt gewesen, weiß ich nicht. Ich rede nur von einer handschriftlichen, und noch dazu von einer solchen, die ohne Jahr und Tag ist. Nichts destoweniger ist sie glaubwürdig genug, weil sie von jenen Zeiten her aufbewahrt noch in dem rigischen Stadtarchive liegt. Die Zeit, wohin sie gehöret, kann man schon gewisser maßen aus dem Eingange ersehen; indem es daselbst heißt. — Cum inter Poloniae Regnum magnumque Ducat. Litthuaniae de communione Juris terrae Livoniae — regnante Seren. Stephano Rege, praedecessore nostro, et sub electionis et coronationis nostrae tempus disceptatum sit, nunc demum in praesenti Regni conventu — eadem controversia finaliter composita est &c. Also unter der Regierung Sigmund III ist diese Ordinatio gemacht worden. Wir können aber der Sache noch näher kommen und mit Grund auf das Jahr 1589 oder 90 schließen, wenn wir diese mit der vorhin angeführten Verordnung von 1598 zusammenhalten. In der erstern wird, wie wir gleich sehen werden, festgesetzt, daß die Praefecturae oder Starosteien in Liefland unter Pohlen und Litthauern ver-

vertheilet werden sollen. In der letztern aber heißt es in dem 10ten Punkte: Und weil dieselbe (liefländische) Landschaft am allermeisten durch ihre Abgesandten über die ao. 89 und 90 gemachte Constitutiones sich beschweret, daß sie zur Gleichheit in Verlehnung der Starosteyen in Liefland mit Pohlen und Litthauern nicht zugleich ist zugelassen u. s. w. hiernach muß also die erstere oder die, von der wir hier reden, in dem Jahr 1589 oder 90 gemacht seyn. Relch führet uns endlich bestimmt auf das eigentliche Jahr, indem er unter dem Jahr 1589 im März S. 442 einige auf dem Reichstage dieses Jahres beschlossene Punkte aus dieser Ordinatio anführet. Ich komme nun auf den Inhalt dieser Verordnung. Und da dieselbe unter verschiedenen Ueberschriften abgetheilet ist; so werde ich mich begnügen, nur diese von den allermehresten hierher zu setzen. Also: 1) Praefecturae Livoniae. Diese sind: Praefect. Rigensis, Vendensis, Dunemundensis, Kakenhausensis, Pernaviensis, Felinensis, Dorpatensis, Novogrodiconensis, (Neuhausen) Marienburgensis, Ronneburgensis, Hazelensis, (Hapsal) Eberpolensis (Oberpalen)

Liefl. Landesordnung.

Liefl. Landesordnung.

palen) Rositensis, Kitzenbergensis (Kirempö) Laisiensis, Ascheradensis, Dunemburgensis, Segualtensis, Tarrusensis (Tarwast) Orlensis, Seswegensis, Cremonensis, Treidensis, Lemsaliensis, Sancelensis, (Sagnitz) Svanenburgensis. Tum etiam suo tempore Revaliensis, Narvensis et Bialocamensis (Wittenstein) *). Diese Präfekturen oder Starosteien sollen ganz gleich unter Pohlen und Litthauern vertheilet werden, und wenn sodenn künftig ein pohlnischer Präfektus oder Capitaneus stürbe, soll ein solches Capitaneat mit einem Litthauer und so umgekehrt, wieder besetzet werden. 2) Signatura literarum et Privilegiorum in Livonia. Alle dergleichen Ausfertigungen in Liefland sollen mit beyden Siegeln des Reichs und Großfürstenthums

*) Vorläufig kann dieses Verzeichniß der liefländischen Präfekturen, Kapitaneaten, Hauptmannschaften oder Starosteien, wie man sie nennen will, zur Beantwortung eines Theiles der im 4ten Stück der nord. Miscell. und Ergänzung der im 7ten Stück darüber ertheilten Nachricht dienen bey einer andern Gelegenheit vielleicht etwas mehrers davon.

Liefl. Landesordnung.

thums Litthauen versehen seyn. 3) Provisio proventuum in Livonia. 4) Juramentum Capitaneorum in Livonia. 5) Summae obligatae in Praefecturis Livonicis. 6) Leges Livoniae. Cum provincia Livoniae hactenus nullo jure usa sit, constituimus ut hoc tempore Jure Magdeburgensi aut Saxonico utatur, eumque ordinem judiciorum, qui in Prussia retinetur, servet. 7) Modus tuendae Livoniae. 8) Marschaliorum potestas in Livonia. Hier ist nur die Rede von dem pohlnischen und litthauischen Marschall, wenn sich der König in Liefland befinden möchte. 9) De potestate bellici Praefecti. 10) Cognitio de summis in Livonia, betrift die Anforderungen auf die Präfekturen. 11) Tenutae et minutiora bona in Livonia. Reliquae aries et bona, exceptis arcibus supra speciatis etiam inter Livones bene meritos distribuerentur. Bona autem minutiora militibus tenuioris fortunae et conditionis bene itidem meritis Polonicae, Litthuanicae et Livonicae nationis in jus ad vitale omnibus aequaliter dabuntur. 12) Donationes in Livonia praeteriti temporis. Die Schenkungen von den

Liefl. Landesverordnung. den Zeiten des Erzbischofes Wilhelm an werden sämtlich und gänzlich aufgehoben und den Besitzern derselben der nächste Reichstag zum peremptorischen Termin angesetzt, ihre Privilegien und Dokumente beyzubringen und die Entscheidung darüber abzuwarten, bey Verlust ihrer Rechte *). 13) Revisores in Livoniam. 14) Ducatus Curlandiae. 15) Officiales mensae nostrae in Livonia.

Niko-

*) Einer archivalischen Nachricht zufolge soll dieser Beschluß durch die 1582 u. f. ventilirte peinliche Anklage der Freyherren von Tiesenhausen von Persson wider die Freyherrn Johann von Taube und Elerd von Kruse veranlasset worden seyn; indem letztere bey dieser Gelegenheit unter andern angeführet hätten, daß die Freyherrn von Tiesenhausen von undenklichen Zeiten her mancherley Unruhen und insonderheit nach Plettenbergs Tode beständige Uneinigkeiten zwischen dem Erzbischofe Wilhelm und den Herrmeistern gestiftet hätten, wobey denn die bona mensae s. regalia, die bey Plettenbergs Ableben noch alle vorhanden gewesen, durch verschiedene Schenkungen wären weggegeben worden. Diesen Umstand hätten beym Vortrage der Akten die königlichen Räthe sich gemerkt und diesen Beschluß bewirkt.

Nikolaus Lilienroth, Graf, Reichsrath in Schweden und Direktor der königlichen Kanzeley, ist 1704 Kanzler der Universität zu Pernau gewesen. Im 2ten Theil der Per avia literata wird versprochen, von seinen Schriften anderer Orten Nachricht zu geben. Es ist aber beym Versprechen geblieben. Lilienroth.

Jakob Lindemann, aus Riga, disputirte 1657 zu Jena unter Friedrich Beckmann's Vorsitz, de scientia Dei. Lindemann.

Georg Linden. Schon 1702 hatte er zu Rostock unter Habichhorsten super theses quasdam antipietisticas, disputirt. Von der bey Fischern angeführten Dissertation war er selbst der Verfasser. Linden F.

Johann Lohmann, aus Riga gebürtig, hat zu Helmstädt 1652 unter D. Johann von Felde eine Kathederabhandlung, de Fine et Officio Jurisconsulti vertheidiget. Lohmann.

Jakob Lotich, aus Riga, vermuthlich ein Sohn Jakob Lotich's, der Kantor Lotich.

tor an der rigischen Domschule war, hat 1642 zu Dörpat unter D. Lorenz Luden, de Futurorum meditatione disputirt.

Ludovici. Richard Ludovici, aus Riga, vertheidigte zu Giessen 1682 unter dem Vorsitze M. Johann Weissen's eine Streitschrift, de libero arbitrio.

Ludovici. Magister Georg Ludovici. Von diesem findet man in den Nov. Liter. mar. balth. de ao. 1702 p. 264, daß er den 5ten August des gedachten Jahres von dem Superintendenten M. Liborius Depkin zum Predigtamte ordiniret und Pastor auf dem Stadtpatrimonialguthe, Holmhof, geworden. Weiter ist mir von diesem Manne bisher nichts vorgekommen.

Lüzenberg. Magister Johann Georg Lüzenberg, aus München gebürtig. Nachdem er zu Nürnberg von der römischkatholischen zur lutherischen Religion übergetreten war, wurde er Rektor an der Schule zu Narva. Daselbst disputirte er den 12ten Jun. 1703, de Victore necessario bellicarum virtutum apparatu insigni; der Respondent war Johann Hartmann aus Narva.

Chri-

Christian Maneke, aus Riga. Unter Ernst Gläser vertheidigte er zu Helmstädt im Jahr 1663 eine Kathederabhandlung, de Judiciis. Maneke.

David Martini, geboren in Riga, disputirte unter M. Georg Neufeld zu Danzig 1666 de Principum consiliariis, besuchte nachher verschiedene Universitäten in Teutschland, erwarb sich den medizinischen Doktorhut und wurde in seiner Vaterstadt erster Stadtphysikus. Auf welcher Universität er die Doktorwürde erlangt und wovon seine Inauguraldisputation gehandelt habe, ist mir bis hierher unbekannt geblieben. Martini.

Nikolaus Martini, ein Sohn des vorhergehenden, vertheidigte zu Halle 1703 unter D. Friedr. Hofmann's Vorsitze seine Inauguraldisputation de prudente virium medicamenti exploratione, und nahm dabey die Doktorwürde an. Hierauf besuchte er noch andere Universitäten, durchreisete verschiedene Länder, kam endlich in seine Vaterstadt zurück, übte die erlernte Wissenschaft als ein geschickter Arzt aus, und erwarb Martini.

Martini. warb sich dabey so vielen Beyfall, daß ihm wenige Jahre darauf das zweyte und nachher das erste Stadtphysikat übertragen wurde. Im Jahr 1735 ließen Ihro Majestät die Kaiserin Anna ihn nach Petersburg berufen, um sich über ihren Gesundheits-Zustand mit dem derzeitigen kaiserlichen Leibarzt und Archiater von Fischer, nebst andern dortigen Aerzten zu berathschlagen. Nach einem halben Jahre ohngefähr kam er mit dem Titel eines kaiserlichen Leibarztes wieder zurück, und starb 1738. Er ist von mütterlicher Seite der Großvater des vorhin angeführten D. Nikolaus von Himsel.

Maskow. G. Johann August Maskow. Von ihm ist eine Handschrift unter dem Titel: Corpus diplomaticum zur Ehst-Liewländischen Klostergeschichte, vorhanden. Selbst habe ich sie nie gesehen, wohl aber in einer andern anonymischen Handschrift angezeigt gefunden, welche von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Ehst-Liewländischen Ritter- und Landschaft handelt.

Matthiä. Salomon Matthiä, aus Dorpat gebürtig, vertheidigte daselbst im Jahr 1698 unter

unter Professor Bülow's Vorsitz eine Katheder-abhandlung, de oeconomia corporis animalis.

Mayerberg. G. Augustin Freyherr von Mayerberg. Der Titel von der französischen Ausgabe seiner Reisebeschreibung lautet also: Voyage en Moscovie d'un Ambassadeur, Conseiller de la Chambre Imperiale envoyé par l'Empereur Leopold au Czar Alexis Michalowics, Grand Duc de Moscovie, à Leide chez Frederic Harring 1688. Auf der ersten Seite, wo die Reisebeschreibung selbst anfängt, lieset man folgende Ueberschrift: Relation d'un Voyage en Moscovie, ecrite par Augustin libre Baron de Mayerberg, Conseiller de la Chambre Imperiale aulique et Ambassadeur de l'Empereur Leopold vers le Czar Alexis Michalowics, Grand Duc de Moscovie. Dieser französischen Ausgabe ist das rußische Gesetzbuch nicht beygefügt.

Meier. G. u. F. Heinrich Meier. Er hat auch bereits auf dem Gymnasium zu Riga eine Abhandlung de societate composita geschrieben und selbige 1681 im Drucke ausgehen lassen,

Meier. G.u.F.

seit, wie solches der §. 33 seiner Dissertat. de civitatibus hanseaticis belehret. — Bey Gelegenheit dieser letztern Schrift wird in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 270 mit Ungewißheit gesprochen, ob ausser Riga, Reval und Dörpat noch andere liefländische Städte in dem Hanse-Bunde gewesen sind. Werdenhagen rechnet aber P. III Cap. 24 p. 349, die Stadt Pernau mit dazu, weil sie ihr Kontingent mit den andern hätte geben müssen. Noch gewisser wird es aus der historischen Nachricht des pernauschen Bürgemeisters Jange, als welcher ausdrücklich anzeigt, daß Pernau zum danziger Departement gehört habe, und noch im Jahr 1662 zur hanseatischen Zusammenkunft vom danziger Magistrat eingeladen worden sey. In den Fischerischen Beyträgen findet man ihn unter Meyer, und zwar bey den Zusätzen, im 4ten St. der nord. Miscellan. S. 104.

Meier. Johann Meier, aus Liefland, hat 1661 zu Rostock unter D. Andreas Daniel Habichhorst eine Kathederabhandlung, de cura Magistratus circa religionem, vertheidigt.

Heinrich Meinicke, aus Riga gebürtig, hat zu Greifswalde unter D. Johann Schock's Vorsitze, Theses juridicas ex compendio Lauterbachiano et quidem ex Libr. XLVII Tit. II et III desumtas, öffentlich vorgetragen. Meinicke.

Johann Melchin, aus Riga, vertheidigte zu Jena unter M. Christian Hofmann 1669 eine Streitschrift, de pollincturae antiquitate, und 1671 eine andere, de problemate physico, an ex homine et bruto generari possit homo. Melchin.

Andreas Mennander, aus Finnland gebürtig, wurde 1696 als Rektor bey der revalischen Schule auf dem Dom angestellet, und da im März 1698 die Krönung des Königes Karl XII in Schweden auf dem Gymnasium und der Schule zu Reval gefeyert wurde, so hielte er eine öffentliche lateinische Rede in gebundener Schreibart. Mennander

Heinrich Meurch war Pastor zu Torgel, und vertheidigte den 9ten Sept. 1699 zu Pernau unter Professor Gabriel Stoberg, eine Kathederabhandlung, de jure Meurch

principis circa sacra, und erhielt dadurch den Magistertitel.

Mey. G. Paul Mey. Wenn Herr Pastor Bergmann in seiner liefländischen Geschichte oder vielmehr in der angehängten liefländischen Predigergeschichte unsern Paul Mey schon 1698 zum Pastor zu Löser macht; so hat er sich sicher darin geirret. Denn Paul Mey hat erst im May des gedachten Jahres das königl. Lyceum in Riga verlassen, und zugleich mit Karl Gust. Bochmann, aus Wolmar, Franz Th. Kopf, und Johann Neuhausen aus Riga, Johann Gerngroß aus Wenden, und Heinrich Schröder aus Hapsal, in einer öffentlichen Redehandlung daselbst Abschied genommen; und den 14ten Dec. selbigen Jahres auf der Universität zu Dörpat eine feyerliche Rede, de officio boni oratoris, gehalten. S. Nov. Lit. de an. 1698 p. 93. 1699 p. 269.

Meyter. Heinrich Meyter, aus Durben in Kurland, disputirte 1705 auf dem Gymnasium zu Danzig unter D. Sam. Schelwig über einige Theses ex synopsi antepietistica decerptas.

Olaus Moberg. Seinen in der livl. Bibl. angeführten Schriften kann man noch beyzufügen: Moberg. G.

1) Disp. de historia sacra a diluvio usque ad tempora Abrahami, 1692.
2) Διάκρισιν theologicam de natura cordis humani ex Jerem. Cap. XVII. 9. Dorpat. 1692.

Arvid Moller. Sein Lehramt am Gymnasium in Reval trat er 1703 mit einer feyerlichen Rede an, de Matheseos et Juris necessitate et utriusque inter se affinitate. Moller G.

Christ. Eberhard Morian. Daß ihm das Amt eines öffentlichen Lehrers der Dichtkunst an dem Gymnasium zu Reval übertragen gewesen, habe ich in Nov. Lit. de an. 1703 S. 132 gefunden. Von seinen Lebensumständen oder gelehrten Arbeiten ist mir nichts bekannt. Morian.

Hermann Müller, aus Riga, disputirte zu Rostock den 6ten Sept. 1702 unter dem Vorsitze des D. Johann Fecht, de studii biblici cum systematico connexione, hujusque divina origine. Müller.

Müller. G. Ernst Müller. Man hat noch eine kleine Schrift von ihm unter dem Titel: Der durch die erleuchtete Johannette bekehrte Pyrando. Diese hat er 1674 zu Frankfurt in 12. im Druck ausgegeben, und dem Rathe in Riga zugeeignet. In dieser Zueignungsschrift redet er von den großen Unbequemlichkeiten, welchen die Einwohner der Stadt Riga bis dahin ausgesetzt gewesen, sich das Wasser aus der Düna zutragen oder zufahren zu lassen, und von der daraus vergrösserten Gefahr bey entstandenem Feuer. Er führt weiter dabey an, daß man schon seit 70 Jahren darauf bedacht gewesen, eine Wasserkunst in der Stadt anzulegen, daß man aber der vielen Schwierigkeiten wegen, fast alle Hoffnung bereits aufgegeben gehabt; daß diese Sache jedoch nun endlich, hauptsächlich durch die Besorgung dreyer Glieder des Raths, nämlich der Herrn Melchior Fuchs, Melchior Dreiling und Gotthard Vegesack zu Stande gebracht wäre, welches ihm denn zur folgenden Abfassung Gelegenheit giebt: Jam Rigae factum, fieri quod posse negabant; Nil igitur de quo non sit habenda fides.

Heinrich Nedderhof, gebohren zu Reval, studirte anfangs auf der Universität zu Dorpat, vertheidigte daselbst 1692 unter Gabriel Sioberg eine von ihm selbst aufgesetzte Kathedralabhandlung, de idea veri Nobilis, disputirte im folgenden Jahr 1693 über dieselbe Materie ohne Beyhülfe eines Vorsitzers, wobey er von Prof. Glaus Heymelin mit der Magisterwürde bekleidet wurde; setzte darauf zu Jena seine Studien fort; kam in sein Vaterland zurück und wurde Pastor bey der teutschen Gemeine zu Pernau und Notär des geistlichen Konsistoriums daselbst. Nedderhof.

Philip Nothelfer, aus Liefland, disputirte 1687 zu Wittenberg unter D. Johann Deutschmann's Vorsitze, de causa materiali Theologiae ex Micha VI, 8. Nothelfer.

Claudius Gustav Nothelfer, aus Liefland, hat den 17ten Junii 1702 zu Kiel unter dem Vorsitze Prof. Theod. Dassow's eine Streitschrift, de emphasi sacrarum vocum ex veteri historia Hebraeorum reperenda, vertheidiget. Nothelfer.

Not-mann G. Christian Georg Notmann war ein Sohn des Mag. Andreas Georg Notmann's, Pastor an der Jakobskirche zu Riga und bey der schwedischen Gemeine. Die in der livl. Bibliothek angeführte Disputation hat er 1701 gehalten. Im Jahr 1700 disputirte er unter Professor Andreas Göding zu Upsal, de ratiocinandi usu. — Die folgenden beiden sind vermuthlich auch Söhne des vorgenannten Pastors Notmann.

Not-mann F. Andreas Notmann, aus Riga, hat im Jahr 1699 zu Upsal unter Professor Karl Lund eine Kathederabhandlung, de obligationibus ex delictis, öffentlich vorgetragen.

Not-mann. Erich Notmann, aus Riga, vertheidigte zu Kiel 1706 unter Johann Ludwig Hannemann eine Kathederabhandlung, de superstitione veterum Gothorum. Er ist nach seiner Zurückkunft als Diakon bey der Jakobskirche in Riga angestellt gewesen.

Nott-beck. G. Adam Johann Nottbeck. Die zwote Schrift davon in der livl. Bibliothek erwähnt

wähnt wird, ist die Rede von den Gränzen des Poetischen in den Werken der Beredsamkeit, welche zu Jena 1767 in 8. herausgekommen ist. Nott-beck.

Nova literaria maris balthici et septentrionis. Diese ehemalige Monatsschrift fängt bereits an ziemlich selten zu werden, zumal wenn man sie vollständig haben will. Es wird daher nicht für überflüßig angesehen werden können, eine umständliche und richtige Nachricht davon mitzutheilen. Nur die ersten sechs Stücke des ersten Jahres sind von zween Bogen, die folgenden halten schon 3, und das letzte gar 4 Bogen, so daß der erste Jahrgang von 1698 bereits 252 Seiten in 4. beträgt. Die übrigen Jahrgänge bestehen alle aus 384 Seiten, außer dem einzigen von 1703, welcher nur 288 Seiten hat. Die häufigsten oder vielmehr fast durchaus beständig vorkommenden Artikel sind von Rostock, Danzig, Königsberg, Greifswald, Kopenhagen, Kiel und Lübeck, nicht gar selten die von Wismar, Güstrow, Stettin, Thorn, Upsal und Stockholm; aus Liefland betreffen die Artikel Riga, Dörpat, Pernau, Reval und Narva, jedoch beide Nova literaria. G.

letzte

Nova literaria.

letzte am seltensten. Die Verleger sowohl als Buchdrucker von dieser Monatsschrift sind zu mehrern malen verändert worden. Der erste Jahrgang von 1698 kam heraus zu Lübeck bey Peter Böckmann mit Venator's Schriften; der von 1699 bey Johann Wiedemeyer mit denselben Schriften; die von 1700 und 1701 bey demselben mit Christian Gottfried Jäger's Schriften; der von 1702 bey Böckmann und Wiedemeyer ohne den Buchdrucker zu nennen; der von 1703 bey Böckmann mit den Schriften der Witwe Schmalhertzin; und die von 1704 bis 1707 zu Lübeck und Hamburg im Reußmannischen Verlag und mit dessen Schriften. So lange wie sie zu Lübeck allein verlegt wurden, hieß es auf dem Titelblat Nov. lit. m. b. et Sept. edita M. D. C. XCVIII. und weit unten Lubecae u. s. w. aber von 1704 an heißt es: N. l. m. b. et s. collecta Lubecae MDCCIV; und dann Lub. et Hamb. Jeder Jahrgang hat sein besonderes Register. — Den eilften Theil der zu Leipzig herausgekommen seyn soll, habe ich nie gesehen; auch habe ich Ursach an dessen Existenz zu zweifeln, da auf der letzten Seite des Jahrgangs von 1707, wo hinter dem

dem Register die Druckfehler angezeigt sind, Finis stehet, welches Wort man bey keinem der vorhergehenden Jahrgänge weder am Schluß des letzten Monats noch am Ende des Registers, noch der angehängten Anzeige der Druckfehler findet. Nova literaria.

Nystedt. oder Nyenstedt. G.

Franz Nystede, oder vielmehr Nyenstedt, wie er in einem Buche, welches noch von ihm vorhanden ist, seinen Namen selbst geschrieben hat. Dieses von ihm durch und durch eigenhändig geschriebene Buch enthält allerley Nachrichten, von häuslichen, Familien- und Handels- wie auch öffentlichen Stadtangelegenheiten, unter einander, untermischt mit vielen Sprüchen aus der Bibel, die er zu seiner Erbauung, Aufmunterung und Trost, und zum Lobe und Dank gegen Gott, niedergeschrieben hat. Insonderheit ist hierin auch von dem berüchtigten Kalendertumult von S. 26 bis 74 Nachricht gegeben worden. Das ganze Buch bestehet aus 108 Seiten in 4. Aus diesem Buche setze ich die hauptsächlichsten Lebensumstände dieses verdienstvollen Mannes hieher. Er ist den 15ten August 1540 in der Grafschaft Hoya, im westphälischen

Kreise

Noenstedt.

Kreise geboren. Im Jahr 1554 kam er nach Liefland, und setzte sich zuerst in Dörpat, von wo aus er einen Handel nach Rußland trieb. Von da kam er nach Riga, wo er den 21sten August 1571 die Bürgerschaft gewann *), und sich den 9ten Sept. desselben Jahres verheirathete. Den Namen seiner Frau erfährt man nicht, weil er von seiner Verheirathung nirgend anders als nur bey der Gelegenheit erwähnt, da er meldet, daß er seine Stieftochter, Katharina Krumhaussen, sel. Hans Krumhaussens Tochter dem Herrn Sekretäre David Hilchen verlobet und diese seine Stieftochter vom 9ten Sept. 1571, wie seine Hochzeit gewesen, ehrlich erzogen habe u. s. w. Seine Frau war also die Wittwe des Hans Krumhaussen. Daß er mit des Bürgemeister Meyer's Tochter in Dörpat verheirathet gewesen, wie in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 81 gesagt wird, davon findet sich nicht die geringste Spur in diesem

*) Er bemerkt hierbey, daß damals die Bürger keinen Eid geleistet haben, sondern daß man nur ihre Namen eingeschrieben und ihnen angedeutet habe wie sie sich zu verhalten hätten.

Noenstedt.

sem Buche. Es konnte zwar seyn, daß die Wittwe Krumhaussen eine Tochter des gedachten Bürgemeisters Meyer's gewesen; dann aber hätte er sie doch nicht in Dörpat, sondern in Riga geheirathet. Wie er einige Jahre in Riga gelebet hatte und eben im Begriffe war, sich auf seinem Guthe Sunzel ein bequemes Wohnhaus und auf dem St. Annenberge daselbst, wo vormahls eine von den Moskowitern 1577 abgebrannte Kapelle gestanden, eine kleine Kirche zu bauen, um dort seine übrige Lebenszeit ohne große Sorge und Mühe zu beschließen, wurde er den 22sten Sept. 1583 zum Mitglied des Rathes erwählet. Bestürzt und betrübt über diese unerwartete Nachricht, die er auf seinem Landgute erhielt, war er fast entschlossen, da zu bleiben, sein Bürgerrecht aufzusagen und der Stadt ihre Gebühr zu geben. Nach längerer und reiferer Ueberlegung ging er nach der Stadt, um zu versuchen, ob er sich davon frey machen könnte. Er bat also, ihn mit dieser Bürde zu verschonen und erbot sich auf den Fall tausend Mark den Armen zum Besten zu erlegen. Wie man ihn aber bedeutete, daß sich niemand davon loskaufen könnte, sondern

Nyenstedt.

dern ein jeder nach Pflicht und Gewissen verbunden wäre, sich der Wahl des Raths zu unterwerfen; so nahm er endlich das ihm aufgetragene obrigkeitliche Amt an. Kaum hatte er selbiges zwey Jahr bekleidet, als er, der Jüngste im Rathe, den 2ten Oktober 1585 zur Würde eines Bürgermeisters erhoben wurde, und zwar gerade zu der Zeit, da die Bürgerschaft in Aufruhr und die Stadt in dem gefährlichsten Zustande war. Ein lautredendes Zeugniß von den vorzüglichen Gaben und guten Eigenschaften, die man schon in so kurzer Zeit an ihm entdeckt haben muß. Er durchlebte diese unruhige Zeiten mit Sorge, Kummer und den größten Beschwerden, bis endlich durch den severinischen Kontrakt die Ruhe, wenigstens dem äußerlichen Anscheine nach, wieder hergestellet war. Noch immer glimmeten diesem ungeachtet die Kohlen unter der Asche. Die Anhänger der aufrührerischen Parthey waren nicht zur innerlichen Ueberzeugung ihrer Fehltritte gebracht und besänftiget, im Gegentheil durch die Hinrichtung ihrer Anführer und wahrscheinlich auch durch übermäßige Strenge des Raths noch mehr erbittert. Selbst unter

den

den Mitgliedern des Raths herrschte Haß und Neid. Am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts brachen die Händel zwischen dem Syndikus Hilchen, und dem Vizesyndikus Godemann aus, welcher letztere den Rath oder doch den Bürgemeister Eck nebst einigen andern Mitgliedern desselben auf seiner Seite hatte. In diesen Händeln wurde unser Nyenstedt, als Schwiegervater des Hilchen mit verwickelt. Er wurde genöthiget, sich seines Amtes zu begeben und von der Stadt zu entfernen. Er ging also den 10ten Sept. 1600 auf sein Gut Sunzel. Von hieraus führte er den Prozeß mit seinen Gegnern zu Warschau. Diese brauchten zwar, sagt Nyenstedt, den Namen des Raths, aber mit Ungrunde; es war blos der Betrieb des Bürgemeisters Eck und dessen anhangenden Kameraden. Ganzer fünf Jahre hindurch wurde er von seinen Gegnern an dem königlichen Hofe herumgezogen; er mußte alle Reichstage besuchen und in seinem Alter diese mehrmahligen beschwerlichen Reisen thun. Dreymahl ließen sich seine Gegner kontumaziren und in den Verlust der Sache verurtheilen, und doch kam er nicht zum Strich. Endlich mußten

Nyenstedt.

Nyenstedt.

sie 1605 ans Licht kommen und vor dem königlichen Gerichte erscheinen. Hier wurde nun seine Sache bey einer zahlreichen Versammlung von allerley Menschen und in Gegenwart der Abgesandten der Stadt Riga von beyden Seiten für und wider bis zum Beschluß durchgestritten, so, daß alle und jede hören konnten, wie schlecht seine Gegner mit ihrer Antwort auf seine Klage bestanden. Auch ließen nicht allein die Assessoren des königlichen Gerichts sichs merken, daß ihm Unrecht geschehen wäre, sondern es sagten ihm auch der Herr Referendarius Firli und der Dekretschreiber Zirbicz, daß der König sein höchstes Mißfallen darüber bezeigt hätte, daß ihm solches Unrecht und Gewalt angethan worden. Sobald Godemann dieses erfuhr, legte er sich zum Ziel und erboth sich, es in Riga dahin zu bringen, daß Nyenstedt sollte restituiret und befriediget werden. In derselben Absicht schrieben auch der Vicekanzler und der Woywode von Krakau an den Rath zu Riga; warneten denselben, das königliche Dekret in dieser Sache nicht abzuwarten, und riethen wohlmeinend, Nyenstedten vorher in seine Aemter wieder einzusetzen und zu frie-

den

Nyenstedt.

den zu stellen. Hernach lagen auch die Aelterleute der Bürgerschaft, Eberhard Getting und Barthold Bicker, unsern Nyenstedt aufs inständigste an, die Sache nicht weiter zu treiben; sie wollten selbst gerne mit helfen, ihn der Kosten wegen zu befriedigen, wenn er nur wieder im Rathe aufgenommen würde. Auch viele Mitglieder des Rathes selbst unterstützten diese Bitte. So ungerne er auch daran ging, so entschloß er sich dennoch, theils seiner eigenen Ehre wegen, theils wegen der Liebe, welche die Bürgerschaft gegen ihn bezeigte, sich mit dem Rathe zu versöhnen, ob es gleich Ecken und seinem Anhange sehr mißfällig war, ihn wieder Antheil an dem Regimente der Stadt nehmen zu lassen. Sonach wurde er also den 11ten Okt. 1605 mit Ruhm und Ehren in seine vorigen Aemter und Würden feyerlich wieder eingesetzet, wie eben Eck's Schwager Evert Hußmann wortführender Bürgermeister war. Wie im Jahr 1607 die Aemter im Rathe versetzet wurden, ersuchte er auf das inständigste, daß man ihn in Ansehung seiner so lange geleisteten Dienste sowohl, als auch seines herankommenden hohen Alters erlas-

sen

Nyenstedt.

sen und ihm erlauben möchte, seine übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen. Man ließ ihn aber nicht ab. Und so beschloß er denn sein geschäfftvolles Leben 1622 in dem bis dahin treu fortgeführten Dienste der Stadt. Seinen Bemerkungen nach ist ihm in den Jahren 1590, 1594 und 1598 das burggräfliche Amt aufgetragen gewesen. Ich vermuthe aber, daß er, nachdem er 1605 wieder in den Rath eingesetzt worden, dieses Amt noch mehrmahls bekleidet habe, weil selbiges gewöhnlich unter den vier Bürgemeistern abwechselnd herum zu gehen pflegte, wie man es selbst hier aus den vorangezeigten Jahren bemerken kann. In dem Jahr 1598 hat er sogar die wichtigsten und beschwerlichsten Aemter, als des Burggrafen, des wortführenden Bürgemeisters, des Oberwapsenherrn und des Obermunsterherrn (desjenigen nämlich, der über die Artillerie und Kriegsbediente die Aufsicht und das Kommando hatte) zu gleicher Zeit verwaltet. Kurz, überhaupt hat er sich als ein Mann von Verstand und Einsichten, als ein eifriger thätiger Patriot, als ein freygebiger, mildthätiger, muthiger und standhafter Mann bewiesen. Ich führe einige

Nyenstedt.

nige Beyspiele davon an. Schon in den ersten Jahren seines bürgerlichen Standes, wie die Russen im Jahr 1575 im Lande herumstreiften, unterhielt er zu 2, 4 auch 5 Soldaten auf etliche Monaten aus seinem Beutel und so auch wieder bey andern Kriegszeiten unter der Regierung des Königs Stephan (in welchem Jahre und wie lange, wird nicht gemeldet) zum Besten des Landes drey Reuter, Mann und Roß, auf seine Kosten. Auf seine Veranlassung, auch unter seiner Aufsicht und Fürsorge, als Munsterherrn, ist das neue Zeughaus erbauet worden. In der Stadtwage hat er eine Schreiberey angeordnet, auch bey dem Portorium, der Korumessung und den Wraken hat er solche Einrichtung gemacht, daß die Einkünfte der Stadt nicht allein besser gesichert, sondern auch vermehret worden, und also die Bürger nicht mit so oftmahligem Schosse beleget werden durften. Bis dahin waren die Aschen mit großer Unbequemlichkeit und zum Nachtheile des Handels unter freyem Himmel gewraket worden und viele Jahre hindurch hatte man vergeblich darüber sich berathschlaget, diesem Uebel abzuhelfen. Er mit Zuziehung

Nyenkedt.

dreyer andern Herren brachte es endlich dahin, daß auf ihren Verlag ein bequemer Aschhof erbauet und mit gehörigen Anordnungen versehen wurde, woraus die Stadt nachher Einkünfte gezogen. Er half mit Rath und That dazu, den Anfang zu machen, daß die Stadt sich allmählig einen Vorrath von Korn sammeln konnte. Als der erste Oberwaysenherr hat er die vorigen Unrichtigkeiten und Verwirrungen in den Sachen der Unmündigen und Waysen mit ausserordentlicher Bemühung in Ordnung zu bringen gesucht. Auf seinem Gute Sunzel ließ er im Jahr 1593 auf dem St. Annen-Berge, wo vormahls eine Kapelle gestanden, eine Kirche erbauen und versah selbige mit Klokken sowohl, als mit Kelch-Patene und andern Kirchengeräthschaften. Im Jahr 1594 u. f. bauete er einen Theil der Weberstraße, der in einen Steinhaufen verwandelt war, aus seinem Beutel von neuem auf, in dreyen guten Wohnhäusern. Weil nun eines von diesen Gebäuden auf dem Platze des ehemahligen Bürmanns Elends stand, so widmete er anfänglich dieses Haus zur Erneuerung eines solchen frommen Stifts. Auf den Vorschlag des Raths aber kaufte er einen

Nyenstedt.

einen Grundplatz am Riesing und ließ daselbst das Armenhaus aufbauen, welches noch jetzt unter dem Namen von Neustädts Konvent bestehet und worin aus dem dazu vermachten Fonds zehn Bürgerwittwen wohnen. Wer der Johann Nyenstedt gewesen, von welchem in seiner Chronik und aus derselben in der Abhandlung von livl. Geschichtschreibern S. 90 gemeldet wird, daß er nebst andern mehrern die vor Sunzel sich gezeigten 80 Franzosen vertrieben hat, kann ich zwar nicht mit Gewißheit angeben; ich vermuthe aber nicht ohne Grund, daß er einer von seinen Brüdern Söhnen gewesen sey, weil ich finde, daß er einige von den Söhnen seiner Schwester und Brüder zu sich genommen und sie fortzuhelfen gesucht hat. Er selbst ist außer Zweifel ohne Hinterlassung eigener Kinder gestorben. In seinem Buche, woraus ich alles vorhergehende genommen habe, findet sich in Ansehung dessen nichts weiter aufgezeichnet, als daß seine Frau den 9ten Okt. 1572 in Zeit der Pest *) auf dem Gute Sunzel

*) Ich merke hierbey an, daß sonst keiner unserer Geschichtschreiber in dem Jahr 1572

Nyenstedt. von einem Sohne entbunden worden, der den Namen Franz bekommen hat, aber auch bereits den 11ten Nov. wieder gestorben ist.

Oderborn. Paul Oderborn. Zu seinen in der livl. Bibl. angeführten Schriften ist noch hinzuzusetzen: Panegyricus ad Johannem III et Sigismundum III. Rigae 1579.

Oern. Johann Oern. Er war Vicepastor bey der rappinschen Kirche und vertheidigte zu

1572 von einer Pest etwas erwähnet. Und doch ist gewiß nicht daran zu zweifeln, da unser Nyenstedt es nicht allein hier, sondern auch an einem andern Orte ausdrücklich sagt, daß Heinrich, der Sohn seiner Schwester Sophia, die an den Prediger Diedrich von der Wyde verheirathet gewesen und den er zu sich genommen hatte, im Jahr 1572 an der Pest gestorben sey. Da seine Frau sich auf dem Lande aufgehalten und daselbst ihre Niederkunft abgewartet hat; so ist zu vermuthen, daß die Pest sich vielleicht nur in der Stadt geäußert und nicht bis ins Land ausgebreitet hat, wie denn auch sein Sohn nicht an der Pest, sondern an der Klemme, wie er dabey setzt, oder am Krampfe an den Kinnbacken gestorben ist.

zu Dörpat den 26sten Nov. 1698 unter dem Vorsitze Gabriel Stöberg's eine akademische Streitschrift: de cultu Dei naturali, und erwarb sich dadurch den Titel eines Magisters. Oern.

Bernhard Heinrich Osthof, aus Riga gebürtig, disputirte 1702 zu Rostock unter D. Andr. Dan. Habichhorst über einige Theses Antipietisticarum. Osthof.

Jürgen Padel war Bürgemeister in Riga. Man hat von ihm einen Auszug aus seinem Buche in dem rigischen Stadtarchive aufbewahret, welcher verschiedene mehr und minder wichtige, die Stadt betreffende Begebenheiten enthält, z. B. unter dem Jahr 1539, daß den 27sten Febr. mit dem Erzbischofe wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt gehandelt worden, welches man im folgenden Jahre wiederholet hat; daß den 26sten März selbiges Jahres die Herren Superintendenten, nämlich Herr Konrad Dürkop, Bürgemeister, und Herr Kaspar Speckhusen — der auch ein Mitglied des Raths und vielleicht der Zeit ebenfalls schon Padel.

Padel. Bürgemeister war, und sonst auch Spenkhusen geschrieben wird — eine Zwistsache vertragen haben u. s. w. — in den ersten Zeiten der Reformation hat also der Rath selbst oder ein Mitglied desselben die Superintendentur über die Kirchen und Lehrer derselben allein und ohne Zuziehung eines Geistlichen verwaltet; auch ist dieser Bürgemeister Konrad Dürkop wahrscheinlich schon der Zeit, wie er der Disputation beywohnte, die Knöpken im Chor der Peterskirche mit den Mönchen hielt, Superintendent gewesen, welches Amt der Rath etwa im Jahr 1543 der Geistlichkeit abgetreten hat, da er den ehemahligen rigischen Rektor, Jakob Batt, zum Superintendenten berief —; daß wegen der Sachen, die den Rath beym Reichskammergericht gehabt, 1543 mit dem Ordensmeister Unterhandlungen gepflogen worden; daß 1551 dem Ordensmeister von Galen in Gegenwart der Abgeschickten des Erzbischofes die Huldigung für seinen halben Antheil an der Stadt geleistet worden; jedoch der Syndikus im Namen des Raths und der Bürgerschaft dabey protestieret habe, daß die Stadt dadurch an den kirchholmischen Ver-

Vertrag nicht gebunden seyn wollte, die Padel. erzbischöflichen Abgeschickten aber selbige nicht angenommen und ein Instrument darüber durch einen Notären haben aufsetzen lassen u. d. m. Außerdem enthält dieser Auszug, der von 1539 bis 1557 gehet, auch die Namen der zu der Zeit gewählten Rathsherren, Aeltermänner und Prediger, der Verehelichten und Verstorbenen; Bemerkungen der jährlichen Eißgänge, und Anzeigen von kleinen Kriegszügen der rigischen, derselben Abschickungen auf die Herren- und Landtage und auf die Tagefahrten der liefländischen Städte Riga, Dörpat und Reval und endlich der Ankunft fremder Gesandten von Potentaten und Städten. Zu bedauern ist es, daß diese Bemerkungen so außerordentlich mager und fast keine von den nöthigen Umständen, Ursachen oder Wirkungen dabey angeführet sind.

Kaspar Padel. Auch von diesem bewahret das rigische Stadtarchiv einen Auszug aus seinem Buche, welcher von 1552 bis 1593 gehet. Dieser Auszug liefert Nachrichten von den in diesem Zeitraume vorgefallenen Begebenheiten in der Stadt; Padel.

von

Padel von den Kriegszügen der Rigischen wider die Russen, Pohlen und Schweden; von der Ankunft fremder Gesandten; von Abschickung rigischer Gesandten an den König von Pohlen in den Jahren 1562, 64, 68, 71, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 89 und 92, wie auch an den römischen Kaiser im Jahr 1571; von vorgefallenen Raths- und Aeltermannswahlen, Heirathen, Sterbfällen, Eißgängen u. d. m. Wenn aber gleich dieser Auszug etwas reichhaltiger an Materie ist, als der vorige; so ist er doch auch zum allergrößten Theile ebenfalls zu kurz und trocken, wie jener. Ob dieser Fehler nur den Auszügen oder der ursprünglichen Aufzeichnung der Begebenheiten eigen ist, weiß ich nicht zu sagen. Die Bücher selbst, woraus diese Auszüge gemacht worden, sind nicht mehr vorhanden.

Patkull G. Johann Reinhold von Patkull. Zu dem, was von diesem Manne in der livl. Bibliothek beygebracht ist, sind nachher noch einige sehr wichtige Umstände in den livl. Jahrbüchern, Th. III Anh. §. 26 S. 63 u. f. aus rigischen Archivnachrichten nachgeholet worden, welches hier nochmahls anzu-

anzuführen überflüßig seyn würde. Weil aber einer von jenen Umständen die Vollmacht und Geldverschreibung betrift, die Patkull von den Liefländern erhalten zu haben vorgegeben hat; so wird es nicht undienlich seyn, hier beyzubringen, wie sich der Primas, Fürst Mich. Steph. Radziejowsky in einem ausgegebenen Manifeste, und Patkull in dem bekannten Echo, darüber erklären. Ersterer saget in der teutschen ohne Druckort und Jahrzahl gedruckten Uebersetzung seines Manifestes: — „Im übrigen, daß S. königl. Majest. mir „dessen Intention de recuperandis avulsis „sollte eröffnet oder ich demselben dazu ge„rathen haben, ist unwahr und erdichtet, „und wird auch keiner darthun, daß ich „mit den liefländischen Deputirten sollte „capituliret haben. Es hat mir zwar der „Patkull eine Schrift auf 100000 Rthlr. „gegeben, dieselbe habe ich auch entgegen „genommen, nicht zu dem Ende, daß ich „zum Präjudiz und Nachtheil der Republic „Rechte mich in Capitulation einzulassen „gemeynet gewesen, sondern damit ich in „meinen Händen das Instrument haben „möchte, wohin der König August gezielet. „Maßen Patkull

Patkull, „Maßen ich wohl gesehen, daß der liefländische Adel nicht consentiret und die Vollmacht, welche der Patkull vorgezeiget, erdichtet gewesen, vermittelst welcher Charteque man als mit einem Angel was zu fangen gedachte. Und derohalben, da er mich um einen Gegen-Revers ersuchet, ich aber denselben nicht geben wollte, hat der König August selbst nachgehends vermittelst seiner dazwischen gethanen Interposition darauf gedrungen und mir zugemuthet, daß ich obige Schrift wieder extradiren möchte, aber ich wollte dieses auch nicht thun, weil mich ahnte, daß die Schrift vielleicht einmahl mir zu paß kommen möchte: wie ich auch auf nächstfolgenden Reichstagen, auf welchen man dem schwedischen Kriege contradiciret hat, mehr als einem unter den Herren Landbothen dieselbe Schrift gewiesen, die so gut zu estimiren, als ein Manifest.“ Der Primas redet hier also von einer Schrift, die ihm Patkull, der damahlige Oberste und nachherige Geheimerath des Königs von Pohlen, über 100000 Rthlr. gegeben hat, und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmahl mit falschen Unterschriften des liefländischen

dischen Adels oder der Stadt Riga versehen, sondern blos von Patkulln ausgestellt gewesen. Was für Befugniß, Veranlassung oder Interesse hätte auch der König sonst gehabt, diese Schrift dem Primas abzufordern? Und von der Vollmacht saget er gar gerade weg, daß er ihr die Erdichtung angesehen hätte. Aber auch Patkull selbst tritt sehr leise auf, wenn in dem Echo von der Vollmacht die Rede ist, wo er durch die gekünstelte Wendung deutlich genug zu verstehen giebt, daß er keine Vollmacht gehabt habe. Es ist der §. XXXV, worin es davon heißt: „Bey so gestalten Sachen „nun und da es allerdings unwidersprechlich, daß die Provinz Liefland befugt, ja „gar gezwungen ist, sich der schwedischen „Tyranney zu entschlagen, bedarf es gar „nicht viel critisirens, ob die liefländische „Ritterschaft dem Herrn Geh. Rath von „Patkull eine Vollmacht, ihrentwegen in „Pohlen zu negotiiren, ertheilet habe oder „nicht? denn defectus oder ein vitium mandati wird seine imploration der Kron Pohlen Hülfe, wenn sie geschehen, keines„weges unrichtig oder unkräftig machen, „weil auch ein Fremder, als Negotiorum „gestor Patkull

Patkull. „gestor ex voluntate praesumpta, die bey „sothaner schwedischen Haushaltung wohl „gegründet ist, also auch noch befugter der „Herr Geh. Rath, als ein laedirter Mit„bruder, den die Hand Gottes nicht um„sonst mitten aus dem Rachen der Feinde „gerettet, und zu diesem rühmlichen Werke „vorbehalten hat, vor sein ganzes Vater„land thun könnte; so daß alles, was er „in so einer gerechten Sache auf einige „Weise, es sey mandatario oder negotio„rum gestoris nomine in Pohlen oder „sonst wo, als ein redlicher Patriote, sei„nes Vaterlandes wegen, möchte negotiiret „und angetragen haben, mit so gutem „Grunde geschehen ist, daß er gar nicht „nöthig hat, über den passum legitimatio„nis sich zu justificiren." Ueber die von Stadt und Land ausgestellten Erklärungen, wegen vorgeblich von denselben erhaltenen Vollmacht, drückt er sich eben daselbst §. XXX folgendergestalt aus. „Was die „Erklärung der liefländischen Ritterschaft, „samt dem Magistrat und Bürgerschaft der „Stadt Riga betrift; — so ist zu wissen, „daß — eben der bekannte liefländische „General-Gouverneur, Erich Dahl-

„berg

„berg — — mit einer freywilligen Erklä- Patkull
„rung der Ritterschaft sich nicht hat wollen „zufrieden geben, sondern nachdem er die „leichtfertigsten Injurien öffentlich wider „den Herrn Geh. Rath ausgestoßen, hat „er die Formalia der Erklärung ihnen „mit aller Gewalt und Drohungen aufge„drungen und styliſiret. Welches die zu „eben solcher Zeit in der Stadt Riga gewe„sene Fremde mit höchstem Abscheu und „Verwunderung vernehmen müssen. Und „weil man unter dem Spolio Livoniae nebst „andern Schriften auch zugleich ein Exem„plar von dem damahligen Land-Tages„Protocoll gefunden; so ist daraus das „leichtfertige Verfahren dieses Erich Dahl„bergs umbständlich zu ersehen, daß er — — „sie gar mit Versperrung der Stadt-Thoren, „und daß ihre fernere Weigerung ihnen „nicht wohl bekommen sollte, gedrohet und „sie also einige Tage lang carnificiret." Hiermit hat nun zwar Patkull sein Vorgeben, eine Vollmacht von Stadt und Land wirklich erhalten zu haben, begründen wollen; wem wird es aber nicht einleuchten, daß es nichts als ein Blendwerk sey? An keiner einzigen Stelle, weder in dieser

Patkull Schrift, noch in irgend einer andern getrauet er sich, geradeaus zu behaupten, er habe eine solche Vollmacht von der liefländischen Ritterschaft und der Stadt Riga erhalten. Daß er dieses, um ihrer zu schonen, unterlassen habe, kann man schlechterdings nicht vorwenden; da er es in Warschau laut genug ausgesprenget, und hier in der angezogenen Stelle sehr deutlich zu verstehen giebt. Demungeachtet kann das, was er von dem bey der ausgestellten Erklärung der Ritterschaft gebrauchtem Zwange redet, gar wohl seine gute Richtigkeit haben. Die ganz besondern Umstände, die er so frey davon anführet, machen es mir sehr wahrscheinlich. Nur das frägt sich hierbey, worauf eigentlich dieser Zwang gegangen sey. Keinem wird es gewiß einfallen, daß man, es sey von Seiten der liefländischen Ritterschaft oder der Stadt Riga die schriftliche und öffentliche Abläugnung der vorgeblich an Patkulln ausgestellten Vollmacht verweigert und solchergestallt sich selbst als Landesverräther angegeben haben sollte. Was konnte denn bey Ausstellung der verlangten Erklärung der Gegenstand des Zwanges seyn? Ich zweifele nicht einen

nen Augenblick, daß es hier blos auf die Patkull Abfassungsart der Erklärung, auf Ausdrücke, auf Nebenäußerungen, die nicht nothwendig zur Abläugnung der Vollmacht gehörten, angekommen sey. Die Ritterschaft hielt sich in ihrer Erklärung — so stelle ich mir wenigstens die Sache vor — schlechterdings nur an dem gegenwärtigen eigentlichen Vorwurf; sie betheuerte, Patkulln weder mündlich noch schriftlich die vorgegebene Vollmacht ertheilet, noch ihm mit Rath und That beygestanden zu haben, noch mit ihm oder einem andern im Einverständnisse wegen des feindlichen Ueberfalls begriffen zu seyn u. d. m.; Dahlberg aber, ein erklärter persönlicher Feind Patkull's, unzufrieden mit einer solchen trockenen Erklärung, verlangt, daß sie auf Patkulln schmähen, sein Unternehmen ausdrücklich Landesverrätherey nennen und hiernächst bezeugen sollten, daß sie für sich und ihre Nachkommen unter des Königes in Schweden christlichen, gerechten und gnädigen Regierung noch immerfort zu stehen wünschten, und was sonst noch mehr gewesen seyn mag; die Ritterschaft weigert sich dessen; Patkull ist ihr Mitbruder,

Patkuller ist einer der eifrigsten patriotischen Verfechter ihrer Gerechtsame gewesen, sie hält sich überzeugt, daß man ihm eben deswegen Unrecht und Gewalt angethan habe: wie kann sie sich entschließen, auf ihn zu schmähen? eben so wenig konnte sie sich vielleicht berechtiget glauben, sein gegenwärtiges Unternehmen zu beurtheilen und es mit einer so ehrlosen Benennung öffentlich zu brandmarken, da ihr der ganze Zusammenhang und was für Antheil er für seine Person daran hatte, damahls noch unbekannt seyn konnte; am wenigsten konnte es mit den Empfindungen ihres Herzens, mit Wahrheit und Rechtschaffenheit bestehen, daß sie sich und ihren Nachkommen die Fortdauer einer solchen landesherrschaftlichen Regierung wünschen sollte, von der sie unleugbar wider die Unterwerfungsverträge und zugesagten Privilegien auf die ungerechteste Weise war behandelt worden. Mit gutem Grunde weigerte sich also die Ritterschaft dem dahlbergischen Verlangen nachzugeben und wollte sich zu einer solchen Erklärung nicht bequemen; und hier ging daher von Seiten Dahlberg's der Zwang an, die Erklärung in der Art und mit den Aus-

Ausdrücken, wie er sie verlangt und vielleicht gar vorgeschrieben hatte, abzufassen. Patkull
Ein solcher Gang der Sache ist nicht blos in der Natur dieser Begebenheit gegründet, sondern Patkulls eigene Worte geben solches — vermuthlich wider seinen Willen — zu erkennen, da er sagt, Dahlberg wäre mit der freywilligen Erklärung der Ritterschaft nicht zufrieden gewesen, sondern hätte ihr die *Formalia* derselben aufgedrungen und stylisiret. Und in dieser hier erläuterten Art ist gewiß auch das, was in den livl. Jahrb. Th. III Anh. S. 72 Anm. k aus der Handschrift des Herrn Landraths, Freyherrn von Schonitz, davon angeführet wird, zu verstehen. Ich merke hier nur noch an, daß auf seine Deduktion der Unschuld zu Stockholm 1701 eine Schrift unter dem Titel herauskam: Rechtmäßige Animadversion oder Züchtigung über des leichtfertigen Verräthers J. R. Patkulls gedruckte infame Deduktion und derselben beygefügte zwey unbesonnene Responsa, dadurch er das von der großen königlichen Kommißion wider ihn gefällte Urtheil zu schmählern und kraftlos zu machen getrachtet.

Paullinus. G.

Lorenz Paullinus. Wie der rigische Rath sich das erstemahl bey der Königin Christina darüber beschwerte, daß er in seiner Historia arctua eine eben so falsche, als der Stadt Riga nachtheilige Nachricht von einer im Jahr 1626 daselbst vorgefallenen Verrätherey eingerückt hätte; so schrieb die Königin unterm 27sten August 1636 zur Antwort darauf, daß dem Bischofe Paullinus diese Beschwerde wäre vorgehalten worden; daß er sich entschuldiget hätte, es aus andern Nachrichten genommen zu haben; daß er versprochen, es gleich bey seiner Zurückkunft nach Strengnäs zu ändern, und daß Ihro Königl. Majest. hofften, es würde nun bereits geschehen seyn. Obige Entschuldigung ist auch wohl wahr und gegründet gewesen. Denn schon vor ihm hatte M. Matth. Lungwitius in seinem 1632 und 1633 in dreyen Theilen herausgekommenen dreyfachen schwedischen Lorbeerkranz eben dieser verläumderischen Nachricht einen Platz gegeben. Der Rath hatte sich auch gleich der Zeit auf das empfindlichste darüber beklaget und sich nicht allein die Erlaubniß, in einer öffentlichen Schrift sich deshalb vertheidigen zu dürfen,

sondern

Paullinus.

sondern auch zu dem Ende ein königliches Zeugniß über die Unwahrheit dieser Anschuldigung erbeten. In der unterm 28sten Julii 1634 darauf erhaltenen Resolution wurde demselben daher sowohl die gebetene Erlaubniß bewilliget, als das königliche Zeugniß über die bis dahin erwiesene unverbrüchliche Treue der Stadt Riga ausgefertiget. Auch über Johann Nikolaus Heldvader (er war Pfarrer zu Heldowat und Eckwalten unweit Apenrade, wo er 1634 mit Tode abging) beschwerte man sich zu gleicher Zeit eben dieser Verläumdung wegen; diejenige aber von seinen Schriften, darin sie vorkommt, ist nicht dabey genannt. Wahrscheinlich muß es entweder seine Ephemerides variae variorum annorum, oder Sylva chronol. circuli Balthici, und im teutschen: Historischer Wald und Weltkreis des balthischen Meeres oder der Ostsee, betroffen haben. Ich habe jedoch keine von diesen beyden Schriften zu Gesichte bekommen können.

Philippi. F.

Johann Georg Philippi. Er war aus Reval gebürtig, vollendete seine daselbst angefangene Studien auf der Univer-

sität

Philippi. sität Wittenberg und vertheidigte daselbst 1689 unter M. Konstantin Wolf, nachherigen öffentlichen Lehrer bey dem Gymnasium zu Danzig, eine akademische Abhandlung, de Photio, ephemeridum eruditorum inventore.

Phragmenius G. Jonas Johann Phragmenius. Sein Vater war Johann Jonassohn Phragmenius, Bürger und Kaufmann zu Riga, und seine Mutter Dorothea Arens. Im Jahr 1696 ging er von hier auf die hohe Schule zu Wittenberg und darauf nach Rostock, wo ihm nebst verschiedenen andern Kandidaten den 2ten Sept. 1700 in einer besondern öffentlichen Promotionshandlung die Magisterwürde ertheilet wurde. Seine Dissertation de rubicundo et candido victore &c. hatte er dem rigischen Rathe zugeeignet, weil derselbe ihm eine Unterstützung zum Studiren hatte zufließen lassen. Aus eben demselben Grunde unterlegte er dem Rathe zu Anfange des Jahres 1703, daß er zum Regimentspriester bey dem liefländisch-lettischen Ritterfähnlein wäre berufen worden, und bath sich die Erlaubniß nicht allein dazu aus, sondern auch die Hoffnung zu anderweitiger

derweitiger Beförderung bey der Stadt beybehalten zu dürfen, welches beydes ihm auch bewilliget wurde.

Piehl. G. Zacharias Piehl. Er war zu Riga geboren und disputirte zu Wittenberg unter Professor Deutschmann 1) 1691 de Christianorum definitione und 2) 1693 de lapsu protoplastorum.

Pinsdörfer. Michael Pinsdörfer, aus Riga gebürtig, vermuthlich ein Sohn des Rektors der rigischen Domschule und Professor am dortigen Gymnasium, M. Pinsdörfer, vertheidigte zu Wittenberg zwey Streitschriften, die eine 1705 unter Johann Bapt. Roeschel, de Uranologia und die zweyte 1707 unter Johann Georg Neumann, de Brabeo ante victoriam, seu de coelesti beatitudine hujus vitae.

Preußmann, G. u. F. Adrian Preußmann. Kiel und Giessen werden als diejenigen Akademien angegeben, wo er sich Studirens halber aufgehalten hat, nachdem er vorher nicht allein in dem königlichen Lyceum zu Riga, sondern auch auf der dörpatischen Universität den

Preuß mann. Grund zu seinen Studien gelegt hatte. Zu Kiel hielt er sich ganzer drey Jahre und zu Giessen über ein Jahr auf. Hier soll er auch, wie ich in einer Handschrift bemerkt gefunden habe, eine Kathederabhandlung de minist. ecclesiastico unter dem Vorsitze D. Johann Heinrich Majus vertheidiget haben. Als Magister trug er eben daselbst seine Streitschrift, de fontibus salutis ad loc. Esai XII, 3, pro licentia aperiendi scholas, publiceque praesidendi, ohne Präses öffentlich vor und darauf vertheidigte unter seinem Vorsitze Konrad Burchard (der, wie ich vermuthe, aus Reval gebürtig gewesen) eine Abhandlung unter dem Titel: Miscellanea Academica. Auf der Rückreise von Giessen nach seiner Vaterstadt besuchte er noch die Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Jena. Unter seiner Aufsicht und Leitung wurde 1699 im rigischen Lyceum eine progymnasmatische Redehandlung de quatuor conciliis oecumenicis gehalten. Auch ist der Umstand nicht unbemerkt zu lassen, daß, da er in selbigem Jahre das Verzeichniß der Lektionen für das folgende herausgegeben hatte und selbiges zufälliger Weise dem eben damahls durch-

durchreisenden Gesandten in die Hände gerathen war, dieser, der lateinischen Sprache mächtig, so viel Gefallen daran gefunden habe, daß er es nicht allein in die rußische Sprache übersetzet, sondern sich auch dabey geäussert hat, es nach Moskau zu schicken und damit am Czarischen Hofe bekannt zu machen, was in den hiesigen Schulen gelehret und gelernet würde. Preuß-mann.

Johann Quant. Von ihm ist eine Schrift, unter dem Titel: Des sieben Jahre leiblich blind gewesenen schlesisch-lutherischen Schulmeisters und Exulis christliche Uebung der Gottseligkeit, zum andernmahl vermehrt zu Riga 1694 in 8. herausgekommen, wobey die Lebensbeschreibung des Autors angehängt ist. Er war im Oktober des gedachten Jahres selbst hier; reisete aber, nach erhaltenem Zehr- und Reisepfenning bald wieder ab. Quant

Heinrich Gottfried Regius war aus Bauske gebürtig und vertheidigte 1699 zu Königsberg unter M. Friedrich Stadtlender eine akademische Abhandlung, welche den Titel führet: Utrum virtutes morales in Deum cadant? Regius

Eber-

Reimers. Eberhard Reimers, zu Reval gebo-
ren, disputirte 1707 de sectionibus Pen-
tateuchi minoribus, Petuchoth vulgo ap-
pellatis, unter M. Josias Heinrich Opitz,
zu Kiel.

Reland. G. Mathias Reland. Er ist zu Riga ge-
boren. Wie er nach geendigten Studien
in seine Vaterstadt zurückgekommen war,
wurde er zum Pastor auf Uexkül und Kirch-
holm berufen. Hierauf verheirathete er sich
1630 mit Katharina Rigemann, einer
Tochter des großgildischen Aeltesten Kon-
rad Rigemann. Nicht lange nachher wurde
er Pastor zu St. Georg in der Vorstadt; 1643
Diakon an der Johanniskirche; 1646 Wo-
chenprediger an der Domkirche; und end-
lich erster Pastor an derselben Kirche.

Reußner. Michael Reußner, aus Liefland, ver-
theidigte 1647 zu Rostock, ohne Präses eine
Kathederabhandlung, de juramento. Ver-
schiedene Jahre nach seiner Zurückkunft
wurde er Pastor zu Ubbenorm.

Reuter F. Johann Reuter war aus Riga gebür-
tig, machte den Anfang zur Erlernung der
höhern

höhern Wisserschaften auf der Universität Reuter
zu Dörpat, und vertheidigte daselbst im
Jahr 1656 unter dem Vorsitze M. Gabriel
Elvering's eine Dissertation, de S. coena.

Rigemann. Röttger Rigemann, aus Riga, wurde
1702 zum Pastor auf dem Stadtpatrimonial-
gut Pinkenhof berufen und den 5ten August
desselben Jahres von dem Superintendenten
Libor. Depkin ordiniret. Ich habe zwar
bisher weiter nichts von ihm gefunden,
doch aber muß er sich durch eine oder andre
Schrift der gelehrten Welt bekannt gemacht
haben, da er Magister gewesen ist.

Rivius G. u. F. Johann Rivius. Man kann noch
eine kleine Schrift von ihm anmerken: de
institutione illustriss. Dni. Joh. Zamoscii,
R. Pol. magni Cancell. &c. benignissima
liberalitate Academiae Zamoscianae, wel-
che 1595 zu Riga ist gedruckt worden.

Rode. Wilhelm Rode. Von diesem weiß
ich bis hierher nichts weiter, als daß er
im Jahr 1702 zum Pastor-Adjunktus in der
Vorstadt und Pastor bey der bickernschen
Gemeine berufen und den 26sten Aug. von
dem

dem Superintendenten, M. Lib. Depkin dazu ordiniret worden.

Rothhausen. Joachim Rothhausen, aus Riga gebürtig, disputirte 1655 zu Königsberg unter dem Vorsitze Theodor Wolder's, de exheredatione.

Runge G.u.F. Ich merke hier nur an, daß er nicht, wie in den Beyträgen stehet, zu Pernau, sondern zu Abo, wo er Professor war, die Doktorwürde in der Gottesgelahrtheit, bevor er von dort nach Narva abging, angenommen hat; und daß er nicht im Jahr 1705, sondern, wie es in der livl. Bibl. richtig angegeben worden, den 3ten August 1704 — septimana ante expugnationem urbis (sc. Narvae) heißt es in den Nov. Litt. de an. 1705 p. 103 — gestorben sey.

Sackus. Matthias Sackus. Er war in Reval zur Welt gekommen und hielt sich vermuthlich damahls Studierens halber zu Thoren auf, wie er 1606 das Gedicht auf den wendenschen Woywoden, Schenking unter folgendem Titel daselbst im Druck ausgehen ließ: Magnifici — Dni. Georgii Schenking, Castellani in Livon. Wenden. —

ao.

ao. 1605 in urbe Cracov. defuncti, 1606 5. Jan. vero Thorunii Borussorum humo demandati, Dni mei benignissimi cineribus has debiti amoris et amaroris lacrymas aspersi, Matthias Saccus, Rev. Livon. Thorunii Borussorum excudebat Andr. Cotenius. Sackus

Hermann Samson. Ich benenne hier die Respondenten bey seinen Katheder-abhandlungen, und zwar nach der Ordnung, wie sie in der livl. Bibl. Th. 3 S. 82, mit beygesetzten Buchstaben angeführet sind. A Frieder. Ulricus, Rigens. 1631. B — Bruno Samsonius, Rig. 1641. C Joach. Kühn, Rig. 1643. D — Thom. Schultz, Rig. 1643. E Geor. Knobloch, Averbacho-Palat. 1632. F Joh. Jenichius, Gryphsw. 1633. G Joh. Alesius, Saxo-Transsylv. 1634. H Joh. Breverus, Isleb. 1635. J Math. Wermerus Saxo-Goth. 1634. K Joh. Bremerus, Rig. 1636. L Henr. Anthonii, Hildesh. 1636. M Rich. Charhoff, Leopold-Pomer. 1636. N Joh. Breverus, Isleb. 1635. O Herm. Toppius, Seesen-Sax. 1636. P Jac. Friedrichs, Rig. 1637. Q Br. Samsonius, Samson. G.u.F.

Samsonius. sonius, Rig. 1639. R Herm. Toppius, Seesen-Sax. 1636. S N. Witte, Rig. 1640. T Jon. Ficinus, Past. Loddiger: den Titel dieser Disputation finde ich so aufgezeichnet: Publicatio Synodi inter Presbyter. Livon. cisdunens. Volmariae in arce instituendae 1631 d. 16. Febr. addita Disput. de Passione Christi, Resp. Joh. Ficino &c. Bey U habe ich den Respondenten nicht angemerkt gefunden.

Außer den in der livl. Bibl. und in den nord. Miscell. angeführten Schriften sind noch von ihm zu merken:

1) Oratiuncula in funere Nobiliss. &c. Dni. Caspari vom Hoffe, Consulis &c. 20. Aug. 1610 defuncti. Rigae 1610 in 4.

2) Disput. Theologica contra primatum Pontificio Romani ex Math. 16, 18. Praes. D. Salom. Gesnero, Wittemberg 1604 in 4.

3) De justificatione, Resp. Joh. Brevero. Rigae 1635 in 4.

4) De satisfact. super abundantibus indulgentiis, Jubileo et Purgatorio, Resp. Andr. Geislero, Stolberg. — Cherusco. Rigae 1636 in 4.

Konrad

Konrad Schilder, aus Liebau gebürtig, vertheidigte 1687 auf dem Gymnasium zu Danzig eine Kathederabhandlung de origine potestatis domesticae und eine zweyte de origine moralitatis, unter M. Johann Christ. Roßteuscher's Vorsitze. Schilder.

Eberhard Schnee, aus Elbingen, wurde den 5ten Febr. 1682 zum Adjunkt bey der dünemündschen Kirche, den 2ten Junii zum Pastor bey der neumündischen, den 9ten Oktober 1684 zum Pastor bey der dünemündischen angestellet. Den 8ten Junii 1688 berief man ihn zum Pastor nach Wenden. Den 22sten Julii 1692 wurde er Wochenprediger am Dohm in Riga und endlich den 29sten April 1702 Ober-Pastor daselbst. Schnee

Johann Schönnick kam 1458 nach Liefland, war 1484 Bürgemeister und wurde 1487 vom Rathe zum Erzvogt erwählet und vom Erzbischofe bestätiget. Man hat einen Auszug aus seinem Buche, so von 1484—1495 gehet. Was die Geschichte von Liefland und Riga angehet, enthält dieser Auszug fast nichts, was man nicht auch Schönnick.

Schö-ninck. bey andern Geschichtschreibern findet, den Umstand etwa ausgenommen, daß die Stadt Riga 1492, nachdem sie sich mit dem Erzbischofe Michael verglichen, demselben und dem Ordensmeister Freytag von Loringshaven gehuldiget und das mit Schweden geschlossene Bündniß aufgehoben und verbrannt habe, wogegen diese Herren die Stadt wider die Schweden zu schützen versprochen haben. Uebrigens kann dieser Auszug doch auch in anderer Absicht brauchbar seyn, indem der damahlige Werth vieler Waaren und Lebensmittel, wie auch der Werth und die Vergleichung einiger Münzsorten darin angeführet werden.

Schöpß Johann Kaspar Schöpß, war Konrektor beym königl. Lyceum zu Riga und ließ daselbst 1702 ein Büchelchen in 4. unter dem Titel im Druck ausgehen: Paradigma graecae conjugationis, una cum tabula synoptica declinationum graecarum ac typo contractionum.

Schultze. Thomas Schultze war zu Riga gebohren, besuchte nicht allein das Gymnasium zu Riga und die Universität zu Dörpat, sondern reisete auch, um seine Studien fortzusetzen, nach Wittenberg und vertheidigte 1646 daselbst eine Streitschrift, de proprietatibus Christi humanis unter dem Vorsitze Johann Scharf's, und wurde mit der Magisterwürde beehret. Schultze.

Johann Schwabe. Er starb am Schlusse des Jahrs 1699, im 56sten Jahr seines Alters. In Ansehung seiner Disputation, de religione Moscovitica &c., die nicht 1665, sondern 62 gehalten worden, wird in den Nov. Litt. Mar. balth. de ao. 1700 p. 165 folgende besondere Anekdote erzählet. Die ersten Worte des Titelblattes, Tzirkow Moskowskii, hatte Schwabe mit rußischen Buchstaben, die er mit eigener Hand in Holz geschnitten hatte, drucken lassen. Dieses Blatt findet ein durch Jena reisender rußischer Gesandter an irgend einem Buchladen angeschlagen. Durch diese Seltenheit gereitzt kauft er sich ein Exemplar von dieser Disputation und läßt sie ins Rußische übersetzen. Wie er aber daraus ersiehet, daß darin den Russen Aberglaube und Irrthümer aufgerücket und ihre ehedem in Liefland verübte Grausamkeiten Schwabe. S.

Schwa-
be.

gerüget werden; so macht er den Urheber derselben dem Zaren so verhaßt, daß dieser auf dem 1676 zu Neuhausen gehaltenen Kongreß durch seine Gesandte sich dieserhalb über die Ihm von einem revalischen Geistlichen angethane grobe Beleidigung bey den schwedischen Gesandten aufs höchste beschweren ließ. Dieser Vorfall machte Schwaben zwar scheu und furchtsam, doch merkte er nie, daß man etwa seiner Person nachgestellet hätte. Es trift sich aber, daß sein ehemaliger akademischer Freund, Johann Hartmann Grammon, ein Russe aus Moskau *), (nachheriger meklenburgischer Rath) welcher der gedachten Disputation ein für die russische Nation und derselben Religion nicht wenig beleidigendes Glückwünschungsgedicht angehängt hatte **), auf

*) Es ist vermuthlich ein sogenannter Altteutscher gewesen, dessen Aeltern sich in Rußland niedergelassen und daselbst Kinder gezeuget hatten. Vielleicht soll er Grammont heissen, als welchen Namen ich oft habe nennen hören. Und diese waren ursprünglich Schottländer.

**) In meinem Exemplar von dieser Disputation ist kein einziges Glückwünschungsgedicht angehängt. Es kann aber seyn,

Schwa-
be.

auf seiner Rückreise nach Moskau durch Revel gehet und Schwaben seinen Besuch abstattet. Beym Abschiede bringet dieser seinem Freunde einen Pokal mit Wein zu. Wie er ihn an den Mund setzen will, fährt ihm ein Ton in die Ohren, als ob das Glas zerspränge. Weil er es aber noch unbeschädigt findet, trinkt ers aus, füllet es wieder und reichet es seinem Freunde Grammann. Kaum berühret dieser das Glas mit seinen Lippen, so läßt sich eben ein solcher Ton wieder hören. Sie sehen nach und finden, daß dieses zwey Thaler dicke Glas an einer Seite einen Riß bekommen hat, welcher genau die Figur des russischen Endbuchstaben vorstellte, den sie Jer nennen, und welcher der letzte in dem ersten Worte des Titels der Disputation, Tzirkow, war. Bestürzt über diesen besondern Vorfall, erzählet Schwabe dem Grammann, was auf dem Kongreß zu Neuhausen vorgegangen. Grammann nimmt daher das Geschehene als eine Vorbedeutung und göttliche Warnung an, än-

seyn, daß man sie in dieser neuern Auflage von 1720 weggelassen hat.

Schwadert seinen Vorsatz und geht nicht nach Rußland zurück. Auch hatte er, wird hinzugesetzt, sehr klug daran gethan, indem er nachher erfahren, daß er, wo nicht gar einem unglücklichen Tode, doch einer großen Gefahr dadurch ausgewichen sey. Dieser Pokal wird bis auf den heutigen Tag bey einem Einwohner von Reval aufbewahret, woran man den angezeigten Riß noch deutlich wahrnehmen kann. So weit die in den Nov. Lit. hierüber gegebene Nachricht. Ich überlasse es einem jeden, davon zu denken, was er will. Wer sich unterdessen nicht von selbst zum Glauben oder Unglauben daran entschließen kann, sondern durch einen andern darin geleitet seyn will, der kann den eben daselbst gleich unter diese Erzählung gesetzten weitläuftigen Kommentar des lübeckischen Pastoren, Kaspar Lindenberg, nachlesen, worin er überaus viele Beyspiele von dergleichen, und insonderheit auch an mancherley gläsernen Gefäßen, sich ereigneten Vorbedeutungen und Warnungen anführet.

Schwar tzin F. Regina Gertroud Schwartzin. Sie war eine Enkelin des Bruders der berühmten pommerschen Poetin, Sybilla Schwartzin. Schwar hin. Das merkwürdigste an ihr war, daß die außerordentlichen Naturgaben und Fähigkeiten sich schon in der frühesten Jugend bey ihr äußerten und daß sie bereits im 14ten Jahre ihres Alters sowohl die Fertigkeit in Sprachen und insonderheit in den epotischen, darin sie den Unterricht des ehemahligen straßburgischen und nachherigen stettinischen Professors Peter Gerger, genossen, als auch die Geschicklichkeit und Kenntniß in der Musik und im Komponiren besaß und daher auch schon in diesem Alter, im Jahr 1704, einige von ihr in Musik gesetzte Arien unter dem Titel: Musikalische Gemüthsweide, bestehend in unterschiedlichen geist- und weltlichen Arien, so theils mit, theils ohne Instrumente zu machen sind, im Druck auszugeben willens war, sobald sich ein Verleger dazu fände.

Sebeck F. Peter Sebeck. Nicht 1690, sondern erst 1697, nachdem sein Vorgänger, H. J. Woltemat, den 21sten Oktober 1696 mit Tode abgegangen war, wurde ihm das öffentliche Lehramt der Mathematik an dem revalischen Gymnasium und die Oberaufsicht über die Stadtfestungswerke übertra-

Sebeckgen. Nach erhaltenem Rufe und ehe er nach Reval abging, trug er in Dörpat eine Kathederabhandlung vor, unter dem Titel: Disputatio Hercotectonice-Trigonometrica, sive methodorum architecturae militaris, cum universaliorum, tum selectiorum analysis. Den 16ten Decemb. 1697 trat er sein Lehramt in Reval mit einer öffentlichen Rede de praestantia utilitateque Matheseos an, 1703 folgte ihm und dem einige Jahre vorher bereits verstorbenen, oben erwähnter, Woltemat, in dem Lehramte der Mathematik und Rechtsgelehrsamkeit Arvid Moller. Biedermann ist also irre, wenn er meinet, daß Sebeck sein Lehramt in Reval gar nicht angetreten habe. Ob er 1703 gestorben oder nur sein Amt in Reval niedergelegt habe, weiß ich nicht. So viel aber ist gewiß, daß er doch nachher noch Professor in Dörpat gewesen seyn kann, da die Universität bereits seit 1700 von dort nach Pernau verlegt war. Ich finde ihn aber auch nirgend als öffentlicher Lehrer in Pernau angeführet. Die Schriften, die a. a. O. in den Nov. Lit. mat. balth. angezeiget werden, sind nicht von ihm, sondern von Woltemat.

Sig-

Sege.

Sigmund Sege von Laurenberg war auf der Insel Oesel geboren. Sein Vater war Christoph Sege von Laurenberg, ehemahliger schwedischer Lieutenant. Unser Sege hatte sich in rußisch-kaiserliche Kriegsdienste begeben und sich durch seine vorzügliche Kenntnisse in der Kriegsbaukunst und durch andere militärische Verdienste bis zum Ingenieur Generalmajor heraufgeschwungen, auch sich den St. Georgenorden vierter Klasse erworben. Er hielt sich einige Jahre hindurch in Riga auf, wo er theils als Oberster, theils als Brigadier und General-Major den Oberbefehl im Ingenieurwesen hatte. Nachher wurde er nach Narva versetzt. Daselbst endigte er im Jahr 1788 sein Leben, und hinterließ seine Gemahlin, eine Tochter des ehemahligen Justizkolleg. Sekretär Ludwig, mit drey Söhnen. Im Jahr 1785 ließ er zu Riga eine kleine Schrift in 8 unter dem Titel: Versuch eines geometrischen Augenmaßes, im Druck ausgehen. Er hat seinen Namen und Charakter nur durch die Anfangsbuchstaben, S. S. v. L., R. K. J. G. M., auf dem Titelblatt angegeben. Diese Schrift, welche aus sieben Bogen

Segs. und eilf Kupfertafeln besteht und acht und zwanzig geometrische Aufgaben mit ihren Auflösungen enthält, lehret eine bequeme und geschwinde Methode, sowohl kleine Situationen, als auch ganze Länder und Provinzen nach den Regeln der Meßkunst genau und richtig aufzunehmen und aufs Papier zu bringen. Insonderheit ist die sechste Aufgabe zu merken, weil er bey Gelegenheit der Auflösung derselben eine leichte Methode angiebt, auf jeder Station, bey Ausmessungen, die unregelmäßige Abweichung der Magnetnadel von der wahren Mittagslinie zu finden und die daher entstehenden Fehler zu verbessern, eine Methode, welche bis dahin von vielen vergeblich gesucht worden. Den Titel, geometrisches Augenmaß, hat der Verfasser blos zum Gegensatz des trieglichen coup d'oeil militaire gewählet.

Sehlmann. Heinrich Sehlmann, aus Riga, disputirte 1658 zu Rostock, super exegesin Augustanae Confessionis D. Dorschei; auch vertrat er die Stelle des Respondenten bey der Streitschrift des M. G. von Dunten, de finito et infinito.

Joachim

Joachim Sellius. Noch hat er 1678 eine Trauerrede bey der Beerdigung des Assessors Potthorst über II. Petr. II, 3. in Hapsal gehalten, welche zu Riga im Druck herauskam. Sellius. G.

Michael Sigismundi hielt den 25sten Nov. 1697 eine Lobrede auf König Karl XI, worin er das Bild eines guten und christlichen Königes, insonderheit durch die Vergleichung mit dem Könige Gustaph Adolph vorstellte, und den 4ten März 1698 eine Glückwünschungsrede auf König Karl XII, den er mit der Sonne verglich. Sigismundi. G.

Franz Johann Singelmann, aus Dörpat, vertheidigte 1702 zu Kiel eine Katheder-abhandlung, de revocatione donationis ob praestitam contra donatorem advocationem, unter dem Vorsitze Prof. Simon Heinrich Musäus. Singelmann.

Christian Singelmann, war ebenfalls aus Dörpat gebürtig. Er disputirte auch zu Kiel 1703 unter dem Prof. Nikolaus Martini, de libello, ad Libr. Digest. II. Tit. 13. Singelmann.

Gabriel

Sidberg. G. Gabriel Sidberg. Bey den in der livl. Bibl. angeführten Disputationen haben folgende die Stelle der Respondenten vertreten, als bey Nr. 11 Gun. Follenius, aus Ostgothland; 12 Heinrich Nedderhof, aus Reval; 13 Andreas Westermann, aus Stockholm; 15 Lorenz Salvius, aus Südermannland; 16 Jakob Contius, aus Preussen; 17 Karl Undran, aus Westgothland; 18 Erich Albog, Rektor der Schule zu Narva, aus Ingermannland; 19 Daniel Clocow, aus Riga; 21 Johann Romel, aus Ostgothland; 22 Gustav Adam Humble, aus Smoland; 23 Bontius Wernbergh, aus Upsal; 24 Erhard Ruhre, aus Ingermanland; 25 Heinrich Rorß, aus Ostgothland; 27 Johann Mether, aus Carelen; 29 Johann Rothkirch, ein schwedischer Edelmann; 30 Gudmann Krook, aus Smoland; 31 Zacharias Franckenhielm, ein schwedischer Edelmann; 32 Andreas Bergh, ein Schwede; 33 Gabriel Himmel, aus Ingermannland, als Autor; 35 Jakob Wagner, ein Schwede; 36 Andreas Conrad Kiemmer, aus Ostbottnien, als Autor; 37 Johann Gern, ein

ein Schwede; 38 Andreas Johann Sträthovius, aus Ostgothland; 41 Heinrich Meurch, als Pastor zu Torgela. Sidberg.

Skragge. G. Gabriel Skragge. Außer seinen in der livl. Bibl. angeführten Werken, kann man noch eine Streitschrift, de Messia Judaico anmerken, welche er 1692 zu Dörpat öffentlich vertheidigte, und wobey Joachim Beuther die Stelle des Respondenten vertrat.

Skytte G. Johann Skytte, der ältere, war Generalgouverneur von Liefland von 1629 bis gegen Ausgang des Jahres 1633, da er nach Stockholm abreisete. Zu dieser Zeit hat also auch sein Kanzleramt bey der dörpatischen Universität aller Wahrscheinlichkeit nach aufgehöret, indem er im folgenden Jahre als Präsident beym gothischen Hofgerichte angestellet wurde. Er schickte beglaubte Abschriften 1) von dem Schenkungsbriefe Königs Gustav Adolph über die für das Hofgericht sowohl, als für die Akademie zu Dörpat bestimmten Einkünfte, in schwedischer Sprache und 2) von dem Privilegium für die dörpatische Akademie, im Lateinischen, an den

Rath

Skyte. Rath zu Riga, um selbige zu mehrerer Sicherheit in dessen Archiv aufzubewahren, wo selbige auch noch nebst der lateinischen Rede, die er bey Einweihung vorgedachter Akademie gehalten hat, und zwar unterm 10ten Sept. und 24sten Oktober 1632 in lateinischer, und unterm 2ten Nov. desselben Jahrs in teutscher Sprache vorhanden sind.

Soli-kowski G. Johann Demetrius Solikowski. Von ihm sind noch folgende zwey kleine Schriften herausgekommen:

1) Quaerimonia calamitosi Ducatus Lithuaniae ad Sereniss. Rex Sigismundum Augustum, in 4. ohne Jahrzahl und Druckort.

2) Urania, sive coelestis electio. Cracoviae in Officina Scharfenbergiana 1547 in 4. Ist auf die Wahl Königs Heinrich. Beyde Schriften sind in gebundener Schreibart abgefaßt.

Staats schrif ten. G.u.F. Kurländische Staatsschriften. Hieher gehören noch:

1) Klopmanni jus eligendi Ducem, statibus Curlandiae et Semgalliae competens. Lond. 1758 in 8.

2) Pri-

2) Privilegia &c. Ducatuum Curlandiae et Semgalliae, 1736. Staats schrif ten.

3) Sammlung der vornehmsten Schriften, welche in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Ernst Johann von Kurland und der kurländischen Ritter- und Landschaft herausgekommen sind, 1767.

4) Dieterich Ernst von Heyking. Beantwortung und Widerlegung der Zusätze zum kurländischen Staatsrechte des Geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn. Frf. und Leipzig 1776 in 8.

5) Beschwerden der kurländischen Ritterschaft, 1761.

6) Widerlegung des Schreibens von der Gefangenschaft des Herzogs von Kurland, 1660.

7) Schreiben eines pohlnischen Edelmannes, das Recht der Krone Pohlen auf Kurland und das kurländische Wahlgeschäfft betreffend, 1741 in 4.

8) Information, welche den pohlnischen Ministern und Senatoren von den kurländischen Delegirten übergeben worden, 1761 in 4.

9) Re-

Staats-schrif-ten.

9) Remarques d'un Courlandois sur le Memoire donné relativement aux affaires de Courlande, 1763 in 4. Diese Schrift kam auch in selbigem Jahre Teutsch heraus unter dem Titel: Auszug und vorläufige Anzeige der Anmerkungen, welche ein wohlgesinnter Kurländer über das Memoire sur les affaires de Courlande entworfen.

10) Schreiben eines Kurländers an den Fürsten N. — 1789. In diesem Schreiben wird der Fürst aufgefordert, sich dahin zu verwenden, daß 1) das Rescript aus der königlichen Kanzeley vom 15ten Jenner 1788 bestätiget; 2) die Mitvormundschaft der Herzogin mit den Oberräthen zugleich übertragen; 3) dem Herzoge die vollkommene Freyheit über die Aemter, selbige nach Belieben zu verwalten und disponiren zu lassen, zugestanden; 4) die Regierung der Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs eingeschränkt; und 5) der landtägliche Schluß von 1786 und die Verhandlungen des vom Jahr 1789 kaßiret werden möchten.

11) Ant-

11) Antwort auf das Schreiben eines Kurländers an den Fürsten N. — 1789. Staats-schrif-ten.

12) Uwagi, oder Betrachtungen eines Pohlen über Kurland, 1789. Diese Schrift äußert Grundsätze und Meinungen, welche unter dem Scheine, die Sache der kurländischen Ritter- und Landschaft zu vertheidigen, geradezu wider die Gültigkeit der Rechte des jetztregierenden fürstlichen Hauses gerichtet sind, welche jedoch so wie die vorstehende Antwort, von der kurländischen Ritter- und Landschaft öffentlich gemißbilliget sind: von dem Schreiben an den Fürsten N. — verstehet sich dieses von selbsten. — Alle drey unter Nr. 10, 11 und 12 angezeigte Schriften sind in pohlnischer Sprache zu Warschau ausgekommen.

13) Diaria der von der kurländischen Ritter- und Landschaft gehaltenen Landtage. Diese sind aber erst seit 1763 im Druck ausgegeben worden, von welchen sich in manchen Jahren zwey, auch drey finden. Wenn auch die Landtagsbeschlüsse, wie die zwey vom Jahr 1765 kaßiret wurden, oder der Land-

Staatsschriften.

tag zerrissen ward, wie der von 1766, so hat man dennoch die Diarien davon, wiewohl außerhalb Landes drukken lassen.

14) Schreiben eines Kurländers an einen seiner Mitbrüder über die Allodification einiger zu dem Lehn der Herzoge von Kurland gehörigen Domainen. Ein kleiner Beytrag zu den Staatsschriften des Herzogthums Kurland, 1785 in 4. In selbigem Jahr und Format kam es auch französisch heraus: Lettre écrite par un Courlandois à un de ses compatriotes à l'occasion de l'allodification &c.

Stecher.

Gottfried Stecher. Folgende Leichenpredigten sind noch von ihm im Druck herausgekommen.

1) Flos, symbolum vitae humanae in fun. Fab. W. a Tiesenhausen, Locumtenentis Praefecti milit. Revaliae 1669 in 4.

2) Creutz-Becher, bey Beerdigung Annae Jernstedt, Erdw. Erdmanns Ehefrau. Reval 1673 in 4.

3) Der

Stecher.

3) Der christliche Ritter, bey Beerdigung des Landraths und Rittmeisters, Hans Engdes. Reval 1676 in 4.

4) Vanitas vanitatum, in funere Legati Chiliarchae, Arn. Joh. Metstaken. Reval 1676 in 4.

5) Cippus pii Magistratus, in funere Georgii Witte, Consulis Revaliensis. Rev. 1677 in 4.

6) Gottseliger Kindbetterinnen kräftiger Trost, bey dem Begräbniß Anna Margaretha von Wolfeld, des Hauptmanns Eberhard von Günterberg Ehefrau. Reval 1684, in 4.

7) Das verletzte und verbundene Herz, bey Beerdigung des Majoren, Ewert Gust. von Schütz. Reval 1685, in 4.

8) Ehren-Krone der Alten, bey dem Leichenbegängniß Anna Wachtmeisters, des Landraths, Johann Brakel Wittwen. Reval 1686 in 4.

9) Arzney wider Herzens-Angst, bey Beerdigung Peter Aulins, Pastors an der schwedischen Kirche zu Reval. Reval 1687 in 4.

10) Freudiger Sterbens-Muth, bey dem Begräbniß des Pastor Johann Engel-

Stecher. hard Benders Ehefrau, Margaretha geb. Stampehl. Reval 1688 in 4.

11) Das ruhmwürdige Alter, bey dem Leichenbegängniß des General-Majoren und Landraths Baron Bernhard Taube. Reval 1698 in 4.

12) Die geistliche Taube, in den Steinritzen und Felslöchern, aus einem schönen Morgengebete, bey Beerdigung des Obersten, Baron Ludwig Wilhelm Taube. Reval 1699 in 4.

Steineck G. Wilhelm Steineck, aus Kurland, hat unter dem Vorsitze Benjamin Ewalt's, Doktor der Arzneygelahrtheit, eine Kathederabhandlung, unter dem Titel: Scrutinium medicum Thimothei infirmitatum vino ὀλίγῳ curandum, im Jahr 1706 zu Königsberg öffentlich vorgetragen. Ich habe zwar hier am Rande auf Gadeb. livl. Bibl. hingewiesen, weil daselbst ebenfalls ein Wilhelm Steineck vorkommt, der ohne Zweifel auch ein Kurländer gewesen, indem er ein geborner Lette und zu Tuckum in Kurland Prediger war. Da aber dort die Zeit, in welcher der Mann gelebet hat, nicht hat können angegeben werden; so läßt sichs

sichs auch nicht beurtheilen, ob diese beyde eine Person gewesen und der anfängliche Mediziner sich etwa nachher der Theologie gewidmet habe, oder ob dieser ein Sohn von jenem gewesen sey. Steineck.

Wendelin Steuding. Den ersten Grund zu den Wissenschaften legte er in der Schule zu Altenburg. Von da ging er 1688 nach der Universität Jena, und setzte daselbst bis 1692 seine Studien fort. Sein Amt, als Rektor am Liceum zu Riga trat er mit einer öffentlichen Rede, de studiis scholasticis recte instituendis, an. Im Jahr 1706 gab er ein Programm aus, de summa antiquorum erga Heroes suos veneratione, wodurch er zur Gedächtnißfeyer der von dem Könige Karl XII erfochtenen Siege einlud. Steuding. G.

Johann Stille, war aus Riga gebürtig, besuchte nach vollendeten Schulstudien die Universität Wittenberg im Jahr 1604 und vertheidigte daselbst 1607 unter dem Vorsitz D. Tobias Tandler eine Streitschrift, de meteoris subterraneis. Stille.

Stobwasser. G.

So findet man den rigischen Erzbischof Sylvester, so viel ich weiß, nach seinem Geschlechtsnamen durchgängig genannt. Auch sogar bey seinem Landsmanne J. H. Zernecke in dessen thorenscher Chronick, S. 86 heißt er so. Aber in der originalen Bestätigungsbulle des Papstes Nikolaus V, welche unter dem Datum Romae 1448 7. Id. Octobr. in dem Archiv des rigischen Rathhauses aufbewahret wird, ist sein Name Stodewescher geschrieben. Von der Unachtsamkeit und Unzuverläßigkeit der päpstlichen Kanzeley in Ansehung der in den Urkunden der Päpste vorkommenden Namen, durch zu viele Beyspiele überzeugt, bin ich weit entfernt, den Namen Stodewescher schlechterdings für den wahren und richtigen anzunehmen. Nur eine nähere Nachforschung nach dem wahren Geschlechtsnamen des Erzbischofes Sylvester habe ich durch diese Bemerkung zu veranlassen gewünscht.

Tecnon. G.

Johann Tecnon. Seine in der livl. Bibliothek erwähnte Schrift kam zuerst 1597 zu Wilda unter dem Titel heraus: Beantwortunge des offenen, lästerlichen und

und mit der Wahrheit unversiegelten Sendbriefs, welchen einer, genannt Doctor Georgius Mylius, Professor zu Jena — durch ungenannte Bothen 1596 überschicket; zum zweyten Mahle wurde sie 1602 aufgelegt. Er hat sie dem damahligen wendenschen Bischofe, Otto Schenking, zugeeignet. Hier unterschreibt er sich Johannes Tecnon (also nicht Tecno) V. J. D., Archidiaconus zu Wenden. Tecnon.

Udam. G.

Johann Eberhard Udam wurde in Leal geboren. Schon 1701 trug er zu Rostock unter M. David Heinrich Köpken eine Kathederabhandlung unter folgendem Titel öffentlich vor: Diatribe philologica ad verba Pauli, ἀρτι γὰρ ἀνθρώπες πειθω ἢ τὸν Θεὸν, ex Epist. ad Galat. I. v. 10 enucleata sistens. Nachdem er die in der livl. Bibliothek angezeigte Disputation im Febr. 1702 gehalten hatte, wurde ihm nebst mehrern andern im Okt. desselben Jahres bey einer feyerlichen Promotionshandlung die Magisterwürde zugetheilet. Er setzte aber seine Studien auf selbiger Universität noch immer fort und vertheidigte 1704 unter Johann Peter Grünenberg eine Streit-

schrift, de Apostolis, sive biblicis Apostolorum actis.

Vincelius. G. Burchart Vincelius war ein Sohn des beym rigischen Rathe angestellten Protonotären gleiches Namens, welcher im Jahr 1700 das zeitliche gesegnete. Burchart Vincelius, von welchem hier die Rede ist, studirte zu Wittenberg und vertheidigte daselbst 1691 eine Kathederabhandlung de ecclesia unter D. Johann Deutschmann und eine andere unter seinem Landsmanne David Hoernick, de collegiis und erwarb sich dadurch den Magistertitel. Er ist schon vor seiner Gefangenschaft 1702 Pastor auf Ermes gewesen. Denn als solcher both er in selbigem Jahre bey einer in dem rigischen Ministerium entstandenen Vakanz seine Person an, weil er wegen der von der Stadt genossenen Stipendien dazu verpflichtet zu seyn glaubte.

Ungenannte G. u. F. Dieser Artikel kann noch mit nachstehenden Schriften vermehret werden.

1) Die in diesem Artikel der livl. Bibliothek unter Nr. 9 angeführte Verissima relatio &c. ist auch im Teutschen 1657 zu Riga bey Gerhard Schrödern in 4. gedruckt,

gedruckt, unter dem Titel herausgekommen: gründliche und wahrhaftige Relation von der Belagerung der königlichen Stadt Riga, wie und welchergestalt selbige von dem grausamen Feinde, dem Moscowiter, den 22sten August 1656 angefangen und den 5ten Okt. wieder aufgehoben worden u. s. w. Diese ist sicherlich eben dieselbe, welche in der livl. Bibliothek unter dem Buchstaben B und dem Titel: Beschreibung, welchergestalt Riga u. s. w., aus dem Hoppe, angeführet wird, der aber unrichtig 1656 als das Jahr des Druckes angegeben hat. Ungenannte

2) Examen causarum, quas copiarum Saxoniae, uti vocantur, Dux improvisae et subdolae in Livoniam irruptioni praetexere, literisque suis divulgare voluit. M.DCC. in 4. ohne Benennung des Druckorts.

3) Cento Satyricus in hodiernos motus septentrionis concinnatus, in 4. hat weder Druckort noch Jahrzahl. Sie ist in Form einer Unterredung eingekleidet zwischen dem Herzoge von Holstein-Gottorp und seinen Räthen, dem

Ungenannte

Könige von Schweden, dem Könige von Dännemark, den dänischen Unterthanen, den vereinigten Niederlanden, dem Könige von Pohlen, dem Churfürsten von Hannover, Römischen Kaiser, Churfürsten von Brandenburg, Könige von Engelland, Carlowitz, Obersten Budberg, Flemming, Dahlberg, der Bürgerschaft und Besatzung zu Riga u. a. m. Die ganze Schrift bestehet aber nur aus zwey Bogen. Sie soll auch in teutsche Verse übersetzt seyn, welche ich aber nicht gesehen habe.

4) Schreiben des Königes Karl XII an die Senatoren und Stände des Reichs Pohlen. Stockholm den 14ten März 1700 in 4.

5) Wahrhaft und sehenswürdiger Grundriß der feindlich bedrängten und siegerfreuten Stadt Narva, samt dem davor gewesenen rußischen Lager, mit einer beygefügten — Relation des bey glücklichem Entsatz in Gefangenschaft gerathenen General-Lieutenants, Ludwig Nikolas von Allart und des General-Majoren, Baron Langen, gedruckt

druckt 1701. Der Druckort aber ist nicht genannt, in 4. Ungenannte

6) Descriptio tertii belli Livonici. Diese Schrift betrift die moskowitischen Einfälle in Liefland in den Jahren 1557 und folgenden. Sie stehet in Schardii Scriptor. rer. Germanicar. T. III p. 1989 seq.

7) Nowiny z Inflant o sezefliwey porazе &c. W Krakowie 1605, in 4. d. i. Nachricht aus Liefland von der glücklichen Schlacht, welche der Herr Joh. Karl Chotkiewitz, Feldherr von Litthauen dem Herzoge Karl von Südermannland den 27sten Sept., als am Tage des heiligen Stanislaus, 1605 geliefert hat.

8) List o oblezeniu Zomku Dynamentskiego w Inflancich &c. Ist ein Bericht von der Einnahme der Festung Dünamünde durch den schwedischen Generalen, Joachim Friedrich Grafen von Mansfeld. Diesem sind beygefügt des gedachten Grafen Aufforderungsschreiben vom 15ten Aug. 1605 und die praleriſche Antwort des dünamündischen

Ungenannte

schen Kommendanten, Gabriel Bialozor, vom 27sten Aug.

9) Eigentliche, wahrhaftige und gründliche Beschreibung der Sachen und des Zustandes zwischen der Krone Pohlen und dem Königreich Schweden, warum Herzog Karl, als Gubernator von Schweden, Liefland an Schweden zu bringen sucht ꝛc. durch einen vornehmen Juris Consultum &c. 1602, in 4. ohne Druckort. Es wird darin auch von dem Einverständnisse der Tartaren mit der Krone Pohlen, und dem, was zu Warschau 1601 auf dem Reichstage und zwischen Brandenburg und Pohlen, wegen des Herzogthums Preussen vorgegangen, gehandelt.

10) Cyriaci Thrasymachi de justitia armorum Suecicorum in Polonos, perque ea liberata a magno periculo Germania ad Andream Nicanorem Epistola. Editio nova juxta exemplar Stetinense. Helmstadi 1656, in 4.

11) Andreae Nicanoris ad epistolam C. Thrasymacho Armor. Suecic. in Pol. &c. Responsio cui annexa et praemissa est ad Manifestationem Suecicam

Ungenannte

cicam brevis dissertatio. M. DC. LVI. in 4. ohne Druckort. Auch erschien noch eine Widerlegung der vorstehenden Epist. Trasymachi unter folgendem Titel: Injustitia armorum Suecicorum in Polonos, responsione apologetica ad epistolam Cyriaco Thrasymachi ad Andr. Nicanorem datam, nec non ad brevem et praeliminarem enumerationem causarum, ob quas Carolus Gustavus, R. Suec. coactus est, Regem Poloniae bello adoriri, a Luca de Gabriis manifestata. A. Dom. M. DC. LVI. in 4. ohne Druckort.

12) Vindiciae Polonae, ohne Druckort und Jahr. Unter diesem Titel ist enthalten: Responsio ad Edictum seu literas universales Caroli Gustavi, Possessoris Sueciae, die 28. Julii 1656. Varsoviae editas, in 4.

13) Copiae 1) Schreibens Kön. Majest. zu Schweden an Bürgemeister, Rath, Schöppen und ganze Gemeine der Stadt Danzig; 2) des Herzogs zu Croy an selbige; 3) Antwort-Schreibens der drey Ordnungen der Stadt Danzig

Ungenannte

Danzig an die Kön. Majest. zu Schweden; und 4) Antwort-Schreibens von Bürgemeister und Rath derselben Stadt an den Herzog zu Croy; wobey zuletzt des General-Feldzeugmeisters Otto Steinbocks vorhin an den Rath erlassenes Schreiben, nebst der Antwort angefüget worden. Gedruckt bey Philip Christian Rheten 1656, in 4. Alle diese Briefe samt deren Beantwortungen sind nachher auch im lateinischen herausgegeben worden.

14) Kurzer, doch wahrhafter Bericht von dem, was dabey vorgelaufen, als Se. Kön. Majest. von Schweden mit einem Theil der Armee den 9ten Julii 1701 den Düna-Strohm passirte, die von den Sachsen auf der andern Seite aufgeworfene Schanzen und Batterien forcirte, die sächsische Armee in die Flucht schlug u. s. w. Riga, bey G. M. Nöller, in 4.

15) Clades Saxonum, quos in Polonia caedibus, ac rapinis grassantes eductu-rum se promiserat Rex Poloniae; insidiatus tamen reipublicae libertati contra jus jurandum tam diu reti-

Ungenannte

retinuerat, donec a Suecis, quorum provinciam simul invaserant, ad Dunam caesi fugaique sunt. Ao. 1701 d. 18. Julii in 4. Weder Jahr noch Druckort ist angezeigt.

16) Hoher Potentaten abgefertigte Heldenbriefe, die der Krone Schweden sich zugenöthigte Feinde und die Konjunkturen in Liefland betreffende, 1701 in 4. ohne Jahr und Druckort. Sind erdichtete in Versen abgefaßte Zuschriften des Zars an den König von Schweden und letztgedachten Königes Antwort; des Königs von Pohlen an den König von Preußen nebst dessen Antwort; des Königes von Dännemark an den Herzog von Holstein, samt dessen Antwort, u. m. d. Hat weder Druckort noch Jahr.

17) Schreiben aus dem Haag an einen Freund in Frankfurt, in welchem die Ursachen des rußischen Friedensbruches mit Schweden, wie sie von dem im Haag residirenden rußischen Minister sind vorgetragen, nebst derselben gründlichen Widerlegung begriffen sind. Aus dem Schwedischen ins Teutsche über-

Unbekannte

übersetzt 1701, in 4. ohne Anzeige des Druckorts oder Jahrs.

18) Wahrhafte Relation wegen des, so bey der Action, welche unweit Erraſifer zwiſchen dem Herren Generalmajorn Wolm. Anton von Schlippenbach und einer faſt unzählbaren Macht Moskowiter den 30ſten December 1701 vom Anfange bis zum Ende paßiret, in 4. ohne Jahr und Druckort.

19) Wahrhafter Bericht von dem, was dem Herren Generalmajor Wolm. Anton von Schlippenbach die Retraite von Sagnitz den 18ten Junii laufenden Jahres 1702 über den Embach nach Hummelshof zu ſetzen Anlaß gegeben, und welchergeſtalt die darauf den 19ten zu Hummelshof mit einer faſt unzählbaren Macht Moskowiter erfolgte blutige Schlacht wirklich abgelaufen. Pernau, bey Johann Brendeken, königlichen Buchdrucker in 4.

20) Widerlegung der Läſterungen, welche der moskowitiſche Zaar, den Krieg, womit er die Schweden wider ſeinen Eid und noch kurz vorher verſicherter Treue und Glauben, zu beſchönigen gebrauchet

gebraucht hat. Nach dem Lateiniſchen verteutſchet 1701, in 4. Der Druckort iſt nicht bemerkt. Ungenannte

21) Sendſchreiben eines gewiſſen Freundes nebſt beygelegten Anmerkungen und Erinnerungen S. F. (d. i. S. Faßmann oder eigentlich Samuel Faber) ſogenannte ausführliche Lebens-Beſchreibung Caroli XII, König in Schweden u. ſ. w. der Wahrheit zur Steuer zum Druck befördert, in Cölln in 4. Das Sendſchriben iſt datirt Cölln den 9ten Julii 1701. Ich führe dieſe Schrift hauptſächlich deswegen an, weil ſie verſchiedene Liefland betreffende nicht ganz unwichtige Umſtände enthält und auch am Ende ein Verzeichniß alles deſſen, was ſeit dem 18ten Julii bis den 22ſten des Jahrs 1700 bey der um Riga geſtandenen königlich ſchwediſchen Armee paßieret iſt, ſich befindet.

22) Echo, oder rechtmäßige Beantwortung auf die — wider Sr. K. M. in Pohlen und inſonderheit wider den Herrn G. R. von Patkull ausgeſtreuete Pasquillen ꝛc., ſamt einer kurzen Re-

Ungenannte

plica pro justitia armorum R. Mtis. Poloniae contra Sueciam, durch eine unpartheiische Feder abgefasset von T. S. J. Z. K. M. von Patkull und C. D. Z. S. G. S. i. M. ohne Jahr und Druckort, in 4.

23) Mandata Sereniss. Dni. Sigismundi, Sueciae et Poloniae Regis, nec non Dnum Senator. et ordinum R. Pol. et M. D. Lith. ad Illustriss. Princip., Dnum Carolum R. Sv. Haereditar. Princip. et Gubernatorem —, exposita per — Dnos Ericum Brahe et Arvidum Gustavi, Legatos Suecos, nec non Stanisl. Dzaleniky, Stanisl. Czykowsky et Nicol. Sapieha, Oratores Polonos, et Responsum ab ante nominato Principe Carolo &c., cui accessit Apologia Decreti Sudercopensis &c. Stockholmiae apud Andr. Gatterwitz Ao. M.D.XCVI in 4.

24) Oratio noie. Johannis III, R. Suec. &c. nec non Ejus Maj. Cariss. Filii. Princ. Sigismundi &c., per Ericum Sparre et Er. Brahe, ad Comitia Warsovienſia, novi Regis electioni 29sten Junii Ao. M.D.LXXXVII indicta,

indicta, Legatos, habita d. 15. Aug. in 4. Ungenannte

25) Kniga Marsowa u. s. w. Dieses Buch enthält umständliche Nachrichten von allen vom Jahr 1702—1713 zwischen dem Kaiser von Rußland, Peter I, und dem Könige von Schweden, Karl XII, in Liefland und anderer Orten vorgefallenen Kriegsunternehmungen. Zuerst kam es heraus zu St Petersburg 1713 in Fol. Die zweyte Ausgabe ist eben daselbst beym adlichen Seekadettenkorps von 1766 in 4. mit 23 Kupfertafeln oder Grundrissen und Planen der eroberten Festungen sowohl, als der zu Wasser und zu Lande gelieferten Schlachten. In den Act. Eruditor. Lipsi. vom Jahr 1714 p. 485 findet man eine Rezension von der ersten Ausgabe. Hier werden 26 Kupfertafeln angegeben. Ob dieses richtig oder ein Druckfehler sey, weiß ich nicht zu sagen, weil ich die erste Ausgabe nirgendwo habe auftreiben können.

26) Cronycke van der duitschen Orden, van der Ridderschap van dem Huise

Ungenannte

ende Hospitael onser lieven Vrouwen van Jerusalem. Sie findet sich in des Mathaei Analect. veteris aevi. P. V.

27) Examen der Anmerkungen, die ein Prädikant in Churland gemacht, von J. E. zu Neiß 1673, in 12.

28) Einige betrübte, erquickende und frohlockende Gedanken, worinnen die betrübte liefländische Weheklage, die rigische Erquickung, auch der rigische Triumpf, wegen siegreichen Ueberwindung, so wider des Tyr — Bl —, den Moskowiter von Gott dem Allmächtigen aus Gnaden verliehen, mit beygefügter Warnung kürzlich entworfen und in Druck gegeben worden, von C. V. H. W. Ihrer Königl. Maytt zu Schweden Bedienten. Zu Riga, bey Gerh. Schröder gedruckt im Jahr 1656 nach der Belagerung.

29) Käßi — Ramat. Tallinas 1699, in 4. Ist die Kirchenagende.

30) Lesen, Lectiones in ordentliche und gewisse Tafeln eingetheilet, zum vortheilhaftigen Lernen den Kindern vorzulegen. Riga bey G. M. Nöller 1702, in 12.

Unbekannte

31) Anweisung zur esthnischen Sprache. Halle 1732, in 8.

32) Lief- und kurländische Abhandlungen von der Landwirthschaft. Schloßoberpahlen 1770, in 4.

33) Briefe eines jungen Reisenden durch Liefland, Kurland und Deutschland, Erlangen 1777, in 8.

34) Vorläufige Gedanken, wozu die Verbesserung der Gesetze des königlichen piltenschen Kreißes Anlaß gegeben, entworfen von einem Einsassen des Kreißes, Mitau 1777, in 8.

35) Die drey Säulen der Unbekannten im Lande, Reval und Leipzig 1780, in 8.

36) Regeln, die stetsblühenden Erdbeerpflanzen aus dem Saamen zu erziehen und zu verpflanzen, Mitau 1778, in 8.

37) Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland, ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft 1786, in 8.

38) Freundschaftliche Erinnerungen an einen jungen Menschen, der jetzt in die große Welt kommt, Oberpahlen 1782, in 8.

Ungenannte

39) Des Königlich-Piltenschen Kreißes Gesetze und Statuta. Zum Druck befördert von v. M — — Mitau, ohne Jahrzahl, in 8.

40) Vom Verfall des Credits in Ehstland, und von den Mitteln, denselben wieder empor zu bringen, Reval 1780, in 8.

41) Wiederum ein Wort zu seiner Zeit, oder Versuch einer Beantwortung der unserm Vaterlande so wichtigen Frage: Wie wohl der Landplage des jährlichen Bauernvorschusses am sichersten abzuhelfen wäre. 1787 ohne Druckort, in 8.

42) Träume des Aristobulus, nebst einer Lebensbeschreibung des Philosophen Formosus. Oberpahlen 1782, in 8.

43) Latwiska Basnizas- Schkotas- und Sehtas- Grahmata tham Widd- un Cur- Semmes Deewa- Drautsehm par Labbu pahrraudsita un wairota. Riga G. M. Nöller 1703, d. i. Lettisches Kirchen- Schul- und Hausbuch, den christlichen lettischen Gemeinen in Lief- und Kurland zum Besten aufs neue ausgefertiget. Es enthält 1) die Evan-

Ungenannte

Evangelien und Episteln, 2) die Geschichte von dem Leiden, Sterben, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, wie auch von der Zerstörung Jerusalems, 3) Luthers Catechismus und endlich 4) einige Lieder und Gebete.

44) Kurze Deduktion des ritterlichen teutschen Ordens und des heil. Römischen Reichs auf Liefland und Kurland auch Semgallen hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender Jurium. Sie ist in Fabers Staatskanzeley Th. II. S. 80–107 zu finden.

45) Von der Ehst-Liewländischen Ritter- und Landschaft; eine Handschrift, welche aus mehrern zusammen gehörenden Abhandlungen bestehet. Ich habe bisher nur ein Fragment davon gesehen, nämlich die zweyte Abhandlung und zwey Abschnitte der dritten Abhandlung. Nach den Stellen zu urtheilen, wo sich der Verfasser in der 2ten und 3ten Abhandlung auf die erste beziehet, scheint es mir, daß selbige Nachrichten von den vornehmsten Personen und

Ungenannte

Geschlechtern der alten Landeseinwohner enthalten müsse. Die 2te Abhandlung handelt vom Ursprunge und Beschaffenheit der teutschen Ritter- und Landschaft im Ehst-Liewlande, überhaupt in 37 §. §. In dem letzten §. sagt er: „Ehe und bevor wir aber „weiter gehen, so wollen wir, um unsern Satz in ein höheres Licht zu „setzen, einen Versuch thun und drey „wichtige Fragen in dreyen besondern „Abhandlungen aus beglaubten Geschichtschreibern, wie auch größtentheils ungedruckten Nachrichten und „Urkunden erörtern. Hierdurch glauben wir den Zweck erreicht zu haben, „daß alle Streitigkeiten und Trennungen der Ritter- und Landschaft im Ehst-„Liewlande unter einander können gehoben werden. Diese sind nun folgende, welche zu erörtern nöthig sind. „1) Was Ritterschaft und was Landschaft in seinem eigentlichen Wortverstande im Ehst-Liewlande sey und „heisse, insbesondere. 2) Was für Personen eigentlich zur Ritterschaft und „insbesondere zur Landschaft gehören, „wie

„wie auch welche Personen unter der „Benennung von Ritterschaft und insbesondere von Landschaft begriffen „und verstanden werden müssen, und „3) auf welche Standespersonen die „ehst-liewländischen adlichen Privilegia, Immunitäten und Freyheiten „von den vorigen Regierungen sind „gegeben und confirmiret worden.“ Hieraus siehet man, daß diese Handschrift wenigstens aus fünf besondern Abhandlungen hat bestehen sollen. Ob diese Absicht völlig ausgeführet worden, weiß ich nicht zu sagen. Die erste von obigen Fragen macht den Gegenstand der dritten Abhandlung aus. Diese ist aber wiederum in drey Abschnitte abgetheilet. In dem ersten wird in 22 §. §. untersucht, was Ritterschaft in seinem eigentlichen Wortverstande im Ehst-Liewlande sey und heisse; in dem zweyten, was Landschaft seinem eigentlichen Wortverstande nach im Ehst-Liewlande sey und heisse, in 86 §. §., und soweit ging dieses Fragmem; der dritte Abschnitt sollte die Erörterung des Punkts enthalten, was

Ungenannte

Unge-
nannte

Ritter- und Landschaft zusammen in seinem eigentlichen Wortverstande im Ehst-Liewlande sey und heisse. Es ist jedoch nicht wohl abzusehen, daß der dritte Abschnitt etwas mehr, als einem allgemeinen Folgesatz aus den beyden ersten enthalten könne; indem dem nothwendig unter Ritter- und Landschaft, zusammen genommen, nichts mehr und nichts weniger verstanden werden kann, als was nach dem ersten Abschnitte zur Ritterschaft, und nach dem zweyten zur Landschaft gerechnet worden. Eben so scheinet mir die obige zweyte Frage, welche eigentlich die vierte Abhandlung ausmachen soll, in dieser dritten bereits abgehandelt zu seyn, da wir hieraus schon wissen, was für Personen zur Ritterschaft und was für welche zur Landschaft gehören sollen. Diese Materie, die meines Wissens, von keinem so umständlich ausgeführet worden, ist übrigens wohl der Aufmerksamkeit werth, die Meinung des Verfassers darüber kennen zu lernen. Ich will versuchen, einen kurzen Auszug von den

den in diesem Fragment behaupteten Sätzen zu liefern. Unge-
nannte

Die zweyte Abhandlung — Bis 1198 existirte in Ehst-Liefland noch keine teutsche Ritter- und Landschaft, wohl aber eine einheimische National-Ritter- und Landschaft; erst in diesem Jahre kam eine teutsche Ritterschaft ins Land, aber noch keine Landschaft, und die einheimische Ritter- und Landschaft bestand noch, doch waren damahls auch schon milites; im Jahr 1200 wurde die teutsche Ritter- und Landschaft gestiftet, jedoch die National-Ritter- und Landschaft noch immer beybehalten; darauf wurde der Orden der Schwerdträger errichtet, in welchen Adliche und Bürgerliche aufgenommen wurden; dieser Orden vereinigte sich 1237 mit dem teutschen Marianer-Orden; anfänglich war der Orden ministerial von den Hochstiften gewesen, nun aber riß er sich davon los und übte mit diesem gleiches Regierungsrecht aus; die einheimischen vornehmen Geschlechter blieben immer noch in Ansehen, wurden dem teutschen

Adel-

Ungenannte

Adel gleich geschätzt, vermählten sich mit demselben, besaßen gleich den andern Vasallen der Hochstifte und des Ordens Landgüther, bekleideten Ehrenämter in den Hochstiften, bis sie mit der Zeit zu Bauern gemacht wurden; von den Adlichen und Bürgerlichen aus Teutschland ließen sich viele in Esth-Liefland nieder, wohneten anfangs mehrentheils in Städten und Schlössern, wie aber Liefland völlig bezwungen war, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, weil dazumahl so wenig der eine, als der andere zu Ehrenämtern gelangen konnte, ohne in den geistlichen Stand zu treten und den Ordenshabit anzulegen; zu den Zeiten der Hochstifte und des Ordens war der Adel, nach Art der teutschen Länder, in den großen und kleinen Adel eingetheilt; zu ersterm gehörten die Erzbischöfe, Bischöfe und Kapitel, so wie der Ordensmeister, Landmarschall, die Kommenthure, Vögte, Priester und Brüder des Ordens, zu dem andern die Vasallen, der Landadel, der ohne Ehrenbedienungen war, und Bürger-

gerliche, die sich wohl verdient gemacht hatten, auch einheimische Familien waren davon nicht ausgeschlossen, und aus diesen bestand die Ritter- und Landschaft; wie 1561 die Hochstifte und der Orden eingingen, so wurde der Landesadel mit den von dem großen Adel zusammen der gemeine Adel und die von der Ritterschaft, oder Ritter- und Landschaft genannt; diese suchten mit der Zeit unter den Vasallen der Krone (zwischen den Vasallen adlichen und bürgerlichen Standes einen Unterschied, und zu schwedischen und rußischen Regierungszeiten eine gänzliche Trennung zu machen; die bürgerlichen Adlichen, die in den Städten blieben, wurden von vielen nicht für Edelleute gehalten; dennoch wurden einige, denen man wohl wollte, in die von der Landschaft abgesonderte Brüderschaft der Ritterschaft aufgenommen, welche Trennung aber unregelgelmäßig und also unstatthaft ist, da die immatriculirte Brüderschaft der Ritterschaft mit den Landsassen des auswärtigen und einheimischen Adels von

Ungenannte

jeher

Ungenannte

jeher ein gemeinschaftliches Korpus ausmacht und ausmachen muß, und ein Vasall so gut ist, wie der andere.

Der dritten Abhandlung erster Abschnitt:

Ritterschaft oder Ritterstand war der sonst sogenannte Adel, der hier in den großen und kleinen Adel eingetheilt war; der große, wie er schon beschrieben ist, machte die wahre Ritterschaft oder der Ritterstand aus; diese waren keine Vasallen der Kirche oder des Ordens; sie bestand nicht aus Equitibus torquatis oder auratis, sondern aus den geistlichen Orden der Hochstifte und teutschen Marianer; es war also kein geborner Adel oder Ritterschaft, sondern ein gemachter; die gegenwärtigen Landeseinwohner haben also keinen Anspruch an diese Benennung des großen Adels, Ritterschaft, auch bestand selbige aus adlichen, bürgerlichen und einheimischen Personen; die Benennung Ritterschaft bedeutet also eigentlich Männer, die mit einer sonderbaren Würde, so insgemein

gemein die Orden genannt werden, gezieret waren, folglich nicht an dem Adel klebte, noch auf die Nachkommen gebracht werden konnte. Ungenannte

Der 2te Abhandlung, zweyter Abschnitt.

Der große Adel, oder die Ritterschaft der Hochstifte und des Ordens machte für sich eine Landschaft, welche eigentlich nichts anders, als die sonst sogenannte Landsassen waren; hierzu wurden Personen des adlichen, bürgerlichen und einheimischen Standes genommen; diese machten gemeinschaftlich die Landschaft aus; sie erhielten Lehnsgüter, welche der Gerichtsbarkeit der Hochstifte oder des Ordens unterworfen waren; hiervon nährte sich der niedere Adel, oder die Landritterschaft und Mannschaft; der hohe Adel nahm seine Ministerialen aus diesem niedern Adel; dieser hatte bey Tournieren gleiche Vorzüge mit dem hohen Adel, und gleiches Lehnrecht mit demselben, wurde in Stifte aufgenommen, konnte in den hohen Adel

hei-

Ungenannte

heirathen u. s. w.; durch Lehngüter wurden sie Vasallen, Mannen und Landsassen und dem Lehnsherrn dienstbar; die Landschaft bestand aus Vasallen adlichen, bürgerlichen und einheimischen Standes; die Ministerialen, Landsassen oder Vasallen erhielten in den Urkunden verschiedene Titel und Benennungen, sowohl die von den Hochstiften, als die von dem Orden; diese laufen insbesondere auf Ritter und Knechte, wie auch überhaupt auf Mannschaft und Ritter, Ritterschaft und Landschaft, Ritter und Adel oder Landschaft hinaus; diese Benennungen ob sie gleich verschieden sind, zeigen dennoch nichts anders, als die Ministerialen der Hochstifte und des Ordens an, welche der niedere Adel waren; es ist irrig, daß Ritter den hohen Adel, und Mannschaft, Landschaft, Landsassen den niedern Adel anzeigen solle; der niedere Adel waren die Ministerialen und Dienstmänner, welches jedoch keinem an Geburt, Stand und Würde nachtheilig war; die Ministerialität scheint nichts anders, als die

Ungenannte

die Lehnsbarkeit vorgestellt zu haben; gemeine Ritterschaft, gemeine Ritter waren also nichts anders, als die Landsassen oder Vasallen der Hochstifte und des Ordens; sie wurden milites genannt, weil sie ihrer Lehngüter wegen im Kriege dienen mußten, und diese Benennung wurde auch den Vasallen bürgerlichen Standes gegeben; ein Ritter bedeutete nach der alten sächsischen Sprache einen Reiter, weil er zu Pferde dienen mußte; zwischen einem Edelmann, als Landsassen, und einem Ritter oder milite war ein Unterschied, letztere Ehrenbenennung war nicht erblich; der Edelmann war eine freye Person und besaß die freye Herrschaft über sein Gut; miles oder Ritter zeigten aber einen Kriegsmann an, der statt der Besoldung nur den usum fructum eines Gutes hatte; milites wurden auch die Pilger und Ausländer genannt, ob sie gleich keine hiesige Landsassen waren; die milites in Ehst-Liefland wurden größtentheils von Bischöfen gemacht; sie wurden die Oldisten im sittenden Rade genannt, weil sie

Ungenannte

in Landesangelegenheiten, bey Kriegs- und Friedensberathschlagungen ihre Stimme geben mußten; die Landritterschaft bestand keinesweges aus einer Gesellschaft oder Brüderschaft; sie waren den andern Vasallen gleich zu schätzen, welche überhaupt mit einem Worte die Landschaft ausmachten; die Vorzüge der militum geriethen im 15ten Jahrhundert in ziemlichen Verfall, und im 16ten hatte die ganze Herrlichkeit der militum ein völliges Ende.

Wer etwa einige von diesen Sätzen nicht deutlich und bestimmt genug, manche mit einander nicht übereinstimmend, auch hin und wieder schwankend zu finden glauben sollte, der schreibe solches nicht diesem Auszuge zu; ich habe mich genau an die Ordnung und die Worte des Aufsatzes gehalten. Da ich von dieser Schrift nichts weiter als das angezeigte Fragment gelesen habe, und selbst dieses Fragment, welches aus 27 Bogen in Fol. besteht, mit der erfoderlichen Musse

Musse zu beprüfen keine Gelegenheit gehabt; so enthalte ich mich des Urtheils über die Richtigkeit und Wahrheit der darin aufgestellten Sätze. Inzwischen scheint doch die Ausführung dieser Materie weniger einen unbefangenen Geschichtforscher, als einen absichtlichen Verfasser zu verrathen, der mit der vorgefaßten Meinung die Sache so zu finden, wie er sie zu finden wünschte, an diese Untersuchung gegangen ist. Und wenn man auf den Umstand acht hat, daß diese Schrift, da sie sich unter andern auf die gelehrten Beyträge zu den rigischen Anzeigen von 1767 beziehet, in ganz neuern Zeiten aufgesetzt ist, und daß in diesen Zeiten eben diese Materie zum Ausbruch eines öffentlichen bey der hiesigen Regierung anhängig gemachten Zwistes zwischen der liefländischen Ritterschaft und der Landschaft Anlaß gegeben hat; so wird man auch ohne daß ich noch ein anderes bekanntes Datum hinzusetze, auf den ungenannten Verfasser, der sich hier deutlich genug für die Sache der Landschaft erkläret,

Ungenannte

Ungenannte

nicht ohne Wahrscheinlichkeit rathen können.

46) Corpus diplomaticum Indigenarum in Livonia; eine Handschrift die in der vorigen angezogen wird, ich selbst aber nicht gesehen habe, noch auch sonst überhaupt weiter kenne.

47) Vera narratio tumultus et seditionis factae in urbe Rigensi ao. Dni. MDLXXXIV et quae inde mala fuerint exorta, ac qua ratione ao. MDLXXXIX sopita, contra falsa quorundam hominum scripta, quibus propositum fuit, Senatum ac Proconsules Civitatis ejus infamare, scelestis autem factiosorum hominum consiliis, tanquam rebus bene ab eis gestis, patrocinari. Eine Handschrift die ich nur diesem Titel nach kenne; selbst ist sie mir nie zu Gesichte gekommen.

48) Dawihda Dsensma Gramahta. Rhiga, 1625, in 8.

49) Sihraka Gudribas Gramahta. Rhiga 1625, in 8.

50) Haus- und Handbuch für die Pfarrer und Hausväter ehstnischen Fürstenthums. Riga 1632, in 4.

51) Vos-

Ungenannte

51) Vossii elementa rhetorica. Revaliae 1680, in 8.

52) Ehstnischer Katechismus. Riga 1694. — Ein anderer auch in Riga gedruckt 1755, in 8.

53) Rigisches Haus- und Kirchengebet-Buch. Leipzig 1699, in 8.

54) Die erste triumphirende Siegeszeitung abermahl glorieuser Aktionen, womit der große Gott die königlich-schwedischen Waffen unweit Riga wider die Sachsen beglücken wollen. 1710, in 4. Ohne Druckort.

55) Teutsches, schwedisches, pohlnisches und lettisches Wörterbuch. Riga 1705.

56) Bemerkungen über die Religionsverfassung in Liefland. Leipzig 1782, in 8.

57) Liefländisches Magazin der Lektüre. Mitau 1782 und 1783.

58) Mitauische Monatsschrift, 1784 und 1785, in 8.

59) Der lief- und ehstländische Bauer ist nicht der so gedruckte Sklav, für den man ihn hält. Von A. v. B—r. Dorpat 1786, in 8.

Ger-

Vogt. Gerhard Vogt, aus Riga, vertheidigte 1703 zu Wittenberg unter D. Joh. Georg Naumann eine Streitschrift, de fundamento benevolentiae universalis, und erwarb sich dadurch den Magistertitel. Nach seiner Zurückkunft wurde er zuerst Adjunktus des Ministeriums und Pastor zu Bickern, nachher aber Pastor auf dem Stadtpatrimonialgut Pinkenhof.

Vorste Heinrich Vorste. Woher er gewesen sey, ob und was für ein Amt er bekleidet habe, weis ich nicht zu sagen. Wir haben zwar unter den liefländischen Kommenthuren einen Heinrich von der Vorste; da dieser aber schon im Jahr 1435 unter den Kommenthuren von Reval vorkommt, und unser Vorste nach seiner eigenen Anzeigung allererst 1458 mit Johann Schoening und andern in das Land gekommen ist, so können diese beyde nicht eine Person seyn. Von unserm ist ein Auszug aus seinem Handbuche vorhanden, welcher von 1460 bis 1488 gehet und größtentheils Anzeigen von den Preisen der Waaren, der Lebensmittel, und dem Werthe einiger Münzsorten enthält. Außer dem aber werden auch verschiedene von

von den damahligen Begebenheiten bemerkt, Vorste wovon ich einige bey unsern Geschichtschreibern nicht oder doch nicht in der Art aufgezeichnete hier anführe, daß nämlich, nachdem der Erzbischof Sylvester Sonntags vor Laurentii 1472 beerdigt worden, gleich darauf Freytags vor Mariä Himmelfahrt Simon von der Borch zum Erzbischof erkoren worden; daß der Meister Berendt von der Borch, Johann Soltrumpen 1475 zum Erzvogt bestätiget habe; daß 1478 auf Mathiasabend die Domherren und alle andere Priester die nicht Messe halten, noch singen, noch lesen wollten, aus der Stadt gewiesen worden; daß der Ordensmeister schon Dienstags in dem Fastabend das rigische Stift und alle Schlösser in vier Wochen ohne Schwerdtschlag eingenommen, und die Pfaffen die draussen waren habe um Gnade bitten und diese sich haben absolviren lassen müssen; daß 1481 der Rath und alle Bürger zu Riga sich mit einem Eide verbunden haben bey einander zu stehen und Leib und Gut gegen alle ihre Feinde anzusetzen; daß 1482 eine Schlacht zwischen dem Orden und dem Rigischen auf dem Sandberge vor Riga vorgefallen sey, wobey die Rigischen das

Vorte Feld behalten, der Landmarschall erschossen und Diedrich Block geblieben; daß 1483 des andern Tages nach Pantalion der Erzbischof Stephan in Riga eingeholet worden, als wohin er mit seinen Leuten, unwissend anderer, durch Litthauen und Neugut gekommen war, daß er aber selbiges Jahres auf St. Thomasabend verstorben sey (von dem Umstande, daß man ihn auf einer Stute zur Stadt hinaus geführt hätte, erwähnt er nichts;) daß 1484 Montags vor Mittfasten zu Dünamünde eine große Schlacht zwischen dem Orden und denen von Riga gehalten worden, wobey letztere gesieget, das Gegentheil geschlagen, viele ertrunken, viele gefangen genommen worden, unter welchen insonderheit der Vogt von Sonnenburg und sein Kompan der Kommenthur von Mitau, Wessel von Struckede, der Kommenthur von Windau, der Kompan von Reval und der von Segewold, und unter den Todten die Kommenthure von Goldingen, Dünaburg u. m. a. gewesen; daß der Erzbischof Hildebrand Mittwochs vor Lätare 1486 durch die Bischöfe von Dörpat und Kurland eingeholet worden.

Jo-

Johann Vulpius, oder Fuchs. Er hatte seine Sachen mit der angezeigten Schrift — die Unüberwindlichkeit der Stadt Riga — so gut gemacht zu haben geglaubt, daß er nicht nur selbige dem Rathe zu Riga zueignete, sondern auch einen Stoß Exemplare davon im Jahr 1703 an denselben einsandte. Weil aber das alte Mährchen, daß selbige Stadt im Jahr 1626 durch Verrätherey einiger aus dem Rathe und der Bürgerschaft dem Könige von Pohlen wieder in die Hände gespielet werden wollen, von neuem darin aufgewärmet und noch mit einer andern Unwahrheit, daß nämlich eben daselbst im Jahr 1696 ein Tumult erregt gewesen seyn sollte, vermehret war; so wurden ihm alle eingesandte Exemplare nebst der Zueignungsschrift zurückgeschickt und zugleich auch diese falsche Nachrichten in den öffentlichen Zeitungen umständlich widerlegt. Vulpius. G.

Heinrich Christoph Wagner; so wird er in den Nov. Lit. genannt. Der von ihm ins Lettische übersetzte Neumannische Kern aller Gebete kam bey Möller zu Riga 1703 in 12. heraus. Der Titel davon ist; Wagner. F.

Wagner. Serrde Wißo Deema Lughschano Lughschana, Peesanckschana, Aislugschana un Pateiziba ꝛc.

Weidmann. Georg Weidmann, aus Riga, studirte zu Jena und vertheidigte daselbst 1671 unter Sebastian Niemann's Vorsitz eine Streitschrift, de jejunio Christi quadragesimali.

Weyer. Peter Georg Weyer war 1750 zu Riga geboren. Nach geendigten Schuljahren setzte er seine Studien in Leipzig und Straßburg fort. Am letztern Orte schrieb und vertheidigte er 1773 eine Kathederabhandlung, de partu praeternaturali propter clunes ad os uteri conversas, und erwarb sich dadurch die Doktorwürde in der Arzneygelahrtheit, und so kehrte er noch in selbigem Jahre in seine Vaterstadt zurück. Hier hatte er bereits die Heilkunst auszuüben angefangen, als er sich entschloß, noch eine kurze gelehrte Reise vorzunehmen, auf welcher er sich in Wien am längsten aufhielt. Nach seiner Zurückkunft verheirathete er sich mit des hiesigen D. und Stadtphysikus, von Dreyling's Tochter. Kaum hatte er aber

aber ein Jahr im Ehestande gelebet, so schied er 1778 aus der Welt.

Johann Georg Weygandt, aus Wauske gebürtig, vertheidigte zu Königsberg im Jahr 1702 eine Streitschrift, de aethere et aëre, eorumque in corpus humanum et ejus humores vi atque operationibus, unter Professor Johann Gottsched's Vorsitze. Weygandt. G.

Jakob Wilde; durch einen Schreib- oder Druckfehler wird er in der livl. Bibliothek Johann genannt. Nicht zu Königsberg, sondern zu Greifswalde wurde ihm, zugleich mit verschiedenen andern den 8ten Dec. 1701 die Magisterwürde ertheilet. Er wurde also auch allererst 1702 Konrektor bey der rigischen Domschule und 1703 öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit, Geschichtkunde und der griechischen Sprache; nicht aber der Staatswissenschaft. — Ich merke noch folgende kleine Schriften von ihm an: Wilde.

1) Orbis arctoi magnum lumen, quod festiva Natalitiorum nocte cum nascente nascitur salvatore, ex oraculo Jesa-

Wilde. Jesaiae IX. v. 6 expresso. Rigae 1704. in 4. Ein Programm.

2) Christus redivivus doctor de gloria sibi vindicata ad discipulos perorans, ex Luc. XXIV, v. 25. 26. Rigae 1705. in 4. Ebenfalls ein Programm.

3) Eine Gedächtnißschrift auf Brand Marquard, Rathsherrn und Beysitzer des burggräflichen Gerichts in Riga, nach dessen im März 1705 erfolgtem Ableben aufgesetzt. Riga 1705, in 4.

Wilhelm. G. Wilhelm von Modena, Bischof und päpstlicher Legat. In der livl. Bibl. wird behauptet, daß er erst im Jahr 1226 gegen das Ende vom März oder im April nach Liefland gekommen sey. Verleitet durch eine Urkunde, welche der lübeckische Dompropst Dreyer in seiner Einleitung zur Kenntniß lübeckischer Verordnungen, Th. I S. 229 n. 2. anführet und welche die Benedicti anno 1226 von diesem Bischofe Wilhelm zu Lübeck ausgefertiget seyn soll, konnte Gadebusch die Ankunft desselben in Liefland unmöglich früher berechnen. Es ist aber unstreitig, daß in der Jahrzahl dieser Urkunde, wenn sie überhaupt wirklich existiret hat, entweder durch

durch einen Druckfehler bey Dreyern oder durch einen Schreibfehler in der Abschrift derselben, woraus sie von Dreyern angeführet wird, eine Unrichtigkeit vorgegangen seyn müsse. Denn in dem rigischen Stadtarchive werden noch frühere Urkunden dieses Bischofes im Original und mit unversehrten anhangenden Siegeln verwahret. Die eine ist d. d. Rigae Anno Domini M.CCXXV mense Decembri XIII Ind. und die zweyte ebenfals d. d. Rigae M.CCXXV mense Decembri XIII Indictionis, wozu man noch die dritte setzen kann, d. d. M.CCXXVI Idus Martii. In den livl. Jahrbüchern Th. I Abschnitt 1 S. 184 Anmerkung m. hat Gadebusch diesen Irrthum angezeiget. Wilhelm.

Abraham Winkler. Den von diesem Manne, nämlich dem Pastoren in Reval, ausgegebenen und in der livl. Bibliothek angeführten Schriften kann man noch hinzusetzen die Leichenpredigten auf Jobst Friedrich von Dücker, und auf Anton Heiderich, von welchen die erste 1682 und die zwote 1692 zu Reval in 4. herausgekommen ist. Winkler. G.

Franz

Wischmann. Franz Wischmann, auf Dondangen in Kurland geboren, ohne Zweifel ein Sohn des in der livl. Bibliothek angeführten Pastor zu Dondangen, Johann Wischmann, studirte auf der Universität Greifswalde und vertheidigte daselbst 1702 unter dem Vorsitze Brand Heinrich Gebhard's eine Kathederabhandlung, de usu Cabbalae in tria capita priora Geneseos.

Witte. G. Henning Witte. Noch sind einige Stand- oder Gedächtnißreden von ihm unter folgenden Titeln im Druck ausgegeben:

1) Corona, qua in terris eximie fulgebat matrona, Catharina Lemcheana, Dni. Ludov. Hintelmanni, Haeredit. in Kroppenhoff et Fossenberg, Reg. Dicasterii Assess. nec non Rigensis Senatoris primarii Vidua, ruditer depicta et in famae fano suspensa. Rigae 1666, in 4.

2) Magnificum Dmn. Joh. a Benckendorff, Pro-Consul. &c. literario hoc monumento aeternae commendat memoriae &c. Rigae 1680, in 4.

3) Funus publicum, quod Magnifico Dno. Melch. Dreilingio, Consuli &c. moestissima parat Patria. Rigae 1682 in 4.

Witte.

4) Memoria viri Magnif. Dni. Joh. a Schultzen, Pro-Consulis &c. Rigae 1688, in 4.

5) Honor exequalis, quo virum Generos. &c. Christ. Gertnerum a Gartenberg, Reg. Consil. Status Livon. aeternae commendare memoriae pro virili conatus est M. H. Witte. Rigae 1689, in 4.

Julius Konrad Rüdemann gab 1699 zu Kopenhagen eine Diatribe incerti autoris de novo anno apud veteres aus einer fremden Handschrift heraus, und sagt in der Vorrede, frontem Manuscripti sibi persuadere voluisse, habendum id pro foetu ingenii celeberr. Biograph. B. M. H. Witte, Riga-Livoni. Weil er unterdessen doch Ursachen gehabt habe, daran zu zweifeln, so habe ers lieber ungewiß bleiben lassen und den Nahmen dieses Mannes nicht vorsetzen wollen. Ich habe nirgend gefunden, daß Witte eine solche Handschrift hinterlassen hätte.

Her-

Witte. G. u. F.

Herrmann Witte. Auch der Beytrag zur liefländischen Gelehrtengeschichte, im 12ten St. nord. Miscell. S. 397, redet von ihm und zwar am ausführlichsten und zuverläßigsten. Inzwischen hat man sich doch geirret, wenn man sagt, Gadebusch müsse ihn nicht gekannt haben: er hat ihn ja in der livl. Bibliothek angeführet. Der daselbst sowohl, als in dem vorgedachten Beytrage angegebene Titel seiner Schrift über den Bischof Meinhard ist aber unrichtig: er ist folgender: Disputatio historica moralis de Meynardo primo Livondrum Episcopo et conversore. Sie enthält jedoch sehr wenig, und nichts erhebliches oder sonst unbekanntes von demselben. Ich führe hier noch einen Umstand von unserm Witte an, der an sich selbst zwar unbedeutend ist, doch aber so viel zu erkennen giebt, daß er mit seiner Lage in Stettin nicht sehr zufrieden gewesen seyn oder wenigstens in seinem Vaterlande lieber zu leben gewünscht haben müsse. Wie der rigische Oberpastor und Superintendent, David Caspari, 1702 das Zeitliche gesegnet hatte, so ließ der Generalgouverneur Dahlberg im April desselben Jahres seinetwegen ein Empfehlungsschreiben

schreiben zu dieser erledigten Stelle an den rigischen Rath ergehen, weil dieser Witte ihm wiederum von dem Generalfeldmarschalln und Generalgouverneurn von Stettin, Grafen von Mellin und dem Generalsuperintendenten und Oberkirchenrath, D. Mayer, „als ein eingebornes Stadtkind, „und als ein wohlqualificirter, wackerer „Mann, der herrliche Gaben zum predi„gen, auch eine schöne erudition hätte und „von exemplarischer, guter conduite wäre,“ empfohlen worden war. Man fand es aber unbillig, ihn einem geschickten, rechtschaffenen Manne, welcher den hiesigen Kirchen schon viele Jahre mit allem Beyfalle gedienet hatte, vorzuziehen. Er kam also nicht dazu, sondern Libor. Depkin wurde zum Oberpastor berufen und auch kurz darauf von dem Könige zum Superintendenten ernannt. Witte.

Johann Wolck. Sein Rechenbuch kam in Riga 1703 in 8. heraus, unter dem Titel: Rigisches Rechenbuch, worin — die wahren fundamenta der edlen Rechenkunst, auf hiesigen und der benachbarten Handlungsgebrauch — angewiesen werden Wolck. G.

Wolck. mit großem Fleiß zusammen getragen und mit der rußischen Art zu rechnen, vermehret von Johann Wolcken, Schreib- und Rechenmeister der Schulen zu St. Peter. Da Der Fleiß so Kern, aus Saft, Fand an seiner Wissenschaft. Bey und in Verlegung G. M. Nöller.

Wolff. G. Sigmund Adam Wolff *), Vizepräsident im Justizkollegium, war zwar zu Narva geboren, aber nicht eines Kaufmanns Sohn. Sein Vater, Sigmund Adam, war aus Sagan in Schlesien gebürtig. Dieser, wie er seine Studien geendigt hatte, ging im Jahr 1669 nach Stockholm. Hier hielt er sich aber nicht lange auf, sondern begab sich noch in selbigem

*) Ich schreibe den Namen mit ff weil ich gefunden, daß der Vater des Vizepräsidenten im Justizkollegium einen mit seinen Miterben errichteten Erbentheilungsvergleich zu Narva 1672 den 26sten Julii in der Art unterschrieben hat. Und so war auch, wo ich nicht irre, die Unterschrift des Vizepräsidenten unter den Resolutionen des Justizkollegiums.

gem Jahre nach Narva, wo er gleich Anfangs seine erlernte Rechtswissenschaft in Vertretung der Parten bey den dasigen Stadtgerichten ausübte. 1671 wurde er beym Niedergericht, und 1677 im Obergericht zum Sekretären ernannt, 1686 aber zum Mitgliede des Magistrats daselbst erwählet, wo er zuletzt die Stelle eines Justizbürgemeisters bekleidete. Es geht eine Familien-Sage von ihm, daß er schon als Sekretär durch einen Vorfall sich große Achtung erworben haben solle. Er habe es nämlich gewagt, wegen eines durch Königl. Befehl zum Tode verurtheilten Bürgers eine Vorstellung zu machen. Der König, obgleich anfangs über diese Dreistigkeit entrüstet, habe dennoch die Sache dieses Mannes von neuem aufnehmen und untersuchen lassen. Da man ihn nun unschuldig befunden, habe nicht allein dieser eine günstige Resolution, sondern auch der Sekretär für seine Vorstellung Dank vom Könige erhalten *). Er verheirathete sich Wolff.

*) Vorausgesetzt, daß hier unter dem unrichtigen Ausdrucke vom Befehl des Königes das im Namen desselben beym königl. Hofgerichte ausgefertigte Urtheil

Wolff. 1671 mit Helena Nummens, des dortigen Rathsherren, Levin Nummens Tochter, mit welcher er zwey Töchter und vier Söhne erzeugte. Von seinen Töchtern wurde

theil verstanden werde, und daß von Kriminalurtheilen des narvischen Magistrats die Leuteration an gedachtes Hofgericht statt gefunden habe, so kann ich doch nicht wohl einsehen, wie Wolff, als Sekretär, sich bey diesem Vorfalle die Ungnade des Königes habe zuziehen oder dessen Dank verdienen können. Als Sekretär konnte er ja für seine Person diesen Schritt nicht thun. Was etwa geschehen ist, hat schlechterdings auf Geheiß und im Namen seiner Obern, des Magistrats, geschehen müssen. Der König konnte diesen Schritt also unmöglich ihm, weder im Bösen, noch im Guten zurechnen. Und nehmen wir auch den Fall an, daß er besonders den Magistrat zu diesem Schritt bewogen hätte, der Verfasser der Vorstellung gewesen wäre, und selbige gründlich und einleuchtend ausgearbeitet hätte; so konnte er sich freylich Achtung, Lob und Dank bey seinen Obern und allenfals auch bey der Stadt erwerben: aber die Gnade oder Ungnade des Königs konnte doch nur auf den Magistrat fallen, in dessen Namen die Vorstellung nothwendig abgegangen seyn muß, und der folglich allein dafür verantwortlich war.

wurde eine an Lindeberg und die andere Wolff.
an Daniel Schwartz, beyde Kaufleute in Narva, verheirathet. Unter seinen Söhnen hatten sich außer dem ältesten, dem nachherigen Vizepräsidenten des Justizkollegiums zu St. Petersburg, die drey übrigen der Handlung gewidmet, 1) Jakob lebte in St. Petersburg und wurde zuletzt engelländischer Konsul daselbst, 2) Karl Gottl. in Moskau, und 3) Karl in Narva, von welchem der jetzige wendensche Kreißrichter, Sigmund Adam abstammt. Der älteste von diesen seinen vier Söhnen, Sigmund Adam, hatte sich den Studien gewidmet, kam in seine Vaterstadt zurück, trieb die Advokatur und wurde königlicher publiker Notär und 1703 als Registrator in der königlichen Regierungskanzeley daselbst angestellt. Nachdem die Stadt Narva dem rußisch-kaiserlichen Zepter unterworfen war und der größeste Theil der Einwohner derselben nach Rußland abgeführt wurde, worunter auch die wolffische Familie war, erwählte der Fürst Mentschikow diesen unsern Wolff zum Hofmeister für seine Kinder. Nicht lange darnach nahm der Kaiser Peter I ihn als Sekretär in seine Dienste.

Wolff. Er wußte sich bald die Gnade dieses Monarchen zu erwerben und erhielt die erste Probe davon, daß der Kaiser auf seine Vorbitte seine Aeltern und Verwandte wieder aus Rußland zurück bringen ließ. Von den Fortschritten in seinem Glück und Dienste ist weiter nichts bekannt, als daß er zum Vizepräsident im Justizkollegium zu St. Petersburg ernannt und von der Kaiserin Katharina I mit den Gütern Lustifer, Kurrista, Kallikül und Tappick beschenkt worden. Nachdem er seinen Abschied genommen hatte, lebte er auf seinem Gute Lustifer und starb daselbst den 11ten May 1752, nachdem er im Jahr 1747 von dem Kaiser Franz I in den Reichsfreyherrenstand erhoben worden war. Zweymahl hat er sich vermählt gehabt, von welchen die letzte eine geborne von Grünewald war. Seine vier Söhne die er hinterließ, sind ihm auch bereits in die Ewigkeit nachgefolget, 1) Sigmund Adam, starb als Vizepräsident im liefländischen Hofgerichte; 2) Karl als rußisch kaiserlicher Generalmajor; 3) Friedrich als Major und der 4te als Ritterschafts-Sekretär *).

*) Vieles von diesem Artikel habe ich den Materialien zu einer liefländischen Adels-

Heinrich Julius Woltemat. Er ging den 21sten Okt. 1696 aus der Welt, im 45sten Jahr seines Alters. Von seinen gedruckten Schriften sind folgende bekannt: Woltemar. F.

1) Anfang der Attaquen, wie er, vermittelst göttlicher Hülfe, denjenigen Herren von Adel zuvor beygebracht wird, welche die rechte fundamentelle Defensive lernen wollen. Revaliae 1682, in 12.

2) Definitiones und Handgriffe der Geometrie, so viel deren nöthig sind, ehe man die rechte gründliche Geometrie fassen kann. Reval 1688, in 12.

3) Gedächtniß-Grund der Historien und Landkarten, wie er täglich bey denen anvertrauten getrieben und darnach eine weitläuftigere Ausführung solcher beyden Wissenschaften darauf gebauet worden. Reval 1690, in 12.

4) Definitiones et divisiones Juris, in usum Tyronum selectae et exemplis illustratae. Revaliae 1691, in 12.

Adelsgeschichte zu danken. S. nord. Miscell. St. 15, 16 und 17tes, S. 631 u. f. f.

Zaupe. Michael Zaupe. Vermuthlich ist er aus Reval gebürtig; wenigstens wurde er, seinem eigenen Berichte zufolge den 9ten März 1576, bey einem Ausfall vor Reval von den Russen, die damahls diese Stadt belagerten, gefangen genommen und nach Moskau abgeführet. Den 8ten Febr. 1578 nahm ihn ein rußischer Bojar wieder mit sich nach Riga, in der Absicht, ihn gegen einen von Tiesenhusen auszuwechseln, welcher aber weder in Liefland, noch in Litthauen auszuforschen gewesen. Endlich kauften ihn zwey gute Gönner in Riga mit sieben Portugalesen los, befreyeten ihn von seiner Gefangenschaft und brachten ihn den 3ten Okt. 1578 in Riga ein. Hier ließ er sich also nieder, nachdem er das Bürgerrecht gewonnen hatte. Bey den bekannten unglücklichen Kalendertumulte gehörte er mit zu dem unruhigen Theile der Bürgerschaft. Und wie sie zur tumultuarischen Betreibung ihrer vermeintlichen Beschwerden wider den Rath aus jeder Rotte der Bürgerschaft einen erwählten, so war auch er ein Mitglied dieses Ausschusses. Weiterhin hat er die Sache besser kennen und richtiger beurtheilen lernen. Unter seine gleich anzu-

Zaupe. anzuzeigende Beschreibung von diesem Tumulte hat er nachher — zu welcher Zeit aber, ist nicht zu bestimmen — folgende Worte gesetzt: „Diesen ganzen bis daher von mir beschriebenen Handel habe ich zwar damahls, nicht daß er zu der Zeit also nicht sollte ergangen seyn, beschrieben, sondern daß ich lieber wollte sehen und wünschen, er wäre nicht in diesem Buche vermeldet; denn ich nun und bald nach der Zeit viel eines andern berichtet, und wollte ich jetzo viel anders schreiben, nämlich, daß wir unsinnige Leute genannet, gewüthet und getobet, ja auf teutsch tumultuiret, welches uns Gott und unsere liebe Obrigkeit aus Gnaden verzeihen und vergeben wolle.“ — Im Jahr 1607 wurde dieser Zaupe zum Aeltermann großer Gilde erwählet, in welchem Amte er bis ins Jahr 1611 blieb. Zwey Handschriften von ihm sind mir bekannt.

1) Beschreibung des Aufruhrs zu Riga wegen des gregorianischen Kalenders. Diese Beschreibung faßt aber nichts weiter in sich, als was gegen das Ende des Jahres 1584, bis an den 6ten Jenner des folgenden 1585ten Jahres vorgefallen ist, als an welchem Tage die Anführer unter der Bürgerschaft durch ihren Ausschuß dem Rathe fünf Fragepunkte auf dem Rathhause zur kurzen und bestimmten Antwort in ihrer Gegenwart vorgelegt haben. Die Punkte betrafen 1) die Abtretung der St. Jakobskirche, 2) die veränderten Kirchenzeremonien bey der Taufe und dem heil. Abendmahl, 3)

Zaupe. den neuen Kalender, 4) die gefängliche Einziehung des Rektors Möller und 5) den angesetzten Jahrmarkt in Riga für die Litthauer. Auf diese Fragen mußte also ein jeder von den gegenwärtigen Mitgliedern des Raths antworten, ob er mit dazu gerathen und gestimmet oder beygetragen hätte. 2) Liefländische Historie von 1598 bis 1621. Dieß ist jedoch blos ein sehr unvollständiger Auszug von einer ausführlichern Handschrift, die ich aber nie gesehen habe. Auch geht dieser Auszug nur bis 1605 und enthält überhaupt nicht viel merkwürdiges, das nicht auch anderwärts schon gefunden wird.

Zimmermann. Lorenz Zimmermann, aus Riga gebürtig, besuchte, nach zurückgelegten Schuljahren die Universität Helmstädt und vertheidigte daselbst 1663 eine Kathederabhandlung de vectigalibus unter Conrings Vorsitze. Nachdem er in seine Vaterstadt zurück gekehret war, wurde er anfänglich als Sekretär bey den Stadtgerichten und in der Kanzeley des Raths angestellt und nachher in den Rath gezogen.

Kurze

Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

Ein vom Herrn Grafen zu Anhalt in St. Petersburg für einen dasigen Prediger veranstaltetes sehr merkwürdiges Amtsjubelfest.

Die Feierlichkeit welche ich hier beschreibe, ist zwar schon durch Zeitungen im Jahr 1790 bekannt gemacht worden; dennoch achte ich mich verbunden, hier eine etwas vollständigere Nachricht davon mitzutheilen, zumal da mein petersburgscher Correspondent mich gleichsam dazu auffoderte. Seinen Brief rücke ich wörtlich ein.

„St. Petersburg den 23sten August 1790.

„Heute will ich Ihnen eine Feierlichkeit beschreiben, die der verehrungswürdige Menschenfreund, unser Herr Graf von Anhalt veranstaltet hatte, und die theils wegen ihrer außerordent-

deutlichen Seltenheit, theils als ein Beweis von Menschenschätzung, von Duldung und allgemeiner Religionsverträglichkeit, öffentlich bekannt gemacht und aufbewahrt zu werden verdienet. Vorgestern als am 21sten dieses, war der Tag an welchem vor 50 Jahren der Herr Pastor Henning *) das Predigtamt angetreten hatte; und dieses funfzigjährige Amtsjubiläum war der Gegenstand des Festes, welches der Herr Graf auf folgende Weise feierte. Einige Tage vorher hatte der Herr Graf in eigner Person nicht nur die vornehme griechische Geistlichkeit, sondern auch die von allen hier befindlichen andern Religionspartheien zur Feier dieses Jubiläums zusammen gebeten: welche sich auch am 21sten des Morgens um 10 Uhr im Kadettencorps, in einem dazu bestimmten Saal, sämtlich einfanden. Die Gemeine und eine große Menge fremder Zuschauer von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, hatten sich bereits in der deutschen Kirche des Kadettencorps versammelt, als der Herr Graf zuerst die grie-

*) Er ist Prediger bey der deutschen oder lutherischen Kirche im Land-Kadetten oder dem sogenannten Erziehungscorps, über welches der Herr Graf zu Anhalt bekanntermaßen die Oberaufsicht und den Oberbefehl führt.
Anmerk. des Herausg.

griechische Geistlichkeit (welche aus den Gliedern des dirigirenden Sinods, Erzbischöfen, Bischöfen und vielen andern unserer hiesigen aufgeklärtesten Ordens- und Weltgeistlichen, darunter der Beichtvater der Kaiserin und der der jungen Großfürsten u. a. m. waren, bestand,) und hierauf die römisch-katholische, armenianische u. s. w. Geistlichkeit einführte. Nachher folgte die protestantische Geistlichkeit, zuerst die reformirten verschiedenen Prediger, und dann die lutherischen nach ihrem Alter; den Zug beschlossen der Herr Pastor Henning, der Herr Graf, der Herr Vicepräsident des Justizcollegiums, und alle zum Kadettencorps gehörige Officiere u. a. m. Unter einer angenehmen Musik nahmen alle Geistliche ihre Plätze bey der Kanzel und dem Altar: darauf ging der Gottesdienst an. Der Jubelgreis bestieg selbst die Kanzel und hielt eine diesem Tag angemessene Predigt nebst einem Dankgebet. Nach der Predigt ging der Herr Graf dem Pastor Henning bis vor die Kanzeltreppe entgegen, führte ihn an der Hand vor den Altar, wo ihm der Herr Pastor Hofmann, als sein Gehülfe, eine Glückwünschungsrede hielt, nach deren Endigung der Herr Pastor Krogius, als ältester Prediger nach ihm, gleichfals auftrat, eine vortrefliche Rede vor dem Altar hielt, und hernach

mit Auflegung der Hände den Segen über den alten Greis aussprach. Nun wurde ein Te Deum abgesungen, worauf eine schöne Musik folgte. Dann ging der Zug wieder in voriger Ordnung aus der Kirche, nach einem großen Speisesaal, woselbst die sämtliche Geistlichkeit mit einander an einer prächtig servirten Tafel von 80 Couverts unter abwechselnder Vocal- und Instrumentalmusik speisete, und den Tag bis auf den Abend sehr vergnügt zusammen zubrachte. — Es war ein herrlicher und überaus angenehmer Anblick, eine so ansehnliche Gesellschaft von Geistlichen und allen Glaubensbekenntnissen, in Liebe und Einigkeit an einer schönen Tafel beysammen sitzen, und vergnügt zusammen schmausen zu sehen, auch so vielerley verschiedene Sprachen reden zu hören: Denn es ward griechisch, rußisch, lateinisch, deutsch, französisch, italienisch, englisch, holländisch, schwedisch, armenisch u. s. w. an einer und derselben Tafel gesprochen, weil außer dem Herrn Mitropoliten Gabriel, die vornehmste hiesige rußische Geistlichkeit; alle römisch-katholische Geistlichen von der hiesigen Kirche und aus Gesandschaftshäusern; die armenischen Geistlichen; die reformirten deutsch französisch-holländisch und englischen Prediger; die lutherischen Prediger aus den hiesigen deutschen Kirchen zu

St.

St. Peters, St. Annen, Kathrinen, des Landkadetten und des Ingenieurcorps, ingleichen der zu Kronstadt, ferner aus der schwedischen, finnischen, auch aus der herrnhutischen Kirche beysammen waren. — Als der Herr Mitropolit in den Speisesaal trat, hatte er einen Korb mit den seltensten und auserlesensten Früchten in der Hand, welche er dem Herrn Grafen als ein Geschenk überreichte, der sie dann seinen Kadetten, da die Tafel ohnehin mit den schönsten Desserts besezt war, nachher austheilte. Nach aufgehobener Tafel erklärte der Herr Graf, daß er dem Herrn Pastor Henning, wenn ihn die Vorsehung bey dem Leben erhalten würde, nach 7 Jahren ein noch glänzenderes Fest geben wolle, weil es alsdann 50 Jahre wären, daß er wirklich die Predigerstelle bey dem Landkadettencorps bekleidete: denn nach seiner Ordination im Jahr 1740, ist er erst 7 Jahre lang in Kronstadt Pastor gewesen. — So endigte sich dieses Fest, welches jeden Zuschauer vergnügte, und dem Herrn Grafen so viel Ehre machte. Mir war es ein angenehmes Geschäffte, Ihnen von dieser Merkwürdigkeit eine kurze Beschreibung zu senden, wobey ich aufs freudigste gerührt bin, daß wir das Glück haben in einem Reich zu leben, wo neben der vollkommensten Religionsduldung, auch eine

so große Verträglichkeit unter den Lehrern so vieler verschiedenen Kirchen und Glaubensbekenntnisse statt findet. —"

Die neue sackenhusische Strand-Ordnung *)

Actum Halenpothi die 5. Septembr. Anno 1739.

Demnach Se. Königl. Majestät von Polen Augustus II allerglorwürdigsten und höchstseligsten Andenkens Anno 1732 den 31sten März bey denen allerhöchsten königl. Relations-Gerichten feria secunda post Dominicam Judica passionis quadragesimalem proxima ein allerhöchstes Decret in Sachen des Wohlgeb. Johann Werner von Sacken an einem, und die (der) Wohlgeb. Ernst

*) Sie ist mir aus Riga mitgetheilt worden. Da sie manche in der Ostsee handelnde Städte, Nation, Kaufleute und Schiffer betrift, aber eben nicht sehr bekannt zu seyn scheint, so rücke ich sie ohne Bedenken ein, und zwar wie sie sich bey einem Dokument gebührt, ganz ungeändert: nur bediene ich mich hin und wieder der deutschen Buchstaben anstatt der lateinischen. Der Herausg.

Ernst Friedrich, und Johann Ulrich, Gebrüdere von Sacken, auch den Wohlgeb. Gerhard Christopher Haudring andern Theils, wegen des Strand- und Bergens-Rechtes, so die Besitzer derer Güter an dem sackenhausischen Strand hätten, ausgesprochen, und damit nicht einem oder dem andern Part ein Präjudice zugefüget würde, pro cognitione jurium derselben, in den Stück und der Ordination, der schleunigsten Hülfe vor die Gestrandeten, auch des praemii oder Berglohns, so die Mitbergende participiren solten, an dieses hohe königl. Landgerichte remittiret worden, und als der erste hiezu angesezt gewesene terminus extraordinarius rückgängig, ein abermaliger angesetzet, auch sämtlichen Wohlgeb. Besitzer derer im sackenhausischen belegenen Güter adcitiret, und Terminus deduciret, anbey daß eine zu projectirende Strand-Ordnung zur Promulgation präsentiret, auch dazu terminus von einer Juridica bis zur nächsten, und bis an die jetzige conserviret worden, so wäre der gegenwärtige Wohlgeb. Ernst Friedrich von der Osten genannt Sacken, Erbsaß auf Sackenhof vor sich persönlich, vor theils übrige Wohlgeb. Possessores der sackenhausischen Güter in Vollmacht, nachdem vorhero sämtliche Interessenten zur Vorlegung der Strand-Ordnung auf den

6ten Aug. a. c. beraget gewesen, und auch, daß sothane Innotescirung behörigen Orten abgegeben, documentiret worden, erschienen, wie denn auch von denen Hochwohlgeb. Herren von Sacken, Hochfürstl. Curländischen Landhofmeister und Oberrath durch eine Substitutions-Vollmacht Proponent sich legitimirte, und also sämtliche Wohlgeb. Besitzer sothane Strand-Ordnung zu approbiren, und ihr Recht dabey wahrzunehmen, gnügliche Zeit gehabt hätten. Er producirte anbey das hochgedachte königl. Decret in Originali, und bat nunmehro nomine derer Wohlgeb. Interessentium, sothane präsentirte Strand-Ordnung vorlesen zu lassen, zu promulgirten, und eine diesem hohen königl. Landgerichte gefällige Weise zu ernennen, wie solches zu eines jeden nachachtenden Notice gebracht werden soll.

I.

Wenn ein Schif durch Schuld Ungerath oder Unglück auf einem Reff solte besitzen bleiben, oder sonsten stranden, sinken und Schifbruch leiden, so sollen die angelegenen Bauern ihrer Herrschaft, Pfandhaltern, Arrendatoren oder Amtleuten solches alsofort kund thun, inzwischen aber sobald es wegen Sturms, Ungewitters und Lebensgefahr möglich, die verunglückten Leute retten und zu Lande bringen, auch dafür

dafür das Rettungslohn, nämlich von einem Schiffer und jedem Kaufmann 2 Rthlr, von einem Steuermann Matsen *) und Handwerker aber 1 Rthlr. unerwartet seines Herrn oder Beamten fodern, und vor sich behalten; zu welcher Rettung ein jeder der am ersten mit seinem Bothe ankommen kann, der nächste ist, und von den andern die gleiches Vorsatzes sind, so bald aber ihre Böthe nicht ins Wasser bringen, oder an das Schif anrudern können, durch Anhalten oder Anhaken des Bothes oder auf einigerley andere Weise nicht behindert werden soll, denen Schifbrüchigen je eher je lieber die Hülfe zu leisten, als deren Leben auch, ohne Absehen auf den Gewinnst des Rettungslohns, aus christlicher Liebe zu salviren ist. Gestalt dahero, wenn von denen geretteten Schiffern, Kaufleuten, Steuermännern, Matsen und Handwerkern, einer oder mehrere kein baar Geld zur Hand zu haben sich entschuldigte, die Bauern bey schwerer Leibesstrafe sich nicht unterstehen sollen, die Geretteten anzutasten, zu überwältigen, ihre Kleider zu visitiren, oder sie sogar auszuziehen, sondern die Herrschaft darnächst davor sorgen wird, daß denen die gerettet haben, der vorhero beschriebene Rettungslohn nach der Billigkeit gereichet werde.

*) Matrosen. Anm. des Herausg.

Wenn aber von denen Bauern einer oder mehrere zur Erpressung des Rettungslohns an denen vom Schif gebrachten Menschen sich vergriffen haben solten, ist dessen oder derer Herr, Pfandhalter, Arrendator oder Beamter gehalten, die Execution der Ruthenstrafe nach Proportion des Verbrechens, sogleich am Strande in Gegenwart der ganzen Bauerschaft vollenziehen zu lassen, und dafern der Frevel derer Bauern noch weiter gegangen seyn, und sie die geretteten entweder beschädiget, oder sogar zu Tode gebracht haben würden, sollen sie durch Urtheil und Recht in unnachläßige Leib- und Lebensstrafe verfallen seyn, und wegen der stark mit unterlaufenden Betrachtung des Publici in des Erbherrn Gewalt keinesweges stehen, selche zu erlassen oder nur zu mindern.

Gleichwie aber also die Gewaltthätigkeit gegen die Verunglückte, wenn sie von denen Strandbauern in diesen Böthen ans Land gebracht werden, verboten ist; ebenermaßen sollen die Strandbauern auch, ob sie gleich mit ihren Böthen dem Schifs-Bohrte sich zur Rettung der Menschen genähert hätten, sich dennoch dem Schiffer zu dessen und seines Schifsvolks Abbringung nicht aufdringen, sondern wenn derselbe mit seinem Schifsbothe sich selbst, sein Schifsvolk

volk und die Passagirer abbringen wolte und könnte, muß ihm solches keinesweges gewehret werden, sondern er kann sich und die seinigen selbst aussetzen, und das Berglohn ersparen. Wie denn auch dasjenige, was er an Gütern mit seinem eigenen Schifsbothe und seinen Leuten, ehe und bevor die Böthe vom Strande ans Schif gekommen sind, abgebracht hat, auch des Schiffers, Steuermanns und der Matrosen eigenthümliche Sachen, Habe, Kleidung und Hausgeräthe, nebst der Provision des Schiffers an Essen und Trinken, nicht weniger das, was von denen Schifsleuten und Passagirern wessen Standes und Condition die seyn mögen, in ihren Kleidern geborgen ist, oder sie am Leibe tragen, es sey so pretieuse wie es wolle, wenn es ihr eigenes ist, und nicht zu denen dem Schiffer, Schifsvolke oder denen Passagirern anvertrauten Gütern gehöret, auch solcher ihr Eigenthum daraus offenbar ist, daß dasselbe in denen Kleidern geborgene, oder auf dem Leibe tragende, in der Schifs-Rolle, denen Connoissements, des Schiffers Denkelbüchern und andern des Schiffers Ladung concernirenden Dokumenten nicht verzeichnet wird, und im Fall eines dennoch sich ereignenden Verdachts, dieser durch Zeugen oder eigenen Eid nach Beschaffenheit der Person und der

Sachen Umstände, gehoben werden kann, vom Berglohn frey seyn soll.

2.

Nach Rettung der Leute, sollen Tackeln, Tau, Anker und Schifs Reitschaft, hernach die Güter so viel möglich gerettet werden, es wäre denn daß kostbare Waaren und Baarschaften auf dem Schif wären, und der Schiffer gut befinden würde, erstlich die Güter, hernach aber erst des Schifs-Reitschaft zu bergen. Es soll aber hiebey, ungeachtet die Strandböthe in nicht geringern Anzahl die Hülfe bereits wirklich leisten, dem Schiffer unverwehret seyn, mit seinem eigenen Bothe und Leuten das Bergen auch zu continuiren, damit so viel eher alles in Sicherheit vor Sturm und Wetter gebracht werde; allein solches nach der angefangenen Hülfe von den Strandböthen, durch das Schifsboth selbst geborgene Gut ist dem Berglohn mit unterworfen. Und wie wohl die Coffres derer Passagirer, ihre Kisten und Laden, worinnen sie ihre Kleidung, Reisegelder und andre Sachen, die nicht Kaufmannswaaren sind, (haben,) frey bleiben, so kann doch, wann ein Verdacht eines Unterschleifes sich äussern sollte, durch die Oefnung derselben solches untersuchet, und nach Befinden das Berglohn davon genommen werden.

Da-

Damit nun denen Nothleidenden zum Besten die Bergung vermittelst zusammengesezter Kräfte desto schleuniger und glücklicher von statten gehen möge, so haben sich sämtliche sackenhausische Besitzer dahin geeiniget, daß so lange nicht ein oder das andere im Sackenhausischen gelegenes Gut auf eine höhere oder geringere Haakenzahl gesetzet werden würde, in folgender Anzahl von einem jedem Gut und Besitzer sackenhausischer Bauerschaft, die Personen zur Bergung, als nämlich: von Rothhof 30 Kerl, von Sackenmünde 20, von Seemuppen 20, von Sackenhof 20, von Schloßhof 20, von Ewangen 12, von Ostbach 6, von Ulmahlen 6, von Labbraggen 6, von Sternbern 6, von Schmirten und Strandhof 4, von denen dem Herrn Fircks von Dubenalcken gehörigen sackenhausischen Strandbauern 2 Kerl, gestellet werden sollen.

3.

Nichts desto weniger aber, weil, wenn die Bergung bis zur Zusammenkunft aller vorgesezten Leute von den sackenhausischen Gütern, oder der meisten, ja auch nur einiger, anstehen sollte, Schif und Gut darüber sinken und verloren gehen könnte; so soll und mag die an dem Ort der Strandung nächste oder eine andre erst anlangende Herrschaft mit so viel Leuten und Böthen,

als sie aufzubringen vermögend ist, die Bergung anfangen, und bis zur Ankunft der andern continuiren, hat auch von demjenigen so sie mit ihren Leuten und Böthen allein geborgen, ehe die andern ihre Leute und Böthe zum Bergen gestellet, und dazu mit wirklicher Handanlegung concurriren, das Berglohn allein zu genießen.

Sobald aber die andern ihre Leute und Böthe an das gestrandete Schif anfahren lassen, ist dieselbe (zu:)erst angekommene Herrschaft schuldig, ihre überflüßige Force von Leuten und Böthen abzuziehn, und außer der auf ihr Gut ordinär kommenden vorgesezten Anzahl nur so viel zu behalten, als die Bergung nebst den andern Anwesenden zu beschleunigen vonnöhten sind; sind aber die andern alle zu der Mitbergung nach jeden Guts Quot nach und nach angekommen, ist selbige Herrschaft auch verbunden, die über ihren obbenannten Numerum da behaltene Leute nach Hause gehen zu lassen. Sodann verrichten jeder Herrschaft Leute zusammen mit ihren eigenen Böthen, worin sie keiner andern sackenhausischen Herrschafts-Leute, die mit ihren eigenen Böthen nicht versehen sind, vor das Mal, und so lange sie nicht eigene Böthe haben, zu der Bergung nicht mit admittiret werden können, weil sie keine wirkliche Hülfe zu thun vermögend sind,

sind, dahero auch ihre Herrschaft selbst von Berglohn nichts participiren kann, wenn sie durch eigne Leute kein eigenes Both zum Bergen an das Schif zu bringen im Stande ist. Nicht weniger sind auch die sackenhausischen Leute von der Bergung das Mal ausgeschlossen, welche ohne ihrer Herrschaft, dem Amtmann, oder einem andern tüchtigen Aufsichter oder Elteſten, obgleich mit ihrem eigenen Bothe sich einfinden, in Betracht, daß deren Diebereien und andre Malice nicht zu steuern ist, und sie mehr böses thun können, als ihre Hülfe importiret, von dem Bösen aber der Verdacht auf die unter Commando stehenden gleichwohl mit redundiret, und die Nachforschung der Schuld oder Unschuld die schleunige Bergung hindert.

4.

Diejenige Herrschaft aber, welche als entweder dem Orte der Strandung die nächste, oder als zuerst anlangende die Bergung allein angefangen hat, ist verbunden, durch eine beeidigte Gerichtsperson wenn er solcher immer habhaft werden kann, solches zuerst geborgenes Gut consigniren zu lassen, oder in Ermangelung einer solchen Person, es selbst sub onere conscientiae zu specificiren, und an einem am Strand liegenden be-

que-

quemen Ort abzusetzen; der zuerst ankommende von Adel, der den Anfang zum Bergen gemacht, soll auch mit Zuziehung der nächst nach ihm gekommenen Herren oder von ihnen gestellter Aufsichter accurat annotiren, wie einer nach dem andern sich zur Bergung, und mit wie vielen Leuten auch Böthen, eingefunden haben, damit hernach die Partage in denen auf einen Haufen und unter einer Wache abgesetzten geborgenen Gütern gemacht werden könne. Sobald aber einige Güter geborgen sind, muß vor allen andern eine Wache dabey von sämtlichen zur Bergung admittirten Herrschafts-Leuten bestellet werden, welche Wachen demjenigen von Adel, der sich zuerst bey der Strandung eingefunden, oder denenjenigen welche er, wenn er selbsten nicht länger an dem Orte der Strandung verbliebe, die Oberaufsicht aufgetragen, die schuldige Parition leisten müssen.

Und damit sowohl die auf einen Haufen zusammen gebrachte theils geborgene, theils von der See ausgeworfene Güter desto mehr gesichert seyn mögen, so soll ohne Unterschied, eines jeden Herrn Bauer der etwas entwandt oder an die Seite gebracht, der Lebensstrafe oder einer andern Criminalpön, nachdem sich das entwandte Gut hoch

hoch oder gering belaufen möchte, unterworfen seyn, angesehen ein jeder, er sey wer er wolle, das etwa gefundene gleich anzugeben, und an den Ort welcher mit der Wache besetzt ist, zu bringen schuldig und gehalten ist.

Ein jeder Herr oder dessen Aufseher soll die Ruthenstrafe, so die Bauern durch Dieberey und Gewaltthätigkeit an den gestrandeten Leuten, oder auch durch andere Excesse, verwirken möchten, in continenti am Strande vollenziehen lassen, und da die Größe des Delicti eine schwerere Strafe erfoderte, hat der sich bey der Bergung zuerst eingefundene von Adel, dem zugleich mit der Connotation des obigen allen, auch die Oberaufsicht und das Reglement der zu bestellenden Wache, auch übrige Veranstaltung hiedurch aufgetragen wird, der Herrschaft des Delinquenten ungesäumte Nachricht davon zu geben, die sich dann entweder selber einfinden, oder dergleichen Verfügung machen wird, daß der inzwischen handfest gehaltene Delinquent seinen gebührenden Lohn bekomme; auch sollen dahero bey einbrechendem Abend ausser der Wache und denen bestellten Aufsichtern, alle andre zum Bergen bestellte Bauern sich vom Strande begeben, und wann deren einer beym Strande oder gebor-

genen

genen Gute attrapiret werden sollte, soll derselbe arretiret, und den folgenden Morgen durch die von seiner Herrschaft bestellten Aufsichter zur gebührenden Strafen gezogen werden. Obgleich aber alle geborgene Güter, wie vor angezeigt, an einem bequemen Orte beym Strande niedergelegt werden müssen, sind doch diejenigen davon ausgenommen, welche durch die Nässe gar leicht Schaden nehmen können, sintemahl dieselben mit Einwilligung des Schiffers oder der anwesenden Eigenthümer, an sichere Orte unter Dach und Fach gebracht werden mögen, jedoch daß daselbsten auch eine Wache zu dem Gut gesezt werde.

5.

Es soll kein Edelmann dem andern oder eines Edelmanns Bauern und Völkern, weder das im Schif zum Abbringen angefaßte, und vor ihren Füßen liegende, noch das in deren Both bereits gebrachte oder am Strande niedergelegte Gut mit Gewalt abnehmen oder abnehmen lassen; im widrigen (Fall) aber dasselbe vierfachig zu erstatten verbunden seyn. In welchem Fall der erste terminus ex citatione peremtorius seyn, und keine Appellation, wenn nicht das Endurtheil über 400 Fl. Alb. sich erstrecket, an

Ihro Königl. Majest. zuläßig seyn, sondern praevia probatione facti das Quadruplum alsofort durch den Mannrichter in des Jure victi Habseligkeit oder Güter exequiret werden soll. Daferne aber ein Bauer dem andern das geborgene Gut gewaltsamer Weise würde wegreißen, oder von dem Orte da es hingelegt (ist) öffentlich oder heimlich wegnehmen, derselben soll, im Fall er oder sein Herr alsofort das Quadruplum nicht erstatten würde, gehenket werden; jedoch so die That nach ihren Umständen nur etwa Ruthenstrafe nach sich zöge, soll der Herr des Bauern, oder wer an dessen Stelle ist, der dieselbe nicht sogleich exequiren lassen wolte, ipso facto in 100 Rthlr. Alb. Geldbuße an das Aerarium publicum verfallen seyn.

6.

Keiner soll inskünftige bey Lebensstrafe, Takel, Tauen, Segel oder das Schif zerhauen, zerhacken, oder auf eine andre Art spoliiren, ob schon das Schif bereits ganz abgetackelt, und die Güter daraus zum Theil geborgen worden; sondern die Wracke muß von denen Bauern so lange unbeschädigt bleiben, bis solche wirklich preis gegeben worden. Solte aber der Schiffer nach geendigter Bergung der Güter, das Corpus

des Schifs, oder die Wracke, bevor er Ordre von seinen Schifs-Redern bekommen, nicht verloren geben wollen, ist er bis dahin es entweder mit seinem Schifsvolke selbst zu bewachen, oder das Wachtlohn denen Strandbauern aparte zu bezahlen gehalten. Giebt er aber hingegen die Wracke verloren, so gelangen die Sackenhausischen zum Bergen gestellten Bauern zwar zum Kappen, jedoch nachdem einer oder der andere von denen sackenhausischen Besitzern mehr oder weniger zur Bergung Leute sistiret hat.

7.

Keinem Plebejo oder auch Fremden, zum sackenhausischen Strande nicht gehörigen Bauer, soll gleichermaßen, wie es denen sackenhausischen Strandbauern oben untersagt ist, nicht erlaubet seyn, von dem gestrandeten Gut, so er gefunden, etwas vor sich zu behalten, sondern er ist schuldig, denen sackenhausischen Herrschafts-Leuten die ihn, den Finder, am ersten betreffen, es abzugeben, welcher Herrschaft es denn anheim gefallen ist; wie denn auch die Herrschaft, die oder deren Leute dergleichen von dem Finder verheeltes Gut ausgekundschaftet haben, selbiges zu vin-

vindiciren, auch zu behalten, alleine berechtiget seyn soll *).

8.

Die Waaren, Kaufmannsgüter und Baarschaften die das Schif an einen Ort überzubringen aufgehabt, wie auch das Schifgeräth, und in Summa alles was geborgen und nach obiger Verordnung auf einen Haufen zusammen gebracht worden, ist dem Berglohn unterworfen, und nach der Zeit wie sich die sackenhausischen Leute eingefunden, und Proportion wie viel derselben gestellet, vermöge der Connotation unter sämtliche zum Bergen wirklich gekommene sackenhausische Herrschaften zu theilen. Solches Berglohn aber bestehet in dem vierten Theil von dem geborgenen Gute, oder dem Werth dafür an baarem Gelde; und die übrigen drey Theile des geborgenen Gutes werden dem Schiffer, dem es anvertrauet worden, oder denen Kaufleuten und Interessenten denen es ante naufragium zugehöret (hat) wenn der Schiffer erst besserer Richtigkeit halber, die Schifs-Rolle produciret, oder sein

*) Dies wird wohl manchem Leser etwas hart vorkommen, da nicht einmal dem Finder ein Finderlohn bewilligt wird.
Anmerk. des Herausg.

sein Vorgeben, daß er sie verloren habe, und die Art wie er darum gekommen, eidlich erhärtet hat, restituiret, vorhero aber (soll) vom Strande außer was im 4ten Punkt exprimiret, nichts nach den Bauergesindern oder Höfen abgeführt werden. Daferne aber die Jahreszeit oder Witterung, zur Conservation der geborgenen Güter, eine solche Abführung unumgänglich erfoderte, soll eine richtige Consignation aller solcher wegzuführenden Perselen, mit Benennung des Eigenthümers von jeder, dem Schiffer oder Kaufmann eingehändigt, und nach derselben auch das Gut dem Schiffer und Eigenthümer ausgeliefert werden. Von dem vierten Theile oder dessen Werthe aber, so jede Herrschaft vor das Berglohn bekommen, soll dieselbe jedoch ihren Bauern und Leuten, die da geborgen, hinwieder das zehnte Part unweigerlich geben *) damit sie zur Rettung

desto

*) Hier scheint es am gehörigen Verhältniß zu fehlen. Die Gutsherrn bekommen dafür daß sie, oder ihre Wirthschafts-Aufseher, durch ihre Gegenwart den Unfug unter den Bauern abwenden, $\frac{9}{10}$ von allen geborgenen Sachen; die Bauern aber, welche alle Arbeit verrichten, auch wohl ihr Leben daran wagen, nur $\frac{1}{10}$. Freilich sehen sich jene als Grundeigenthümer des Strandes an; leztere aber heißen Leibeigene.

Anmerk. des Herausg.

desto mehr angefrischet werden, und jederzeit mit Versäumung des ihrigen, zum Bergen parat seyn mögen.

9.

Solte ein Schif auf welchem keine lebendige Seele zu finden, an den Strand getrieben kommen, und würde daraus was geborgen, bleibet solches dem oder denen sackenhausischen Herrschaften, die es geborgen, eigenthümlich und hat Niemand daran eine Ansprache *). Unter denen zum Bergen aber dieser auf einem solchen Schif befindlichen Güter und des Schifsgeräths, soll in der Theilung eine gleiche Proportion, als wie in denen vorigen Punkten beschrieben, beobachtet und über das Geborgene gleichfals eine richtige Connotation gehalten werden, daß der zuerst zum Bergen gelangende zwar dasjenige so er allein geborgen, zum voraus behalten, dennoch aber die dazu kommende auch admittiren, und eine gemeine (gemeinschaftliche) Bergung zugeben soll.

*) Sollte dies nicht zu weit gehen? Ein solches Schif ist doch keine res nullius? — daß Bauern einen auf dem Schif befindlichen Menschen bald in das Wasser stürzen könnten, will ich nicht einmal berühren.

Anmerk. des Herausg.

10.

Würde es sich zutragen, daß bey oder nach der Strandung eines Schiffes, Eisen oder allerley Gut versunken seyn solte, und binnen Jahres und Tages der Eigenthümer solches nicht heraus fischen lassen, oder vor Verfließung der Zeit ohne Abrede genommen zu haben, wie es mit solchen Gut bleiben solle, davon reisete; so behält derjenige Herr am sackenhausischen Strande, dessen Leute es hernach am ersten gefunden, alles was er nur heraus fischen und aus der See bringen kann, vor sich allein; wenn aber andere vom sackenhausischen Strande sich hiernächst zum Ausfischen des Eisens oder anderer gesunkenen Güter, auch eingefunden, alsdenn kann der erste die andern zwar nicht abweisen, aber alle und jede, so etwas von diesen Gütern bekommen, müssen von dem Theil so sie mit ihren eigenen Leuten ausgefischet, dem ersten, welcher den Ort wo die Güter gesunken, ausfindig gemacht, das sechste Theil, als eine Vergeltung der ihnen mit zum Besten gekommenen Mühe, abgeben *).

Be-

*) Den Misbrauch, zu welchem ein solches angemaßtes Recht leicht verleiten kann, will ich hier nicht erörtern.

Anmerk. des Herausg.

Bescheid.

Demnach Se. Königl. Majestät von Polen Augustus secundus glorwürdigsten Andenkens, die Festsetzung einer Strand-Ordnung im Sackenhausischen, damit die Schifbruch leidenden gerettet, und keinem Part bey dem Bergungs-Recht ein Präjudice entstünde, an das königl. Landgericht per Decretum remittiret: Worüber dann ein terminus extraordinarius von dem königl. Landgericht nachgegeben, und bis hieher conserviret worden. Nun aber die Wohlgebohrne Einsassen des sackenhausischen Kirchspiels eine unter ihnen selbst beliebte und abgefaßte obbeschriebene Strand-Ordnung dem königl. Landgerichte zur Promulgation präsentiret, auch zu eines jeden nachachtenden Notice zu bringen gebeten: So wird hiemit in allerunterthänigster Folge hochgedachten königl. Decreti, derselben Promulgation festgesetzet, auch die Publication in der sackenhausischen Kirchspiels-Kirche drey Sonntage nach einander kraft dieses verordnet. V. R. W.

Publicatum Hasenpothi ut supra, nempe die V. Mensis Sept. Anno 1739.

In fidem subscripsit

Nicolaus Magnus de Derschau,
S. R. M. Secret. et Not. Terrest. Dist. Pilts.

Ueber die Gartenliebhaberey in Liefs- und Ehstland.

Wenn der Name einen Schluß gestattete, so würde keine Provinz so viel Gartenliebhaber aufweisen als Liefs- und Ehstland: hier müßte man den Gartenbau für ein allgemeines Geschäfte bey allen Ständen halten, weil auch der elendeste Bettler neben seiner kleinen Hütte einen Garten hat, doch nur um etwas Kohl darin zu erziehen. Jede Bauerwohnung ist mit etlichen Gärten umgeben, nämlich außer einem zu Kohl, auch mit andern zu Bohnen, Hanf und Hopfen. Hin und wieder sieht man bey Bauern schon gar einen kleinen Anfang von Krautgärten, wo Kartoffeln, Merrettig u. d. g. gezogen werden. In vielen Gegenden giebt es Bienengärten. Aber alle dergleichen Ausdrücke zeigen schon, daß hier jeder kleine umzäunte Platz nahe bey Wohnungen, ein Garten heißt: daher hört man auch sogar von Viehgärten, wodurch man einen durch Zäune oder Gebäude eingeschlossenen, oben offenen Raum neben den Viehställen, bezeichnet.

Eigent-

Eigentliche Gärten nach der in andern Ländern gewöhnlichen Wortbedeutung, sind eben noch nicht häufig. Zwar siehet man wirklich bey manchem Bauer eine Art von kleinen Obstgärtgen, in welchen etliche Kirsch- oder wilde Aepfelbäume stehn; doch ist das noch immer eine seltne Erscheinung, sonderlich in etlichen Gegenden. Viele Höfe haben nicht einmal dergleichen, sondern unterscheiden sich in Ansehung der Gärten blos dadurch, daß sie außer denen die man bey jeder Bauerwohnung findet, auch einen Krautgarten haben, welcher aber hier durchgängig der Wurzelgarten heißt, weil man auch Wurzelwerk darin erzieht; denn wir pflegen nicht ein Stück des Brachfeldes zu besömmern und mit Porkanen (gelben Rüben oder Mehren) und andern Gewächsen, wie in Sachsen, zu besäen. Alles Kraut- und Wurzelwerk was der hiesige Deutsche in seiner Küche verbraucht, nimmt er aus seinem Wurzelgarten; nur machen die Rüben eine Ausnahme, welche der Deutsche wie der Bauer vom Felde ärndtet, aber das dazu bestimmte Land gemeiniglich durch Feuer zubereitet, wie in den topographischen Nachrichten von Liefs- und Ehstland, weitläuftiger beschrieben wird.

Dennoch muß man auch nicht wähnen, als hätten wir in den namhaft gemachten beiden Her-

zogthümern oder jetzigen Statthalterschaften, gar kein Gefühl für eigentliche Gärten: es giebt hier deren manche die artig, selbst einträglich, gar etliche die wirklich schön sind, nicht nur bey den Städten, hauptsächlich bey Riga, sondern auch auf dem platten Land. Mancher adeliche Hof verdient wegen seines schönen Gartens besehen zu werden. In den erwähnten topographischen Nachrichten wurden deren etliche namhaft gemacht, als der zu Lunia im dörptschen Kreis, der zu Talkhof im jetzigen fellinschen, der zu Euseküll im pernauschen Kreis u. a. m. *). Zwar herrschte vormals, wie in andern Ländern, so auch hier, der alte steife französische, holländische und deutsche

*) Man darf aber nicht denken, als hätte ich dort alle hübsche Gärten namentlich angeführt: dies konnte nach der Absicht jenes Buchs nicht geschehen; auch waren mir nicht alle bekannt. Aber es giebt deren etliche fast in jedem Kirchspiel, theils größere theils kleinere, von allerley Art und Beschaffenheit. So ist unter andern zu Kechtel im Kirchspiel Merjama des Herzogthums Ehstland, wo das neue steinerne, 3 Stockwerk hoch aufgeführte Wohngebäude erst im Jahr 1788 fertig wurde, ein ganz hübscher, zwar im alten Geschmack angelegter, aber gut unterhaltener Garten, in welchem jezt ein Gewächs und Treibhaus erbauet, auch ein deutscher (ausländischer) Gärtner gehalten wird.

sche Geschmack: man machte lauter schnurgerade Gänge; alles mußte symmetrisch aussehen; manchen Hecken gab man eine Gestalt, zu welcher sich in der Natur kein Original fand: das Gezwungene fiel in die Augen, obgleich es damals durch Mißverstand ein angenehmes Erstaunen erregte. Inzwischen sahe man auch hin und wieder einzelne Stellen, die einen geläuterten Geschmack beweisen, und wahre Schönheiten heißen können. Neuerlich sind gar etliche englische Gärten nach dem jetzo herrschenden Geschmack angelegt worden. Einer der vorzüglichsten ist, welchen der Brigadier und Regierungsrath von Staal auf seinem Erbgut Jerwakant, im Kirchspiel Rappel des Herzogthums Ehstland anfing, und bey seinem Absterben zu vollenden empfahl. Nur etwas will ich aus einer erhaltenen Nachricht, davon melden, um wenigstens meine Landesleute oder Reisende, wenn sie in jene Gegend kommen, auf die Schönheiten dieses Guts aufmerksam zu machen. Alles verräth dort den schönen Geschmack des namhaft gemachten Mannes, welcher auf seinen Reisen mit den beyden Prinzen von Holstein, deren Führer er war *) denselben ausge-

*) Schon in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen, welches die ehstländische Adels-

bildet und vervollkommnet hatte. Den Hof zierte er mit schönen Gebäuden: das von ihm aufgeführte steinerne Wohngebäude ist 2 Stockwerk hoch, und enthält manche sehenswerthe Sachen, sonderlich ausser der hübschen Bibliothek, eine auserlesene Sammlung von Gemählden, die er theils auf seinen Reisen kaufte, theils zum Geschenk erhielt: in Liefland und Ehstland ist sie ohne Widerrede die wichtigste. Selbst seine Viehheerde enthält eine Seltenheit, nämlich die angorischen Ziegen **), auch spanische und rheinländische Schaafe. Doch schränke ich mich blos auf den Garten ein, welcher zwar noch nicht fertig, aber schon weit gediehen ist. Auf einer Strecke nahe bey dem Hof, die trocknes Land, Morast und Wald enthielt, wurde er angelegt, und nimmt einen

Adelsgeschichte enthält, findet man Nachricht von diesem mit Recht sehr geachteten Mann.

**) Sie sind schon in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen genugsam beschrieben worden. Hier merke ich nur noch an, daß sie keine wärmern Ställe erfodern als unsre hiesigen Ziegen. Sie werden mit dem gewöhnlichen Futter, nämlich mit Heu, des Winters unterhalten, doch vorzüglich mit Strauchwerk; am meisten lieben sie Wacholderstrauch. Im Sommer gehen sie auf die Weide.

einen beträchtlichen Raum ein, indem der Durchmesser etwa 2, aber der Umkreis 6 Werste beträgt. Hier findet man die Mannigfaltigkeiten und Abwechselungen, welche ein sogenannter englischer Garten enthalten muß: sie anzuführen, wäre daher überflüßig. Nur erwähne ich, daß eine Menge von botanischen Kräutern, theils hiesige, theils fremde die einheimisch werden können, darin verpflanzt sind; ihre Anzahl soll sich auf 500 belaufen: bey jeder fremden Pflanze steht ein Stäbchen, welches derselben auf ein Blech geschriebenen Namen darlegt. In einem aufgetragenen Berg sieht man Grotten und Eiskeller. Auch das Grab des Herrn von Staal befindet sich dort und zwar in einer Anhöhe, welche mit einem kleinen Tempel geziert und mit einem troknen Graben umgeben ist. Jetzt werden Gewächs- und Treibhäuser erbaut *).

Wer die hiesige Landesverfassung kennt, der möchte sich leicht wundern, warum man nicht häufiger dergleichen schöne Gärten sieht. Es giebt hin und wieder ausnehmend reizende und abwechselnde Gegenden, die zu solchen Anlagen gleichsam einladen: wenn man der Natur nur etwas durch die Kunst zu Hülfe kommt, so kann man bald

*) Diese Nachricht erhielt ich schon im J. 1789.

bald einen herrlichen Garten erschaffen. An Land fehlt es selten einem Gut *); große ungebauete Strecken dienen blos zu Weideplätzen: wenn also der Besitzer auch einen Theil seines Hofsfeldes aufopfert, so kann er gleich andre taugliche Stücke zum Ersatz nehmen. Anlage und Unterhaltung kosten hier weit weniger als in irgend einem Land, da wir von unsern Bauern genugsame Frohndienste bekommen, und also keiner theuern Taglöhner bedürfen. Ueberdies geben manche Gärten ihren Besitzern ansehnliche Einkünfte: denn ohne an solche zu denken, die eine Stadt auf der Nähe haben, und jedes Gewächs, selbst aus ihren Treibhäusern, vortheilhaft verkilbern können **): so giebt es mitten im Land manche

*) Ganz anders verhält es sich in und nahe bey Städten, wo mancher Liebhaber gern seinen Garten ausbreiten oder verschönern würde, aber es fehlt an Raum.

**) Wer in oder nahe bey der Stadt einen Garten hat, der kann aus demselben, gar aus seinem Treibhaus, außer dem eignen Genuß, gute Vortheile ziehen. Etliche Güter könnte ich zum Beweis anführen, selbst solche die nur eine mittelmäßige Stadt, wie Dörpat, auf der Nähe haben. Dort erhebt unter andern ein Mann aus den Einkünften seines Gartens nach Abzug der Auslagen, jährlich etwa 2 bis 300 Rubel reinen Gewinn.

manche mittelmäßige Obstgärten, welche an die häufig aus Petersburg hierher kommenden Obst-Aufkäufer jährlich für 100 bis 300 Rubel vermiethet werden; selbst zu den darin wachsenden gemeinen Beeren z. B. zu Stachelbeeren, Barberitzen (Berberbeeren) u. d. g. sind solche Russen willige Abnehmer, und bezahlen für jeden rigischen Loof 1 bis 2 Rubel, auch wohl darüber. Und wer sich sorgsam auf die Baumzucht legt, der kann aus seiner Baumschule durch Verkauf beträchtliche Vortheile ziehn: denn es fehlt nicht an Abnehmern junger tragbarer Obstbäume, auch selbst der kleinern ächten.

Da es nun bey der angezeigten günstigen Landesbeschaffenheit, viele Kenner, und noch mehrere Liebhaber und Bewunderer schöner Gärten giebt, so erregt es wirklich eine Befremdung, warum noch immer so wenig an deren Anlage gedacht wird; denn man sieht doch in der That nur selten einen schönen; selbst die Zahl der erträglichen oder mittelmäßigen ist nicht groß. Obgleich wir das Obst lieben und manche angenehme Speise daraus bereiten, so stehen noch sehr viele lief- und ehstländische Höfe ohne Obstgärten: ein großes Glück, wenn etliche selbstgewachsene Kirsch- und Pflaumenbäume in Gesellschaft eines

wilden

wilden Apfelbaumes, desselben Stelle vertreten! — Doch ist dies nicht dem Mangel an Liebhaberey, sondern andern Hindernissen beyzumessen. Etwas muß ich davon erwähnen.

Mancher würde einen schönen, wenigstens einen hübschen Garten anlegen; aber er hat sein Gut mit Schulden gekauft. Ein edles Gefühl drängt ihn, zuerst alle Sorgfalt auf den Ackerbau zu wenden, und alle seine Frohnarbeiter demselben zu widmen, damit er sich aus den Schulden herausreiße: dann will er mit Nachdruck an seinem entworfenen Garten arbeiten. Nur wird er währender Zeit älter: und selten mag, wer nicht in jüngern Jahren einen Garten angelegt hat, sich hernach ernstlich dazu entschließen *). — Ein andrer hat keine Schulden, aber

*) Hierbey muß ich anmerken, daß man einen Garten anlegen und unterhalten kann, ohne dem Feldbau die nöthigen Hände zu entziehen. Gemeiniglich halten wir auf den Höfen viele Bedienten. Wenn wir sie blos zur Aufwartung gebrauchen, und nicht hinlänglich beschäftigen, so werden sie bald liederlich. Man lasse sie im Garten arbeiten. Auf solche Art entstand der englische Garten zu Uexküllsruhe im dörptschen Kreis.

aber starken Hang reich zu werden, oder wenigstens sich in eine Art von Wohlstand zu setzen: Die Gartenliebhaberey wird dabey geschwächt, endlich ganz erstickt. — Lezteres geschieht auch wenn kurze unfreundliche Sommer uns den Garten nur wenig genießen lassen: man hält es dann nicht der Mühe werth ernstlich an die Anlage zu denken. — Mancher wird durch seines Nachbars schönen Garten etwas abgeschreckt, wenn derselbe entweder zu wenig oder zu viel Kenner und Bewunderer findet; sonderlich wenn der Mann, welcher Gesellschaften für entbehrlich hält, befürchtet, daß Gäste ihn in seiner Wirthschaft stören und Aufwand verursachen möchten. — Eben so erstirbt zuweilen die Lust, wenn man erfährt, daß ein schöner Garten, welchen der Vorgänger mit Fleiß und Kosten anlegte, von dem zu wirthschaftlich gesinnten Nachfolger bis zur Verwilderung vernachläßiget, wohl gar verwüstet, zum Kohl- Hanf- und Kartoffelbau angewandt, und manche schön gezogene Hecke verbrannt wird. — Mancher scheuet die Kosten: denn obgleich wir unsre Gärten durch Frohnarbeiter anlegen und unterhalten können, so fallen doch, wenn sie sich über das Gemeine erheben sollen, beträchtliche Ausgaben vor. Wir wollen Lustsäle, Tempel und andre Verzierungen darin anbringen: unsre gewöhnlichen

chen Bauertischler, die unentgeldlich arbeiten müssen, verstehen keinen solchen Bau; deutsche Profeßionisten fodern großen Lohn und eine schmackhafte Beköstigung. Ueberdies muß ein ausländischer Gärtner verschrieben werden, der außer 40 Rubeln zur Reise, jährlich 100 bis 200 Rubel Gehalt, nebst freier Beköstigung, Wäsche u. d. g. bekommt; und dennoch wenn er ordentlich und geschickt ist, vielleicht bald abspänstig gemacht wird; oder durch Stolz, Zanksucht, Trunkenheit u. d. g. im Haus viel Verdruß erregt.

Dergleichen Ausgaben behagen freilich nicht jedem Gutsherrn: aber es lassen sich dabey etliche Anmerkungen machen, und zwar zuerst wegen des Gärtners. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, einen aus Deutschland zu verschreiben, und theuer zu belohnen: viele hiesige Gärten werden eben so gut von einem hier ausgelernten Bauer unterhalten, als wenn sie der Aufsicht eines kunstmäßigen Ausländers übergeben wären. Den vorher angezeigten Garten zu Verwakant besorgt ein hiesiger Bauer-Gärtner; und ich kenne deren etliche, welche aus ihrer Frühtreiberey eben so zeitig, auch eben so schöne Früchte wie ein Deutscher, liefern. Man lasse also einen fähigen Bauerjungen von jenen, oder

von

von einem Deutschen, etliche Jahre hindurch unterrichten, so hat man auf die ganze Lebenszeit einen eignen Gärtner, dessen Unterhalt und Lohn (welcher leztere gemeiniglich nur in Kleidern und etwa einen kleinen Geschenk an Geld besteht,) jährlich mit 20 bis 25 Rubeln können bestritten werden. Wer bey der Anlage den Plan zu seinem Garten nicht selbst entwerfen kann, der findet wohl einen dazu willigen und geschickten Freund. — Was die Lusthäuser und Tempel betrift, so sehe ich nicht ein, warum jeder Garten dergleichen enthalten, oder in englischen Geschmack angelegt seyn soll. Ueberhaupt steht, wer gleich anfangs die Sache zu weit treiben will, in Gefahr bald zu ermüden, und alles unvollendet zu lassen. Das ist auch eine Hauptursach, warum hübsche Gärten allmählig wieder verfallen. Billig muß jeder prüfen, wie weit er bequemlich gehen kann. Wo es an Holz und geschickten Aufsehern fehlt, da baue man nicht einmal ein Treibhaus, damit es nicht zum Nachtheil des Herrn und des Gartens leer stehe. Eine hübsche Orangerie ist angenehm, aber mißlich und kostbar. Ein gewisser Mann hatte den Einfall, daß wir in unsern Gewächshäusern nicht Orangerie, sondern Kaffebäume halten solten, weil diese nur enge Behältnisse erfodern, leicht zu erziehen

sind, und durch ihre Früchte wenigstens das daran gewandte Holz ersetzen.

Oft ermüdet die Gartenliebhaberey durch widrige Zufälle, sonderlich bey Obstgärten, welche, gewiß in Liefland zahlreicher wären, wenn nicht ein einziger harter Winter uns die Arbeit vieler Jahre mit einemmal raubte. Dazu kommen Mäuse und Hasen, welche den Bäumen, sonderlich jüngern, unbeschreiblichen Schaden zufügen. Man hat sogar Gärten, wo die Obstbäume bey aller angewandten Sorgfalt, durchaus zu keinem hohen Alter gelangen, weil ein steinigter oder morastiger Boden alle Hofnung vereitelt: denn sobald die Wurzeln etwas tief gehen, erstirbt der Baum. Das ist der Fall mit dem Garten zu Talkhof, wo weder Erhöhung noch Verbesserung des Erdreichs, dem Uebel abgeholfen hat. — Leichter läßt sich den Hasen durch hohe Umzäunung, und den Mäusen durch Umwickelung (wozu man Grünstrauch oder Gränenstrauch, oder noch lieber Birkenrinde gebrauchen kann,) zuvorkommen. — Gegen strenge Winterkälte suchen Liebhaber ihren Bäumen einen Schutz zu verschaffen, indem sie dieselben entweder mit Strauch, auch wohl darüber mit Stroh, umwickeln, (welches aber einige

nige Beschwerde, vielleicht die Bäume gar weichlich und gegen jede Kälte empfindlich macht;) oder sie sichern überhaupt ihren Garten durch Gebäude und Hecken, sonderlich auf der Nord- und Nordost-Seite, von wannen immer die schädlichsten Winde kommen. Ein Mann der Kenntnisse in der Gartenkunst besaß, behauptete daß wir in unserm Klima die Obstbäume nicht hochstämmig ziehen müßten, weil solche der strengen Kälte am meisten ausgesezt sind, oder ihr nicht genugsam widerstehen; er sezte hinzu, die Natur gebe uns Winke, wie wir die Bäume ziehen sollen, indem sie nie einen hochstämmigen Baum mit einer Krone bilde, sondern viele Zweige schon am Untertheil des Stamms heraustreibe; und dergleichen Bäume hielten nicht nur am längsten aus, sondern lieferten auch am reichlichsten Früchte. So soll der Obstgarten zu Walk im ehstländischen Kirchspiel Merjama, lauter niedrigstämmige Bäume enthalten, die gut gedeihen, viel Früchte tragen, und keine Kälte scheuen. Da ich hierin keine Erfahrung habe, so führe ich es blos an, und überlasse Liebhabern die Versuche zu machen. — Indessen findet man doch wirklich in Liefland trotz der strengen Winter, manche sehr alte Obstbäume. Zu Oberpahlen wo etliche Obstgärten vorhanden sind, enthält

hält der eine gar einen Birnbaum dessen Alter von Sachverständigen etwa auf 100 Jahre geschäzt wird. Etliche Arten von Obstbäumen halten in unserm Klima lange aus, sonderlich wenn sie gegen Norden etwas geschüzt sind: nur Pflaumenbäume leiden oft des Winters, so wie überhaupt manche ausländische weichliche und zarte Früchte. Wer sich daher vor den Zerstörungen des Winters fürchtet, der setze in seinen Garten nicht diese leztern, sondern jene. Ueberhaupt hat eine lange Erfahrung gelehrt, daß ausländische Bäume, die verschrieben, oder zum Verkauf hieher gebracht werden, für unsre gewöhnlichen Gärten nicht taugen, weil sie nicht lange aushalten. Niemand hat wohl je dieselben mit mehrer Sorgfalt gepflegt als ein Besitzer des Guts Wissust im dörptschen Kreis: aber nach etlichen Jahren waren alle seine bambergischen Bäume ausgegangen, und folglich die daran gewandten Kosten und Arbeiten verloren. Demnach erfodert die Vorsicht, daß man seinen Garten aus einer eignen Baumschule besetze und unterhalte: theils weil dergleichen eigne erzogene Bäume keine Ausgabe veranlassen, theils weil sie für die jedesmalige Gegend am besten taugen. Bis sie Früchte tragen, verläuft freilich eine Zeit, aber keine unabsehlich lange: in gut zubereitetem treibsamen

samen Erdreich wächst der junge Baum schnell, und wenn er gepflegt wird, so liefert er bald Früchte. Man fange nur zeitig an die Kerne zu säen, ehe das herannahende Alter uns die Lust und Hofnung zur Aerndte benimmt. Wer aber recht bald aus seinem neuangelegten Garten auch Obst essen will, der kaufe anfangs etliche hiesige fruchttragende Bäume: Die Auslage wird durch das Vergnügen, den Genuß, und endlich auch wenn man will, durch den Verkauf des Obstes, ersezt. Doch ist auch hierbey die Baumschule unentbehrlich, theils um die Anzahl der Bäume und die Obstarten zu vermehren, theils um für den etwanigen Abgang immer jungen Zuwachs in Bereitschaft zu haben. — Ob nach dem Vorgeben der Kunstgärtner, jeder Apfelbaum durchaus durch Pfropfen u. d. g. müsse ächt gemacht werden, ist noch nicht entschieden: wenigstens zeigen sehr viele Beyspiele, daß Kerne von guten Obstarten eben dieselben Früchte liefern, obgleich der junge Stamm nie gepfropft oder okulirt wurde. Wenn ja eins von beiden geschehen soll, so scheint das Okuliren den Vorzug zu verdienen, weil man in jedes Stämmchen mehrere Augen setzen kann, von welchen wenigstens eins anschlägt; und wenn auch dies nicht geschähe,

doch das Stämmchen nicht verdorben wird, wie durch das Pfropfen. In Ansehung des leztern empfehlen einige Gartenfreunde die Vorsicht, daß man nicht gar zu niedrig pfropfen möge, um wenn das Reis nicht gedeihet, wenigstens Raum vorhanden sey, ein neues einsetzen zu können.

Wer ausländische Obstarten aus seinem Garten zu ärndten wünscht, der wende mit den Kosten auch gehörige Vorsicht an. Zu Cabbal im jetzigen fellinschen Kreis, wo außer einem kleinen englischen, und einem zierlich angelegten neuen Krautgarten, auch ein schöner Obstgarten ist, hat der Besitzer, der Herr Kreismarschall von Liphart, verschiedene ausländische junge Bäume kommen lassen, aber nach derselben Beschaffenheit für sie besondre Behältnisse besorgt. Zur Früchttreiberey, wie auch für die Ananas und für die eigentliche Orangerie, wurde ein großes aus 3 Abtheilungen bestehendes Treibhaus erbauet; zarte Früchte, z. B. Aprikosen u. d. g. werden in einem dazu eingerichteten Raum hinter Fenstern gehalten; andre ausländische Obstbäume stehen längs einer sehr langen Wand von Wellerarbeit, wo sie als Spalierbäume gezogen, und des Winters gegen die strenge Kälte, auf der offenen

offenen Seite blos mit Brettern bedeckt werden. Und das ist die sicherste Art, ausländisches Obst zu erziehen.

Hier muß ich einen Wunsch beyfügen, welchen schon Andre oft geäußert haben, und der auch in einem vorhergehenden Stück der Miscellaneen vorgebracht wurde, nämlich daß wir in unsern Krautgärten, da alle Höfe dergleichen haben, viel Kartoffeln bauen, und dieselben in unsern Dörfern und Gesindern verbreiten möchten. Dieses wohlthätige Erdgewächs würde für unsere Bauern, welche dasselbe unter Aufsicht und Anordnung der Hofsherrschaft, leicht in ihren Kohlgärten erziehen könnten, nicht nur bey dem Hunger und einer misgerathenen Kornärndte eine Zuflucht seyn, sondern auch eine wohlschmeckende nahrhafte Zukost gewähren; und wo man dasselbe häufig bauete, selbst zum Futter für das Vieh, anstatt des Korns, woran es dem Bauer zuweilen sehr mangelt, dienen. In einigen Gegenden haben die Gutsherrn diese Erdfrucht bereits ihren Bauern aufgedrungen, aber eben dadurch sich um dieselben, als Väter, wahre Verdienste erworben. Nur vergesse man bey allen solchen guten Einrichtungen nie, daß unser Bauer oft wie ein Kind handelt, auch daß es ihm zuweilen an Be-

hältnissen fehlt. Wenn er selbst seine Saatkartoffeln im Herbst weglegen und aufbewahren soll, so kann bald ein Frost in seinem elenden Rübenkeller, wenn er anders einen hat, dieselben untauglich machen; oder gar ein entstehender Appetit, wo nicht etwa gar der Brodmangel, sie aufzuzehren antreiben. Wie etliche Güterbesitzer ihre Bauern zwingen, daß sie im Herbst einige Löse Gersten- und Habersaat zum künftigen Wiederempfang verwahrlich in die Hofskleete liefern müssen: eben so verfahre man mit den Kartoffeln, sonderlich in armen Gebieten. Der Hof wird bald Rath finden, einen tauglichen Keller dazu einräumen zu können.

Wer einen englischen Garten hat oder anlegt, der suche etliche Rasenplätze mit Futterkräutern, sonderlich mit recht guten hiesigen, oder auch mit ausländischen (die aber bisher an manchen Orten noch gar nicht gedeihen wollen,) zu besäen: kleine Versuche können endlich große Vortheile verbreiten. Wenn vermögende Männer auch ausländische Holzsaat für ihre englischen Gärten verschreiben, so werden sie ihr Vaterland dadurch mit guten neuen Holzarten almählig bereichern. Und eine solche Plantage von ausländischen Waldbäumen oder Futterkräutern, giebt dem

dem Garten wohl eine würdigere Zierde als Tempel und Lusthäuser.

Zum Schluß nenne ich noch einen Garten, der zu den schönen in Ehstland gehört, nämlich zu Klein-Sauß, welches Gut nach seinem dermaligen Besitzer, dem Freyherrn von Fersen, jezt Friedrichshof heißt, und 4 Meilen von Reval nicht weit von der nach Pernau führenden Straße abliegt. Der Garten ist im englischen Geschmack angelegt, doch verräth er hin und wieder eine Anhänglichkeit an Symmetrie. Auch die dasigen Hofsgebäude fallen gut ins Auge.

Ein noch jezt gewöhnliches christliches Tänzchen, und des Predigers Vortanz.

Noch hört man zuweilen strenge Eifrer auf der Kanzel ihre Stimmen wider das Tanzen erheben: sie verdammen es, nicht blos als unanständig, sondern gar als sündlich, obgleich sie keinen Spruch aus der Bibel, auch keinen Grund aus einer vernünftigen Sittenlehre, dawider aufbrin-

gen können. Vielmehr giebt es Stellen in der Bibel, die das Tanzen zu rechtfertigen scheinen: man erinnere sich nur des Beyspiels, welches der König David gab, der doch ein Prophet und ein Mann nach dem Herzen Gottes heißt *). Zwar beliebte es damals Ihro israelitischen Majestät der Königin, ihrem Gemahl darüber bittere Vorwürfe zu machen; doch betrafen sie nicht den Tanz an sich, sondern das Oeffentliche auf heller Heerstraße, und die Gesellschaft, welche freilich nur aus Mägden, nicht aus Prinzeßinnen, bestand. Inzwischen brachte David sie bald zum Schweigen.

Alles was jene Eiferer wider das Tanzen vorbringen, das kann man wider ihre eignen Handlungen, Gewohnheiten und Neigungen zu Waffen gebrauchen: wenigstens werden sie aus ähnlichen Gründen, ihre reichen Mahlzeiten, Haus-

*) Ein Prediger welcher zwar lustige Einfälle liebte, aber den Tanz desto unversöhnlicher haßte, erklärte einmal auf der Kanzel (wer weis aus welchen darüber eingezogenen, oder im Traum erhaltenen, geheimen Nachrichten,) David habe nicht eigentlich getanzt, sondern nur gehüpft, oder — — wie er es ausdrückte — — gehüppelt. — Uebrigens steht der hieher gehörende Spruch 2 Sam. 6, 14. 20. 22.

Hausgeräthe, Gesellschaften, Zeitvertreibe mit Tabakrauchen u. d. g. schwerlich vertheidigen können. Zum Glück kehren sich die Laien selten an jenes Geschrey, sondern tanzen, wenn sie daran ein Vergnügen finden, oder wenn ein gewisser gesellschaftlicher Wohlstand es zu erfodern scheint *). — Aber eine ernsthaftere Gestalt gewinnt die Sache, bey der Frage, ob auch wohl ein Prediger tanzen dürfe. Schon hier rümpft mancher Pharisäer seine Nase, sobald er nur hört, daß man eine solche Frage auf die Bahn bringen wolle: und es ist dahin gediehen, daß man Prediger laut getadelt, ihnen wohl gar mit der Amtsentsetzung gedrohet hat, wenn sie sich gelüsten lassen einmal zu tanzen.

Der vernünftige Mann fügt sich in gewissen Fällen dem Vorurtheil, um nicht anstößig zu werden; und Prediger die zur Schonung der schwachen Brüder nicht tanzen, verdienen Lob. Aber damit unkundige Leute nicht etwa wähnen, als sey ihr Vorurtheil wider das Tanzen, reine gegrün-

*) Nur geschicht dies nicht von den sämtlichen Mitgliedern einer bekannten und in mehrern Reichen verbreiteten Gemeine. Die Gründe, warum sie niemals tanzen, kann ich nicht angeben: wenn sie hauptsächlich in einer Abneigung liegen, so verdienen sie kein Lächeln.

gründete Christenthums-Lehre, so will ich hier dasselbe etwas näher, doch nur so viel als zu meinem Zweck erfoderlich ist, beleuchten.

Es gab eine Zeit, da die Christenheit den Tanz als ein Stück des feierlichen Gottesdienstes ansahe: man tanzte in den Kirchen. Dies geschahe noch häufig vor 6 bis 700 Jahren, und gar noch später. Da ich nicht erwarten kann, daß alle meine Leser die Kirchengeschichte studirt haben, so muß ich ihnen ein bekanntes Buch zum Gewährsmann anführen. In Remers Handbuch der allgemeinen Geschichte 2 Theil S. 167, werden sie eine Nachricht von jenem Kirchentanz finden. Blos weil derselbe in zügellose Ungezogenheit und Ueppigkeit ausartete, wurde er endlich aus den Kirchen verbannet. Also hat man doch damals das Tanzen als heilige, wenigstens als gottesdienstliche Handlung, als eine dem Christen nicht unanständige Sache, sondern als eine Art von christlicher Uebung angesehn.

Mancher wird meinen, dies sey zwar in den damaligen Zeiten der Finsterniß geschehen; aber jezt habe die allemeinere Aufklärung jenen Unsinn verscheucht. Doch, um solche Sittenlehrer vor Uebereilung zu warnen, muß ich erwähnen, daß

daß es noch jezt wenigstens ein Land, gar ein protestantisches, giebt, dessen aufgeklärtes Volk sich auf seine strenge Rechtglaubigkeit viel zu gute thut, und gleichwohl bis auf den heutigen Tag einen christlichen Tanz (wenigstens weiß ich für denselben keinen schicklichern Namen,) beybehalten hat. Und diesen Tanz eröfnet gemeiniglich — — — der Prediger. Nämlich in Schweden und dem dazu gehörenden Finnland, beobachtet man folgenden Gebrauch. Wie in etlichen Gegenden Deutschlands, so erscheint auch dort der Prediger auf den Hochzeiten. Nach geendigter Mahlzeit pflegt man auf dem platten Land eine Schüssel mit Branntewein auf den Tisch zu setzen: alle Gäste stehen auf; der Prediger ermahnet sie, das junge Ehepaar zu beschenken. Nun trit einer nach dem andern herzu, und nennt was er schenken will; der Prediger schreibt es auf, und reicht ihm mit einem großen Löffel aus der Schüssel einen guten Schluck Branntewein, mit den Worten: „hier „hast du deine Quitung!" Sobald die Reihe durch ist, fängt (vielleicht zur Bezeigung oder allgemeinern Verbreitung der Freude,) der Tanz an, welchen der Prediger mit der Braut eröfnet. Ist er zu alt, oder hat keine Lust zu tanzen, so überträgt er es einem andern. Dieser Tanz hat

etwas

etwas Feierliches, gereicht keinem zum Anstoß, sondern wird als eine Art von Pflicht, wenigstens als Beehrung der Braut, von dem Prediger gefodert. — Ein Prediger aus dem rußischen Finnland oder der jetzigen wiburgschen Statthalterschaft, copulirte vor mehrern Jahren ein Paar deutsche adeliche Personen in einer rußischen Stadt; und wolte nach aufgehobener Tafel, jenem Gebrauch gemäß mit der Braut den Tanz eröfnen: doch rieth man ihm, es zu unterlassen, damit er den anwesenden Russen, welche dergleichen von ihrem Popen zu sehn nicht gewohnt sind, nicht verächtlich werden möchte *). — Also tanzen die schwedischen und finnischen Prediger beynahe gesetzlich, weil alte Gewohnheiten und Gebräuche eben so beobachtet werden als Gesetze. — Hier trift

*) In Schweden und Finnland macht er sich, weil es Landessitte ist, dadurch nicht verächtlich; vielmehr genießt der Predigerstand dort bekanntermaaßen großes Ansehn. Auf dem Lande ist er (wie in Liefl und Ehstland,) der gewöhnliche und beliebteste Gesellschafter des Adels. Es sind sogar die Pastorate nach den dasigen ältern Gesetzen mit guten Einkünften versehen worden, damit die adlichen Eingepfarrten des Sonntags bey ihren Predigern speisen, und diese ohne Beschwerde die Gastfreiheit ausüben können.

trift inzwischen der vorher berührte von der jüdischen Königin vorgebrachte, Vorwurf die dasigen Prediger; sie tanzen unter- und gar mit den Mägden (obgleich sie sich dabey nicht wie der König David aufschürzen und entblößen.) Aber das ist doch wohl keine Unanständigkeit oder gar Schande? In Kurland, wo der Adel gewiß die Ehre kennt und darauf hält, tanzt auf den dasigen Bauerhochzeiten der Edelmann mit den Mägden, und die adeliche Dame mit den leibeigenen Knechten: leztere wird sogar dafür gleichsam bezahlt, wenigstens beschenkt; der reiche Bauer giebt ihr für die ihm angethane Ehre des Tanzes, etliche Thaler. — In Liefl- und Ehstland pflegt bey Talkussen (Aerndtefesten,) auch auf Bauerhochzeiten sonderlich wenn sie auf dem adelichen Hof ausgerichtet werden, der Adel beyderley Geschlechts mit den Bauern lustig herumzutanzen, und bekommt dafür nicht einmal ein Geschenk: Der Bauer ist nicht gewohnt dergleichen zu geben, hat auch in vielen Gegenden dazu kein Vermögen. Aber er fühlt, daß es eine Ehre ist, mit seiner Hofsherrschaft Hand in Hand zu tanzen. Und wer wolte eine solche Herablassung für unanständig halten? Ruhm verdient es, wenn man wenigstens bey solchen Lustbarkeiten den sehr erniedrigten Leibeigenen empfinden läßt, daß man ihn

nicht

nicht dem Zugvieh beyzählt, sondern als einen Menschen achtet.

Fragen.

1. Hat ein sehr verschuldeter Mann das Recht, aus seinem zum Concurs gediehenen Vermögen, eine Summe zu seinem standesmäßigen Unterhalt zu fodern?

Vielleicht bedarf diese Frage keiner Antwort. Dem bankerotten Kaufmann versiegelt und nimmt man sein Vermögen, ohne sich um seinen standesmäßigen Unterhalt zu bekümmern. Eben so verfährt man mit dem Handwerksmann, (denn in Lief- und Ehstland erklärt sich auch zuweilen ein solcher für insolvent.) Nur bey etlichen Edelleuten, deren Vermögen zum Concurs gediehe, hat man an ihren standesmäßigen Unterhalt gedacht, sonderlich so lange wir noch Mannlehngüter hatten. Vielleicht gab dies den Anlaß, daß noch jezt zuweilen von dem standesmäßigen Unterhalt gespro-

gesprochen wird. — Wenn das zum Concurs gediehene Landgut jährlich 1000 Rubel einträgt; aber der aus dem Besitz gesezte Edelmann zu seinem und der Seinigen standesmäßigen Unterhalt, davon mehr als die Hälfte bekommen soll: so müssen seine Gläubiger einen desto größern Verlust leiden. Ohnehin bekommen sie während dem Concurs keine Zinsen. So schmachten Witwen und Waisen ohne Brod, und verlieren wohl gar, wenn sie mit ihren Foderungen in die lezte Klasse gesezt werden, auch das ganze Capital, und dadurch ihren Unterhalt auf immer. Dennoch soll der durch Spiel, Luxus etc. heruntergekommene Durchbringer, auf deren Kosten ungestört standesmäßig leben! — Wer demnach obige Frage beantworten will, der vergesse nicht, auch auf dergleichen Umstände eine Rücksicht zu nehmen.

2. Ist es vortheilhaft, daß lief- und ehstländische Güterbesitzer ihren Brantewein, mit hiesigen Pferden, in sehr großen Fässern weit führen lassen?

Um diese Frage zu verstehen, muß ich erst erwähnen, daß man hier immer den Brantewein in gewöhnlichen Fässern von 130 revalschen oder

120 rigischen Stöfen, nach den Städten zum Verkauf geführt hat. Ein hiesiges Bauerpferd schleppt bey gutem Weg deren zwey nebst dem erfoderlichen etwa in 150 bis 170 Pfunden bestehenden Futter. Seitdem wir angefangen haben, unsern Brantewein in großen Quantitäten an die Krone zu liefern, sahen wir uns genöthigt, russische Fuhrleute zum Transport zu miethen. Ein solcher bekomt nach Verhältniß des Weges und des Futterpreises, für jedes Pferd 3 bis 7 Rubel: er belastet dasselbe mit einem großen Faß, welches Sorokowoi heißt, und 40 bis 45 Eimer oder etwa 430 bis gegen 500 Stöfe enthält. Sein mit Haber gut gefüttertes Pferd schleppt diese Last ohne Beschwerde.

Nun haben einige Lief- und Ehstländer angefangen, auch jedem hiesigen Bauerpferd ein solches großes Faß aufzugeben. Hierdurch ersparen sie wirklich etliche Fuhren, obgleich die Fourage auf besondern Schlitten muß mitgeführt werden. Aber sind dergleichen schwere Fuder wirklich vortheilhaft? Das hiesige Bauerpferd wird oft den ganzen Winter hindurch elend gehalten; selten bekomt es Haber oder Mehl, zuweilen kaum hinlängliches Heu; überdies ist es weit kleiner und schwächer als das russische Fuhrmanns-

mannspferd. Zwar schleppt es, durch Hülfe der Peitsche, die schwere Last, wendet aber dabey seine lezte Kraft an: daher sterben uns so viele Pferde; ein Bauer, welcher in einem Winter 11 Sorokowoien nach Narwa führen mußte, hatte im Frühjahr von allen seinen 3 Pferden kein einziges mehr übrig. Dazu komt noch, daß der Ehste auf seinem Pferd kein Hintergeschirre hält: hergunter muß dasselbe rennen; das Fuder steht in Gefahr umgeschleudert, und dabey der Brantewein verschüttet zu werden. Um dies abzuwenden, stemmt sich der dabey befindliche Kerl entgegen, und wird zerquetschet: so verlor ein Edelmann bey einem einzigen Transport drey Menschen. Man berechne den Verlust an Menschen, an Pferden, und wenn das Fuder umfällt, an Brantewein: und sehe dann, ob das Versenden in solche große Fässern vortheilhaft ist. Geschicht lezteres von einem unbekümmerten Pachter, so solte es doch kein Erbherr thun, zumal wenn er seinen Brantewein nach der Stadt zum Verkauf schickt, welches füglich in den gewöhnlichen, weit bequemern, kleinen Fässern geschehen kan.

3. Gereicht es wirklich zum Nachtheil, wenn lief- und ehstländische Bauern ein ihnen angewiesenes Grundstück vermiethen?

Diese Frage kan Ausländer gar nicht, aber desto mehr die lief- und ehstländischen Güterbesitzer interessiren. Den Anlaß dazu giebt die eingerissene Gewohnheit, daß mancher Bauer ein Stück von seinem Feld (bald Brustacker, bald Buschland,) oder von seinen Heuschlägen, an andre vermiethet. Mit leztern geschicht es am häufigsten; denn weil einige Gebiete einen drückenden Mangel, andre aber einen großen Ueberfluß an Heuschlägen haben, so fehlt es nie an Leuten die solche zu miethen suchen. Verschiedene Gutsherrn, welche ihre weitläuftigen Heuschläge nicht selbst abärndten können, pflegen dieselben zu vermiethen; aber nur die wenigsten gestatten, daß ihr Bauer dergleichen thut: wenn sie erfahren, daß es geschehen ist, so pflegen sie die Produkte des vermietheten Stücks, (sie mögen in Heu oder Korn bestehen,) mit gänzlichem Verlust des bereits voraus bezahlten Miethgelds und aller daran gewandten Arbeit, ohne Umschweif sich zuzueignen. Und sie werden dabey gesetzlich geschützet.

Wider

Wider die deswegen ergangene alte Verordnung habe ich nichts zu erinnern; aber es ist doch wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob dergleichen Vermiethung wirklich solche Nachtheile erzeugt, daß man ihr nicht nur Schranken zu setzen, sondern auch wo möglich, sie ganz auszurotten suchen müsse.

Gemeiniglich werden zween daraus entspringende Nachtheile angegeben, davon der eine den Gutsherrn, der zweite den Bauer treffen soll. Man sagt nemlich: wenn fremde Gebietsbauern einen Heuschlag miethen und lange benutzen, so möchte endlich was Erlaubniß war, die Gestalt eines Rechts annehmen; die fremden Bauern könten einmal sich vor Gericht auf ihren langen Besitz berufen, und den Heuschlag als ein Eigenthum ansehn; worin ihr eigner Erbherr, wenn er habsüchtig oder nicht genugsam unterrichtet ist, sie vielleicht nachdrücklich unterstützen werde. Auf solche Art könten auch die sichersten und besten Gränzen oder Besitze, leicht unsicher werden, wenigstens lange und kostbare Prozesse veranlassen. — Von Seiten der Bauern liege am Tage, daß wenn sie ihre Ländereien vermiethen, sie das erhaltene geringe Miethgeld lüderlich durchbringen, aber an unentbehrlichen Produk-

ten einen Mangel empfinden, folglich verarmen würden.

Diese Gründe haben viel Schein: aber es ist dennoch dabey etwas zu erinnern. Vorher muß ich eine Anmerkung machen. Unter den Ehsten (sowohl im eigentlichen Ehstland, als in den von ihnen bewohnten 5 liefländischen Kreisen; aber nicht unter den Letten,) giebt es viel Lostreiber. Man kan sie als Taglöhner ansehn. Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Bauern oder Gesindewirthen dadurch, daß ihnen ihr Herr keiner Handbreit Land zur Benutzung angewiesen hat; aber sie müssen wöchentlich 2 Tage, selten nur einen, an ihrem Hof frohnen, und dabey ihre sämtlichen Kinder ernähren, welche der Herr, sobald sie etwas erwachsen sind, in diejenigen Gesinde (Bauerwirthschaften) vertheilt, denen es an Knechten, Mägden oder Viehhütern fehlt. Also erzieht der Lostreiber seine Kinder nicht für sich, sondern für das Gebiet; er ernährt sie, ohne jemals die Hofnung zu haben, daß sie ihm durch ihre Beyhülfe künftig etwas ersetzen werden. Und wie sauer wirds ihm, sie durch sein geringes Taglohn zu ernähren! Leider kan er oft gar nichts verdienen, weil die Gesindewirthe nur zuweilen einen Taglöhner annehmen.

men. Im Winter spinnt sein Weib, aber dabey wird mehr Brod verzehrt als erworben. Zu einer kleinen Erleichterung miethet er von Gesindewirthen ein Stückchen Ackerland, und thut ihnen dafür einige Dienste; auch miethet er einen kleinen Heuschlag, um seine Kuh oder seine Ziege, mit deren Milch er seine kleinern Kinder unterhält, im Winter zu füttern. — Wenn Bauern an den Lostreiber etwas Feld oder Heuschlag vermiethen, so thun sie es theils aus Mitleid, theils um dafür bey dringender Arbeit von ihm eine Hülfe zu haben. Dadurch verlieren sie nichts, denn sie geben auch ihren Knechten anstatt des Lohns ein Stück Ackerland zu benutzen, ohne daß der Hof jemals dawider etwas einwendet. Und diesem kan es auch wirklich sehr gleichgültig seyn: er wird in seinen Besitzen, Gränzen und Gerechtsamen dadurch nicht beeinträchtiget. Billig solte er selbst seinen Lostreibern etwas Feld und Heuschlag anweisen. — Es giebt demnach Fälle, wo das Vermiethen weder dem Herrn, noch dem Gebiet überhaupt, oder den einzelnen Gesindewirthen, schadet.

Einige (doch beyweitem nicht alle) Gutsherrn sehen daher durch die Finger, wenn der Bauer an eigne Lostreiber vermiethet; aber desto stärker eifern

eifern sie wider das Vermiethen an fremde Gebietsleute. Wenn aber ein Gut, wie oft der Fall ist, in seinen Gränzen so reichliche Heuschläge hat, daß sie nicht sämtlich zu eignem Gebrauch können genutzet werden: was soll der Bauer mit seinem Ueberfluß thun, da die Zeit nicht hinreicht, alle seine Heuschläge abzuärndten? Sie ungemähet lassen? dann verderben sie. Sie dem Gebietsherrn anbiethen? dieser bedarf ihrer nicht, und würde auch nichts dafür an seinen Bauer bezahlen, oder ihm von den auferlegten Frohndiensten und Naturallieferungen erlassen. Unter den eignen Gebietsleuten giebt es in dem angenommenen Fall auch keine Liebhaber, weil jeder selbst hinlängliche oder gar überflüßige Heuschläge hat. Dann ist doch wohl der klügste Rath, daß der Bauer seinen Ueberfluß an Fremde vermiethet. Warum will der Gebietsherr jenem diesen Vortheil durch ein strenges Verbot rauben? Es ist genug, wenn er nur verhindert, daß kein Eigenthumsrecht künftig daraus entstehe: eben daher sehe er darauf, daß kein Heuschlag länger als auf ein Jahr, also jährlich von neuem, vermiethet werde; und will er noch sicherer wegen seiner Gränzen gehn, so fodere er, daß der fremde Bauer von seinem Hof eine schriftliche Bescheinigung bringe, darin das gemiethete Stück namhaft

haft gemacht ist. Ein einziger solcher Miethschein widerlegt künftig jede etwanige Erbansprache.

Selbst in Ansehung der Felder ist das Vermiethen nicht so gefährlich und schädlich als man gewöhnlich wähnt. Der reiche Bauer vermiethet nichts: er hat Anspann, Menschen und Vermögen, um alle seine Grundstücke zu benutzen; er sucht wohl gar von andern Bauern seines Dorfs, noch durch Handel zuweilen ein Stück Feld auf eine Zeitlang zu bekommen. — Aber der Arme? ihm fehlt es an Menschen und an Zugvieh. Darf er sein Feld nicht vermiethen, so bleibt ein Theil desselben unbearbeitet liegen, und verwildert; vermiethet er es hingegen, so zieht er doch einigen Vortheil davon, und dasselbe bleibt in Kultur: denn nach der hiesigen Gewohnheit, pflegt, wer es miethet, Düngung darauf zu legen, und dann 2 Aerndten davon zu nehmen. — Gesezt nun, daß gar aus einem fremden Gebiet ein Lostreiber in meinem Dorf ein Stückchen Ackerland miethet, so bekomt doch dadurch jenes benachbarte Gebiet kein Recht oder keine Gränze in den Schnurländern meines Dorfs; aber mein verarmter Bauer findet dabey eine ihm vortheilhafte Unterstützung, wenigstens eine solche die er nicht wieder bezahlen darf; da hingegen für alles,

was er von seinem Hof bekomt, gemeiniglich ein Ersatz, wohl gar mit Zinsen, gefodert wird. Wem das Feld-Vermiethen dennoch ganz zuwider ist, der mache seine Bauern reich, gebe ihnen Menschen, Anspann, Saat und genugsame Zeit; so werden sie ihre Aecker nicht vermiethen, sondern selbst benutzen. Sind unter ihnen aber Wirthe, die blos aus Faulheit und Liederlichkeit ihre Felder unbearbeitet lassen; so nehme man ihnen das Land, und gebe es an sorgsamere Leute, wenn dergleichen vorhanden sind.

Was ich hier zur Vertheidigung des Vermiethens vorgebracht habe, soll durchaus keine Entscheidung seyn. Man darf es nicht anders als eine Anfrage, als bloße Zweifel, oder als Meinungen, die einer nähern Erörterung und Prüfung bedürfen, ansehn. Die wider das Vermiethen ergangenen Verordnungen bleiben daher unangetastet, welches ich um alle Misdeutung abzuwenden, nochmals wiederhole. Meine Absicht ist nur, diejenigen einigermaßen zu beruhigen, deren Bauer zuweilen ein Grundstück vermiethet; damit lezterer nicht etwa sogleich im ersten Eifer, einer scharfen Bestrafung unterworfen werde. Wenigstens habe ich gezeigt, daß nicht bey jedem Vermiethen schädliche Folgen zu befürchten sind. Weis aber Jemand

mand triftigere Gründe dawider vorzubringen, so nehme ich ohne Bedenken meine geäußerte Meinung zurück.

Druckfehler

die in etlichen vorhergehenden Stücken der nordischen Miscellaneen zu verbessern sind.

Im 18ten und 19ten Stück.

S.	41	Z. 25	statt	Baran ein Schaaf l. Baran ein Schaafbock
—	48	— 17	—	Kujas l. Knjas oder Knäs
—	49	— 3 u. f.		lies: ein mit der Spitze nach unten schrägrechts liegendes Schwerdt
—	50	— 12	statt	Neimbt l. Neimbts
—	97	— 15	—	Neltig l. Nettig
—	391	— 25 u. 26	statt	Stammtafel Nr. II. l. Ahnentafel Nr. III.
—	442	— 12	statt	1691 l. 1621.

Im 20sten und 21sten Stück.

S. 171 Z. 22 sind die Worte auszustreichen: „welche man auf seiner Ahnentafel Nr. VII. findet.“ Denn daselbst sind wohl seine 5 Schwestern, aber nicht die Töchter

Töchter angeführt worden; er hatte zwar verschiedene verheirathete Töchter, doch konten sie aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht namhaft gemacht werden

S. 172 Z. 10 sind folgende ausgelassene Zeilen beyzufügen: „welche am „5ten Sept. 1731 geboren, „und eine Tochter war des „öselschen Landraths, Land„richters und Consistorial„Directors Johann Gu„stav von der Osten ge„nannt Sacken."

— 288 — 13 statt gezierter l. gezinnten

Im 24sten und 25sten Stück.

S. 62 Z. 19 statt Dubonka l. Dubowka
— 109 — 12 — 40 l. 35.

Bey-

Beylage
zum 27sten Stück der nord. Misellan.

Nachdem bereits das gegenwärtige Stück der Miscellaneen größtentheils abgedruckt war, erhielt ich noch ein Paar Zusätze, die ich hier als eine Beylage anhänge, in der Hofnung, daß manchem Leser deren Mittheilung angenehm seyn werde.

Erster Zusatz.
Zu den diplomatischen Bemerkungen S. 151 u. f.

Von dem am angezogenen Ort beurtheilten Petschaft, ist mir eine mit möglichster Genauigkeit verfertigte und bis auf den kleinsten Zug getreue Abzeichnung zugesandt worden, welche ich habe in Kupfer stechen lassen, und hierbey liefere. Kenner werden dem Herrn Verfasser

fasser der diplomatischen Bemerkungen beystimmen, und dies Petschaft für viel neuer halten als die Jahrzahl angiebt. Diese leztere ist, wie derselbe noch vor einiger Zeit in einem Brief äusserte, entweder in neuern Zeiten aus irgend einem Grund, absichtlich hinein geschoben worden; oder der Stempelschneider hat in der zwoten Ziffer ein Versehen begangen, und etwa anstatt einer 5 oder gar einer 7, eine 2 hingesezt. Selbst die moderne Figur der Zahlen verräth ein jüngeres Alter, da bekantermaßen im 13ten Jahrhundert unter andern die 2 fast einer 7 ähnlich, aber die 4 damals bis weit in das 16te Jahrhundert nie in dieser heutigen Art, obgleich sehr abwechselnd, gestaltet war. Auch scheinen die Buchstaben der Umschrift nicht in das angegebene Zeitalter zu gehören. Wüßte man, ob dies Siegel unter einer Urkunde ist gefunden worden, so möchte sich aus deren Jahrzahl oder aus einem andern Umstand vielleicht etwas von der Entstehung dieses Petschafts entdecken lassen.

Zwey-

Zweyter Zusatz.

Zur Gelehrtengeschichte von Liefland.

Artik. Ungenannte. Nr. 45. S. 471. (Von dem Herrn Verfasser gesandt.)

So eben komt mir von dem, unter dem Artikel, Ungenannte, Nr. 45 angeführten handschriftlichen Aufsatze über die ehst-liefländische Ritter- und Landschaft die erste Abhandlung zu Gesichte *). Sie führet die Ueberschrift: Vom Adel vor der teutschen Ritter- und Landschaft in Ehst- und Liewlande. Ich setze den Inhalt her. Vor den Teutschen war Ehst-Liewland von Liewen, Ehsten, Letten, Kuren und Semigallern bewohnt, welche von Königen, Fürsten und Edelleuten nach damahliger Art regiert wurden. Liewen und Ehsten machten eine Nation aus. Die Ehsten waren Gothischer Abkunft, weil ihre Sprache ein Dialekt der Celtischen, das ist, der Gothischen oder teutschen Sprache war. Da die Liewen und Ehsten eine Nation waren, so mußten leztere auch Gothischen oder Teutschen Ursprungs

*) Man will aus verschiedenen Anzeigen schliessen, daß der ehemahlige rigische Generalgouvernementssekretär Woga der Verfasser dieser Handschrift sey.

sprungs seyn. Die Gothen hatten Könige, folglich müssen die Liewen auch ihre kleinen Könige, Kungi, Koenings, Kunninges, gehabt haben. Diese Könige waren eigentlich nur die mächtigsten und Seniores unter ihrer Nation; Heinrich nennet Kaupo ausdrücklich einen König der Liewen. Diese Könige der Liewen waren von den alten Skandinaviern oder Gothen entsprossen. Unter diese liewischen Könige sind zu rechnen: Kaupo Anno von Holme und Dobrel von Remine. Die Ehsten hatten auch ihre Könige, die von den Gothen entsprossen waren, worunter die mächtigsten vom Adel im Lande zu verstehen sind. Aus den neuern sind dahin zu rechnen: Lembit, Maniwalde oder Wanewalde, Nunnus und Wottele. Die Letten, Kuren und Semgaller stammen wahrscheinlich von den sarmatischen Völkern, die in Litthauen wohneten. Diese Letten, Kuren und Semgaller hatten keine eigentlichen Könige über sich. Nur in den Kriegen wählten sie sich ihre Anführer, die sie leels Wihrs nannten, deren Gewalt aber mit dem Kriege zugleich aufhörte. Unter die Regulos oder Landesältesten der Letten gehören: Dole, Russin von Sotekle oder Sotack, Thaliald von Bewerin, Thalibald von Trikaten, Udewene von Lennewarden und Waridote von Antine. Die Reguli oder Landes-

desältesten der Kuren sind nicht namentlich aufgezeichnet; doch setzet Dion Fabricius den Wohnsitz des Königs der Kuren in Grubin. Unter den Semgallern ist der Regulus oder Landesältester Westhord zu merken.

Noch bey Ankunft der Teutschen herrschten über ein ansehnliches Stück Landes russische Großkönige oder Großfürsten. Diese waren Wladimir von Polocz, Wsewelod von Gercike und Vesceke von Kukenois. Die Ehstliewländer hatten also insgesamt eine patriarchalische Regierungsart unter sich eingeführt oder vielmehr seit ihrem ersten Ursprunge beybehalten. Die Landesältesten oder Reguli in Ehstliewland stellten den hohen Landesadel nach damahliger Art vor; sie waren die mächtigsten und Herren aller übrigen Freygebornen im Lande; also ist an deren Adel nicht zu zweifeln. Wenn die Landesältesten und Freygebornen auf den Landtagen in ihren Gebiethen über das Beste des Landes rathschlagten, so haben sie gewiß alle

ihre freye Stimme gehabt. Mit Unrecht streitet man den Ehstliewländern den Adelstand in den ältesten Zeiten an; man findet unter ihnen Männer von großen Tugenden und Thaten, die den Adel bezeichnen. Unter den Liewen waren: Anno von Treyden, Asse von Treyden, Berthold von Treyden, Wane und Ymont. Unter den Ehsten Nikolaus. Unter den Letten, Kuren und Semgallern Drummold von Trikaten, Heinrich der Chronist, Philip Rameko von Trikaten, Veko und Warribul.

Der Verfasser beschließt diese erste Abhandlung mit folgenden §. §., die ich hier vollständig mittheile, weil sie eigentlich das Resultat des vorstehenden enthalten.

§. 37. Solten also solche Männer nicht einen Zutritt zum Adelstande gehabt haben? (Bey einem jeden der vorhin nahmentlich angeführten Kön. Reg. Landesält. und andern giebt er von dessen Thaten Nachricht.) Sind es nicht Män-

Männer, die sich berühmt gemacht? Deren Vaterland hat sich ihrer nicht zu schämen. Wer solte folglich an ihrem Adelstande zweifeln? Zumahl da die Urkunden der Bischöfe zu Riga und des Ordens anfänglich allzu deutlich zeigen, daß sie aller Vorzüge gleich den Teutschen sind gewürdiget worden. Dieß ist uns in der folgenden Abhandlung zu erweisen.

§. 38. Den Ehstliewländern kan man also den Adel nicht absprechen. Unsere Vorurtheile sind Schuld daran, daß wir diesen Nationen den Adel gänzlich versagen wollen, weil sie Barbaren und Wilde gewesen wären. Allein die Erzählung vieler glaubwürdiger Schriftsteller werden diesen höchst nachtheiligen Begriff leicht widerlegen können. Es würde daraus zu ersehen seyn, daß viele Teutsche selbst damahls wären angetroffen worden, die diese Nationen an Unwissenheit und Wildheit weit übertroffen haben. Und gesezt, man wolte es mit den ersten Teutschen behaupten, so zeigt es eine stolze und

überhandnehmende Mode von den Teutschen an, diese Barbaren und Wilde aus dem Grunde zu nennen, weilen sie den Sitten nach von ihnen unterschieden waren.

Hauptregister

über alle 28 Stücke der nord. Miscellan.

Anmerk. Die römische Zahl bezeichnet das Stück; die deutsche hingegen desselben Seite. Die Namen einzeler Personen sind mit schwabacher Schrift gedruckt; bey den kurländischen Landgütern aber die Vorsetzewörter Alt- Neu- Groß- Klein- u. d. g. weggeblieben, folglich nur die Hauptnamen immer nachzuschlagen.

A.

Abau, Gut x. 150.
Abaushof, Gut x. 144.
Abelhof, Gut x. 129.
Abellen, Gut x. 148.
Abelnecken, Gut x. 62.
Aberglauben der Ehsten und Letten III. 226.
Abgaben an die Krone, jetzige in Liefland VIII. 201. XXII. 293; der Bauern in Ingermanland XIII. 31. 365; der Kaufleute und Bürger in Rußland XIII. 290. — Die der russischen Bauern an ihre Erbherrn sind willkührlich, ebend. 335; die der ingermanländischen Bauern 364

Abgulden, Gut X. 139. 140.
Abgunst, Gut X. 138.
Abrok s. Obrok.
Abschied aus russischen Kriegsdiensten VI. 131. XXVI. 257.
Abschuppen, Gut X. 139.
Abt s. Aebte.
Achenwall hat die russischen irregulären Truppen nicht richtig angegeben XXIV. 46.
Achtklassen: Adel in Rußland XX. 439.
Acken, Gut X. 140.
Ackerland, dessen Grade und Berechnung in Liefland VI. 240; wie viel ein dasiger Bauer haben müßte ebend. 245.
Ackerstaff, Familie XXII. 442.
Ackmensch, Gut III. 60.
Adam, Familie X. 51. 77.
Adel, der russische nach seinen verschiedenen Klassen XIX. 553. XX. 437; er ist nicht erst neuerlich frey worden I. 80; besondre Arten desselben XX. 441 u. f. welcher Rang denselben ohne Nobilitirung giebt III. 97. 101. der in niedern Kriegsdiensten stehende ist jezt keinen Stockprügeln unterworfen XXVI. 254. — Der ukrainische oder kleinreussische XXIV. 178. — Der kurländische immatrikulirte X. 27 u. f. — Der in polnischen Liefland befindlich gewesene XI. 366. — Der liefländische XV. 44 u. f. machte zur Ordenszeit kein Corps aus XXII. 186; seine damalige Gerichtsbarkeit XXII. 200. Der in Polen besitzlich ist XI. 371. Der ehstländische XIX. 13 u. f. sein alter Landstaat XXII. 202. Der öselsche XX. 15 u. f. Deutsche Oerter aus welchen der sämtliche alte liefländische Adel kan entsprossen seyn XV. 23. vormals befanden sich auch bürgerliche darunter XXVII. 477 u. f. Wenn seine Geschlechtsnamen aufgekommen sind XV. 33: er hat oft daran gekünstelt ebend. Er hat sich oft um das Bürgerrecht in Städten beworben XV. 56. XX. 218. Ob der neue in Liefland ohne Diplom sich von schreiben könne XXIV. 492. S. auch Adelsmatrikel, Adelsgeschichte und Edelmann.
Adeliche Landgüter, in wie ferne sie von Abgaben frey sind. I. 217. S. auch Landgüter.
Adeliche Unterofficiere und Gemeine sind in Rußland frey von Stockprügeln VI. 111.
Adeling, Familie X. 37. 77.
Adelsfahne, ehemalige in Liefland XV. 787.
Adelsbuch zu Arensburg XX. 204.
Adelsgeschichte, allgemeine Bemerkung darüber XV. 13 u. f. Die liefländische ebend. 44 u. f. Die dabey gebrauchten Hülfsmittel 59 u. f. Die ehstländische XIX. 13 u. f. Die öselsche XX. 15 u. f. Beyträge zu allen dreyen XIX. 443 u. f. XX. 215 u. f. XXII. 363 u. f. Deren Verfasser wird namhaft gemacht XX. 4.
Adelsmatrikel, kurländische III. 13 u. f. X. 27. u. f. Beyträge dazu VII. 236. XI. 431 u. f. wo deren Originale geblieben sind X. 6. — Die liefländische kurz VII. 95; deren Geschichte XV. 44; nähere Darstellung ebend. 68 u. f. — Die ehstländische kurz IV. 277; deren Entstehung XIX. 17; und nähere Darstellung ebend. 22 u. f. — Die öselsche XX. 15 u. f.
Adelsverzeichniß des ehemaligen polnischen Liefandes XI. 362. von Lief- Ehst- und Kurland s. Adelsmatrikel. — Einiger in Lief- und Ehstland besitzlich gewesener aber nicht mehr vorhandener Familien XXII 441 u. f.
Aderkaß, Familie XV. 360. XIX. 25. XX. 15.

Adjunkt des Predigers, wer ihn berufen soll II. 142. Was man in Schweden darunter versteht VII. 244.
Adlerberg, von, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. xx. 6. Familie XIX. 25.
Adolphi XXVII. 167.
Adsen, Gut x. 152. 156.
Adsirren, Gut x. 146.
Advocaten, ihre Nothwendigkeit und etwanige Reform x. 279. die russischen XIII. 238.
Aebte, russische XI. 41.
Aegipten, Gut x. 159; Kirche x. 166.
Agdow s. Gdow.
Ahnrep s. Anrep.
Ahof, Gut x. 136. 138.
Aispurn, Gut x. 145.
Aistern, Gut x. 155.
Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg XIII. 187.
Akenstierna XXVII. 168.
Akrohnen, Gut x. 131.
Alanen, Gut x. 140.
Albedyll, Vicegouverneur XIX. 517. Familie x. 65. 77. XV. 296. XIX. 34.
Albog oder Albogius IV. 7. XI. 403.
Albrecht IV. 157. *XXVII.* 169. — Der Bischof, wenn sein Investitur-Diplom ausgefertigt ist *XXIV.* 388.
Alexsandr Newski, ein Heiliger *XI.* 83. *XIII.* 28; sein Kloster und seine Gebeine *XIII.* 259.
Alin IV. 10.
Allaschen, Gut x. 151.
Allmahlen, Gut x. 157.
Allodialgüter in Liefland XXII. 76 u. f. ihr erster Ursprung 186.
Allodialrecht in Liefland XXII. 73. 199.

Allschwangen, Kirchspiel, Schloß und Gut X. 156; Kirche 173.
Altar in russischen Kirchen XI. 179.
Altenbockum, Familie x. 28. 73. 79.
Altenburg, Gut x. 155; Kirche 174.
Altgläubige in Rußland XI. 227.
Althof, Gut x. 149.
Amboten, Familie x. 66; Kirchspiel und Gut III. 62.
Amboten-Odern, Gut X. 149.
Anastasius IV. 8.
Andrau, Gut x. 140.
Andreä IV. 9.
Andreas XXVII. 170.
Andum, Gut x. 148.
Angern, Gut x. 145; Kirche ebend. 170.
Angorasche Ziegen in Ehstland XV. 771.
Anhalt, Graf zu, feyerte ein Prediger-Fest XXVII. 509.
Anmerkungen über die nordische Landwirthschaft VI. 277 u. f.
Anna, die Kaiserin, etwas von ihrem Charakter u. d. g. II. 227. V. 314. VII. 232.
Annenhof, Gut X. 136. 142.
Annen-Kirche x. 169.
Anrep, Familie x. 70; XV. 122. XIX. 34.
Anspannen der Bauerpferde in Ingermanland XIII. 352; der Ochsen in der Ukraine XXIV. 174.
Anzeigen, rigische gelehrte, nach ihrem Inhalt XXVII. 170.
Appertinenzien der Landgüter *XXII.* 270.
Appricken, Gut x. 156; Kirche 174.
Appussen, Gut III. 62.
Apsden, Gut x. 156.
Apussen, Gut III. 61.
Archiereien oder Archijereien XI. 37.

Archimandrit XI. 41.
Arendatoren in Liefs- und Ehstland XXII. 307.
Arenden, auf wie lange sie billig müßten geschlossen werden V. 303; der Kronsgüter in Ingermanland XIII. 338, und in Liefland XXII. 22.
Arischhof, Gut x. 142.
Armee, die russische, wird beschrieben VI. 11 u. f. Nachtrag dazu XXVI. 243 u. f. Bücher darin Nachrichten von ihr vorkommen VI. 13. Ihre Entstehung ebend. 15; ihre Anzahl 17; Divisionen 62; Uniformen 86; und deren neuerliche Abänderung XXVI. 244. Sie kennt keine Feldbäckerey VI. 56.
Armen-Versorgung, wie sie in Liefland geschehen könnte II. 211.
Arning IV. 157.
Arnold IV. 157.
Arnoldi IV. 9. *XXVII.* 173.
Artel VI. 55.
Artel-Pferde I. 40.
Artillerie, Artilleristen, russische, deren Anzahl VI. 42.
Asch IV. 10.
Aschenberg, Familie x. 50. 76.
Aschenbergs-Kirche x 169.
Aschwerden, Gut x. 153.
Assern, Gut x. 130; Kirche 165.
Assiten, Gut III. 63.
Asuppen, Gut x. 147.
Aswicken, Gut III. 63.
Ataman VI. 198. *XXIV.* 114.
Attlitzen, Gut x. 154.
Audrau, Gut x. 140.
Aufbau neuer Städte VIII. 9 u. f.
Auflage, die einzige auf Grundstücke I. 146. f. auch Abgaben.

Aufwand s. Luxus.
Augenstein zu machen IV. 297.
Augenwasser zu machen *XXIV.* 499.
Aulin IV. 10. 161.
Autz, Gut x. 140; Groß-, Neu- und Alt-Autz 143; Kirche 169.
Autzisches Kirchspiel X. 142.
Auzenbach, Gut X. 138.
Auzenburg, Gut X. 140.
Avancement der russischen Officiere VI. 95 u. f.

B.

Backhausen, Gut III. 63.
Bade IV. 10.
Bächhof, Gut X. 137. 138. 142. 147. 152.
Baer, Familie XIX. 35.
Bären-Seele in einem Kind V. 339.
Bagge, Familie X. 66.
Bagghufvud, Familie XIX. 37.
Baldohn, Kirchspiel und Gut X. 133; Kirche 167.
Balecke IV. 11.
Balklawen, Gut X. 146.
Ballgalln, Gut X. 146.
Ballottren, wie es geschicht VIII. 209.
Baltensen, Gut X. 130; Kirche 166.
Bandemer, Familie X. 71.
Bauer, Gouverneur XIX. 496; Landshauptmann XX. 294. 321.
Bang IV. 11. XI. 404.
Bankau IV. 12.
Baranoff, Familie XIX. 40. XX. 243.
Barbern, Gut X. 145; Kirche 167.
Barclaj de Tolli XXVII. 174.

Barre, de la, Familie XV. 456. XIX. 451.
Barsch, Familie XIX. 42. XX. 244.
Bartau oder Barthau, Gut X. 157; Kirchen 173.
Barutzen, Gut X. 150.
Baschkirische Stutenmilch IV. 288.
Bassen, Gut x. 156.
Bat, Gouverneur XIX. 510.
Bath oder Bathkorn, was es in Liefland bedeutet x. 480.
Bathen, Gut III. 63.
Bathory XXVII. 174.
Batoggen, was sie sind I. 108; kein Officier wird damit bestraft ebend.; ihre Abschaffung bey der Armee XIII. 220. XXVI. 254.
Battenhof, Gut x. 157.
Bauer (ein Gelehrter) XXVII. 174.
Bauer, der russische XIX. 560; seine häußliche Wirthschaft XV. 789. XIX. 585. Verfassung des kleinreußischen oder ukrainischen XI. 106. XXIV. 184. Der ingermanländische ist sehr leibeigen XIII. 53. Der liefländische ist ein Leibeigener aber kein Sklav XV. 751; er muß Vorstreckung bekommen XIII. 479; wie viel Land er eigentlich haben müßte VI. 245; warum der nahe bey einer Stadt wohnende oft am ärmsten ist VIII. 54; Anfang seiner Kultur XIX. 524 u. f.
Bauerhaus s. Haus.
Bauerländereyen, wem sie in Rußland gehören I. 215. Plan zu ihrer Eintheilung in Liefland VI. 238; größere sind vortheilhafter als kleine VI. 291. Wie sie in Ingermanland vertheilt sind XIII. 361.
Bauermagazine auf liefländischen Höfen VIII. 77; ein gestiftetes XIII. 482.
Bauerschulen in Liefl- und Ehstland XXIV. 411.

Baumann IV. 13. 162. XXVII. 175.
Baumbach IV. 14.
Baumgarten IV 14.
Bauske, Stadt III. 39; Kirchen X. 167; Kirchspiel, Amt und Gut X. 134; Präpositur 167.
Bayer, Familie XV. 696. XX. 237; eine zweite XV 714. XX. 241.
Bebben, Gut X. 156.
Becanus XXVII. 175.
Becker IV. 14. 15. XXVII. 176.
Beckern, Familie XV. 671.
Beeck IV. 15.
Beerdigung s. Begräbniß.
Beez IV. 15.
Begräbniß soll fremden Religionsverwandten nicht verweigert werden VII. 219; wie es in Rußland vollzogen wird XI. 218; wo es in Petersburg angewiesen ist XIII. 217.
Behnen, Gut x. 143.
Behmer's Sentiment über die Naturen der liefl- und ehstländischen Güter XXII. 167.
Behr IV. 15; Familie x. 66.
Beichte, wie sie in Liefl- und Ehstland geschieht XV. 782.
Beichtgeld kennt man in Liefland nicht XXIV. 409
Beichtvater, der kaiserliche, bewirthet die fremden Geistlichen VII. 234. S. auch Panfilow
Bekleschoff, Familie XX. 202.
Belettus XXVII. 178.
Bellinghausen, Familie *XV.* 393. *XIX.* 42. *XX.* 16.
Below oder Below IV. 162. *XXVII.* 179.
Bemerkungen, diplomatische, aus liefländischen Urkunden *XXVII.* 12 u. f.

Bencken *XI.* 375.
Benckendorf *IV.* 16; Familie *XIX.* 42. *XX.* 244.
Benninghausen, Familie *x.* 79.
Benislawski, Familie *XI.* 366.
Benzien *XXVII.* 179.
Berbohnen, Gut *III.* 62.
Bercken, Familie *x.* 37; Gut ebend. 141.
Berckenhegen, Gut *x.* 131.
Berechtigungen der liefl- und ehstländischen Landgüter *XXII.* 235 u. f.
Berends *XIX.* 519.
Berens *IV.* 17. *XXVII.* 179; Familie s. Rautenfeld.
Berg *IV.* 163. *XXVII.* 180; Familien *XV.* 173. 219. *XIX.* 45. *XX.* 17. *XXII.* 367.
Berg von Oesel, Familie x. 30. 75. war auch im polnischen Liefland *XI.* 366.
Berg oder Berge, zum, Familie *x.* 31. 77.
Bergen, von, *XXVII.* 182; Familie *XXII.* 442.
Bergen, zum, IV. 164.
Bergen bey Schiffbrüchen s. Strandordnung.
Berger IV. 18. XXVII. 183.
Bergfried, Gut *x.* 136.
Berghof, Gut *x.* 134. 139. 141.
Bergholtz, Familie XV. 664. XX. 235. XXI. 365.
Bergius IV. 163. XI. 407. XXVII. 180.
Bergkrothen, Gut *x.* 155.
Bergmann IV. 18 u. f. 164. XI. 377. 378.
Bergwerke, rußische, kurze Anzeige von ihrem Ertrag IV. 281 u. f.
Berndes, Statthalter XX. 291.
Bersbeck, Gut *x.* 139.
Berschof, Kirche x. 168.
Bersemünde, Gut x. 139.
Bersen, Gut x. 139. 140; Kirche 169.

Bershöfchen, Gut x. 153.
Bershof, Gut x. 136. 138.
Bersteln, Gut x. 134. 135; Kirche ebend. 168.
Bertlef IV. 164. XXVII. 183.
Berufsbrief s. Vocation.
Besoldungen, warum manche in Rußland sehr klein sind XI. 99. — Die der russischen Prälaten XI. 157 u. f.
Bestechungen, wie sie vormals in Rußland auf feinere Art geschahen XIII. 239.
Bestuschew, Anekdoten von dieser Familie XXIV. 429.
Bethulius IV. 165.
Bevölkerung in Rußland I. 121. S. auch Volksmenge.
Bewern, Gut x. 130; Kirche ebend. 166.
Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch *XXII.* 327.
Bibikow, Familie *XV.* 640. *XIX.* 461. XX. 234.
Bibliotheken s. Büchersamlungen.
Bidermann IV. 20.
Biel, Familie *XIX.* 46.
Bielke, Statthalter XX. 308; Generalgouverneur ebend. 341.
Bielsky, Familie *XIX.* 47.
Bier ist in Ingermanland schlecht *XIII.* 51; wie es der russische Bauer brauet *XIX.* 587.
Biestramb s. Bistram.
Biestrambshof, Gut x. 136.
Bilder der Heiligen, stehen bey den Russen in einer nutzbaren Achtung VII. 235.
Bildringshof, Gut x. 144.
Billenhof, Gut x. 136.
Biron, der Herzog, wie er Regent in Rußland ward VII. 150 u. f. Familie in Kurland x. 65. reichsgräflich x. 76; in Liefl- und Ehstland *XV.* 643. *XIX.* 49.
Birsen, Gut x. 157.

Birshof, Gut x. 151.
Bischöfe, russische XI. 40; dasige titulare 136.
Bischöfliche Sprengel s. Eparchien.
Bisenwinckel IV. 24. S. auch Palmberg.
Bistram, Familie x. 29. 74. XIX. 49.
Bixten, Gut x. 141.
Bixtensee, Gut x. 134.
Blanckenfeldt, Gut x. 141.
Blanckenhagen IV. 165. XXVII. 184.
Blaufuß IV. 25.
Bledicken, Gut III. 62.
Blieden, Gut x. 141. 142; Kirche 169. — Was dies Wort vormals bedeutet hat XXIV. 394.
Blohmann XXVII. 185.
Blomberg, Familie x. 29. 74. XXII. 443.
Bluhm XXVII. 185; Familie XXII. 443.
Blume IV. 26.
Bock, Familien XV. 98. 431. XX. 217. XIX. 54.
Bockum, Familie x. 73.
Boden IV. 165. XXVII. 186.
Bodendieck, Familie x. 62. 76. XI. 432.
Bodocki, XXVII. 187.
Böcler, XXVII. 187.
Bödecker XXVII. 188.
Börger IV. 26.
Böttcher XXVII. 189.
Bojar x. 248. XX. 445.
Bojarenkinder, eine Art von russischem Adel XX. 441. 444 u. f.
Bolschwing, Familie x. 50. 76.
Bonde, Gouverneur XX. 317; Schloßvogt XX. 354.
Borch, von der, Familie x. 67. XI. 366.
Borg oder Borge IV. 27.
Born, Gut x. 131; Kirche 167.
Bornemann, Familie XV 599.
Bornhusensches Leihemagazin XIII. 482.

Born-

Bornmann IV. 166.
Bornsmünde, Gut x. 135.
Borra IV. 27.
Boye, Gouverneur XX. 298; Familie XV. 443.
Boyen, Gut III. 62.
Boyendorf, Gut III. 62.
Brabeck, Familie XXII. 443.
Brackel, Familie X. 70. XV. 136.
Bradke, Familie XX. 202. XXII. 389.
Bräute werden zuweilen in Rußland gekauft XIII. 377.
Brambergshof, Gut x. 133.
Brandburg XIX. 518.
Brandenburg, Gut x. 137.
Brandt, Familie XV. 594. XIX. 59.
Brantewein, dessen Preis und Verbrauch in Rußland VII. 245.
Brantweinbrand, ob er vortheilhaft sey VII. 259 u. f. wie ihn der ingermanländische Adel treiben darf XIII. 63.
Brantewein-Essig zu machen III. 238.
Brantewein-Handel in Rußland VII. 245 u. f.
Brauer IV. 28.
Braun XXVII. 189.
Bredahl oder Bredal, Familie XIX. 59. XX. 245. XXII. 366.
Breden, Gut x. 147.
Bredenfeld, Gut x. 140.
Bredenhof, Gut x. 132.
Breeschenhöfchen, Gut x. 137.
Brehm IV. 167; Familie XIX. 59.
Breitholtz, Schloßvogt XX. 354.
Breizmann IV. 28.
Bremer IV. 28.
Breslgen, Gut x. 144. 153.
Brever IV. 168. XXVII. 189.

Brevern, von, XXVII. 192; Familie XV. 626. XIX. 67. XX. 245.
Brignander IV. 28.
Brincken, von den, Familie x. 29. 74 (von der Br. ist ein Druckfehler XI. 432.)
Brockhausen IV. 29. XXVII. 204 u. f. Familie x. 37.
Brockhusen, Familie x. 76.
Brockmann IV. 168.
Brod, wie elend es in mancher Gegend aussieht XIII. 374.
Brölen s. Plater.
Brömsen, Familie XV. 572. XIX. 69.
Brommius XI. 402.
Brotze, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellaneen XV. 785 787. u. a. O. m.
Brotzen, Gut x. 152.
Browne, Graf, Familie x. 65. 77. XIX. 70.
Brucken, Familie x. 67. 79; Gut x. 135.
Bruckenbahl, Familie XIX. 73.
Bruiningk, Familie XV. 712. XX. 241. S. auch Brüning.
Brückenbau in Liefland und Ehstland XXII. 299.
Brüdergemeine in Rußland XI. 318. Frage über den Wohlstand der dazu gehörenden liefländischen Bauern XX. 464 u. f. Antworten auf jene Frage XXVI. 301 u. f.
Brüellen, Familie x. 79.
Brügener, Familie x. 37. 77.
Brüggen, von der, Familie x. 36. 75.; Gut III. 34.
Brümmer, Familie XV. 621. XIX. 73.
Brüning IV. 30. XXVII. 205. Seine adeliche Nachkommen schreiben sich Bruiningk VII. 117. Einer von seinen Söhnen war Prediger XIII. 448. Familie s. Bruiningk.
Brummer, Familie XV. 621.

Brunnow, Familie x. 29. 74.
Brzezinski, Familie XI. 366.
Buccius IV. 169.
Buchholz IV. 31; Familie x. 28. 73. XI. 366. XXII. 444.
Buchmann XXVII. 209.
Budberg, Freyhr. von, IV. 31. Familie x. 74. 79. XV. 110. XIX. 74.
Budbergs Kirche x. 166.
Budde, Familie x. 63.
Buddenbrock, Familie x. 30. 75. XV. 104.
Buden in Petersburg XIII. 221; wie man daselbst handelt 226.
Budendieckshof, Gut x. 157.
Büche (Baum) wird zu ziehen empfohlen VI. 299.
Büchercensur in Rußland XIII. 195.
Bücher-Preise in Liefland XI. 448.
Büchersamlungen in Liefland XIII. 492.
Bülau XXVII. 208; Familie x. 66.
Büldering, Familie x. 50. 76.
Bürger, ein Gelehrter IV. 33.
Bürger haben in Liefland immer Landgüter besessen und behaupten dazu eine Berechtigung VIII. 174 u. f. XXVII. 479. XXII. 314. Die Deutschen in Rußland standen vormals unter auswärtigem Schutz XXII. 476.
Bürgerstand ist schon lange in Rußland gewesen XIX. 553.
Büring, Familie XXII. 444.
Buhrmeister, Familie XX. 31.
Buntebarth IV. 34.
Burg, eine alte ehstnische x. 318.
Buschenhöfchen, Gut x. 143.
Buschenhof, Gut x. 136.
Buschhof, Gut x. 129. 138; Kirche 165; Gut im Piltenschen III. 64.

Bussen, Familie XV. 769. XX. 241.
Buthmannshof, Gut x 157.
Buttberg, Familie x. 29. s. Budberg.
Butter, wie sie in Rußland zubereitet wird XIII. 247.
Butterpflaster zu machen XI. 457.
Büttlar, Familie x. 73; wird auch Buttler geschrieben x. 28 XXII. 445.
Buxhöwden, Familie XV. 375. XIX. 74. XX. 34. XXII. 369.

C. Siehe auch K.

Cabyllen, Gut x. 148; Kirche 172.
Cadettencorps in Petersburg VI. 40. 42.
Cahdeus, Familie XIX. 75.
Calen oder Cahlen IV. 34. 169.
Callerhen, Gut x. 154.
Camby, Familie XXII. 445.
Cammerzell IV. 35.
Campenhausen, Commandant XIX. 522; Gelehrter IV. 35; Familie XV. 553. XIX. 455.
Candau, Kirchspiel und Amt x 145; Präpositur und Kirche III 170; Flecken III. 54.
Candidat s. Kandidat.
Capel IV. 36.
Capellan in Schweden VII. 243.
Cappel XI. 379.
Carl's, Herzogs von Kurland, Reversalien V. 211 u. f.
Carsien *XXVII.* 209.
Casimirshof, Gut x. 137.
Caspari IV. 169. 171. *XXVII.* 209 u. f.
Catharina s. Katharina.
Caulich IV. 36.

Cavallerie s. Kavallerie.
Ceumern, Familie *XV.* 564.
Cherson, Vestung *IV.* 275.
Chevalier-Garde in Petersburg *VI.* 36.
Chilchenius *XXVII.* 211.
Chmielnizki unterwarf sich und die Ukraine dem russischen Zepter *XXIV.* 199. 262.
Chyträus *XXVII.* 213.
Ciegler IV. 172. *XXVII.* 217.
Clare IV. 37.
Cleißen IV. 172.
Clivenhof, Gut x. 137.
Clocov IV. 173.
Clodt, Vicegouverneur *XIX.* 518; Commandant *XIX.* 528; Familie *XV.* 412. *XIX.* 75. sie scheint mit der, welche sich Klot schreibt, eines Ursprungs zu seyn *XIII.* 466.
Cochlowsky IV. 37.
Cohorten, russische VI. 197.
Cojen IV. 38.
Collegium der allgemeinen Fürsorge legt Schulen an *XIII.* 182, und besorgt andere wohlthätige Anstalten ebend. 219.
Colloquium in Liefland XI. 331.
Colongue, Familie XIX. 76.
Columbus IV. 38.
Commintster in Schweden VII. 243.
Communicationswege, und deren Verbesserung X. 340.
Compatron, welche Rechte er bey Predigerwahlen in Lief- und Ehstland hat II. 130 u. f. und in Kurland x. 199 u. f.
Consistorium, in jeder russischen Eparchie XI. 137; in Liefland XI. 327; in Ehstland XI. 339; in Kurland X. 182. — Das in Wiburg vertheidigte die Macht des Teufels XIII. 381 u. f. aber nicht mit gehöriger Sanftmuth 428. —

Billig solte jeder liefländischer Kreis ein eignes haben V. 331.
Copulation in Rußland XI. 216.
Copulations-Scheine solten in Liefland wegen ihrer Lästigkeit abgeschafft werden VIII. 228.
Corallen Bohlen Gut III. 60.
Cosaken s. Kosaken.
Cour wird auch angesehenen Männern in Petersburg gemacht XIII. 232.
Cramer XXVII. 220.
Credit in Ehstland I. 179.
Crell XXVII. 220.
Crenius IV. 173.
Creutzburg, Gut x. 156; Kirche 174.
Cromer IV. 38.
Cronemann, Familie XV. 615. XX. 227.
Croppen, Familie x. 79.
Crumeß IV. 40.
Crusenstjerna, Statthalter XX. 356.
Crusius IV. 173. XXVII. 220.
Cruus, Gouverneur XIX. 495; Schloßvogt XX 350.
Cultur s. Kultur.
Cumpern, Gut x. 151.
Cunitz XXVII. 221.
Cuper IV. 40.
Curland s. Kurland.
Curmahlen, Gut x. 151.
Cursithen oder Cursiten, Gut x. 151; Kirche 172.

D.

Dahl IV. 40. XXVII. 221.
Dahlberg, Generalgouverneur XIX. 492.
Dahmen, Gut III. 62, 63.

Dalbingen, Kirche x. 164.
Dalen, tom IV. 40 u. f. XXVII. 222.
Damm IV. 42. XXVII. 223.
Damm, von, IV. 43.
Dannenstern, Familie *XX.* 205. 208.
Dannenthal, Gut x. 137.
Dannhof, Gut x. 134. 154.
Daschkow, die Fürstin, bey der petersburgschen Akademie *XIII.* 190.
Datschen *XIII.* 101.
Daudzewas, Gut x. 132; Kirche 166.
Dauth IV. 175.
Declaration s. Kirchenordnung.
Degahlen, Gut x. 144.
Degot zu machen *XXIV.* 508 (durch einen Druckfehler steht auf der Seite 478.)
Deguhnen, Gut x. 145.
Dellingshausen, Familie *XX.* 207. 209.
Delwig oder Dellwig, Familie *XV.* 715. *XIX.* 77.
Demmen, Gut x. 131; Kirche 166.
Denschtschiken I. 33; wer sie bekomt und wie man sie benuzt VI 52. 53.
Depkin IV. 175. 176. *XXVII.* 224.
Deputirte der kurländischen Kirchspiele x. 107.
Derenthal *XXVII.* 225.
Derewni (d. i. Dörfer) I. 214.
Derfelden, Familie *XIX.* 88.
Derling *XXVII.* 226.
Derschau, Familie x. 64. 76.
Desätine *XIII.* 32.
Deseln, Gut III. 63.
Dexen, Gut x. 157.
Dexten, Gut x. 151.
Diakon, der russische *XI.* 51.
Diakonus in Schweden VII. 244.
Diatschek *XI.* 53.

Diensthof, Gut III. 62.
Dienstregister, russische XX. 216.
Diepelskirch, Familie x. 76.
Diepenbrock, von, IV. 43 u. f. XXVII. 226. 228.
Diez oder Dietz IV. 177; Familie XIX. 95.
Dimberg XXVII. 228.
Dingelstädt IV. 44. XI. 380.
Dinggrafen, Familie XV. 586. XX. 227.
Diplomatische Bemerkungen aus liefländischen Urkunden XXVII. 12 u. f.
Dispositionsrecht, das verbesserte liefländische XXII. 53.
Dittmar oder Ditmar, Familie XIX. 96.
Divisionen der russischen Armee VI. 62.
Dobeln, Gut x. 152.
Dobelsberg, Gut x. 143.
Doblehn, Kirchspiel und Gut x. 138; Präpositur und Kirchen 168.
Doden, Gut x. 140.
Doenhof, Familie x. 28. 73. XXII. 445.
Döhnell XXVII. 228.
Dönhofs Strandkirche x. 174.
Dönniger XXVII. 229.
Dörfer, russische, s. Landgüter.
Dörper IV. 47.
Dolgorukï, Familie XIX. 99.
Dolmann oder Dollmann IV. 178. XXVII. 229. 230.
Domschule in Reval, deren Ursprung IV. 23.
Don, Fluß XXIV. 49.
Dondangen, Kirchspiel und Gut III. 64.
Donische Kosacken XXIV. 49.
Dorfsschulen in Liefland XIII. 500. XXIV. 411.
Dorhof IV. 48.
Dorsche IV. 48.
Dorthesen, Familie x. 29. 74.

Douglas, Generalgouverneur XIX. 487; Familie XIX. 99.
Drachenfels, Familie x. 28. 73.
Drachenschuß, wie er in Liefland kurirt wird XIX. 595.
Dreiling XXVII. 230 u. f.
Drenteln, Familie XV. 699.
Dresel oder Dressel IV. 178. XXVII. 232.
Drewen, Familie XXII. 445.
Drewnick, Familie XIX. 103.
Dreyling, Familie x. 31. 77.
Drillen, in welcher Urkunde es vorkomt XXIV. 477.
Drogen, Gut x. 155. 156.
Druwingen, Gut x. 156.
Dselden, Gut x. 143.
Dselgal, Gut III. 62.
Dselsen, Gut III. 62.
Dserwen, Gut X. 153; im Piltenschen III. 62.
Dsirkalln, Gut x. 135.
Dsirren, Gut x. 145.
Dubben, Gut x. 135.
Dubbena, Gut x. 129; Kirche 165.
Dubenalcken, Gut III. 60.
Dubowskische Kosacken XXIV. 61.
Dudelsack (Sackpfeife) wird als die Lieblingsmusik der Bauern vertheidigt IV. 294.
Dücker, Familie XV. 139. XIX. 104.
Düna, die, ist der Wasserfälle ungeachtet immer schifbar gewesen VII. 256.
Düna-Handel, ob er erst neuerlich sey beträchtlich worden VII. 255.
Dünaburgsches Kirchspiel x. 130. 159.
Dünhof, Gut x. 134.
Düren, Familie XXII. 446.
Düsterloh, Familie x. 51. 77.
Duhren, Gut x. 149. 157.

Dumpian, Familie XXII. 446.
Duncan IV. 48.
Dunte XXVII. 232.
Dunte, von, XXVII. 232.
Dunten, von, *IV.* 179; Familie *XV.* 569. XX. 226.
Duppelsdorf, Gut x. 156.
Durben, Kirchspiel und Gut x. 154; Flecken 160; Kirche 173.
Durſuppen, Gut x. 146.
Dwerſahten, Gut x. 151.
Dweten, Gut x. 130.

E.

Ebbert, Familie XV. 75.
Ebelgunde, Gut x. 138.
Eberhard XXVII. 234.
Ebert IV. 48.
Ecke oder Eck XXII. 403. XXVII. 235.
Eckau, Kirchspiel und Gut x. 132; Neu-Eckau 137; Kirche 167.
Eckeln, Familie x. 70. ſ. auch Hülſen.
Eckendorf, Gut x. 141. 144.
Eckengraf, Gut x. 129.
Eckhöfchen, Gut x. 136. 137.
Eckhof, Gut x. 143. 150. 157; Kirche ebend. 168.
Edelmann, der ruſſiſche, kan ſeine Bauern willkührlich mit Abgaben und Frohndienſten belegen XIII. 335.
Edſen, Kirche x. 172.
Edwahlen, Gut III. 60.
Effern, Familie x. 70; Gut ebend. 136.
Eger IV. 179.

Eggen in Ingermanland XIII. 351.
Ehden, Familie x. 64. 76.
Ehehinderniſſe bey den ruſſiſchen Bauern XIII. 376 u. f.
Ehlert, Familie x. 67.
Ehnau, Gut III. 62.
Ehrlich IV. 49.
Ehſten, etliche Nachrichten von ihrem Aberglauben, ehemaligen Schmuck u. d. g. III. 225; ſie kennen keine unbefleckte Jungfrauſchaft XXVI. 280.
Ehſtländiſche Adelsgeſchichte XIX. 13 u. f.
Ehſtlands jetzige Kreiſe VIII. 227.
Ehſtniſche Burg, eine alte x. 318. XV. 735.
Ehſtniſche Kriegsartikel XV. 787.
Ehſtniſches Wörterbuch, Beytrag dazu XXII. 327.
Eid, wie ihn der Ruſſe ablegt II. 230. XI. 222. Anmerkungen und Frage über die Eide XV. 797.
Eingemauerte Menſchen XIII. 506. XIX. 574. XX. 422.
Eingepfarrte ſodern Antheil am Kirchenpatronat II. 118 u. f.
Einkünfte ſ. Staatseinkünfte.
Einrichtungen, neue in Liefland VIII. 193 u. f.
Einſiedeley, die kaiſerliche in Petersburg XIII. 147.
Eis wird zu Petersburg in Getränken gebraucht XIII. 215.
Eiſen von Schwarzenberg IV. 180. XXVII. 241.
Eke ſ. Ecke.
Ekeſparre, von, lieferte Beyträge zu den nordiſchen Miſcellaneen XX. 5; Familie ebend. 36.
Eckeſahm, Gut III. 63.
Eckeſen oder Eckeſehm, Gut III. 63.

Elger IV. 179.
Elisabeth, Kaiserin, Züge aus ihrem Charakter I. 207. IV. 270; warum sie alle Lebensstrafen abgeschaft hat I. 211; liebte schnelle Reisen I. 212; ihr Krieg mit Preußen IV. 269; ihre Thronbesteigung VII. 121.
Eller, Familie XIX. 104.
Ellern, Gut x. 129. 130; Kirche 165. 166.
Elley, Gut x. 140.
Elmendorf, Familie x. 29. 74.
Elmpt, Familie, ward in Kurland immatrikulirt XI. 431.
Elsing IV. 50.
Elsken, Gut x. 154.
Elvers IV. 180.
Emeritus s. Prediger.
Emme, Familie XIX. 105.
Endenhof, Gut x. 140.
Engelhardt, Familie x. 67. XV. 227. XIX. 106.
Eparchien, russische XI. 108 u. f. ihre Geschichte 128; ihre Klassen und Namen 144.
Epilepsie, Mittel dawider III. 240.
Erbgüter in Liefland XXII. 33; ihre Arten und Rechte 227.
Erbherrn in Liefl. und Ehstland, ihre Rechte über ihre Leibeignen XXII. 254; ob sie dieselben ernähren müssen V. 342.
Erbleute in Liefl. und Ehstland XXII. 254; deren Preis in Ingermanland XIII. 345.
Erbmagd, ihre Heirath soll in Ehstland nicht gehindert werden XXIV. 455.
Erbschaft in liefl. und ehstländischen Landgütern XXII. 330; der Tochter nach russischen Rechten XIII. 45.
Erckuln, Gut X. 157.
Erde, die neue oder aufgegrabene ist sehr fruchtbar XIII. 512.

Erdschwämme s. Rischken.
Erdtmann, Familie XIX. 107.
Erfrorne Glieder zu heilen XX. 479.
Erichson IV. 50. XXVII. 242.
Ericsson, Statthalter XX. 293; Schloßvogt ebend. 350.
Erlaubniß zu predigen ist jezt in Liefland nur mit Kosten und Beschwerde zu erhalten XXIV. 420.
Ermes, Familie XV. 95. XIX. 107.
Erwahden, Gut x. 153.
Erwahlen, klein, Gut x. 143; Kirchspiel und Amt III. 64.
Erzbischöfe, russische XI. 39.
Erzbischöflicher Adel in Rußland XX. 442 u. f.
Erziehungsanstalten in Petersburg XIII. 173.
Erziehungs- oder Landcadetten-Corps in Petersburg VI. 40. XIII. 174.
Essen, Obercommandant XX. 359; Familie XV. 202. XIX. 109.
Essern, Gut x. 130. 153. Kirche 166.
Essernhof, Gut x. 133.
Essig aus Wasser zu machen III. 238.
Eugen, Prinz von Savoyen, war im Vorschlag zur polnischen Krone XI. 349.
Ewangen, Gut III. 61.
Ey, ein, wurde in der Hand ausgebrütet x. 338.

F.

Faber XXVII. 243.
Fahrensbach, Familie x. 71. XXII. 446.
Fallende Sucht s. Epilepsie.
Familie, kurländische, die nicht in der Matrikel und doch in Ansehn stehn x. 66; die dort erlo-

erloschen sind 70; wie sie sich jezt schreiben 72; solche, die doppelte Geschlechtsnamen führen 78.
Fasten der Russen II. 228.
Fegen, Gut x. 150.
Fehrfeld XXVII. 246.
Fehtenhof, Gut, was damit vorfiel XXII. 126.
Feige IV. 50.
Feldbäckerey kennt man in Rußland nicht I. 33 u. f.
Feldhof, Gut x. 137. 138. 141. 152.
Feldmann XXVII. 246.
Felixberg, Gut x. 156; Kirche 173.
Ferber IV. 181. XI. 381.
Ferlingslehn, Gut III. 32.
Fersen, Gouverneur XIX. 512. 513; Familie XV. 383. XIX. 110.
Feuer im Wald, wie es am besten zu löschen ist VII. 196.
Fick, Familie XV. 709 XIX. 111.
Fideicommiß-Güter XXII. 36.
Fiedler IV. 50.
Finck von Finckenstein, Familie X. 67.
Finckenauge oder Finckenaugen, Familie X. 30. 75.
Findeisen IV. 51.
Findelhaus in Petersburg, wie viel Geld es vorstreckt V. 333.
Finnen unterscheiden sich von russischen Bauern XIII. 373.
Fircks, Familie X. 27. 73.
Fircks hof, Gut X. 149.
Fischbach, Familie XIX. 112.
Fischer IV. 52 u. f. 181. XI. 381. XXVII. 246. 247.
Fischreden, Gut X. 155.
Flachs wird in Liefland nicht gehörig benuzt XIX. 534.

Flem-

Flemming IV. 182; Gouverneur XX. 268 u. f. 277.
Flügeln, von, IV. 182. XXVII. 247.
Fock, Familie X. 67. 79. XIX. 112. XX. 246.
Fockenhof, Gut X. 141.
Fölckersam, Familie X. 75. 79.
Fontin IV. 56.
Forsel IV. 56.
Forselius IV. 183.
Forstwesen in Liefland und Ehstland VII. 186.
Fräulein-Stift in Petersburg XIII. 173.
Fragment zur liefländischen Geschicht XXVI. 3 u. f.
Franck oder Francke, Familie X. 29. 75. 79. XIX. 310.
Franzosen finden oft in Rußland ein auffallendes Glück XIII. 197.
Frauenburg, Kirchspiel und Gut X. 151; Kirche 172.
Freje XXVII. 250.
Freiheit, Anmerkungen darüber XV. 744.
Fremde Kaufleute, was man in Riga darunter versteht VIII. 148.
Frese IV. 57.
Fresendorf, Familie X. 30. s. Friesendorff.
Freyheit s. Freiheit.
Freymann, Familie XV. 562. XX. 225.
Freytag, Familie X. 29. 75. XV. 574.
Fricken oder Frick, Familie X. 63. 78.
Friderici, Familie XIX. 120.
Friebe hat Beyträge zu den nord. Miscellan. geliefert XV. 744. XIX. 524. XX. 464 u. a. O. m. seine Beyträge zur liefländischen Geschichte XXVI. 3 u. f.
Friederici XXVII. 250.
Friedrich's, des kurländ. Herzogs Trauergefolge XXIV. 418.
Friedrichs XXVII. 250. 251.

Frie-

Friedrichsberg, Gut x. 144.
Friedrichshof, Gut x. 132. 138. 139. 141.
Friedrichsstadt III. 31; Kirche x. 165.
Friesell, Familie XIX. 121.
Friesendorff, Familie x. 77.
Frölich, Gouverneur XIX. 514.
Frohndienste werden erwogen und vertheidigt IV. 241 u. f. XXII. 264. Sie knüpfen den Bauer an sein Land IV. 254. Der russische Edelmann fodert sie von ihm willkührlich XIII. 335; wie sie in Ingermanland zu geschehen pflegen XIII. 360 u. f. wie in Liefl. und Ehstland XXII. 261.
Frost IV. 57.
Fuchs XXVII. 251; von ihm wird eine historische Handschrift geliefert XXVII. 7 u. f. — Familie XV. 702. XX. 238.
Fürst XXVII. 279.
Fürsten, russische XIX. 553.
Fürstenberg, Familie x. 29. 75.
Fuhrmann IV. 58. XXVII. 277. 278.
Funck oder Funcken, Vicegouverneur XIX. 516; Familie x. 37. 75. XV. 496. XX. 223.
Funcken-Kirche x. 174.
Fundel XXVII. 279.
Fußvolk s. Infanterie.
Fußwaschen am Grünendonnerstag in Rußland XI. 211.

G.

Gadebusch IV. 183. XI. 381. XXVII. 280.
Gärten IV. 184. Die bey Petersburg s. Lustgärten. Einige hübsche in Liefland XIII. 491. XXVII. 534 u. f.

Gahlen, Familie x. 70; Gut x. 152.
Gailhof, Gut x. 132.
Galasius IV. 59.
Galau oder Galow, Familie x. 63.
Gallkiten, Gut III. 63.
Galten, Gut x. 146.
Gamper IV. 59.
Gantzkau, Familie x. 67.
Garderegimenter, russische VI. 25.
Gardie, de la, als Gelehrter IV. 184; Generalgouverneur XIX. 483. 485; Gouverneur XIX. 497. XX. 283. 319.
Garicius IV. 59.
Gargeln, Gut x. 148.
Garnisonen, russische VI. 188. Warum Officiere dahin versetzt werden I. 104 u. f.
Garrosen, Gut x. 135.
Garroses, Gut x. 137.
Garsden, Gut x. 154.
Garsen, Gut x. 130; Kirche 165.
Gartenberg s. Gertner.
Gartenliebhaberey in Liefland XXVII. 534.
Gartensee, Gut x. 131.
Gatschina XIII. 254.
Gauhens Adelslexicon wird nach seiner Brauchbarkeit gewürdiget XV. 61.
Gaunersdorf IV. 59.
Gavel, Familie XV. 702.
Gaweesen, Gut x. 157.
Gdow XIII. 332.
Gebäude, gute in Liefland XIII. 490; steinerne werden empfohlen XXVI. 327 u. f.
Gebauer IV. 60.
Gedichte einer Liefländerin III. 175 u. f.
Geerkens XXVII. 304. s. auch Gercken.
Gehalt s. Besoldung.

Geistliche, wer in Rußland oft dazu gerechnet wird XI. 27.
Geistliches Reglement in Rußland XI. 71.
Geistlichkeit, die russische ist sehr tolerant VII. 234. XI. 87; deren zwo verschiedene Klassen XI. 28. ihre Grade oder Ordnungen ebend. 57; Kleidung 60 u. f. Titel 63; Zahl bey jeder Kirche 186; Gehalte 190 — Die protestantische darf keine Amtsverrichtung bey Russen übernehmen ebend. 311. — Die kleinreussische XXIV. 180. — Kleidung der vormaligen liefländischen zur Ordenszeit XXIV. 336.
Geläute bey Beerdigungen soll fremden Religionsverwandten nicht verweigert werden VII 219.
Geld, baares, wo es bey den häufigen Ausmünzungen in Rußland bleibt XX. 460.
Gelehrte werden nebst ihren Schriften nahmhaft gemacht IV. 4 u. f. XI. 375 u. f. XXVII. 167 u. f.
Gemälde in russischen Kirchen XI. 181.
Gemäuerthof, Gut x. 141.
Generalgouverneure vormalige schwedische in Liefland XIX. 475 u. f. XX. 451. in Ehstland XX. 265 u. f.
Generalität, die russische VI. 78; ihre Uniformen ebend. 90.
Generalsuperintendent in Liefland XI. 331.
Gercken IV. 61. s. auch Geerckens.
Gerichtsörter in den russischen Statthalterschaften VIII. 213 u. f. XIII. 262.
Gerichtsspiegel XI. 437.
Gerichtssporteln sind in Rußland abgeschafft x. 238. XIII. 239.
Gericke IV. 184.
Gerlach *IV.* 61 XXVII. 309.
Gersdorff, Familie XV. 461. XIX. 122.
Gertner von Gartenberg XXVII. 309.

Gesang-

Gesangbuchs-Verbesserungen in Liefl- und Ehstland XV. 782.
Geschichte, Beytrag zur liefländischen XXVI. 3 u. f.
Geschlechter, adeliche s. Familien.
Geschlechtsnamen, adeliche, wenn sie aufgekommen sind XV. 33.
Geschmack, der gute, nimt in Liefl- und Ehstland zu XIII. 489.
Geuder IV. 61.
Gezelius IV. 185. XI. 404.
Gibbeln, Gut x. 149.
Giese XXII 406.
Glanström IV. 62.
Glasenapp, Familie XV. 566. XIX. 455.
Glaser IV. 63.
Gnaden-Manifest wegen Abschaffung des Mannlehns in Liefl- und Ehstland XXII. 130.
Gnadenrecht Sylvesters XXII. 48.
Gnospelius IV. 63. *XXVII.* 311. 313.
Görtz, wolte eine Aussöhnung zwischen Rußland und Schweden stiften XI. 445.
Goes, Familie x. 28. 73.
Gösche IV. 64.
Götecke *XXVII.* 314.
Göttschen IV. 185.
Göttschenhof, Gut x. 135.
Gohr, Familie x. 67.
Gold und Silber haben Rußlands Beherrscher jezt wohlfeiler als die Spanier I. 169. IV. 284.
Goldingen, Kirchspiel und Amt x. 149; Stadt III. 46; Präpositur und Kirchen x. 171.
Golloffkin oder Golowkin, Familie *XV.* 620. *XX.* 228 XXII. 363.
Golowin, Familie XV. 631. xx. 231. XXII. 365.

Gospodin oder Gosudar, wie sie der Russe gebraucht x 243.
Gottesdienst in russischen Kirchen XI. 210. 222.
Gottschenius IV 185.
Goulards Wundwasser III. 239.
Gouverneure, vormalige schwedische, in Liefland *XIX.* 495 u. f. in Ehstland *XX.* 265 u. f.
Grabe oder Grabius IV. 186.
Graben, ihr Nutzen an beyden Seiten der Landstraßen *XIII.* 513.
Graben-Erde, deren Fruchtbarkeit *XIII.* 512.
Gränzregulirung zwischen Liefl- und Kurland x. 226 u. f.
Grafen, russische *XIX.* 554.
Grambsden, Kirchspiel und Gut x. 153; Kirche 174.
Gramman, Familie XIX. 123.
Granteln, Gut x. 132.
Graß, Statthalter XX. 355; Familie XV. 678. XIX. 124.
Graßhof oder Graßäus IV. 185.
Gratialgüter in Liefland XXII. 22.
Grauduppen, Gut x. 149.
Grausden, Gut x. 139.
Grave IV. 65.
Graven, von IV. 65; Gut III. 60.
Gravendahl, Gut x. 136.
Grawern, Gut x. 156.
Grebenskische Kosaken *XXIV.* 65.
Grendsen, Gut x. 144.
Grenzhof, Kirchspiel und Gut x. 140. 141. Kirche 168.
Grevershof, Gut x. 159.
Griaguln, Gut x. 147.
Grimberg, Familie x. 79.
Gritzgalln, Gut x. 132.

Grobin, Kirchspiel und Gut x. 157; Flecken oder Stadt III. 52; Präpositur x. 173.
Grösen, Kirche x. 169; Gut III. 63.
Größe des russischen Reichs wird verschieden angegeben VIII. 16.
Grot IV. 65. *XXVII.* 314.
Grotenhielm, Familie XIX. 124.
Grothusen, Familie XV. 398 XIX. 450; solte sich Grothuß schreiben XX. 33.
Grothuß, Familie x. 27. 73.
Grubin, Kirche x 173. s. auch Grobin.
Grücken, Gut x 149.
Grünbladt, Familie XV. 502. XX. 223.
Grünblatt IV. 66.
Grüne Salbe zu machen *XI.* 458.
Grünewaldt, Familie *XIX.* 126.
Grünfeldt, Gut x. 136.
Grünhof, Gut x. 137; Kirche 164.
Grünwald IV. 66.
Grünwalde, Gut x. 130. 133.
Grüzner IV. 66.
Grundis, Familie XXII. 447.
Grundstücke, ob sie allein einer Auflage sollen unterworfen seyn I. 146 u. f.
Guddenecken, Gut x. 156.
Güldenhoff, Familie XV. 613.
Güldenstädt IV. 67. 187.
Güldenstubbe, Familie XX. 57.
Günther *XXVII.* 315.
Güntherberg IV. 76 u. f.
Gulben, Gut x. 130.
Gut s. Landgüter.
Gutsherrn, in wie fern sie in Liefl- und Ehstland die Richter ihres Gebiets sind XXII. 260.
Gutslaf XXVII. 315.
Gußleff, Familie XXII. 447.

Gyldenstern XXVII. 316.
Gyllenschmid, von, XI. 384; Familie XV 696.
Gymnasium, das revalsche, dessen erste Einrichtung IV. 21 u. f.

H.

Haaken, wie der kurländische geschätzt wird x. 113; wie der liefs und ehstländische XXII. 331.
Haaken-Berechnung in Liefs und Ehstland XXII. 284.
Haakenzahl, kurländische III. 31 u. f. der dasigen Städte ebend. auch x. 128; aller semgallinschen Güter x. 142; derer im eigentlichen Kurland 158 — Wie sie in Liefland steigen könte XXII. 290.
Haal XXVII. 317.
Haaren, Familie x. 37. 77.
Hadelichs, Gut x. 152.
Hänselin IV. 71.
Hästehufvud, Gouverneur XIX. 501.
Häven in Kurland, deren Berechtigung wurde angefochten VIII. 154 u. f.
Hagemeister, Familie XV. 700. XIX. 128.
Hagen IV. 71. XXVII. 317.
Hahn XXVII. 318; Familie x 74. XXII. 448.
Hahne, Familie x. 28.
Hahnebom, Familie x. 50. 76. (Hahnbom ist ein Druckfehler XI. 432.)
Hahnefeldt, Familie x. 67
Haidamaken, was sie sind XXIV. 213.
Håkansson, Schloßvogt xx. 348.
Hallart, die Generalin, stiftet Gutes XIII. 447.
Haller IV. 68.
Halskrankheit, ein Mittel dawider XI. 459.

Halswig, Familie x. 71.
Halswingshof, Gut x. 128.
Hamberger XI. 385.
Hamilton, das Fräulein, IV. 270.
Handel, in Riga, Beytrag zu dessen Geschichte VIII. 144; in Petersburg XXIV. 487.
Handtwig, und von Handtwig IV. 69; Familie XIX. 129.
Hanenfeld XXVII. 318.
Hanow IV. 188.
Harden, Familie XXII. 448.
Harder IV. 189. XI 386. XXVII. 318.
Hardt, von der, XXVII. 319.
Hardungen, von, XIII. 445.
Harrisch- und wiertsches Recht XXII. 44.
Hartknoch IV. 71; eine kurze Biographie von ihm XXVI. 263.
Hartmann IV. 73. XXVII. 319.
Hasau, Kirche x 172.
Hasenpoth, Kirchspiel und Gut x 153; Flecken III. 51; Schloß im Piltenschen III. 59.
Hastfer, Generalgouverneur XIX. 491; Familie XIX. 133, deren ursprünglicher Name XV. 27.
Hauben, wenn sie aufgesezt werden XXII. 485.
Haudring, Familie x. 37 75.
Hauptleute in Kurland x. 101.
Hauptmanschaften s. Starosteien.
Haus eines ingermanländischen Bauern XIII. 367.
Hausbesuchungen in Liefland XXIV. 410.
Hausdorf IV. 73.
Hausen IV. 74.
Hauslehrer, ihr Gehalt in Liefland XIII. 498.
Hedemann, Familie XIX. 142.
Heerstraßen s. Landstraßen.
Hefen, künstliche zu machen IV. 296.
Hehn IV. 189.
Heidenstein IV. 189.

Heiligen Aa, Kirche x. 173; Strandvogtey III. 52.
Hein IV. 74.
Heinsius IV. 190.
Heirathen, frühzeitige und ungleiche in Rußland XI. 198; solcher Personen die mit einander Ehebruch getrieben haben XXVI. 316; der Ehsten XXIV. 439; einer Erbmagd ebend. 455.
Heleweg s. Helwig.
Helfreich, Familie XV. 435. XIX. 143. XX. 247.
Heling IV. 74.
Heller, Familie XIX. 144.
Helmersen, Familie XV. 544.
Helmfeld, Gouverneur XIX. 507.
Helms IV. 190. XXVII. 320.
Helmsing XXVII. 320.
Helwig IV. 74. XXVII. 320. 321; Familie XIX. 145.
Henckel IV. 75; liefert Beyträge zu den nord. Miscellan. XXIV. 439.
Henning, Familie x. 31. 77.
Hennings Amtsjubelfest XXVII. 509.
Heppen IV. 76. XXVII. 322.
Herbergen, Gut x. 131; Kirche 166.
Herder IV. 193. XXVII. 326.
Hering, Familie x. 70. XXII. 448.
Herlin XXVII. 328.
Hermelin IV. 193. XXVII. 328.
Hermeling IV. 77.
Herrmann IV. 77.
Herrmeister s. Ordensmeister.
Herrn s. Erbherrn.
Herrnhuter s. Brüdergemeine.
Hertzfeld s. Löschern.
Hetman der Ukraine XXIV. 228; wurde abgeschafft 287. Der jetzige über die Kosaken XXVI. 252.

Heu Aernde in Ingermanland XIII. 358.
Heukings Kirche x. 166.
Heydeck, von, IV. 78.
Heydemaken s. Haidamaken.
Heyden, Gut x. 140.
Heyking XXVII. 329; Familie x. 74.
Hilchen XXVII. 329; scheint Chilchenius zu seyn ebend. 211; Familie XV. 447.
Hilde XIII. 449.
Hildendorp IV. 79.
Hilfessem s. Merscheidt.
Hilling IV. 79.
Hiltebrandt, Familie XIX. 148.
Himsel auch von Himsel IV. 80 u. f. XXVII. 350.
Hinnel XXVII. 353.
Hintelmann IV. 83.
Hinzke IV. 85.
Hirschheiden oder Hirschheydt, Familie XV. 583. XIX. 456.
Hochzeiten der liefländischen Bauern, wie man sie anordnen solte III. 237.
Höfe, gut gebauete in Liefland XIII. 490. — S. auch Landgüter.
Hörner, Familie x. 31. 77.
Hörnick IV. 194. XXVII. 353.
Hörscheimann IV. 194.
Hövel, von IV. 196.
Höweln, Familie XXII. 449.
Hoff, Familie x. 62. 76.
Hofmeister s. Hauslehrer.
Hof zum Bergen, Gut x. 140; Kirche III. 169.
Hohenastenberg, Familie x. 75. 79.
Hohenberg, Gut x. 148.
Hoiking, Familie x. 29 s. Heyking.
Hollenhagen IV. 196. XXVII. 355.
Holmhof, Gut x. 129. 131; Kirche 165.

Holst IV. 85. XXVII. 356.
Holsten IV. 196
Holtey, Familie x. 67.
Holtzschuer, Familie *XXII.* 449.
Holtz-Ersparung bey dem Korndörren VI. 296.
Horn, Generalgouverneur *XIX.* 484. 490; Gouverneur *XX.* 279. 336; Schloßvogt *XX.* 349.
Horn-Musik in Rußland XIII. 241.
Hornung IV. 85. XXVII. 355.
Horst, zur IV. 197.
Hospital eines jeden Prälaten XI. 140.
Howe s. Howen.
Howen, von der, Familie x. 29. 74. XV. 363. *XIX.* 499. (Howe ist ein Druckfehler XI. 432.)
Hoyne, Familie x. 79. s. auch Huene.
Huhn IV. 86.
Huickelhaven XXVII. 356.
Huene oder Hühne oder Hüene, Familie x. 28. 74. 79. XIX. 151.
Hüllssem, Familie x. 74; Kirche ebend. 171.
Hülsen oder Hüllssen, Familie x. 70. 79. XI. 366. XXII. 450.
Hungersnoth der liefl und ehstländischen Bauern VIII. 73.
Hupel IV. 197.
Husaren bey der russischen Armee, vormals VI. 45. 179; geschehene Veränderung XXIV. 238. XXVI. 250.
Huthorn s. Baer.
Hut-Manufaktur wird empfohlen VIII. 43.

J.

Jacobi IV. 87.
Jacobshof, Gut x. 137.

Jacobsstadt III. 32; Kirche x. 165; Stiftung und Rechte des Orts x. 207.
Jäger, Familie XV. 572.
Jagd, die hohe und niedre haben die liefl und ehstländischen Gutsherrn XXII. 275.
Jaguschinski, Familie XV. 627. XXII. 365.
Jahrmärkte, ob sie nützlich sind *XIX.* 592.
Jaikische Kosaken *XXIV.* 70; ihre Empörung 79.
Jamaicken, Gut III. 60.
Jamburg, Stadt *XIII.* 309; Postirung ebend. 82.
Januszewicz, Familie x. 366.
Jarmerstedt, Familie *XV.* 693; XX. 237.
Jartheln, Gut x. 150.
Jastrebina, Gut XIII. 342.
Jaugenecken, Gut x. 156.
Jefremow, eine Kosaken-Familie *XXIV.* 169.
Jenichen *IV.* 87.
Jentico IV. 87.
Jermak erobert Sibirien *XXIV.* 89.
Jeromonach XI. 44.
Jeze IV. 200.
Igelström, von IV. 88; Familie x. 67. XV. 486. *XIX.* 454.
Iggen, Gut x. 149.
Igumen *XI.* 41.
Ihlen, Kirche x. 169.
Ihlsche Güter x. 143.
Illgen, Gut x. 158.
Illurt, Kirchen x. 166.
Imagen, Gut x. 155; Kirche 174.
Ilsen, Gut x. 155. 159; Kirche 174.
Ilsenberg, Gut x. 132; Kirche 166.
Ilsensen, Gut x. 130.
Ilsensee-Salvassen, Gut x. 131.
Imännoi-Ukasen sind nicht unwiderruflich XIII. 137.
Infanterie in Rußland VI. 46. 153.

Ingermanland wird beschrieben XIII. 19 u. f. jetziger Name der Provinz 10; sie wurde als wiedererobert angesehn 29.
Instanzen, gerichtliche in den Statthalterschaften VIII. 213 u. f.
Invaliden in Rußland XXVI. 255.
Jostan, Gut x. 137.
Jotkow, Familie XI. 366.
Irgen, Gut x. 152; Kirche 172.
Irmelau, Gut x. 144; Kirche 168.
Irreguläre Truppen in Rußland VI. 48. 197; ihre neueste Einrichtung XXVI. 25; Achenwall giebt ihre Zahl unrichtig an XXIV. 46.
Isaakskirche in Petersburg XIII. 159.
Islitz, Gut x. 134 135. 138.
Juchius XXVII. 357.
Jürgensburg s. Clodt.
Jumpraweten, Gut x. 159.
Jungfernhof, Gut x. 136.
Jungfrauschaft hat bey Ehsten und Letten keinen Werth XXVI. 279 u. f.
Justizcollegium in Petersburg als Oberconsistorium XIII. 385.
Iwan's III. Wahl zum Thron VII. 150 u. f. seine Lebensart in der Gefangenschaft XIII. 298.
Iwanden, Gut x. 150; Kirche 172.
Irtrum, Gut x. 133.
Irtrumünde, Gut x. 132.

K. Siehe auch C.

Kabaken sind keine Reiseherbergen XIII. 71.
Kadettencorps in Petersburg VI. 40. 42.
Kafbrod XIII. 374.
Kahlen s. Calen.

Kahnen: Kirche x. 170.
Kahrembeck, Gut x. 141.
Kahren, Gut x. 144.
Kalenderstreit in Riga XXII. 395 u. f.
Kalkuhnen, Gut x. 131; Kirche 166.
Kallitzen oder Kalitzen, Gut x. 147: Kirche 170.
Kallmann oder Kalmann IV. 88; Familie XIX. 155.
Kallnzehm, Gut x. 137.
Kaltenbrun, Gut x. 130; Kirche 165.
Kalticken, Gut x. 151.
Kalwen, Gut III. 62.
Kameelziegen in Ehstland XV. 771.
Kamennoi-Ostrow XIII. 255.
Kaminietz, Gut x. 130.
Kandeln, Gut III. 62.
Kandidaten sollen bey Probepredigten vorsichtig seyn II. 75.
Kannenberg XXVII. 358.
Kappeln, Gut x. 145.
Kapsehden, Gut x. 158.
Karckeln, Gut x. 147.
Kargatten, Gut x. 149.
Karnicki, Familie XI. 366.
Karp, Familie x. 67.
Kartoffelbau wird für Bauern empfohlen XIX. 341.
Kasaken s. Kosaken.
Kasdangen, Gut III. 62.
Kaskowa Postirung XIII. 83.
Katharina die Erste, etwas von ihrer Herkunft II. 219. VII. 233; ihr Hang zur Landwirthschaft XIII. 247.
Katharina die Zwote, etwas von ihrem Charakter I. 199; ihre vortheilhaften und weisen Einrichtungen des Handels VIII. 47, mit den

den Kloster- und Kirchengütern XI. 95 u. f. Ihre Großmuth gegen Gelehrte XIII. 194.
Kathedralkirchen in Rußland XI. 182; ihr Staat 193.
Katholiken haben im russischen Reich ihren eignen Erzbischof XI. 315.
Katorschniken I. 110.
Kaufleute, ihre jetzige Abgabe in Rußland VIII. 201. XIII 290; fremde in Riga VIII. 148; russische können alles wohlfeiler verkaufen als deutsche XIII. 227.
Kaugern, Kirche x. 164.
Kaulbars, Familie XIX. 156.
Kaulitzen, Gut x. 153.
Kauzemünde, Gut x. 159.
Kavallerie in Rußland VI. 44. 163, deren neueste Einrichtung XXVI. 248 u. f.
Kawer, Statthalter xx. 307; Familie XV. 449.
Kaywen, Gut x. 144.
Keith, Anekdoten von ihm xx. 452.
Kellner XXVII. 358.
Kempe IV. 90.
Kensingshof, Gut x. 137.
Kerklingen, Gut x. 153; Kirche 172.
Kersdorff, Familie XV 465.
Kerssebrock, Familie x. 37. 76.
Kerten, von, XI 386. 391.
Kesernage, was es in einer Urkunde ausdrücken soll XXIV. 396.
Kettler XXVII 359; Familie x. 67.
Keweln, Gut x. 143.
Keyserlingk, Familie x. 37. 75.
Kibitka XIII. 75.
Kieselstein, Familie x. 63. 78.
Kiesewetter IV. 89.
Kikurn, Gut III. 60.

Kind,

Kind, mit einer Bären Seele V. 339; manches heirathet in Rußland sehr jugendlich XI. 198.
Kindermord, dessen etwaniger Anlaß in Liefl- und Ehstland XXII 461.
Kiven Postirung XIII. 84.
Kiwe XXVII. 360.
Kirchen, russische, ihre Form XI. 179; Arten 66; Anzahl 110 u. f. kan nur ungefähr angegeben werden 67; in Klein-Rußland 196. — Nähere Anzeige etlicher in Petersburg XIII. 163; auch etlicher von andern Confessionen 165. — Kurländische x. 162 u. f.
Kirchen Einkünfte in Rußland XI. 207.
Kirchengemälde in Rußland XI. 181.
Kirchen- und Klostergüter wurden in Rußland sehr weislich eingezogen XI. 97, doch damals noch nicht in Klein-Rußland 105.
Kirchenkonvent II. 68.
Kirchenländereien *XXII.* 29; auf wessen Kosten sie in Liefl und Ehstland sollen vertheidigt werden II. 42.
Kirchenliturgie, Anmerkung über ihre Verbesserung *XV.* 781.
Kirchenordnung, welche in Liefl- und Ehstland als Gesetz gilt II. 10. *XXVII.* 360; deren Erklärungen *VII.* 217 u. f. und noch in Ehstland geltende Declaration II. 12. 163 u. f. *IV.* 201. *XXIV.* 491. — Die älteste kurländische x. 196. die alte öselsche XXVII. 361.
Kirchenpatron in Liefl- und Ehstland sein Recht II. 18 u. f. 25; worauf es sich nicht erstreckt ebend. 20. 27; seine Vorzüge und Pflichten 33 u. f. Er kan heilsame Veränderungen vornehmen ebend. 39.
Kirchenpatronat, in Rußland XI. 204; in Kurland x. 176 u. f. auch der dasigen Städte 183. In Liefl- und Ehstland, dessen Erwerbung

bung II. 18. 81 u. f. Arten ebend. 61; ob neue Stiftungen es schmälern 89 u. f. wie es kan verloren werden 95 u. f. wenn es einer Gemeine gehört 100; Antheil der Eingepfarrten 118; neueste Vorfälle mit denselben XIX. 563.
Kirchenverfassung in Rußland XI. 21 u. f. welche Bücher davon Nachricht geben ebend. 2. — Die der übrigen Confessionen im russischen Reich 306 u. f. — In Kurland x. 176 u. f.
Kirchenvisitation in Liefland XI. 337.
Kirchenvorsteher, in Rußland XI. 57; in Liefland 334.
Kirchenwege in Lief- und Ehstland am füglichsten zu verbessern x. 340.
Kirchhöfe s. Begräbniß.
Kirchholmsche Vertrag, etliche besondre Umstände davon XXVI. 40.
Kirchner IV. 90; Familie XIX. 163.
Kirchspiele in Lief- und Ehstland VIII. 118 u. f. was man in Kurland darunter versteht x. 106; Verschiedenheit der ingermanländischen *XIII.* 67.
Kirchspielskirchen in Kurland, wer sie bauen darf x. 181.
Kirgisen oder Kirgiskaisaken XXIV. 38.
Kislischzi zu machen XXIV. 506. (durch einen Druckfehler steht auf der Seite 476.)
Klahnen, Gut x. 148.
Klebeck, Familie x. 37. 76. XV. 125. XIX. 443.
Kleinreußische Bauern s. Bauern.
Klein-Rußland XXIV. 178; behielt anfangs seine Kirchen- und Klostergüter umgeändert XI. 105. — S. auch Ukraine.
Kleinschmied IV. 90. XXVII. 361.
Kleinschmid IV. 202. XXVII. 361.
Kleist, Familie x. 67.

Klembken XIII. 446.
Klicken, Familie XIX. 165.
Kliggenhof, Gut x. 142.
Klingbeutel solte aus der Kirche verbannet werden XV. 783.
Klinge XXVII. 362.
Klingsporn, Familie XXII. 451.
Klingstädt, Familie XIX. 167.
Klinthenius XXVII. 362.
Klöster in Rußland wurden sehr weislich zum Theil aufgehoben XI. 99 u. f. ihre vormalige Anzahl 110, die jetzige 117; ihre Einrichtung, Namen etc. 235 u. f. ihre Klassen 240.
Klopmann, Familie x. 28. 74; Gut ebend. 137.
Klot, Familie *XV.* 172. *XIX.* 444. *XX.* 222.
Klüchtzner, Familie x. 67.
Klüver, Familie *XV.* 796. *XX.* 240.
Klugen, Familie *XIX.* 167.
Knaben heirathen in Rußland oft weit ältere Weiber XIII. 376.
Knacke IV. 91.
Kniaziewicz, Familie x. 67.
Knigge, Familie x. 65 77.
Knöpken *XXVII.* 362.
Knorr oder Knorre, Familie x. 29. 74.
Knorring, Familie X. 70. XV. 419. XIX. 168. XX. 62.
Kocke von Grünblatt *IV.* 91.
Kocken von Grünbladt, Familie *XV.* 502.
Köhler, Commandant XX. 356; Familie XV. 467. XIX. 169.
Königk IV. 92.
Königseck, Familie x. 30. 75.
Körber IV. 202. *XI.* 386.
Kogeln, Gut x. 147.
Kohls Lehn, Gut *III.* 32.
Kokenus, Familie XXII. 451.

Kollekten werden in manchen liefländischen Kirchen nicht abgesungen XV. 783.
Kolonisten werden aus den Bauern anstatt der Rekruten angenommen I. 219. — Deutsche bey Jamburg XIII. 315.
Koltowskoi, Familie XIX. 170.
Kompatronat s. Compatronat.
Kommenthure des vormaligen liefländischen Ordens XX. 397 u. f.
Kopanitzki, Gut x. 135.
Kopf IV. 92. XXVII. 363.
Kopfgeld oder Kopfsteuer in Rußland I. 218. VIII. 202. XI. 102. Warum man diese Auflage beybehält XIII. 31.
Koporie XIII. 328.
Korff, Familie x. 36. 75. XI. 367. XXII. 452.
Korn-Dörren wird empfohlen VI. 296; wie es in Ingermanland geschieht XIII. 354.
Kornilow, Familie XI. 367.
Korsun I. 221.
Kosaken, was sie sind XXIV. 24; ihre Namen 29; ihre beiden Hauptzweige 34; Anzahl 44; die Donischen 49; ihre Stanizen 53; Staatsverfassung 105; Vorrechte 107; Kriegsverfassung 121; Taktik 138; Lebensart 148. Die wolgaschen 59. Die uralschen oder jaikschen 70. Die sibirischen 89. Die tschugujewschen 97. Die klein-reußischen oder ukrainischen 172; ihr muthmaßlicher Ursprung 192; ihre Lebensart 223; geänderte Verfassung 235; Geschichte 245 u. f. geänderten Privilegien 292. Die slobodischen 203. Die saporogischen 205
Koschewoi-Ataman XXIV. 115.
Koschkull, Familie x. 67.
Koskull, Familie XV. 287. XIX. 170.
Kräfting, Familie xx. 206, 209.

Krahtzen, Gut x. 151.
Kramer IV. 92.
Krankheit, eine besondere in Sibirien II. 233.
Kranz XXVII. 364.
Krasinski XXVII. 364.
Krasnoje Selo XIII. 328.
Krebsartiges Wasser-Insekt XIII. 503.
Kreditwesen in Ehstland I. 179.
Kreisstädte s. Städte.
Kreutz unter den Urkunden, ein besonders XXVII. 36; in den Siegeln ebend. 115.
Kreutz-Küssen, das, XI. 221.
Kriebelkrankheit entsteht nicht durch Mutterkorn XIII. 355.
Kriegsadel in Rußland XX. 438.
Kriegsartikel, ehstnische XV. 787.
Kriegskollegium in Petersburg VI. 56.
Krohnen, Gut III. 63.
Kronarenden *XXII.* 22. 307.
Krongüter in Liefland, ihr Ursprung *XXII.* 18. 192; ihre Verschiedenheit und Anwendung 20.
Kronpastorate II. 16; deren Beschaffenheit 63; wegen ihrer Besetzung V. 337.
Kronschloß oder Kronschlot XIII. 327.
Kronstadt XIII. 318.
Krook *XXVII.* 365.
Krothen, Gut x. 155.
Krüdener, Familie XV. 210.
Krüger IV. 93. *XXVII.* 365. 366. 370.
Kruthen, Gut x. 155; Kirche 174.
Krzywcow, Familie XI. 367.
Kublicki, Familie XI. 367.
Kuchen der russischen Bauern *XIX.* 589.
Kuckern, Gut x. 141; Kirche 168.
Kühn XXVII. 370.
Kühnrath, Familie x. 61. 78.

Küsel IV. 94.
Küssen ist in Rußland gewöhnlich II. 231; das Kreutz XI. 221.
Küttisbrennen, ob es dem Land schädlich sey VI. 288, oder den Wäldern VII. 196; ist in Ingermanland gewöhnlich XIII. 356.
Küttner XI. 386. 392.
Kukschen, Gut x. 146.
Kulibin, ein geschickter Russe XIII. 193.
Kulpen, Gut x. 136.
Kultur der liefländischen Bauern XIX. 524 u. f.
Kummeln, Gut x. 131.
Kurakin, Familie XIX. 172.
Kuren, was es bey den Saporogern bedeutete *XXIV.* 218.
Kurländische Adelsmatrikel III. 13. x. 15 u. f. Nachtrag dazu XI. 431.
Kurländische Haakenzahl oder Landrolle III. 31. x. 128 u. f
Kurländische Regimentsform x. 15.
Kurland, Nachrichten davon x. 15 u. f. Berechtigung zu dasigen Häven VIII. 153 u. f.
Kurmen, Gut x. 131.
Kursahten, Gut x. 155.
Kursell IV. 93. XIII. 498; Familie XIX. 173.
Kurtzum, Gut x. 131.
Kusten, Gut x. 154.
Kwas s. Quas.
Kwiatkowski *XXVII.* 370.
Kymahlen, Gut x. 150.

L.

Labberaggen, Gut III. 61.
Lacy, Familie XV. 629. xx. 231.

Lademacher IV. 95. *XXVII.* 371.
Ladoga, See XIII. 26; Stadt ebend. 332.
Ladogasche Kanal XIII. 27.
Ländereien der Bauern, wem sie in Rußland gehören I. 215.
Lagerkreutz XI. 407.
Lahnen, Gut x. 146. 155.
Laidsen, Gut x. 148.
Lambertshof, Gut x. 133; Kirche 168.
Lambsdorff, Familie x. 30. 75. 78.
Lammingen, Gut x. 146.
Landesordnung, die liefländische gedruckte, unter der polnischen Regierung XXVII. 373. 377.
Landgüter, Natur der russischen I. 219; ihr Preis und Ertrag 218 u. f. deren Berechnung XI. 90; Benutzung und Vererbung I. 214. 220. — Namen und Größe der kurländischen III. 32. x. 128 u. f. Werth und Preis der ingermanländischen und finnländischen IV. 285. XII. 345. Rechte und Berechtigungen der liefländischen XXII. 15 u. f. 235 u. f. deren Appertinenzien 270; Lasten XIII. 59. XXII. 284; Naturen XXII. 17 u. f. dasige Güter von unsicherer Natur ebend. 81. und von ungewisser 92; ihre vormalige Reduction 99. und Restitution 110. Wer in Lief- und Ehstland sie besitzen kan 312. Auf wie lange man sie verarendiren solte VI. 303. Ob ein Testator oder erster Erwerber ihre Natur ändern dürfe x. 339. XXII. 326. — Die der ehstländischen Landräthe s. Tafelgüter. — Auch Bürgerliche haben immer in Liefland Landgüter besessen XXVII. 479.
Land-Kadettencorps in Petersburg VI. 40. XIII. 174.
Landknechte gab es vormals unter dem liefländ. Adel *XIX.* 592.

Landmiliz in Rußland VI. 48. 195.
Landräthe wurden in Liefland und Ehstland abgeschaft XIII. 457.
Landrolle XXII. 289; die kurländische III. 31. x. 109 u. f. Die piltensche III. 59; die ehstländische IV. 202.
Landsassen in Liefland VIII. 167. wer sie vormals waren XXVII. 480.
Landsberg, Familie x. 29. 74.
Landschaft, was sie in Liefland heißt V. 317; was sie vormals geheißen habe XXVII. 477 u. f. hat immer Güter besessen VIII. 167; Vertheidigung dieses Rechts VIII. 172 u. f. Entscheidung ihres Streits mit der Ritterschaft V. 317.
Landsen, Kirche x. 172.
Landstaat, wie er vormals in Liefland soll gewesen seyn II. 204; sein wahrer Ursprung XXII. 217; sein Alter und Ursprung in Ehstland XXII. 202.
Landstraßen in Ingermanland XIII. 88. 92; in Liefland und Ehstland ebend. 60. 90; wenn sie solten beschtigt werden II 235; der Nutzen ihrer Seitengraben XIII. 513.
Landtage s. liefländische Landtage.
Landtags-Beschluß, seine Kraft in Liefland IV. 292.
Landtags-Ordnung in Liefland VII. 9.
Landwirthschaft in Ingermanland III. 217. XIII. 349 u. f. Einige Gegenstände der liefländischen VI. 277 u. f.
Lange IV. 95. 203. XI. 406. XXVII. 371.
Langenfeld, Gut x. 145.
Langenstein, von, IV. 205. XXVII. 372.
Langsehden, Gut x. 147. 148; im Piltenschen III. 66.
Langsfeld XXVII. 373.

Lanskoi XIII. 303.
Lantingshausen, Familie XIX. 177. xx. 249.
Lapskalln, Gut x. 137.
Larsson, Gouverneur xx. 313.
Laschen, Gut III. 60.
Laschuppen, Gut x. 152.
Lassen, Kirche x. 166.
Lassen-Buttler, Gut x. 130.
Lassenbeck, Gut x. 130.
Lassensee, Gut x. 130.
Laudon, Familie *XV.* 294.
Laugen, Gut x. 150.
Laurenberg s. Sege.
Lauterbach IV. 205.
Lauw, Familie XV. 438. XIX. 451.
Lauwdohn s. Laudon.
Lauzen, Gut x. 130. 131.
Lauzensee, Kirche x. 166.
Lawra (Kloster) XI. 243.
Laxdinen, Gut III. 60.
Layden, Gut x. 155. 156; im Piltenschen III. 62.
Lebensstrafen, Ursach ihrer Abschaffung in Rußland I. 211; in wie fern sie noch verhängt werden XIII. 220.
Lectüre s. Lektüre.
Leeven s. Lehven.
Leesken, Gut x. 149.
Legat für Arme auf einem Landgut XIII. 481.
Legen, Gut x 156.
Legionen in Rußland VI. 197.
Lehnen, Gut x. 63.
Lehnrecht in Liefland, das alte XXII. 192, das neue 195.
Lehven, Gut x. 152; Kirche 172.
Leibeigenschaft, Anmerkung darüber *XV.* 744.
Leibeigener ist der liefländische Bauer *XV.* 751.

Leib-Husaren und Leib-Kosaken in Petersburg VI. 39. XXIV. 145.
Leichen s. Begräbniß
Leichenstein zu Wenden XV. 785.
Leihebank in Petersburg XIII. 172.
Leihemagazin oder Leihekleete VIII. 77; als wohlthätige Stiftung XIII. 479.
Lejonhufwud, Statthalter XX. 303.
Lektüre wird in Liefland immer beliebter XIII. 492.
Lembeck IV. 96.
Lemsern, Gut X. 151.
Lennartsson, Gouverneur XX. 299.
Lenz IV. 206. XI. 387.
Leparn, Gut X. 135.
Lesegesellschaften IV. 256.
Lesten, Gut X. 142; Kirche 169.
Letten kennen keine unbefleckte Jungfrauschaft XXVI. 280.
Lettische Sprache, Muthmaßung über ihren Ursprung XIII. 431.
Leubel, Familie X. 62. 76. 79.
Lexten, Gut X. 155.
Leye, von der, Familie X. 50. 76.
Libau, Stadt III. 52; Kirchen X. 173.
Libausche Strandvogtey III. 52.
Libbingen, Gut X. 150.
Lichtone, Gouverneur XX. 340.
Licuppen, Kirche X. 169.
Lidicius XXVII. 373.
Lieb IV. 97.
Lieben, Gut III. 64.
Liebhabertheater XIII. 494.
Liebsten, Gut X. 133.
Liefländer haben rühmliche Stiftungen errichtet XIII. 477.
Liefländische Adelsgeschichte XV. 44. u. f.

Liefländische Geschichte, ein Beytrag dazu XXVI. 3 u. f.
Liefländische Landesordnung s. Landesordnung.
Liefländische Landtage und Verträge von welchen die Geschichtsschreiber nichts meldeten XXVI. 42. 74. 116. 216. 227.
Liefands neueste Einrichtungen VIII. 193 u. f. jetzige Kreise 218; zunehmender guter Geschmack XIII. 489; vormalige Eintheilung unter polnischer Oberherrschaft XXII. 470. XXVII. 379.
Lieven, von, lieferte wichtige Beyträge zu den nord. Miscellan. XX. 4 u. a. O. m. Familie X. 37. 76. XXII. 453; verschiedene Schreibarten dieses Namens XV. 31.
Lievenhoffsche Kirche X. 170.
Lievens-Berson, Gut X. 140.
Lievens-Kirche X. 169.
Ligutten, Gut X. 155.
Lilje, Schloßvogt XX. 348.
Lilienau IV. 97.
Lilienfeld, von, IV. 98 u. f. 207; Familie XIX. 181. XX. 63.
Lilienroth XXVII. 383.
Lilienstierna, von, IV. 99.
Lilienstolpe IV. 209.
Lillje, Generalgouverneur XIX. 487.
Lilljenhjelm, Schloßvogt XX. 355.
Lindemann XXVII. 383.
Linden IV. 100. XXVII. 383; Gut X. 131; Kirche ebend. 168; Familie XIX. 186. s. auch Linten.
Lingen, Familie XX. 211.
Linten-Kosaken XXIV. 100.
Linten, Familie X. 67. 79. XV. 460. XX. 250.
Lipen, Gut X. 153.
Liphart, Familie XV. 589. XIX. 456.

Lippaiken, Kirche x. 172.
Lipstehusen, Gut x. 148.
Lithander IV. 100.
Liturgien s. Kirchenliturgie.
Liuster, Schloßvogt xx. 350.
Lode, Familie xv. 116. xix. 187. xx. 63.
Loder xi. 388. xiii. 450; sein Beytrag zu den nord. Miscellan. ebend.
Löbel, Familie x. 62. 76. 79.
Löringhoff, Familie x. 75.
Löschern, Familie xix. 188.
Löwen oder Löwe, Familie xix. 189.
Löwendahl, Familie xix. 198.
Löwenhaupt, Gouverneure xix 506. 515.
Löwenstern, Familie xv. 503. xix. 200.
Löwenwolde, Familie xv. 301.
Löwis, Familie xv. 474. 780. xix. 452.
Lohmann xxvii. 383.
Loringhaven, Familie xv. 574.
Lotich xxvii. 383.
Lottich IV. 210.
Loudon s. Laudon.
Lowiden oder Louiden, Gut III. 33.
Luberas bauete in Kronstadt wichtige Werke xiii. 324.
Luden IV. 210.
Ludingshusen und Ludingshausen x. 73. xxii. 453.
Ludovici xxvii. 384.
Ludwig IV. 100.
Luga, Stadt xiii. 331; Strom ebend. 23. 313.
Luisen s. Löwis.
Lüzenberg xxvii. 384.
Lustgärten, bey Petersburg xiii. 257; etliche in Liefl- und Ehstland xxvii. 534 u. f.
Luther IV. 100.
Lutheraner im russischen Reich xi. 320.

Luttringen, Gut x. 151; Kirche 172.
Lutzaus-Lehn, Gut III. 32.
Luxus, was er eigentlich ist III. 117; in Nordländern 113 u. f. dessen Moralität 147. Seine Einschränkung in Ehstland dauerte nicht lange I. 195. Unter den petersburgschen Bürgern ist er groß xiii. 229.

M.

Magistrat in Riga und Reval hatte vormals große Rechte VIII. 208.
Majoratsgüter xxii. 36.
Malczowsky IV. 211.
Malerey in Liefl- und Ehstland xiii. 495.
Maloroſſianer xxiv. 172.
Maltitz, Familie xv. 780.
Mancel IV. 211.
Manecken, Familie xv. 703. xx. 239. xxii. 366.
Maneke xxvii. 385.
Maneken IV. 101.
Mangen, Gut x. 151; Kirche 172.
Mannlehne in Liefland xxii. 88.
Mannlehnrecht, das alte in Liefland xxii. 42. 192; das neue s. Lehnrecht; ward ganz abgeschaft VIII. 194. xx. 130.
Manteufel, Familie x. 27. 72. xv. 305. xix. 203. 440. xx. 201.
Manzel IV. 212.
Margrafen-Kirche x. 176.
Marienhof, Gut x. 159.
Markart IV. 211.
Marmorne Kirche in Petersburg xiii. 159.
Marren, Gut x. 150.

Martens IV. 101.
Martini XXVII. 385.
Maskow XXVII. 386.
Maslow oder Maslof, Familie XV. 643. XIX. 208. XX. 234.
Masthutten, Gut x. 136.
Materialien zur Adelsgeschichte s. Adelsgeschichte.
Matrikel s. Adelsmatrikel.
Matrikel-Commission in Liefland *XV.* 47.
Matthiä *XI.* 403. *XXVII.* 386.
Mattkulln, Gut x. 147.
Matulisseck, Gut x. 159.
Maydel, Familie x. 67. XIX. 208.
Mayerberg *XXVII.* 387.
Mazeppa, Hetman *XXIV.* 279.
Meck, Familie XV. 427. *XX.* 223.
Medden, Gut x. 130. 141.
Medem, Familie x. 28. 73.
Medsen, Gut x. 158.
Meerfeldt, Familie x. 75, ist noch nicht erloschen XV. 780.
Meerscheidt, Familie x. 74. 79.
Megusen, Gut x. 148.
Mehrbach, Familie x. 30.
Mehrfeldt, Familie x. 30.
Meier XXVII. 387. 388; s. auch Meyer.
Meindorp veränderte seinen alten Namen XV. 35; s. Meyendorff.
Meiners, Familie *XIX.* 215.
Meinicke XXVII. 389.
Meißner, Familie x. 51. 77.
Meisterwerden, das, muß nicht erschwert seyn VIII. 64.
Mel IV. 101.
Melchin XXVII. 389.
Melioration auf liefländischen Kronsgütern x. 322.

Mellin, Graf, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XV. 735. 771 u. a. O. m. — Familie *XIX.* 216. *XX.* 250.
Memelhof, Gut x. 132. 134. 135.
Menckens, Gut x. 129.
Mengden IV. 213; Familie XV. 320. 780.
Mennander XXVII. 389.
Menschen die man eingemauert fand *XIII.* 506. Bemerkungen darüber *XIX.* 574. XX. 422.
Menschenhandel ist alt XV. 746; in Liefl. und Ehstland XXII. 257.
Menschikow's Resolution wegen der Mannlehngüter XXII. 170.
Merdsen, Gut x. 142.
Merscheidt, Familie x. 29.
Merzendorf, Gut x. 133.
Mescheneck, Gut *III.* 63.
Mesothen, Gut x. 134; Kirche 167.
Meurch XXVII. 389.
Mey IV. 102. XXVII. 390.
Meyendorff, Familie XV. 258. XIX. 278; Veränderung ihres Namens XV. 35.
Meyer IV. 103. 213; Commandant XIX. 521; Familie X. 63. XV. 541. S. auch Meier.
Meyershof, Gut x. 134.
Meyhof, Gut x. 137.
Meyter XXVII. 390.
Michelsohnen, Familie XIX. 280. XI. 432.
Micke IV. 104.
Milde IV. 105.
Mirbach, Familie x. 75.
Mißhof, Gut x. 133.
Mißholm, Gut x. 132.
Mitau, Stadt *III.* 35; Kirchspiel x. 136; Präpositur x. 163.
Mitgebietiger s. Ordensgebietiger.
Mitropolit XI. 38.

Mittelhof, Gut x. 139.
Mittelpfort IV. 106.
Mittelstand ist schon sehr lange in Rußland gewesen XIX. 553; seine Klassen 557.
Mitternacht IV. 106.
Moberg XXVII. 391.
Mocken, Gut x. 144.
Möller, Familie XV. 109.
Mönche, rußische XI. 44; Ursach ihrer kleinen Gehalte 99; ihre vormalige Anzahl 112; die jetzige 117.
Mönchenklöster nach dem jetzigen rußischen Kirchenstaat XI. 242. 266 u. f.
Mohl, von der, Familie XI. 367.
Mohrenschildt, Familie XIX. 282. XX. 252.
Moller XXVII. 391; Familie s. Möller.
Mollerin, Gut III. 60.
Monogrammen unter Urkunden *XXVII.* 37.
Moralischer Katechismus wird vorgeschlagen VIII. 182 u. f.
Mörenen, Gut x. 140.
Morian *XXVII.* 391.
Moritz IV. 107.
Moskowsche Wasserleitung XI. 440.
Mühlen, von der, IV. 108.
Mühlenbeck Gut x. 144.
Müller IV. 213. *XXVII.* 391. 392; Familie XIX. 283.
Münchhausen, Familie x. 63.
Münnich, Graf, belagerte Otschakow IV. 271; Familie XV. 641 XIX. 284
Münster, Familie x. 67, muß Münster heißen XI. 432.
Münzen, drey alte rußische x. 315; Bemerkungen über die verschiedenen rußischen xx. 457.
Muischezeem, Gut x. 152; Kirche 172.
Murawiew, Familie XIX. 283.

Murremuische, Gut x. 131.
Musik s. Tonkunst.
Mutterkorn ist unschädlich XIII. 355.

N.

Nabben, Gut x. 150.
Nachricht von Generalgouverneuren, in Liefland XIX. 471 u. f. in Ehstland xx. 268 u. f. Der Verfasser wird angezeigt xx. 265.
Näherrecht an Landgütern, der Anverwandten I. 222. *XXII.* 322; des Adels und dessen einziger Grund XXII. 317.
Nagel, Familie x. 29. 74.
Narowa XIII. 22. 282.
Narwa oder Narva, Stadt XIII. 266 u. f. Postirung 81.
Narwsche Superintendenten XI. 401.
Nasacken, Familie XIX. 285.
Nassau, Gut x. 141.
Nationalkarakter der Russen *I.* 13 u. f.
Natur der Landgüter in Rußland *XXII.* 131; in Liefl. und Ehstland ebend. 117 u. f. Meinungen darüber 133. Neueste Vorfälle in dieser Sache 115.
Nedderhof *XXVII.* 393.
Neddernecken, Gut x. 152.
Nelsern, Gut *III.* 63.
Nereſius IV. 108.
Nerffien, Kirchspiel x. 131; Gut 132; Kirche 166.
Nettelhorst, Familie x. 28. 74.
Neuenburg, Kirchspiel x. 141; Gut 142; Kirche 169.
Neufeldt, Gut x. 134.

Neuguth, Kirchspiel und Gut X. 133; Kirche 167.
Neuhausen XIII. 447; Kirchspiel III. 61; Amt III. 62.
Neuhof oder Neuenhof, Familie x. 50. 76. Gut x. 134. 141. 152 153. 156. 159.
Neu Ladoga XIII. 332.
Neu Servien *XXIV.* 215.
Neu Sorge, Gut x. 132.
Neustädtchen III. 31.
Neuwacken, Gut x. 146; Kirche 171.
Newa XIII. 22. 105; ihr Wasser nach seiner Wirkung 214.
Neydenburg, von IV. 108.
Niedeggen, Familie x. 71.
Niegranten, Gut III. 63.
Niekerck, Familie XXII. 454.
Niekrätzen, Gut III. 63.
Nieroth, Generalgouverneur XX. 345; Familie XIX. 287.
Nöiken, Familie XXII. 454.
Nogahlen, Gut III. 64.
Nolcken, Familie XIX. 293. XX. 64. XXII. 378.
Nolde, Familie x. 29. 74.
Nonnen, russische, ihre vormalige Anzahl XI. 112; die jetzige 118.
Nonnenklöster nach dem jetzigen russischen Kirchenstaat XI. 249. 279 u. f.
Norkiopings Beschlußrecht XXII. 62; dessen Verbesserung 68.
Normalmethode in russischen Schulen XIII. 180.
Nothelfer XXVII. 393.
Nothenhof, Gut III. 61.
Notmann IV. 108. XXVII. 394.
Nottbeck XXVII 394.
Nova litteraria mar. balt. XXVII. 395.
Nummers, Familie XV. 673.

Nurmhusen, Gut x. 148; Kirche 170.
Nydeck, Familie x. 71.
Nyestedt oder Nyenstedt XXVII. 397.

O.

Oberappellationsgericht ward in Reval angeordnet II. 189.
Oberconsistorium in Liefland nach seiner ersten Einrichtung V. 328. jetzige Verfassung XI. 328.
Obergerichte, in russischen Statthalterschaften VIII. 213. XIII. 261; in Kurland x. 96.
Oberhauptleute in Kurland x. 98.
Oberinstanzen s. Obergerichte.
Oberkirchenvorsteher, in Liefland XI. 333; in Ehstland ebend. 341.
Oberpahlensche Volksschule XIII. 182. 485.
Oberpriester, russische XI. 48.
Oberräthe in Kurland x. 89. 95.
Obersten, russische ihre Macht VI. 105; ihre Vortheile 115; sie machen Officiere 102; auch können sie durch ein Wort ehrlich machen 114.
Oblatenbäcker in Rußland XI. 297.
Obrok I. 215. XI. 102 u. f. XIII. 335.
Ochsen, wie sie in der Ukraine angespannet werden XXIV. 174.
Ockseln, Gut x. 146.
Ocken, Gut x. 149.
Oderborn XXVII. 408.
Odern, Gut x. 148. 149; Kirche 170.
Odnodworzen XIX. 558. XX. 449.
Oekonomie Bauern XI. 101.
Oekonomie Collegium *XI.* 97. 124.
Oel s. Salbe.

Oelsen, Familie x. 30. 75!
Oelung, die lezte in Rußland XI. 234.
Oern XXVII. 408.
Oerter, welche auf die altadelichen Geschlechtsnamen deuten *XV.* 23.
Oesel hatte vormals eine eigne Kirchenordnung XXVII. 361.
Oettingen, Familie *XV.* 694. XX. 237.
Offenberg, Familie x. 67.
Offenberger, Familie XXII. 454.
Offenbergs-Pfand, Gut x. 134.
Officianten in russischen Kreisstädten XIII. 263.
Officiere, russische VI. 95 u. f. deren Strafen 120
Ohsen, Gut III. 64.
Ohseln, Gut x. 151.
Oldekop IV. 214.
Oldekopp IV. 109.
Olitz, Familie XIX. 299.
Olivecrantz, Statthalter XX. 358.
Gloffson lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XX. 476. XXIV. 468.
Omicken, Gut x. 152.
Opacky, Familie x. 67.
Opolie Postirung XIII. 83.
Oranienbaum XIII. 307.
Ordangen, Gut x. 156.
Ordensgebietiger, vormalige in Liefland, namentlich XXIV. 331; ihr etwaniger Rang XX. 394; XXIV. 299; ihre Anzahl XX. 397. 463.
Ordensgeistliche in Rußland XI. 28 u. f. ihre Gelübde und Grade 35. 37.
Ordensmeister, vormalige liefländische, waren nie vom deutschen Orden ganz getrennt XX. 373; ihre Titel XIX. 581. XX. 416; ihre Siegel *XXVII.* 68; hießen nur Gebietiger ebend. 105.
Ordensrath s. Ordensgebietiger.
Ordinskische Kosaken *XXIV.* 28.
Orenburgische Kosaken *XXIV.* 68.
Orgies, Familie x. 79. XXII. 454.
Orlow, Familie XIX. 299.
Osbach, Gut III. 61.
Oschenecken, Gut x. 152.
Oscheley, Gut x. 144.
Oskirko, Familie XI. 367.
Osten, Familie x. 73. ist der ursprüngliche Name XV. 58; s. auch Sacken.
Osterfeier in russischen Kirchen XI. 212.
Ostermann, Familie XV. 628. XIX. 301. XXII. 365.
Osthof XXVII. 409.
Otschakow vom Graf Münnich belagert IV. 271.
Otto-Gallen, Gut x. 144.
Overhusen, Familie x. 71.
Oxenstjerna, Generalgouverneure XIX. 477. 482. 488. XX. 451; Gouverneure XX. 314. 325. 328.

P.

Paahtzen, Gut x. 135.
Paddern, Gut x. 150. 155.
Padeggen, Gut x. 149.
Padel XXVII. 409. 411.
Paffrat IV. 214.
Pahlen, von der, Familie x. 65. 77. XV. 367. XIX. 301.
Paida, welche Stadt es ist XXIV. 379.
Palais, das kaiserliche in Petersburg XIII. 145.

Palatinate s. Starosteien.
Palmberg, von, IV. 109.
Palmenbach, Familie XV. 702. XIX. 464. XX. 238.
Palmstrauch, Familie XV. 514.
Pampeln, Kirche X. 169.
Panckelhof, Gut X. 140.
Panfilow, der kaiserliche Beichtvater, bekam eine Bischofs-Mütze XV. 779.
Panin, Familie XIX. 302.
Paplacken, Gut X. 155.
Paskaw, Familie X. 63.
Passeck, Familie XIX. 303.
Passehden, Gut X. 155.
Passerten, Gut X. 154.
Pastelberg IV. 110.
Pastor s. Prediger.
Pastoratshöfchen, Gut X. 137.
Pastoratsländer in Liefland XXII. 30.
Patkul oder Patkull, der Schriftsteller XXVII. 412; Vicegouverneur XX. 247; Familie XV. 282. XIX. 303.
Patriarchalischer Adel in Rußland XX. 442.
Patriarchen wurden in Rußland abgeschaft I. 203. XI. 74. 76; falscher Wahn von ihrer Verehrung I. 204. XI. 75.
Patriki IV. 214.
Patrimonialgüter XXII. 28.
Patrimonialpastorat II. 27.
Patronat s. Kirchenpatronat.
Patz IV. 110.
Pauli IV. 215.
Paullinus XXVII. 422.
Pauren, Gut X. 152.
Pawassern, Gut III. 37.
Pawlowski V. 311.
Paykull, Familie XIX. 304.

Pedwahlen, Gut X. 147. 148.
Peetz, Familie XIX. 308.
Pegau IV. 110.
Pella XIII. 251.
Peltzen, Gut X. 150. III. 61.
Peltziken, Gut X. 146.
Pensions-Anstalten für Kriegsbediente XI. 120 u. f.
Pergel XIX. 539.
Petendorf, Gut X. 146; Kirche 171.
Peter der Erste verleate die Residenz zum Vortheil des Reichs XIII. 126; in wie fern er der Schöpfer seines Volks heißen kan I. 58; wie er Leute auszuforschen suchte VII. 232; seine Sorge für Bergwerke IV. 282; seine projectirte Aussöhnung mit dem König von Schweden XI. 445.
Peter August Friedrich, Herzog zu Holstein-Beck XIX. 22.
Peterhof XIII. 251; die dahin gehende vortrefliche Straße 91.
Petersburg XIII. 95 u. f. dasige Polizeyanstalten 201; Postirung 86.
Petniz, Dorf XIII. 316.
Petrejus IV. 111.
Petschaft aus dem Kloster Ruma XIII. 510.
Pettram, Familie X. 63.
Pewicken, Gut X. 157.
Pezold IV. 111.
Pfaltzgrawen, Gut X. 137.
Pfandgüter in Liefland XXII. 96.
Pfandzelt, ein Mater XIII. 199.
Pfeif IV. 215.
Pfeil, Familie X. 77. XV. 219.
Pfeilitzer, Familie X. 79. XIX. 319.
Pferde bey der russischen Armee VI. 163.
Pferdepillen zu machen II. 239.

Pferdezucht wird empfohlen V. 344.
Pflug in Ingermanland XIII. 349.
Pflugtrat IV. 112.
Phillippi IV. 112. XXVII. 423.
Phragmenius XXVII. 424.
Pickeln, Gut x. 152.
Piehl XXVII. 425.
Piel, Familie x. 37.
Pievenstock, Familie x. 51. 78.
Pilar von Pilchau, Familie XIX. 314.
Pillkaln, Gut x. 132.
Pilten, Distrikt, dessen sämtliche Kirchspiele und Güter III. 59 u. f. dessen Absonderung von Kurland x. 86. — Staroftey und Kirchspiel III. 60.
Pinsdörfer *XXVII.* 425.
Pistohlkors, Familie XV. 549. XIX. 316.
Pistorius s. Becker.
Pixtern, Gut x. 129.
Plahnen, Gut x. 145.
Planborn, Gut x. 135.
Planetzen, Gut x. 150.
Plate, Familie x. 70.
Platen, Familie XXII. 455.
Plater, Familie x. 28. 73. 79. XI. 367. XV. 24.
Plathon, Gut x. 136. 140.
Platon's Brief an Rodde V. 334.
Plawenecken, Gut x. 141.
Plehnen, Gut x. 144.
Plepven, Gut III. 63.
Plettenberg, wenn er ist Reichsfürst geworden XIII. 461. XX. 360; Familie x. 28 73, ist im männlichen Stamm erloschen XI. 432.
Podoroschnaja oder Postpaß XIII. 80.
Podräd, Podrädtschik XIII. 88. 349.
Podunay, Gut x. 130.

Pönau, Gut x. 138. 139.
Pöpping IV. 112.
Pohlmann, Familie *XIX.* 316.
Polen nahm vormals russische Läuflinge auf I. 141.
Polizeygesetze, was zuweilen ihre Beobachtung hindert VIII. 227.
Poll, von, lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XX. 5. u. a. O. m. Familie XX. 76. XXII. 379.
Polotzke, Gut x. 131.
Polus, von, IV. 113.
Pomereggen, Gut III. 64.
Pomesinot, Prikas I. 221.
Pommergardt IV. 114.
Pomusch, Gut x. 136.
Pop oder russischer Priester XI. 49.
Popsch-Erwahlen, Gut III. 64.
Pornsahten, Gut x. 153.
Porten, Statthalter XX. 358.
Portrellen, Gut x. 137.
Poschlin XIII. 239; vom Güterverkauf XXII. 273.
Pospoliti XXIV. 184.
Posse, Familie XV. 656. XIX. 463.
Postenden, Gut x. 148.
Postgeld in Rußland XIII. 74 u. f.
Postirungen, in Ingermanland XIII. 76; wer sie in Liesland unterhält ebend. 62.
Postpaß in Rußland XIII. 80.
Potemkin, der Fürst hat bey der Armee viele neue Einrichtungen gemacht XXVI. 244; ist jezt Hetman der Kosaken ebend. 252.
Potkaisen, Gut x. 140.
Pracht des kaiserlichen Hofes XIII. 139.
Prälaten in Rußland XI. 37 u. f. haben keine so genannte Seelenpflege 58; ihre Kleidung 62; Geschäfte 141; ihr Gehalt und

Staat 157; ihr Fußwaschen 111; wie sie sich schreiben 133.
Prätorius IV. 114.
Preckuln, Gut x. 156; Kirche 174.
Predigen, wo in Liefland mit großen Kosten die Erlaubniß dazu muß gesucht werden XI. 332; XXIV. 420.
Prediger stehen in Petersburg unter keinem geistlichen Obern XIII. 168, und in Ehstland unter keinem launischen Bischof XI. 338. Unter wem sie in Liefland stehen XI. 332; ihre Arbeiten XXIV. 399, wie viel Tage sie jährlich dabey zu kurz kommen 418; durch ihre etwanige Nachläßigkeit im Unterricht werden keine Verbrechen veranlaßt 407. Namen derer die in Wolmar gewesen sind XIII. 444. — Wenn einer Emeritus ist II. 147. Ihre Amtsgehülfen in Schweden VII. 243. Ihr Vortanz XXVII. 553.
Prediger-Gerechtigkeit in Liefland XXIV. 440.
Prediger-Synodus s. Synodus.
Prediger-Wahl, wenn sie geschehen soll II. 12; ob der Probst dabey seyn müsse 74; was in Riga deswegen verordnet wurde III. 205 u. f.
Prediger-Witwe, wie sie ihren Ehegatten beerbt XXII. 334.
Preis der ingermanländischen Landgüter IV. 285.
Preußmann IV. 215. XXVII. 425.
Priauda, Familie XV. 587. xx. 227.
Priester, die russischen XI. 49, was sie als Witwer thun können 46; ihre Einkünfte auf dem Land 197; was sie erlauben dürfen 203. — Die lutherischen s. Prediger.
Primorsken XIII. 101.
Priören in Rußland XI. 31.
Priorinnen in Rußland XI. 249.

Privatbeichte kennt man in Liefl- und Ehstland nicht XV. 782.
Privatgüter XXII. 27.
Privilegien in Liefland XXII. 44 u. f.
Probepredigten II. 75.
Probst in Liefland XI. 336, ob er bey Predigerwahlen muß gegenwärtig seyn II. 74. In Ingermanland hat man keinen, aber ohne allen Nachtheil XIII. 70. In Kurland soll jeder jährlich in seinem Sprengel einen Synodus halten x. 191.
Probst-Instruction in Kurland x. 186.
Proceß s. Prozeß.
Pröbsting, Familie XIX. 318.
Progon XIII. 75.
Prohden, Gut x. 130.
Proselyten darf keine Confession unter den Russen machen XI. 309.
Protopop XI. 48.
Provinzialconsistorium in Reval XI. 339.
Prozeß über die Gewalt des Teufels XIII. 381 u. f.
Psychologische Erscheinung, eine sonderbare V. 338.
Publike Güter s. Krongüter.
Publike Pfarren s. Kronpastorate.
Pugatschew XXIV. 82.
Puhren, Gut x. 146; Kirche 171.
Pundern, Gut x. 144.
Punien, Gut III. 64.
Pussenecken, Gut III. 60.
Pussensche Güter III. 60.
Puttkammer, Familie x. 30. 75.
Puttnen, Gut x. 146.

Q.

Quappfrosch IV. 290.
Quas zu machen *XXIV.* 504. (Durch einen Druckfehler steht 474 auf der Seite.)
Quant *XXVII.* 427.

R.

Raab, von der, Familie x. 67. 79.
Rading, Familie XX. 98.
Rahden, Familie x. 28. 74; Gut ebend. 134; Kirchen 167.
Rais IV. 215.
Ramm IV. 115; Familie XIX. 319.
Rang der revalschen Professoren IV. 114.
Rangordnung oder Rangtabelle, russische III. 71 u. f. bey der Statthalterschafts-Einrichtung ebend. 109; der ehemaligen Ordensgebietiger XX. 394. *XXIV.* 299.
Rappe, Familie x. 30. 75.
Raskolnik XI. 227.
Raß, Familie XV. 602. *XIX.* 320.
Rastenburg IV. 116.
Rasumowski ward Hetman *XXIV.* 229.
Rauden, Gut x. 144.
Rauert IV. 116.
Rauten, Gut x. 131.
Rautenfeld, Familie *XIX.* 320.
Rautenfels, Familie x. 63. 78.
Rawen, Gut x. 144.
Rechenberg, Familie x. 67. 79. *XX.* 99.
Rechte der liefs und ehstländischen Landgüter *XXII.* 15 u. f.
Reck, von der, Familie X. 27. 72.

Reduction, die ehemalige schwedische *XXII.* 99 u. f.
Reductions-Commission, die schwedische und deren Verfahren *XXII.* 100.
Reesenhöfchen, Gut x. 137.
Regalpfarren s. Kronpastorate.
Regentschaft des Herzogs Ernst Johann, in Rußland, wie sie ihm aufgetragen wurde VII. 150 u. f.
Reggen, Gut x. 137.
Regierungsform in Rußland ist nicht despotisch *XIII.* 136.
Regimenter, die russischen, ihre Verfassung V. 134; ihre Namen 66; anfangs hatte jedes seinen eignen Kanton VII. 236.
Regius *XXVII.* 427.
Reglement, geistliches, in Rußland *XI.* 71.
Rehbinder, Familie x. 29. 74. XV. 194. XIX. 323.
Rehbinders-Kapelle x. 167.
Rehehausen *IV.* 116 u. f.
Rehekampff, Familie *XIX.* 326. *XX.* 254.
Rehren, Familie *XX.* 111.
Reichsbank und Reichsleihebank in Petersburg, wie sie ihr Geld vorstrecken *V.* 332. *XIII.* 172.
Reiher, Familie *XV.* 682.
Reimers *IV.* 117. *XXVII.* 428.
Reinecke *XIII.* 447.
Reisen, sehr schnelle I. 212 u. f.
Reiterey, die russische leichte *XXIV.* 339. s. auch Kavallerie.
Recruten in Rußland VI. 200.
Reland *XXVII.* 428.
Religion in Kurland x. 202.
Rembertus s. Rimbertus.
Remmeschen, Gut III. 62.
Rempten, Gut x. 146; Kirche 170.

Rengenhof, Gut x. 142.
Rennen, Kirche x. 172; s. auch Rönnen.
Rennenkampff, Familie XV. 707. XIX. 323.
Reschenhof, Gut x. 133.
Reservatkorn in Liefs und Ehstland XIII. 479.
Restitution der liefländischen reducirt gewesenen Güter XXII. 110.
Reusner oder Reußner, und von Reusner *IV.* 118. *XI.* 383. *XXVII.* 428.
Reuter *IV.* 118. *XXVII.* 428.
Reuterey s. Reiterey und Kavallerie.
Reutern, Familie *XV.* 697. *XIX.* 325.
Reutz, Familie *XV.* 707.
Revalsche Statthalterschaft nach ihren Kreisen etc. VIII. 227.
Reversalien des Herzogs Carl in Kurland VI. 211.
Reverse anstatt klingender Münze in Riga VIII. 162.
Revision XI. 101; der Haaken XXII. 285; der Seelen ebend. 294.
Revisions-Commission XXII. 284.
Reyer oder Reyher, Familie x. 37. 75. XV. 683.
Rhyzelius XI. 398.
Richmann IV. 216.
Richter IV. 119; eine Abhandlung von ihm XXII. 136. Familie XV. 445. XIX. 325.
Richterstühle in den russischen Statthalterschaften VIII. 213 u. f.
Riddeldorf, Gut x. 146.
Riemann IV. 119.
Riesenkampff s. Rehekampff.
Riga hat seit langer Zeit wichtigen Seehandel getrieben VII. 256. Umständlicher Bericht wie sich die Stadt der Republik Polen unterworfen hat XXVII. 253 u. f.
Rigemann XXVII. 429.

Rigische Bürger haben immer Landgüter besessen VIII. 173 u. f.
Rigische Stadtgerichtsbarkeit V. 322.
Rigische Statthalterschaft nach ihren Kreisen etc. VIII. 218.
Rigischer Handel, Beytrag zu dessen Geschichte VIII. 144.
Rigische Wasserleitung, deren Ursprung XXVII. 392.
Rimbertus IV. 119.
Rinckuln, Gut x. 147.
Ringen, Gut x. 153; Kirche 169.
Ringmuth, Familie x. 63. 78.
Rinseln, Gut x. 146.
Rischken oder Rieschen einzumachen XXIV. 511. (durch einen Druckfehler steht 481 auf der Seite.)
Rittenhof, Gut x. 132.
Ritter, Familie XIX. 327.
Ritterbank s. Adelsmatrikel.
Ritterrecht, das ehstländische ist nicht ganz authentisch, auch nicht das liefländische XXII. 203. 205. 219.
Ritterschaft hat sich für einen sehr alten Stand in Liefland gehalten II. 205; Zweifel dawider XXVII. 476 u. f.
Ritter- und Landschaft, woraus sie vormals in Liefland sollen bestanden haben XXVII. 476 u. f.
Ritterschafts-Güter wurden in Liefs und Ehstland unter Krons-Verwaltung gezogen XIII. 459. XXII. 127.
Rivius IV. 120. 216. XXVII. 429.
Rodde IV. 217. XI. 388.
Rode XXVII. 429.
Rödung XIII. 356.
Römer, Familie x. 67. XXII. 457.

Rönne, Familie x. 67. XV. 602. XX. 227.
Rönnen, Gut x. 148. 150.
Roep, Familie x. 29.
Rogen, Gut III. 64.
Roggen: Aehre eine besondere IV. 291.
Rogosinsky, Familie XXII. 457.
Rokaisen, Gut III. 60.
Rolof, Gut x. 158.
Romanzow s. Rumanzow.
Roop, von der, Familie x. 74.
Roosen s. Rosen.
Roschestwen *XIII.* 316.
Rose (Krankheit) wie sie in Liefland geheilt wird *XI.* 457.
Rosen, von IV. 120; Familien XV. 158. XIX. 328.
Rosenbach, Familie XIX. 331.
Rosenberg, Familie x. 37. 77.
Rosenkampff, Familie *XV.* 695.
Rosenpflanzer IV. 120.
Rosenthal, Familie *XIX.* 332.
Rosräd, was es bedeutet *XX.* 217.
Roßdienst des piltenschen Distrikts x. 88.
Rothhausen XXVII. 430.
Rothkirch, von IV. 121; Familie XV. 610. XIX. 456.
Rothsehden, Gut *X.* 148.
Rottermünde, Gut *X.* 132.
Rotthöfchen, Gut x. 137.
Rubben, Kirche x. 169.
Rubin, Gut x. 131.
Rubusch, Familie XX. 206.
Ruck, Familie XI. 368.
Rudbahren, Gut *III.* 62.
Rudbeck IV. 121. XI. 402.
Rudden, Gut III. 61.
Ruden, Familie XV. 551. XIX. 332; Gut III. 63.

Rudolphi IV. 121.
Ruhenthal, Gut X. 134.
Ruhmen, Gut X. 146.
Rühl's Beytrag zu den nord. Miscellan. XXVI. 308.
Ruma, Kloster XIII. 510.
Rumanzow, Familie XI. 431. XV. 724.
Rumbenhof, Gut x. 140.
Rummel, Familie x. 36. 75.
Runge oder Rungius IV. 218. XI. 408. XXVII. 430.
Rungen, Familie XX. 206.
Ruschen, Gut x. 148.
Russen, ihr Nationalkarakter I. 13 u. f. ihre Fasten II. 228. Eidablegung II. 230. das Vorgeben als wären sie unreinlich ist falsch XIII. 373.
Russische Armee s. Armee.
Russische Bauerwirthschaft XV. 789. XIX. 585.
Russische Kirchenverfassung XI. 3 u. f.
Russische Landgüter s. Landgüter.
Russischer Adel XIX. 553; wie er auf dem Lande speißt II. 232; seine Klassen XX. 437; eine besondre Art desselben XX. 441 u. f.
Russische Sprache nach ihren erlittenen Veränderungen x. 261.
Russische Sprüchwörter VIII. 232 u. f.
Russisches Reich s. Rußland.
Russische Städte nach Anzahl und Namen VIII. 90.
Russisch-kaiserlicher Hof XIII. 126 u. f.
Rußlands Bevölkerung I. 121 u. f. desselben verschiedentlich angegebene Größe VIII. 16; Kirchenverfassung XI. 1 u. f. Staatsverfassung v. J. 1725 summarisch XIX. 549; vormalige Stände XIX. 552.
Rutenberg, Familie x. 67. 79.

Rutzau, Gut x. 157; Kirche 173.
Ryning, Generalgouverneur xix. 480; Statthalterschaft xx. 311.

S.

Saahten oder Sahten, Gut x. 144. 145; Kirche 170.
Saartzen, Gut x. 147.
Sacellanus in Schweden VII. 243.
Sack, Statthalter xix. 520; Familie xv. 58.
Sacken, Familie x. 27. 73. xx. 112. xxii. 383. Ursprung des Namens xv. 58.
Sackenhausen Kirchspiel III. 61; dasige Strandordnung xxvii. 514.
Sackenhof, Gut III. 61.
Sackenmünde, Gut III. 61.
Sackpfeife s. Dudelsack.
Sackus xxvii. 430.
Sänger, russische xi. 54.
Säuglinge, wie sie in Rußland genährt werden xxii. 479.
Sahlingen, Gut x. 150. 151.
Sahten s. Saahten.
Sahtingen, Gut x. 152.
Sakaschtschik xi. 49.
Salbe, die heilige, und Salböl in Rußland xi. 230.
Salbe, die grüne, zu machen xi. 458.
Salemann IV. 218.
Salenen, Gut III. 60.
Sallentack, Gut, was damit vorfiel xxii. 123.
Salgalln, Gut x. 136; Kirche ebend. 164.
Sallney, Gut x. 130.
Saltza, Familie xix. 333.

Salwen, Gut x. 131. 132; Kirchen 166.
Samendehand-Recht XXII. 197.
Samson IV. 219. XXVII. 431; Familie XV. 669. XX. 235.
Sand zu Spiegelhütten XIII. 21.
Sander XIII. 289.
Sandern, Gut x. 145.
Santen, Gut x. 145. 146.
Saporoger III. 220. XXIV. 205 u. f. ihre Aufhebung geschahe aus sehr wichtigen Gründen XXIV. 211.
Sarehken, Kirche x. 174.
Sarkasten, Gut III. 64.
Sarskoje Selo XIII. 245.
Sarzen, Gut x. 149.
Saschocken, Gut III. 64.
Saß, Commandant XIX. 520; Familie x. 67. XI. 368. XV. 132. XIX. 443. XX. 159.
Saßmacken, Kirche x. 171. Gut III. 64.
Satticken, Gut x. 153.
Saucken, Gut x. 129; Kirche 165.
Saxberg's Prozeß mit dem Consistorium, wegen des Teufels XIII. 381 u. f.
Schaffirow oder Schafirow, Familie XV. 620. XX. 130. XXII. 364.
Schafhausen, Familie x. 30. 75.
Schaller IV. 122.
Scharenberg, Familie XIX. 344.
Schauckeln nach ihren verschiedenen Arten III. 233.
Schauspiele in Liefs und Ehstland XIII. 493.
Scheden, Gut x. 148. 151.
Schedern, Gut x. 130.
Scheel, Familie x. 73. x. 233.
Scheiding, Gouverneur XX. 323; Schloßvogt ebend. 353; Statthalter 357.
Schelcking, Familie x. 31. 77.

Schenck lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XXII. 399 u. a. O. m.
Schenck von Niedeggen, Familie x. 70.
Schencking, Familie X. 28. 73. XXII. 457.
Schenking's Leichenstein zu Wenden XV. 785.
Scherebzow, Familie XIX. 352.
Scheremetew, Familie XV. 619. XIX. 457. XX. 228.
Scherer beurtheilt die Aufhebung der Saporoger sehr unrichtig XXIV. 211.
Scherpentin IV. 122.
Scherwinsky XI. 389.
Schettlers Gut III. 64.
Schibbenhof, Gut x. 138.
Schierstädt, Familie XXII. 458.
Schifbruch, wie am kurischen Strand dabey gerettet wird XXVII. 514 u. f.
Schilder XXVII. 433.
Schilling, Familie x. 29. 74. XIX. 353. XX. 255.
Schirms-Lehn, Gut III. 32.
Schlagunen, Gut x. 143.
Schlampen, Gut x. 143.
Schleck, Gut III. 60.
Schlegel IV. 219. XI. 394.
Schleswig-Holstein-Beck, herzogliches Geschlecht XIX. 22.
Schlippenbach, von, Gouverneur XX. 344; der Kreisrichter stiftete wohlthätige Legate XIII. 480; Familie x. 29. 74. XV. 127. XIX. 364. XX. 219.
Schlock, Flecken III. 54; Kirche x. 164; jetziges Städtchen und Kirchspiel XI. 425.
Schlockenbeck, Gut x. 145.
Schlockhof, Gut x. 144.
Schlözer IV. 123.
Schloßberg, Gut x. 130.

Schloßhof, Gut III. 61.
Schloßvögte, vormalige in Reval XX. 348.
Schlüsselbewahrer bey russischen Kirchen XI. 57.
Schlüsselburg XIII. 293.
Schmarden, Gut x. 144.
Schmieten, Gut x. 146.
Schminke ist in Rußland gebräuchlich XIII. 230.
Schmising, Familie x. 78.
Schmölling, Familie x. 70. XXII. 459.
Schmöllingshof, Gut x. 132.
Schmucken, Gut x. 142.
Schneckenskiöld, Statthalter XIX. 521.
Schnee XXVII. 433.
Schnepeln od. Schnehpeln, Gut x. 151; Kirche 172.
Schnetter IV. 221.
Schnickern, Gut x. 141.
Schocken s. Schauckeln.
Schockle, Ordensvogtey XX. 402.
Schönberg, Gut x. 135. 136; Kirche 168.
Schönfeld, Gut x. 139.
Schöninck XXVII. 433.
Schönland IV. 123.
Schöpping, Familie x. 29.
Schöps XXVII. 434.
Scholz, Familie x. 62. 76.
Schopping, Familie x. 74.
Schorstädt, Gut x. 140.
Schoultz, Familie XV. 475.
Schrader, Familie XV. 712. XX. 241.
Schraffer XIX. 519.
Schreiberstand in Rußland *XIX.* 557.
Schreiten, Gut x. 149.
Schreiterfeldt, Familie XV. 687. XIX. 463. XX. 236.
Schröders oder Schröder, Familie x. 31. 77. XI. 368.
Schrunden, Gut x. 152; Kirche 172.
Schuirt, Kirche x. 168.

Schulden, muthwillig gemachte *IV.* 293.
Schulen sind in Rußland neuerlichst angelegt worden XIII. 170; deren Normalmethode 180. In Liefland sorgt man für ihren Flor 499; Nachrichten von ihnen IV. 21; dasiae für die Bauern XI. 343. XIII. 500. XXIV. 411.
Schulkommission in Petersburg *XIII.* 182.
Schulmann, Familie XV. 407. XIX. 365.
Schulte, Familie x. 37. 76.
Schultz, Familie XV. 711. XIX. 366. XX. 241. s. auch Schoultz.
Schultze XXVII. 434.
Schultzen, Familie XV. 517. XX. 224.
Schwabe XXVII. 435.
Schwanenberg, Familie XV. 670. XX. 235.
Schwarden, Gut x. 151; Kirche 172.
Schwarren, Gut x. 144.
Schwartzin XXVII. 438.
Schwarz IV. 124; Familie XXII. 459.
Schwarzenberg s. Eisen.
Schwarzhoff, Familie x. 68. XXII. 460.
Schwebisius IV. 124.
Schwengeln, Familie XV. 495. XIX. 366. XX. 223.
Schwenten, Gut x. 131.
Schwethof, Gut x. 136.
Schwethof-Bewerth, Gut x. 137.
Schwerin, Familie x. 36. 75.
Schwirkalln, Gut x. 134.
Schwitten, Gut x. 135. 136.
Sczibalski IV. 125. XI. 394.
Sebbern, Gut x. 143.
Sebeck XXVII. 439. S. auch Seebeck.
Secunda-Wechsel statt baaren Geldes in Riga VIII. 162.
Sedlen, Gut x. 149.

See-Assecurance-Compagnie in Riga VIII. 165.
Seebeck IV. 125.
Seefeldt, Familie x. 67.
Seekadettencorps in Kronstadt XIII. 325.
Seeland IV. 126.
Seelen, was man in Rußland darunter versteht I. 214.
Seelengeld s. Kopfgeld.
Seemuppen, Gut III. 61.
Sege von Laurenberg XXVII. 441; Familie XX. 162.
Sehlmann XXVII. 442.
Sehmen, Gut x. 145; Kirche 170.
Sehnjen, Gut x. 148.
Sehren, Gut x. 128.
Selburg, Kirchspiel und Gut x. 128. 129; Kirche und Präpositur 164.
Selden, Gut III. 63.
Selgerben, Gut x. 145; Kirche 170.
Sellius IV. 126. XXVII. 443.
Semleten, Kirche x. 170.
Seminarien der russischen Prälaten XI. 138.
Senten, Gut x. 146.
Seppen, Gut III. 62.
Sergemitten, Gut x. 62.
Sernathen, Gut x. 154.
Servenhof, Gut x. 129.
Sessau, Kirchspiel und Gut x. 137. 138. 139; Kirche 164.
Sessilen, Gut x. 152.
Sesswegen oder Seßwegen, Familie x. 37. 76. XXII. 460.
Seßwegen-Odern, Gut x. 148.
Setzen, Gut x. 129; Kirche 165.
Sexathen, Gut III. 61.
Sibirische Kosaken XXIV. 89.
Sibirische Krankheit, eine besondere II. 233.

Sickeln oder Sieckeln, Gut x. 130; Kirche 167.
Sieberg, Familie x. 28. 73. 79. xi. 368.
Siegel der Urkunden xxvii. 66.
Sievers, von IV. 126; Familie xv. 726. xix. 367. xx. 242.
Sigbert IV. 128.
Sigismund's Privilegium xxii. 56; dessen eigentliches Datum 210
Sigismundi IV. 128. xxvii. 443.
Silberarm, Familie xix. 370.
Silfwerharnisk, Familie xix. 6.
Silfwerpatron xix. 519.
Sillen, Gut x. 146. iii. 64.
Sillenecken, Gut iii. 60.
Silvester s. Sylvester.
Simolin, Familie xv. 780. xix. 372.
Singelmann xxvii. 443.
Sinod in Rußland xi. 72; seine Geschäfte 83.
Siöberg xxvii. 444.
Sirgen, Gut iii. 60. 63.
Sirmeln, Gut x. 143.
Skirde xiii. 359.
Skirmundt, Familie xi. 368.
Sklav ist nicht der liefländische Bauer xv. 751.
Sklaverey ist alt xv. 746.
Sknaben, Gut x. 159.
Skodaisky IV. 128.
Skogh, Familie xv. 681.
Skragge xxvii. 445.
Skripsten, Gut x. 135.
Skytte, Generalgouverneur xix. 475. xxvii. 445. Gouverneur xx. 333; Vicegouverneur xix. 516.
Slobodsche Kosaken xxiv. 203.
Smitten, Familie xv. 687. xx. 236.
Snell IV. 129. xi. 389.
Sobbe, Familie x. 70.

Sofia oder Sofija, Stadt xiii. 301.
Sokolowski, Familie xi. 368.
Soldat, der russische, sein täglicher Marsch vi. 55; Sold 143; Abschied xxvi. 257.
Solikowski xxvii. 446.
Sollicitanten machen eine traurige Figur xiii. 234.
Soltan, Familie xi. 368.
Sonnaxten, Kirche x. 164.
Sonnenburg, Gut x. 149.
Soop, Gouverneur xix. 514.
Sophia s. Sofia.
Sorge, Gut x. 132.
Spahren, Gut x. 148; Kirche 170.
Sparmann IV. 222.
Spirgen, Gut x. 145.
Sporteln s. Gerichtssporteln.
Sprache, die russische, nach ihren erlittenen Veränderungen x. 261. Etwas über den Ursprung der lettischen xiii. 431.
Sprengel s. Eparchien.
Springenhof, Gut x. 141.
Sprüchwörter, russische iii. 232.
Staabofficier s. Stabofficier.
Staal xv. 773; Familie xv. 528. xix. 374. xx. 225.
Staatseinkünfte in Rußland i. 166; vormalige aus Lief- und Ehstland IV. 227, und aus Narwa 240.
Staatsschriften, kurländische IV. 146. xxvii. 446.
Stabben, Gut x. 129.
Stabliten, Gut x. 129.
Stabofficier-Uniformen in Rußland vi. 91.
Stackelberg, Familie xv. 271. xix. 375. xx. 165. xxii. 386.
Stadtgerichtsbarkeit zu Riga, (vormalige) v. 322.

Stael, Statthalter xx. 357; Familie XV. 517. XIX. 376. xx. 224.
Städte, deren Aufbau VIII. 9 u. f. Namen und Anzahl der russischen ebend. 90; in Ingermanland XIII. 261. Einrichtungen zum Wohl derer in Liefs- und Ehstland XXII. 466.
Stände, vormalige in Rußland XIX. 552.
Stahl oder Stahel IV. 223. XI. 402. XV. 529.
Stahlbrücken, Gut x. 152.
Stahlen, Familie XV. 529.
Stahlius s. Stahl.
Stahrenschildt, Familie XV. 587.
Stall, der russisch-kaiserliche III. 78.
Stalljen, Gut x. 138.
Stanizen der Kosaken XXIV. 53.
Stammtafeln, Anmerkung darüber xv. 730.
Stansen, Gut x. 154. xi. 433.
Stark IV. 133.
Starosteien, ehemalige liefländische IV. 292. VII. 251. 253. XXVII. 379.
Statistik, kirchliche von Rußland XI. 1 u. f. xv. 778.
Statistisch-topographische Nachrichten von Kurland x. 1 u. f. xv. 779.
Statthalter, vormalige in Ehstland xx. 265 u. f.
Statthalterschaften in Rußland namentlich VIII. 102; stiften wesentlichen Nutzen II. 194.
Statthalterschafts-Uniformen XI. 441.
Statthalterschaftsverfassung ward in Liefs- und Ehstland eingeführt VIII. 206; Kosten zu deren Unterhaltung 215.
Stausen x. 154; muß Stansen heißen XI. 433.
Statüe des Kaisers Peter des Ersten XIII. 162.
Stawropigialnoi XI. 9.
Stecher XXVII. 450.
Stegemann IV. 135.
Stein IV. 136; Familie XV. 541.

Steineck *XXVII.* 452.
Steinensen, Gut x. 131; Kirche 166.
Steinhausen, Gut x. 143.
Steinheil, Familie *XIX.* 5.
Steinrath, Familie X. 30. 75. XXII. 460.
Stempel, Familie x. 50. 76.
Stenbock, Generalgouverneur *XX.* 451. Gouverneur *XIX.* 503. 505; Familie *XIX.* 376.
Stenden, Gut x. 149; Kirche 171.
Stender XI. 389.
Stephani IV. 136.
Sternberg, Familie XV. 242. 251.
Sternbern, Gut III. 61.
Sternfeldt, Familie XV. 685. XX. 236.
Sternhjelm s. Stjernhjelm.
Sternschantz, Familie XX. 187.
Sternstrahl, Familie XV. 547.
Steuding *XXVII.* 453.
Stjernhjelm, Familie *XV.* 481. *XIX.* 454.
Stiftische Kreis s. Pilten.
Stiftungen von Liefländern XIII. 477.
Stighorst, Familie x. 76.
Stille *XXVII.* 453.
Stirben, Gut x. 154.
Stirnen, Gut x. 143.
Stobwasser *XXVII.* 454.
Stockschläge, wer sie bey der russischen Armee nicht bekommen darf VI. 111.
Straelborn, Familie *XV.* 585. *XIX.* 383.
Strafen, bey der russischen Armee, der Officiere VI. 120, der Gemeinen 112; — anderer Verbrecher *XIII.* 219.
Strandmann, Familie *XIX.* 6.
Strandordnung, die sackenhusensche *XXVII.* 514.
Strandvogtey Heiligen-Aa und Libau III. 52.
Strasden, Gut x. 146; Kirche 170.
Straßen s. Landstraßen.

Streichhorst, Familie x. 50.
Strelitzen wurden nicht sämtlich hingerichtet I. 105.
Strelna Postirung *XIII.* 85.
Stricken, Gut x. 153.
Stridthorst, Familie x. 37. 76.
Strohken, Gut x. 155.
Strohkirch, Statthalter *XIX.* 528; Familie *XV.* 688. *XIX.* 464.
Stromberg, Generalgouverneur *XIX.* 494; Gouverneur *XX.* 345; Familie X. 28. 73.
Strucken, Gut x. 135.
Strutteln, Gut x. 139; Kirche 169.
Stryck, Familie *XV.* 408. *XIX.* 451.
Stübner IV. 136.
Stürtz, Familie *XXII.* 460.
Sture, Gouverneur *XX.* 273.
Sturhof, Gut x. 141; Kirche 169.
Sturtz *IV.* 223.
Stutenmilch, baschkirische *IV.* 288.
Subbathsche Kirche x. 165.
Subern, Gut x. 153.
Substitut s. Adjunkt.
Suhrs, Gut x. 154.
Sunnaxt, Gut x. 129.
Suntzen, Gut III. 64.
Superintendenten in Narwa *XI.* 401.
Suschenhof, Gut x. 141.
Suschilennoi *XI.* 9.
Sussey, Gut x. 130. 132.
Susseyhof, Gut x. 129.
Susten, Gut x. 156.
Sutten, Gut x. 147.
Svenske *XI.* 389.
Sylvester's Charakter und Verfahren *XXVI.* 35 u. f.; sein Gnadenrecht *XXII.* 48. und dessen Natur 195.

Synod in Rußland s. Sinod.
Synodus der Prediger, in Kurland x. 191; in Reval XI. 341; wäre in Liefland nützlich XXIV. 421.
Szadurski, Familie XI. 368.
Szöge, Familie x. 72.
Szöge von Manteufel, Familie XI. 369.
Szostakowski, Familie XI. 369.
Szuixt, Gut x. 138; Kirche 168.

T.

Tabago, Gut x. 134.
Tadeicken, Gut x. 157.
Tänzchen, ein christliches XXVII. 553.
Tafelgüter der ehstländischen Landräthe, woher sie rühren IV. 22.
Taktik der Kosaken XXIV. 138.
Talglichte, wologodsche XXIV. 500. (durch einen Druckfehler steht 470 auf der Seite.)
Talsen, Kirchspiel und Gut x. 148; Kirche 170; Flecken III. 57.
Tank IV. 137.
Tarakanen XIII. 73.
Tarziani IV. 137.
Tast oder Tastius XXII. 407.
Taube, Generalgouverneur XX. 347; Schloßvogt 355; Familien x. 68. XV. 181. 480. XIX. 384; ihr freyherrliches Diplom XIX. 445.
Taubert, Familie XIX. 384.
Tauenhof, Gut x 143.
Tauerkalln oder Taurnkalln, Gut x. 128; Kirche 165.
Taufhandlung in Rußland XI. 215. 234; in Liefland fängt man an schicklichere Formulare dabey zu gebrauchen XV. 784.

Taugan oder Taujan, Gut III. 62.
Taufas, Familie XV. 74.
Tecnon XXVII. 454.
Tellsen, Gut X. 158.
Tergeln, Gut X. 60.
Terser IV. 138.
Terwenden, Gut III. 60.
Testator, ob er die Natur seines Landguts ändern könne X. 339.
Tettelmünde, Gut X. 138.
Thauvonius XI. 403.
Theekerls in Petersburg XIII. 225.
Thiere verwüsten in Liefland viel Korn VIII. 81.
Thilau oder Thielau oder Thilo, Familie XV. 667. XX. 235.
Thomsdorf, Gut X. 133; Kirche 167.
Thorhacke, Familie X. 38. 78.
Thor-Helle IV. 138.
Thülen, Familie X. 67. 79.
Thurn, Graf von, Gouverneur XIX. 504.
Tideböhl IV. 138.
Tiedewitz, Familie X. 37. 76.
Tiepelskirche, Familie X. 50.
Tierohlen, Gut X. 145.
Tiesenhausen, von, IV. 139; Familie X. 37. 75. XV. 145. XIX. 385. XX. 255.
Tigwen, Gut X. 150.
Tillbach, Familie XXII. 461.
Timofejew erobert Sibirien XXIV. 89.
Tingern, Gut III. 64.
Tinnen, von der, Familie X. 29. 74; Kirche ebend. 166.
Titel der vormaligen Ordensmeister XIX. 581. XX. 416 u. f.
Titfer, Familie XXII. 361.
Titularbischöfe in Rußland XI. 136.

Titulaturen, russische X. 241 u. f. gerichtliche XI. 435.
Tizmann IV. 139.
Todaschen, Gut X. 157.
Töchter-Erbtheil nach russischen Rechten XIII. 45.
Tödtwen, Familie XXII. 461.
Töpel, Familie XXII. 462.
Toleranz in Rußland I. 61. VII. 234; selbst bey dem Synod und der andern Geistlichkeit XI. 87. 228; auch in Lief- und Ehstland III. 213.
Toll, Familie XV. 266. XIX. 388. XX. 189.
Tolli s. Barclaj.
Tonkunst hat in Lief- und Ehstland viele Liebhaber X. 494.
Torck, Familie X. 28. 73.
Tornauw, Familie X. 62. 76. XXII. 462.
Torney s. Tornauw.
Torstenson, Gouverneur XX. 338; Ursprung dieses Geschlechtnamens ebend. 301.
Tott, Generalgouverneur *XIX.* 489.
Tranckwitz, Familie X. 29. 74.
Transehe, Familie XV. 675. XX. 235.
Traubenberg, Familie XIX. 389. XX. 257.
Trauscheine erregen in Liefland manche üble Folge *VIII.* 228.
Trauung in Rußland XI. 116; in Liefland geschieht sie hin und wieder nach einem neuen schicklichern Formular XV. 784.
Trecken, Gut X. 153.
Trefurt XI. 390.
Treuzen, Gut X. 147.
Treyden, Familie X. 28. 74. XXII. 462.
Trotten, Familie X. 78.
Trubezkoi, Familie XV. 715.
Truhart *IV.* 139.
Truppen, irreguläre bey der russischen Armee VI. 48. 197. deren unrichtige Angabe XXIV. 46.

Tschasowodez XI. 9.
Tscherkask XXIV 58.
Tscherkassen oder Tscherkessen XXIV. 31.
Tscherkowitz, Postirung XIII. 83; Gut 341.
Tscherwert XIII. 365.
Tschitscherin, Familie XIX. 390.
Tschuden in Ingermanland x. 325.
Tschugujewsche Kosaken XXIV. 97.
Tuccum, Städtchen oder Hackelwerk III. 52; Kirchspiel X. 143; Kirche 170.
Tuchfabrik zu Jamburg XIII. 312.
Tummen, Gut x. 144.
Tunderfeld *IV.* 140.
Turlau, Gut x. 149.

U.

Udam XXVII. 455.
Udsen, Gut x. 138.
Ueberhusen, Familie x. 71.
Ueberlautzsches Kirchspiel x. 130.
Uexküll, Familie XV. 377. XIX. 391.
Ugalsche Güter *III.* 60.
Uggenzehm, Gut x. 148.
Uhlmahlen, Gut III. 61.
Uhsecken, Gut x. 155.
Ukase wegen Abschaffung des Mannlehns in Liefl und Ehstland XXII. 130.
Ukraine, die XXIV. 173; deren verschiedene Bewohner 178; warum sie Kleinrußland heißt 194.
Ukrainische Kosaken s. Kosaken.
Ulenbrock, Familie XXII. 463.
Ulfsparre, Schloßvogt XX. 352.
Ulrich, Familie XIX. 396.

Ulrici IV. 142.
Ungenannte Gelehrte, Schriften von ihnen IV. 143. XI. 391. XXVII. 456 u. f.
Ungern-Sternberg, Statthalter XIX. 521; Familie XV. 242. XIX. 399. XX. 222.
Uniformen, der russischen Armee VI. 86 u. f. XXVI. 244; der Statthalterschaften XI. 411.
Unirte Griechen in Rußland XI. 317.
Unterconsistorien solten billig in jeder liefländischen Provinz seyn V. 331.
Unterhalt, standesmäßiger, ob er aus Concursen zu bewilligen sey XXVII. 560.
Urader, Familie x. 71. XXII. 463.
Uralsche oder Uralskische Kosaken XXIV. 70.
Urkunden, diplomatische Bemerkungen darüber XXVII. 11 u. f. solten billig nicht zum Nachtheil der Geschichte verheimlicht werden ebend. 14. XX. 363.
Usmaiten, Kirche x. 172.
Uxküll s. Uexküll.

V.

Vater drückt der Russe durch drey Wörter aus x. 249.
Vegesack, Familie XV. 451.
Verbrechen werden nicht aus Mangel an Unterricht begangen *XXVII.* 407.
Verbrecher, wie sie in Rußland bestraft werden XIII. 219.
Vergleiche und Verträge, vormalige liefländische, von denen die Geschichtschreiber schweigen *XXVI.* 42. 74.
Vestring *IV.* 140. 223.
Viregouverneure, vormalige *XIX.* 516. u. f.

Vice-Uniformen bey der Armee *IV.* 114.
Viecken *IV.* 141; seine Nachricht vom Kalenderstreit XXII. 395.
Viehgarten, was man dadurch versteht XXVII. 534.
Viehseuche, ein Mittel dawider XX. 476.
Viehzehden, Gut x. 148.
Vietinghoff, Familie X. 28. 73. XV. 233. XIX. 400. XX. 192.
Vikare der Eparchien XI. 135; ihr Gehalt 178.
Vikar-Eparchien *XI.* 151.
Villebois, Familie *XV.* 723. XX. 242.
Vincelius XXVII. 456.
Virginahl oder Virginal, Kirche X. 174; Gut ebend. 156. III. 60.
Vischer, Familie x. 51. 77.
Vitzehden, Gut x. 129.
Vocation der Prediger II. 43.
Vögeding IV. 141.
Völckersahm, Familie XV. 221. XIX. 448. X. 29. s. auch Fölckersam.
Vogt XXVII. 486.
Volksmenge in Rußland kan nicht genau bestimmt werden I. 121 u. f. warum sie mit des Reichs Größe in keinem Verhältniß steht I. 129. — Die in Ingermanland XIII. 36.
Volksschulen werden häufig in Rußland angelegt XIII. 170. eine ist zu Operpahlen 182. 185.
Vorste XXVII. 486.
Vorstreckungs Korn für liefländische Bauern XIII. 479.
Vortanz des Predigers XXVII. 553.
Vorwerks Buschhof, Gut III. 64.
Vulpius IV. 224. XXVII. 489.

W.

Wachtmeister, Familie *XIX.* 400. *XX.* 258.
Waddax oder Waddaxen, Gut X. 143; Kirche 169.
Wagenhof, Gut X. 149.
Wagner IV. 146. XXVII. 489.
Wahlen, von der, Familie *X.* 70.
Wahnen, Gut X. 147; Kirche 172.
Wahnsches Kirchspiel *X.* 147.
Wahrenbrock, Gut *X.* 129.
Wahrenhof, Gut *X.* 152.
Wainoden, Gut III. 63.
Waldbrand, wie er entsteht VII. 194; wie er am besten zu löschen ist 196.
Waldschonung und Anziehung VII. 186. 201.
Waldegahlen, Gut *X.* 148.
Waldemarisches Lehnrecht XXII. 192.
Walden, Familie X. 63. XI. 369.
Wallaten, Gut III. 62.
Wallgahlen, Gut *X.* 147.
Wallgum, Gut *X.* 144.
Wallhof, Gut *X.* 128; Kirche 167.
Walnus, Familie XXII. 463.
Wangen, Gut III. 62.
Wangersheim IV. 147; Familie XIX. 417. XXII. 367.
Wanneken, Familie XXII. 464.
Wansen, Gut *X.* 149.
Wapen, adeliche, Anmerkungen darüber XV. 37.
Warbola eine alte Burg X. 318. XV. 735.
Warduppen, Gut *X.* 150.
Warnowitz, Kirche *X.* 167.
Warriben, Gut *X.* 147.
Wartagen, Gut *X.* 155. *III.* 62.
Wartmann, Familie XIX. 418. XX. 258.
Warwen, Gut X. 154. 155.
Wasser Essig zu machen III. 238.
Wasser-Insekt, ein krebsartiges XIII. 503.

Wasserkunst in Riga, wer sie zu Stande gebracht hat XXVII. 392.
Wasserleitung in Moskow XI. 440.
Wassermann, Familie XIX. 419.
Weber IV. 147.
Wedringen, Gut X. 147.
Weesen, Gut X. 131; Kirche 166.
Wege, wie sie in Liefland können verbessert werden X. 340.
Weggen, Gut X. 147.
Wegle, Ordensvogtey XX. 402.
Weiberkauf der russischen Bauern XIII. 377.
Weidmann XXVII. 490.
Weihwasser in russischen Kirchen XI. 210.
Weinessig zu machen III. 238.
Weinschencken, Gut X. 144.
Weisfeldt, Familie XV. 696.
Weissenhof, Familie XI. 369.
Weissensee, Gut X. 130.
Weiß, Familie X. 63. 77.
Weißholdt, Gut X. 138.
Wettenfeldt, Gut X. 143.
Welden, Gut III. 63.
Welling XXII. 407; sein letztes Bekenntniß 436, und trauriges Ende XIII. 472.
Weltgeistliche in Rußland XI. 28, sind Väter der Ordensgeistlichen 30; ihre Grade etc. 45 u. f.
Wendebaum IV. 147.
Wengen, Familie X. 78.
Wensau, Gut X. 154.
Werro ward eine Kreisstadt X. 337.
Wessahten, Gut X. 141.
Wessel, Familie X. 70.
Wereszinski oder Wereszczinski, Familie XI. 369.
Wettberg, Familie X. 62. 76. XXII. 464.
Weyer XXVII. 490.
Weygandt XXVII. 491.

Weymarn, von IV. 148. XI. 396; lieferte Beyträge zu den nord. Miscellan. XXIV. 6. u. a. O. m. — Familie XX. 195. XXII. 388.
Wibingen, Gut III. 63.
Wiburgsche Statthalterschaft X. 313.
Wiecken s. Viecken.
Wiegandt, Familie X. 30. 75. XXII. 464.
Wieken soll eigentlich Viecken heißen IV. 224.
Wierseln, Gut X. 145.
Wicken, Familie XV. 723. XX. 242.
Wildaushöfchen, Gut X. 138.
Wilde XI. 396. XXVII. 491.
Wildekind s. Wittekind.
Wildemann, Familie X. 62. 76.
Wilhelm von Modena XXVII. 492.
Willebrand IV. 150.
Willgahlen, Gut X. 151.
Willgen, Gut X. 146
Willkahjen, Gut X. 145.
Willksalln, Gut X. 145.
Willmann IV. 150. XI. 397.
Wiltzing, Gut X. 159.
Wilzen, Gut X. 141.
Windau, Kirchspiel und Amt X. 154; Stadt III. 46; Kirchen X. 172.
Windaushof, Gut III. 62.
Windmühlen der ingermanländischen Bauern XIII 375.
Windsheim, Gut III. 32.
Winkler XXVII. 493.
Winterpalais in Petersburg XIII. 145.
Wirben, Gut X. 147. 148.
Wirgen, Gut X. 155. s. auch Würgen.
Wirthschaft der rußisch. Bauern XV. 789. XIX. 585.
Wischeln, Gut X. 147.
Wischlingen, Familie X. 79.
Wischmann, XXVII. 494.

Witte IV. 150. XI. 397. XXVII. 494. 496.
Wittekind IV. 151.
Witten, Familie X. 37. 76.
Wittenbeck, Gut X. 146.
Witwen, adeliche in Liefland, ihr Recht an Gütern V. 341; wie sie erben XXII. 334. — Der Prediger s. Predigerwitwe.
Wixen, Gut X. 133.
Wixtraut, Gut X. 152.
Wochenmärkte, Anmerkungen darüber XIX. 592.
Wölfe, solten ausgerottet werden I. 229.
Wörterbuch, ehstnisches, Beytrag dazu XXII. 327.
Woiskowoi Ataman XXIV. 115.
Wolck XXVII. 497.
Wolf IV. 152. s. auch Wolff.
Wolfahrt, Gut X. 140.
Wolff, von IV. 153 XXVII. 498; Familien X. 73. 78. XV. 631. XIX. 419.
Wolffeldt, Familie XV. 508.
Wolgasche Kosaken XXIV. 59.
Wollgunde, Gut X. 138.
Wolmar, Nachricht davon X. 302. u. f. dasige Prediger XIII 444.
Wolosowski, Familie XI. 369.
Woltemat IV. 154. XXVII. 503.
Wormen, Gut X. 151; Kirche 172.
Wormsahten, Gut III. 63.
Woronzow, Graf, Familie X. 65. 77.
Woywodschaften s. Starosteien.
Wrangell auch Wrangel, Generalgouverneur XIX. 478; Familie XV. 335. XIX. 419. 449.
Wrede, Familie XIX. 421. XXII. 367.
Würgen, Kirche X. 174.
Würtzau oder Würzau, Gut X. 136. 140; Kirche 164. (Würpau ist ein Druckfehler.)
Würzau-Kloppmann, Gut X. 137.

Wulff, Familien X. 27. XV. 637. XIX. 461. XX. 234. XXII. 453.
Wulffen, Gouverneur XIX. 513; Familie XXII. 465.
Wulffenschild, Familie XV. 500.
Wundwasser zu machen III. 239.

Y.

Yhrmann, Familie XIX. 6.
Young's wirthschaftliche Reisen werden beurtheilt VI. 258.

Z.

Zabelhof, Gut X. 147.
Zabeln, Kirchspiel X. 147; Kirche 170; Städtchen III. 55.
Zähne zu bevestigen XI. 459.
Zange IV. 155.
Zare, warum sie vormals den Patriarchen den Steigbügel gehalten haben I. 204. XI. 75.
Zarskoje Selo XIII. 245.
Zaupe XXVII. 504.
Zebrowski, Familie XI. 370.
Zeddelmann, Familie XV. 569.
Zehren, Gut X. 146.
Zeichen des Kreutzes unter Urkunden XXVII. 36.
Zeigner IV. 155.
Zelohden, Gut X. 154.
Zerrauxt, Gut X. 134.
Zerxsten, Gut X. 145.
Zeugen unter Urkunden XXVII. 32.
Zezern, Gut X. 151. 153.
Ziegenhorn, von IV. 156; wider wen sein kurländisches Staatsrecht eigentlich gerichtet ist X. 94 u. f.
Ziepelhof, Gut X. 139.
Zierausche Güter III. 60.

Zierohlen, Gut X. 142.
Zimmermann XXVII. 506; Familien XV. 653. XIX. 439. 462.
Zimmern, Gut X. 140.
Zöge, Familie XV. 305. XIX. 440. XX. 201.
Zohden, Gut X. 136; Kirche 168.
Zoll, der neue in Rußland VIII. 199; was er zu Petersburg einbringt XXIV. 490.

Druckfehler.

Im gegenwärtigen 27sten Stück sind folgende bey dem eilfertigen Durchlesen bemerkt worden.

S. 14 Z. 14 statt wesentlicher l. wesentlichere
- 14 - 15 - wichtiger l. wichtigere
- 19 - 19 - derselben l. desselben
- 23 - 24 - das l. des
- 24 - 20 - apostolici l. apostolicae
- 26 - 7 - das l. des
- 27 - 19 - haben l. Haben
- 29 - 14 - Bürgemeistere l. Bürgemestere
- 29 - 18 - dem l. denen
- 30 - 1 - in diese l. in diesen
- 35 - 16 - genennt l. genannt
- 39 - 6 - 1226 l. 1326
- 43 - 20 - Unterschriebenen l. unterschriebenen
- 43 - 24 - sexto l. sexta
- 43 - 24 - Catharinae mit, Sigis- l. Catharinae, mit Sigis-
- 45 - 16 - literos l. literas
- 47 - 17 - Wyklem l. Willem
- 54 - 7 - Dei l. Dni (mit einem Circumflex, denn es soll Domini heissen
- 58 - 15 - ecclesiae l. ecclesie

S. 59 Z. 15 statt Mllo l. Mllo (es muß ein zweymal durchstrichenes ll seyn, weil es Millesimo heißen soll)
- 59 - 18 - Insegeln l. Ingesegeln
- 60 - 2 - Unsers l. Unses
- 60 - 26 - thor hebbe l. thor — hebbe
- 61 - 3 - xvc l. xvc
- 61 - 11 - luds l. Luds
- 62 - 10 - gehörigen l. gehörige
- 62 - 24 - Diplomatik in l. Diplomatik, in
- 63 - 12 - darnach l. darnach
- 64 - 16 - unsere l. unsern
- 72 - 8 - der l. den
- 95 - 1 - Engelbrecht l. Engelbr.
- 102 - 17 - Kopf stehend l. Kopf, stehend
- 102 - 19 - sollte l. solle
- 104 - 13 - Commend. — Ordinis l. Commend. Ordinis.
- 106 - 21 - Prusiye l. Pruscye
- 107 - 20 - Gregorii commendat. l. Gregorii, commendat.
- 109 - 4 - 1429. — Die l. 1429 — die
- 109 - 17 - Liv. angenommen l. Liv. Angenommen
- 111 - 16 - Sig. divina gratia Livonie l. Sig. divina gratia Livonie
- 112 - 25 - Marstalci de Livoniae l. Marscalci de Livonia
- 115 - 12 - Arensberg l. Arensburg
- 121 - 21 - Magri l. Magri
- 126 - 2 - unbefriediger l. unbefriedigend
- 134 - 11 - 15ten die l. 15ten; die
- 136 - 22 - so ein, l. so ein-
- 137 - 4 - ihrem l. dem
- 144 - 9 - Siegeln l. Siegel.
- 148 - 12 - desselben in l. desselben sowohl, als in
- 148 - 13 - Jahrhunderte; l. Jahrhunderte,
- 149 - 13 - worden l. wurden
- 176 - 23 - Livonorum novum veter. l. Livonorum veter.
- 192 - 10 - humanorum l. humanarum
- 213 - 2 - hilgenschen l. Hilchenschen
- 223 - 13 - einfließen. l. einfließen:
- 239 - 25 - Romm l. Ramm
- 246 - 6 - Schelgrig's l. Schelvig's
- 249 - 21 - Wittwen l. Witwe
- 149 - 27 - Büchern l. Bücher
- 250 - 23 - trinano l. trinuno

S. 254 Z. 1 statt Radzivil l. Radziwil — (und so a. O. m. wo dieser Name weiterhin vorkomt)
- 257 - 26 - anzunehmen und l. anzunehmen; und
- 260 - 1 - Bischof l. B. (d. i. Bürgemeister)
- 261 - 6 - Rath l. R. (d i. Rathsherr)
- 262 - 23 - Bischof l. B (d. i. Bürgemeister)
- 166 - 9 - Rath l. R. (d. i. Rathsherr)
- 267 - 1 - worden l. wurde
- 270 - 4 - den l. die
- 274 - 2 -) Bischof l. B. (d. i. Bürgemeister)
- 275 - 3 -)
- 276 - 9 - Sekretär l. Sekretäre
- 302 - 1 - einiges l. Einiges
- 306 - 17 - Aemilius l. Aeimilius
- 307 - 19 - Holmann l. Holman
- 314 - 10 - angestellet l. angestellet worden.
- 317 - 6 - Entgyllende l. Engyllende
- 318 - 24 - und St. l. und 1780 St.
- 334 - 7 - Hoffe l. Hosse
- 381 - 11 - Marschalliorum l. Marschalcorum
- 381 - 19 - aries l. arces
- 382 - 13 - Freyherren l. Herrn
- 396 - 20 - et s l et septent.
- 399 - 1 - konnte l. könte
- 407 - 14 - Brüdern l. Brüder
- 407 - 17 - sie l. ihnen
- 425 - 11 - Professor l. Professors
- 432 - 19 - Pontificio l. Pontificis
- 432 - 26 - Stolberg. — l. Stolberg.-
- 439 - 8 - epotischen l. exotischen
- 450 - 16 - muß am Rand unter Stecher ein G. stehen.
- 460 - 25 - Trasymacho l. Trasymachi
- 461 - 7 - Cyriaco l. Cyriaci
- 466 - 4 - von Patkul l. v. P.
- 466 - 15 Dzaleniky l. Dzalinsky
- 468 - 23 - Lesen, Lectiones l. Lese-Lectiones
- 469 - 15 - Lande, l. Lande
- 484 - 21 - Dsensma l Dseesma
- 494 - 7 Brand l. Brand:
- 498 - 5 aus l. aLs (d. i. als, mit dem lat. L als Jahrzahl)
- 512 - 13 - und l. aus
- 514 - 18 - Nation l. Nationen
- 515 - 16 - sackenhausischen l. Sackenhausischen
- 550 - 17 - Früchttreiberey l. Frühtreiberey

1873 Juli fehlen Stück 15, 16, 17 u. 26.